Lf L. 34

R33561

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/b21980330

Systematisches Handbuch

des

Medicinal-Wesens,

nach den

k. k. Österreichischen Medicinalgesetzen,

zum Gebrauche

für

Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Polizeybeamte, und zum Behufe öffentlicher Vorlesungen,

herausgegeben

von

Joseph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichem und öffentlichem Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

BIBLIOTH. COLL. REG. MED. EDI

Wien, 1819.

Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.

Vorerinnerung.

Der Umstand, daß die das Medicinalwesen betreffenden k. k. Österreichischen Gesetze zerstreut, in zum Theil sehr kostspieligen Werken, und in diesen in einer für Studierende und Geschäftsmänner gleich unbequemen, entweder chronologischen oder alphabetischen, Ordnung anzutreffen sind, war bisher für Medicinalpersonen ein großes Hinderniß, zur genauen Kenntniß der sie unmittelbar betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu gelangen.

Durch die im vorliegenden Werke enthaltene systematische Zusammenstellung der sich auf das Medicinalwesen beziehenden Verordnungen des k. k. Österreichischen Staates hoffe ich nun die Übersicht des Ganzen, und die specielle Kenntniß dieser Abtheilung von Medicinalgesetzen, zu erleichtern, und so einem dringenden Bedürfniß durch ein Hand- und Unterrichtsbuch über das Medicinalwesen abzuhelfen, dergleichen ich bereits über gerichtliche Arzneykunde, über medicinische Polizey, über die Rettungsmittel beym Schein-

tode und in plötzlichen Lebensgefahren, somit über alle übrige Gegenstände der Staatsarzneykunde, geliefert habe.

Bey Bearbeitung des letzteren habe ich auf die älteren und neuen, auf die allgemein verbindlichen und auf die Provinzial-Gesetze Rücksicht genommen; sie wörtlich, nur wo es nöthig, besonders eine Wiederhohlung zu vermeiden war, abgekürzt wiedergegeben; dem leichtern Auffinden der einzelnen Verordnungen überdieß durch eine vollständige Inhaltsanzeige Vorschub zu leisten, überhaupt das Werk — so weit es das Maß meiner geringen Kräfte und der mir zu Gebothe stehenden Hülfsmittel gestattete — für Studierende und für den Geschäftsbedarf brauchbar zu machen gesucht.

Die Masse des zu bearbeitenden Stoffes war jedoch zu groß, und aus zu vielen verschiedenen Gebiethen herbeyzuschaffen, als daß ich bey diesem Unternehmen nicht mit vielen und großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, und eben deßhalb in Betreff der sich etwa aufgedrungenen Mängel dieses Werkes nicht auf die Nachsicht meiner Leser gerechte Ansprüche zu machen hätte.

Wien, den 1. August 1819.

Bernt.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Zweifel gegen die Zuverläßigkeit und Nützlichkeit der Heilkunde §. 1 — 5. 1

Beleuchtung und Hebung derselben §. 6 — 12. . . 2

Zur Verhüthung der Nachtheile durch dieselbe dient die Medicinal-Ordnung (Polizey der Medicin) §. 13 — 14. . 5

Die derselben zu unterziehenden Medicinalpersonen §. 15. . 6

Hauptgegenstände derselben §. 16 — 17. . . . 7

Geschichte der Medicinal-Ordnung; medicinische Schulen §. 18 — 19. . . . . —

Gelehrte Declamationen und Inaugural-Dissertationen §. 20. 8

Praktische Ärzte §. 21 — 22. 9

Wundärzte, Barbierer und Bader §. 23. . . . 10

Einführung der Ordnung in die Medicinalpflege §. 24 — 26. —

Ämter und Würden der Ärzte §. 27. 12

Praktische Geburtshelfer §. 28. 13

Material- und Doctor-Apotheken §. 29 — 30. . . 14

Das Österreichische Medicinalwesen §. 31. . . . 15

Schriftsteller und ihre Schriften §. 32 — 35. . . . —

Sammlungen k. k. Österreichischer Medicinalgesetze §. 36. . 19

Erstes Hauptstück.

Das medicinische Schulwesen. §. 37. . . 20

Erster Abschnitt.

Oberaufsicht und Leitung des medicinisch-chirurgischen Unterrichtes. §. 38. . . . . —

A. Die Studien-Hof-Commission. §. 39.

Ordentliche und außerordentliche Rathssitzungen §. 40. . 21

Seite

Ihr Wirkungskreis §. 41 — 42. 21
Glieder derselben §. 43. . . . . —
Hauptberichte derselben an Se. Majestät §. 44 — 45 . . 22
Ungerische und Siebenbürgische Hof = Kanzley in Studien-Angelegenheiten §. 46 — 48. . . . . —
Studienreferenten bey der Landesstelle in den Provinzen §. 49. 23

B. Studien-Directorate in der Hauptstadt.

Amtsgewalt der Studien = Directoren §. 50 — 51. . . 24
Vorschläge zum Besten der Wissenschaft §. 52. . . . —
Bestimmung der Concursfragen §. 53. . . . . —
Beurtheilung der Concurs = Ausarbeitungen, Unterfertigung der Absolutorien §. 54. 25

C. Studien-Vicedirectorate.

Amtsgewalt und Amtsverhältnisse derselben §. 55. . . —
Versammlungen und gemeinschaftliche Berathschlagungen §. 56. —
Nothwendige Bekanntschaft mit Vorschlägen zur Verbesserung der Studien, Aufmerksamkeit auf die Befolgung der bestehenden Vorschriften §. 57. 26
Vorschläge zur Errichtung neuer Lehrkanzeln, Verhüthung eigenmächtiger Vorlesungen §. 58. . . . . —
Sorge für taugliche Supplenten §. 59. . . . . —
Geschäfte bey Concursen für Lehrstellen §. 60 — 61. . . 27
Censur der Lehrbücher, Streitsätze, akademischen Reden §. 62 — 63. . . . . —
Aufsicht über die Professoren in Hinsicht der Abweichung von den Vorschriften, der Stundenabkürzung, des Vortrages, der vorgeschriebenen Lehrbücher §. 64 — 65. . 28
Schlichtung der Zwiste zwischen den Professoren und Schülern §. 66 — 67. 29
Bestätigung der Echtheit der mit den Calculn gefüllten Cataloge §. 68. . . . . —
Vorschläge zu Gehaltsvermehrungen und Belohnungen §. 69. —
Aufnahme der Schüler §. 70 — 72. . . . . —
Aufsicht über die Moralität, den Fleiß und Fortgang derselben §. 73 — 75. 30
Bestimmung und Abhaltung der Semestral = Prüfungen §. 76 — 77. 31

Seite

Ausstellung der Studienzeugnisse §. 78 — 79. . . . . —
Verspätete und wiederhohlte Prüfungen §. 80 — 81. . . 32
Prüfungen der Stipendisten und von der Zahlung Befreyten §. 82 — 84. 33
Vorlegung des Standes der Professoren, Adjuncten und Assistenten an die Landesstelle §. 85 — 86. . . . —
Einsendung der Classenverzeichnisse §. 87 — 88. . . —
Besondere Obliegenheiten des Vicedirectors des medicinisch-chirurgischen Studiums §. 89 — 90. . . . 34
Verhältniß der Vicedirectoren zu den Directoren und zur Landesstelle §. 91 — 93. . . . . —
Eid und Rang derselben bey der Universität §. 94. . . 35

D. Studien-Directorate in den Provinzen.

Amtsgewalt derselben §. 95. 36
Registraturshaltung §. 96. . . . . —
Abhaltung der Concurse für Lehrstellen §. 97. . . . —
Ihre Stellvertreter bey Semestral-Prüfungen §. 98. . —
Rang derselben bey der Universität §. 99. . . . 37
Verhältniß zur Landesstelle §. 100. . . . . —
Einstweilige medicinische Directoren zu Padua und Pavia §. 101 — 102. . . . . —

Zweyter Abschnitt.

Pflanzschulen für künftige Professoren. §. 103. . . 38

A. Benennung und Wahl der Individuen.

Wahlfähige Individuen der Pflanzschule §. 104 — 105. . —
Besetzung dieser Stellen §. 106. . . . . —
Dauer der Anstellung, Ausnahme hiervon §. 107 — 108. . 39
Ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung §. 109. . —
Bedingungen zur Supplirung und Erlangung einer Lehrkanzel §. 110. . . . . —

B. Pflichten der Assistenten und Prosectoren.

Sie sind den Directoren und Professoren untergeordnet §. 111. 40
Pflichten der zwey Assistenten der medicinischen Kliniken bey den Vorlesungen und ärztlichen Ordinationen §. 112 — 114. . . . . —

Seite

Pflichten bey Überbringung und Vertheilung der Arzneyen §. 115. 41

Pflichten bey Anwendung der chirurgischen oder äußerlichen Mittel §. 116. . . . . —

Aufsicht über die Wärter und einzelnen Kranken §. 117. . 42

Verhalten in dringenden Krankheitsfällen §. 118. . . —

» bey ungebührlichem Benehmen der Candidaten, und Unordnung der Wärtersleute §. 119. . . . —

Verfertigung der Tags- und Monaths-Rapporte, Krankenprotokolle, Extracte, Krankengeschichten §. 120. . —

Wahl der Kranken für die praktischen Schulen §. 121. . 43

Pathologische Leicheneröffnungen §. 122. . . . . —

Pflichten der Assistenten der chirurgischen Klinik bey zu verrichtenden Operationen, und in Hinsicht der Bedürfnisse der Klinik §. 123. . . . . —

Operationen und Ordinationen bey neu angekommenen Kranken, Besorgung der Instrumente und Verbandstücke §. 124 — 125. . . . . —

Übungen der Schüler in chirurgischen Operationen, und chirurgische Verrichtungen auf der medicinischen Klinik §. 126. 44

Pflichten des Assistenten der Geburtshülfe bey Operationen und Ordinationen §. 127. . . . . —

Aufsicht über die Wärterinnen, Schüler und Schülerinnen §. 128. 45

Aufsicht über die ordentliche Behandlung der Geburten, die Ordnung der eintretenden Schüler und Schülerinnen §. 129. . . . . —

Pflichten des Assistenten der theoretischen Chirurgie, in Hinsicht des Instrumenten-Saales §. 130. . . —

Pflichten bey den Vorlesungen, strengen Prüfungen §. 131 — 132 46

Pflichten bey Vorzeigung und Auslieferung der Instrumente an die chirurgische Klinik §. 133. . . . . —

Pflichten bey dem Putzen der Instrumente und Geräthschaften §. 134. . . . . —

Pflichten bey dem Eintritte eines Nachfolgers §. 135. . 47

Pflichten der Prosectoren bey den anatomischen und physiologischen Vorlesungen §. 136 — 137. . . . —

Seite
Pflichten bey den Übungen der Schüler in der Seciranstalt §. 138. 48
Ablieferung merkwürdiger organischer Veränderungen u. d. gl. an das Museum §. 139. . . . . —
Aufsicht über das Museum, die Präparate und Instrumente; doppelte Verzeichnisse über dieselben §. 140 — 141. . —
Pflicht des pathologischen Prosectors §. 142. . 49
Pflichten des Assistenten der speciellen Naturgeschichte bey den Vorlesungen §. 143 — 144. . . . —
Pflichten bey Veränderungen im Naturalien-Saale, in Hinsicht der Verzeichnisse und Selbstbenutzung der Naturproducte §. 145. 50
Pflichten des Assistenten der Chemie, bey Vorbereitungen zu den Vorlesungen, insbesondere beym Antritte seiner Stelle §. 146. . . . . —
Aufsicht über den Hörsaal §. 147. 51
» bey Verfertigung der Magisterien der Apotheker §. 148. —
Selbstbeschäftigungen im chemischen Laboratorium §. 149—150. —
Pflichten des Assistenten der botanischen Lehranstalt, in Bezug auf die Administration und Cultur des botanischen Gartens §. 151. 52
Übung in der praktischen Geometrie, im Zeichnen, in der Beschreibung der Pflanzen; Excursionen mit den Schülern §. 152. . . . . —
Der Handel mit Pflanzen, Samen u. d. gl. ist ihm verbothen §. 153. . . . . —
Pflichten des Zöglings der botanischen Gartenkunst §. 154 — 155. 53
Gehalt der Assistenten §. 156 . . . . . —

C. Besetzung der Lehrämter.

Ausschreibung und Abhaltung des Concurses §. 157 — 158. . 54
Schriftliche und mündliche Prüfung §. 159 — 160. . . —
Anmeldung der Concurrenten §. 161. 55
Abhaltung des Concurses §. 162 — 164. . . . —
Würdigung der Concurs-Elaborate §. 165. . . . 56
Befreyungen vom Concurse §. 166. . . . . —
Verfahren bey Erledigung eines Lehramtes zu Wien §. 167. —

Seite
Verfahren bey Erledigung eines Lehramtes in einer Provinz §. 168 — 169. 56
Verfahren bey Erledigung eines Lehramtes in Ungern und Siebenbürgen §. 170. 57

Dritter Abschnitt.

Der medicinische Lehrkörper. §. 171 . . . 58

A. Allgemeine Pflichten der Professoren.

Nichtzulassung der Schüler ohne die nöthigen Zeugnisse §. 172. —
Wöchentliche Prüfungen §. 173. . . . . —
Strenge bey Semestralprüfungen §. 174. . . . —
Privat-Repetitionen und außerordentliche Vorlesungen §. 175. 59
Übergabe der Kataloge der Schüler §. 176 — 177 . . —
Tabellarisches Verzeichniß der in das erste Jahr tretenden Schüler §. 178. 60
Vortrag einer Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium §. 179. . . . . —
Zahl und Eintheilung der Lehrstunden §. 180 — 181. . —
Zusammentretung der Professoren nach den Semestralprüfungen §. 182. 61
Abkürzung der Lehr- und Studienzeit §. 183. . . . —
Strenge bey Ertheilung der Note der Eminenz §. 184. . —

B. Besondere Pflichten der Professoren.

Der Lehrcurs der Anatomie und Physiologie ist auf zwey Semester ausgedehnt §. 185 — 186. . . . 62
Die Lehrlinge der bürgerlichen Wundärzte sind besonders zu verzeichnen §. 187. . . . . —
Einrichtung und Vermehrung der anatomisch-pathologischen Cabinette §. 188. . . . . —
Vermehrung derselben durch instructive Präparate, Naturspiele u. d. gl. §. 189. 63
Doppelte Verzeichnisse über diese und andere Sammlungen §. 190. . . . . —
Gemeinschaftlicher Gebrauch derselben bey dem Lehrvortrage §. 191. . . . . —
Untersuchung derselben in Pensionirungs- und Sterbefällen §. 192. 64

Seite

Trennung der Lehrämter der Botanik und Chemie §. 193. 64
Chemie ist in beyden Semestern vorzutragen §. 194. . . —
Erweiterter Unterricht in der Botanik §. 195. . . . 65
Nähere Bestimmung des Unterrichtes über die theoretische und praktische Chirurgie §. 196 — 198. . . . —
Anmerkung der gelernten und nicht gelernten Wundärzte §. 199. 66
Weisung für die Professoren der Klinik die zugleich Primarärzte sind §. 200. . . . . —
Winter- und Sommer-Curs aus der Geburtshülfe §. 201. 67
Instrumentenlehre und Übungen im Wendungsgeschäfte §. 202. —
Klinischer Unterricht und praktische Übungen §. 203 — 205. 68
Ordnung bey der Zulassung der Schüler ins Gebärhaus §. 206. —
Vorlesungen über medicinische Polizey und gerichtliche Arzneykunde §. 207 — 208. . . . 69
Gerichtliche Leichensectionen §. 209 — 210. . . —
Verwendung der Schüler bey denselben §. 211 — 219. . 70
Ophthalmologischer Unterricht §. 220 — 221. 72
Stehende Klinik für Augenkranke §. 222 — 226. . . —

C. Anderweitige Verbindlichkeiten und Rechte der Professoren.

Außerordentliche Vorlesungen derselben §. 227 — 228. . 74
Vorlesungen von Fremden §. 229. . . . . —
Verbindung der Lehrämter mit Nebenämtern §. 230. . . —
Nebenverrichtungen und Gutachten §. 231 — 234. . . 75
Amt eines Decans oder Notars, Censursgeschäfte §. 235 — 236. 76
Conduitlisten §. 237. 77
Besondere Auszeichnungen, Titel und Rang der Professoren §. 238 — 241. . . . . —
Uniformirung des Lehrpersonals §. 242 — 243. . . 79
Diäten §. 244 — 246. 80
Belohnungen und Besoldung §. 247 — 250 . . . 81
Pensionen §. 251 — 254. 82

Vierter Abschnitt.

Die zu lehrenden Wissenschaften. §. 255. . . . 83

A. Unterricht auf Universitäten.

Vereinigung des Studiums der Wundarzneykunde mit dem Studium der Arzneykunde §. 256 — 258. . . —

Seite
Medicinisch-chirurgischer Studien-Curs §. 260 — 269. . 84
Studien-Cursus für Civil- und Landwundärzte §. 270 — 275. 86
Curs für Hebammen und Schüler der Pharmacie §. 276 — 277. 88
Wöchentliche Vorlesestunden §. 278. . . . . —
Unterricht in der Thierarzneykunde §. 279 — 280 . . 89
» über Giftpflanzen §. 281. . . . . —
Emporbringung des studii anatomici §. 282. . . . 90
Bildung chirurgischer Operateurs §. 283. . . . —
Verzeichnisse der öffentlichen Vorlesungen §. 284. . . —

B. Unterricht auf den Lyceen.

Klinische Schulen §. 285 — 286. 91
Lehrgegenstände §. 287 — 291. 92
Die Hebammenschulen §. 292 — 294. 93

C. Bibliotheken der Lehranstalten.

Endzweck einer Universitäts- oder Lyceums-Bibliothek §. 295. 94
Verschiedene Hülfsmittel §. 296 — 300. . . . —
Verbindlichkeit der Verleger von literarischen Werken §. 301
— 303. 95

Fünfter Abschnitt.

Die medicinischen Schüler. §. 304. . . . 97

A. Aufnahme der Schüler.

Erfordernisse zur Aufnahme in das Studium der Arzneykunde
§. 305 — 307. . . . . —
Bedingnisse für Ausländer §. 308 — 311. . . . 98
Vorrückung in einen höheren Jahrgang §. 312 — 314. . 99
Willkürliche Ausdehnung des chirurgischen Curses §. 315. .
Dilettanten und freywillige Repetenten §. 316. . . 100

B. Pflichten der Studierenden.

Erscheinung bey Anfang der Schulen, Immatriculirung §. 317
— 319. . . . . —
Anbau des Vorstandes und Bildung der Sittlichkeit §. 320 . 101
Sittenlosigkeit §. 321 — 325. . . . . —
Strafen für Vergehungen und Verbrechen §. 326 — 327 . 103

Seite

C. Schul- und Semestralprüfungen.

Wöchentliche und Hauptprüfungen §. 328 — 329. . . 104
Vorschrift bey Ertheilung der Classen §. 330. . . . —
Zeit und Verfahren bey den abzuhaltenden Semestralprüfungen §. 331 — 332. 105
Zur Prüfung nicht zuzulassende Schüler, und Strenge dabey §. 333 — 334. . . . . —
Attestate §. 335. 106
Folgen für sich nicht meldende austretende Schüler §. 336. . —

D. Unterrichtsgeld und Befreyung von demselben.

Bestimmung der Unterrichtsgelder §. 337. . . . 107
Von der Zahlung Ausgenommene §. 338 — 340. . . —
Bedingnisse zur Befreyung §. 341 — 343. . . . 109

E. Verleihung der Stipendien und Stiftungen.

Bedingnisse zu deren Erlangung §. 344 — 346. . . 110
Kundmachung erledigter Stiftungen und Verleihung derselben §. 347 — 350. 111
Anforderungen an Stiftlinge §. 351 — 356 . . . 112
Pensionirte Zuhörer §. 357. 114
Genuß zweyer oder mehrerer Stiftungen §. 358. . . —
Erhebung der Stiftungsbeträge §. 359 — 360. . . —
Dauer des Genusses §. 361. 115
Unterstützung der chirurgischen Operateurs §. 362. . . —
» der sich auf Geburtshülfe verlegenden Landweiber §. 363 — 364. 116

F. Begünstigung für Thierärzte.

Vorzug thierärztlicher Schmiedegesellen §. 365. . . —
Zeitige Befreyung von der Stellung zum Militär §. 366. . 117

Sechster Abschnitt.

Strenge Prüfung und Approbation der Medicinal-Personen. §. 367. 118

A. Allgemeine Bestimmungen in Hinsicht der Prüfungen.

Prüfungs-Protocolle §. 368 — 369. . . . . —

Seite
Tage und Stunden, an denen sie abzuhalten sind §. 370. . 118
Calcul der Zulassung und Verwerfung §. 371 — 374. . 119
Dauer der Prüfung §. 375. . . . . . —
Bedingungen der Zulassung zur strengen Prüfung §. 376 — 377 120
Einrichtung des Votums der Zulassung, Suspendirung und Verwerfung §. 378. . . . . . —
Gäste bey strengen Prüfungen §. 379. . . . . —
Strenge bey diesen Prüfungen 380 — 383 . . . 121
Verfahren gegen reprobirte Candidaten §. 384. . . 122

B. Prüfung der Doctoren.

Ablieferung zweyer Krankengeschichten und eines Visum repertum's §. 385. . . . . —
Gegenstände der ersten strengen Prüfung §. 386. . . 123
» der zweyten §. 387. . . . . —
Wahl der Sprache §. 388. . . . . —
Dissertationen §. 389 — 391. . . . . —
Taxen §. 392. 125
Prüfungsgegenstände für Doctoren der Wundarzney §. 393 — 394. . . . . —
Taxen §. 395 126
Prüfungsgegenstände für Doctoren der Medicin und Chirurgie §. 396 — 397. . . . . —
Doctoren der Chemie und deren Prüfung §. 398. — 401. . 127
Bedingnisse bey Prüfungen an einer andern Universität §. 402 — 403. 128
Akademische Würden der Akatholiken §. 404. . . . —

C. Prüfungen nicht graduirter Medicinalpersonen.

Magister der Chirurgie §. 405. . . . . —
Gegenstände beyder Prüfungen und Taxen §. 406 — 407. . 129
Prüfungen der bürgerlichen Wundärzte und Taxen §. 408 — 409. —
» der Geburtshelfer, Hebammen und Taxen §. 410 — 413. 130
Prüfungen der Apotheker und Taxen §. 414 — 416. . 131
» der Augenärzte, Zahnärzte Bruchärzte und Taxen §. 417 — 419. 132

Seite

D. Strenge Prüfungen an Lyceen.

Bedingungen der Zulassung zu den Prüfungen §. 420. . 132
Prüfungen aus der Wundarzneykunst und Taxen §. 421. . 133
» aus der Geburtshülfe und Taxen §. 422. . . —
» aus der Zahnheilkunde und Taxen §. 423. . —
Prüfungsordnung an der Universität zu Pesth §. 424. . —

E. Eid und Diplome der Medicinalpersonen.

Geistliche Feyerlichkeiten und Eide sind abgeschafft §. 425 — 426. . . . . . . —
Feyerliche Angelobung der Doctoren bey der Promotion §. 427. 134
Beförderungsformel §. 428. . . . . —
Act der Promotion §. 429. 135
Schwur der Wundärzte §. 430 — 431 . . . . —
» der Apotheker §. 432. 136
» der Hebammen §. 433. . . . . —
Diplome §. 434 — 436. 137

F. Rechte der Promovirten.

Alle Österreichische Universitäten haben gleiche Rechte zu verleihen §. 437. 138
Wiederhohlte Prüfungen an der Wiener Universität §. 438 — 439 . . . . . —
Rechte der Doctoren der Chemie §. 440. . . . —
» der auf Lyceen Geprüften §. 441. . . . 139

Zweytes Hauptstück.

Das Facultäts- und Gremialwesen. §. 442. . 140

Erster Abschnitt.

Die medicinische Facultät.

Glieder der medicinischen Facultät §. 443. . . . —

A. Präses der medicinischen Facultät.

Präses der Wiener medicinischen Facultät §. 444. . . 141
Wirkungskreis desselben §. 445. . . . . —
Vervollkommnung des medicinischen Studiums §. 446. . —
Zusammenberufung der Facultät §. 447. . . . —
Bestimmung der Zeit zu strengen Prüfungen §. 448. . . 142

Seite
Bestimmung der Facultätsglieder zur Abfassung ärztlicher Gutachten §. 449 — 450. 142
Einsicht und Billigung derselben §. 451. . . . 443
Rang desselben bey der Universität §. 452. . . . —

B. Decan der medicinischen Facultät.

Wirkungskreis desselben §. 453. . . . . —
Wahl desselben an der Wiener und Prager Universität §. 454 — 459. . . . . —
Rang des Decans §. 460. 145
Amtspflichten in Bezug auf die Universität §. 461 — 462. . 146
» in Hinsicht der Facultätsgelder, Feyerlichkeiten §. 463 — 465. . . . . —
Amtspflichten in Betreff der wissenschaftlichen Gegenstände §. 466 — 468 147
Amtspflichten in Betreff der Sanitätsgegenstände §. 469 — 472. 148
» des Decans der Prager medicinischen Facultät §. 473 — 479 150

C. Wirkungskreis der medicinischen Facultät.

Der medicinischen Facultät zustehende Gegenstände §. 480 — 482. 152
Ehemalige Sanitäts-Commission in Böhmen §. 583 — 494. 153
Ihre gegenwärtigen Geschäfte §. 495. 156
Expeditionen an dieselbe §. 496. . . . . —
Einberufung der Facultätsglieder zur Berathschlagung §. 497 — 499. . . . . —
Beschreibung grassirender Krankheiten §. 500. . . . 157
Veränderungen bey Gesundbrunnen und Bädern §. 501 — 502. —
Briefportofreyheit §. 503. 158
Wittwen-Casse der Wiener medicinischen Facultät §. 504 — 522. —
» der Prager medicinischen Facultät §. 523 — 528. 163

D. Mitglieder der medicinischen Facultät.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu Wien §. 529 — 530. 164
Verzeichnisse aller befugten Ärzte §. 531. . . . 165
Abhaltung der Pfuscherey §. 532 — 533. . . . —

Seite

Untersuchung der Diplome und Führung eines Protokolles über dieselben §. 534 — 535. 166
Bekanntmachung der befugten Medicinalpersonen §. 536 — 540 —
Mitglieder der Prager medicinischen Facultät §. 541. . . 168
Befugniß zur Ausübung der Kunst §. 542. . . . 169
» » » in der Stadt Wien §. 543 — 545. —
Praxis in den Deutschen Erblanden §. 546 — 547. . . 170
» der in Ungern promovirten Ärzte §. 548 — 549. . 171
» derjenigen, die in neu erlangten Provinzen sich Diplome erworben §. 550 — 554. 172
Praxis der an der Josephinischen Akademie promovirten §. 555. 173
Marktschreyer, Quacksalber u. d. gl. §. 556. . . . 174
Ärzte sind dem Gubernium und Kreisamte untergeordnet §. 557 —
Aufforderungen zu ärztlichen Verrichtungen §. 558. . . —
Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitsstand §. 559 . 175
» auf Wundärzte, Apotheker, Hebammen §. 560 — 561. . . . . —
Beobachtungen epidemischer und endemischer Krankheiten §. 562. —
Untersuchungen des Protomedicus oder Kreisarztes §. 563. . 176
Anzeige entstehender Epidemien oder Seuchen §. 564. . . —
Besorgung armer Kranken bey Epidemien §. 565 — 568. . —
Diäten-, Unkosten-, Arzney-Liquidation §. 569 — 571. . 177
Listen über Spitäler, Gebär-, Findel-Siechenhäuser §. 572. 178
Taggelder für in Feldspitälern dienende §. 573 — 575. . 179
Beförderung der Vaccination §. 576. 180
Kenntnisse aus der Thierarzneykunde §. 577. . . . —
Bedingnisse zu Beförderungen oder Belohnungen §. 578 . —
Abhörung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Zeugen §. 579. . . . . —
Abverlangte Gutachten an Gerichtsstellen §. 580 — 581 . 181
Ausstellung der Atteste für Pension suchende Geistliche §. 582 — 584. 182
Ausstellung der Atteste über die Leibesgebrechen der Waarenschwärzer §. 585. 183
Ausstellung der Atteste über Verstorbene §. 586 — 587. . —
» » » von k. k. Feldchirurgen §. 588. . 184
Consilien bey Patienten §. 589. . . . . —
Ärztlicher Besuch kranker Juden §. 590. . . . —

Seite
Administrirung der heiligen Sacramente §. 591 — 592. . 185
Ätherische Curen und das Einschläfern §. 593 — 595. . —
Recepte mit Signaturen §. 596. 186
Heimliche Einverständnisse mit Apothekern §. 597. . . —
Ausstellung von Duplicaten der Militär-Recepte §. 598. . 187
Öffentlicher oder heimlicher Arzneyverkauf aus Hausapotheken §. 599. . . . . —
Befreyung von der Militärstellung §. 600. . . . 188
Ärztliche Forderungen bey Eröffnung eines Concurses §. 601. —
Aufnahme als Mitglied einer fremden gelehrten Gesellschaft §. 602. . . . . —
Kriegssteuer §. 603. 189
Anzeige falscher, unkräftiger, verunreinigter Arzneyen §. 604. —
Fehlerhafte Krankenbehandlung aus Unwissenheit §. 605. . 190
Vernachläßigung der Kranken §. 606. . . . . —
Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes §. 607. . . —
Entdeckung der anvertrauten Geheimnisse §. 608. . . 191
Fruchtabtreibungen §. 609 — 610. . . . . —
Verfahren bey Verhaftung und Aburtheilung eines immatriculirten Mitgliedes §. 611 — 613. 192

Zweyter Abschnitt.

Von dem chirurgischen Gremium. §. 614. . . 193

A. Wiener bürgerlich-chirurgisches Gremium.

Nothwendigkeit einer Vereinigung der Wundärzte §. 615 — 616 —
Einverleibung derselben §. 617. . . . . —
Vorsteher und deren Wahl §. 618 — 619. . . . —
Gremial-Commissär §. 620. 194

Pflichten der Vorsteher.

Ort zu Versammlungen §. 621. . . . . —
Gremial-Geschäfte §. 622. 195
Rechnung über die Einkünfte §. 623. . . . . —
Gewerbsübergabe an Provisoren, Aufdingung der Lehrlinge §. 624 — 625. . . . . —
Freysprechen der Lehrlinge §. 626 — 627. . . . 196
Schlichtung der Uneinigkeiten §. 628. . . . . —

Seite
Aufsicht wegen unbefugter chirurgischer Operateurs §. 629. . 197
Vertheilung der gedruckten Gremialordnung §. 630. . . —

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

Bedingnisse zum Antritte eines chirurgischen Gewerbes §. 631 — 633. . . . . —
Einverleibung in das chirurgische Gremium §. 634. . . 198
Rechte und Pflichten §. 635. . . . . —
Vorforderung vor das Gremium §. 636. . . . 199
Verhalten gegen Gesellen und Lehrjungen §. 637 — 638. . —
Befugniß zur chirurgischen Praxis §. 639 — 641. . . —
Verträglichkeit §. 642 — 643. 200
Schild vor den Officinen §. 644. . . . . —
Jährliche Vorlesung der Gremial-Ordnung §. 645. . . —

Pflichten der Gesellen.

Bedingnisse zum Eintritte als Gesell §. 646. . . . 201
Pflicht desselben §. 647. . . . . —
Aufkündigung und Dienstwechsel §. 648 — 651. . . —
Untreue, Betrug, Übernahme der Curen §. 652 — 654. . 202
Erlag in die Gremial-Casse §. 655. 203
Betragen gegen die Principale und Kundschaften §. 656. . —
Zu erlegende Taxen §. 657. . . . . —
Chirurgische Wittwen-Casse §. 658. . . . . —

B. Österreichische Landgremien.

Zahl und Gränzen derselben §. 659 — 660. . . . 204
Oberaufsicht, Geschäfte des Vorstehers §. 661 — 662. . —
Sitz des Gremiums; Anschaffung neuer Instrumente und Bücher §. 663. 205
Gemeinschaftlicher Gebrauch derselben §. 664. . . . —
Jährliche Hauptversammlung §. 665. . . . 206
Freysprechen der Lehrlinge §. 666 — 667. . . . —
Dauer dee Lehrzeit §. 668. . . . . —
Beständiger Commissär und Vorsteher §. 669 — 670. . 207
Incorporations- und andere Taxen §. 671. . . . —
Auch mit einem Personalgewerbe Betheilte sind in das Gremium aufzunehmen §. 672. . . . . —

Seite

C. Chirurgische Gremien in Böhmen.

Vereinigung der Barbierer und Bader mit den Chirurgen §. 673 — 676. 208
Senioren und Consenioren §. 677 — 678. . . . 210
Allgemeine Zusammentretung §. 679. . . . . —
Bedingnisse zur Incorporirung §. 680. . . . 211
Eigenschaften eines Discipels §. 681. . . . . —
Obliegenheit des Ausgelernten §. 682. . . . . —
» einer Wundarzt-Wittwe §. 683 — 684. . 212
Einschreibung der in Condition aufgenommenen Gesellen §. 685. —
Vermeidung unnützer Auslagen aus der Gremial-Casse §. 686. —
Aufnahme der bey auswärtigen Gremien incorporirten Chirurgen §. 687 — 689. 213
Zur Incorporation Geeignete §. 690 — 692. . . . 214
Übersiedlung aus einem Kreise in den andern §. 693. . . 215
Verhandlungen bey den Zusammenkünften §. 694. . . —
Aufnahme der Lehrdiscipeln §. 695. 216
Cassestand §. 696. . . . . —
Jährliche Ein- und Auslagen §. 697. . . . . —
Sicherung der Cassebaarschaft §. 698. 217
Gestionsprotocoll bey der jährlichen Versammlung §. 699. . —
Incorporations- und andere Taxen §. 700. . . . 218

D. Chirurgisches Gremium in Tyrol.

Ursachen des Nichtgedeihens der dortigen Gremien §. 701 §. 702. . . . . —
Errichtung der Haupt- und Nebengremien §. 703. . . 219
Halbjährige Zusammenkünfte, Ernennung der Vorsteher §. 704. —
Einlagen in die Gremial-Lade und Verwendung dieser Gelder §. 705 — 707. 220
Aufdingung der Lehrjungen §. 708. . . . . —
Auslieferung der Instrumente und Bücher, Sportel der Vorsteher §. 709. 221
Obliegenheiten der Gremial-Wundärzte §. 710. . . —
Benennung Bader oder Barbierer §. 711. . . —
Unfug der städtischen Wundarztgesellen §. 712. . . 222
Verrichtung des Kreisphysikus bey Haupt-Gremialversammlungen §. 713. . . . . —

Seite

Verminderung der Auflaggelder und Sportel der Vorsteher §. 714 — 715. 222

E. Gewerbe der Wundärzte.

Ehehafte Badergerechtigkeiten §. 716. 223
Von der Landesstelle erhaltene jura, Gewerbe der Kreiswundärzte §. 717. . . . . —
Verkauf der Bader- und Barbier-Gerechtigkeiten §. 718 — 720. 224
Errichtung chirurgischer Gewerbe §. 721. 225
Bedingnisse zum Antritte eines Gewerbes oder einer Provisorstelle §. 722. . . . . —
Vereinigung der Wundärzte in Gremien §. 723. . . —

F. Befugniß zur Ausübung der Kunst.

Rang der Wundärzte §. 724. 226
Beschränkte freye Prax §. 725 — 729. . . . . —
Hintanhaltung der Pfuschereyen §. 730. 228
Nothwendigkeit der entlernten Geburtshülfe §. 731 — 734. . 229
Innerliche Prax der Wundärzte §. 735 — 737. . . 230
Civil-Prax der Militärärzte §. 738 — 742 . . . 232
Prax der unter der k. Baierischen Regierung eingeführten Landwundärzte §. 743 — 745. 233
Prax der jüdischen Wundärzte §. 746 — 747. . . . 234
Vermehrung der Landwundärzte und ihre Vertheilung §. 748 — 749. 235
Vermehrung derselben in Galizien und der Bukowina §. 750. 236
Gehalt und Deputat §. 751 — 755. . . . . —
Cameral-Wundarztstellen §. 756. 238
Operateurs in Militär-Diensten §. 757. . . . —
Zahnärzte. §. 758. 239
Pfuschereyen in der Wundarzney §. 759 — 761 . . —
Aderlassen und Schröpfen §. 762. 240

G. Pflichten und Rechte der Wundärzte.

Verfertigung chirurgischer Instrumente §. 763. . . —
Kostbare und unnütze Badehaltungen §. 764. . . . 241
Arzney-Dispens §. 765 — 767. . . . . —
Untersuchung der Hausapotheken §. 768. . . . 242
Arzney-Conti §. 769 — 770. . . . . —

Seite
Nothkasten zur Rettung der Scheintodten. Anmerkung. . 243
Moralischer Charakter und wissenschaftliche Ausbildung §. 771. 244
Hülfe in Unglücksfällen §. 772 — 773. . . . —
» in Kindsnöthen §. 774. 245
» bey verwundeten Einschwärzern §. 775. . . . —
Wichtige chirurgische Operationen §. 776. . . . —
Aufforderungen (Ämtliche) zu chirurgischen Verrichtungen §. 777 — 778. 246
Epidemien und Seuchen §. 779 — 781. . . . —
Behandlung der von einem wüthenden Hunde Beschädigten §. 782 — 790. 248
Gebrauch der Abortivmittel §. 791 — 792 . . . 250
Bedenkliche zweydeutige Verwundungsfälle §. 793 . . 251
Gerichtliche Sectionen §. 794 — 795. . . . . —
Pathologische Leicheneröffnungen §. 796 — 800. . . 252
Visitirung der Recruten §. 801 — 825. . . . 253
Befreyung vom Militär §. 826. 262
Wundärztliche Forderungen bey Concursen §. 827. . . 263
Aufnahme der Gesellen ohne Kundschaft §. 828. . . —
Unbefugte Krankenbehandlung §. 829. . . . —
Unwissenheit bey Operirung eines Kranken §. 830. . . 264
Vernachläßigung eines Kranken §. 831. . . . —
Mißhandlung an Lehrjungen §. 832. . . . —

Dritter Abschnitt.

Das Apotheker-Gremium. §. 833. . . . 265

A. Das Apotheker-Gremium zu Wien.

Auflösung des ehemahligen Apotheker-Gremiums §. 834. . —
Bekanntmachung einer neuen Apotheker-Ordnung §. 835 — 837. . . . . —
Glieder des Apotheker-Gremiums §. 838 — 840. . . 267
Wahl der Vorsteher §. 841. . . . . —
Abtretung und Heimsagung einer Apotheke §. 842. . . 268

Pflichten der Vorsteher.

Erhaltung der Gremialordnung und Einigkeit der Glieder §. 843. . . . . —
Verwahrung der Gremial-Einkünfte §. 844. . . . —

Seite
Protokolle über die Mitglieder, Gehülfen, Lehrlinge §. 845. 268
Verordnungen und Aufträge von der Behörde §. 846. . 269
Erkrankung des Besitzers einer Apotheke §. 847. . . —
Vernachläßigung des Gewerbes, ein Todesfall §. 848 — 849. —

Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

Bedingungen zum Antritte einer Apotheke §. 850 — 851. . 270
Arzneyvorrath §. 852. . . . . . —
Taxüberschreitungen, Einverständnisse §. 853. . . . 271
Behandlung der Gehülfen und Lehrlinge §. 854. . . —
Einigkeit und Verträglichkeit unter einander §. 855. . . —
Vorforderungen zum Gremium §. 856. . . . . —
Aufnahme und Entlassung der Gehülfen, Lehrlinge §. 857. . 272

Pflichten der Gehülfen.

Bedingungen zum Gesellendienste §. 858. . . . —
Dienstvorschriften §. 859. . . . . —
Aufkündigung des Dienstes §. 860. . . . . —
Patronats-Prüfungen §. 861. 273

Pflichten der Lehrlinge.

Lehrzeit §. 862. . . . . —
Eigenschaften der Lehrlinge §. 863. . . . . —
Aufnahme derselben §. 864. 274
Anleitung zu den Apotheker-Verrichtungen §. 865 — 867 . —
Besuch der öffentlichen Collegien der Chemie und Botanik §. 868. 275
Selbstübung, und Vorrückung zu andern Fächern §. 869 — 870. . . . . —
Freysprechen der Lehrlinge §. 871 — 873. . . . 276
Dreymonatliche Probezeit §. 874. 277

Aufnahme und Freysprechen der Lehrlinge auf dem Lande.

Vorstellung und Prüfung des Lehrlings §. 875 — 877. . 278
Behandlung des Lehrlings §. 878. . . . . —
Verhalten desselben §. 879. 279
Prüfung und Freysprechung §. 880 — 882. . . . —
Wachsamkeit des Kreisphysikus über diese Verordnung §. 883. 280
Dreymonatliche Probezeit §. 884. . . . . —

Seite

B. Ältere Privilegien und Pflichten der Apotheker in Böhmen.

Klagen der Prager Apotheker und ihr Ansuchen §. 885. . 280
Beschränkung der Zahl der Apotheken §. 886. . . . 281
Eid, Taxen, Visitationen der Apotheken, Verfertigung der Recepte und Präparate §. 887. . . . . —
Heimliche Präparirung und Darreichung der Arzneyen §. 888 — 889. . . . . —
Materialisten §. 890. 282
Apotheken der geistlichen Collegien §. 891 . . . —
» der Juden §. 892. 283
Untersuchung feilgebothener und verkaufter Apotheken §. 893. —
Verfertigung, Verwahrung und Verkauf giftiger Species §. 894. —
» eines wichtigen Compositums §. 895. . . 284
Apotheken der geistlichen Stifte §. 896 — 901. . . —
» der barmherzigen Brüder §. 902. . . . 286
Bedingungen zum Antritte einer Officin §. 903. . . 287
Lebenswandel, Subordination, Medicinaltaxe §. 904. . —
Äußerliche und innerliche Curen §. 905. . . . . —
Qualität und Quantität der vorräthigen Arzneyen §. 906. . 288
Verhalten bey Dispensirung der Arzneyen §. 907. . . —
Vorkenntnisse der Lehrlinge §. 908. . . . . —
Dunkel scheinende Recepte §. 909. 289
Anschaffung frischer Medicamente §. 910 — 911. . . —
Verfertigung der Composita §. 912. 290
Substituirung der Arzneyen, Verfertigung wichtiger Arzneyen durch Lehrlinge §. 913. . . . . —
Vorsichten beym Verkaufe heftig wirkender Arzneyen; Handverkauf §. 914 — 916. . . . . —
Verhalten bey einreißenden Krankheiten §. 917. . . 291
Reinlichkeit der Gefäße §. 918. 292
Verwahrung und Verkauf des Arseniks §. 919. — 920. . —

C. Allgemeine Pflichten und Rechte der Apotheker.

Rang der Apotheker §. 921. 293
Bedingungen zum Besitz einer Apotheke oder Provisorstelle §. 922. . . . . —

Seite
Nöthiger Arzneyvorrath, Arzney-Taxe §. 923. . . 294
Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit §. 924. . . —
Aufschriften an den Gefäßen und Behältnissen §. 925. . . —
Verwahrung giftiger, Abschaffung verdorbener Arzneyen §. 926. —
Vereinigung der Apotheker in Gremien §. 927. . . —
Ihre moralische und wissenschaftliche Seite §. 928. . . 295
Erkrankungs- und Sterbefälle §. 929. . . . . —
Abreichung der Arzneyen §. 930. . . . . —
Verhalten bey dem Verkaufe unschädlicher, heftig wirkender Mittel §. 931. . . . . —
Recepte befugter Ärzte; Bemerkungen darüber; Einverständnisse §. 932. . . . . —
Abweichung von der Vorschrift, unleserliche Recepte §. 933. . 296
Verhalten bey Irrthümern in einem Recepte; Fertigung heftiger Arzneyen durch Lehrlinge §. 934. . . . —
Verhalten bey Untersuchungen der Apotheke §. 935. . . 297
Vorzeigung einzelner Arzneyen an Ärzte; Heilung innerlicher und äußerlicher Gebrechen §. 936. . . . —
Mittel seiner Apotheke Ruf zu verschaffen §. 937. . . —
Verantwortlichkeit und Pflichten des Provisors §. 938. . —
Bedingungen zum Dienste eines Apotheker-Gehülfen §. 939. —
Lehrzeit und Eigenschaften eines Lehrlings §. 940. . . 298
Behandlung des Lehrlings, Aufnahme und Freysprechen §. 941 — 943. . . . . —

D. Einzelne, das Apothekerwesen betreffende, Gegenstände.

Verkäufliche Apotheker-Gerechtigkeiten §. 944. . . . 299
Errichtung neuer Apotheken §. 945 — 946. . . . —
Anstellung der Provisoren in Sterbefällen §. 947 — 948. . 300
Einkauf der Arzneyen, die Pharmacopoea aust., Taxordnung, Geschenke §. 949 — 951. 301
Apothekerrechnung und Zinsen §. 952 — 953. . . . 302
Verkauf eines Arcanums, Kleinverkauf der Arzneyen von Materialisten und Gewürzkrämern §. 954. . . . —
Verkauf verbothener Arzneymittel §. 955 — 957 . . 303
Nachläßigkeiten bey der Aufsicht §. 958. . . . —

Seite

Verkauf verbothener Arzneyen durch die Gesellen §. 959 . 304
» falscher unwirksamer Arzneyen §. 960 — 962. . —
Verwechslungen der Arzneyen §. 963. 305
Nachläßigkeiten bey dem Giftverkaufe §. 964 — 969. . —
Verfertigung der Recepte von unbefugten Personen §. 970. . 306
Handverkauf und Zusammenmischungen von Arzneyen §. 971. 307
Verkauf des Theriaks und der Mohnköpfe §. 972 — 974. . —
Gebrauch der Augustura-Rinde §. 975. . . . 308
Verkauf der Kiesovischen Lebensessenz §. 976. . . 309
» arsenikhaltiger Schwefelarten §. 977 — 978. . —
Einkauf des Saliters §. 979. 310
Verkauf der Gesundheitswässer §. 980. . . . . —
Einkauf der fremden Magnesie §. 981. . . . . —
Ankündigungen und das Hausiren mit Arzneyen §. 982 — 983. 311
Aus fremden Ländern kommende Apothekeln §. 984. . . 312
Apotheker-Gewichte §. 985. . . . . —
Übertretungen der Taxordnung §. 986. . . . 313
Untersuchung der Apotheken §. 987 — 991. . . . —
Eröffnung der Apotheken an Sonn- und Feyertagen §. 992. . 315
Bücher der Apotheker §. 993 — 994. . . . . —
Silberne Apotheker-Geräthe §. 995. . . . 316
Zucker in den jüdischen Apotheken §. 996. . . 317
Militärstellung §. 997 . . . . . —
Materialisten, Gewürzkrämer u. d. gl. §. 998 — 1009. . —
Zubereitung rein pharmaceutischer Präparate §. 1010 — 1011. 321
Fabrication destillirter Öhle, Geister §. 1012 — 1016. . 323
Unbefugter Handel mit Arzneymitteln §. 1017 — 1018. . 324

Vierter Abschnitt.
Von den Hebammen.

Abhängigkeit der Hebammen §. 1019. 325
Bedingungen zur Ausübung der Geburtshülfe §. 1020 — 1022. 326
Beförderung und Anstellung der Approbirten §. 1023 — 1027. 327
Wohnungen derselben §. 1028. 328
Lebenswandel §. 1029. . . . . —
Verhalten gegen einander §. 1030 329
» » Greißende §. 1031 — 1032. . . . —
Belehrung über die Nothtaufe §. 1033 — 1039. . . —

Seite
Verhalten bey Judenkindern §. 1040 — 1043. . . 332
Einschreibung der Hebamme in das Taufbuch §. 1044. . 334
Wiederbelebung scheintodter Kinder §. 145. . . . —
Vorsichten wegen der Nachgeburt und eines Blutsturzes §. 1046. —
Curiren der Schwangern, Kindbetterinnen und Kinder §. 1047 — 1049. 335
Lösung des Zungenbandes §. 1050. 336
Darreichung von Arzneyen §. 1051 — 1052 . . . 337
Austreibung der Leibesfrucht §. 1053 — 1055. . . . —
Unentgeldlicher Beystand bey Armen und Verschwiegenheit §. 1056. 338
Gerichtliche Untersuchungen §. 1057 — 1058. . . . 339
Gränzen der Verschwiegenheit §. 1059 — 1061. . . . —
Pflicht der Kreishebamme §. 1062 — 1063. . . . 341

Drittes Hauptstück.

Das Gesundheitswesen. §. 1064. . . . 342

Erster Abschnitt.

Oberaufsicht und Leitung des Gesundheitswesens.

Sorge für die öffentliche Gesundheit in den Österreichischen Staaten §. 1065. . . . . —
Ehemahlige Hofdeputation zur Besorgung des Sanitäts-Wesens §. 1066. 343
Kordons und Kontumazstationen an der Gränze §. 1067. . —
Landschafts-Protomedici §. 1068 — 1071. . . . —
Gränzlinien der Verrichtungen der medicinischen Facultät und des Protomedicus §. 1072 — 1075. . . . 345
Gegenstände der Sanitäts-Referate bey der Landesstelle §. 1076 — 1079. 346
Leitung des Sanitätswesens §. 1080 — 1082. . . 347
Bestellung der Kreisphysiker §. 1083 — 1084. . . . 349
Amtsverrichtungen der Landesprotomedici §. 1085 — 1087 . 350
Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand §. 1088 — 1090. 351
Abhülfe der in Erfahrung gebrachten Verbrechen §. 1091 — 1093. 353
Ausbruch einer Seuche oder Epidemie §. 1094 — 1096. . —

Seite
Aufsicht über das heilkundige Personale §. 1097 — 1099. . 355
» über die Apotheker §. 1100 — 1102. . . . . —
Verfahren bey Apotheken-Visitationen §. 1103 — 1104. . 356
Aufsicht über die heilenden und geburtshülflichen Personen §. 1105. 357
Aufsicht über Spitäler, Findel-, Waisen-, Erziehungshäuser §. 1106 — 1110. . . . . —
Jahresbericht über alle Vorfälle und Gegenstände §. 1111 — 1112. 358
Landesprotomedicus einer an das Meer grenzenden Provinz §. 1113. 359
Landesprotomedicus von Nieder-Österreich §. 1114 — 1115. —
Jährliche Standtabellen über alle Sanitäts-Individuen §. 1116. 360
Sanitätsfond §. 1117 — 1118. . . . . —

Zweyter Abschnitt.

Anstellung des Sanitäts-Personals in Städten und Kreisen. §. 1119. 362
Stadt- und Kreisärzte §. 1120. . . . . —
Vorschlagsrecht zur Besetzung der Stadtphysikate §. 1121. . 363
Ersetzung der Kreisärzte und Kreischirurgen §. 1122 — 1125. —
Eigenschaften der Kreisphysiker §. 1126. . . . 365
Vorrückung der Bezirksärzte §. 1127. . . . . —
Landeskinder, auf inländischen Universitäten promovirte Individuen §. 1128 — 1129. . . . . —
Dienste in öffentlichen Krankenanstalten §. 1130 — 1134. . 367
Beyträge zu den medicinischen Jahrbüchern §. 1135. . . 369
Beschreibungen von Krankheiten, Topographien, Vorschläge §. 1136. . . . . —
Wohnort des Kreisarztes und Wundarztes, Abmessung der Bezirke §. 1137. 370
Nebengeschäfte derselben §. 1138. . . . . —
Übersetzung in einen andern Dienstort §. 1139. . . 371
Amtsantritt §. 1140. . . . . —
Abhängigkeit der Stadtphysiker §. 1141. . . . —
» des Kreissanitäts-Personals §. 1142. . . 372
Berührungspuncte zwischen ihnen und den Ständen §. 1143 . —
Ihr Verhältniß zu den Strafgerichten §. 1144 — 1145. . —

Seite
Abhängigkeit der Medicinalpersonen vom Kreisamte §. 1146. . 373
Künftige Anstellung der Landthierärzte §. 1147 — 1148. . 374

Dritter Abschnitt.

Wirkungskreis und Pflichten des angestellten Sanitäts-Personals. §. 1149. 375

A. Die Stadtphysici.

Pflichten des ersten Wiener Stadtphysikus §. 1150. . —
Ärztliche Behandlung der Civilgefangenen §. 1151 — 1154 . —
Sein Verhältniß zum zweyten Stadtarzt §. 1155 — 1156. 376
Entfernung aus der Stadt §. 1157. . . . 377
Aufsicht über die übrigen Sanitätspersonen §. 1158. . . —
Augenmerk auf ansteckende Krankheiten §. 1159 — 1160. . 378
Reinigung, Vertilgung der Betten und des Gewandes der Verstorbenen §. 1161. . . . . —
Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten §. 1162 — 1163. . . . . —
Ausbruch der Pest §. 1164. 379
Verrichtungen inner und außer der Linien §. 1165. . . —
Unglücksfälle §. 1166. . . . . —
Eß- und Trinkwaaren, Wohnungen, Wasserreinigung §. 1167. 380
Unbefugte Ärzte, Wundärzte, Hebammen §. 1168 . . —
Beobachtung der Sanitätsgeneralien §. 1169. . . . —
Aufmerksamkeit auf das übrige Sanitätspersonale §. 1170. . 381
Pflichten des Infections-Oberchirurgus §. 1171. —
» » » » bey an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen §. 1172. . . —
Reinigung des Zimmers §. 1173 — 1174. . . . 382
» der verdächtigen Kleidungsstücke und Waaren §. 1175. —
Anzeige gefährlicher Begebenheiten §. 1176 — 1177. . . —
Aufsicht über die Siechknechte und Todtengräber §. 1178. . 383
Ausbruch der Viehseuchen §. 1179. . . . . —
Räucherung der aus der Türkey kommenden Briefe §. 1180 — 1181. . . . . —
Verrichtungen inner und außerhalb der Linien §. 1182. . 384
Pflichten der Todtenbeschauer §. 1183. . . . —

Seite
Pflichten des Infections-Sperrers §. 1184 — 1188 . 385
» der Todtengräber §. 1189. . . . 387
Amtsinstruction für die Prager Stadtphysiker §. 1190. —
Unentgeltliche Behandlung der armen Kranken §. 1191. . 388
Untersuchung der Kranken mit hitzigen ansteckenden Übeln §. 1192 — 1193. . . . . —
Einführung der allgemeinen Todtenbeschau §. 1194 — 1196. . 389
Verhalten bey Entdeckung ansteckender Übel §. 1197 . . 391
Verpflanzung ansteckender Krankheiten durch Juden §. 1198 — 1200. . . . . —
Beschau der kranken und verstorbenen Juden §. 1201. . 393
Medicinisch-gerichtliche Verrichtungen §. 1202. Anmerkung . 394

B. Die Kreisärzte.

Wirkungskreis derselben §. 1203 — 1204. . . . —
Pünctlichkeit bey Erfüllung der Dienstpflichten §. 1205 — 1207. 395
Anschaffung der medicinischen Jahrbücher §. 1208. . . 396
Relationstabellen für Kreisbereisungen § 1209 — 1210. . 397
Gegenstände der Beobachtung bey Kreisbereisungen der Kreis-Commissäre §. 1211 — 1215. 398
Bericht über den Gesundheitsstand des Kreises §. 1216. . 400
Meteorologische Beobachtungen, Standtabellen über die Medicinalpersonen, Spitäler u. s. w. §. 1217. . . 401
Ausweis der Getrauten, Gebornen und Verstorbenen §. 1218. 402
Grundlage zum Sanitätsbericht 1219. . . . . —
Einsicht in die Todtenprotokolle §. 1220. . . . 403
Revision aller Berichte, Vorschläge, Forderungen u. d. gl. §. 1221. . . . . —
Einsendung der Naturspiele, Mißgeburten §. 1222. . . —
Erfüllung der vom Kreisamte erhaltenen Verordnungen §. 1223. 404
Führung eines Gestionsprotokolles §. 1224 — 1227. . . —
Beschaffenheit der Ausweise, Berichte, Aufsätze §. 1228 — 1229. 406
Untersuchungsprotokolle §. 1230 — 1233. . . . 407
Nicht zur kreisämtlichen Registratur gehörige Actenstücke §. 1234. 408
Zur kreisämtlichen Registratur gehörige Actenstücke §. 1235. . 409
Entfernung vom Wohnorte §. 1236 — 1237. . . . —
Behandlung einzelner Kranken §. 1238 — 1239. . . 411

Seite
Behandlung der Militäristen und Inquisiten §. 1240. . . 412
Kenntniß des Kreises und seiner Einwohner §. 1241 — 1243. —
Neue Anlagen der Ortschaften und Wohnungen §. 1244. . 413
Anlässe zu Ortskrankheiten §. 1245 — 1246. . . . —
Lebensmittel §. 1247. 414
Kräuterhändler und Markt-Richter §. 1248. . . . —
Schädliche Schwämme, unreifes Obst, Wasserschirling §. 1249 — 1254. 415
Das Mutterkorn §. 1255 — 1261. 417
Untersuchung der militärischen Verpflegsmagazine §. 1262. . 420
Kaffeh-Surrogate §. 1263. . . . . —
Essigfabrikation §. 1264. . . . . —
Fleisch von gefallenem Vieh §. 1265. . . . 421
Mastung der Schweine von Scharfrichtern §. 1266 — 1267. —
Schlachtung des Viehes außer der ordentlichen Fleischbank §. 1268 — 1269. 422
Anstellung der Schlachtvieh- und Fleischbeschauer §. 1270. . 423
Gifthandel §. 1271 — 1272. Anmerkung. . . . 424
Krankenanstalten und Spitäler §. 1273 — 1275. . . —
Gesundbrunnen und Bäder §. 1276. . . . 426
Fremde Gesundheitswässer §. 1277. . . . —
Verhalten bey dem Ausbruche einer Epidemie §. 1278 — 1282. 427
Unentgeldliche Behandlung der armen Kranken §. 1283 — 1288. 428
Acht, vierzehntägige, allgemeine Krankentabellen und Berichte §. 1289. 431
Leitung des Impfgeschäftes §. 1290. . . . 432
Anstellung der Impfärzte §. 1291 — 1293. . . . —
Impfungen von Unbefugten §. 1294. . . . 433
Verzeichniß der Impfärzte §. 1295. . . . 434
Eintheilung des Kreises in Bezirke §. 1296. . . . —
Übersichtstabellen §. 1297. . . . . —
Versorgung mit Impfstoff §. 1298 — 1299. . . 435
Impfungen mit trockenem Stoffe und dem Schorfe §. 1300 . —
Rückblick auf die früher Geimpften §. 1301. . . 436
Ausweise über die vorgenommenen Impfungen §. 1302 — 1303. —
Erklärung einzelner Rubriken §. 1304 — 1307. . . 437
Impfungen des Kreisarztes §. 1308. . . . 439
Kinderblatter-Impfungen §. 1309. . . . 440

Seite
Behandlung der mit der Lustseuche Behafteten §. 1310—1311. 440
» » » » Grobiger Krankheit Behafteten §. 1312. 441
Ausbruch der Viehseuche §. 1313. . . . . —
Kundmachung derselben §. 1314. 442
Unterricht über die Krankheiten der Hausthiere §. 1315—1317 —
Untersuchung der Beschaffenheit des Übels §. 1318 — 1319 . 443
Anordnung der Vorbeugungs- und Heilmittel §. 1320—1324. 444
Anzeige an das Kreisamt und die Landesstelle §. 1325. . 446
Übersichtstabellen §. 1326. 447
Viehbeschauer auf Einbruchstationen und Viehmärkten §. 1327. —
Verfahren gegen widerspenstige Unterthanen §. 1328. . . 448
Gesundheitspässe §. 1329 — 1330. . . . . —
Aufsicht über das gesammte heilkundige Personale §. 1331. . —
Legitimation der sich niederlassenden Ärzte, Wundärzte, Apotheker §. 1332. 449
Ansuchen um ein chirurgisches Gewerbe §. 1333. . . —
Prüfung der Unterrichtsfähigkeit künftiger Hebammen §. 1334. —
Mangel an Medicinal-Personen §. 1335. . . . 450
Oberaufsicht über die wundärztlichen Kreisgremien §. 1336. . —
Untersuchung der wundärztlichen Hausapotheken §. 1337—1341. —
» » » Conti und Recepte §. 1342. . 452
Bücher, Gesellen und Lehrjungen der Wundärzte §. 1343. . 453
Berichte und Ausweis über den Befund der Untersuchung §. 1344. . . . . —
Aufsicht über die Apotheken §. 1345. 454
Haupt- und Nebenuntersuchungen der Apotheken §. 1346. . —
Gegenstände der Untersuchung §. 1347. . . . . —
Abstellung der Gebrechen, Bericht und Übersicht des Befundes §. 1348. 455
Aufnahme und Freysprechen der Apothekerlehrlinge §. 1349. . 456
Nahmensverzeichnisse der Aufgenommenen und Freygesprochenen §. 1350. . . . . —
Verkauf der abtreibenden Mittel §. 1351. . . . 457
Erkrankung und Tod eines Apothekers §. 1352. . . —
Hintanhaltung der Curpfuschereyen §. 1353 — 1355. . . 458
Anpreisung heilsamer arzneylicher Wirkungen in Zeitungen §. 1356. 459

Seite

Unbefugte Verfertigung und verbothener Verkauf der Arzneyen §. 1357. 459
Verkauf des Theriaks §. 1358. 460
Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen §. 1359 — 1360. Anmerkung. . . . . —

C. Districtsärzte.

Pflichten der Bezirksärzte §. 1361. 461
Aufforderungen zu ärztlichen Verrichtungen §. 1362 — 1363. 462
Veränderung des Wohnorts; Berichte; medicinische Jahrbücher; Naturspiele §. 1364. . . . . —
Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Gesundheitsstand §. 1365. 463
Beobachtung endemischer und epidemischer Krankheiten, medicinische Topographien, merkwürdige Krankheitsfälle u. d. gl. §. 1366. . . . . —
Besorgung der einzelnen Kranken §. 1367. . . . —
Anzeige der Epidemien und Seuchen §. 1368. . . . 464
Bericht über Spitäler, Gebär-, Findlings-, Siechenhäuser, Beförderung der Vaccination §. 1369. . . . —
Aufsicht über Wundärzte, Apotheker, Hebammen; Mangel an denselben; medicinisch-gerichtliche Untersuchungen §. 1370. —

D. Die Kreiswundärzte.

Pflichten der Kreiswundärzte §. 1371. 465
Amtliche Aufträge; Beförderung der Schutzpockenimpfung u. d. gl. §. 1372. . . . . —
Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand §. 1373. . 466
Besorgung der Gesundheit der Einzelnen §. 1374. . . —
Entstehen einer Epidemie oder Seuche §. 1375. . . —
Gremialversammlungen der Wundärzte §. 1376 — 1377. . 467
Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen §. 1378 — 1379. . —
Visitation der Werbbezirksrecruten §. 1380. . . . 468

Vierter Abschnitt.

Besoldung, Nebeneinkünfte, Belohnungen der Medicinalpersonen.

Entschädigungen der angestellten Medicinalpersonen §. 1381. . 469
Gehalt der Regierungsräthe und Sanitätsreferenten §. 1382. —

***

Seite

Gehalt der Kreisärzte §. 1383. 469
Pensionen der Staatsbeamten §. 1384. 470
Taggelder und Vergütung der Fuhrkosten §. 1385. . . 471
Vorspann §. 1386 — 1387. 472
Taxen für die Untersuchung öffentlicher Apotheken §. 1388 — 1389. 473
Untersuchung neuer und Haus-Apotheken §. 1390. . . 474
Vorspann bey Reisen über Land, Vergütung der Vorspannskosten §. 1391. . . . . —
Zahlungen von vermögenden Kranken §. 1392. . . . 475
Kostenausweise für die mit dem venerischen Übel behafteten Armen §. 1393. . . . . —
Entschädigung für medicinisch-gerichtliche Untersuchungen und der Militärvorräthe §. 1394. 476
Reiseliquidationen §. 1395 — 1396. . . . . —
Vergütung der Mauth §. 1397. 477
Operationsjournal, Liquidationen und Quittungen §. 1398. . —
Reisen außer den Poststraßen, Gebrauch eines Ärarialwagens, Armuthszeugnisse über die an der Lustseuche Geheilten §. 1399. 478
Kosten für Quartier, Holz, Bedienung; Reisen mit eigener Gelegenheit und zu Fuß §. 1400. . . . —
Einsendungsfrist für die Reiseparticularien §. 1401. . . 479
Remunerationen für die Gremial-Angelegenheiten; Correspondenz der Kreisärzte §. 1402. . . . . —
Diäten-Classen §. 1403. . . . . —
Streitigkeiten über Forderungen der Wundärzte §. 1404. . 480
Diäten-Normale für Impfärzte §. 1405. . . . —
Belohnungen der Impfärzte §. 1406 — 1407. . . . 481
Rang und Uniform der Medicinalpersonen §. 1408. . . 482

Einleitung.

§. 1. Der Arzt macht sich anheischig, nicht nur einzelnen Personen in der bürgerlichen Gesellschaft Vorschriften und Hülfsmittel darzubiethen, wie sie sich bey vollkommener Gesundheit erhalten, und zu ihrer verlorenen wieder gelangen können, sondern auch die Grundsätze der Heilkunde als Staatsdiener auf das allgemeine Gesundheitswohl der gesammten Staatsbürger, und auf die Aufhellung in sein Fach einschlagender zweifelhafter Rechtsfälle, anzuwenden [1]).

§. 2. Auf den Grundsätzen der Heilkunde lastet jedoch von jeher der Vorwurf der Unzuverläßigkeit [2]). Es haben nicht nur muthwillige Spötter die Ärzte dieserwegen zum Gegenstande ihres Witzes gemacht, sondern auch ernste Denker über ihren Werth Zweifel erhoben, die mit der Erweiterung und wissenschaftlichen Ausbildung nur noch mehr zunahmen, und ihr Ansehen verdunkelten [3]).

§. 3. Zwar ist der einzelne Mensch, so lange er aus freyem Entschluße sein Gesundheitswohl dem Arzte anvertraut, geneigt, die unter ärztlicher Leitung vollbrachte Heilung einer Krankheit der Kunst des Arztes, die mißlungene dem Zufalle, oder der Nothwendigkeit zuzu-

[1]) D. *Joan. Bohnius* de officio medici duplici. Lipsiae, 1704. 4. — Systemat. Handbuch d. Staatsarzn. Thl. I. S. 2. §. 5.

[2]) Schon Hippokrates klagt: seine Kunst stehe bey den Laien in einem sehr übeln Rufe. Dessen Werke, übersetzt von Grimm. B. I. S. 303.

[3]) J. P. Frank's Medicinalwesen. Thl. I. S. 59. §. 5.

schreiben; er wäre aber, wenn die Grundsätze der Arzneykunde in die Gesetzgebung aufgenommen, und deren Befolgung ihm zur Richtschnur oder Pflicht gemacht würden, auch berechtigt, Ersatz zu fordern, sobald ihm aus der Nachachtung dieser Vorschriften Schaden erwuchse.

§. 4. Bevor also von der Anwendung der Grundsätze der Arzneykunde auf die Staatsverwaltung die Rede seyn kann, muß entschieden seyn: ob und in wiefern dieselbe der zu einem Staate vereinigten Menschenmenge nützlich und wohlthätig sey.

§. 5. Die gegen die Zuverläßigkeit und Nützlichkeit der Heilkunde (§. 2.) erhobenen Zweifel gründen sich: auf

a) die Nichtübereinstimmung und Uneinigkeit der Ärzte in ihren Grundsätzen;

b) den Mangel einer befriedigenden Theorie über Leben, Gesundheit, Krankheit und Wirkungen der Arzneymittel;

c) den unsicheren Erfolg der Anwendung heilkündiger Grundsätze auf einzelne Krankheitsfälle (der medicinischen Praxis), indem ein großer Theil der inneren und äußeren Krankheiten entweder gar nicht, oder nur mit unsicherem Ausgange gehoben werden kann; und

d) den nicht wahrnehmbaren guten Erfolg für das Ganze, indem laut politischen Berechnungen die Ärzte sammt ihren Medicinalanstalten bisher das natürliche Verhältniß der menschlichen Sterblichkeit zu ändern nicht im Stande waren [1]).

§. 6. An der Nichtübereinstimmung und Uneinigkeit der Ärzte in ihren Grundsätzen (die jedoch meistens zum

---

[1]) Über die nähere Erörterung dieser Zweifel verdienen nachgelesen zu werden: Freyherr v. Wedekind in Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneyk., J. Stoll in seinen wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen u. s. w, J. P. Frank im Medicinalwesen. Thl. I.

Wachsthume ihrer Kunst beygetragen hat) sind größtentheils ihre Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft Schuld. Während für den Wohlstand anderer nützlicher Staatsglieder öffentlich gesorgt war, blieb der Arzt in den meisten Staaten dem Schicksale und dem seines Berufes überlassen, der ihm zur Pflicht macht, die Quelle jeder Krankheit, somit die seines Unterhaltes zu verstopfen, und bey jeder seiner Handlungen dem öffentlichen das eigene Wohl aufzuopfern; welches letztere ihm nur noch gegen seine Amtsgenossen, die Schmälerer seines Erwerbes, geltend zu machen übrig blieb.

§. 7. Die Lehrsätze der Heilkunde sind zwar nicht apodictisch gewiß; sie beruhen aber auf eben so festem Grunde, als die der übrigen empirischen Wissenschaften. Durch zahllose Schlüsse und Vergleichungen des Schädlichen mit dem Gedeihlichen, und ihren wahrnehmbaren Folgen, in den Stand gesetzt, erkennt der Arzt: das der Gesundheit angemessene Verhalten im gesunden und kranken Zustande der Menschen und der nützlichen Hausthiere; die Bedingungen, unter welchen beyde sich wohl befinden, erkranken, die Krankheit sich verschlimmert, wächst, nachläßt, in eine andere übergeht, tödtet; die Erscheinungen, welche die Art, Größe des Leidens, die Gefahr und den Ausgang desselben verkündigen; die Kräfte und Wirkungen der meisten Heilmittel, sammt ihrer Anwendungsart.

§. 8. Mit diesen, obgleich empirischen, Kenntnissen ausgerüstet steht der Arzt dem, oft von der übrigen Welt verlassenen, Menschen von seinem Eintritte an bis zu seinem Austritte aus der Welt als Helfer oder Tröster zur Seite; er verhütet eine Menge Nachtheile, die aus der unzweckmäßigen physischen Erziehung, aus ungesunden Wohnungen, Kleidertrachten, Nahrungsmitteln, Beschäftigungen, Vergnügungen, Thorheiten und menschlichen Lastern, widrigen Zufällen und ungewöhnlichen Naturerscheinungen entspringen; er schützt die des Verbrechens angeklagte Unschuld vor unverdienter Strafe, ent-

larvt den schlauen Betrüger und Bösewicht im Angesichte des Richters; er hemmt, erleichtert, hebt Krankheiten der Menschen und Thiere; rettet Scheintodte und in plötzliche Lebensgefahr Gerathene; er verbannt die Schrecken der Menschheit, den Aussatz, die Pocken, die Pest.

§. 9. Keine Landplage befällt die Menschheit, wo nicht der Arzt durch Rath und That, oft mit Aufopferung seiner persönlichen Sicherheit, sich eben so bereitwillig als nützlich zeigt. Die in den Landesregistraturen befindlichen Acten beweisen, daß bey ansteckenden Epidemien in ganzen Provinzen, in belagerten Städten, Lazarethen, auf Schiffen und bey Seuchen unter Thieren diese Übel die gräulichsten Verwüstungen anrichten, so lange sie dem Zufalle überlassen bleiben; daß da, wo keine Ärzte und Medicinalanstalten sind, oder erstere durch die Wuth des Übels mit hingerafft werden, sich unaufhaltsam Tod und Verderben unter den noch Lebenden verbreite; daß hingegen auch bey auf den höchsten Grad gestiegener Seuche durch dahin abgeschickte Ärzte vermittelst Reinigung und Absonderung der Kranken, angemessener Diät, des Arzneygebrauches und anderer Vorkehrungen, selbst der Pest [1]), gesteuert, und der Sterblichkeit Gränzen gesetzt werden.

§. 10. Wenn nun bey diesem Stande der Dinge die Resultate der politischen Berechnungen in Hinsicht der Sterblichkeit der Menschen in mit Ärzten und Medicinalanstalten reichlich versehenen Ländern mit jenen, die daran Mangel leiden, sich völlig gleich zeigen; so sind entweder bey diesem Tabellenwerke die wahren, durch die Arzneykunde nicht zu beseitigenden, Ursachen der Sterblichkeit nicht bemerkt, oder die Schwierigkeiten, die sich seiner zweckmäßigen Einrichtung entgegensetzen, um sich der Zahl des gesammten Volkes,

---

[1]) Vergl. *Adami Chenot* tractatus de peste. Vindobon, 1766. Cap. I. mit Franz v. Schraud's Geschichte der Pest in Sirmien, in den Jahren 1795 und 1796. Thl. I. und II.

der Getrauten, Gebornen und Verstorbenen zu versichern, unüberwindlich, immer aber diese Berechnungen, ungeachtet ihres statistischen Werthes, zu zweifelhaft und unzuverläßig, als daß man für die Nützlichkeit der Arzneykunde so absprechende Folgerungen daraus herleiten könnte.

§. 11. Das geringste, der Arzneykunde zuzugestehende, Verdienst ist — ihre Unentbehrlichkeit in einem gesitteten Staate. Denn wäre auch ausgemacht, der bessere Theil der Ärzte verbreite weit weniger Gutes, als der übrige größere Haufe der in ärztlichen Schulen, oder bloß wild aufgewachsenen Afterärzte Übles stiftet; so würde offenbar bey völliger Auflösung des Standes der Ärzte die Zahl der guten sich immer mehr vermindern, und unter der wachsenden Menge der letzteren ganz verlieren, somit in eben dem Verhältniß die Summe des Übels zunehmen, und an die Stelle der ehemahligen Ordnung in dem Arzneywesen eine vollständige Verwirrung treten [1]).

§. 12. Bey dem unbestreitbaren großen Nutzen der Arzneykunde für die bürgerliche Gesellschaft liegt der Staatsverwaltung nicht nur ob, sie in ihren Schutz zu nehmen, sondern auch dafür zu sorgen, daß aus der Ausübung derselben der möglichst zu erreichende größte Vortheil für das Leben und Wohlseyn der Staatsbürger erzielt, und jeder Nachtheil verhüthet werde.

§. 13. Die von der Staatsverwaltung zu diesem Behuf zu ergreifenden Maßregeln sind von den neueren Schriftstellern aus der medicinischen Polizey, wo sie gemeiniglich in dem Abschnitte: Vorsorge für die Heilung der Erkrank-

---

[1]) Rede, gehalten im gesetzgebenden Corps vom 7. Ventose und im Tribunal in der Sitzung vom 16. Ventose. Sammlung der Gesetze in Betreff der Ärzte in Frankreich. Cölln, bey Keil. XI. J. (1803).

ten, abgehandelt wurden [1]), ausgeschieden, und unter dem Nahmen der Medicinalordnung, des Medicinalwesens, der Polizey der Medicin (politia medicinae) aus dem Grunde besonders abgehandelt worden, weil in jener die Heilkunde der Gesetzgebung, in dieser aber die Gesetzgebung der Heilkunde dient [2]).

§. 14. Die Medicinalordnung ist ein Inbegriff von gesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Anstalten und Eigenschaften, Pflichten, Geschäfte, Rechte derjenigen Personen, denen die Staatsverwaltung ausschlüssig die Bildung des ärztlichen Personals, das Erhaltungs- und Beförderungs-Geschäft des allgemeinen und Privat-Gesundheitswohls der Staatsbürger anvertraut.

§. 15. Zu den Medicinal-Personen gehören:

1) Ärzte in der höheren Bedeutung des Wortes, Naturforscher, in sofern sie als Medicinalreferenten bey den höheren Behörden der Staatsverwaltung, als Staats-Regierungs-Räthe, Protomedici, Lehrer der Medicin auf Universitäten und Lyceen, als Mitglieder der Prüfungs- und medicinisch-technischen Behörde, als Büchercensoren, Schriftsteller, Kreis- und Stadtphysici, Spitals-Brunnen-Pest-Ärzte u. s. w. zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitwohls mitwirken;

2) prakticirende Ärzte, die sich entweder mit der Behandlung innerlicher Krankheiten, mit der Chirurgie im ganzen Umfange, mit einem Theile der höheren Operationslehre, der Entbindungskunst, mit den Krankheiten aller landwirthschaftlichen Thiere, oder bloß der Pferde beschäftigen;

3) Personen, welche entweder die Materialien und

---

1) *Fr. Bene*, elementa politiae med. p. 226.

2) Theorie der Gesetze — von J. B. Erhard. S. 19.

Werkzeuge zur Erreichung der verschiedenen medicinischen Zwecke liefern, als: Materialisten, Apotheker, Mechanici und Bandagisten; oder zum Zwecke des prakticirenden Arztes mechanische Verrichtungen besorgen, als: Hebammen, Wärter der Wahnsinnigen und Kranken; die Gehülfen der Chirurgen bey Operationen, beym Militär, auf Schiffen; Gehülfen der Thierärzte, Huf- und Beschlagschmiede, Viehschneider, Hirten, Wasenmeister u. a. m.

§. 16. Die Vorschriften der Medicinalordung (§. 14.) sind beynahe in jedem Lande, nach Verschiedenheit der Geistesbildung, Denkungsart, Religion, Beschäftigung der Landesein wohner, der übrigen Staatsorganisations-Grundsätze u. d. gl. verschieden, und werden unmittelbar von der obersten Landesregierung den besonderen Staatsbedürfnissen gemäß gegeben; doch kann diese bey ihrer Abfassung und Vollziehung der Rathschläge und des Beystandes der Ärzte (§ 15.) nicht entbehren.

§. 17. So verschieden diese Vorschriften auch immer seyn mögen, so betreffen sie doch nur folgende Hauptgegenstände:

I. Die Bildung, Prüfung, Approbation, Verpflichtung der verschiedenen Medicinalpersonen, das medicinische Schulwesen;

II. die Vereinigung der Medicinalpersonen zu Körperschaften, das Facultäts- und Gremialwesen;

III. die Besetzung medicinischer Ämter, die Geschäfte, Pflichten und Rechte der das öffentliche Gesundheitswohl besorgenden Medicinalpersonen, das Sanitätswesen.

§. 18. Zu allen diesen Zweigen der Medicinalordnung wurde bereits im grauen Alterthume der Grund gelegt. — Medicinische Schulen hatten die Ägyptier und Israeliten; denn bey jenen waren die Priester, bey diesen die Leviten unterrichtete und privilegirte Ärzte [1]); die Grie-

[1]) Fragmente zur Geschichte der Staatsarzneykunde liefernde

chen zu Knidos, Kos, Rhodus, Kroton und Alexandrien; wahrscheinlich auch die Araber unter dem Calif Roshid und seinen Nachfolgern [1]); aber als die erste Universität ist die von Kaiser Karl dem Großen gestiftete, und Friedrich II. erweiterte Schule zu Salerno zu betrachten, bey welcher zum Theil noch auf unseren Universitäten beobachtete Gebräuche eingeführt waren [2]).

§. 19. Hierauf entstanden die hohen Schulen zu Cambridge (630), zu Padua und Paris (791), zu Pavia (794); die von Carl VI. (1348) gestiftete, diesseits der Alpen älteste, zu Prag; die (1365) von den Österreichischen Herzogen Rudolph, Leopold und Albert gegründete, aber erst 1384 vollständig eingerichtete zu Wien [3]); die durch die, wegen Religionsspaltungen von Prag mit ihrem Rector, mehr als 2000 ausgewanderten Studenten unter dem Markgrafen von Meißen Friedrich I. (1408) veranlaßte zu Leipzig [4]) u. m. a.

§. 20. Gelehrte Declamationen im Allgemeinen waren schon bey den Griechen, Römern, Juden, und dann später bey den Mönchen eingeführt. Albert III. in Österreich hatte in den Statuten der Wiener Universität schon ausdrücklich anbefohlen, daß angehende Ärzte über Sätze aus Hippokrates, Galen oder Avicena öffentlich disputiren sollen. Doch sind Inauguraldissertationen wahr-

---

Schriftsteller findet man in meinem Handbuche der Staatsarzneykunde. Thl. I. S. 12. Vorzüglich reichhaltig ist J. P. Frank im Medicinalwesen.

1) J. Stoll a. a. O. Thl. I. S. 109.

2) J. C. G. *Ackermann*, Regimen sanitatis Salerni. Stendaliae, 1790. 8.

3) Ad. Voigt, Versuch einer Geschichte der Universität zu Prag. Abthl. I. Prag, 1786. 8. S. 13 u. d. f.

4) Kurzer Inbegriff von dem Ursprunge der Akademie und hohen Schulen. Von Fried. Colland. Wien, 1796. 8.

scheinlich erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst eingeführt worden. Doch war noch im Anfange des XVII. Jahrhunderts größtentheils nur Theses pro gradu zu schreiben üblich; und nur erst zu Ende desselben wurden an der Wiener Universität mediciniſche Dissertationen allgemeiner. Unter Freyherrn van Swieten wurde auf ihre Ausarbeitung mehr Ernst und Mühe verwendet, unter Freyherrn von Störk aber dieses Geschäft wieder lau betrieben und gänzlich eingestellt [1]).

§. 21. Bey den Ägyptiern übten die Priester des dritten Ordens, und zwar nach besonderen gesetzlichen Vorschriften [2]), bey den Israeliten die Leviten [3]), bey den Griechen eigene, wissenschaftlich gebildete Männer [4]), bey den Römern die servi medici, und erst später (a. u. 535) Griechische Ärzte die Arzneykunde aus; die jedoch wegen ihrer gewagten und grausamen Operationen aus Rom vertrieben [5]), und nur erst unter den Kaisern wieder aufgenommen wurden.

§. 22. Vom VI. Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung an widmeten sich bloß Priester und Mönche der Arzneykunde; die entweder als Physici, Magistri Chirurgiae, oder Medici streng geprüft, zur Behandlung aller Krankheiten ohne Unterschied, oder bloß äußerlicher, oder nur

---

1) Diss. inaug. Moris disputandi et disserrendi originem, successum et fata. Auct. *Joh. Hueber.* Viennae, 1811. 8.

2) *Diod. Siculus*, bibl. hist. Lib. II. Cap. 3.

3) Michaelis Mosaisches Recht. Thl. I. S. 220. §. 52.

4) So waren nach Herodot (Lib. III. Cap. 131.) Stadtärzte, wie z. B. Demokedes von Kroton, der 150 Jahre vor Hippokrates lebte, erst zu Ägina, dann zu Athen, und nach Homer (in der Iliade) bey dem Argonautenzuge und den späteren Heeren, Ärzte angestellt, die, wie es die Hippokratische Eidesformel wahrscheinlich macht, von der Obrigkeit verpflichtet waren.

5) *Plinii* hist. nat. Lib. XXIX. Cap. I. u. *Ackermann*, collect. diss. ad hist. medic. spect.

zu wundärztlichen Nebendiensten Befugniß erhielten; denen aber im XI. und XII. Jahrhunderte durch mehrere päpstliche Edicte alle mit Blutergießung verbundene chirurgische Operationen auf strengste untersagt wurden [1]).

§. 23. In Frankreich trennten sich 1278 die Wundärzte von der medicinischen Facultät, und bildeten unter Jean Petard's Vorsitze ein eigenes weltliches Collegium, das die Rechte einer Facultät erhielt, Doctoren und Magister der Chirurgie schuf, und von dem die Barbiere (1545) getrennt wurden; welche letztere eben so zufällig dadurch ihre Entstehung erhielten, daß kein Adeliger in den Ritterstand aufgenommen wurde, der sich nicht der Reinlichkeit wegen den Bart abscheren ließ, als die Bader, denen die Geistlichen das Geschäft, Badenden beyzustehen, Anstandshalber überließen [2]), die, obgleich sie beydes mit einander verbanden, und in Deutschland die einzigen Ärzte waren, dennoch in Verachtung und von allen Handwerkszünften ausgeschlossen, erst vom Böhmischen Könige Wenzl eine eigene Zunfteinrichtung erhielten, von der sie aber erst zu Kaiser Leopold I. Zeiten Gebrauch machten [3]).

§. 24. Um Ordnung in die Medicinalpflege zu bringen, hatte bereits Roger I. König von Apulien für Salerno verordnet, daß nur geprüfte Ärzte prakticiren dürfen, der Salernische Ärztverein über die Stationarii (Apotheker) die Aufsicht führen, somit das Geschäft eines Medicinal-Collegiums verrichten soll [4]); es hatten die Päpste (J. 1230 bis

---

[1]) J. Stoll a. a. O. Thl. I. S. 119, u. J. P. Frank, Medicinalwesen. Thl. II.

[2]) *Halleri* biblioth. chirurg. T. I. p. 152.

[3]) Möhsen, Geschichte der Wissenschaften, besonders der Arzneywissenschaft. in der Mark Brandenburg. Berlin, 1781. Thl. II.

[4]) Ackermann a. a. O.

1582), die Kirchenversammlungen und heiligen Väter den Ärzten Pflichten gegen Gesunde, Kranke, Sterbende und Todte vorgeschrieben; und ein Freyheitsbrief der Universität Tubingen (J. 1477) Unbefugten die ärztliche Praxis verbothen [1]). Nach dem westgothischen Gesetz Theodorichs wurde der Wundarzt, der durch den Aderlaß einen Menschen tödtete, den Verwandten desselben ausgeliefert, und diesen gestattet, mit ihm nach Lust und Gefallen zu verfahren [2]).

§. 25. In Kaiser Karl V. peinlicher oder Halsgerichtsordnung Artik. 134 wird verordnet: »Item so ein Arzt aus »Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich, jemand »mit seiner Arzney tödtet, erfinde sich denn durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht oder sich »ungegründeter unzulässiger Arzney, die ihm nicht »geziemt hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestraft werden, und »in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden, auf »leichtfertige Leute, die sich Arzney unterstehen und »der mit keinem Grund gelernt haben« [3]).

§. 26. In den Preußischen Staaten wurde durch das Edict vom 9. Oktober 1713 den sogenannten Medicis bullatis [4]) die Ausübung der Arzney- und Wundarzneykunst gänzlich untersagt; gleichwohl der Berliner Scharfrichter Coblenz zum Hof- und Leibmedicus Friedrichs I., und

---

[1]) Beylage zu Bök's Geschichte der Universität Tübingen. S. 23 bis 32. Allgem. deutsche Justiz- und Polizeyfama. Nr. 134. Decemb. 1806. S. 1136.

[2]) *Lindenbrog*, Cod. Leg. antiq. Visigoth. L. XI. Tit. I. VI. pag. 204.

[3]) *Kress* ad C. C. C. Art. 134. §. 1.

[4]) So wurden jene genannt, die nicht auf Universitäten, sondern von einem Comes Palatinus den Doktor-Titel erlangen.

für Sachsen durch ein churfürstliches Rescript vom 31. December 1750 nicht bloß dem Scharfrichter zu Eulenberg, sondern auch allen anderen Scharfrichtern, die Heilung äußerlicher Schäden, Arm- und Beinbrüche, Buckel und Beulen erlaubt [1]).

§. 27. Auch Ämter und Würden bekleideten die Ärzte bereits im Alterthume. Die Priester bey den Ägyptiern, und die Leviten bey den Israeliten standen in großem Ansehen; Demokedes (§. 21.) ist als der erste Stadtarzt zu betrachten; Cäsar schenkte den aus Griechenland nach Rom gekommenen Ärzten das Bürgerrecht; August die Befreyung von beschwerlichen bürgerlichen Lasten und Diensten; Nero ernannte seinen Arzt Andromachus zum Archiater, und die späteren Kaiser stellten Archiatri palatini und populares in den Städten an [2]). Johann Gaddesden bekleidete (1320) der erste die Stelle eines Hof- und Leibarztes bey König Eduard III. [3]), Kaiser Sigismund stellte (1426) Meisterärzte in den Reichsstädten an, denn die Magistri in physica waren zu kostbar [4]); und schon früher hatte zu Nürnberg ein besoldeter Arzt die Verpflichtung, mit einem Priester die verdächtigen und unreinen Kranken zu besichtigen [5]); Thomas Linacr errichtete (1484) zu London ein Medicinalcollegium, dessen Präsident er wurde [6]); Ludwig XV. bestätigte (1751) die Akademie der Wissen-

---

[1]) D. Kühn's Samml. königl. Sächsischer Medicinalgesetze. S. 106.

[2]) K. Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneyk. B. II.

[3]) *Joan. Freind* histor. medicin. p. 300. ss.

[4]) E. B. G. Hebenstreit, Lehrsätze der medicin. Polizeyw. Leipzig, 1791.

[5]) Descriptio urbis Norimbergae, im Anhange *Franc. Irenici* Germaniae exegeseos. Norimbergae, 1518.

[6]) *Joan. Freind* l. c. p. 335.

schaften [1]); und Prosper Alpin erzählt [2]), daß zu seiner Zeit Achim Bassi zu Cairo als Protomedicus angestellt gewesen sey, der die Obliegenheit hatte, die Medicinalpersonen zu prüfen und zu bestätigen [3]).

§. 28. Die Geburtshülfe war seit den ältesten Zeiten den Weibern überlassen. Schon die zu Gosen in Ägypten wohnenden Israeliten hatten Hebammen [4]). Diesem Geschäfte widmeten sich gemeiniglich alte, durch eigene Geburtsfälle und mehrmahligen Beystand geübte Weiber; die Ärzte aber hielten die Ausübung derselben für unanständig [5]). Nur im höchsten Nothfalle wurde ein Mann, ein Bader oder Diakon gehohlt, der das Kind mit scharfen Zangen herausförderte; es mischte sich daher die Geistlichkeit in die Anstellung und Verpflichtung der Hebammen [6]). Erst zu Anfang des XVI. Jahrhunderts wurde in Frankreich die Entbindungskunst mit der Chirurgie vereinigt [7]); von wo aus diese Sitte

---

1) J. Stoll a. a. O. Thl. I. S. 121.

2) De medicina *Aegyptiorum*. Lib. I. Cap. I. Fol. 2. B. Venetiis, 1591.

3) Der aber diese Pflicht übel erfüllt haben soll, weil er — was vielleicht noch itzt außerhalb Cairos geschieht — Geschenke gab und nahm.

4) *Ferd. Danz*, Programma de arte obstetric. Aegyptiorum. Giessae, 1791.

5) So hielt der Portugisische Jude und Arzt *Rodericus a Castro* (zu Ende des XVI. Jahrhunderts) die Ausübung der Geburtshülfe unter der Würde eines Mannes, und Thomas Bartholin sagt um eben diese Zeit: Obstetriciam artem nec exercui, nec exercere volo. In jenen finsteren Zeiten soll sogar Dr. Veit zu Hamburg verbrannt worden seyn, weil er sich unterstanden hatte, einer Frau in Geburtsnöthen beyzustehen.

6) Ventilabrum medico-theologicum. Auct. *Mich. Boudwyn*. Antwerp. 1666.

7) *Halleri* biblioth. chirurg. Tom. I. p. 152.

auf andere europäische Völker verpflanzt wurde. Daß aber zu eben dieser Zeit zu Prag den Hebammen die Geburtshülfe gelehrt wurde, beweiset ein Hofrescript vom 15. April 1651 [1]; eine eigene Lehrkanzel wurde dennoch erst um das Jahr 1759 daselbst errichtet [2].

§. 29. Der Großhandel mit ausländischen Gewürzen und Arzneyen zu Alexandrien unter den Ptolomäern begünstigte die Errichtung öffentlicher Apotheken [3], deren es schon zur Zeit der Salernischen Schule in Italien [4], zu Anfang des XIV. Jahrhunderts zu Prag und Leipzig [5], und in der Mitte desselben auch in England gab [6]. Man machte aber zu dieser Zeit, wenigstens in Italien, einen Unterschied zwischen Material- und Doctor-Apotheken, und nannte die sich mit der Zubereitung Beschäftigenden Confectionarii, hingegen die sie bloß Verkaufenden Stationarii [7].

§. 30. Die Ärzte zu Salerno hatten die Aufsicht über

---

1) Dieses befiehlt der medicinischen Facultät, den alten Gebrauch, Hebammen zu unterrichten und zu prüfen, wieder einzuführen.

2) Diese versah Dr. Ignaz Ruth, dessen Vorlesungen ich im Jahre 1793, zugleich aber auch die weit lehrreicheren des Dr. und Prof. Johann Melitsch hörte. Übrigens hatte sich zu Prag der Wundarzt und Physikus Gasteyer in der Geburtshülfe eben die Celebrität erworben, als ehedem Rolfink zu Jena in der Anatomie; so wie dort gerolfinkt mit secirt werden gleichbedeutend war, so hieß zu Prag lange Jahre hindurch ein Gasteyer eben so viel als ein Geburtshelfer.

3) Weltbuch v. Sebastiano Franco-Wördensi. Tübingen 1534. S. 70. b. u. 140. b.

4) Ackermann a. a. O. S. 71.

5) Die älteste Apotheke zu Leipzig, die Löwenapotheke, wurde durch die (1408) dahin ausgewanderten Böhmen errichtet.

6) *Joan. Freind* l. c.

7) J. Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen: Apotheken.

die Apotheken; die neugraduirten mußten schwören, mit den Apothekern den Gewinn nicht zu theilen, und diese, die Arzneyen pünctlich nach der Vorschrift der Ärzte bereitet, um bestimmte Preise zu verkaufen [1]); Kaiser Rudolph II. befahl die Besichtigung der Officinen und Prüfung der Arzneyen [2]); zu Cairo wurde der Theriak in einem Tempel in Beyseyn des Protomedicus und mehrerer deputirter Ärzte von einem Apotheker bereitet [3]). Die ältesten Apothekerrollen und Medicinaltaxordnungen sind die der Städte Cölln (1493), Augsburg (1512), Lyndau (1538), Frankfurt (1584); und die ältesten öffentlichen Apothekerbücher das Antidotarium *Nicolai* (vom XIII. Jahrhundert), das Ricettario der Ärzte zu Florenz (1498), und das *Valerii Cordi* dispensatorium (1539) [4]).

§. 31. Unter allen jezt blühenden europäischen Staaten hat sich unstreitig der k. k. Österreichische von jeher, besonders unter Maria Theresia, Joseph II., und Franz I. durch vortreffliche, die ganze Medicinalordnung umfassende Gesetze, durch Erweiterungen und Verbesserungen der medicinischen Lehranstalten, durch Anstellung der Ärzte bey den verschiedenen Regierungscollegien, Vervollkommnung der Physicate, des Hebammen- und Apothekerwesens, durch Versorgung des Militärs mit wohlunterrichteten Medicinalpersonen, Anstellung geschickter Thierärzte und Steuerung der unbefugten Krankencuren musterhaft ausgezeichnet.

§. 32. Stoff zu einer Medicinalordnung war zwar bereits durch die in verschiedenen Ländern bestehenden Medicinalordnungen gegeben; doch haben sowohl an der Begründung, als

---

1) Ackermann a. a. O.

2) Kaiser Rudolph II. und des heil. Römischen Reichs aufgerichtete Polizeyordnung zu Frankfurt. A. 1577. tit. 34.

3) *Prosper Alpinus* l. c. lib. I. cap. I. fol. 2. B.

4) J. Stoll a. a. O. Thl. I. S. 141 — 145.

an der Vervollkommung derselben die Ärzte einen großen Antheil. Allgemeine Vorschläge zur Verbesserung des Medicinalwesens haben Ch. Rickmann, J. P. Brinkmann, J. Chr. Pohl, J. P. Xav. Fauken, Niederhuber, Röschlaub, Marcus u. m. a. gemacht; J. B. Erhard fügte aber der erste zu einer Theorie der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde noch die einer Medicinalordnung bey. Seitdem aber haben Freyherr von Wedekind, J. Stoll, und J. P. Frank diesen Gegenstand vollständig bearbeitet oder zu bearbeiten angefangen.

§. 33. Obgleich es für die erste Pflicht und ein dringendes Bedürfniß des gesammten vaterländischen Medicinal-Personals zu halten ist, mit den auf die bestehende k. k. Österreichische Medicinal-Ordnung sich beziehenden Gesetzen bekannt zu seyn, zu dessen Abhülfe gegenwärtiges Handbuch bestimmt ist; so muß ihnen dennoch die Berathung nachstehender Schriftsteller bestens empfohlen werden.

§. 34. Die Verfasser der Systeme der medicinischen Polizey haben zugleich auch auf die Medicinalordnung Bedacht genommen [1]); mit der letzteren aber insbesondere sich folgende Schriftsteller beschäftigt:

Christian Rickmann, von dem Einflusse der Arzneywissenschaft auf das Wohl des Staates und dem besten Mittel zur Rettung des Lebens. Jena, 1771. 8.

Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medicinalanstalten, hauptsächlich der Wundarzney und Hebammenkunst auf dem platten Lande, von Dr. Joh. Pet. Brinkmann. Düsseldorf, 1778. 8.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer medicinischen Polizey in einem Staate. 1781. 8.

Einige ohnmaßgebliche und wohlgemeinte Vorschläge zu einer höchst nöthigen Verbesserung des Medicinalwesens in

---

[1]) Systemat. Handb. der Staatsarzneyk. Thl. I. S. 28 — 31.

Sachsen. Ein Pendant zu Herrn Äplis Antireimarus in einem Sendschreiben an den Herrn Hofrath und Leibmedicus Dr. Johann Ehrenfr. Pohl in Dresden. Jena, 1791. 8.

Darstellung der Medicinalverfassung Sachsens nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung von Dr. Anton Friedr. Fischer. Leipzig, 1814. 8.

Dr. Kühns Sammlung k. Sächsischer Medicinalgesetze.

Entwurf zu einer Errichtung der Heilkunde, bearbeitet von Joh. Pet. Franken. Göttingen, 1794. 8.

Gemeinnützige Bemerkungen und Vorschläge über einige Gegenstände der medicinischen Polizey. Von B. N. . . 1796.

Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung, von J. B. Erhard. Tübingen, 1800. 8.

J. Niederhuber, Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für deutsche Provinzen. München, 1801. 8.

Andr. Röschlaub, über Medicin, und ihr Verhältniß zur Chirurgie; nebst Materialien zu einem Entwurfe der Polizey der Medicin. Frankfurt, 1802. 8.

Wz. Alo. Stütz, über Medicin und Chirurgie in Beziehung auf den Staat; nebst einem Anhange, eine Skizze der Medicinalpolizey enthaltend. Stuttgard, 1803. 8.

F. Adalb. Marcus, Magazin für specielle Therapie, Klinik und Staatsarzneyk. Jena, I. und II. Bd. 1802 — 1805. 8.

Ideen zur Polizey der Heilkunde. Von G. Freyherrn von Wedekind. (Im Jahrbuche der Staatsarzneykunde, herausgegeben von J. H. Kopp. Frankf. am Main 1808 — 1817. 8.)

Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen, nach seiner Verfassung, Gesetzge-

bung und Verwaltung, von Dr. J. Stoll. 3 Thle. Zürich, 1812 — 1813. 8.

Handbuch der Staats-Arzneywissenschaft und Staatsärztlichen Veterinärkunde nach alphabetischer Ordnung, von Dr. Joh. Fried. Niemann. 2 Thle. Leipzig, 1813. 8.

Joh. Pet. Frank's System einer vollständigen medicin. Polizey. Bd. VI. Thl. I. Von der Heilkunst und den medicinischen Lehranstalten im Allgemeinen. Thl. II. Von medicinischen Lehranstalten ins Besondere. (Auch unter dem Titel: Medicinalwesen.) Wien 1817. 8.

Handbuch der Medicinalverfassung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Von Dr. G. H. Masius. Rostock und Leipzig, 1818. 8.

§. 35. Über einzelne Gegenstände des Medicinalwesens verbreiten sich:

Du degré de certitude de la médecine. Paris, 1778. Übersetzt von A. F. Ayrer. Göttingen, 1799. 8.

Pt. J. G. Cabanis, über den möglichen Grad der Gewißheit in der Arzneywissenschaft; aus dem Franz. (1798) von A. F. Ayrer. Göttingen, 1798. 8.

Über den Werth der Heilkunde. Von Dr. Georg Freyherrn von Wedekind. Darmstadt, 1812. 8.

C. Goßler, über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arzte. Berlin, 1814. 8.

Über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens mit Bezug auf die Criminalgeschichte des in der Irrenanstalt der Charité zu Berlin gebräuchlichen Sackes. Zur Würdigung der Vertheidigungsschrift des geheimen Ober-Medicinalrathes Dr. Kohlrausch, von Dr. Eugen Skalley. Berlin, 1818. 8.

Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung, nebst Vorschlägen zu ihrer Beförderung, von Joh. Andr. Buchner. Nürnberg, 1818. 8.

Entwurf zu einer allgemeinen und beständigen Apotheker-

taxe, mit vollständig ausgearbeiteten und genau berechneten Tabellen, von Georg Fr. Hänle. Frankf. am Main, 1818. 4. 3 Thle.

§. 36. Von den Sammlungen der k. k. Medicinalgesetze sind für einheimische Medicinalpersonen unentbehrlich:

Österreichische politische Gesetzkunde. Von Dr. und Professor W. Gustav Kopetz. 2 Thle. Wien, 1816. 8.

Sammlung der sämmtlichen, politischen und Justiz-Gesetze, welche in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind, in alphabetischer Ordnung, von Joseph Kropatscheck; und Fortsetzung dieser Sammlung. Herausgegeben von Wilh. Gerh. Gouta. 1817. 8.

Lexicon der k. k. Medicinalgesetze, von Johann Dionis John, mit einer Vorrede von E. G. Baldinger. 4 Thle. Prag, 1790 — 1791. 8.

Die medicinische Polizey und gerichtliche Arzneywissenschaft in den k. k. Erbländern. Ein unentbehrliches Handbuch für Kreis-Magistratual-Polizey- und Wirthschaftsbeamte, wie auch für Advocaten, Physiker, Ärzte, Wundärzte, Hebärzte und Hebammen, Apotheker u. s. w. bearbeitet von Johann Dionis John. 2 Thle. Prag, 1796 — 1798. 8. [1]).

Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthum Österreich unter der Enns, während der Regierung Sr. Majestät Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 bis Ende 1806. Herausgegeben von Paskal Joseph Ferro. 2 Thle. Wien, 1798 — 1807. 8.

Medicinische Jahrbücher des k. k. Österreichischen Staates. Herausgegeben von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. 4 Bde. Wien, 1811 — 1818. 8. (Wird fortgesetzt.)

---

[1]) Enthält in alphabetischer Ordnung die im Lexicon übersehenen k. k. Medicinalgesetze; ist somit nicht, wie Ch. G. Gruner meint, ein systematisches Werk.

Erstes Hauptstück.

Das medicinische Schulwesen.

§. 37. Die einheimischen gesetzlichen Vorschriften in Betreff des medicinischen Schulwesens beziehen sich: auf die Oberaufsicht und Leitung des medicinisch-chirurgischen Unterrichtes; die Pflanzschulen für künftige Professoren; den Lehrkörper; die zu lehrenden Wissenschaften; die Schüler; deren Prüfung und Approbation.

Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht und Leitung des medicinisch-chirurgischen Unterrichtes.

§. 38. In den k. k. Staaten ist die oberste Leitung der Studien einer besonderen Studien-Hof-Commission, die Aufsicht über den Fortgang der Studien, über die Professoren und Schüler den Directoren anvertraut, und diesen sind, an der Wiener Universität, zur Erleichterung ihrer Geschäfte und der Unzulässigkeit wegen, daß ein Director über bey der Studien-Hof-Commission von ihm vorgetragene Angelegenheiten Berichte an die Landesstelle erstatte und von dieser wieder Aufträge erhalte, Vicedirectoren beygegeben.

A. Die Studien-Hof-Commission.

§. 39. Die k. k. Hof- und Länderstellen sind seit dieser Einrichtung (20. Juny 1808) angewiesen, alle Berichte in

Schul- und Studienangelegenheiten an die Studien-Hof-Commission, von welcher sie auch die auf diese Gegenstände Bezug habenden Aufträge erhalten, zu erstatten, auch die Protokolle in Schul- und Studiensachen nach den Materien abgesondert einzusenden.

§. 40. In der Regel hält die Studien-Hof-Commission fortwährend in jeder Woche eine ordentliche, bey Vervielfältigung der Geschäfte oder deren großer Dringlichkeit, auch außerordentliche Rathssitzungen, in welchen von den Referenten der verschiedenen Zweige alle Schul- und Studiengegenstände vorgetragen und verhandelt werden.

§. 41. In ihren Wirkungskreis gehört das gesammte Schul- und Studien-Wesen der deutschen gymnasial- und höheren Lehr-Anstalten, und die darauf Bezug haben, als: Studien- und Lehrplane, Disciplinargesetze, Anordnungen für die öffentlichen und strengen Prüfungen, die Errichtung neuer Lehrämter, Anstellungen, Besoldungen, Belohnungen, Beförderungen, Entlassungen, die Pensionirung der Lehrer, Professoren, Directoren, die Stipendien, Convicte u. s. w.

§. 42. Über den Berathungen der k. k. Hofbehörde ganz überlassene Dinge entscheidet sie in letzter Instanz; über das der allerhöchsten Entscheidung Vorbehaltene werden Vorträge an Se. Majestät den Kaiser erstattet; von zugleich auf den Wirkungskreis der k. k. vereinigten Hof-Kanzley und der Studien-Hof-Commission Bezug habenden Verhandlungen, setzen sich beyde diese Hofstellen wechselweise durch Protokolls-Auszüge in Kenntniß.

§. 43. Die Studien-Hof-Commission besteht: aus dem Präsidium, den Referenten und Directoren der vier Facultäten an der Wiener Universität, dem Referenten in Convicts-Angelegenheiten, dem Director der Gymnasial-, Normal-, Haupt-, Trivial- und Real-Schulen, der Taubstummen-In-

stitute u. s. w., dem Referenten der Generalien und Director des gemeinschaftlichen Büreaus, dem Büreau-Personale [1]).

§. 44. Um von dem Stande des Unterrichtes und Studienwesens stets eine richtige Kenntniß zu erhalten, und dasselbe immer einer höheren Vollkommenheit zuzuführen, hat jeder Referent zu Ende des Jahres über den Zweig und die Gegenstände seines Referats den Hauptbericht, und diesen das Präsidium mit einem gutächtlichen Vortrage Sr. Majestät vorzulegen [2]).

§. 45. Diese Hauptberichte müssen vorzüglich enthalten: den Stand des sämmtlichen Lehrpersonals eines jeden Faches, von den Directoren bis zu den Assistenten und Adjuncten herab, die in jedem Jahre vorgegangenen Veränderungen; die Anzahl der Schüler eines jeden Lehrzweiges nach den Provinzen; die Zustands-Schilderung der Unterrichtszweige im Allgemeinen und an einzelnen Instituten; die Ursachen des Vorschreitens oder Rückganges, die der Hebung nachtheiliger Einwirkungen entgegenstehenden Hindernisse; die Angabe verdienstlicher Handlungen, vorzüglicher Verwendung, neuer Schriften u. d. gl. von Individuen des Lehrpersonals; Belohnungen, Beförderungen, Gehalts-Erhöhungen, Ahndungen u. s. w.; während des Schuljahres erlassene und eingeleitete neue Verordnungen und Anordnungen; Vorschläge, um den Unterricht allgemeiner, gemeinnütziger zu machen, die Unterrichts- und Studien-Anstalten auf einen höheren Grad der Vollkommenheit zu bringen [3]). Der Gleichförmigkeit wegen ist der Stand der Professoren nach einem bestimmten Formular abzufassen [4]).

§. 46. Um in die Oberleitung des Schul- und Studien-

---

[1]) Hof-Circular vom 20. Junius 1808 an die k. k. Länderstellen.

[2]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 31. July 1814.

[3]) Dasselbe allerhöchste Cabinets-Schreiben.

[4]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 16. August 1811.

wesens der ganzen Monarchie Übereinstimmung und Gleichförmigkeit zu bringen, besorgen sowohl bey der Ungerischen als Siebenbürgischen Hofkanzley eigene, aus dem jeweiligen Hofkanzler, dort aus vier, hier aus zwey Gliedern bestehende, Abtheilungen die Oberaufsicht und Leitung der Schul- und Studien-Anstalten in Ungern und Siebenbürgen [1]).

§. 47. Den von den Abtheilungen der Ungerischen und Siebenbürgischen Hofkanzley in Studien-Angelegenheiten abzuhaltenden Sitzungen wohnen alle Räthe der Deutschen Studien-Hof-Commission als ordentliche Mitglieder bey, und verhandeln unter dem Präsidium des Ungerischen und beziehungsweise Siebenbürgischen Hofkanzlers alle auf das Schul- und Studienwesen in Ungern und Siebenbürgen sich beziehende Gegenstände in abgesonderten Sitzungen; die Abtheilungen aber führen den Titel: k. Ungerische, oder k. Siebenbürgische Hof-Kanzley in Studien-Angelegenheiten [2]).

§. 48. Referenten der Deutschen Studien-Hof-Commission haben bey Berathungen der Ungerischen und Siebenbürgischen Studien-Hof-Commission, welcher das in den Deutsch-Österreichischen Provinzen bestehende Unterrichts- und Studien-System minder geläufig ist, darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, damit in die Behandlung aller auf Unterricht und Studien Bezug habender Fälle ein ganz gleiches Benehmen, wie in den Deutschen Provinzen, Statt finde [3])

§. 49. In den Provinzen ist die obere Leitung des sämmtlichen Schul- und Studienwesens der Landesstelle, bey welcher ein besonderer Studienreferent das Ganze vorträgt, und die unmittelbare Aufsicht über jedes Schul- und Studienfach ebenfalls Studien-Directoren übergeben [4]).

---

[1]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 18. July 1816.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 28. October 1816.

[3]) Allerhöchstes Handschreiben vom 31. May 1817.

[4]) Medic. Jahrbücher. Bd. I. St. I. S. 8.

B. Studien-Directorate in der Hauptstadt Wien.

§. 50. Obgleich die unmittelbare Aufsicht über die Studien und Professoren, und die Oberaufsicht über die Schüler an der k. k. Wiener Universität, jedem Vicedirector in Hinsicht seines Faches anvertraut ist (§. 38.); so sind dennoch die Studien-Directoren dadurch in der Wachsamkeit über die ihrer Oberleitung unterstehende wissenschaftliche Hauptabtheilung nicht beschränkt; es ist ihnen unbenommen, so viel es ihre übrigen Amtsgeschäfte erlauben, sich von der Befolgung der bestehenden und künftig zu ergehenden Vorschriften zu überzeugen.

§. 51. Nur haben sie dabey so vorzugehen, daß das Ansehen des Vicedirectors nicht leide, und daher, wenn sie Weisungen an Professoren zu erlassen, oder sonstige Verfügungen zu treffen, für nöthig finden, dieses bloß den Vicedirectoren an die Hand zu geben. Ihre Aufmerksamkeit hat sich auch auf die ihnen beygegebenen Vicedirectoren selbst zu erstrecken, und es finden, wenn es die Umstände fordern, freundschaftliche Erinnerungen an dieselben Statt.

§. 52. Die vom Director zum Besten der Wissenschaft zu machen für gut befundenen Vorschläge kann er unmittelbar bey der Studien-Hof-Commission zum Vortrag bringen; von der es dann abhängt, hierüber (jedoch nur als über einen anonymen Vorschlag) die Landesregierung einzuvernehmen.

§. 53. Ist für eine außer Nieder-Österreich erledigte Lehrkanzel auch an der Wiener Universität ein Concurs abzuhalten; so bestimmt der bey der Studien-Hof-Commission hierüber referirende Director den Tag des in dieser oder jener Provinz abzuhaltenden Concurses, und die Concursfragen. Die Anzeige des Concurstages und die versiegelten Fragen werden sowohl dem Vicedirector mitgetheilt, als auch der an die Landesstelle, wo die Kanzel erledigt ist, ergehenden Verordnung beygeschlossen; überdieß wird der Nieder-Österrei-

chischen Regierung der Concurstag zur Kundmachung in den Zeitungsblättern eröffnet.

§. 54. Auch ist den Directoren die Beurtheilung der aus den Provinzen einlaufenden Concurs-Ausarbeitungen, wovon das Resultat sodann bey der Studien-Hof-Commission vorgetragen wird, und die Unterfertigung der Absolutorien vorbehalten; weil letztere nur selten vorkommen, nur eine Zusammenziehung ausgestellter einzelner Zeugnisse über hinterlegte Semestral-Prüfungen sind, folglich wenig Beschäftigung verursachen, und nicht wohl den Gegenstand einer Verhandlung bey der Landesstelle ausmachen können [1]).

C. Studien-Vicedirectorate.

§. 55. Die Studien-Vicedirectoren sorgen vereint für den Flor der Studien überhaupt, und jeder ins Besondere für die Studien des seiner Aufsicht und Leitung anvertrauten Faches. Ihre Amtsgewalt erstreckt sich daher über die Studien überhaupt, und die Zweige eines Studienfaches insbesondere, über die Professoren und Schüler ihrer Abtheilung. Sie treten durch ihr Amt in Verhältnisse mit der Landesstelle und sind dieser untergeordnet; auch ändert sich in Bezug auf die Facultäten, deren Mitglieder sie sind, das Verhältniß nicht, und der Charakter eines Vicedirectors gibt bey Facultäts-Versammlungen kein Recht.

§. 56. Sie sind, da die verschiedenen Studienzweige mit einander in enger Verbindung stehen, einer gleichsam auf dem anderen ruhet, daher bey ihrer Amtsverrichtung die gemeinschaftliche Mitwirkung Aller erfordernde Fälle eintreten können, berechtigt, unter sich Versammlungen zu veranstalten und sich gemeinschaftlich zu berathschlagen.

---

[1]) Amtsinstr. für die Studien-Directoren und Vice-Studiendirectoren vom 29. December 1808.

§. 57. Sie müssen sich mit den älteren und neueren Vorschlägen zu Verbesserung der Studien und der Cultur der ihnen anvertrauten wissenschaftlichen Zweige bekannt machen; ihre Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung aller auf ihr Studienfach sich beziehender Aufträge und Verordnungen richten; daher mit allen schon bestehenden Vorschriften genau bekannt seyn, die ihnen ferner zukommenden in einem Protokolle anmerken; die allgemeinen Vorschriften in ein Normativ-Buch eintragen, und die eigene Registratur mit allen Actenstücken und Katalogen der Schüler bey ihrem Austritte an den Nachfolger übergeben; die öfter übertretenen Normalvorschriften jährlich beym Anfange des Schuljahres in den Hörsälen republiciren lassen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

§. 58. Der Vicedirector hat das Recht, Vorschläge zur Errichtung einer neuen, für sein Studienfach nothwendig, oder sehr nützlich erachteten Lehrkanzel zu machen; und darüber zu wachen, daß Niemand, selbst kein öffentlicher Lehrer außer den ihm zugewiesenen Lehrgegenständen, eigenmächtig Vorlesungen halte. Wer außerordentliche Vorlesungen zu geben Willens ist, muß hierüber dem Vicedirector des betreffenden Faches einen umständlichen Plan mit Bestimmung des Zweckes, des Lehrbuches oder Leitfadens, der Vorlesestunden, des Ortes, der Bedingungen und Gattung der Zuhörer, denen der Unterricht gewidmet seyn soll, dieser aber den Plan mit seinem Gutachten an die Landesstelle befördern.

§. 59. Er sorgt in Voraus für taugliche Supplenten der verschiedenen Zweige der Lehrfächer, die im Verhinderungs- oder Todesfalle eines Professors die Vorlesungen ordentlich fortsetzen, und zeigt bey wirklich eintretenden Fällen seine getroffene provisorische Anstellung der Landesstelle, und diese der Studien-Hof-Commission zur Bestätigung an. Um solche taugliche Individuen kennen zu lernen, kann er, wenn

er nicht vom Director zum ordentlichen Examinator gewählt worden ist, den strengen Prüfungen als Gast beywohnen.

§. 60. Er zeigt der Landesstelle, die Concurse ausschreibt (§. 53.) und die Candidaten anweiset, sich bey den Vicedirector vorläufig zu melden, die mit Einstimmung des Directors gewählten Concurstage zur Besetzung erledigter Lehrkanzeln an; untersucht, ob die Candidaten die zur Meldung für einen Concurs vorgeschriebenen Eigenschaften und Zeugnisse besitzen; erhält von dem Director die von den Concurrenten ohne andere Hülfsmittel aus ihrem Kenntniß-Vorrathe in Gegenwart eines Professors schriftlich zu bearbeitenden Fragen; übernimmt dann von dem Professor die schriftlichen Ausarbeitungen. Ihm wird die Materie, worüber die Concurrenten nach einiger Vorbereitung in seiner und der Professoren Gegenwart eine Vorlesung halten müssen, ebenfalls vom Director bestimmt; er würdiget die Elaborate der Concurrenten, und legt sie sammt dem Gutachten der Professoren seinem an die Behörde abzugebenden Vorschlage bey.

§. 61. Ist für eine außer Nieder-Österreich erledigte Lehrkanzel der Concurs auch an der Wiener Universität abzuhalten; so macht ihm der Director die Concursfragen und den Tag des Concurses bekannt, überreicht sodann seinen Bericht über den abgehaltenen Concurs unmittelbar der Studien-Hof-Commission. Überhaupt hat er, wenn ihm von dieser unmittelbar Aufträge zukommen, die hierüber zu erstattenden Berichte an sie unmittelbar zu übergeben.

§. 62. Ihm liegt die erste Censur der Lehrbücher, der Streitsätze, der öffentlichen akademischen Reden und Schriften, und der von der Behörde dem Director zugewiesenen Werke ob; doch kann er die letzteren und die Lehrbücher unter den Professoren seines Lehrkörpers nach ihren Lehrfächern zur vorläufigen Beurtheilung vertheilen.

§. 63. In Hinsicht der, ferner nicht mehr der Landesstelle

vorzulegenden, akademischen Reden wachet er, daß darin keine Erwähnung von Gegenständen geschehe, worin gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheint. Akademische Reden und Streitsätze sind vor der Drucklegung dem Director zur Begnehmigung vorzulegen, und die von den Candidaten zur Erlangung der Doctorswürde öffentlich zu vertheidigenden Streitsätze, ausschlüssig der Censur des Directors vorbehalten.

§. 64. Er führt über die Professoren seines Faches in literärischer und moralischer Hinsicht die Aufsicht; sorgt dafür, daß sie die ihnen ertheilten Vorschriften genau befolgen, sich keine eigenmächtige Auslegung, Abweichung oder Befreyung von denselben erlauben; die Vorlesungen an den vorgeschriebenen Tagen und Stunden ohne Abkürzung gegeben werden; der Vortrag über das Lehrbuch nach der ertheilten Amtsvorschrift eingerichtet, verständlich, deutlich und lebhaft sey; sie sich genau an die vorgeschriebenen Lehrbücher halten, von deren Grundsätzen abzugehen, an deren Stelle andere oder ihre Hefte zu setzen, nicht in ihrer Macht steht. Finden sie ihre Lehrbücher einer Verbesserung fähig, oder der Vicedirector ein anderes vorzüglicher, so übergeben jene ihre Vorschläge dem letzteren, dieser aber der Landesstelle, welche ihr Gutachten der Studien-Hof-Commission überreicht.

§. 65. Er muß, um sich von der genauen Befolgung dieser Vorschriften zu überzeugen, öfters unvermuthet die Vorlesungen besuchen, den Vortrag des Professors, das Betragen und den Fortgang der Schüler bey den Collegial-Prüfungen beobachten, und darauf sehen, ob der Professor sich an die Grundsätze, die Ordnung seines Lehrbuches halte, dasselbe in der bestimmten Zeit vortrage, oder die Zeit mit Dictaten, welche verbothen sind, versplittere.

§. 66. Entstehen zwischen den Professoren, oder zwischen ihnen und den Schülern Zwiste; so hat er diese nach den bestehenden Vorschriften, und falls diese nichts bestimmen,

nach Billigkeit und Klugheit beyzulegen, und dabey sich so zu benehmen, daß das Ansehen des Professors aufrecht erhalten werde, und dem Schüler kein Unrecht widerfahre.

§. 67. Werden bey ihm Anzeigen oder Beschwerden gegen einen Professor angebracht, so forscht er, um das Ansehen desselben auf keine Weise, am wenigsten bey den Schülern herabzuwürdigen, dem Grunde derselben mit aller Vorsicht nach; sucht gegründete Beschwerden, Abweichungen von der Amtsvorschrift oder andere Gebrechen, durch freundschaftliche Erinnerungen in Geheim zu heben. Strengere Vorkehrungen liegen außer seiner Macht; hierüber hat er die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

§. 68. Er empfängt längstens in vierzehn Tagen nach geendigter Semestralprüfung von jedem Professor seines Lehrkörpers fünf Exemplare des mit den Calculn angefüllten Catalogs, bestätiget die Echtheit mit seiner Unterschrift, bewahrt einen davon mit den übrigen Actenstücken in seiner Registratur, übergibt einen dem Director, die übrigen der Landesstelle; zeigt beyden die mit seiner Erlaubniß später Geprüften mit dem erhaltenen Calcul und den Ursachen dieser Erlaubniß nachträglich an.

§. 69. Er hat das Recht, Vorschläge zur Bestimmung eines verhältnißmäßigen Gehaltes für die Professoren seines Lehrkörpers zu machen, für die sich durch Eifer und Fleiß, literärische Arbeiten, einen fortdauernd ausgezeichneten Fortgang ihrer Schüler hervorthuenden, auf Gehaltsvermehrungen und andere Belohnungen anzutragen.

§. 70. Er wacht, daß sich um die Aufnahme zu spät meldende Schüler nicht angenommen werden, wenn sie an den Vorlesungen nicht mehr mit gutem Erfolge Theil nehmen können, und empfängt zu dem Ende vierzehn Tage nach eröffnetem Schuljahre von den Professoren einen Catalog der aufgenommenen Schüler, und entscheidet über die sich nach

festgesetzter Zeit zur Aufnahme meldenden, ob sie zu den öffentlichen Vorlesungen zuzulassen sind.

§. 71. Wer zu den medicinischen, juridischen oder theologischen Studien zugelassen werden will, muß sich über das durch einen 3jährigen Curs vollständig zurückgelegte philosophische Studium mit einem Absolutorium, mit Anmerkung des Standes, für welchen er sich bey diesem Studium vorbereitet hat, ausweisen.

§. 72. Ändert der aus dem philosophischen Studium austretende Schüler seinen Sinn, und will er zu einem anderen Facultätsstudium, als für welches er vorbereitet ist, übertreten; so hat er während des ersten Jahrganges seines neu gewählten Studiums die im dritten philosophischen Jahrgange nicht gehörten ihn betreffenden Zwangs-Vorbereitungs-Gegenstände nachzuhohlen, und sich am Ende des ersten Jahrganges des neuen Studiums einer Privatprüfung zu unterziehen; doch steht ihm frey, ob er auch die übrigen nicht vorgeschriebenen Vorbereitungs-Gegenstände nachhohlen und sich darüber prüfen lassen will.

§. 73. Der Vicedirector sieht darauf, daß die Schüler den vollständigen Curs in der vorgeschriebenen Zeit, Ordnung, mit allen in jedem Jahrgange angeordneten Fächern studieren, daß keiner die Ordnung umgehe, den Curs abkürze, vorgeschriebene Lehrgegenstände hintansetze.

§. 74. Er führt die oberste Aufsicht über die Moralität und den literärischen Fortgang der Schüler, die nächste Aufsicht aber die Professoren; mit welchen er sich über beydes bespricht, und die ihm von Zeit zu Zeit, bey wichtigen Fällen aber sogleich, Bericht erstatten; er hilft den Mängeln und Gebrechen der Schüler, welche die Professoren zu heben außer Stande sind, einverständlich mit ihnen, ab, und wählt dabey die von der Billigkeit und Klugheit ihm an die Hand gegebenen Mittel.

§. 75. Er sieht darauf, daß die Schüler den Vor-

lesungen ununterbrochen beywohnen, und übergibt die Nahmen derjenigen, welche die Collegien nur selten oder gar nicht besuchen, oder sich den vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterziehen, nach jeder Semestral-Prüfung mit den vorgeschriebenen Rubriken, der Polizey.

§. 76. Er bestimmt einverständlich mit dem Director die Tage zu den Semestral-Prüfungen, und hat bey denselben in Abwesenheit des letzteren den Vorsitz; er empfängt vor derselben von jedem Professor seines Lehrkörpers den mit den Calculn der Schul- oder Collegial-Prüfungen und des Fleißes ausgefüllten Catalog; es steht ihm frey, in Abwesenheit des Directors den Gegenstand der Prüfung anzugeben, wägt den vom Professor dem Schüler ertheilten Calcul ab, berichtigt ihn, und wehrt so dem Mißbrauche und jeder Abweichung von der Vorschrift. Kann er sich mit dem Professor über die Bestimmung des Calculs nicht vereinigen, so entscheidet darüber der anwesende Director.

§. 77. Ihn vertritt, so oft er aus wichtigen Ursachen, den Prüfungen selbst beyzuwohnen, überhaupt in Fällen, wo er wegen Abwesenheit, Krankheit, oder aus sonst gültiger Ursache sein Amt zu führen verhindert ist, und der Director auch nicht erscheint, der älteste wirkliche Lehrer.

§. 78. Die von den Professoren über die Semestral-Prüfungen ausgestellten Zeugnisse hat er zugleich mit zu unterschreiben, und darauf zu sehen, daß sie mit den adjustirten Catalogen gleichlautend, und von allen verbothenen Zusätzen frey sind; auch strenge darüber zu halten, daß kein Schüler für die Ausfertigung oder Einhändigung des Zeugnisses dem Professor, Fiscus, oder sonst Jemanden etwas zahle.

§. 79. Er wacht darüber, daß weder einem öffentlich- noch privat-studirenden Schüler von dem Professor ein Zeugniß ausgefertigt werde, der sich nicht ausgewiesen hat, immatriculirt, das Unterrichtsgeld entrichtet, oder davon be-

freyt, und nicht aus allen zu hören verbunden gewesenen Fächern, sich der Prüfung unterzogen zu haben.

§. 80. Ferner gestattet er nicht, daß außer dem bestimmten Tage geprüft werde; außer es wäre ein Schüler von einer anhaltenden Krankheit befallen oder aus einer anderen wichtigen Ursache, sich an den bestimmten Tagen prüfen zu lassen, gehindert worden; worüber sich aber derselbe durch ein vorschriftsmäßig verfaßtes Zeugniß auszuweisen hat. Eben so ertheilt er die Erlaubniß zur Wiederhohlung einer Prüfung nur dann, wenn der Schüler sich über die erhaltene nachtheilige Classe durch ein erwiesenes und rechtlich befundenes Hinderniß entschuldigt. Da solche Hindernisse jedoch nur selten eintreten, so wird die Zulassung zu einer wiederhohlten Prüfung ebenfalls nur selten Statt finden.

§. 81. Bey erlaubter Wiederhohlung ist der Schüler, wenn es sich um Verbesserung einer bey der ersten Semestral-Prüfung erhaltenen zweyten Classe handelt, erst nach einem seinen Fähigkeiten angemessenen Zeitraume, wenn er aber die zweyte Classe bey der zweyten Semestral-Prüfung erhalten hätte, erst gegen, aber doch vor Anfang des nächsten Schuljahres, der neuen Prüfung zu unterziehen; und dem darüber ausgestellten Zeugniß sind die Worte: »reparato (repetito) examine,« beyzusetzen, den ordentlichen Schülern aber nicht etwa Taxen oder sonstige Zahlungen für die Prüfungs-Wiederhohlung abzunehmen.

§. 82. Auch darüber hat er zu wachen, daß den Stipendisten oder von der Zahlung des Unterrichtsgeldes Befreyten nach im ersten Semester erhaltenen Calcul der zweyten Classe, worauf sie das Stipendium oder die Befreyung noch nicht verlieren, bey der Prüfung im zweyten Semester auch sich auf die Lehrgegenstände des ersten Semesters beziehende Fragen gestellt, und die Antworten hierauf bey der Classification ebenfalls berücksichtigt werden.

§. 83. Erhält der Schüler bey dieser Prüfung den Calcul der ersten Classe; so ist demselben auch in Ansehung der ersten Semestral-Prüfung gegen Zurücknahme des Zeugnisses, worin der Calcul der zweyten Classe erscheint, ein anderes Zeugniß über den nachträglich verdienten Calcul, jedoch mit Einrückung der oben angeführten Worte (§. 81.) auszustellen.

§. 84. Die Vicedirectoren sind befugt, die würdigsten Schüler ihres Studienfaches zu Stipendien, oder zur Befreyung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes in Vorschlag zu bringen [1]).

§. 85. Sie haben den Stand der ihrer Leitung anvertrauten Professoren, Adjuncten und Assistenten mit ihrer Unterfertigung der Landesstelle vorzulegen, wobey der Rang der Professoren die Ordnung bestimmt, in welcher sie in der Tabelle aufzuführen sind. Und da gewöhnlich in den Ferien Änderungen mit dem Personalstande der Professoren vorgehen; so sind diese Tabellen nach Anfang des Schuljahres, und zwar mit den Classen-Verzeichnissen des zweyten Semesters in duplo einzusenden, weil, sobald sie einlangen, ein Exemplar zum höchsten Gebrauche vorzulegen ist [2]).

§. 86. Die Landesstelle hat die gesammten Tabellen an die Studien-Hof-Commission einzusenden, und die für nöthig befundenen Bemerkungen in dem Berichte anzuführen. Sind jedoch einige Standestabellen nicht zur bestimmten Zeit eingelaufen; so ist die Einsendung der übrigen gesammelten Tabellen nicht zu verschieben, sondern die im Rückstande gebliebenen sind im Einbegleitungsberichte nahmhaft zu machen, und nachträglich einzusenden.

§. 87. Da die Classenverzeichnisse von beyden Semestern aus einigen Provinzen oft sehr spät und zu einer Zeit eingesendet wurden, wo die Benutzung der von Seiten der Stu-

---

[1]) Allgem. Instruction für die Studien-Vicedirectoren.

[2]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 31. July 1814.

dien-Hof-Commission hierüber gemachten Erinnerungen bey den nachsten Prüfungen und Classen-Verzeichnissen unthunlich war; so müssen nun die Classen-Verzeichnisse nach der ersten Semestral-Prüfung längstens in der Hälfte des Monaths Junius, jene nach dem zweyten Semester längstens bis zu Ende des Monaths November einbegleitet werden.

§. 88. Bey dem Empfange dieser Verzeichnisse hat die Landesstelle das für nöthig Befundene und in ihrem Wirkungskreise Liegende sogleich selbst zu verfügen, das Veranlaßte und ihre etwaigen weiteren Bemerkungen im Berichte anzuzeigen und aufzuführen. Auch ist wegen des Abganges einiger Classen-Verzeichnisse die Einsendung der übrigen gesammelten nicht zu verschieben [1]).

§. 89. Dem Vicedirector des medicinisch-chirurgischen Studiums liegt die Beobachtung der den übrigen ertheilten allgemeinen Vorschriften ob; insbesondere wacht er über die genaueste Befolgung des mit Hof-Decret vom 14. Hornung 1804 vorgeschriebenen Studienplanes, ist für die Beobachtung desselben verantwortlich; und besorgt die ihm vom Director im Verhinderungsfalle oder dessen Abwesenheit übertragenen Geschäftsführungen mit Genauigkeit.

§. 90. Auch geschieht durch ihn die Aufnahme der Schüler, welche dem Studium der Heilkunde sich widmen, oder das an einem anderen Orte angefangene in Wien fortsetzen wollen. Es ist daher kein Professor befugt, einen Schüler in seinen Catalog einzutragen, der sich nicht mit einem vom Vicedirector gefertigten Zettel ausweiset, worin das Studienjahr, zu dem er geeignet ist, angemerkt seyn muß, daß er angenommen werden könne.

§. 91. Vicedirectoren sind in Hinsicht ihres Verhält-

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 16. August 1811, an sämmtliche Länderstellen.

nisses zu den Directoren verpflichtet: von allen wichtigeren, in Amtsgeschäften an die Regierung abgegebenen Äußerungen, und von daher erhaltenen Verordnungen oder Bekanntmachungen, auch von den übrigen bedeutenden Amtshandlungen dem Director ihres Faches von Monath zu Monath, in wichtigen Fällen ohne Aufschub, Nachricht zu geben; ihn in zweifelhaften Fällen um Belehrung anzugehen; nach seinen Weisungen, wenn sie, wie zu erwarten ist, nicht wider die bestehenden höheren Verordnungen laufen, sich zu benehmen; demselben die gebührende Achtung zu bezeugen; übrigens alles zu erfüllen, wozu sie oben (§. 55—84.) in Hinsicht der Directoren angewiesen sind.

§. 92. Sie stehen unter der Landesstelle, und haben an diese ihre Berichte und Vorschläge zu geben; überreichen derselben halbjährig drey vollständige Cataloge mit den Sitten- und Fortgangs-Classen aller Schüler ihres Faches; übergeben am Ende des Schuljahres in die Hände des Landeschefs eine nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßte Tabelle über diejenigen Schüler ihres Studienfaches, welche dasselbe ganz vollendet haben und austreten.

§. 93. Sie erhalten unmittelbar von der Landesstelle die ihr Studienfach, die Professoren oder Schüler betreffenden Anordnungen und Begünstigungen; so wie die Vorschläge oder Gesuche der Professoren, das Disciplinare, oder Literarische des Lehrkörpers betreffende Gegenstände nur durch sie an die Landesstelle zu bringen sind.

§. 94. Sie legen bey ihrer Anstellung einen Eid, und zwar, wenn sie zugleich Hofräthe sind, bey der vereinigten Hofkanzley, die übrigen bey der Landesstelle ab [1]); und haben an der Universität zu Wien auch in den Facultäts-

[1]) Instruction vom 4. Jänner 1809.

Versammlungen einen Rang, und zwar bey der medicinischen Facultät gleich nach den k. k. Leibärzten [1]).

D. Studien-Directorate in den Provinzen.

§. 95. Die Amtsgewalt der Studien-Directoren in den Provinzen erstreckt sich ebenfalls über die Studien überhaupt, und die Zweige eines Studienfaches insbesondere, über die Professoren und Schüler ihrer Abtheilung, und über die Facultät, deren Präsides sie zugleich sind. Sie treten durch ihr Amt in Verhältnisse mit dem akademischen Senate, dessen Beysitzer sie sind, und mit der Landesstelle, der sie untergeordnet sind.

§. 96. Da sie sich aber ohne Nachtheil ihrer höheren Berufsgeschäfte mit der Manipulation, oder Registraturshaltung (§. 57.) nicht abgeben können; so ist ihnen erlaubt, sich dazu der Universitäts-Kanzley zu bedienen [2]).

§. 97. Um sich (in Betreff der Concurse für Lehrstellen) zu überzeugen, daß die ihnen zugemittelten versiegelten Fragen nicht vor dem Tage des Concurses eröffnet worden sind, haben sie die Fragen am Orte des Concurses in Gegenwart zweyer Professoren zu eröffnen, sich selbst und die Anwesenden vor der Eröffnung von dem unverletzten Zustande des Siegels zu überzeugen, darüber ein Protokoll aufzunehmen, von den gegenwärtigen Professoren unterschreiben zu lassen, und den Elaboraten des Concurses beyzulegen [3]).

§. 98. Die ältesten Lehrer als Stellvertreter des Directors bey den Semestral-Prüfungen (§. 77.) erhalten in den Versammlungen des akademischen Senats oder den Facultäten keinen Vorrang vor den Decanen, und haben als solche bey denselben nicht zu erscheinen [4]).

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 8. Juny 1813.

[2]) Instruction für die Stud. Direct. in den Provinzen.

[3]) Ebendaselbst. §. II. Nr. 9.

[4]) A. a. O. §. IV. Nr. 5.

§. 99. Hingegen nehmen die Studien-Directoren an allen Verhandlungen des akademischen Senats Theil; sie haben den Rang unmittelbar nach dem Rector; jeder ersetzt den aus seiner Facultät unter dem Jahre abgehenden [1]).

§. 100. Untersteht ein Studien-Director seiner sonstigen Anstellung nach der Landesstelle, so hat er, wenn er mit Erlaubniß der Behörde auf eine längere Zeit den Amtsort verläßt, dieses vor seiner Abreise der Landesstelle anzuzeigen [2]).

§. 101. Die medicinischen Directoren zu Padua und Pavia, welche theils früher bestanden [3]), theils unter der vorigen Regierung errichtet wurden, aber mit dem Geiste der Österreichisch-politischen Verfassung nicht vereinbarlich waren, sind aufgehoben, und daher sowohl die in dem Decrete vom 5. September 1808 getroffenen, als auch alle anderen auf die Amtshandlungen der medicinischen Directoren Bezug habenden Anordnungen der Italienischen Regierung außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 102. Auf welche Art die diesen Directoren zugewiesen gewesenen Functionen für die Zukunft bleibend zu ersetzen sind, werden die allerhöchsten Beschlüsse über die bleibende Organisirung des Studien- und Sanitätswesens in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, entscheiden. Einstweilen werden die sich auf die Ertheilung der Befugnisse zur Ausübung der ärztlichen Praxis beziehenden Amtshandlungen von dem Director und den Professoren des medicinisch-chirurgischen Studiums an genannten beyden Universitäten besorgt [4]).

---

[1]) A. a. O. §. VI. Nr. 1 — 3.

[2]) A. a. O. §. VII. Nr. 6.

[3]) Der medicin. Polizey und gerichtl. Arzneyk. von J. D. J. Thl. II. Pavia (zu).

[4]) Allerhöchste Entschließung vom 4. November 1816.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflanzschulen für künftige Professoren.

§. 103. Die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Pflanzschulen künftiger Professoren beziehen sich auf die Ernennung und Wahl dieser Individuen, ihre allgemeinen und besonderen Pflichten, die Besetzung medicinischer Lehrämter.

A. Benennung und Wahl der Individuen.

§. 104. Den Professoren zugetheilte und untergeordnete Adjuncte, Assistenten, Prosectoren und Prakticanten, die in einem Kranken- oder Gebärhause, über das ein Professor die Oberleitung führt, dasselbe als Primar-Arzt oder Primar-Wundarzt besorgt, angestellten Secundar-Ärzte, Secundar-Wundärzte, Assistenten und Praktikanten, bilden die Individuen der Pflanzschule künftiger Professoren.

§. 105. Zu Adjuncten, Assistenten und Prosectoren können nach Erforderniß der Stelle nur promovirte Ärzte und Wundärzte, in deren Abgange solche Individuen gewählt werden, die wenigstens eine strenge Prüfung mit Beyfall gemacht haben. Prakticanten werden aus den Schülern auserlesen. Immer müssen jene den Vorzug erhalten, an denen während ihrer Studienzeit die Anlagen und Eigenschaften eines künftigen Professors sich am deutlichsten aussprechen.

§. 106. Bey Besetzung dieser Stellen schlägt der betreffende Professor mehrere der vorzüglichsten Individuen dem

Studien-Director vor; dieser bestimmt aus den Vorgeschlagenen den geeignetsten, oder wählt, wenn etwa der Vorschlag des Professors mit den Studien-Catalogen im Widerspruche stünde, einen anderen, und zeigt diesen mit Beyfügung der Gründe, um welcher Willen er von dem Vorschlage des Professors abgewichen ist, der Landesstelle zur Anweisung des Gehaltes an. Die Stellen der Secundar-Ärzte, Wundärzte oder Prakticanten in von Professoren besorgten Spitälern, werden nach der bisher üblichen Art (vom Director des Krankenhauses), jedoch mit Beobachtung obiger Vorsicht (§. 105.), besetzt.

§. 107. Die Anstellung dauert in der Regel durch zwey Jahre. Hat aber ein Individuum während dieser Zeit sich durch vorzügliche Verwendung ausgezeichnet, wünscht dieses eine Verlängerung der Anstellung, und findet man diese für den beabsichtigten Zweck vortheilhaft; so kann die Landesstelle auf Einrathen des Studien-Directors dieselbe auf zwey Jahre verlängern; nach deren Verlauf muß aber unabänderlich ein neues Individuum für diese Stelle ernannt werden.

§. 108. Bloß solche Adjuncten, Assistenten oder Spitalärzte, die bey ihrer Anstellung Decrete auf mehrere Jahre, als hier bestimmt wird, oder auf ihre Lebenszeit erhalten haben, sind im ungestörten Genusse ihrer Anstellung zu lassen, und die neue Ordnung bey den von ihnen bekleideten Stellen findet erst nach ihrem Abgange Statt.

§. 109. Directoren und Professoren tragen Sorge, daß die genannten Individuen in dem für sie bestimmten wissenschaftlichen Zweige sich den möglichsten Grad von Ausbildung eigen machen; es dürfen ihnen daher keine der Erreichung des Hauptzweckes hinderliche, und unter ihren Dienstverrichtungen nicht begriffene Beschäftigungen aufgetragen werden.

§. 110. Zu Supplirungen der etwa erkrankten oder ab-

gängigen Professoren können sie nur dann verwendet werden, wenn sie die hierzu erforderliche Bildung bereits erlangt haben; und zur Erlangung einer Lehrkanzel haben sie sich nach der bestehenden Ordnung den Concursen zu unterziehen [1]).

B. Pflichten der Assistenten und Prosectoren.

§. 111. Die Assistenten und Prosectoren sind dem Studien-Director, dem Vice-Director, und den vorgesetzten Professoren untergeordnet, diesen die gebührende Achtung und genaueste Folgeleistung in allen Aufträgen schuldig, und verbunden, sich in ihren Lehrfächern sowohl in praktischer als wissenschaftlicher Hinsicht mit allem Fleiße auszubilden.

§. 112. Die zwey Assistenten der medicinischen Klinik für Ärzte und für Wundärzte führen die Nebenaufsicht über die Kranken ihrer Kliniken, das daselbst aufgestellte Personale, und sind für jede in dieser Hinsicht wahrgenommene Unordnung und Fahrläßigkeit verantwortlich; sie müssen bey den klinischen Vorlesungen und Ordinationen Früh und Nachmittag dem Professor zur Seite seyn, um alle erforderliche Auskünfte zu erstatten und ihre Anordnungen zu vernehmen; sie halten im Erkrankungs- oder seltenen Verhinderungsfalle der Professoren zu den bestimmten Stunden die ärztliche Ordination, geben denselben sogleich über das Angeordnete Nachricht und Rechenschaft, hohlen in schweren und zweifelhaften Fällen ihren Rath und ihre Weisungen ein.

§. 113. Sie merken während den Vorlesungen oder Ordinationen die ertheilten Anordnungen an, schreiben nach Vollendung derselben den Extract der Ordinations-Formeln unter Vermeidung aller chemischen Zei-

1) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 20. September 1811.

chen und Ziffern mit der größten Verläßlichkeit, schicken ihn in die Apotheke, besorgen die Anordnung der Diät, die Bestimmung des Krankheitsstandes, die Ausfüllung der übrigen auf den Krankentafeln enthaltenen Rubriken, zeichnen dieß entweder selbst auf, oder lassen es von jenem Candidaten, der den ihm zugetheilten Kranken unter der Aufsicht des Professors behandelt, aufzeichnen; sie bleiben aber für die Richtigkeit der Angabe verantwortlich.

§. 114. Den Canditaten ist zwar zur besseren Übung und Ausbildung erlaubt, die Ordinationszettel der von ihnen besorgten Kranken zu schreiben; die Assistenten aber haben dafür zu sorgen, daß diese Zettel unter Ausfüllung aller enthaltenen Rubriken leserlich, mit den Ordinationen übereinstimmend, genau und ununterbrochen fortgeführt, und neben dem Krankenbette zu Jedermanns Einsicht angeheftet werden.

§. 115. Sie müssen bey Überbringung der Medicamente aus der Apotheke und Vertheilung derselben auf den Krankenzimmern jedesmal zugegen seyn, um allen Verirrungen vorzubeugen und die Wärtersleute zu unterrichten, wie jene den Kranken zu verabreichen sind; sie prüfen dabey die Arzneyen, ob sie nach Vorschrift, in gehöriger Menge und Qualität verfertigt sind; lassen die schlecht bereiteten verbessern oder frisch bereiten, und machen den Professoren sogleich die Anzeige; sie besorgen die Vertheilung der giftartigen und heroischen Mittel selbst, und ordnen sie zur größeren Sicherheit immer versiegelt aus der Apotheke an.

§. 116. Sie leiten den Wundarzt oder die Wärtersleute an, daß die während den Vorlesungen oder Ordinationen anbefohlenen chirurgischen oder äußerlichen Mittel, wenn es nicht während der Ordination selbst geschah, bald nach derselben angewendet werden; und müssen

bey den täglichen dreymaligen Ausspeisungen gegenwärtig seyn, die einzelnen Speiseportionen untersuchen, ob sie zur Ausspeisung vollkommen geeignet sind, die nicht geeigneten ausstoßen und durch bessere ersetzen lassen.

§. 117. Sie haben außerdem mehrmahl bey Tage und Nacht, und zwar zu unbestimmten Stunden auf den Krankensälen nachzusehen, ob die Wärtersleute wach sind, ihre Pflichten erfüllen; den einzelnen Kranken nachzusehen, sie zu beobachten, die vorzüglichsten Krankheitsfälle aufzumerken, sie um ihre Bedürfnisse zu fragen, das Nothwendige auf der Stelle zu besorgen, und am folgenden Morgen über wichtige Erscheinungen und entdeckte Gebrechen den Professoren Bericht zu erstatten.

§. 118. Werden sie in dringenden Fällen von den Wärtersleuten gerufen, so müssen sie unverzüglich bey Tag und Nacht auf das Krankenzimmer gehen, und entweder die dringende Hülfe selbst leisten, oder den Rath, oder die Gegenwart des Professors nachsuchen; daher auf ihrem Zimmer leicht zu treffen seyn, und im Falle einer nothwendigen Entfernung den Wärtersleuten den Ort ihres Aufenthaltes immer bekannt machen.

§. 119. Es ist ihnen nicht nur eine fleißige, mäßige und sittliche Lebensart anempfohlen, sondern auch zur Pflicht gemacht, jedes ungebührliche Benehmen der Candidaten auf den Krankensälen während der Abwesenheit der Professoren mit Anstand zu ahnden, und wo dieses fruchtlos ist, den Professoren anzuzeigen, auch für die Erhaltung der guten Ordnung bey den Wärtersleuten, der Reinlichkeit auf den Krankenzimmern, der erforderlichen Heitzung und Lüftung derselben Sorge zu tragen.

§. 120. Sie haben die täglichen Speisezettel, die Tags- und Monaths-Rapporte für die Kranken-Kanzley zu schreiben und die Krankenprotokolle genau zu führen; nach dem Schlusse des Schuljahres aber den Pro-

fessoren zur jährlichen Übersicht einen Extract hievon zu überreichen; auf von dem Professor erhaltenen Befehl bey seltenen wichtigen Fällen das Tagebuch und die Geschichte der Krankheit zu verfassen, auch von den Candidaten jene Krankengeschichten abzufordern und zu sammeln, welche die Professoren nöthig haben und nahmhaft machen.

§. 121. Sie gehen alle Nachmittage auf das Kranken-Aufnahmszimmer und sehen in den Journalbögen nach, welche neu angekommene Krankheitsfälle für die praktischen Schulen etwa geeignet, und von einigem Interesse seyn können; und heben dann diese Kranken nach mit den Professoren gepflogener Rücksprache von den Krankenzimmern des Spitals noch vor der Abendordination für die praktischen Schulen aus. Doch ist ihnen verbothen, aus Privat-Absichten und ohne Vorwissen der Professoren, Kranke willkürlich auf die praktischen Schulen aufzunehmen.

§. 122. Sie müssen bey den pathologischen Leichenöffnungen der auf den praktischen Schulen Verstorbenen mit den Professoren gegenwärtig seyn, die befundenen Erscheinungen zur Controlle derjenigen Candidaten, welche die Krankengeschichte geführt haben, genau anmerken [1]).

§. 123. Dem Assistenten der chirurgischen Klinik liegt noch überdieß ob: bey einer jeden zu verrichtenden Operation nicht nur gegenwärtig, sondern dem operirenden Professor auch zur Hand zu seyn, alle nothwendigen Instrumente, Geräthschaften und Bedürfnisse vorhinein vorzubereiten; die Bedürfnisse der Klinik, als: Bettzeug, Kerzen, Holz, Sägspäne, Sand, Wachs, Zwirn, Wachholderholz, Seife u. d. gl. zu übernehmen, so wie alles Unbrauchbare genau zu übergeben.

§. 124. Er hat bey neu angekommenen Kranken alle keinen Aufschub leidende Operationen und Or-

[1]) Wien, den 12. Februar 1815.

dinationen sogleich selbst zu verrichten, alles Nöthige zur Abwendung der Gefahr zu besorgen, über das Vorgekehrte genauen Bericht zu erstatten; die ihm auf Begehren des Professors aus dem Instrumenten-Saale der Universität abgegebenen Instrumente und Verbandstücke aufzubewahren, rein zu halten, nach dem Gebrauche wieder in den Instrumenten-Saal abzuliefern. Er ist für jede in diesem Falle begangene Vernachläßigung verantwortlich.

§. 125. Dasselbe gilt auch von den der klinischen Schule als Privat-Eigenthum zugehörigen Instrumenten; er sorgt auch als Vorsteher der der Schule als Privat-Eigenthum zugehörigen Bücherſammlung, daß die über deren Gebrauch bestehende Gesetze genau befolgt werden.

§. 126. Er muß bey den Übungen der Schüler in chirurgischen Operationen an Leichnamen gegenwärtig seyn, sie über alles Nöthige zu einer jeden Operation nach den Grundsätzen des Professors unterrichten, ihnen alle Handgriffe so lange vorzeigen, bis sie fähig sind, dieselben nachzuahmen, wofür ihm jeder ein Honorar von zwey Gulden zu bezahlen hat; überdieß alle auf der medicinischen Klinik für Ärzte angeordneten chirurgischen Verrichtungen mit allem Fleiße versehen [1]).

§. 127. Der Assistent der Geburtshülfe unternimmt bey Gelegenheit zu seiner Befähigung unter der Leitung des Professors die nöthigen Operationen, in dessen Abwesenheit mit Beyziehung und Einverständniß der Hebamme bey den neu angekommenen Schwangeren und Gebärenden alle jene Operationen und Ordinationen, die keinen Aufschub erleiden, kehrt alles Nöthige zur Ab-

---

[1]) Wien, den 17. Juny 1813.

wendung der Gefahr vor, erstattet aber darüber dem Professor einen genauen Bericht.

§. 128. Er hat mit der Hebamme darauf Acht, daß die Wärterinnen ihre Schuldigkeit genau erfüllen, die prakticirenden Schüler und Schülerinnen nach der vorgeschriebenen Ordnung Mütter und Kinder gehörig versorgen; sieht vorzüglich auf die Hausordnung, innere Ruhe und Disciplin der zeitlich anwesenden Schüler und Schülerinnen; findet sich bey Tag und Nacht öfters und zur unbestimmten Zeit auf den Gebärsälen ein, ob Alle ihre Pflichten erfüllen, um die einzelnen Schwangeren, Gebärenden, Mütter und Kinder zu beobachten, die vorzüglichsten Zufälle anzumerken, über wichtige Erscheinungen, entdeckte Gebrechen dem Professor Bericht zu erstatten.

§. 129. Er führt mit der Hebamme die Aufsicht über die ordentliche Behandlung der Geburten, über das Benehmen der dazu bestimmten, und bey dieser Gelegenheit über Alles zu belehrenden Schüler und Schülerinnen; übergibt dem die Ordnung, in welcher Schüler und Schülerinnen in das Gebärhaus einzutreten haben, bestimmenden Vicedirector einen genauen monathlichen Rapport über die während des Monaths ausgetretenen, an der Schule verbleibenden, und neu eingetretenen [1]).

§. 130. Der Assistent der thoretischen Chirurgie führt die Aufsicht über den Instrumenten-Saal an der Universität, (über jene Instrumente, Bandagen und chirurgischen Geräthschaften, welche der für die vollständige Erhaltung und den brauchbaren Zustand der ihm übergebenden Sammlung haftende Professor der theoretischen Chirurgie, ihm anvertraut), handhabt die bestehende Ordnung und Reinlichkeit, und übergibt bey seinem

[1]) Wien, den 27. Juny 1813.

Austritte das Übernommene dem Professor wieder vollzählig und im guten Zustande.

§. 131. Er muß täglich bey den Vorlesungen, und in den Sommermonathen, wo die Lehre über chirurgische Instrumente und Bandagen vorgetragen wird, schon früher gegenwärtig seyn, diese vorrichten und zur Vorlesung bereit halten. Werden diese während der Vorlesung zum Anschauen herumgegeben, und nachher zur näheren Betrachtung noch eine Zeit lang ausgestellt; so sieht er darauf, daß daran nichts beschädigt, keines entwendet werde; er reinigt sodann die Instrumente und bringt sie sammt den Bandagen wieder in ihre vorige Ordnung.

§. 132. Er muß bey allen zweyten strengen Prüfungen der Doctoren und Magister der Chirurgie, wobey Instrumenten- und Bandagen-Vorrichtungen erfordert werden, gegenwärtig seyn; die zu einer jeden gezogenen Operation nöthigen Geräthschaften, während der Candidat das Wissenschaftliche darüber vorträgt, eiligst vorbereiten, nach der Prüfung wieder reinigen und aufbewahren.

§. 133. Die zum Vorzeigen und zur Übung in chirurgischen Operationen, sowohl an Lebenden als Cadavern, an die chirurgische Klinik abzugebenden Instrumente (§. 124.) sind mit der Unterschrift des praktischen Professors abzuverlangen. Der Assistent hat bey Abgabe derselben immer ein nahmentliches Verzeichniß der abgereichten Stücke beyzulegen, und dieses ist wieder gleichzeitig mit den Instrumenten von der praktischen Schule an ihn zurückzustellen; und sieht, um allen Klagen des praktischen Professors vorzubeugen, darauf, daß alle verlangten Instrumente im brauchbaren Zustande, besonders die schneidenden gehörig scharf, übergeben werden.

§. 134. Er hat, wenn nach geendigtem Schuljahre alle gebrauchten, nicht gebrauchten Instrumente und übrigen Ge-

räthschaften im Instrumenten-Saale geputzt werden, gegenwärtig zu seyn, sie sogleich wieder in Ordnung, auf den bestimmten Platz zu bringen. Die durch ihren Gebrauch stumpf gewordenen schneidenden Instrumente werden mit einem beygelegten Verzeichnisse dem Instrumentenmacher zum Schleifen und Brauchbarmachen übergeben, die Bandagen gewaschen, geglättet und so gereinigt für das kommende Schuljahr aufbewahrt. Der Assistent ist für jede in diesem Falle begangene Fahrläßigkeit verantwortlich.

§. 135. Er hat sich vorzüglich im Anfange mit der inneren Einrichtung des Instrumenten-Saales genau bekannt zu machen, um eine gewisse Fertigkeit im Aufsuchen der von ihm verlangten Instrumente oder Bandagen zu erlangen, und dadurch seinen Amtsverrichtungen genau, nach dem Wunsche des Professors vorstehen zu können, und vor seinem gesetzlichen Austritte den früher gewählten Nachfolger genau zu unterweisen, damit er gleich im Anfange zu seinem Dienste gehörig brauchbar werde [1]).

§. 136. Nachdem alle Prosectoren und Lehrer der Anatomie an den k. k. Deutsch-erbländischen Universitäten und Lyceen wieder zu dem Rang der Professoren erhoben worden sind, wurden diesen an den Universitäten zu Wien und Prag Prosectoren beygegeben [2]); auch wurde an jedem medicinisch-chirurgischen Institute ein anatomisch-pathologisches Cabinett auf Kosten des Studienfondes errichtet, das bestehende vermehrt, und für das Wiener ein besonderer Prosector angestellt [3]).

§. 137. Der anatomische Prosector hat den Vorlesungen über Anatomie und Physiologie ununterbrochen

---

[1]) Wien, den 27. Juny 1813.

[2]) Hof-Kanzley-Decr. vom 2. Februar 1810.

[3]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 26. Juny 1812.

beyzuwohnen, dem Professor genau an der Hand zu seyn, alle ihm von demselben und dem Professor der Physiologie vorher angeordneten Präparate für die öffentlichen Vorlesungen zu verfertigen und bereit zu halten; nach geendigter Vorlesung sich noch eine Zeit im Hörsaale aufzuhalten, und jenen Schülern, welche das Präparat wegen Entfernung nicht ordentlich sehen konnten, dasselbe zur beliebigen näheren Betrachtung eine Zeit lang ausgestellt zu lassen und sie gelegenheitlich zu unterrichten.

§. 138. Er muß den im Winter-Semester in der anatomischen Seciranstalt sich praktisch übenden, und ihre Aufgaben verfertigenden Schülern ordentlich und oft nachsehen, dieselben belehren, ihnen alle nöthigen Handgriffe willig zeigen; die gute Ordnung und vorzüglich die Reinlichkeit im Secirsaale handhaben; alles von den Cadavern Verbrauchte sogleich nach der bestehenden Vorschrift fortschaffen lassen, und für den freyen Abfluß des unreinen Wassers genau sorgen, damit die übrigen Facultäten bey eingetretenem gelinden Wetter nicht bemüssiget werden, Klagen über Gestank zu führen.

§. 139. Die in den bey der anatomischen und physiologischen Lehranstalt verbrauchten Cadavern gefundenen merkwürdigen organischen Veränderungen, Krankheiten oder Deformitäten hat er sogleich den beyden Professoren anzuzeigen, nach deren Befund kunstmäßig zu präpariren, und dem anatomisch-physiologischen Museum einzuverleiben. Eignet er sich ein einziges solches Präparat ohne Vorwissen der Professoren zu, so ist er alles weitern Zutrauens und der Prosectorstelle verlustig.

§. 140. Er sorgt für Reinlichkeit und Ordnung im anatomisch-physiologischen Museum, ist für die Integrität der Präparate verantwortlich; sieht darauf, daß der Weingeist bey jedem nassen Präparate immer hinreichend zugegossen, die Gläser verpicht, die trocke-

nen Präparate vor Ungeziefer geschützt werden; es ist ihm nicht erlaubt, ohne Vorwissen des Vicedirectors und der beyden Professoren ein in dem Museum vorfindiges Präparat zu vernichten; irgend eine Verderbniß hat er sogleich den Professoren zu melden.

§. 141. Er richtet die Präparate, in wie weit sie von beyden Professoren zu den Vorlesungen gefordert werden, vor; schützt sie vor Beschädigung; führt Neugierige nicht ohne Vorwissen des Professors in das Museum, öffnet selbst den erlaubten Zusehern die Kästen nicht ohne besondere Rücksicht; führt einen Katalog über die neu zugewachsenen Präparate; verfaßt am Ende eines jeden Schuljahrs zwey Verzeichnisse davon, das eine für das Museum, das andere für die hohe Landesstelle; trägt über die Sections-, Injections-, andere Instrumente und Bedürfnisse, welche ein Eigenthum der Lehranstalt sind, genaue Obsorge, bewahrt sie gehörig auf, erhält sie rein, und ist für jede Fahrlässigkeit verantwortlich [1]).

§. 142. Der pathologische Prosector muß die Bestätigung im Amte von vier zu vier Jahren nachsuchen, damit er stets mit gleichem Eifer seinen Obliegenheiten nachkomme; die von den Professoren der Kliniken, der Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer des allgemeinen Krankenhauses angeordneten Leichensectionen müssen von ihm, oder in seiner Gegenwart gemacht werden, damit er das zur Aufbewahrung Geeignete sogleich übernehmen kann [2]).

§. 143. Der Assistent der speciellen Naturgeschichte hat, da sowohl in den Vorlesungen über Mineralogie als Zoologie die im Naturalien-Saale aufgestellten Naturproducte, worüber gelesen wird, vorgezeigt werden, sich eine halbe Stunde vor den Vorlesungen

---

[1]) Wien, den 27. Juny 1813.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 24. November 1817.

daselbst einzufinden, um sich hier mit der Anordnung der zu den Vorlesungen bestimmten Naturproducte und der Einrichtung im Museum bekannt zu machen.

§. 144. Er sieht darauf, daß wenn die Naturalien den Studierenden zum Anschauen dargestellt, und nach geendigter Vorlesung noch zur beliebigen näheren Betrachtung eine Zeit ausgestellt bleiben, an denselben nichts beschädigt, und keines entwendet werde, was sogleich dem Professor anzuzeigen wäre; ist nach geendigter Vorlesung gegenwärtig, wenn die vorgezeigten Naturalien wieder an ihre bestimmten Plätze zu stehen kommen, und handhabt die Ordnung.

§. 145. Er legt mit Hand an, wenn in dem Naturalien-Saale eine zweckmäßigere Einrichtung mit den Naturproducten vorgenommen wird; arbeitet, wenn noch keine Kataloge darüber vorhanden sind, unter der Leitung des Professors an deren Verfassung; verfertigt zu Ende eines jeden Schuljahres über die neu hinzugewachsenen Naturproducte zwey besondere Verzeichnisse für den Naturalien-Saal und die hohe Landesstelle; er darf zwar die Naturproducte zu seiner Ausbildung im naturhistorischen Fache im Museum zu jeder Zeit benützen, aber keines daraus mit sich nach Haus nehmen [1]).

§. 146. Der Assistent der Chemie hat auf Anordnung des Professors alle Vorbereitungen zu den für die Vorlesungen bestimmten Versuchen schon vorher zu besorgen, den Anfang der Versuche, während und die Fortsetzung derselben nach den Vorlesungen genau zu beobachten, über jede bemerkenswerthe Erscheinung dem Professor Bericht zu erstatten; daher besonders vom Anfange seiner Anstellung durch anhaltenden Fleiß sich mit der Einrichtung des chemischen Laboratoriums und den vor-

[1]) Wien den 27. Juny 1813.

handenen Präparaten bekannt zu machen, um eine gewisse Fertigkeit zu erlangen, dem Professor bey den Versuchen nach Wunsch beyzustehen.

§. 147. Er führt die Aufsicht über den Hörsaal, das Laboratorium, die Vorräthe der chemischen Präparate; befolgt und handhabt genau die vom Professor zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit im Laboratorium gemachten Einrichtungen, und für die bey so verschiedenartigen Arbeiten so nöthige Reinlichkeit; ist allzeit vor Anfang der Vorlesung gegenwärtig, um Ordnung und Ruhe unter den Schülern zu erhalten, ahndet jedes unanständige Benehmen derselben, und zeigt es, wenn dieß fruchtlos ist, dem Lehrer an.

§. 148. Er muß stets bey Verfertigung der Magisterien gegenwärtig seyn, und vorzüglich darauf Acht haben, daß den pharmaceutischen Schülern kein anderes Hülfsmittel, als ihr Wissen, zu Gebothe stehe, oder wenn mehrere zugleich Magisterium machen, der geschicktere dem minder fähigen auf keine Weise nachhelfe; er ist für jede in diesem Falle begangene Fahrläßigkeit verantwortlich.

§. 149. Er kann sich zu seiner Belehrung und Ausbildung auch außer den Arbeiten für die Vorlesungen im Laboratorium mit chemischen Versuchen und Arbeiten aller Art beschäftigen, doch immer mit Vorwissen und Einverständniß des Professors, dem die Beurtheilung zusteht, welche Versuche und wie sie anzustellen sind, damit einer Seits der dabey beabsichtigte Zweck am vollkommensten erreicht, anderer Seits die Vorlesungen, oder andere von Amtswegen vorzunehmende Arbeiten und Versuche nicht gestört, die Auslagen nicht übermäßig vermehrt werden.

§. 150. Es stehen ihm die vorhandenen chemischen Apparate zum Gebrauche frey; doch sorgt er dafür, daß sie rein und brauchbar erhalten werden; er verwendet die ihm zu Versuchen übergebenen Reagentien und ande-

ren Materialien mit möglichster Klugheit und Sparsamkeit an, um Unglück und Schaden zu verhüthen, die Unkosten nicht unnöthig zu vermehren; er ist jedoch alles weiteren Zutrauens und der Assistentenstelle verlustig, wenn er sich etwas von den im Laboratorium vorhandenen Materialien ohne Vorwissen des Professors zueignet, von den chemischen Apparaten nach Haus nimmt, oder auf was immer für eine Art entfernt [1]).

§. 151. Der Assistent der botanischen Lehranstalt muß sich mit allem, was auf Administration des Gartens Bezug hat, zur guten Pflege, Erhaltung und Vermehrung der Pflanzen beytragen kann, die Cultur des botanischen Gartens im ganzen Umfange vorzüglich eigen, die in demselben getroffenen Einrichtungen genau bekannt machen, zu ihrer Handhabung nach Kräften beytragen; dem Professor während der Vorlesung zur Hand seyn.

§. 152. Er hat sich fortwährend in der praktischen Geometrie, im Zeichnen, in der Beschreibung der Pflanzen zu üben; sich mit den in der Gegend von Wien wild wachsenden Pflanzen genau bekannt zu machen, auf Befehl seiner Vorgesetzten mit den Schülern Excursionen vorzunehmen, ihnen Anleitung zum Botanisiren zu geben; zur Gründung eines Österreichischen Herbariums für die Lehranstalt fleißig beyzutragen.

§. 153. Ihm steht der Eintritt in alle Theile des botanischen Gartens frey; doch ist ihm nicht erlaubt, lebendige Pflanzen, Samen u. d. gl. ohne Vorwissen des Professors für sich zu nehmen, Anderen mitzutheilen, damit zu handeln; er hat hierinfalls selbst auf Andere aufmerksam zu seyn; im Übertretungsfalle ist er des weiteren Zutrauens und der Assistentenstelle verlustig [2]).

---

1) Wien, den 27. Juny 1813.

2) Studien-Hof-Commissions-Decr. an die Nied. Österr. Regierung vom 19. Hornung 1817.

§. 154. Der Zögling der botanischen Gartenkunst muß stets ein Inländer seyn, in den gewöhnlichen Gartenarbeiten die praktische Fertigkeit eines Gesellens besitzen, nach einer ausgezeichneten Vollendung der Normalschulgegenstände in der praktischen Geometrie und im Pflanzenzeichnen ordentlich unterrichtet seyn, die lateinische Sprache so weit inne haben, daß er die Beschreibung der Pflanzen verstehen, zur Noth selbst verfassen kann; und wird wie die Assistenten gewählt [1]).

§. 155. Er muß dem Professor während den Vorlesungen an der Hand seyn; ihm und dem Universitätsgärtner Rechenschaft über seine Beschäftigungen und Verwendung geben; die zu seiner Übung und Ausbildung ihm aufgetragenen Arbeiten eifrig verrichten; sich fortwährend in der praktischen Geometrie, im Pflanzenzeichnen, in der lateinischen Sprache üben; er darf sich zwar mit Vorwissen des Professors und Einverständniß des Gärtners, unter den angeordneten Vorsichten und Einschränkungen, Gartenpflanzen zu seiner eigenen Belehrung trocknen, nicht aber mit trocknen, lebendigen Pflanzen oder ihren Samen eigenmächtig verfügen; eine Übertretung dessen macht ihn des weitern Zutrauens und der Assistentenstelle verlustig [2]).

§. 156. Der Gehalt der Assistenten wurde gleich jenen aus der Philosophie und Rechtswissenschaft auf vierhundert Gulden aus dem Studienfonde bestimmt [3]); dem Prosector für die pathologische Anatomie ein Gehalt von jährlichen tausend Gulden, nebst einer anständigen Wohnung

---

[1]) Allerhöchste Entschließung, bekannt gemacht am 18. September 1812.

[2]) Wien, den 27. July 1813.

[3]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 21. Februar 1812, an die N. Ö. Regierung.

im allgemeinen Krankenhause, in der Nähe des Museums [1]; dem Zöglinge der botanischen Gartenkunst ein Gehalt von zweyhundert Gulden und eine unentgeltliche Wohnung in dem Gebäude des botanischen Gartens verliehen [2].

C. Besetzung der Lehrämter.

§. 157. Ist ein Lehramt eines Facultät-Studiums an der Universität, oder an dem Lyceum einer Provinz erledigt; so wird von der Studien-Hof-Commission zur Besetzung desselben (§. 53.) ein Concurs ausgeschrieben. Doch muß zwischen der Ausschreibung und Abhaltung desselben ein Zeitraum von wenigstens drey Monathen Statt finden; damit denjenigen, welche die Concursprüfung mitmachen wollen, einige Zeit zur Vorbereitung bleibe. Die Ausschreibung geschieht in der Wiener- und in der Provinzial-Zeitung, mit Beyrückung des Gehaltes, der Emolumente u. s. w.

§. 158. Der Concurs wird an der Provinzial-Lehranstalt, an welcher ein Lehramt erledigt ist, und an der Universität zu Wien, nach Beschaffenheit der Umstände auch wohl an einer oder an mehreren der übrigen Lehranstalten, abgehalten.

§. 159. Zur schriftlichen Prüfung werden drey so beschaffene Fragen vorgelegt, daß die Bewerber die Beantwortung binnen zwölf Stunden zu Stande bringen können; zur mündlichen Beantwortung dient eine Frage, über welche jeder Concurrent in Gegenwart der sämmtlichen Professoren einer Facultät vorträgt, um das Sprachorgan und den Vortrag der Bewerber zu beurtheilen.

§. 160. Berührte vier Fragen werden jedesmahl von

---

1) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 24. November 1817, an die N. Ö. Regierung.

2) Allerhöchste Entschließung, bekannt gemacht am 18. September 1812.

dem Wiener Directorate jenes Facultäts-Studiums, zu welchem das zu besetzende Lehramt gehört (§. 53.), entworfen und versiegelt dem Gubernium, in dessen Provinz ein Concurs abgehalten wird, zur weiteren Zustellung an das dortige Directorat jenes Facultäts-Studiums, bey dem das Lehramt erledigt ist, zu Wien aber dem betreffenden Vicedirector zugesendet.

§. 161. Die Lehramts-Candidaten haben sich zu Wien bey dem betreffenden Vicedirectorate, in der Provinz bey dem Directorate über die erlernten vorschriftsmäßigen Wissenschaften, und wenn die Doctorswürde zu dem erledigten Lehramte erforderlich ist, mit dem Diplome, oder wenigstens über die bereits mit Beyfall überstandenen strengen Prüfungen, auszuweisen.

§. 162. Der Concurs wird an dem festgesetzten Tage in allen Provinzen zugleich abgehalten. Der Studien-Director (Vicedirector) versammelt sich mit den sämmtlichen Professoren der betreffenden Facultät; es werden in einem Protokolle die Nahmen der Anwesenden und der Zweck der Versammlung verzeichnet; jeder Anwesende überzeugt sich durch Beaugenscheinigung von der Unverletztheit des Siegels an den versiegelten Concursfragen (§. 97.); wornach dasselbe von dem Director erbrochen, und die Fragen den Bewerbern in die Feder dictirt werden.

§. 163. Zur Beantwortung der mündlichen Frage wird den Bewerbern einige Zeit zur Überlegung gestattet, und halten darauf nach der Reihe vor dem Director und den versammelten Professoren ihren Vortrag.

§. 164. Die schriftlich zu beantwortenden Fragen werden von den Bewerbern bey ununterbrochener Aufsicht eines Professors und ohne Benützung irgend eines Buches oder einer Schrift, bearbeitet; diese Elaborate, das aufgenommene Protokoll, unterfer-

tigt von den anwesenden Professoren und dem Director, ihr schriftliches Gutachten über den mündlichen Vortrag der Candidaten, der Landesstelle übergeben.

§. 165. Vorher aber werden die Concurs-Elaborate von den betreffenden Professoren gewürdigt, hierauf die drey vorzüglichsten Candidaten nach dem Werthe ihrer Ausarbeitungen und des Vortrages in Vorschlag gebracht, diese Vorschläge durch die Länderstellen an die Studien-Hof-Commission einbegleitet; welche darüber einen Vortrag an Se. Majestät den Kaiser erstattet. Jeder beurtheilende Professor muß über die schriftlichen Elaborate ein abgesondertes, motivirtes Gutachten, mit bestimmter Angabe der Rangordnung der Concurrenten abgeben.

§. 166. Wirkliche, eine Übersetzung zu einem anderen Lehramte, oder an eine andere Lehranstalt wünschende Professoren, und Individuen, die sich durch gelehrte Werke einen Ruf erworben haben, sind vom Concurse befreyt, und setzen sich bloß in die Competenz.

§. 167. Ist ein Lehramt an der Wiener Universität erledigt; so wird dieß allen Professoren der betreffenden Facultät an den Provinzial-Universitäten und Lyceen bekannt gemacht, damit die dasselbe wünschenden sich in Competenz setzen. Nur wenn von den sich Meldenden keiner geeignet befunden würde, oder keiner sich meldete, wird für ein Lehramt dieser Universität ein Concurs zu Wien angesagt [1]).

§. 168. Wenn für eine in einer Provinz erledigte Lehrkanzel auch an der Wiener Universität Candidaten concurrirt haben; so müssen der Landesstelle die Ausarbeitungen dieser letzteren, sammt dem Urtheile der Professoren und des Vice-Directors über den

---

[1]) Hof-Decr. vom 30. November 1810.

mündlichen Vortrag übersendet; falls aber bey dem hier ausgeschriebenen Concurse kein Concurrent erschienen ist, so muß ihr die Anzeige des Vice-Directors hierüber mittelst der Nieder-Österreichischen Landesstelle gemacht werden. Die Landesstelle aber hat die schriftlichen Arbeiten der Concurrenten von den betreffenden Professoren würdigen, gegen einander abwägen, und das Gutachten hierüber mit dem Urtheile über den mündlichen Vortrag der dortländigen Concurrenten erstatten zu lassen, und dann mit Beylegung dieses Gutachtens den eigenen beytretenden oder abweichenden Vorschlag an die Studien-Hof-Commission einzusenden [1]).

§. 169. Es muß bey dem Vorschlage zu einem durch Concurs zu vergebenden Lehramte bey allen Facultäten jeder Professor sein Urtheil sowohl über den mündlichen Vortrag, als über die schriftliche Ausarbeitung, abgesondert abgeben [2]); welches Se. Majestät wiederhohlt auf Veranlassung anbefohlen hat, daß Facultäts-Professoren bey der bisher bestehenden Abstimmungsart über Concurs-Ausarbeitungen in Leidenschaften ausgebrochen sind [3]).

§. 170. Bey Concursen zur Besetzung der Lehrkanzeln in Ungern und Siebenbürgen müssen ebenfalls alle Puncte, sowohl in Betreff der Ausschreibung, der Aufstellung der Concurs-Fragen, der Abhaltung des Concurses, als auch der Beurtheilung der Concurs-Elaborate, beobachtet werden, wie sie für die Deutschen Provinzen vorgeschrieben sind [4]).

---

1) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 20. July 1811, an sämmtliche Länderstellen.

2) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 24. July 1812.

3) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 3. September 1812.

4) Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1815, vom 30. December 1816, und 14. März 1817.

Dritter Abschnitt.

Von dem medicinischen Lehrkörper.

§. 171. Die den medicinischen Lehrkörper betreffenden gesetzlichen Vorschriften beziehen sich auf die allgemeinen und besonderen Pflichten der Professoren, ihre anderweitigen Verbindlichkeiten und Rechte.

A. Allgemeine Pflichten der Professoren.

§. 172. Die Professoren müssen dafür haften, daß kein Schüler zu den medicinisch-chirurgischen Studien zugelassen, oder in einen höheren Jahrgang aufgenommen werde, der sich nicht mit Attestaten ausweiset, dazu nach Vorschrift geeignet zu seyn. Die dagegen handelnden Professoren haben für jeden unrechtmäßig zugelassenen oder vorgerückten Schüler zwanzig Gulden zum Armenfonde zu erlegen.

§. 173. Jeder Professor (der der Chemie und Botanik ausgenommen, wo es wegen des halbjährigen Curses an der hierzu nöthigen Zeit mangelt) muß in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens durch eine halbe Stunde prüfen, und dazu wechselweise alle Schüler aufrufen; wobey er sich auch durch bloßen Aufruf von der Gegenwart derjenigen, an deren Fleiß er zu zweifeln Ursache hat, zu überzeugen hat.

§. 174. Bey den Semestralprüfungen werden sie die gehörige Strenge beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör geben; welche in einem vorzüglichen

Grade im ersten Jahrgange Statt finden muß, damit unfähige oder nachläßige Schüler vom Studium der Heilkunde abgewiesen, der Staat vor schlechten Ärzten und Wundärzten bewahrt werde.

Atteſtate können nie früher, als nach gänzlich vollendetem Semeſtrial-Curſe abgegeben werden.

§. 175. Keinem Profeſſor iſt erlaubt, von dem Lehrfache, dem er vorſteht, oder jenem eines anderen, aus was immer für einem Vorwande Privat-Repetitionen zu geben. Der dagegen handelnde wird im Betretungs-Falle für jeden Schüler funfzig Gulden zum Studienfonde oder Armeninſtitute bezahlen. Will ein Profeſſor außer ſeinem Lehrfache noch über einen anderen Gegenſtand, wenn er die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, und ſeine eigentlichen Amtspflichten dabey nicht leiden, außerordentliche Vorleſungen geben; ſo hat er hierzu die von Sr. k. k. Apoſtoliſchen Majeſtät ſich zu ertheilen vorbehaltene Erlaubniß gehörig nachzuſuchen.

§. 176. Alle Profeſſoren der Arzneykunde und Chirurgie aller Univerſitäten und Lyceen der Öſterreichiſchen Monarchie werden nach jedem Semeſter einen Katalog, mehr als bisher geſchah, ihrer Schüler mit beygeſetztem Calcul an ihr Landesgubernium abgeben, von welchem er an die betreffende Hofſtelle in Wien eingeſchickt wird, welche letztere ſelben dem Director des mediciniſchen Studiums in Wien zuſtellt. In dieſen Katalogen müſſen auch jene angemerkt werden, welche während des Semeſters ſich aus was immer für einem Fache der ſtrengen Prüfung unterzogen haben, mit Beyſetzung des Erfolges, nähmlich, ob ſie approbirt oder rejicirt worden ſind.

§. 177. Vier Wochen nach Anfang des Schuljahres wird jeder Profeſſor ſeinem Studien-Director das Nahmens-Verzeichniß ſeiner Schüler übergeben. Meldet ſich ein Schüler ſpäter zur Aufnahme; ſo wird der Di-

rector entscheiden, ob dessen Gründe wichtig genug sind, daß er noch unter die Schüler desselben Jahrganges aufgenommen werden könne. Der Katalog wird bey der ersten Semestral-Prüfung den Professoren zurückgestellt, damit sie die Classen in selben eintragen können.

§. 178. Von allen Candidaten, welche das erste Cursjahr der Medicin oder höheren Chirurgie antreten, hat ein Professor dieses Curses ihre sämmtlichen Zeugnisse aus der Philosophie abzufordern, die Nahmen in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, bey jedem die Classification, aus jeder philosophischen Semestral-Prüfung in die Tabelle einzutragen, und diese sammt allen philosophischen Zeugnissen dem Director in der gleich bemessenen Zeitfrist zu überreichen, von welchem die Zeugnisse nach genommener Einsicht und geprüfter Übereinstimmung der Tabelle mit denselben den Schülern wieder zurückgestellt werden [1]).

§. 179. Die Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium hat jener Professor des ersten Studienjahres zu übernehmen, welchen das Studien-Directorat dazu bestimmen wird. Dieselbe kann um so viel kürzer seyn, als jeder Professor gleich verbunden ist, die Literatur seines Lehrzweiges vorzutragen.

§. 180. Wöchentlich muß über jeden Lehrzweig der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe durch fünf Tage, und täglich durch eine Stunde gelesen werden, so daß bloß der Sonnabend und Sonntag Ferien bleiben.

§. 181. Die Eintheilung der Lehrstunden bestimmt das Studien-Directorat. Dabey ist darauf zu sehen, daß für den praktischen Unterricht aus der inneren Heilkunde und für jenen aus der Wundarzneykunst solche Stunden gewählt werden, damit die Schüler der Medicin, für

---

[1]) Plan zu einer gleichmäßigen, auf allen Univers. d. Ö. M. zu beobachtenden, Studienordnung vom J. 1814. VI. 1 — 7.

welche das Studium der praktischen Chirurgie (wenn sie nicht zugleich Doctoren der Wundarzneykunst werden wollen) zwar kein Zwangsstudium ist, doch aus freyem Willen auch dem Unterrichte aus derselben beywohnen können.

§. 182. Nach Beendigung der Semestral-Prüfungen treten die Professoren desselben Studienjahres zusammen, und untersuchen, ob die Schüler aus jedem Lehrfache sich der Prüfung unterzogen haben. Jenen, welche bey einem Lehrzweige fehlen, darf auch aus den Fächern, über welche sie sich der Semestral-Prüfung unterzogen haben, kein Zeugniß verabfolgt werden [1]).

§. 183. Eine Abkürzung und Zusammenziehung der Lehr- und Studienzeit darf weder in den Gymnasial-Schulen, noch bey den Facultäts-Studien jemahls, unter was immer für einem Vorwande, gestattet werden. Die Landesstelle hat über die genaue Beobachtung dieser höchsten Anordnung unter eigener Verantwortung zu wachen [2]).

§. 184. Aus den Verzeichnissen der Gymnasial- und Facultäts-Schüler, welche am Ende eines jeden Schuljahres austreten, war mit Befremden zu ersehen, daß die Hälfte der Schüler und noch darüber, die Note der Eminenz erhalten habe, man daher bey der Classificirung derselben unmöglich mit der gehörigen Strenge und Unbefangenheit vorgehen könne. Es wurde daher der sich hier und da eingeschlichene Unfug, jene Schüler, die aus bloßem Ehrgeitze, oder um ein Stipendium, oder einen Stiftungsplatz in einem Erziehungshause zu bekommen, der Eminenz wegen zur Wiederhohlung der Prüfung zuzulassen für ahndungswürdig erklärt [3]).

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 12. October 1810.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 30. November 1812.

[3]) Hofkanzley-Decr. vom 4. Februar 1809, an sämmtliche Länderstellen.

B. Besondere Pflichten der Professoren.

§. 185. Alle Prosectoren und Lehrer der Anatomie an den k. k. Deutsch-erbländischen Universitäten und Lyceen sind wieder in den Rang der Professoren erhoben; der Lehrcurs der Anatomie wird wie vormahls auf zwey Semester ausgedehnt; der Professor der höheren Anatomie und Physiologie an den Universitäten besteht wie bisher fort; beyden Professoren sind an den Universitäten zu Wien und Prag Prosectoren (§. 136.) beygegeben [1]).

§. 186. Die Physiologie und höhere Anatomie wird durch beyde Semester gelehrt. Die Studien-Directorate sind angewiesen, für die Herstellung einer anatomischen Secir-Anstalt da zu sorgen, wo dieselbe nicht schon besteht, in welcher die Schüler der Medicin und Chirurgie unter der Aufsicht des Professors der Anatomie sich im Zergliedern üben. Die Kosten zur Überkommung der Leichname müssen die sich übenden Schüler tragen.

§. 187. Die Lehrlinge der bürgerlichen Wundärzte, welche, in den Städten, wo chirurgische Lehranstalten bestehen, verbunden sind, während der Lehrzeit die Anatomie als Vorbereitungs-Studium zu hören, und die Zeugnisse aus derselben beybringen, sollen in die Verzeichnisse nicht als ordentliche Schüler der Wundarzneykunst eingeschrieben; sondern nach diesen in die Cataloge, mit der Bemerkung eingetragen werden, daß sie Lehrlinge seyen. Auch muß in den Zeugnissen, welche sie erhalten, ausdrücklich angemerkt werden, daß sie dieselben als Lehrlinge erhielten [2]).

§. 188. An jedem medicinisch-chirurgischen Lehrinstitute ist ein anatomisch-pathologisches Cabinett einzurichten, das bestehende zu vermehren. Die Kosten für die

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 2. Februar 1810, an sämmtl. Landesstellen.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 12. October 1810.

Erfordernisse trägt der Studienfond. Die ordentliche und unmittelbare Aufsicht darüber führt der Professor der Anatomie, an den Kliniken aber der Professor der medicinischen Klinik; die Oberaufsicht die medicinischen Studien-Directoren.

§. 189. Die Professoren der Anatomie und Physiologie sind verpflichtet *instructive Präparate* zu verfertigen, und die der praktischen Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe alles bey ihren Demonstrationen an den Leichnamen sich darbiethende *Merkwürdige zu sammeln*, an die Cabinette abzugeben, und über ein jedes abgegebene Stück dem Studien-Director die Anzeige zu machen. Die Kreis-, Bezirks-, Spitals-Ärzte und Wundärzte sind aufgefordert, alle ihnen vorkommende *Naturspiele, Mißgeburten, merkwürdige anatomisch-pathologische Stücke* u. d. gl. wohlverwahrt an die Universität oder das Lyceum des Landes einzusenden, und davon mittelst des Kreisamtes der Landesstelle Anzeige zu machen. Sie haben dafür Ansprüche auf angemessene Belohnungen. *Ankäufe* finden nur nach von der Landesstelle bey der Studien-Hof-Commission angesuchter und erhaltener Bewilligung Statt.

§. 190. Die Professoren aller Zweige der Heilkunde haben *doppelte Verzeichnisse* der ihnen anvertrauten, unter ihrer Aufsicht stehenden Instrumente, Maschinen und anderer Geräthschaften, der anatomischen, pathologischen Präparate, Zeichnungen, Bücher zu verfertigen, und zugleich vom Studien-Director unterzeichnet, das eine der Landesstelle zur Aufbewahrung zu übergeben, das andere am Orte der Sammlung aufzubewahren. Eben so ist von dem, was jährlich zuwächst, am Ende des Schuljahres ein doppeltes Verzeichniß zu verfassen.

§. 191. Jeder Professor der Heilkunde kann von dem in den Cabinetten Vorfindigen, mit Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, bey dem Lehrvortrage *Gebrauch*

machen; jeder ist für die richtige Aufbewahrung, Verwahrung vor Verderbniß des seiner Obsorge Anvertrauten verantwortlich. Der Studien-Director überzeugt sich von Zeit zu Zeit von dem Zustande und der zweckmäßigen Verwahrung der Sammlungen, und gibt in seinen jährlichen Berichten über den Stand der Professoren (§. 85.) davon richtige Anzeigen.

§. 192. Der Einbegleitung von Pensionirungs-Gesuchen der Professoren muß der Landesstelle immer zugleich ein vom Studien-Director und zwey Professoren unterfertigtes Zeugniß über den Zustand der ihm anvertrauten Sammlung beygefügt, und von dem aus einem Lehramte tretenden Professor müssen die ihm anvertrauten Instrumente, Geräthschaften und Sammlungen dem Nachfolger, Director, und einem dazu besonders bestimmten Professor übergeben, dabey ein Übernahms-Protokoll ausgefertigt werden. Nach dem Ableben eines Professors hat der Studien-Director mit Beyziehung zweyer Professoren, das der Aufsicht des Verstorbenen Anvertraute zu übernehmen, zu untersuchen und der Landesstelle über den Befund Bericht zu erstatten; welche im Falle eines Abganges im Wege Rechtens die Entschädigung hereinzubringen hat [1]).

§. 193. Die bisher an den Universitäten vereinigten Lehrämter der Chemie und Botanik müssen im Falle einer Erledigung getrennt, es muß dann für jedes derselben ein eigener Professor ernannt werden; weil die Chemie und Botanik in den neueren Zeiten einen solchen Umfang erlangt, und solche Fortschritte gemacht haben, daß es schwer ist, einen Mann zu finden, welcher in beyden Lehrzweigen vollkommen Genüge zu leisten im Stande ist.

§. 194. Die Chemie, welche bisher nur während ei-

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 18. October 1811, an sämmtliche Länderstellen.

nes halben Jahres gelehrt wurde, muß nun nach einem angemessenen Plane in beyden Semestern vorgetragen werden; weil es nicht möglich ist, in einem halben Jahre einen den Fortschritten und Erweiterungen der Chemie entsprechenden Unterricht zu ertheilen, und weil bey dem Vortrage der Chemie, welche auf alle Kunst- und Gewerbs-Zweige einen so großen Einfluß hat, und daher auch von Menschen aus allen Classen besucht wird, dafür gesorgt werden muß, daß nicht nur der ärztlichen Bildung, sondern auch den Bedürfnissen der übrigen Zuhörer nach Möglichkeit Genüge geschehe. Auch sollen die Schüler Gelegenheit erhalten, einige chemische Arbeiten in dem Laboratorium selbst zu verrichten.

§. 195. In der Botanik muß das Erklärte immer zugleich praktisch gezeigt werden; der Unterricht muß auch über die pharmaceutische Botanik hinausgehen; jährlich müssen mit den Schülern einige Excursionen gemacht werden.

§. 196. Über die theoretische Chirurgie, d. i. über die allgemeine und specielle chirurgische Pathologie, soll während des ganzen Curses von einem besonderen Professor dieses Faches gelesen, und überdieß in den letzten zwey Monathen des Schuljahres in einer eigenen Stunde die Lehre von den chirurgischen Instrumenten, Bandagen u. s. w. vorgetragen werden, und zwar vom ersten Junius angefangen, bis zu Ende des Schuljahres, wobey den Schülern Bandagen und Instrumente vorgezeigt werden müssen.

§. 197. Der Professor der praktischen Chirurgie übernimmt auch die chirurgische Operationslehre, da diese einen wesentlichen Theil der praktischen Chirurgie ausmacht. Die Operationen müssen immer an Leichnamen gezeigt werden, und den Schülern muß Gelegenheit verschafft werden, sich an Leichnamen in den Operationen zu üben; wobey sie die Auslagen wegen Überkommung der Cadaver selbst zu tragen haben.

§. 198. Als Professor der chirurgischen Klinik ver-

wendet er, wie die Professoren der medicinischen Klinik für Ärzte, zu seinem Unterrichte täglich zwey Stunden; in einer werden die Vorlesungen gehalten, in der anderen die Übungen am Krankenbette gegeben. Alle Leichname derer, welche auf den Kliniken sterben, müssen in Gegenwart des Professors und der Schüler der Klinik secirt werden. Kranke, welche in das allgemeine Krankenhaus Anweisungen des Professors der praktischen Chirurgie mitbringen, daß sie für die praktische Schule bestimmt sind, müssen von dem Aufnahmszimmer stets unmittelbar auf die chirurgische Klinik gebracht werden [1]).

§. 199. In den Schüler-Catalogen der Wundärzte muß ausdrücklich bemerkt werden, ob dieselben ordentlich gelernte oder nicht gelernte Wundärzte seyen; zu diesem Ende wird bey jedem Individuum in der Anmerkung beygefügt: gelernter Wundarzt, oder nicht gelernter Wundarzt [2]).

§. 200. In Betreff der Professoren der Klinik, die zugleich Primar-Ärzte von Krankenhäusern sind, ist angeordnet, daß, da die Primar-Arztstelle eines Krankenhauses mit dem Lehramte der praktischen Heilkunde zur Vervollkommnung des Unterrichtes und zur besseren Bildung angehender Ärzte vereiniget wurde, die Vernachlässigung der Dienstpflicht in erster Hinsicht auch den Verlust des Lehramtes nach sich ziehen würde; daß darüber gewacht werde, damit im allgemeinen Krankenhause zu Prag die Ordinations-Stunde (im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr) genau eingehalten werde, wobey jedoch erlaubt wird, daß zu jenen Zeiten, wo die größere Krankenzahl es fordert, die Ordination auch noch um eine halbe Stunde früher angefangen

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 13. Hornung 1816.

[2]) Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 12. November 1809, und allerhöchste Entschließung vom 24. September 1810.

werde, damit der klinische Unterricht zu rechter Zeit beginnen könne; daß auch die Wahnsinnigen daselbst täglich von dem Primar-Ärzte besucht werden, was aber (wenn nicht besondere Fälle eintreten) auch nach vollendeten klinischen Vorlesungen geschehen kann; daß allen Professoren zu Prag, welche als Arzt, Wundarzt, oder Geburtshelfer zugleich Bedienstungen im allgemeinen Krankenhause haben, zur Pflicht gemacht werde, ihre Wohnungen in nicht zu großer Entfernung von dem allgemeinen Krankenhause zu wählen, um ihren Dienstverrichtungen desto leichter Genüge leisten zu können [1].

§. 201. Der Professor der nun vereinigten Lehrämter der theoretischen und praktischen Geburtshülfe an der Universität zu Wien hat in Hinsicht der theoretischen in einem Schuljahre zwey, den Winter- und Sommer-Cours zu geben; wovon der erste mit jedem neuen Schuljahre anfängt, und mit dem Monathe März endigt, die Semestral-Prüfungen eingerechnet, der letztere mit dem April beginnt, und mit dem August schließt. Der Unterricht wird in der Woche fünfmahl im Universitätsgebäude, im Winter von 12 bis 1, im Sommer von halb 1 bis halb 2 Uhr, gegeben.

§. 202. Nach beendigtem theoretischen Unterrichte für die Hebammen wird mit ihnen die Semestral-Prüfung vorgenommen; hierauf muß den Geburtshelfern die Instrumenten-Lehre vorgetragen werden; ist auch mit diesen die Semestral-Prüfung beendigt, so sind die Übungen in dem Wendungsgeschäfte an Cadavern, sowohl mit den Hebammen als Geburtshelfern, vorzunehmen, worauf die Prüfungs-Zeugnisse ausgefertigt werden. Er wird sich angelegen seyn lassen, ein eigenes Lehrbuch zu verfassen, welches kurz, in einem einfachen, deutlichen, dem Fassungsvermögen der Schüler angemessenen Style geschrieben seyn muß.

[1]) Decr. der vereinigten Hofkanzley vom 9. März 1815.

§. 203. Als Professor der praktischen Geburtshülfe ist ihm zur Pflicht gemacht, immer so nahe als möglich am Gebärhause zu wohnen, und selbst im Nothfalle im Gebärhause zu schlafen, um schnelle Hülfe leisten zu können. Der klinische Unterricht wird in der Frühe von 9 bis 10 Uhr am Geburtsbette gegeben; und bey jeder lehrreichen Geburt ist das für diesen Fall zu wissen Nöthige zu wiederhohlen. Der praktische Unterricht dauert das ganze Jahr ununterbrochen fort; es können für diesen Professor keine Ferien Statt finden [1]).

§. 204. Das Studien-Directorat wird Sorge tragen, daß der Professor der Entbindungs-Kunst (auch in den Provinzen) die Schüler und Schülerinnen nicht nur am Fantome, sondern, so viel es möglich ist, an Leichnamen von Frauen mit todten Kindern übe, was unendlich lehrreicher ist, als die Übungen an Fantome.

§. 205. Sobald in jedem Semester der Unterricht aus der Entbindungs-Kunst für die Hebammen vollendet ist, muß die Semestral-Prüfung mit ihnen vorgenommen; sie müssen sodann in das Gebärhaus zu dem praktischen Unterrichte zugelassen werden, damit sie nicht länger, als schlechterdings nöthig ist, zurückgehalten werden. Erst nach ihrer Entlassung in das Gebärhaus fängt der Unterricht über die Instrumentalhülfe für Geburtshelfer an.

§. 206. Das Studien-Directorat bestimmt die Ordnung, nach welcher die Hebammen und die Geburtshelfer zum praktischen Unterrichte in das Gebärhaus zuzulassen sind. Hierbey ist darauf zu sehen, daß die aus entfernteren Gegenden gekommenen, deren Nachhausekunft am dringendsten ist, am ersten zugelassen werden, und jene die letzten bleiben,

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1817.

welche in der Nähe der Unterrichts-Anstalt, oder in dem Orte derselben zu Hause sind [1]).

§. 207. Der Professor der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde ist verbunden, in jedem Schuljahre einen vollständigen Curs über beyde diese Fächer zu geben, täglich, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, eine Stunde Vorlesung zu halten; jährlich in den Winter-Monathen an Sonntagen für Jedermann Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen zu geben [2]).

§. 208. Die gerichtliche Arzneykunde und medicinische Polizey wird im allgemeinen Krankenhause in dem Lehrsaale der medicinischen Klinik vorgetragen; die erste ist für Mediciner des fünften Jahrganges, auch für Civil- und Landwundärzte im zweyten Jahre, die letztere aber bloß für die ersteren ein Zwangsstudium.

§. 209. Wegen des größeren Zeitverlustes und der unvermeidlichen Auslagen auf Wägen erhält der Professor dieses Faches zu Wien Statt 1000 einen Gehalt von 2000 Gulden; es ist ihm aber zugleich zur Pflicht gemacht, alle gerichtlichen Sectionen, welche im allgemeinen Krankenhause vorgenommen werden, unter seiner Oberleitung und in Gegenwart seiner Schüler, oder von den Schülern selbst machen zu lassen, und die darüber auszustellenden Fundscheine zu unterschreiben [3]).

§. 210. Um bey dem Unterrichte über die gerichtliche Arzneykunde allenthalben gleichmäßig vorzugehen, wurde befohlen, daß jedem Professor der gerichtlichen Arzneykunde an den Universitäten und Lyceen sowohl der Deutschen als Ungeri-

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 12. October 1810.

[2]) Hof-Decr. vom 20. April 1807.

[3]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 4. October 1808, an die N. Ö. Reg. und das Böhm. Gubernium.

schen und Italienischen Staaten, eine eigene Amtsinstruction als Vorschrift, hinsichtlich der mit Beyziehung der Schüler vorzunehmenden gerichtlichen Leicheneröffnungen, hinausgegeben werde [1]).

§. 211. Der Professor der gerichtlichen Arzneykunde hat mit allen seinen Schülern, wenn auch nicht auf einmahl (besonders wo es der Raum des zu den Sectionen bestimmten Locals nicht gestattet) doch wechselweise und in mehreren Abtheilungen, den gerichtlichen Leichenöffnungen beyzuwohnen; die bereits geübteren Schüler an die Spitze einer jeden Abtheilung zu stellen, dieselben die ersten Sectionen unter seiner Leitung verrichten, und den Befund zu Protokoll nehmen zu lassen.

§. 212. Die Leichenöffnungen selbst sind jedoch in jedem Falle nur solchen Individuen anzuvertrauen, welche hinreichende praktische Kenntnisse besitzen; indem der Unterricht bey diesen gerichtlichen Leichenöffnungen nur Nebenzweck, der Hauptzweck aber die Erzielung eines ärztlichen Gutachtens über die Beschaffenheit einer Verletzung u. s. w. ist, welche dem Richter zum Anhaltspuncte bey der Beurtheilung der Zurechnung, und bey Bemessung der Strafe des Schuldigen dienen muß.

§. 213. In Abwesenheit des Gerichtsschreibers hat stets ein Schüler das Protokoll bey gerichtlichen Leichenöffnungen zu führen, den Befund nach der Angabe der Untersuchenden in dasselbe einzutragen, und am Ende laut vorzulesen, dasselbe sodann dem gerichtlichen Commissär und den Beschaumeistern zur Unterfertigung vorzulegen.

§. 214. Der in dem Sectionsprotokolle enthaltene Befund ist in der nächsten Vorlesestunde durch einen oder mehrere Schüler nach medicinisch-chirurgischen Grundsätzen zu beurtheilen, von diesen ein mündliches Gutachten dar-

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1817.

über abzufassen; wornach das von dem Professor vorläufig ausgearbeitete und an die Gerichtsbehörde abzugebende *Visum repertum* vorgelesen, der Form und dem Inhalte nach erklärt wird.

§. 215. Die Sectionsprotokolle, so wie die Concepte der ausgestellten Fundscheine, werden numerirt, in Fascikel gesammelt, und darüber ein rubricirtes Verzeichniß verfertigt; theils um den Schülern eine Anleitung zu geben, wie Landphysiker ihre Geschäfts-Registratur zu führen haben, theils um die merkwürdigen medicinisch-gerichtlichen Fälle bey hinreichendem Materiale zur Bereicherung der Wissenschaft durch die medicinischen Jahrbücher des Oesterreichischen Staates bekannt zu machen.

§. 216. Zu den gerichtlichen Leichen-Öffnungen muß eine solche Stunde gewählt werden, welche mit keiner anderen zum Unterrichte bestimmten zusammenfällt, damit die Schüler nicht gehindert werden, sich auch in den übrigen vorgeschriebenen Fächern der Medicin gehörig auszubilden.

§. 217. Bey der Classificirung ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Schüler den gerichtlichen Leichen-Öffnungen fleißig beywohnten; was daher auch den sämmtlichen Schülern der gerichtlichen Arzneykunde im Anfange eines jeden Schulcurses bekannt gemacht werden muß.

§. 218. Jeder Schüler des medicinisch-chirurgischen Studiums ist verpflichtet, ein vorschriftsmäßig verfaßtes *Visum repertum* vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen auszuarbeiten, und dasselbe dem Professor zu übergeben, der es in Gegenwart der Schüler der Kritik unterzieht; indessen können die von den Candidaten der Medicin gelieferten Visa reperta keineswegs zur gerichtlichen Acte, d. i. zum Anhaltspuncte des Richters bey seinem Erkenntniß über einen vorgekommenen Fall, bestimmt werden; weil diese Visa reperta von den durch das Gesetz hierzu aufgestellten Individuen verfertigt, oder wenn sie ja von den Schülern verfaßt

wurden, von den genannten Individuen geprüft und unterzeichnet werden müssen.

§. 219. Im Falle nicht so viele Leichenbeschaue vorkämen, als Schüler zu den strengen Prüfungen aus der Arzneykunde vorhanden sind; hat der Professor das Visum repertum von den Schülern allein nach einer schriftlichen Aufgabe verfertigen zu lassen [1]).

§. 220. Der Professor der Augenheilkunde ist verbunden, binnen zwey Semestern einen vollständigen Curs des ophthalmologischen Unterrichtes zu geben, in welchem mithin auch der operative Theil der Augenheilkunde enthalten seyn, und öffentlich gelehrt werden muß, und dafür ein Honorar von 25 Gulden W. W. nur einfach anzunehmen, alle jene, welche Augenärzte für die k. k. Österr. Staaten werden wollen, ohne Honorar zu diesem Unterrichte zuzulassen.

§. 221. Candidaten, welche Augenärzte werden wollen, ist auferlegt, einen jährigen Curs zu hören, und sich hierüber mit Zeugnissen der ersten Fortgangs-Classe vor den strengen Prüfungen auszuweisen. Die Schüler der Medicin und Chirurgie können sich hierzu das letzte Jahr ihres ordentlichen Studiums wählen. Der Vicedirector hat über die Beobachtung dieser Anordnung zu wachen, und im Übertretungsfalle sogleich eine Anzeige zu machen [2]).

§. 222. Auch ist die Errichtung einer stehenden Klinik für Augenkranke anbefohlen worden. Sie besteht aus zwey eigenen, nicht zu weit von dem Hörsaale entfernten, trockenen, von beyden Seiten durch freyes Licht erhellten, und so geräumigen Zimmern, daß in jedem derselben acht Betten in weiten Zwischenräumen gestellt werden können, damit die Zuhörer Platz genug haben, um jeden Augenkranken gehörig beobachten zu können.

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1817.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 22. October 1814.

§. 223. Die Zimmer sind dergestalt eingerichtet, daß diejenigen Fenster, welche keine Balken haben, mit grünen Rolleten, so wie jedes Bett mit einem der gewöhnlichen Schirme des Spitals, um das Licht gehörig beschränken zu können, versehen, überdieß auch die Wände, Stühle, Betten, Tische u. s. w. grün angestrichen sind.

§. 224. Der Professor ist in jene Rechte eingesetzt, welche allen anderen klinischen Lehrern zukommen; es steht ihm nähmlich frey, nach dem Bedarf des klinischen Unterrichtes die Augenkranken auf allen Abtheilungen des Spitals ohne Ausnahme auszuwählen, und sie auf die klinische Schule transferiren zu lassen.

§. 225. Da nur eine längere praktische Übung den Schülern von großen Nutzen seyn kann; so wird die Augenklinik durch das ganze Schuljahr, nähmlich vom ersten November bis letzten August, offen gehalten. Und da doch eine Aufsicht von einem im Spitale selbst wohnenden Arzte nothwendig ist; so ist dem Professor nach eigener Wahl einer aus den, ohnehin mit einem zweyjährigen Stipendium betheilten, chirurgischen Zöglingen als Assistent beygegeben, der in dessen Abwesenheit die erforderliche Ordnung und Pflege der Augenkranken zu besorgen hat; doch wird mit jedem Jahre ein anderer dieser Zöglinge zur Versehung der Assistenten-Stelle verwendet.

§. 226. Die Zahl der Krankenwärterinnen ist, weil nur selten eine Nachtwache erfordert wird, auf zwey, höchstens auf drey für beyde Zimmer, festgesetzt. Die Kosten für die Herrichtung der Zimmer, für die Pflege und den Unterhalt der Augenkranken u. s. w. trägt der Studienfond wie bey anderen Kliniken; nur muß hierbey mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen werden [1]).

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 4. December 1812.

C. Anderweitige Verbindlichkeiten und Rechte der Professoren.

§. 227. Allen ordentlichen Professoren der Heilkunde ist gestattet, Ausländern **außerordentliche Privat-Vorlesungen** aus ihrem Lehrfache zu geben, jedoch mit der Bedingniß, daß die ordentlichen Schüler der Universität stets davon ausgeschlossen bleiben, und nur nicht ordentlich studierende Ausländer zu denselben Zutritt haben. Wer diesen einem ordentlichen Schüler gestattet, verliert sogleich das Recht zur Haltung solcher Privat-Vorlesungen [1]).

§. 228. Wollen **inländische Doctoren** über irgend einen Gegenstand **außerordentliche Vorlesungen** halten; so müssen sie die Erlaubniß hierzu bey der vorgesetzten Behörde nachsuchen, und vorläufig einen skizzirten Plan zu derselben abliefern. Sie werden zugleich verbunden, zu ihren Vorlesungen solche Stunden zu wählen, welche mit den ordentlichen nicht in Collision kommen, und von dem, ihnen von jedem Zuhörer abzunehmen gestatteten, Honorar die Stipendisten und vom Unterrichts-Gelde Befreyten frey zu lassen [2]).

§. 229. Suchen **Fremde die Erlaubniß zu Vorlesungen nach**, so muß immer von der Polizey-Hofstelle die Erkundigung eingezogen werden: ob gegen die Person kein Anstand obwalte? Wäre dieses mit jemanden der Fall, so wird er ohne weiters abgewiesen. Auch müssen die in Hinsicht der außerordentlichen Vorlesungen vorgeschriebenen Formalitäten wie bey Inländern (§. 228.) beobachtet, und die Nahmen derer, die Erlaubniß zu Vorlesungen erhalten haben, der Polizey-Hofstelle angezeigt werden [3]).

§. 230. Die von einigen Behörden angetragene **Verbindung der Lehrämter mit Nebenämtern** ist weder gut geheißen noch verbothen. Da es Lehrämter gibt, wo der Professor,

---

1) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 22. Junius 1811.
2) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 5. Hornung 1811.
3) Höchstes Cabinets-Schreiben von 20. Julius 1812.

wenn er mit dem vom Staate erwarteten Erfolge lehren, und seinem Amte Ehre machen will, keine Nebengeschäfte übernehmen kann; dagegen aber Lehrkanzeln bestehen, wobey der Professor, wenn er schon durch mehrere Jahre lehrt, ganz wohl ein analoges Amt zu bekleiden im Stande ist, und selbst unter den Professoren eines und desselben Faches der größere und mindere Fleiß, so wie ein mehr oder weniger glückliches Talent einen großen Unterschied macht. Es wird daher hierüber von Fall zu Fall entschieden [1]).

§. 231. Da einige Professoren der Medicin so häufig zu Nebenverrichtungen, die zuweilen selbst mit Verreisungen verbunden sind, verwendet werden, so, daß der öffentliche Unterricht in der Folge hierbey leiden würde; daher besteht die Verordnung, daß alle Aufträge, durch welche Professoren der Heilkunde zu irgend einer Commission gezogen, oder ihnen Verrichtungen übertragen würden, jedesmahl an das medicinische Studien-Vice-Directorat gestellt werden sollen, welches dieselben ohne Zeitverlust den betreffenden Professoren zu eröffnen hat [2]).

§. 232. Nachdem man sich in Fällen, wo es sich um Gutachten der Kunstverständigen handelt, seit einigen Jahren häufig an einzelne Professoren gewendet, oder diese zu Commissionen beygezogen hat, während der bestehenden Ordnung gemäß die medicinische Facultät einvernommen werden sollte; wurde befohlen, daß dieser in seinen Folgen schädliche Mißbrauch sogleich abgestellt, und die Weisung gegeben werde, daß künftig in allen Fällen, in welchen ein Kunsturtheil der medicinischen Professoren erfordert

---

[1]) Hof-Kanzley-Decr. vom 30. November 1810, an sämmtliche Länderstellen.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 27. December 1811, an d. N. Ö. Regierung.

wird, dieses nicht von einzelnen Professoren, sondern von der medicinischen Facultät abgefordert werde [1]).

§. 233. Weiter würde befohlen, daß Kunstgutachten, die in das Gebieth der Heilkunde gehören, immer nur von der medicinischen Facultät abgefordert werden sollen, und daß, wenn ein von derselben gegebenes Gutachten nicht erschöpfend scheint, die Ergänzung dieses letzteren nicht einer eigends gewählten Commission, sondern der Facultät aufgetragen werde [2]).

§. 234. Die Mitglieder des Lehrpersonals an der Thierarzney-Schule zu Wien sind von den Gerichten innerhalb der Linien Wiens als beständige Kunstverständige zu bestellen, um in vorkommenden Streitigkeiten von ihnen Gebrauch zu machen. Doch bleibt den Parteyen unbenommen, in einzelnen Fällen nach dem 191. §. der Gerichtsordnung gegen die benannten Individuen Einwendungen zu machen, oder sich auf andere einzuverstehen; auch kann der Augenschein nach den übrigen Vorschriften nur mit Zuziehung des Gerichtes und der Parteyen vorgenommen werden, bey welchem die gewählten Mitglieder des Thierarzney-Institutes nicht als ein Körper, sondern als einzelne Sachverständige das Gutachten und den Befund abzugeben haben [3]).

§. 235. An den Österreichischen Universitäten darf bey der medicinischen und juridischen Facultät kein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden, sondern es muß hierzu immer ein anderes Individuum gewählt werden; was den sämmtlichen Länderstellen zur Darnachachtung, und der Ungerischen Hofkanzley in Studien-Angele-

---

[1]) Hof-Kanzley-Decr. vom 2. December 1812, an d. N. Ö. Regierung.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 13. November 1814.

[3]) Allerhöchste Entschließung vom 4. August 1815.

genheiten zur nöthigen Verfügung für die Universität zu Pesth mitgetheilt wurde [1]). Der an der Universität zu Prag zu wählende Decan muß um so mehr der Böhmischen Sprache vollkommen kündig seyn, als in derselben Hebammen wenigstens geprüft zu werden pflegen [2]).

§. 236. Die Facultäts-Professoren (in Böhmen und Mähren) wurden von der ihnen in dem 30. §. der gedruckten Nachricht von der neuen Schul- und Studienanstalten aufgetragenen Besorgung der Censurs-Geschäfte dispensirt [3]).

§. 237. Da bey den höheren Studien überall Directoren zur Aufsicht bestehen, und nebst den Berichten, welche sie nach der Semestral-Prüfung erstatten, die jährlichen zweymahl einlangenden Classenverzeichnisse in dem Fortgange der Schüler die sichersten Beweise von der Verwendung der Lehrer geben; so sind über diese noch besondere Conduitlisten nicht nöthig [4]).

§. 238. Aus besonderer Erkenntniß der Prager Studenten-Compagnie, welche sich bey einer harten Belagerung der Prager Städte verdient gemacht hatten, wurde den damahligen und nachfolgenden weltlichen Professoren der einen oder andern Facultät, dann ihren Wittwen, so lange sie dieß bleiben, und den Waisen im ersten Grade, das Bürgerrecht, wie anderen Prager Bürgern ohne einigem Entgelt verliehen [5]). Bey eben der Gelegenheit wurde zu ewigen

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 1. Jänner 1818.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 19. Februar 1810, an das Böhm. Gubernium.

[3]) Hof-Decr. für Mähren vom 15. kundgemacht den 24. Juny 1792.

[4]) Hof-Decr. Inner-Österreich betreffend, vom 2. November 1788.

[5]) Hof-Entschließung, Wien vom 6. April 1651, königliches Rescript vom 3. July 1670, und Declaration vom 27. December 1699.

Zeiten zu mehrerer Autorität der Professoren dem ältesten einer jeden Facultät der Titel eines kaiserlichen Rathes ertheilt. Die Decane und Professoren sind angewiesen, die seniores facultatis zu benennen, und sich alsdann wegen Ablegung der gewöhnlichen Eidespflicht bey der Böhmischen Hof-Kanzley anzumelden [1].

§. 239. Nicht nur den Universitätslehrern der Rechtswissenschaft, sondern auch anderen Lehreren an Universitäten ohne Unterschied und Rücksicht auf die Fächer, welche sie lehren, dann ihren Frauen ist der Titel Herr und Frau in allen ämtlichen Ausfertigungen überhaupt, dann der Sitz bey einer Gerichts- und anderen Stelle, zu der sie zu erscheinen haben, zu geben [2]; was ihnen von den Magistraten schon früher gebührte [3].

§. 240. Den Lehrern der vier höheren Facultäten auf den erbländischen Universitäten ist der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen bestimmt [4]; dagegen der den Professoren der Medicin öffentlich beygelegte Titel: Excellentissimi als ein Mißbrauch abgeschafft, und die Professoren bey allen Universitäten *Clari Celeberrimi* zu betiteln anbefohlen worden [5].

§. 241. Zur k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen gehören als wirkliche Mitglieder: der Protomedicus, die an der hohen Schule zu Prag angestellten öffentlichen Lehrer der Naturkunde, der Vieharzney, der Kräuterkunde u. m. a. [6]; und die k. k. Kupferstecher-Akademie nimmt zu den Räthen der zweyten

---

[1]) Hof-Decr. vom 9. Jänner 1649. §. 4.

[2]) Hof-Decr. der obersten Justizstelle an die sämmtlichen Appellationsgerichte vom 4. Jänner 1793.

[3]) Hof-Decr. vom 21. März 1784.

[4]) Hof-Decr. vom 12. März 1792, an sämmtliche Länderstellen.

[5]) Hof-Reser. für die k. k. Erbländer, vom 18. Jänner 1755.

[6]) Patent, Wien, vom 1. Oktober 1788.

Classe einen geschickten Arzneygelehrten als Ehrenrath auf, welcher der studierenden Jugend zweymal des Monaths den nöthigen Unterricht in der Zergliederungskunde ertheilt; weßwegen im Saale der Akademie ein Beingerippe aufzubewahren, und daran die Unterweisung vorzunehmen ist [1]).

§. 142. Das öffentliche Lehrpersonale ist durchaus den Staatsbeamten gleichgehalten, und wurde daher auch von der Gnade Uniform zu tragen, nicht ausgeschlossen. Damit man es aber von den Staatsbeamten, die nicht zum Lehrstande gehören, unterscheide, ist zur Farbe des Kragens und der Aufschläge Karmelitenbraun bestimmt worden. Die Grundfarbe bleibt, wie jene der übrigen Beamten, dunkelgrün, und in Ansehung des Übrigen, was zur ganzen Uniform gehört, hat der Lehrstand sich nach der gedruckten allgemeinen Vorschrift zu benehmen; wobey, da die Universitäten, Lyceen und alle übrigen Lehranstalten den Länderstellen untergeordnet sind, zur Uniformirung des Lehrpersonals silberplatirte Knöpfe, Degen und Schnallen von Silber oder versilbertem Metalle, und Stickerey von Silber gehören. Die Art der für jede Gattung des Lehrpersonals ausfallenden Stickerey bestimmt das Diäten-Normale vom Jahre 1813.

§. 243. Den Directoren, Vice-Directoren und Professoren, welche zugleich bey einer politischen oder Justiz-Behörde eine Anstellung haben, ist es frey gestellt, ob sie bey den Feyerlichkeiten des Lehrstandes sich der Uniformen der politischen oder Justiz-Behörden, zu der sie gehören, oder der Uniform, die ihnen als Glieder des Lehrstandes zukommt, bedienen wollen. Jene aber, welchen bloß der Titel und Rang der Individuen einer politischen oder Justizbehörde, ohne Anstellung bey der-

[1]) Satzungen der k. k. freyen Kupferstecher-Akademie vom 10. December 1767, confirmirt durch Hof-Decr. vom 8. Juny 1768.

selben, ertheilt wurde, dürfen nur die Uniform des Lehrstandes tragen [1]).

§. 244. An Diäten wurde für das Lehrpersonale ausgemessen: für Facultäts-Directoren, und für Gymnasial-Studien-Directoren an Universitäten die sechste Classe; für Universitäts-Professoren, Facultäts-Directoren, Gymnasial-Studien-Directoren an Lyceen, für den Director des Thierarzney-Institutes, für die Facultäts-Vice-Directoren, und dem Gymnasial-Vicedirector zu Wien die siebente Classe; für Professoren an Lyceen, die des Thierarzney-Institutes zu Wien die achte Classe [2]).

§. 245. Die sechste Classe erhält einen Geldbetrag von zehn, die siebente von acht, die achte von sechs Gulden; drey Postpferde, alle übrigen zwey; dasjenige, was zur Zeit der Reise den Postillionen als gesetzmäßiges Trinkgeld bestimmt ist; für jede Meile funfzehn Kreuzer auf Wagen-Reparation; siebzehn Kreuzer für jede zweyte Post als Schmiergeld [3]).

§. 246. In das Ausland auf Commission geschickten Beamten müssen die Reisezehrungs-Kosten in einer Münze vergütet werden, die in dem Lande ihrer Bestimmung cursirt. Es ist jedoch keine allgemeine Einsur vorgeschrieben, ob jedesmahl die ganze charaktermäßige Diäte zu erfolgen sey, weil die Preise der Lebensmittel nicht immer mit der Verschiedenheit des Geldwerthes im Ebenmaße stehen. Es ist daher von Fall zu Fall die Entscheidung der k. k. Hof-Kammer einzuhohlen, und dabey so viel möglich

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 24. März 1815.

[2]) Hof-Kammer-Decr. vom 24. October 1811, an sämmtliche Länderstellen.

[3]) Beylage zur Verordnung der k. k. Hof-Kammer vom 20. März, 1813.

die Auskunft über die Preise der Lebensmittel in jener Provinz, wohin die Sendung geschieht, zu ertheilen [1]).

§. 247. Jenen Professoren, welche eine gelehrte Schrift verfassen und zum Drucke geben, wird nach dem Befunde der Güte ihrer Arbeit eine besondere Belohnung zugedacht [2]).

§. 248. Vorrückungen in den höheren Gehalt bey Erledigung der Lehrämter höherer Studien, für welche Gehaltsstufen systemisirt sind, dürfen nicht eher Platz greifen, bis der neue Lehrer bekannt gemacht worden ist, die Landesstelle daher zu beurtheilen und zu entscheiden vermag, wie die Vorrückung mit Rücksicht auf den neu ernannten Lehrer zu geschehen habe [3]).

§. 249. In Betreff der Verabfolgung der Besoldungen für den Verlauf der zweyten Hälfte eines Monaths verstorbener Beamten höherer Kathegorie ist beschlossen, daß auch bey den vormahls quartalweise erhobenen Besoldungen die Verabfolgung der ganzen Monaths-Gebühr für den Fall, als der Beamte nach dem 15. mit Tode abgeht, Platz zu greifen habe [4]).

§. 250. Supplenten, welche sonst keinen sicheren Gehalt haben, gebühren zwey Drittheile von der für das supplirende Lehramt systemisirten Besoldung; jenen hingegen, welche ohnehin mit einem festgesetzten Gehalte angestellt sind, ist lediglich die Hälfte der systemisirten Besoldung anzuweisen [5]).

§. 251. Da die öffentlichen Lehrer wie k. k. Dikasterianten, k. k. Beamte, durch Decrete angestellt werden, und normalmäßig pensionsfähig sind; so sollen sie nicht minder

---

[1]) Hof-Kammer-Decr. v. 3. Dec. 1812, an sämmtl. Länderstellen.

[2]) Hof-Reser. Wien, vom 4. July 1763.

[3]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 11. Februar 1812, an sämmtliche Länderstellen.

[4]) Hof-Kanzley-Decr. vom 17. Nov. 1812, an alle Länderstellen.

[5]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 4. März 1809, an die N. Ö. Regierung.

in Anbetracht des Sterbequartals den Dikasterianten gleichgehalten werden [1]).

§. 252. Niemand kann auf Pension oder Jubilations-Gehalt für sich oder seine zurückgelassene Wittwe Anspruch machen, wenn er nicht zehn Jahre lang dem Staate gedient hat, sondern vor Erreichung der zehnjährigen Dienstzeit entweder in Jubilations- oder Quiescenten-Stand versetzt wird, oder stirbt. In solchem Falle wird der Jubilirte oder Quiescent mit einer Jahrsgage, die Wittwe mit dem Sterbequartal abgefertigt.

§. 253. Die Jubilirten und in den Quiescenten-Stand versetzten erhalten, wenn sie zehn Jahre lang und darüber bis an die fünf und zwanzig Jahre in ihrer Bedienstung mit untadelhafter Verwendung zurückgelegt haben, ein Drittel ihrer gehabten Besoldung lebenslänglich. Von fünf und zwanzig bis vierzig Jahren ihrer guten Dienstleistung wird ihnen die Hälfte des vorigen Gehaltes zum künftigen Bezug bemessen. Wenn sie vierzig Jahre lang gedient haben, bekommen sie zwey Drittel ihres vorigen Gehaltes. Wer seine Dienstleistung über vierzig Jahre lang fortgesetzt hat, und aus Abgang der Kräfte im Dienst und mit Verdienst einen alt gewordenen, ausgearbeiteten Diener sich nennen kann, hat seinen ganzen Gehalt lebenslänglich in der Ruhe zu genießen.

§. 254. Diejenigen, deren üble Aufführung oder sittliche Gebrechen die Ursache ihrer Entfernung vom Dienste gewesen ist, haben eben so wenig als ihre Frauen jemahls eine Pension zu hoffen; auch nicht jene Frauen, die sich in Jubilations- Quiescenten- oder Pensions-Stande vereheligen [2]). Die Wittwen der bey den Universitäten, Lyceen und Gymnasien angestellten Professoren sind pensionsfähig [3]).

---

[1]) Verordnung, Wien, vom 17. April 1784.

[2]) Pensions-Normale, Wien, vom 20. April 1781.

[3]) Hof-Decr. vom 25. October 1786.

Vierter Abschnitt.

Von den zu lehrenden Wissenschaften.

§. 255. Die gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der zu lehrenden medicinisch-chirurgischen Wissenschaften betreffen den Unterricht auf Universitäten, auf Lyceen, und die Universitäts-Bibliotheken.

A. Unterricht auf Universitäten.

§. 256. Das Studium der höheren Wundarzneykunde ist mit dem Studium der Arzneykunde dergestalt vereinigt, daß in einem und dem anderen Fache jeder Schüler alles, was zu seiner vollständigen Bildung nöthig und nützlich ist, gründlich erlernen kann [1]), das heißt: damit der Chirurg aus der Arzneykunde, und der Arzt aus der Wundarzneykunde alles erlernen könne, was jedem besonders zu seinem Fache nützlich und nothwendig ist. Aus diesem folgt aber nicht, daß der eine und der andere beyde Fächer in ihrem ganzen Umfange, so wie es zur Ausübung nöthig ist, sich eigen machen müsse, sondern jeder möge sich demjenigen, wozu er größere Neigung hat, vorzüglich widmen [2]).

§. 257. Bey dieser Bestimmung ist das medicinisch-chirurgische Studium in zwey Curse abgetheilt worden, in den großen fünfjährigen Curs für Ärzte und höhere Wundärzte, und in den kleineren zweyjährigen Curs für Civil- und Landwundärzte [3]).

[1]) Hof-Decr. vom 28. Juny 1786.
[2]) Hof-Decr. vom 6. November 1787.
[3]) Hof-Decr. vom 28. Juny 1786.

§. 258. Die Wundärzte werden dadurch in zwey Classen getrennt, nähmlich in solche, welche nicht nur auf das mindere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneykunde sich verwendet haben, und entweder als Magister oder Doctoren derselben geprüft worden sind; und in solche, welche nur die niedere Arzneykunde, das ist, welche nur dasjenige vollständig erlernt haben, was in dem zweyjährigen Curse für Civil- und Landwundärzte vorgeschrieben, und zu ihrer Bestimmung hinlänglich ist [1]).

§. 259. In Folge dieser höchsten Bestimmung müssen daher höhere Wundärzte auch das hohere Studium der Chirurgie, oder den fünfjährigen medicinisch-chirurgischen Curs mit gutem Fortgange vollendet haben [2]).

§. 260. Der ganze medicinisch-chirurgische Studien-Curs wird binnen vollen fünf Jahren vollendet, wovon drey Jahre der Theorie und den Hülfs-Wissenschaften, zwey Jahre der speciellen Therapie und Klinik gewidmet werden.

§. 261. Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände werden noch in derselben Ordnung und Folge, wie es der seit 1804 bestehende Studienplan vorschreibt, vorgetragen. Es wird daher gelehrt im ersten Jahre: Anatomie, Chemie, Botanik, die specielle Naturgeschichte, allgemeine und specielle Chirurgie; im zweyten: Physiologie, vereinigt mit der höheren Anatomie, die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshülfe; im dritten: Pathalogie und Materia medica; im vierten und fünften: die specielle Therapie der acuten und chronischen Krankheiten, medicinisch-chirurgisch-praktischer Unterricht am Krankenbette. Binnen zwey Jahren muß immer ein vollständiger Cursus der speciellen Therapie gegeben werden [3]).

---

[1]) Hof-Decr. vom 8. September 1789.

[2]) Hof-Decr. vom 23. März 1793.

[3]) Studien-Plan vom Jahre 1804. B. Studienfolge.

§. 262. Im ersten Jahrgange und ersten Semester wird vorgetragen: a) eine kurze Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium, b) Anatomie, und c) specielle Naturgeschichte; im zweyten Semester: a) Fortsetzung der Anatomie, b) der speciellen Naturgeschichte, c) die Botanik.

§. 263. Im zweyten Jahrgange und ersten Semester wird gelehrt: a) höhere Anatomie und Physiologie, b) allgemeine Chemie; im zweyten Semester: a) die Fortsetzung der höheren Anatomie und Physiologie, b) Pharmacie und Thier-Chemie.

§. 264. Im dritten Jahrgange und ersten Semester ist vorzutragen: a) allgemeine Pathologie, Ätiologie, Semiotik, allgemeine Therapie, b) Materia medica und chirurgica, Diätetik, Receptirkunst, c) theoretische Chirurgie, d. i. allgemeine und specielle Pathologie der äußerlichen Krankheiten, d) Geburtshülfe; im zweyten Semester: a) Fortsetzung von a), b) und c) des ersten Semesters, d) vom Junius angefangen bis Ende des Schuljahres Vorlesungen in einer eigenen Stunde über die chirurgische Bandagen- und Instrumenten-Lehre.

§. 265. Im vierten Jahrgange und ersten Semester wird gelehrt: a) specielle Therapie von innerlichen Krankheiten, b) medicinisch-praktischer Unterricht und Übungen am Krankenbette; im zweyten Semester: a) die Fortsetzung von a) und b) des ersten Semesters, c) die Thierarzneykunst.

§. 266. Im fünften Jahrgange und ersten Semester werden die Gegenstände a) und b) des vorhergehenden Schuljahres fortgesetzt, und c) gerichtliche Arzneykunde, im zweyten Semester nebst der Fortsetzung von a) und b) des ersten Semesters, c) die medicinische Polizey vorgetragen [1]).

---

[1]) Abänderungen d. Studien-Planes v. J. 1804, kundgemacht 1810.

§. 267. Physiologie, Pathologie, Materia medica, specielle Therapie, und Klinik für die Schüler der Arzneykunde und höheren Chirurgie werden in lateinischer Sprache vorgetragen, alle übrigen Lehrgegenstände auf den deutschen Universitäten in deutscher Sprache, und in Ungern, Italien, Pohlen in lateinischer oder in der Landessprache nach der jetzt bestehenden Ordnung.

§. 268. Der medicinisch-praktische Unterricht am Krankenbette und über specielle Therapie für Schüler der Arzneykunde und höheren Chirurgie muß wesentlich von jenem unterschieden seyn, welcher Civil- und Land-Chirurgen gegeben wird. Ersterer muß vollständig seyn, in lateinischer Sprache gegeben werden, und zwey Jahre zu einem ganzen Curse umfassen. Letzterer beschränkt sich auf die gemeinsten unter dem Volke vorkommenden Krankheiten, wird in einem populären, minder eruditen Vortrage, und in deutscher Sprache (in Ungern, Pohlen und Italien, nach der izt bestehenden Sitte in lateinischer, oder in der Landessprache) gegeben, und beschließt mit jedem Jahre einen Curs.

§. 269. Es muß daher dieser Unterricht auch an jenen Lehranstalten, wo ein einziger Professor denselben sowohl den Schülern der Arzneykunde, als den Landwundärzten ertheilt, in abgesonderten und eigenen Stunden gegeben werden [1]).

§. 270. Der Studien-*Cursus* für Civil- und Landwundärzte dauert zwey volle Jahre, in welchem über folgende Gegenstände gelehrt wird, im ersten Jahre: Anatomie, allgemeine und specielle Chirurgie, medicinisch-theoretischer Unterricht; im zweyten Jahre: die Lehre von chirurgischen Operationen, Instrumenten und Bandagen, die Geburtshülfe, medicinisch-praktischer Unterricht am Krankenbette und specielle Therapie [2]).

---

[1]) Studien-Plan von 1804. V. Allgem. Vorschriften.

[2]) Studien-Plan vom Jahre 1804. III.

§. 271. Diese zweyjährige Dauer des chirurgischen Unterrichtes ist nur für jene Civil- und Landwundärzte zu verstehen, welche entweder in einer Stadt, oder auf dem Lande, bey einem Meister der Wundarzneykunst die Lehrjahre gehörig vollendet zu haben, sich ausweisen, als wodurch sie sich nothwendig einige Kenntnisse in der Anatomie und Chirurgie eigen gemacht haben müssen. Jene, welche sich in keiner Lehre befanden, und sich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, um Civil- oder Landwundärzte zu werden, müssen vor ihrer Aufnahme Zeugnisse aus der Normal-Schule beybringen, und dann durch drey volle Jahre sich dem Studium der Chirurgie widmen.

§. 272. Letztere hören sowohl in dem ersten als zweyten Jahre alle jene Lehrgegenstände, welche für das erste Jahr des Unterrichtes für Landchirurgen vorgeschrieben sind, und erst im dritten Jahre werden sie unter die Schüler eingeschrieben, welche sich die für den zweyten Jahrgang bestimmten Lehrgegenstände eigen machen [1]).

§. 273. Sie hören im ersten Jahrgange und ersten Semester: a) eine kurze Einleitung in das chirurgische Studium, b) Anatomie, c) theoretische Chirurgie, d. i. allgemeine und specielle Pathologie der äußerlichen Krankheiten, d) Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten; im zweyten Semester: die Fortsetzung der Anatomie, und b) der theoretischen Chirurgie, c) Materia medica und chirurgica, Diätetik, Anleitung zum Receptschreiben, d) vom Monath Junius angefangen bis Ende des Schuljahres Vorlesungen in einer eigenen Stunde über die chirurgische Bandagen- und Instrumentenlehre.

§. 274. Im zweyten Jahre und ersten Semester kommen vor: a) die chirurgische Operationslehre mit Darstellung derselben am Leichnam, b) der chirurgisch-prak-

---

[1]) Studien-Plan vom Jahre 1804. III. Anmerkung.

tische Unterricht und Übungen am Krankenbette, c) gerichtliche Arzneykunde, d) Vorlesungen über die specielle Therapie der innerlichen Krankheiten, und praktische Übungen am Krankenbette; im zweyten Semester: Vorlesungen über die chirurgische specielle Therapie, b) chirurgisch-praktischer Unterricht und Übungen am Krankenbette, c) Vorlesungen über die specielle Therapie innerlicher Krankheiten und praktische Übungen am Krankenbette, d) Geburtshülfe, e) Thierarzneykunde, f) nach geendigtem Schuljahre Übungen im Gebärhause durch zwey Monathe [1]).

§. 275. Der Unterricht über die specielle Therapie für Civil- und Landwundärzte unterscheidet sich wesentlich von jenem für die Schüler der Arzneykunde, indem er erstens in einen dem Fassungsvermögen der Landchirurgen angemessenen Vortrag eingekleidet seyn muß; zweytens sich auch nicht auf alle, sondern vorzüglich auf jene acute und chronische Krankheiten erstreckt, welche unter dem Landvolke am gemeinsten vorkommen, und drittens immer binnen einem Jahre vollständig geendigt seyn muß [2]).

§. 276. Hebammen müssen erstens einem ganzen Curse über die Geburtshülfe an der Universität oder dem Lyceum beywohnen, wo sie dann nach erhaltenem Zeugnisse zweytens sich wenigstens durch zwey Monathe dem praktischen Unterrichte im Gebärhause widmen müssen.

§. 277. Schüler der Pharmacie müssen einem vollständigen Curse, erstens der speciellen Naturgeschichte, zweytens der Chemie, drittens der Botanik beywohnen [3]).

§. 278. Über jeden dieser Lehrzweige der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe wird wöchentlich durch fünf

---

[1]) Abänderungen des Studien-Planes v. J. 1804.

[2]) Studien-Plan vom Jahre 1804. III.

[3]) Studien-Plan vom Jahre 1804. III. u. IV.

Tage, und täglich durch eine Stunde gelesen, so daß bloß der Sonnabend und Sonntag Ferientage sind [1]).

§. 279. An dem, ehedem dem k. k. Hof-Kriegsrathe untergeordneten, nun mit der Wiener-Universität vereinigten [2]), Thierarzney-Institute werden die Lehrgegenstände in folgenden Tagen und Stunden vorgetragen: die Lehre über die Viehseuchen vom 1. November bis Ende April Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; vom 1. May bis Ende October an denselben Tagen und Stunden die innere und äußere Arzneykunde der Pferde, Mittwochs vom 1. November bis Ende May zu denselben Stunden die Lehre über den Hufbeschlag, und Samstags die Arzneymittellehre; Nachmittags von 3 bis 4 Uhr wird dasjenige wiederhohlt, was Vormittags von 10 bis 11 Uhr gelehrt worden ist [3]).

§. 280. Um dem für die Jugend nachtheiligen Zeitverlust vorzubeugen, werden Statt der sonst üblichen Weihnachts- und Osterferien bloß der heilige Abend und die zwey darauf folgenden Weihnachts-Festtage [4]), so wie die drey letzten Tage in der Charwoche, und die zwey Ostertage, Sonntag und Montag, als Schulfeyertage bestimmt [5]). Die großen Ferien fangen nach dem Schuljahre vom 1. September an, und endigen sich mit dem 15. October [6]).

§. 281. Vorlesungen über die Giftpflanzen werden vom 3. August alle Montage, Mittwoche und Freytage um 4 Uhr Nachmittags gehalten. Hiervon hat der Magistrat die Marktrichter zu verständigen, und ihnen zu befeh-

---

[1]) Abänderungen des Studien-Planes.

[2]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 14. April 1812.

[3]) Allgemeine Bekanntmachung. Wien, den 7. November 1801.

[4]) Hof-Decr. vom 27. November 1788.

[5]) Hof-Decr. vom 23. März 1787.

[6]) Hof-Decr. vom 2. März 1792.

len, diesem Unterrichte unausbleiblich, vom Anfange beyzuwohnen, auch über die Befolgung dieses Befehles zu wachen [1]).

§. 282. Zur Emporbringung des *Studii anatomici* wurde allen Landgerichten mitgegeben, auf Anlangen der Universität die justificirten Körper ohne Entgelt zu verabfolgen [2]). Da auf den hohen Schulen die medicinischen Facultäten zur besseren Begreifung und Ausübung der Zergliederungskunde nöthig haben, daß ihnen der Körper eines Hingerichteten ausgeliefert werde; so wurde solche Bewilligung dem Gutbefinden der Obergerichte eingeräumt, welche doch nur Körper von solchen Leuten, die von keiner ansehnlichen Anverwandtschaft oder Herkunft sind, weder in einer Würde gestanden, zur Zergliederung zu verabfolgen haben [3]).

§. 283. An der Wiener-Universität werden in das Institut zur Bildung chirurgischer Operateurs immer sechs Zöglinge aufgenommen, welche der Studien-Director aus jenen Schülern auswählt, die den zweyjährigen öffentlichen Unterricht aus der Wundarzneykunst sich eigen gemacht, und während dieser Zeit durch Talente, Verwendung und Fortgang sich besonders ausgezeichnet haben. Sie erhalten ihre Bildung durch Privat-Unterricht, welcher zwey Jahre dauert, von dem Professor der praktischen Wundarzneykunst, und machen im zweyten Jahre jede chirurgische Operation an den Kranken öffentlich in Gegenwart aller Schüler und vieler Freunde der Chirurgie [4]).

§. 284. Da die Verzeichnisse der öffentlichen

---

[1]) Regierungs-Decr. vom 18. July 1801, an den Wiener Magistrat.

[2]) Verordnung, Wien, vom 24. November 1742. Hofbefehl vom 28. Jänner 1745, Hof-Reser. vom 20. u. 30. September 1749.

[3]) Theresian. peinliche Gerichtsordn. vom 31. December 1768. Art. 44. §. 10.

[4]) Allerhöchstes Handschreiben, Wien den 9. Hornung 1807.

Vorlesungen den Zweck haben, die Studien-Hof-Commission zu überzeugen, daß die öffentlichen Vorlesungen ganz den höchsten Vorschriften gemäß abgehalten werden, und wenn letzteres etwa doch nicht geschähe, man die nöthigen Weisungen noch zur anpassenden Zeit geben könne; auch die studierende Jugend, und selbst andere Individuen umständlich mit demjenigen bekannt zu machen, was, wann, durch wie lange Zeit, von wem und nach was für Vorlesebüchern an der hohen Schule im Verlaufe des ganzen Schuljahres gelehret werde; so ist in Zukunft die Einleitung zu treffen, und die Landesstelle wird dafür verantwortlich gemacht, daß jedes Mahl das gedruckte Verzeichniß vor, oder gleich mit Anfange des Schuljahres erscheine, und noch im Monathe November zwölf Abdrücke an die k. k. Hofkanzley eingesendet werden [1]).

B. Unterricht auf den Lyceen.

§. 285. Auf den k. k. Lyceen ist eine abgesonderte klinische Schule mit zwölf Betten für die medicinische, und mit zwölf Betten für die chirurgische Klinik hergestellt, wovon auf jeder Seite sechs für Männer und sechs für Weiber gehören. Die Auswahl der Kranken für die Kliniken treffen die Professoren, welche zugleich die Stellen eines Spitalarztes und Wundarztes versehen.

§. 286. Die Auslagen für beyde Kliniken trägt der Studienfond, nähmlich für alles, was die Verpflegung der Kranken, die Heitzung, Beleuchtung, den Lohn der Wärtersleute u. d. gl. betrifft. Doch muß am Schlüsse des Jahres die Ausgleichung zwischen dem Studien- und Spitals-Fonde dahin getroffen werden, daß von der gesammten Auslage, die tägliche Verpflegungs-Gebühr eines jeden in der Klinik aufgenommenen Kranken nach der niedrig-

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 14. May 1810, an sämmtliche Länderstellen.

ften Classe abgezogen werde, welche Summe dem Studien-Fonde zu Guten kommt.

§. 287. Die Vorschrift zum Lehrvortrage an den k. k. Lyceen, woselbst bloß Landwundärzte und Hebammen gebildet werden, ist mit jener für die Civil- und Landwundärzte auf k. k. Universitäten (§. 207.) völlig gleichlautend.

§. 288. Es lehren an den Lyceen a) ein Professor der Anatomie (mit 600 Gulden Gehalt), welcher zugleich den Vortrag über die encyklopädische Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium zu übernehmen hat; b) ein Professor für die theoretische und praktische Chirurgie sammt Klinik (mit 800 Gulden); er ist zugleich Spitals-Wundarzt, und bezieht den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt; c) ein Professor für den medicinisch-theoretischen und praktischen Unterricht und die Klinik (mit 800 Gulden Gehalt), welcher ebenfalls Spitals-Arzt ist, und den mit dieser Stelle verbundenen Gehalt bezieht; d) ein Professor für die theoretische und praktische Geburtshülfe (mit 600 Gulden Gehalt), der ebenfalls zugleich Spitals-Geburtshelfer ist, und dafür ein Einkommen bezieht; e) ein Professor der Thierarzney- und gerichtlichen Arzneykunde, welcher im Winter-Curse Vorlesungen über die gerichtliche, im Sommer über die Thier-Arzneykunde gibt, und an Sonn- und Feyertagen die Lehre über die Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen vorträgt.

§. 289. Sowohl für den Professor der medicinischen, als der chirurgischen Klinik ist ein Assistent (mit 300 Gulden Gehalt, freyer Wohnung, Holz und Licht im Spitale) zu wählen, der übrigens nach den für die Assistenten an k. k. Universitäten (§. 112.) zu behandeln ist.

§. 290. Die Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen müssen an allen Lyceen so, wie sie

bereits an den Universitäten zu Wien und Prag bestehen, gehalten werden. Den Gubernien wurde daher aufgetragen, das Nöthige zu veranlassen, damit diese Vorlesungen jährlich während des Winter-Curses von dem Professor der gerichtlichen Arzneykunde an Sonn- und Feyertagen in einer Vormittagsstunde für Jedermann abgehalten werden [1]).

§. 291. Um die Vorlesungen über gerichtliche Arzneykunde für Wundärzte auch an den medicinischen Lehranstalten zu Cracau, Lemberg, Ollmütz, Grätz, Klagenfurt, Salzburg und Laibach einzuführen, wurde den Professoren, welche sich nebst dem ordentlichen Lehramte auch noch mit diesen Vorlesungen zu befassen haben, eine Remuneration von 300 Gulden aus dem Studien-Fonde bewilliget [2]).

§. 292. In Ortschaften, wo es an Hebammen mangelt, wählen die Bezirks-Obrigkeiten geeignete Individuen, d. i. welche des Lesens und Schreibens kundig, verheirathet oder Wittwen, nicht zu alt sind und sonst einige Bildung haben, zu Schülerinnen der Hebammenkunst aus; oder sie wenden sich, wenn in dem Bezirke sich keine solche vorfinden, an das Kreisamt, um dieselben aus anderen Bezirken zu erhalten. Ledige Personen, und solche, welche nicht mehr weit von 50 Jahren entfernt sind, sollen zum Unterrichte nicht gewählt werden; sie müssen des Lesens und Schreibens, und so viel wie möglich der deutschen Sprache kundig seyn [3]).

§. 293. Die Ausgewählten werden an das Lyceum gesendet; sie erhalten Reise- und Unterhalts-Beyträge, welche die Grundobrigkeiten und Gemeinden des Bezirkes, für den sie bestimmt sind, zu gleichen Theilen zu tragen haben. Für die Hin- und Herreise ist ein angemesse-

---

1) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 4. Junius 1813.

2) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 2. April 1809.

3) Hof-Decr. an das Böhm. Gubernium vom 20. May 1813, Hof-Entschl. vom 15. April 1785.

nes Meilengeld zu bestimmen, und der Unterhaltungsbeytrag nach dem bestehenden größten Taglohne zu bemessen [1]).

§. 294. Wer den Unterricht aus der Geburtshülfe zu Laybach in Wendischer Sprache ertheilt, dem wird für jeden Curs eine Remuneration von hundert Gulden bewilliget.

C. Bibliotheken der Lehranstalten.

§. 295. Da der Endzweck einer Universitäts- oder Lyceums-Bibliothek ist, daß die Lehrer da finden sollen, was jeder in seinem Fache nicht entbehren kann, so wird zur zweckmäßigen Einrichtung derselben ein System festgesetzt, welches die Gattungen der nöthigen Bücher zu bestimmen, und wornach sodann überall deren Anschaffung zu geschehen hat.

§. 296. Die Hülfsmittel, welche eine Bibliothek darbiethet, lassen sich unter drey Gattungen bringen. Die erste besteht aus Sammlungen, worin das zu einer Wissenschaft Gehörige ganz, oder zum Theil bloß zusammengetragen ist; die zweyte aus Werken, welche das Ganze einer Wissenschaft systematisch darstellen; die dritte aus Bearbeitungen einzelner Gegenstände.

§. 297. Die erste liefert rohen Stoff, die letzte abgesonderte Theile. Beyde geben nicht, was der Lehrer, der hier bloß in Beziehung auf sein Lehramt zu betrachten ist, am nothwendigsten braucht, weil für ihn das erste Bedürfniß nach dem zu ertheilenden Unterrichte abgemessen ist, dieser aber über jede Wissenschaft, obgleich nur elementarisch, doch im Zusammenhange vollständig seyn muß. Dazu dienen nun die Werke der zweyten Gattung, welche, wenn sie allgemein geschätzt, allgemein benützt werden, classische Werke heißen; diese sind für die Lehrer unentbehrlich.

§. 298. Davon ist nun den Bibliothekären und Lehrern

---

[1]) Central-Organisirungs-Hof-Commissions-Decr. vom 28. Jänner 1815.

ein Verzeichniß mit dem Auftrage mitzutheilen, daß jene überall an dem Rande den Mangel des Buches, von den vorräthigen die Anzahl der Exemplarien, und weil durchaus die besten und vollständigsten Ausgaben angemerkt sind, die von diesen verschiedenen Ausgaben anzeigen; die Lehrer aber jeder in seinem Fache den nach dem oben bestimmten Gesichtspuncte sich etwa noch zeigenden Mängel ergänzen, mithin was dem Verzeichnisse noch beyzufügen seyn dürfte, kürzlich angeben; und diese Äußerungen an die k. k. Hofstelle befördern.

§. 299. Obgleich nach der angenommenen Eintheilung der Bücher in drey Gattungen die zweyte für eine Universitäts- oder Lyceums-Bibliothek am ersten nöthig ist; so wird doch für die zweyte, wenn jene einmahl vollständig ist, gesorgt werden, weil Bearbeitungen einzelner Gegenstände zum Fortgange der Wissenschaften und mithin der Lehre sehr viel beytragen, auch überhaupt die neuesten Entdeckungen auf solche Art bekannt werden, und in dieser Rücksicht einige dahin gehörige Werke schon itzt in das Verzeichniß als unentbehrlich für manche Fächer aufgenommen sind.

§. 300. Auf die Werke der ersten Gattung aber, auf Sammlungen nähmlich, welche als Quellen und zum Nachsuchen dienen, wird am letzten, und nur bey guter Gelegenheit auch deßwegen zu denken seyn, weil ohne Zweifel viele davon aus Jesuiten- und Kloster-Bibliotheken bereits vorhanden sind, oder sich bey letzteren noch finden werden, und daß mithin die Absicht dahin gehe, nach und nach jede Universitäts- und Lyceums-Bibliothek in allen drey Gattungen so vollständig zu machen, als es ihre Bestimmung erfordern mag [1]).

§. 301. Jeder in den Staaten des Österreichischen Kaiserhauses etablirte Verleger von literarischen Werken oder Kunstsachen ist verpflichtet, von allen bey ihm erscheinenden

[1]) Hof-Decr. vom 24. May 1785.

Werken, es sey ein Buch, eine Landkarte, oder ein Kupferstich, ein schönes, mangelloses, und bey Büchern ein auf besseres Papier gedrucktes Exemplar an die k. k. Hofbibliothek gratis einzusenden.

§. 302. Diesen Verlegern ist der Verkauf eines Werkes, die Sicherstellung gegen Nachdruck und Nachstich nur unter der Bedingniß der geschehenen Ablieferung des Pflicht-Exemplars zu gestatten. Es stehen unter dieser Verbindlichkeit auch alle im Königreiche Ungern verfaßten Werke. Die Verleger haben diese Pflicht-Exemplare an das nächste Revisions-Amt abzuliefern, von welchem sie mittelst der Postwagens-Expedition an die k. k. Hof-Bibliothek zu befördern sind [1]).

§. 303. Auch ist von neu erschienenen Büchern und Landkarten jedesmahl ein guter Abdruck, und von jedem Werke, wenn es auf zweyerley Papier gedruckt wird, ein auf dem besseren Papiere abgedrucktes Exemplar an die öffentliche Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek abzugeben [2]).

---

[1]) Hof-Kanzley-Decr. vom 28. Junius 1808, vom 23. Februar 1811 und 13. Februar 1812.

[2]) Studien-Hof-Commission-Decr. vom 15. März 1811.

Fünfter Abschnitt.

Von den medicinischen Schülern.

§. 304. Die gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht der medicinisch-chirurgischen Schüler beziehen sich: auf ihre Aufnahme, Pflichten, die Schul- und Semestral-Prüfungen, das Unterrichtsgeld, die Verleihung und den Genuß der Stipendien.

A. Aufnahme der Schüler.

§. 305. Um zum Studium der Arzneykunde und höheren Wundarzneykunst zugelassen zu werden, müssen sich die Schüler mit Attestaten ausweisen, das philosophische Studium auf einer inländischen Lehranstalt öffentlich, vorschriftsmäßig, und vollständig, d. i. nach dem vorgeschriebenen dreyjährigen Curse, absolvirt, und aus jedem Gegenstande desselben wenigstens die erste Classe erhalten zu haben. Jeder, der auch nur einem dieser Erfordernisse nicht Genüge leistet, wird abgewiesen.

§. 306. Wer auf einem inländischen Lyceum die Philosophie binnen zwey Jahren absolvirt hat, muß, wenn er zum Studium der Arzneykunde oder höheren Wundarzneykunst übergehen will, vorerst auf einer inländischen Universität den dritten Jahrgang des philosophischen Studiums nachtragen. Civil- und Landwundärzte, welche Doctoren werden wollen, unterliegen gleichen Vorschriften. Mit Attestaten von Privat-Prüfungen aus dem philosophischen

Studium kann Niemand zum Studium der Arzneykunde und höheren Wundarzneykunst zugelassen werden [1]).

§. 307. Ausgenommen hievon sind jedoch Schüler, welche das philosophische Studium in Grätz zurückgelegt haben, wenn sie Zeugnisse der ersten Fortgangs-Classe aus der am Johanneum erlernten Mineralogie und Botonik, dann aus der Zoologie von dem Professor der Physik am dortigen Lyceum mitbringen [2]).

§. 308. Ausländer, welche auf einer inländischen Lehranstalt die Arzneykunde oder die höhere Wundarzneykunst studieren wollen, ohne sich im Inlande graduiren zu lassen, können nach eigener Wahl und Ordnung jedes ihnen beliebige medicinische Collegium frequentiren; doch muß es in den Attestaten, welches Professoren ihnen darüber ausstellen, ausdrücklich angemerkt werden, daß sie als außerordentliche Schüler den Vorlesungen beygewohnt haben. Mit solchen Attestaten wird Niemand zu den strengen Prüfungen gelassen.

§. 309. Wollen sich Ausländer auf einer inländischen Universität graduiren lassen; so müssen sie sich in Hinsicht des Studiums denselben Vorschriften unterwerfen, wie die Inländer, somit den ganzen philosophischen Curs auf einer inländischen Lehranstalt vor der Aufnahme zum medicinischen Studium vollendet haben, und das selbst in dem Falle, wenn sie sich mit Attestaten ausweisen, auf einer fremden Universität die Philosophie gehört zu haben.

§. 310. Eben so haben Zeugnisse über einen oder mehrere Zweige der Arzneykunde, welche sie von fremden Universitäten mitbringen, keine Gültigkeit, und sie müssen in jedem Falle alle Zweige der Arzneykunde und Wund-

---

[1]) Neuer Studien-Plan vom Jahre 1804. I. Aufnahme der Schüler.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 23. November 1813.

arzneykunst auf einer inländischen Universität vorschriftsmäßig sich eigen machen.

§. 311. Wollen Doctoren einer ausländischen Universität diese Würde auch auf einer inländischen erlangen; so müssen sie, ehe sie zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, den Curs der Klinik wiederhohlen, d. i. durch zwey volle Jahre die Vorlesungen über die specielle Therapie und den Demonstrationen am Krankenbette beywohnen [1].

§. 312. Kein Schüler kann zu den Lehrfächern eines höheren Jahrganges übergehen, außer er weiset sich mit Zeugnissen aus, alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahrganges gehört, und allenthalben die erste Classe erhalten zu haben.

§. 313. Schüler, welche auch nur aus einem Lehrgegenstande die zweyte Classe erhalten haben, können nicht unter die Schüler des folgenden Jahrganges aufgenommen werden; sondern müssen denselben Jahrgang wiederhohlen; und sollte einer auch bey der Wiederhohlung noch einmahl die zweyte Classe aus irgend einem Gegenstande erhalten, so wird er aus der Zahl der medicinischen und chirurgischen Schüler ausgestrichen, und kann auf keiner inländischen Universität weiters Arzneykunde oder Chirurgie studieren.

314. Wenn ein Schüler aus einem Gegenstande des ersten Semesters die zweyte Classe erhalten hat, so ist es ihm erlaubt, dieselbe bey der zweyten Semestral-Prüfung zu verbessern; zu diesem Ende muß er die Prüfung aus dem ersten Semester wiederhohlen.

§. 315. Keinem Schüler wird gestattet, die für einen Jahrgang vorgeschriebenen Gegenstände zu trennen, und den Curs willkürlich auf drey Jahre auszudehnen; sondern ein jeder muß in Gemäßheit der höchsten Weisung im

[1] Neuer Studien-Plan, vom Jahre 1804.

ersten und zweyten Jahre alle für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Gegenstände hören.

§. 316. Schüler, die nur aus besonderem Fleiße oder als Diletanten einen für sich nicht obligaten Gegenstand hören, oder einen obligaten Gegenstand zur mehreren Bildung freywillig repetiren, dürfen nicht in dem nach alphabethischer Ordnung verfaßten Classen-Verzeichnisse unter den ordentlichen Schüler erscheinen; sondern dieselben werden gar nicht, oder hinter den ordentlichen Schülern abgesondert, als Diletanten oder freywillige Repetenten angeführt [1]).

B. Pflichten der Studierenden.

§. 317. Jeder ordentliche Studierende hat an dem zu Anfange der Schulen bestimmten Tage, und bey dem von jeher löblichst abgehaltenen *Veni sancte spiritus* unfehlbar zu erscheinen; wovon nur Krankheit entschuldigt, worüber sich aber jeder mit einem glaubwürdigen ärztlichen Zeugniß bey seinem Professor auszuweisen hat. Nach Verlauf der ersten zehn Tage wird dem k. k. Studien-Directorate ein Verzeichniß aller am bestimmten Tage nicht erschienenen, oder noch abwesenden Hörer eingeschickt [2]).

§. 318. Wer aber in den ersten vier Wochen nach dem Anfange des Schuljahres sich bey seinem Lehrer nicht meldet, wird von diesem nicht mehr in den Katalog eingetragen, sondern angewiesen, unmittelbar dem k. k. Studien-Directorate ein Gesuch um diese Eintragung mit Anführung standhafter Ursachen der Verzögerung zu überreichen, welches dann entscheiden wird, ob dessen Gründe wichtig genug sind, daß er noch unter die Schüler desselben Jahrganges aufgenommen werden könne [3]).

---

[1]) Vergl. Studien-Directorate, v. J. 1811 u. 6. Jänner 1812.

[2]) Verordn. des k. k. Studien-Conseß vom 12. August 1795.

[3]) Hof-Decr. vom 22. April 1796. Neuer Studien-Plan vom J. 1804 und 1810.

§. 319. Jeder Schüler muß bey der Erscheinung im ersten Collegium, um allen hinterlistigen Ausreden vorzubeugen, bey seinem betreffenden Professor eigenhändig seinen Nahmen, Geburtsort und Tag der Erscheinung auf einem dazu bestimmten Bogen einschreiben [1]), und, besonders der Schüler der niederen Chirurgie, sich mit dem vorgeschriebenen Lehrbuche ausweisen [2]); und der den höheren Curs Studierende bey der medicinischen Facultät gehörig immatriculirt seyn [3]). Diese Immatriculirung geschieht unentgeldlich [4]) durch den Facultäts-Decan, nach vorläufig bekannt gemachtem Tag und Stunde [5]); wobey in der Matrikel allzeit der Aufenthaltsort bemerkt werden muß [6]).

§. 320. Anbau des Verstandes und Bildung der Sittlichkeit müssen bey der studierenden Jugend gleichen Schritt halten. Die Kenntniß ihrer mannigfaltigen Pflichten als Menschen, Bürger und Christen sollen die Triebfeder und Richtschnur ihres ganzen Verhaltens seyn. Sie müssen durchdrungen von der Wichtigkeit ihres Berufes, und unterrichtet von dem wahren Werthe ihrer Bestimmung lebhaft fühlen, wie tief sich gebildete Menschen herabwürdigen, und wie strafbar sie werden, wenn sie sich nach Weise der niedrigsten Menschengattung ihre Erhohlung an unanständigen Orten, und in pöbelhaften Ausschweifungen suchen, und sich sogar bis zur Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe hinreißen lassen.

§. 321. Damit nun derley verworfene Menschen nicht ihren edeln Mitbürgern lästig oder gefährlich werden, ist die

---

[1]) Gubern. Decr. vom 22. November 1798.
[2]) Dasselbe Decr.
[3]) Hof-Decr. vom 1. April 1792.
[4]) Dasselbe Decr.
[5]) Gubern. Decr. vom 14. Juny 1792.
[6]) Gubern. Decr. vom 23. Jänner 1794.

Verfügung getroffen [1]), daß wenn in Zukunft Studierende bey Zusammenrottungen, und bey irgend einem, öffentliche Unruhe und Ärgerniß erregenden, Auftritte auch nur als gegenwärtig erscheinen sollten, dieselben als sittenlose Jünglinge angesehen, und nach den für solche bestimmten Strafen behandelt werden [2]).

§. 322. Eben so schuldig macht sich eines großen politischen Verbrechens jeder Urheber und Verbreiter der Pasquille; er wird im Betretungsfalle nach den Gesetzen bestraft [3]).

§. 323. Da wahrgenommen wurde, daß unter der studierenden Jugend die schädliche Gewohnheit des Tabakrauchens sich verbreite, auch die meisten hauptsächlich durch den Besuch der Bier- und Schenkhäuser an ihrer Moralität äußerst nachtheiligen Schaden leiden; so wurde durch hohe Verordnung sowohl das Tabakrauchen, als auch der Besuch der Bier- und Schenkhäuser auf das nachdrücklichste, und unter Bedrohung einer scharfen Ahndung verbothen [4]).

§. 324. Um auch den geringsten Anlaß zu öffentlichen Auftritten zu vermeiden, soll kein Studierender entweder vor oder nach den Vorlesungen vor dem Collegien-Gebäude stehen bleiben, und die Verübergehenden beunruhigen, noch weniger aber die Lehrer in ihrem Amte stören. Die Straffälligen sollen deßhalb zur erspiegelnden Strafe gezogen, und zu ferneren Studien nicht mehr gelassen werden [5]).

§. 325. Im Disputir- und Vorlesungs-Saale soll je-

---

[1]) Diese und einige der nachstehenden Verordnungen wurden bey Gelegenheit eines durch die Prager Studenten veranlaßten öffentlichen Tumultes erlassen.

[2]) Gubern. Decr. auf höchste Anordnung vom 11. Februar 1794.

[3]) Verordn. des Studien-Coafeß vom 4. Jänner 1798.

[4]) Gubern. Dec. vom 26. August 1800.

[5]) Studien-Commission vom 6. April 1774.

der mit entblößtem Haupte erscheinen; jeder den Professor nicht auf dem Vorhofe sondern im gewöhnlichen *auditorio* erwarten; keinem ist erlaubt, ein anderes, als das ihm zu frequentiren zustehende oder erlaubte *auditorium* zu besuchen. Auch soll keiner während der öffentlichen Vorlesungen den andern aus dem *collegium* herausrufen, und auch der gerufene aus demselben sich nicht verfügen [1]).

Auch werden die Schüler von einem, die Ehrerbiethung gegen ihre vorgesetzten Lehrer verletzenden, subordinationswidrigen Betragen auf das nachdrücklichste gewarnt [2]).

§. 326. Jene Studierende, welche wider gedachte Vorschriften handeln, werden als sittenlose Jünglinge aus der Matrikel gelöscht, von der Universität relegirt, aller Stipendien für verlustig erklärt, und wenn sie dazu tauglich sind, ohne Unterschied des Standes dem Militär übergeben, um sie in diesem Stande an Zucht, Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen; oder wenn sie zum Militär nicht tauglich sind, dem Magistrate zur gesetzmäßigen Strafe angezeigt; so wie anderer Seits auch die löbliche Polizey-Direction angewiesen ist, die in einem ausschweifenden und liederlichen Lebenswandel betretenden Studenten der Universität anzuzeigen, um sie der vorgeschriebenen Strafe zu unterziehen [3]).

§. 327. Wenn ein Universitäts-Mitglied oder ein Student wegen eines Criminal-Verbrechens in Arrest genommen wird; so muß allzeit von dem betreffenden Criminal-Gerichte dem jeweiligen Rector der Universität die Anzeige hievon, wie dieß bey Arrestirung der Civil-Beamten an deren

---

[1]) Studien-Commission vom 4. May 1775.

[2]) Studien-Conseß vom 26. November 1794.

[3]) Gubern. Decr. vom 1. März 1793, 19. Februar 1794 und Studien-Conseß vom 23. July 1796.

Vorsteher geschieht, gemacht werden [1]). Doch haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- und Lyceal-Matrikel gestrichen wurden, nach überstandener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hierzu geeignet sind, wieder eingetragen werden können, um die Studien zu vollenden [2]).

C. Schul- und Semestral-Prüfungen.

§. 328. Da der Fleiß und gute Fortgang sich selten mit einem ausschweifenden Lebenswandel vereinbaren lassen, diese daher den sichersten Maßstab über Moralität geben; so sind die Lehrer angewiesen, in jeder Woche an einem unbestimmten Tage wenigstens durch eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen zu halten, dabey wechselweise alle Schüler aufzurufen [3]), um aus ihren Antworten beurtheilen zu können, ob sie den wahren Sinn des Vortrages gefaßt haben, daraus auf die Talente, den Fleiß der Geprüften zu schließen, und darüber die Meinung in ihren Hand-Katalog einzutragen.

§. 329. Nach Ausweis dieses Hand-Katalogs werden die Classen im allgemeinen ertheilt, und diese Schulprüfungen in Hinsicht auf Verwendung und Betragen der Zuhörer als die Hauptprüfungen betrachtet; die öffentlichen Prüfungen dienen nur zur Controll [4]).

§. 330. Die Professoren beobachten bey Ertheilung der Classen folgende Vorschriften: die erste Classe wird nur jenen ertheilt, welche alle vorgelegte Fragen richtig beantworten; die Eminenz jenen, welche sich bey der richtigen Beantwortung der sämmtlichen Fragen durch einen klaren und excellenten Vortrag auszeichnen; wer nicht alle, jedoch die

---

[1]) Hof-Decr. vom 15. Juny 1790.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 31. December 1812.

[3]) Neuer Studien-Plan vom Jahre 1804.

[4]) Hof-Decr. vom 21. März 1792.

größere Zahl der Fragen richtig beantwortet, erhält die zweyte, und wer mehr verfehlt als trifft, die dritte und letzte; wer aber beynahe gar keine Frage richtig zu beantworten im Stande ist, gar keine Classe; wobey jedoch auf fleißige Frequentation und sittliches Betragen Rücksicht genommen wird [1]).

§. 331. Bey allen Lehrfächern der Arzneykunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmacie finden die Semestralprüfungen für alle Schüler Statt, wie selbe bey den Lehrgegenständen der übrigen Facultäten bereits bestehen. Ohne diese Prüfungen erhält kein Schüler ein Zeugniß [2]). — Die erste Semestral- oder Frühjahrs-Prüfung wird in der zweyten Hälfte des Monaths März, und die End-Prüfung in der zweyten Hälfte des Monaths August gehalten. Die Prüfungs-Tage werden jedesmahl vier Wochen voraus durch Ankündigung an den hiezu bestimmten öffentlichen Orten bekannt gemacht.

§. 332. Sie bestehen darin, daß der Professor in Gegenwart des Studien-Commissärs und Studien-Directors seine Zuhörer, besonders diejenigen, deren Fortgangs-Zeugnisse einem Zweifel unterliegen, über einige Lehrmaterien prüfet. Die Zuhörer müssen dabey in den Bänken bleiben, und bloß jene, welche zur Prüfung vorgerufen werden, hervortreten, um dadurch das bey einigen nachläßigen Zuhörern übliche Einlispeln gänzlich zu vermeiden, die nothwendige Stille und Aufmerksamkeit zu erzielen [3]).

§. 333. Wer wegen Unpäßlichkeit sich zur öffentlichen Prüfung nicht stellt, muß sich hierüber, um zu einer nachträglichen zugelassen zu werden, mit einem ärztlichen

[1]) Hof-Decr. vom 24. October 1778, und Gubern. Decr. vom 22. Jänner 1798.

[2]) Neuer Studien-Plan vom Jahre 1804.

[3]) Gubern. Decr. vom 12. August 1793.

Zeugniß ausweisen [1]); wer aus vorhergehenden Gegenständen noch eine Prüfung schuldig ist, kann, bevor er die rückständige Prüfung nicht gemacht hat, in den höheren Jahrgang nicht zugelassen werden [2]). Auch wird ein bey der Facultät nicht immatriculirter Schüler zur öffentlichen Prüfung nicht zugelassen [3]).

§. 334. Die Professoren sind angewiesen, bey den Semestral-Prüfungen die gehörige Strenge zu beobachten, und keinem unzeitigen Mitleiden Gehör zu geben. Diese Strenge soll in einem vorzüglichen Grade in den ersten Jahrgängen Statt finden, damit unfähige oder nachläßige Schüler bey Zeiten von dem Studium der Heilkunde abgewiesen, und der Staat vor schlechten Ärzten und Wundärzten bewahrt werde.

§. 335. Atteſtate können nie früher, als nach gänzlich vollendetem Semestral-Curse abgegeben werden [4]). In diesen Studien-Zeugnissen sowohl, als in den Classen-Verzeichnissen wird nicht nur der Fortgang, sondern auch der Fleiß und die Sitten angemerkt. Jede Verfälschung der Atteſtate ist ein Criminal-Verbrechen, wofür sich jeder um so mehr zu hüthen hat, weil man bey Entdeckung derselben, welche wegen der bey den Stellen jederzeit befindlichen Classen-Verzeichnisse sehr leicht zu machen ist, den Schuldigen von der Universität entfernen, und dem Magistrate zur gesetzmäßigen Bestrafung übergeben würde [5]).

§. 336. Jeder aus einer Lehranstalt austretende Schüler hat seinen Austritt jedesmahl dem Lehrer um so gewisser anzuzeigen, als er im Unterlassungsfalle zur Verant-

---

[1]) Hof-Decr. vom 22. July 1796.

[2]) Dasselbe Decr.

[3]) Gubern. Decr. vom 7. September 1784.

[4]) Neuer Studien-Plan, vom Jahre 1804.

[5]) Gubern. Decr. vom 9. Jänner 1794, und Decr. des Studien-Conseß vom 12. November 1794.

wortung würde gezogen werden. Die ohne Meldung Austretenden werden sogleich dem Studien-Directorate angezeigt, das sodann bey der hohen Landesstelle die Einleitung trifft, daß die Übertreter obigen hohen Befehls gewiß zur Verantwortung gezogen werden [1]).

D. Unterrichts-Geld und Befreyung von demselben.

§. 337. Jeder die Collegien des höheren medicinisch-chirurgischen Curses ordentlich frequentirende Zuhörer, selbst höhere Wundärzte nicht ausgenommen [2]), er mag sich in den Katalog einzeichnen lassen, der Prüfung unterziehen, Zeugnisse ansuchen oder nicht, hat das für diese Studien-Classe bestimmte Unterrichts-Geld per dreyßig Gulden jährlich in monathlichen Raten per drey Gulden zu bezahlen, und sich darüber bey dem Lehrer auszuweisen. Diese Unterrichts-Gelder werden unter eifrige, geschickte arme Studenten vertheilt.

§. 338. Von der Zahlung des Unterrichts-Geldes sind ausgenommen: alle Stipendisten und Stiftlinge; die Schüler der niederen Wundarzneykunde, jedoch nur die fleißigen und fähigen, wo sie dann auch nach Maß ihrer Talente und Verwendung gleich anderen Studenten ein Stipendium erlangen können [3]); jene, welche durch Krankheit einige Zeit die Schulen zu besuchen gehindert wurden, sind für diese Zeit das Schulgeld nachzutragen nicht verbunden [4]); Fremde, oder diejenigen, welche nach vollendetem Laufe der Studien ein- oder das anderemahl einen Lehrer zu hören kommen, und eigentlich als Hospites angesehen werden mögen; dafür sind

---

[1]) Gubern. Decr. vom 12. Jänner 1794.
[2]) Hof-Decr. vom 27. Februar 1793.
[3]) Hof-Decr. vom 6. October 1784.
[4]) Hof-Decr. vom 31. December 1784.

aber jene nicht zu halten, welche die Vorlesungen ordentlich besuchen, wenn sie auch ihren Nahmen in den Katalog der ordentlichen Zuhörer nicht einzeichnen lassen; diejenigen, welche bereits einen bestimmten Stand ergriffen haben, und aus den Vorlesungen der Universität zu ihrer weiteren Ausbildung Nutzen zu schöpfen suchen; diese haben jedoch von ihren Oberen und Vorgesetzten hierüber Zeugnisse beyzubringen, um sich durch solche bey den Professoren über die Wirklichkeit ihres Standes zu rechtfertigen [1]); barmherzige Brüder, welche entweder den ganzen hohen Curs ordentlich, oder bloß Chemie und Naturgeschichte studieren [2]); welche von der hohen Landesstelle vom Unterrichts-Gelde befreyt werden.

§. 339. Das Beste des Fondes der Unterrichts-Gelder erfordert jedoch, daß wenn ein, weder ein Stipendium noch eine Stiftung genießender, Schüler im Erkrankungsfalle von Entrichtung des Unterrichts-Geldes losgezählt seyn will, derselbe nicht nur seine Krankheit durch das Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes bestätige, sondern auch dieses Zeugniß mit der genauen Bestimmung der Gattung und Dauer der Krankheit, mit eigenhändiger Unterschrift, und Beyrückung des Siegels ausgestellt, dann vom Director oder Decane mit unterfertigt sey [3]).

§. 340. Um den Eintritt in die Schulen durch Entrichtung des Unterrichts-Geldes nicht zu erschweren, und manches Talent durch dieses Hinderniß von den Schulen nicht zu entfernen, hat die hohe Landesstelle die Befugniß, dürftige Jünglinge, welche Stipendien verdienten, aus Mangel des Fondes sie aber nicht erhalten könnten, von Zahlung des Unterrichts-Geldes zu befreyen.

---

1) Hof-Decr. vom 4. October 1786.

2) Hof-Decr. vom 4. October 1786, und Gubern. Decr. vom 4. May 1798.

3) Gubern. Decr. Prag, den 10. September 1787.

§. 341. Die Bedingnisse zur Befreyung sind: wahre, und durch bestimmte Zeugnisse bewiesene Dürftigkeit, welche immer von der Orts-Obrigkeit, oder dem Seelsorger gewissenhaft auszustellen, jedoch nicht so buchstäblich zu nehmen sind, als ob zur Erlangung eines solchen Armuths-Zeugnisses die drückendste Dürftigkeit erfordert, sondern solches immer mit Rücksicht auf den Stand, das Vermögen und die Zahl der Familie des Bittwerbers ausgestellt werde [1]); es muß die Dürftigkeit mit einer beharrlichen guten Verwendung von wenigstens einem Jahre begleitet werden [2]).

§. 342. Befreyungen vom Unterrichts-Gelde werden nie im Laufe des Schuljahres, sondern nur bey dessen Anfang verliehen [3]); auch wirkt diese höchste Begnadigung nicht auf das verflossene, sondern nur auf das künftige Jahr von der Zeit der Verleihung an, und es findet keine Zurückstellung des noch vor der erhaltenen Befreyung bereits bezahlten Betrages Statt [4]); und die von der Zahlung des Unterrichts-Geldes Befreyten bleiben davon losgesprochen, so lange sie fortfahren, sich dieser Wohlthat durch erforderliche gute Verwendung würdig zu erhalten [5]).

§. 343. Um dießfalls eine gute Ordnung beyzubehalten, wird sowohl in den für die vom Unterrichts-Gelde befreyten Zuhörer auszustellenden Zeugnissen, als in den hälbjährigen Classen-Verzeichnissen beygefügt werden, daß sie von der Entrichtung des Schulgeldes be-

---

1) Hof-Decr. vom 28. October 1791.
2) Hof-Decr. vom 10. November 1787, vom 18. April 1788, und 24. September 1791.
3) Hof-Decr. vom 24. September 1791.
4) Hof-Decr. vom 8. April 1788.
5) Gubern. Decr. vom 7. August 1788.

freyt sind [1]). — Die ferneren Bedingnisse zur Befreyung, so wie auch die Gesuchseingaben und Prüfungen der Bittwerber um Befreyung oder der schon Befreyten, richten sich nach den Gesetzen für Stipendisten und Stiftlinge.

E. Verleihung der Stipendien und Stiftungen.

§. 344. Die erste Bedingniß zur Erlangung eines Stipendiums oder einer Stiftung ist, ein guter Fortgang, verbunden mit einer rühmlichen Sittlichkeit. Beyde müssen vorzugsweise mit einander vereinigt seyn; daher schlechter Fortgang und Sittenlosigkeit ganz vom Erwerbe eines Stipendiums oder einer Stiftung ausschließen [2]).

§. 345. Bey gleichem gutem Fortgange und Sittlichkeit gibt der größere Fleiß den Ausschlag [3]). Bey allen diesen Erfordernissen wird jedoch zugleich auch auf die durch Zeugnisse erprobte Dürftigkeit [4]), wie auch auf die Verdienste der Eltern des Bittwerbers Rücksicht genommen [5]). Zum Beweise der unparteyisch geschehenen Stipendien-Vertheilung soll der Nahme des Betheilten öffentlich bekannt gemacht werden [6]).

§. 346. Die Bittwerber um ein Stipendium aus dem Unterrichtsgeld-Fonde, oder um Befreyung vom Unterrichts-Gelde, haben ihre an die hohe Landesstelle gerichteten Gesuche binnen vier Wochen vom Anfange des Schul-

---

[1]) Gubern. Decr. vom 3. Jänner 1788.

[2]) Gedruckte Nachrichten, §. 22. Gubern. Verordn. vom 15. October und 9. Februar 1794, 23. Jänner 1794, und 19. Februar 1795.

[3]) Gedruckte Nachrichten, §. 22.

[4]) Ebendaselbst.

[5]) Hof-Decr. vom 23. August 1784.

[6]) Gedruckte Nachrichten, §. 23.

jahres an, einzureichen. Diesen sind die Schul-Attestate von der letzten Semestral-Prüfung in Hinsicht des Fortganges, Fleißes und der Sittlichkeit, die von den Ortsobrigkeiten und Seelsorgern gewissenhaft ausgestellten Armuths-Zeugnisse und sonstigen Belege über die etwaigen Verdienste des Bittwerbers oder dessen Eltern beyzubringen.

§. 347. Die erledigten Stiftungen, d. i. die sogenannten weltlich- und geistlich-gestifteten Stipendien, wozu eigene Stiftungs-Capitale bestehen, werden, so wie sie erledigt sind, durch öffentliche Zeitungsblätter mit Bestimmung der Zeitfrist, binnen welcher die Bittwerber ihre Gesuche einzubringen haben, kund gemacht.

§. 348. Jene, welche um Orts- oder Familien-Stiftungen einkommen wollen, haben ihre Gesuche um die Stiftung, wenn sie Anverwandte des Stifters sind, mit einem beglaubten Stammbaume und den Studien-Zeugnissen von der letzten Semestral-Prüfung, die übrigen nebst den Studien-Zeugnissen auch die Original-Taufscheine und Mittellosigkeits-Atteste bey dem Praesentator in der gesetzmäßigen Zeit einzubringen [1]).

§. 349. Um Stiftungen *praecario*, d. i. deren Verleihung ohne Rücksicht auf Familien- oder Ortsverhältnisse von der hohen Landesstelle abhängt, haben die Bittwerber ihre Gesuche unmittelbar bey der hohen Landesstelle einzubringen [2]). Über die Verleihung eines Stipendiums oder einer Stiftung wird dem Bittwerber ein eigenes Decret eingehändigt.

§. 350. Jeder Stipendist oder Stiftling hat sein Verleihungs-Decret sorgfältig aufzubewahren. Jenen, welche es verlieren und ihre Unschuld an dem Verluste desselben nicht erweisen können, wird ein vierteljähriger Betrag des

---

[1]) Gubern. Decr. vom 8. May und 2. October 1800.

[2]) Ebendaselbst.

Stipendiums oder der Stiftung zur Strafe abgezogen [1]). Mit diesem Verleihungs-Decret hat jeder Stipendist oder Stiftling bey dem Übergange in das mediciniſche Studium über den Genuß des Stipendiums oder der Stiftung ſich bey ſeinen Profeſſoren auszuweiſen, und ſelbe von der Wirklichkeit ſeiner Stiftung zu überzeugen.

§. 351. Kein Stiftling oder Stipendiſt wird in das mediciniſche Studium angenommen, welcher nicht das philoſophiſche Studium durch volle drey Jahre gehört hat. Überhaupt müſſen Stipendiſten und Stiftlinge, bey Verluſt ihres Stipendiums oder der Stiftung, ihren Unterricht an öffentlichen Lehranſtalten nehmen [2]).

§. 352. Wenn Stipendiſten oder Stiftlinge während des Schulcurſes erkranken; ſo müſſen ſie ſolches ſogleich ſchriftlich ihrem Lehrer melden, und ſich dann über ihre Krankheit mit einem ärztlichen Zeugniß ausweiſen [3]); eben ſo es dem Lehrer ſchriftlich anzeigen, wenn ſie während des Lehrcurſes zu ſtudieren aufhören [4]).

§. 353. Rühmliche Sittlichkeit, guter Fortgang und ausgezeichneter Fleiß werden durch höchſte Vorſchriften von jedem Studierenden, um ſo mehr von Stipendiſten und Stiftlingen gefordert, weil die Wohlthat der Stipendien und Stiftungs-Beträge nur jenen Zuhörern, die ſich durch untadelhafte Sitten, beharrlichen Fleiß und guten Fortgang auszeichnen, nach der höchſten Vorſchrift und nach der öffentlichen Abſicht zugeſtanden bleiben darf [5]).

§. 354. Um ſich daher zu überzeugen, ob Stipendiſten und Stiftlinge durch einen, dieſer öffentlichen Unterſtützung

---

[1]) Gubern. Decr. vom 27. November 1800.
[2]) Hof-Decr. vom 7. July 1786.
[3]) Gubern. Decr. vom 8. May 1800.
[4]) Ebendaſelbſt, und Gubern. Decr. vom 19. October 1793.
[5]) Gubern. Decr. vom 17. September 1795.

angemessenen, Fortgang des fernern Genußes derselben sich würdig machen, müssen sie sich vorzüglich bey den Semestral-Prüfungen einfinden. Jene Stipendisten und Stiftlinge, selbst die Theresianischen nicht ausgenommen [1]), die bey Semestral-Prüfungen nicht erscheinen, und sich nicht binnen vierzehn Tagen nach diesem Prüfungs-Termine hierüber mit einer hinlänglichen Ursache entschuldigen, sollen ihres Stipendiums- oder Stiftungs-Genußes verlustigt [2]), Stipendisten und Stiftlinge sollen vor allen anderen, dann erst die übrigen Zuhörer, und zwar erstere mit doppelter Strenge geprüft werden [3]).

§. 355. Auch sind die Professoren durch höchste und hohe Vorschriften mit Nachdruck an ihre Pflicht angewiesen, in Ertheilung der Classen bey Stipendisten und Stiftlingen mit der strengsten Schärfe und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und sich genau nach den in Bezug auf Classenertheilung angeführten Vorschriften (§. 330.) zu halten [4]).

§. 356. Wenn ein Stipendist oder Stiftling in zwey hinter einander folgenden Semestern entweder aus einem und demselben, oder verschiedenen Lehrgegenständen die zweyte, oder wenn er in dem einen oder in dem anderen die dritte Classe erhalten hat; so ist er des Stipendiums oder der Stiftung verlustig; im letzten Falle gestattet selbst Verwandtschaft und Ortsrecht keine Ausnahme, weil die dritte Classe nicht mehr einen Grad, sondern gar keine Verwendung andeutet [5]). Stipendisten und Stiftlinge haben sodann ihre Verleihungs-Decrete dem Studien-

[1]) Hof-Decr. vom 30. Februar 1797.
[2]) Gubern. Decr. vom 11. May 1797.
[3]) Gubern. Decr. vom 29. März 1792.
[4]) Hof-Decr. vom 4. May 1793, und Gubern. Decr. vom 28. September 1796, vom 22. Jänner 1798.
[5]) Gubern. Decr. vom 8. May 1800.

Directorate zurückzustellen, um ihnen die Gelegenheit zu benehmen, damit einen Betrug zu spielen [1]).

§. 357. Von allen diesen für Stipendisten und Stiftlinge gegebenen Vorschriften sind jedoch pensionirte Zuhörer ausgenommen, weil für die unmündigen Söhne verstorbener Beamten die Pensionen nicht unter der Bedingung, daß sie sich den Studien widmen, sondern nur überhaupt zur Erziehung bewilliget werden, auch dergleichen Jünglinge, während der Zeit, als sie die Pension genießen, zu Künstlern und Handwerkern in die Lehre gegeben werden können. Wohl aber haben die Vormünder solcher Jünglinge, wenn sie den Studien obliegen, und ihre Verwendung der Erwartung nicht entspricht, sich sorgfältig angelegen seyn zu lassen, daß dieselben zu ihrem künftigen Besten von den Studien bey Zeiten entfernt, und zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerkes, wozu sie Neigung und Anlage zeigen, angehalten werden [2]).

§. 358. Der Genuß zweyer oder mehrerer Stipendien und Stiftungen in derselben Zeit ist mit dem Beysatze verbothen, daß derjenige, welcher zwey Stipendien oder Stiftungen zu gleicher Zeit genießt, nicht nur beyde Stipendien verlieret, und auf immer für unfähig zur Erhaltung eines Stipendiums zu erklären, sondern auch zum Ersatze des unrechtmäßig bezogenen Stipendiums unnachsichtlich zu verhalten wäre [3]).

§. 359. Zur Erhebung der Stipendien- und Stiftungs-Beträge hat jeder Stipendist oder Stiftling sein Verleihungs-Decret in orginali bey dem Kammer-Zahlamte vorzuzeigen, welches diesem Decrete einen Zahlungs-Bogen mit Beydruckung des Amtssiegels beyheften,

---

[1]) Gubern. Decr. vom 8. May 1800.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Hof-Decr. vom 13. März 1795.

und solchen dem Stipendisten oder Stiftling zur Aufbewahrung zurückstellen wird. Diese Zahlungs-Bogen sind bey Erhebung der Stipendien, sammt der vorschriftsmäßigen Quittung, dem Kammer-Zahlamte zu übergeben, um in den wieder zurückzustellenden Zahlungs-Bogen das Quantum und den Tag des erhobenen Stiftungs- oder Stipendien-Betrages einschreiben zu können [1]).

§. 360. Stipendien und Stiftungs-Beträge werden bey dem Kammer-Zahlamte nur vierteljährig verabfolgt. Die in einem halben Jahre nicht erhobenen Beträge sind für den Stipendisten oder Stiftling ohne weiters verloren, und fallen dem Fonde als Ersparniß zu. Die Quittungen müssen jedesmahl, zu mehrerer Sicherheit des Kammer-Zahlamtes, von dem Director des medicinischen Studiums unterfertigt und coramisirt werden [2]).

§. 361. Der Genuß eines Stipendiums oder einer Stiftung erstreckt sich zwar nicht über die, für den Lauf des Unterrichtes bey jedem Fache, bestimmte Zeit [3]); für die medicinischen Zuhörer jedoch, welche den Gradus nehmen wollen, hat die höchste Hofstelle aus der Rücksicht, daß die Vorbereitung zu den strengen Prüfungen als ein wahres Studium anzusehen sey, den Stipendien- oder Stiftungs-Genuß, wenn sie darum ansuchen, und übrigens alles vorschriftsmäßig geleistet haben, noch auf ein Jahr nach vollendetem Studienlaufe bewilligt [4]).

§. 362. Zur Bildung chirurgischer Operateurs werden an der Wiener Universität von dem Studien-Director sechs mittellose, fleißige und gesittete Schüler ausgewählt, und in einem besonderen chirurgischen Institute durch

---

[1]) Gubern. Decr. vom 16. Jänner 1794.
[2]) Gubern. Decr. vom 15. Jänner 1793.
[3]) Hof-Decr. vom 2. September 1784.
[4]) Hof-Decr. vom 5. July 1791.

zwey Jahre unterrichtet und geübt. Sie erhalten für die Dauer des Unterrichtes zum Unterhalte einen jährlichen Betrag von 300 Gulden, müssen sich aber anheischig machen, für die auf Unkosten des Staates erhaltene Ausbildung in den k. k. Staaten zu verbleiben, und daselbst ihre Kunst auszuüben; wo sie bey sich ergebender Gelegenheit Anspruch auf eine öffentliche Anstellung haben [1]).

§. 363. Um den Landweibern, welche sich der Geburtshülfe auf dem Lande widmen wollen, alle Erleichterung zu verschaffen, damit sie sich zu geschickten Hebammen bilden können, ist anbefohlen, daß jenen armen Landweibern, welche in einem Orte, wo eine geprüfte Geburtshelferinn nothwendig ist, die Geburtshülfe ausüben wollen, während ihres Unterrichtes auf der Universität und dem Gebärhause ein Geldbetrag von sechzig Gulden aus dem Landbruderschafts-Fonde abgereicht werde, damit sie die Kosten der Reise, des hiesigen Aufenthaltes, und der nöthigen Bücher bestreiten können [2]).

§. 364. Die Stände von Nieder-Österreich haben sich freywillig erbothen, die acht Stipendien, jedes von sechzig Gulden, in Hinkunft aus der ständischen Casse zu bestreiten; und das bisherige Taggeld, welches in Böhmen den Hebammen für die Zeit ihres Unterrichtes abgereicht wurde, ist von dreyßig auf vierzig Kreuzer für den Tag erhöht worden [3]).

F. Begünstigungen für Thierärzte.

§. 365. Um die Vorurtheile des Volkes gegen die Ausübung der Thierarzney zu steuern, und diese in Aufnahme zu bringen, ist aller Vorwurf gegen diejenigen, welche sich

---

[1]) Allerhöchstes Handschreiben. Wien, den 9. Hornung 1807.

[2]) Regier. Decr. vom 5. May 1795.

[3]) Hof-Decr. an das Böhmische Gubernium vom 20. May 1813.

diesem Zweige der Heilkunde widmen, bey schwerer Strafe verbothen. Schmiedegesellen, welche den thierarzneylichen Unterricht besucht haben, und über ihre erlangte Fähigkeit ein Zeugniß besitzen, haben bey Erlangung des Meisterrechtes den Vorzug, und nur solche unterrichtete Schmiede werden bey den k. k. Regimentern angenommen [1]).

§. 366. Das Conscriptions-Patent vom Jahre 1804 erklärt im §. 16. Nr. 1. jene Studierenden, die auf einer öffentlichen höheren Lehranstalt sich verwenden, als von der Stellung zum Militär zeitig befreyt, in sofern sie sich über Fortgang und Sitten durch Zeugnisse der ersten Classe ausweisen. Da nun das Thierarzney-Institut zu der Wiener Universität gehört [2]); so haben sich auch die dem Studium der Thierarzneykunde sich förmlich widmenden, und als ordentliche Zuhörer des ganzen Lehrcurses in das Verzeichniß der Studierenden beym Institute eingetragenen Individuen, nach den obigen Bedingungen sich der zeitlichen Befreyung für die Zeit des Lehrcurses zu erfreuen. Ausgenommen davon sind: die etwa bloß zur Erlernung des Hufbeschlages die Thierarzney-Anstalt besuchenden Schmiedegesellen [3]), und die erst während des Schuljahres eintretenden [4]).

---

1) Verordn. Wien, vom 25. November 1766.
2) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 4. April 1813.
3) Hof. Dec. vom 10. Junius 1813.
4) Hof-Kanzley-Decr. vom 9. September 1813.

Sechster Abschnitt.

Von der strengen Prüfung und Approbation der Medicinal-Personen.

§. 367. Die hierher gehörigen gesetzlichen Vorschriften betreffen die allgemeinen und besonderen Bestimmungen bey der Prüfung, Approbation und Verpflichtung der höheren und niederen Medicinal-Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen bey Prüfungen.

§. 368. Aus jedem Zweige der Heilkunde wird von dem Präses der Facultät ein eigenes Protokoll geführt, in dieses die streng Geprüften nach den Anfangsbuchstaben ihres Nahmens mit Beysetzung des Alters, Vaterlandes, Geburtsortes, Prüfungstages, Jahres, und des bey der Prüfung erhaltenen Calculs eingetragen.

§. 369. Eben so führt an Universitäten der Decan, an Lyceen der Director, ein Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhändig mit ihrer Nahmensunterschrift ihre Stimme schreiben. Das Conclusum wird vom Präses oder Director unterfertigt, und das Protokoll im Facultäts-Archive, oder mit den Lyceums-Acten, aufbewahrt.

§. 370. Strenge Prüfungen sollen, so viel es thunlich ist, an solchen Tagen und Stunden gehalten werden, die mit den Vorlesestunden der Professoren nicht zusammentreffen; in keinem Falle darf wegen einer strengen Prüfung eine Vorlesung unterbleiben; niemahls dürfen zugleich zwey Candidaten oder Candidatinnen geprüft werden.

§. 371. Bey der Prüfung und Stimmensammlung wird von dem im Range letzten Examinator angefangen; die Stimmen sind entweder zur Zulassung, Verwerfung oder Suspension des Candidaten. Die Calculn der Zulassung sind nach dem Grade, als der Candidat Genüge leistete: sufficienter, sat bene, bene, valde bene.

§. 372. Stimmen zwey Prüfer zur Verwerfung; so muß der Candidat die Prüfung wiederhohlen. Die Zeit, nach welcher die Wiederhohlung zu geschehen, die Vorlesungen, welche er inzwischen zu besuchen, und von deren Besuchung er vor Erneuerung der Prüfung sich mit Zeugnissen der Professoren auszuweisen hat, werden von den Examinatoren gemeinschaftlich bestimmt.

§. 373. Bey einer Verwerfungs- oder bey zwey Suspensions-Stimmen muß der Candidat gewisse Vorlesungen durch eine, wie vorher zu bestimmende, Zeit besuchen, und nach deren Verlaufe sich mit Zeugnissen der Professoren über die Erfüllung des erhaltenen Auftrages ausweisen, ehe er zu dem Weiteren zugelassen werden kann.

§. 374. Will der in einer Prüfung Verworfene selbe nicht wiederhohlen, sondern das Studium ganz aufgeben; so hat er kein Recht, die für die Prüfung bestimmte Taxe zurückzufordern, sondern sie bleibt den Examinatoren. Die Wiederhohlung der Prüfung geschieht zum ersten Mahl unentgeldlich; wird er noch einmahl geworfen, und will er dieselbe zum zweyten Mahle wiederhohlen, so ist für diese vorher die bestimmte Taxe zu erlegen. Ein dreymahl in derselben Prüfung verworfener Candidat, kann aus diesem Studienzweige in den k. k. Erbstaaten nie mehr zu einer strengen Prüfung zugelassen werden.

§. 375. Bey der vollen Zahl der Examinatoren prüfet jeder einzelne durch eine Viertelstunde; fehlt aber zufällig ein Examinator; so haben die übrigen die Prüfungen um so viel zu verlängern, daß die für die strenge Prüfung be-

stimmte Zeit erfüllt wird. Wo an einem Lehrinstitute über dasselbe Lehrfach in zwey Sprachen von verschiedenen Professoren Vorlesungen gegeben werden; da ist zu den strengen Prüfungen jener beyzuziehen, welcher in der Sprache, in der geprüft wird, vorliest, wenn nicht etwa ohnehin in der weiter unten folgenden Vorschrift beyde diese Professoren zu denselben strengen Prüfungen bestimmt sind [1]).

§. 376. Niemand kann zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, außer er weiset sich mit Attestaten, welche alle den Calcul der ersten Classe haben müssen, aus, alles oben Vorgeschriebene in der bestimmten Ordnung geleistet, das ist, den für das Fach, dem er sich widmete, vorgeschriebenen ganzen Curs vollendet zu haben. Dieß gilt von der Arzneykunde, Chirurgie und Geburtshülfe sowohl, als von der Pharmacie.

§. 377. Der Decan der medicinischen Facultät, oder wer immer auf jeder Lehranstalt die Annahme der Candidaten zu den strengen Prüfungen zu besorgen hat, muß dafür haften, daß diese Vorschrift genau beobachtet werde. Für jeden unrechtmäßig zugelassenen Schüler würde er im Betretungsfalle 20 Gulden zum Studien- oder Armenfond erlegen.

§. 378. Die Examinatoren haben ihr *Votum* der Zulassung, Suspendirung oder Verwerfung des Candidaten, nicht allein nach dem, was er jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern darnach einzuleiten, was sie den Candidaten während der ganzen Dauer der strengen Prüfung auf alle ihm gemachten Fragen antworten hörten. Jeder Examinator wird daher der ganzen Prüfung beywohnen, mit der alleinigen Ausnahme eines Professors, der etwa während der Prüfungszeit ein Collegium zu lesen hätte, was öfters nicht vermieden werden kann.

§. 379. Jene von den praktischen Ärzten des Or-

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 19. Jänner 1810.

tes, welche zu den strengen Prüfungen als Examinatoren gezogen zu werden pflegen, sollen nach einer einmahl fest gesetzten Ordnung in einer ununterbrochenen Wechselfolge diesen Prüfungen beywohnen. Erlaubt irgend einem seine häufige Praxis nicht so viel Zeitaufwand, als die strengen Prüfungen fordern, so legt er seine Stelle als Examinator nieder.

§. 380. Da die strengen Prüfungen dazu angeordnet sind, um von dem Candidaten zu erfahren, was er weiß; so haben sich die Examinatoren alles unzeitigen Erklärens und aller Erläuterungen, welche in die Collegien gehören, zu enthalten, und überhaupt nicht mehr zu sprechen, als ein Fragender sprechen muß. Auf die Frage muß stets die ganze Antwort des Schülers abgewartet werden, gleich viel, ob selber passend oder nicht antworte. Nie soll also der Candidat mitten in der Antwort unterbrochen werden.

§. 381. Bey praktischen Prüfungen muß jeder Examinator einen praktischen Fall setzen, und diesen, so wie am Krankenbette, behandeln lassen, alle Arzneyvorschriften müssen ordentlich formulirt werden. — Kein Examinator soll die Prüfung über die jedem Einzelnen vorgeschriebene Zeit verlängern, außer (§. 375.) wenn ein Examinator durch Zufall verhindert wird der strengen Prüfung beyzuwohnen.

§. 382. Es versteht sich von selbst, daß das Einsagen oder Zeichengeben mittelst des Kopfnickens, Kopfschüttelns oder Augenwinkens hier unter die unanständigsten und unzulässigsten Dinge gehöre, die bey strengen Prüfungen niemahls Statt finden können. Mitleiden ist bey strengen Prüfungen am unrechten Orte, und diese müssen unnachlässig und in der That das seyn, was die Worte ausdrücken.

§. 383. Der Studien-Director, oder wer sonst bey den strengen Prüfungen den Vorsitz hat, wird darüber wachen, daß dieß so Statt finde, und daß die gegebenen Vorschriften

beobachtet werden. Er wird jene Examinatoren, welche mehrmahls dagegen handeln, entweder von diesen Prüfungen auf einige Zeit suspendiren, oder wenn sie keine Professoren sind, für immer davon entfernen.

§. 384. Ein an einer erbländischen Universität in einer rigorosen Prüfung reprobirter Candidat der Doctorswürde ist an einer anderen erbländischen Universität zur Hinterlegung der strengen Prüfungen gar nicht zuzulassen. Zu diesem Ende wird es jeder Universität zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wenn ein unbekannter Schüler, welcher seinen Curs an einer anderen inländischen Universität hinterlegt hat, zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden verlanget, sich vorläufig die Überzeugung zu verschaffen, daß ein solcher Candidat nicht etwa schon an einer anderen Universität, an welcher er zuvor war, eine strenge Prüfung mit fehlgeschlagenem Erfolge unternommen habe [1]).

Anmerkung. An der Wiener Universität werden zu diesem Behuf den Candidaten bis zur erlangten Approbation die Schul-Zeugnisse zurückbehalten, so daß sie sich im Falle einer Verwerfung oder Suspension an keine andere Universität begeben können.

B. Prüfung der Doctoren der Medicin.

§. 385. Der Candidat muß bey der Meldung zur Aufnahme zwey von ihm verfaßte Krankengeschichten über, unter der Aufsicht des Professors der Klinik und in Gegenwart der Schüler derselben, entweder im fünften Studienjahre oder später, behandelte Kranke, dann ein vorschriftsmäßig verfaßtes Visum repertum (§. 218.) überreichen; welche unter jenen Professoren, welche den strengen Prüfungen der Ärzte beysitzen, dem Decan und Präses der Facultät zirculiren. Der Candidat kann nur erst, wenn sie von allen gutgeheißen und

[1]) Studien-Plan vom Jahre 1804. VII. Strenge Prüfungen.

mit der Nahmensfertigung bezeichnet sind, zur strengen Prüfung zugelassen werden. Würden die Krankengeschichten von zwey Stimmen verworfen; so muß der Candidat aufs neue zwey Kranke nach obiger Art behandeln, die vorgeschriebenen Geschichten überreichen, mit welchen auf gleiche Weise vorgegangen wird.

§. 386. Gegenstände der ersten strengen Prüfung sind: Anatomie, Kräuterkunde, Naturgeschichte, Physiologie, allgemeine und specielle Pathologie der innerlichen und äußerlichen, allgemeinen und örtlichen Krankheiten, Semiotik, allgemeine Therapie. Dabey sind als Examinatoren gegenwärtig: der Präses und Decan der Facultät, die Professoren der Anatomie, Kräuterkunde, Naturgeschichte, Physiologie und Pathologie.

§. 387. Bey der zweyten Prüfung wird aus der Chemie, gerichtlichen Arzneykunde und medicinischen Polizey, Augenarzneykunde, Materia medica und Receptirkunst, über praktische Fälle, welche mit Verordnung der Arzneyen, Diät, des Verhaltens u. s. w. wie am Krankenbette durchzuführen sind, geprüft, und zwar vom Präses, Decan, von den Professoren der Chemie, Ophthalmologie, der gerichtlichen Arzneykunde, der Materia medica, und von einem Gaste, wozu in Wien für beständig der Vicedirector, in den Provinzen einige praktische Ärzte, nie aber wirkliche Professoren bestimmt, und wechselweise beygezogen werden.

§. 388. Selbst zu jener Zeit, wo auf den k. k. Österreichischen Universitäten bey Vorlesungen die deutsche Sprache eingeführt war, stand den Candidaten bey Prüfungen die Wahl der Deutschen oder Lateinischen Sprache frey [1]).

§. 389. Hat der Candidat Genüge geleistet; so wird er angewiesen, über einen ihm beliebigen Gegenstand aus dem

[1]) Verordn. Wien vom 12 July und 24. August 1784.

Gebiethe der Heilkunde oder ihren Hülfswissenschaften eine Dissertation zu schreiben, welcher einige Sätze aus der Heilkunde angehängt werden, die er öffentlich gegen vier Opponenten, welche Doctoren seyn müssen, vertheidigt, während die gedruckte Dissertation unter die Anwesenden vertheilt wird. Gegenwärtig sind: der Präses, Decan, und wechselweise vier Professoren der Arzneykunde.

§. 390. Die Hof-Resolution vom 25. Jänner 1785, vermöge welcher der Candidat Statt der sonst pro gradu zu verfassenden gewöhnlichen Inaugural-Dissertation drey Kranken im Klinikum behandeln, und die Krankengeschichten dem Gutachten der medicinischen Facultät unterlegen mußte, ist (somit) nun dahin abgeändert, daß die praktische Behandlung zweyer Kranken vor der ersten strengen Prüfung zu geschehen hat, Statt der dritten Prüfung eine öffentliche Vertheidigung medicinischer Lehrsätze gegen die Einwendungen vier graduirter Opponenten vorzunehmen, dabey zugleich eine von dem Doctorando verfaßte, und von der medicinischen Facultät genehmigte, Abhandlung über irgend einen medicinischen Gegenstand unter die Anwesenden zu vertheilen ist [1]).

§. 391. Dissertationen und Disputationen können auch mit Erlaubniß des Directors, jedoch nicht zu häufig, nicht ohne Nothwendigkeit, in Deutscher Sprache verfaßt und gehalten werden. Die Censur der ersteren wechselt unter den, bey der strengen Prüfung der Ärzte beysitzenden, Professoren, selbst den Professor nicht ausgeschlossen, der kein Doctor der Medicin ist *). Zu Opponenten bey öffentlichen Vertheidigungen können nur Doctoren der Arzneykunde (zu denen Professoren der Wundarzneykunst als solche nicht gehören) gewählt worden; und von den beysitzenden Professoren kann nur

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Verordn. vom 10. Februar 1816.

dann einer opponiren, wenn ein anderer geeigneter Opponent mangelt [1]).

*) Anmerkung. Gegenwärtig übernimmt an der Wiener Universität die Censur einer Dissertation derjenige von den genannten Professoren, in dessen Lehrfach der Inhalt der Dissertation einschlägt. Die Taxen dafür beziehen die Professoren in der ehemahligen Ordnung.

§. 392. Die Taxen betragen: für die erste strenge Prüfung 35 Gl. wovon jeder Examinator 5; für die zweyte 63 Gl. wovon die sechs ersten Prüfer jeder 9, der Gast und der jüngste Professor jeder 4 Gl. 30 Kr. erhalten; für die Censur der Dissertation, die der Reihe nach immer von einem anderen der sämmtlichen Professoren besorgt wird, 4 Gl. 30 Kr.; für die Beywohnung bey der öffentlichen Vertheidigung 27 Gl.; für die Promotion u. d. gl. 69 Gl. 30 Kr., in Summa 199 Gl.

§. 393. Prüfungsgegenstände der Doctoren der Wundarzney sind: Anatomie, Chemie, Heilmittellehre und Formulir-Kunst, gerichtliche Arzneykunde, theoretische und praktische Chirurgie nach ihrem ganzen Umfange; es prüfen: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, Chemie, Heilmittellehre, der gerichtlichen Arzneykunde, Ophthalmologie, der theoretischen und praktischen Wundarzneykunst.

§. 394. Bey der zweyten Prüfung macht der Candidat öffentlich im anatomischen Hörsaale in Gegenwart aller Kunstverständigen, welche beywohnen wollen, der Schüler der Arzney- und Wundarzneykunst, zwey durch das Loos bestimmte chirurgische Operationen am Leichnam. Jeder wird von dem Candidaten ein Vortrag über das Wissenschaftliche derselben vorausgeschickt. Er berührt darin die kurze Geschichte derselben, erklärt die verschiedenen Arten auf die sie

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 19. Jänner 1810, an alle Länderstellen.

gemacht werden; zeigt bey jeder die Vortheile und Nachtheile an; wählt die beste Operationsmethode; setzt die Anzeige und Gegenanzeige fest; bestimmt und bereitet die nöthigen Instrumente, Bandagen und Gehülfen; macht dann die Operation mit eben der Vorsicht, wie an lebenden Menschen, und legt den Verband an. Gegenwärtig sind: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie, und der Augenkrankheiten.

§. 395. Die Taxen betragen: für die erste Prüfung 72 Gl., wovon die sieben ersten Examinatoren jeder 9, die zwey jüngsten jeder 4 Gl. 30 Kr.; für die zweyte 54 Gl., davon jeder gegenwärtige Examinator 9 Gl. erhält; für die Promotion 69 Gl. 30 Kr., in Summa 195 Gl. 30 Kr.

§. 396. Gegenstände der ersten Prüfung für Doctoren der Wundarzneykunst, wenn sie Doctoren der Arzneykunde werden wollen, sind: Kräuterkunde, Physiologie, Naturgeschichte, allgemeine und specielle Pathologie, allgemeine Therapie und Semiotik der innerlichen Krankheiten; die Examinatoren: der Präses und Decan, die Professoren der Kräuterkunde, Naturgeschichte, Physiologie und Pathologie. Gegenstände der zweyten sind: praktische Fälle, aus der inneren Arzneykunde; es prüfen: der Präses und Decan, die Professoren der Klinik und Pathologie. Die Taxen für die Prüfungen, die Disputation, Promotion u. d. gl. betragen in Summa 114 Gl. 30 Kr.

§. 397. Gegenstände der ersten Prüfung für Doctoren der Arzneykunde, wenn sie Doctoren der Chirurgie werden wollen, sind: die theoretische und praktische Wundarzneykunst; die Examinatoren: der Präses und Decan, die Professoren der theoretischen und praktischen Wundarzneykunst; die der zweyten wie oben bey dem Doctorate der Chirurgie. Die sämmtlichen Taxen betragen 110 Gl.

§. 398. In den k. k. Staaten werden, zur Erzielung einer höheren Ausbildung in der Chemie, und zur größeren Emporbringung solcher Gewerbe, Fabriken und Manufacturen, welchen physisch-chemische und naturhistorische Kenntnisse zum Grunde liegen, auch Doctoren der Chemie creirt.

§. 399. Der Candidat muß Zeugnisse aus den Humanioren beybringen; aus der Philosophie wenigstens die Logik, Naturgeschichte, Mathematik, Physik und Technologie gehört, durch ein Jahr die specielle Naturgeschichte und Botanik, im zweyten Jahrgange Chemie und Pharmacie studiert, und daraus die erste Fortgangs-Classe erhalten haben.

§. 400. Er muß sich einer theoretischen strengen Prüfung aus der allgemeinen und speciellen Naturgeschichte, der theoretischen Chemie, Pharmacie, für sich allein und angewendet auf gerichtliche Fälle, dann einer praktischen unterziehen; wobey er zwey durch das Loos bestimmte chemische Operationen bey offenen Thüren des chemischen Laboratoriums, in Beyseyn des Prüfungs-Personals, und darüber einen mündlichen Vortrag zu machen hat, während zugleich eine von ihm verfaßte Streitschrift über einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilt wird.

§. 401. Bey der ersten strengen Prüfung erscheint das die gewöhnlichen Apotheker prüfende Personal; es wird auch dafür dieselbe, für die öffentliche Prüfung jedoch die für die Doctoren der Chirurgie bestimmte, Taxe entrichtet. Es können zu dieser Würde nur Pharmaceuten [1]) und nur dann gelangen, wenn sie in Hinsicht der Approbation den Calcul valde bene verdient haben. Das Recht Docto-

---

[1]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 30. July 1813, an die Länderstelle in N. Ö. u. Böhmen.

ren der Chemie zu creiren ist der Universität zu Wien und Prag eingeräumt [1]).

§. 402. Um dem Unfuge abzuhelfen, daß unfähige und unfleißige Schüler der Rechtsgelehrtheit und Arzneywissenschaft sich von einer Universität weg, und zu einer anderen begeben, wo man bey strengen Prüfungen nachsichtiger ist, um sich daselbst graduiren zu lassen, wurde anbefohlen: Niemanden die Befugniß zur Praxis einzuräumen, der sich nicht auf der Universität des nähmlichen Landes der strengen Prüfung unterzogen hat [2]).

§. 403. Wer sich wegen Erlangung der medicinischen oder chirurgischen Doctorswürde aus einer Provinz des k. k. Österreichischen Staates in eine andere begibt, wird daselbst nur dann zur strengen Prüfung zugelassen, wenn er ein von dem Präses oder Decan der Facultät unter dem Siegel des literarischen Instituts ausgestelltes Zeugniß über die ordentliche und richtige Beendigung aller vorgeschriebenen Lehrgegenstände aufzuweisen hat [3]).

§. 404. Auch Akatholiken werden dispensando zu akademischen Würden zugelassen; sie sind zu keiner anderen, als ihrer Religion angemessenen, Eidesformel, weder zur Beywohnung der Functionen der dominirenden Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten [4]).

B. Prüfungen der nicht graduirten Medicinal-Personen.

§. 405. Magister der Chirurgie können nur an Universitäten creirt werden. Der Candidat muß sich ausweisen, die lateinischen Humanitäts-Classen an einer inländi-

---

1) Studien-Hof-Decr. vom 17. July 1812.
2) Hof-Kanzley-Decr. vom 2. März 1792.
3) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 21. May 1813.
4) Hof-Rescript vom 13. October 1781. §. 7.

schen Lehranstalt ordentlich besucht, und in den Semestral-Prüfungen stets die erste Fortgangs-Classe erhalten; an einer Universität den zweyten Jahrgang des chirurgischen Studiums durch zwey Jahre ordentlich, und immer mit dem Fortgange der ersten Classe besucht zu haben. Er hat vor der strengen Prüfung ein Zeugniß vom Professor der Instrumenten- und Bandagen-Lehre beyzubringen, nach vollendetem Studium aus dieser Lehre, über die Anwendung, Anlegung der Instrumente und Bandagen öffentlich in Gegenwart der Schüler geprüft worden und bestanden zu seyn.

§. 406. Gegenstände der ersten Prüfung sind: Anatomie, theoretische und praktische Wundarzneykunst, gerichtliche Arzneykunde, theoretische und praktische Medicin, in so weit sie Wundärzten gelehrt wird; es prüfen: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie, der gerichtlichen Arzneykunde.

§. 407. Bey der zweyten Prüfung macht der Candidat eine ihm vom Director zu bestimmende anatomische Section, und eine chirurgische Operation am Leichname, ganz nach der oben bey dem Doctorate der Chirurgie vorgeschriebenen Weise. Gegenwärtig sind: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie. Die Taxen für die erste strenge Prüfung betragen 33 Gl.; wovon die vier ersten Examinatoren 6, die jüngsten jeder 4 Gl. 30 Kr.; für die zweyte 45 Gl., davon jeder Examinator 9 Gl. empfängt, in Summa 102 Gl. 30 Kr.

§. 408. Um als bürgerlicher Wundarzt zu den strengen Prüfungen zugelassen zu werden, muß der Candidat ein Zeugniß vom Professor der Instrumenten- und Bandagen-Lehre beybringen, nach vollendeten Studien hieraus öffentlich in Gegenwart der Schüler geprüft worden und bestanden zu seyn. Diese Prüfung ist mit der Semestral-

Prüfung nicht zu verwechseln, und auf Verlangen des Candidaten vorzunehmen. Ist dieser nicht bestanden; so bestimmt der Präses die Zeit, binnen welcher er noch Vorlesungen zu besuchen, und die Prüfung zu wiederhohlen hat.

§. 409. Gegenstände der strengen Prüfung sind: Anatomie, theoretische, praktische Chirurgie und Medicin, in so weit letztere Chirurgen gelehrt wird, und gerichtliche Arzneykunde; es prüfen: der Präses und Decan, die Professoren der Anatomie, der theoretischen und praktischen Chirurgie, der gerichtlichen Arzneykunde. Die Taxen betragen 54 Gl. 30 Kr.; davon erhalten die ersten Examinatoren 6, die zwey jüngsten jeder 4 Gl. 30 Kr.

§. 410. Geburtshelfer müssen vorher öffentlich, in Gegenwart der Schüler, nach Angabe des Professors am Fantome oder Leichname, Entbindungen verrichten, und ihre Geschicklichkeit rücksichtlich der erforderlichen Handgriffe bey natürlichen Geburten, im Wendungsgeschäfte und in der Anwendung der Instrumente zeigen; worüber er, wenn er Genüge leistet, ein eigenes Zeugniß vom Professor erhält; sonst aber wird ihm vom Präses eine Zeit bestimmt, während der er noch Vorlesungen zu besuchen hat, und dann zur Wiederhohlung dieser Prüfung zugelassen wird.

§. 411. Gegenstände der strengen Prüfung sind: die theoretische und praktische Geburtshülfe, gerichtliche Geburts-Arzneykunde; es prüfen: der Präses, Decan und der Professor der Geburtshülfe; sie erhalten jeder 6 Gl. und die sämmtlichen Taxen betragen 39 Gl. 30 Kr.

§. 412. In Hinsicht der Hebammen-Prüfungen gilt alles, was so eben von den Geburtshelfern gesagt worden ist, mit Ausnahme der Instrumentenlehre, über die sie keinen Unterricht erhalten, aus der sie daher auch nicht geprüft werden. Die Prüfungs-Taxen betragen 34 Gl. 30 Kr., und jeder Prüfer erhält 4 Gl. 30 Kr.

§. 413. Hebammen, welche während des Studiums vom

Ärarium, von Dominien oder Gemeinden ein Stipendium genießen, werden unentgeldlich, und bey erwiesenem Unvermögen, eben so wie die Wundärzte, nach Umständen um die halbe Taxe oder unentgeldlich geprüft. Solche Hebammen müssen sich aber reversiren, ihre Kunst außer der Hauptstadt des Landes, wenn sie nicht etwa in derselben ansässig sind, auszuüben, weil es hier deren im Überflusse gibt, sie im Lande dagegen mangeln.

§. 414. Dem Apotheker bestimmt der Präses zwey pharmaceutische Präparate, die der Candidat im chemischen Laboratorium unter Aufsicht des Professors der Chemie, und in Gegenwart der Schüler bereitet; worauf er vom Professor ein Zeugniß erhält, Genüge oder nicht geleistet zu haben, und er sodann entweder zur strengen Prüfung zugelassen wird, oder noch durch eine Zeit Vorlesungen besuchen, sodann zwey neue Präparate verfertigen muß, die bey der strengen Prüfung vorgezeigt werden.

§. 415. Es wird geprüft: aus der Botanik, wo der Candidat frische oder getrocknete Pflanzen nach den pharmaceutischen und Linnéischen Nahmen benennen, alle einfache und zusammengesetzte, in den Apotheken vorräthige Bereitungen, oder wovon sie einen Bestandtheil ausmachen, angeben muß; aus der Apotheker-Waarenkunde, wo er aus einer ihm vorgelegten Sammlung Stück für Stück mit Nahmen benennen, wenn es verlangt wird, auch die Kennzeichen der Güte, die gewöhnlichen Verfälschungen oder Verwechslungen mit anderen Körpern, die Entdeckungsart derselben u. d. gl. angibt; aus der Chemie, Pharmaceutik und Naturgeschichte.

§. 416. Es prüfen: der Präses, Decan, Professor der Chemie und Botanik, der Naturgeschichte, zu Wien der Vicedirector, in den Provinzen der Vorsteher des Apotheker-Gremiums als Gast. Die ersten drey Examinatoren erhalten jeder 17 Gl. 12 Kr., der jüngste Professor und

der Gast 6 Gl. 27. Kr.; die sämmtlichen Taxen betragen 86 Gl.

§. 417. Die Augenärzte müssen approbirte Ärzte oder Wundärzte, und mit einem Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe vom Professor der Ophthalmologie versehen seyn. Bey der ersten strengen Prüfung examiniren: der Präses, Decan, der Professor dieses Faches aus der theoretischen und praktischen Ophthalmologie; bey der zweyten macht der Candidat in Gegenwart der Examinatoren am Leichname eine, oder auch mehrere, vom Präses zu bestimmende Operationen am Auge. Die Taxen betragen 47 Gl. 18 Kr.; davon erhält jeder Examinator 8 Gl. 36. Kr.

§. 418. Der Zahnarzt muß den für die Wundärzte vorgeschriebenen zweyjährigen Studien-Curs an einer inländischen Lehranstalt mit dem Fortgange der ersten Classe vollendet haben. Es prüfen: der Präses, Decan, die Professoren der Anatomie und praktischen Chirurgie, aus der Anatomie des Mundes, der Heilkunde der Zahnkrankheiten, der daran liegenden Theile, der Kenntniß und Anwendungsart der zur Zahnarzneykunst erforderlichen Instrumente. Die Taxen betragen 55 Gl. 54 Kr; davon erhält jeder Examinator 8 Gl. 36 Kr.

§. 419. Bruchärzte werden nicht mehr geprüft, und aus der Bruch-Wundarzney keine eigene Diplome ertheilt; weil Niemand als der wirkliche Arzt oder Wundarzt Brucharzt seyn kann.

C. Strenge Prüfungen an Lyceen.

§. 420. An Lyceen darf niemahls der Magister-Grad aus der Wundarzneykunst ertheilt werden; sondern die geprüften Wundärzte erhalten bloß Diplome eines wohlerfahrenen, und approbirten Wundarztes, wie die bürgerlichen und Landwundarzte an Universitäten. Die Bedin-

gungen zur Zulassung, und die Gegenstände der Prüfung sind sich ebenfalls gleich.

§. 421. Zu Lemberg prüfen: der Director, die Professoren der Anatomie, der Wundarzneykunst, des theoretischen medicinischen Unterrichtes, der praktischen Heilkunde, und der chirurgische Assistent, ist dieser aber selbst noch nicht geprüft, ein bürgerlicher Wundarzt als Gast; zu Ollmütz: der Director, die Professoren der Medicin, der Anatomie und Chirurgie, letzterer durch eine halbe Stunde; zu Grätz und Klagenfurt nebst dem Director, den vier Professoren, der Vorsteher des chirurgischen Mittels als Gast. Die Taxen betragen 39, zu Ollmütz nur 32 Gulden; die vier ersten Examinatoren erhalten 4 Gl. 30 Kr., jeder Gast 3 Gl. 30 Kr.

§. 422. Aus der Geburtshülfe prüfen: der Director, der Professor der Geburtshülfe in der deutschen, oder in der Landessprache, oder ein Geburtshelfer, auch wohl der Professor der praktischen Chirurgie; die Taxen sind 26 Gl. 30 Kr, zu Linz 22 Gl.; jeder Examinator erhält 4 Gl. 30 Kr.

§. 423. Aus der Zahnheilkunde prüfen: der Director, die Professoren der Anatomie, der praktischen Chirurgie und Medicin; die Taxen betragen 48 Gl. 24 Kr; jeder Examinator bezieht 8 Gl. 36 Kr.

§. 424. Die für die strengen Prüfungen in den deutschen Staaten vorgeschriebene Ordnung muß auch an der Universität zu Pesth beobachtet werden [1]).

D. Eid und Diplome der Medicinal-Personen.

§. 425. Bey Ertheilung des Gradus ist allen Facultäten, und beym Antritte eines Lehramtes alles, was einer geistlichen Feyerlichkeit ähnlich sieht, also

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 5. October 1813.

das Glaubensbekenntniß, und besonders der Eid des Gehorsames für den Römischen Stuhl [1]), zugleich sind die sammtenen Mäntelchen, deren sich die Doctoren bey Feyerlichkeiten bedient haben, abzustellen und zu veräußern anbefohlen, und nur den Pedellen gestattet worden [2]).

§. 426. Ferner wurde die Ablegung des Eides *de immaculata* conceptione bey allen Universitäten, Lyceen, Doctor-Promotionen und größeren lateinischen Congregationen abgeschafft, und der Eid bey den Universitäten nach den Formeln der Gerichtseide abzulegen anbefohlen [3]); und Statt des bey dieser Gelegenheit üblichen Eides eine feyerliche Angelobung (sponsio solennis) eingeführt.

§. 427. Diese wird dem Candidaten bey der Promotion vom Universitäts-Notar auf folgende Weise abgefordert: Spondebis, te Rectori universitatis hujus reverentiam absequiumque ex debito, et quod leges academicae postulant, habiturum, praestiturum; Decanum facultatis et singulos ordines, tuos Collegas, quo par est honore, studio prosequturum; donec membrum universitatis eris, omnibus, quae ab eadem rite et in commune statuta sunt statuenturque, obtemperaturum; jura et privilegia ejus pro virili semper curaturum, promoturum. Nach Aufhebung aller geheimen Gesellschaften wird nun auch dem Candidaten die eidliche Versicherung abverlangt, kein Mitglied einer geheimen Gesellschaft zu seyn, und auch in Zukunft nicht in eine solche treten zu wollen.

§. 428. Der Promotor bedient sich folgender Beförderungsformel: Pro auctoritate, muneri meo ab Augusto collata, te in praemium scientiae — — cujus rite

---

[1]) Hof-Decr. vom 3. Hornung 2785.

[2]) Verordnung, Wien den 11. November 1784.

[3]) Hof-Decr. vom 3. Juny 1782.

et ex praescripto legis specimina omnia data sunt, Doctorem — — renuncio, simulque in omnium, quae Augustorum munificentia et fovendarum scientiarum amore, huic academicae dignitati concessa sunt, erunt, privilegiorum possessione constituto. Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicae, communium literarum, universitatis, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus, promovere.

§. 429. Der Act der Promotion geschieht in Gegenwart des Universitäts-Rectors, des Kanzlers, der Decane der vier Facultäten, des promovirenden Professors und Universitäts-Notars. Um ordentliches Mitglied der Wiener Facultät zu werden, sind 100 Ducaten für die Wittwen-Casse der Facultät zu erlegen [1]). An der Prager Universität sind alle zu Prag promovirte Doctoren ohne eines solchen Einkaufes des Sitzes und der Stimme fähig [2]).

§. 430. Wundärzte schwören: den Sanitäts-Verordnungen und Gesetzen, der ihnen vorgeschriebenen Instruction getreulich nachzukommen; den Kranken nach den äußersten Kräften der Kunst beyzustehen; die vorzüglichste Sorge auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitswohls zu verwenden, von Gefahren bey Zeiten Anzeige zu machen; Armen und Reichen mit christlicher Liebe beyzuspringen, ihre Heilung zu befördern; ihre Pflichten treulich zu erfüllen, ohne sich durch Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen; verschwiegen zu seyn, und anvertraute Geheimnisse nicht zu entdecken; bey dem Mangel eines Arztes den Kranken nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen, dienliche und

---

1) Verordnung. Wien, vom 7. Februar 1749. Hof-Resc. vom 27. März 1755.

2) Hof-Decr. vom 27. Jänner 1803, und 23. July 1794.

sichere Arzneyen zu reichen, in schweren, gefährlichen, ihre Kräfte übersteigenden Fällen sich mit Ärzten zu berathen [1]).

§. 431. Der bey der medicinischen Facultät abgelegte Eid berechtigt sie aber keineswegs, bey öffentlichen Gerichtsfällen als beeidete Wundärzte, oder mit der Clausel: unter obhabender Eidespflicht, Atteste auszustellen; sondern sie müssen, so wie die Kreisärzte und Wundärzte bey ihrer Anstellung in besondere Eidespflicht genommen werden; wenn sie ein öffentliches gerichtliches Zeugniß zu erstatten haben, immer für den sie betreffenden Fall zuförderst einen Eid ablegen [2]).

§ 432. Die Apotheker geloben und schwören: den vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen und der ihnen ertheilten Instruction getreulich nachzukommen; ihre Kunst und ihr Amt, die davon abhängenden Verrichtungen stets treu und fleißig zu besorgen; die vorgeschriebenen Recepte im Nahmen, Maß, Gewicht, und sonst ohne einige Veränderung zu verfertigen oder verfertigen zu lassen, nicht ein Stück Statt des anderen zu nehmen; mit dem Verkaufe gefährlicher, starker und componirter Arzneyen ohne Vorwissen des Arztes nicht fürzugehen; sich des ordentlichen Curirens und Besuchens der Patienten, außer im Falle der Noth zu enthalten, vielweniger Gift an Jemand unbekannten gegen die Instruction abfolgen zu lassen; sich wie es einem redlichen Apotheker gebührt zu verhalten, auch zu allen diesen Verrichtungen ihre Officinbediente anhalten zu wollen [3]).

§. 433. Die Hebammen schwören: ihre Pflicht und Handlungen in dem ihnen anvertrauten Hebammendienste als eine gewissenhafte Christinn bey allen Vorfallenheiten

---

[1]) Gesundheits-Ordnung. Thl. I. Instr. II.

[2]) Verordn. in Böhmen vom 23. November 1786.

[3]) Gesundheits-Ordnung. Thl. I. Instruct. III.

treulichst und sorgfältig verrichten, ohne alle Absichten handeln, und Niemanden vorsätzlich nachtheilig seyn zu wollen; vielmehr durch ihren Beystand den Gebärerinnen alle mögliche Hülfe zu leisten, der vorgeschriebenen Instruction nach bestem Wissen und Gewissen treulich nachzukommen; Armen so gut als Reichen gleich willfährig beyzustehen, selbe nicht zu verlassen oder zu versäumen [1]).

§. 434. Die Diplome der Doctoren werden nach der bisher üblichen Art unterfertigt; die für Magister der Wundarzneykunst, bürgerliche Wundärzte, Apotheker, Oculisten, Geburtshelfer, Zahnärzte, Hebammen werden an Universitäten vom Decane und Facultäts-Notar, an Lyceen vom Director und ältesten Professor unterfertigt; auf Pergament mit Kapsel und Schnur gefertigt. Jeder Approbirte muß ein Diplom nehmen [2]). Wundärzte erhalten aus der Geburtshülfe und Wundarzneykunst nur ein Diplom, und zahlen daher dafür, und für die Abnehmung des Eides um 18 Gl. 30 Kr. weniger, als wenn sie zwey Diplome erhielten.

§. 435. Alle Diplome, auch wenn sie für Individuen gehören, welche unentgeldlich strenge geprüft werden, müssen auf Pergament geschrieben werden. Bey Hebammen, welche Unterrichtsgelder (Stipendien) erhielten, hat die Auslagen für die Diplome derjenige zu tragen, von welchem die Unterrichtsgelder ihnen zugetheilt werden [3]). Die Diplome hat immer der Pedell zu schreiben.

§. 436. Wegen des veränderlichen Preises des Materials der Diplome kann das Gubernium die Taxe für selbe

---

[1]) Gesundheits-Ordnung. Thl. I. Instruct. IV.

[2]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 19. Jänner 1810. Vorschrift. §. 14 — 16.

[3]) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 8. März 1811.

bey eintretender Nothwendigkeit verhältnißmäßig erhöhen; muß sie aber auch wieder bey fallenden Preisen herabsetzen und diese Veränderungen werden in den Berichten, womit die Studien-Kataloge einbegleitet werden, jedesmahl angemerkt [1]).

E. Rechte der Promovirten.

§. 437. Alle Universitäten der Österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten; auf selben promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. w. genießen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte. Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist einige Beschränkung nothwendig.

§. 438. Es müssen auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweyte oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederhohlen. Chirurgen unterziehen sich einer praktischen Prüfung, wobey der Studien-Director, Decan, und die zwey Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind. Geburtshelfer wiederhohlen die erste, und Apotheker die dritte Prüfung.

§. 439. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Director, Decan, und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse, und die Doctoren sind fähig, in die Wiener Wittwen-Societät aufgenommen zu werden [2]).

§. 440. Die Aufnahmstaxen für die Doctoren der Chemie sind mit denen der Medicin und Chirurgie ganz gleich, und sie haben mit jenen in der Facultät gleiche Rechte; nur können sie weder auf die Würde eines Rectors, De-

---

[1]) Studien-Plan vom Jahre 1804. Nr. 9 u. 12.

[2]) Studien-Plan vom Jahre 1804. VIII.

eans, oder Procurators, noch auf den Eintritt in die medicinische Wittwengesellschaft Anspruch machen [1]).

§. 441. Auf Lyceen examinirte Chirurgen und Hebammen erlangen einzig das Recht in der Provinz, in welcher das Lyceum besteht, ihre Kunst auszuüben [2]).

---

1) Studien-Hof-Commissions-Decr. vom 30. July 1813, an die Länderstellen in Nied. Ö. und Böhmen.

2) Studien-Plan vom Jahre 1804.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Facultäts- und Gremialwesen.

§. 442. In den k. k. Österreichischen Staaten sind die Doctoren der Medicin, der Chirurgie und Chemie durch die medicinische Facultät, die bürgerlichen Wundärzte und Apotheker durch Gremien in Körperschaften vereinigt. Die ersteren sind somit Glieder der Universität, die letzteren aber so wie die Magistri der Chirurgie, die Hebammen bloß Glieder der medicinischen Facultät.

Erster Abschnitt.

Von der medicinischen Facultät.

§. 443. Die Wiener medicinische Facultät, welcher von jeher die Österreichischen Regenten ihren landesfürstlichen Schutz auf eine ganz ausnehmende Weise angedeihen ließen [1]), besteht (so wie zum Theil die übrigen in den Provinzen) aus dem Präses, dem Decan, den kaiserlichen Leibärzten, den öffentlichen und ordentlichen Lehrern, dem Senior, dem Notarius, den Doctoren, welche der Facultät einverleibt sind, und die vom Tage ihres Eintrittes in die Facultät im Range fortrücken.

[1]) Hof-Entschließung. Wien am 7. Februar 1749.

A. Präses der medicinischen Facultät.

§. 444. Zum Präses wird immer des Monarchen erster Leibarzt ernannt. Sein Amt ist fortwährend. Unter seiner Anleitung wird alles, was die Facultät und die Arzneykunde betrifft, mit Zuziehung der Lehrer und anderer Facultätsmitglieder geschlichtet [1]). Er hat bey allen Facultäts-Versammlungen den Vorsitz [2]).

§. 445. Der Präses hat allen Prüfungen, Promotionen und der Decanats-Wahl, ingleichen den Apotheker-Visitationen, wenn es anders seine anderweitigen Geschäfte zulassen, jedesmahl persönlich beyzuwohnen, auch in allen diesen Versammlungen und actibus publicis zu präsidiren, sie zu dirigen, folglich auch ansagen zu lassen; und die gesammten Facultäts-Glieder haben auf dieses sein Ansagen unausbleiblich zu erscheinen [3]).

§. 446. Besonders aber muß er dafür sorgen, daß die öffentlichen und ordentlichen Lehrstühle von den geschicktesten und fleißigsten Männern besetzt seyn, und daß das medicinische Studium nicht allein in der eingesetzten Ordnung erhalten, sondern auch immer, so viel möglich verbessert, vervollkommnet, und erweitert werde. Auch muß er allen Prüfungen, wichtigen Facultätsgeschäften, und den allgemeinen Gesundheitsstand betreffenden Berathungen beywohnen [4]).

§. 447. Er hat das Recht, die Facultät in toto, oder in parte zusammen zu berufen, und die zu einer Partial-Versammlung geladenen Glieder sind verbunden, zu erscheinen. Jede ohne Einwilligung des Directors gehaltene Facultäts-Versammlung ist gesetzwidrig, und die darin gemachten Beschlüsse sind ohne Kraft. Er bestimmt Tag und Stunde zur

---

1) Einrichtung der medicinischen Facultät zu Wien, 1785.
2) Amtsinstruction für den Studien-Director.
3) Hof-Entschließung. Wien vom 7. Februar 1749.
4) Einrichtung der medicin. Facultät zu Wien.

Wahl des Decans. Der Gewählte wird vom Director und Präses der Facultät unmittelbar bestätiget.

§. 448. Diejenigen, welche in einer Facultät die Doctorswürde zu erhalten suchen, müssen sich entweder bey dem Director, oder bey dem Decane, nach der jeder Facultät eigenen Verfassung, melden, welcher zu untersuchen hat, ob sie mit den erforderlichen Zeugnissen zur Zulassung zu den strengen Prüfungen versehen sind. Er bestimmt Tag und Stunde zu den strengen Prüfungen, hat dabey den Vorsitz, und sorgt, daß alle Vorschriften beobachtet werden, die bey jeder Facultät über die Promotion zur Doctorswürde bestehen [1]).

§. 449. Zur Abfassung ärztlicher Gutachten, welche durch gerichtliche Behörden oder durch Private bey der medicinischen Facultät angesucht werden, wählt der Director außer dem Vicedirector, Decane und Facultäts-Director, jene medicinischen Professoren, in deren Fach das angesuchte Gutachten vorzüglich einschlägt; und wenn mittelst der Professoren die Zahl der Beurtheilenden nicht vollständig wäre, solche praktische Ärzte, welche durch Kenntnisse sich vorzüglich auszeichnen.

Anmerkung. Hierzu werden zu Wien gemeiniglich die Primarärzte des allgemeinen Krankenhauses, zu Prag die vier Stadt-Physici und die Gäste bey strengen Prüfungen gewählt.

§. 450. Zur Abfassung ärztlicher Gutachten, welche durch höhere Behörden über Sanitätsgegenstände abgefordert werden, ist der Director befugt, nebst dem Vicedirector, sowohl Professoren als praktische Ärzte, welche ihm dazu vorzüglich geeignet scheinen, vorzuladen; welche dann den deßwegen zu haltenden Versammlungen und Berathschlagungen beyzuwohnen verbunden sind.

---

[1]) Amtsinstruction für den Studien-Director. §. II.

§. 451. Alle Zustellungen, welche an die medicinische Facultät gelangen, ist der Decan der medicinischen Facultät verbunden dem Director mitzutheilen, und die Anordnung desselben einzuhohlen. Nichts kann vom Decan expedirt werden, das nicht vorher vom Director eingesehen und gebilliget wurde. In Verhinderungsfällen, oder in Abwesenheit, kann der Director die Führung der Geschäfte, wovon jedoch jene bey der k. k. Studien-Hof-Commission und dem Universitäts-Consistorium ausgenommen sind, an den Vicedirector übertragen [1]).

§. 452. Die Studien-Directoren nehmen Theil an allen Consistorial-Verhandlungen der Universität; sie haben den Rang unmittelbar nach dem Rector und Kanzler; sie ersetzen den unter dem Jahre abgehenden Rector; sie haben eine entscheidende Stimme bey Vertheilung der Universitäts-Stipendien [2]).

B. Decan der medicinischen Facultät.

§. 453. Der Decan ist das erste Mitglied der Facultät. Von ihm hängen alle minder wichtigen Geschäfte ab; doch muß er auch bey allen übrigen, sowohl privaten als öffentlichen Acten, Versammlungen und Prüfungen unausbleiblich erscheinen, und im Falle der Präses dringender Geschäfte halber nicht gegenwärtig seyn könnte, desselben Stelle vertreten [3]).

§. 454. An der Wiener Universität wird der Decan alle drey Jahre, und zwar jedesmahl um ein Jahr früher, als der ältere sein Amt niederlegt, durch Mehrheit der Stimmen von den Facultäts-Gliedern gewählt, und wohnt, um mit dem Geschäftsgange bekannt zu werden, den Facultäts-Ver-

---

[1]) Besondere Amtsinstruction für den Director und Präses.

[2]) Allgem. Amtsinstruction für die Studien-Directoren.

[3]) Einrichtung der medicin. Facultät zu Wien vom J. 178⅝.

handlungen im ersten Jahre als Vicedecan, in den drey letzteren als wirklicher Decan bey. An den Provinzial-Universitäten wird er jährlich gewählt, und gemeiniglich noch durch zwey Jahre bestätiget. Nach den älteren Statuten durfte er, damit die Decanswürde nicht stets bey einem bleibe, und dadurch den andern ein Abbruch geschehe, sein Amt nicht über ein halbes Jahr behalten, wofern er nicht nach dessen Verlauf wieder gewählt wurde [1]).

§. 455. Der Decan muß jederzeit bey der Rectors-Wahl gewählt werden [2]); unter Freyherrn van Swieten wurde gefordert, daß die medicinische Facultät eines von ihren würdigsten Mitgliedern zum Decan erwähle, daß die allerhöchste Approbation darüber erwartet werde; daß bey der Wahl, welche vier Wochen (zu Prag wenigstens sechs Wochen [3]) vor Ausgang der Zeit anzuordnen ist, ein jeglicher sein Votum dem Decan verschlossen übergeben, und sodann von der gesammten Facultät jene drey Subjecte, so die mehresten Stimmen haben, allerhöchsten Ortes vorgeschlagen werden [4]).

§. 456. Da sich zuweilen der Fall ereignet hat, daß abwesende Mitglieder ihre Stimmen schriftlich durch ein anderes Mitglied übersandten und geltend machen wollten; so verlangen die Satzungen der Prager medicinischen Facultät, daß der Decan nach der Mehrheit der Stimmen anwesender Mitglieder gewählt, und von dem früheren Decan als solcher ausgerufen werden soll [5]).

§. 457. Der Decan der medicinischen Facultät muß Doctor der Medicin seyn; doch fand dieß zu Wien ehedem

---

1) Statuten der Wiener Facultät v. J. 1389. Tit. VII. §. 2.
2) Ebendaselbst. Tit. VII. §. 1.
3) Hof-Rescript vom 12. December 1760. §. 2.
4) Hof-Entschließung. Wien vom 7. Februar 1749.
5) Statuta facult. med. Pragens. renovat. Cap. I. 1.

nur alsdann Statt, wenn an Doctoren kein Mangel war, widrigens konnte auch ein Licentiat gewählt werden [1]).

§. 458. Obgleich nach den Satzungen der Wiener medicinischen Facultät kein Professor als Rector der Universität oder Decan gewählt werden kann, damit er nicht durch Nebengeschäfte an der fleißigen Verwaltung seines Lehramtes gehindert werde [2]); so wechselte doch zu Prag die Decanswahlfähigkeit öfter ab. Bald wurden die wirklichen docirenden Professoren von derselben ausgeschlossen [3]), bald die bloßen Doctores practici, und nur den ordentlichen Professoren das Decanat per Turnum ohne Wahl zuerkannt [4]), bald wurden alle Facultäts-Mitglieder unbedingt wahlfähig [5]).

§. 459. Auch der Antrag, daß wechselweise in einem Jahre ein Lehrer, und in dem folgenden ein anderes Mitglied der Facultät zum Decan gewählt werde, wurde nicht begnehmigt; weil diese Beschränkung an keiner der erbländischen Universitäten besteht, sondern daselbst die Wahl des Decans jedesmahl frey, und ohne einen dergleichen Unterschied Platz zu geben, vorgenommen wird [6]).

§. 460. Der Decan hat von jeher, wenn er ein Doctor ist, unter den Doctoren der medicinischen Facultät bey Universitäts- und Facultäts-Sitzungen und Feyerlichkeiten den ersten Rang [7]), den Vorsitz und die Leitung. Ein Rang-

---

[1]) Statuten der Wiener medicin. Facultät vom Jahre 1389. Tit. VII. §. 3.

[2]) Instituta facultatis med. Vindob. curante *Ant. Störk.*

[3]) Hof-Rescript vom 12. December 1760.

[4]) Hof-Decr. v. 31. December 1783, vom 6. September 1656. §. 13, u. 27. Jänner 1792.

[5]) Hof-Decr. vom 23. July 1794.

[6]) Hof-Decr vom 23. July 1794, kundgemacht in Böhmen den 5. August 1794.

[7]) Statuten der Wiener medicin. Facultät v. J. 1389. Tit. VII. §. 4.

ſtreit zwiſchen den k. k. Leibärzten, und den Gliedern der Wiener mediciniſchen Facultät, wurde durch eine Reſolution dahin geſchlichtet, daß die Leibärzte bey allen Conſilien und Zuſammenkünften, extra actus publicos academicos et congregationes facultatis medicae den Vorzug haben; hingegen dem Decano facultatis medicae, wie auch einem Rectori Magnifico aus beſagter Facultät, tam in actibus et conventibus publicis, quam privatis, außer des Hofes, weichen und den Vorrang laſſen ſollen [1]).

§. 461. In Hinſicht der Amtspflichten des Decans, die ſich entweder auf die Facultät, die Wiſſenſchaften und das Sanitätsfach beziehen, wurden an den verſchiedenen Univerſitäten, zu verſchiedenen Zeiten, beſonders aber durch die Anſtellung der Studien-Directoren und Vicedirectoren, mancherley Abänderungen vorgenommen.

§. 462. Er muß vom Univerſitäts-Rector, zu der Verſammlung des akademiſchen Senats, geladen unverweigerlich erſcheinen, daſelbſt nach ſeinem beſten Wiſſen zum Wohl der Univerſität ſein Gutachten abgeben, und über die Beſchlüſſe, beſonders wenn ſie gehäſſige oder wichtige Gegenſtände betreffen, die ſtrengſte Verſchwiegenheit beobachten, und hierzu auch die in der Sitzung geweſenen Doctoren ermahnen. [2]).

Anm. Den akademiſchen Senat bilden: der Univerſitäts-Rector, der Kanzler, die Directoren, Decane, die Senioren der vier Facultäten; von dieſem werden die Publica politica, und alle Gegenſtände, die die ganze Univerſität als ſolche betreffen, unter dem Vorſitze des jedesmahligen Rectors verhandelt.

§. 463. Er hat die Oberaufſicht über die Facultäts-Stipendien, die Aufbewahrung der Facultäts- und Stipendien-

---

[1]) Hof-Reſolution vom 14. Jänner 1671.

[2]) Statuta facult. med. Pragens. renovata. Cap. I. XV.

Capitalien, die in einer eigenen Kasse-Truhe versperrten Societäts-Capitalien, wozu der Praeses, Decanus und Notarius einen besonderen Schlüssel haben, in seiner Verwahrung; die Einhebung der Facultäts-Interessen, alle Auslagen der Facultät zu bestreiten, über Empfang und Ausgabe die jährliche Rechnung zu erstatten, die Ausmessung der Kriegssteuern und sämmtlichen Ausarbeitungen zu besorgen; alle Facultäts- und Wittwen-Societäts-Versammlungen zu veranlassen, und denselben beyzuwohnen [1]).

§. 464. Da jedoch nach der bisherigen Verfassung der Prager-Wittwen-Societät der Beytritt willkürlich ist; so kann der Decan, wenn er nicht selbst ein Mitglied der Wittwengesellschaft ist, die Leitung bey derselben nicht haben. Wie immer jedoch die Kassen-Verwaltung besteht; so muß doch immer die Kasse unter doppelter Sperre seyn und bleiben [2]).

§. 465. Er muß bey allen öffentlichen Universitäts-Feyerlichkeiten und Consistorien unausbleiblich erscheinen; bey ihm müssen alle Bittschriften über obige Gegenstände eingebracht werden [3]).

§. 466. In Betreff der wissenschaftlichen Gegenstände muß der Decan auf die Studenten ein wachsames Auge haben, damit keine andern vom Unterrichtsgelde befreyt seyn, als die Stipendisten §. 338.). Er hat alle Bittschriften, so die rigorosen Prüfungen, Streitigkeiten in Wissenschaftssachen, Nachsicht der Taxen u. d. gl. betreffen, zu empfangen, die letzteren sodann in Folge der allerhöchst festgesetzten Taxordnung zu vertheilen; bey den strengen Prüfungen aus der Arzneykunde, höheren und allgemeinen Chirurgie, Apothekerkunst, Geburtshülfe, Augenarzneykunde, wie auch bey den Prüfungen der Zahnärzte zu erscheinen, selbe zu prü-

---

[1]) Wien, den 23. Juny 1793.

[2]) Entwurf zur Bestimmung der Rechte u. Verricht. der Decane an der Prager Universität.

[3]) Facultäts-Beschluß. Wien den 13. Juny 1793.

sen, Promotionen der Doctoren der Medicin, und Chirurgie zu besorgen und beyzuwohnen; den Eid der geprüften Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer, Hebammen, Augen- und Zahnärzte aufzunehmen, welcher denselben vom Notarius der Facultät vorgelesen wird [1]).

§. 467. Der Decan hat die Immatrikulation der Studierenden zu Anfange des Schuljahres vorzunehmen; auch die übrigen Matrikeln und andere zur Facultät gehörigen Verordnungsbücher u. d. gl. zu führen. Mit den Lehrerversammlungen sollte er eigentlich nichts zu thun haben, wenn er nicht Lehrer ist, auch dabey keinen Vorsitz haben.

§. 468. Eben so wenig sollte er die Doctorspromotionen verrichten; solche sollten vielmehr nach der bisherigen, seit undenklichen Zeiten bey den meisten Facultäten immer bestandenen, Observanz den Professoren zustehen. Weil es aber zugleich ein Universitäts-Act ist, so hätte auch jeder Decan bey seiner Facultät mit dem Rector, der (an der Prager Universität) zugleich Vice-Kanzler ist, zu erscheinen; es mag hernach die Promotion öffentlich oder nur privat für sich gehen; obschon man glaubt, daß alle Promotionen bey allen Facultäten öffentlich geschehen sollten, um denselben mehr Ansehen oder Gewicht zu verschaffen, und weil in der That das Äußerliche zum Wesentlichen viel beyträgt [2]).

§. 469. Was die Sanitätsgegenstände betrifft, hat der Decan der Wiener Universität alle in das Sanitätsfach einschlagende höchste Verordnungen der Facultät in der öffentlichen Versammlung rund zu machen, auf derselben genaue Befolgung zu wachen, alle und jede, sowohl zu Wien als in ganz Österreich unter der Enns sich ergebende, und auf

---

[1]) Facultäts-Beschluß. Wien den 13. Juny 1793.

[2]) Entwurf zur Bestimmung der Rechte und Verrichtungen der Decane auf der Prager Universität. Bestätigt durch Hof-Decret vom 23. July, kundgemacht den 5. August 1794.

den Gesundheitsstand (sich beziehende), in die gerichtliche Arzneywissenschaft und medicinische Polizey einschlagende, durch die Landesregierung, das Apellationsgericht, den Stadtmagistrat u. s. w. an die medicinische Facultät erlassene Fälle, die sich das Jahr hindurch auf mehrere Hunderte belaufen, zu übernehmen, alsogleich die nöthige Verkehrung zur Untersuchung der Gegenstände, weiteren gemeinschaftlichen Berathschlagung zu treffen, und sein schriftliches Gutachten zu verfassen.

§. 470. Nach gehaltener Berathschlagung muß er das Resultat in Ordnung bringen, dann die Expedition des Notarius revidiren und unterfertigen, welche der letztere ebenfalls unterfertigen und gehörigen Orts einreichen muß. Wenn sich wichtige Gegenstände, als Parere medica u. d. gl. ereignen; so hat der Decan auf Anordnung des Hrn. Präses eine Commission mit Zuziehung der hierzu nöthigen Professoren, der zu diesem Gegenstande tauglichen Mitglieder, dann des Notars zu veranlassen, und über das Conclusum die Expedition besorgen zu lassen.

§. 471. Der Decan muß mit Zuziehung des Notars auf der Hauptmauth das Jahr hindurch in die Hundert sich belaufende Mineral-Wasser-Visitationen unentgeltlich vornehmen, und für derselben Echtheit und Güte haften; nicht allein den gewöhnlichen Apotheker-Visitationen beywohnen, sondern auch die nicht richtig befundenen Apotheken so oft untersuchen, bis solche der Sicherheit des Gesundheitsstandes vollkommen entsprechen, auch zuweilen Landapotheken untersuchen, zu medicinischen Augenscheinen über Land reisen, und sodann seine Äußerung darüber erstatten. Er hat alle in das Sanitätsfach einschlagende höchste und hohe Verordnungen in den Facultäts-Versammlungen kund zu machen.

§. 472. Er muß von den sämmtlichen chirurgischen Gremien in Österreich unter der Enns nicht allein eine vollkommene Kenntniß haben, sondern auch alle allerhöchsten und

hohen, sowohl im medicinischen als chirurgischen Fache, ergangenen Verordnungen, Ordnung, Ruhe und Sicherheit für den Gesundheitsstand richtig zu erhalten, sich eigen gemacht haben, damit er allen sich ereignenden Beschwerden abhelfen, und vorbeugen könne [1]).

§. 473 Die Pflicht des Decans der Prager medicinischen Facultät ist, bey sich ereignenden Facultäts-Geschäften, vorzüglich die Professoren, und wenigstens einige von den Collegiaten, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, durch den Pedell zusammen zu berufen, ihnen den Ort und die Stunde der Versammlung bekannt zu machen, wobey diese zu erscheinen oder zeitig genug eine gültige Entschuldigung ihres Ausbleibens anzugeben haben, damit an ihrer Stelle andere geladen werden können. Die Art und Weise abzustimmen geschieht nach der bey Sessionen eingeführten Ordnung. In schwierigen Fällen kann der Beschluß auch auf die nächst folgende Sitzung verschoben werden [2]).

§. 474. Zur Gewinnung der Zeit und Vermeidung alles unnöthigen Umtriebes, sollen bey der juridischen und medicinischen Facultät die literärischen Gutachten, *Responsa*, so wie es an der Wiener Universität geschieht, nicht in den Facultätsversammlungen, sondern unmittelbar von dem Decane und den Professoren behandelt, und von demjenigen Professor, in dessen Fach sie einschlagen, verfaßt werden. Auf gleiche Weise sind die Berichte und Gutachten in Sanitätssachen von dem Decan zu bearbeiten, und im Nahmen der Facultät zu erstatten, jedoch in den Versammlungen derselben nicht vorzunehmen [3]).

---

[1]) Facultäts-Beschluß. Wien, den 13. Juny 1793.

[2]) Statuta fac. med. Prag. renovata. Cap. I. II. Bestätigt durch Hof-Resc. vom 12. December 1760. §. 3 und Hof-Decr. vom 23. July 1794.

[3]) Hof-Decr. vom 23. July, kundgem. in Böhmen den 5. August 1794. 2).

§. 475. Wenn bey den von der Facultät abzugebenden Consultationen, Gutachten, und bey den vorzunehmenden Untersuchungen es nöthig wird, auch andere, mit der Facultät in keiner Verbindung stehende, Personen und Parteyen vorzurufen, zu vernehmen und abzuhören; so muß es auch dem Decane und der Facultät gestattet seyn; jedoch auf diese Art und Weise, daß es nicht ins Judicale einschlägt [1]).

§. 476. Die Visitation und Untersuchung der in Prag eingeführten Mineral-Wässer steht nach den bisher bestehenden Verordnungen gleichfalls dem Decane zu; auch hat er nicht nur den gewöhnlichen Visitationen der Prager Apotheken nebst dem hierzu bestimmten übrigen Personale beyzuwohnen, sondern auch die nicht richtig befundenen Apotheken so oft zu untersuchen, bis solche der Gesundheitssicherheit vollkommen entsprechen.

§ 477. Er hat mit der übrigen Facultät, auch mit Zuziehung einiger Apotheker, die Detaxationen des medicinischen, chirurgischen, pharmaceutischen, Hebammen-Verdienstes vorzunehmen, und die Conti für die armen Kranken u. s. w. gelieferten Medicamente zu berichtigen; er muß in der Kenntniß der sämmtlichen chirurgischen Gremien des Königreichs Böhmen bleiben; es müssen ihm daher auch die Veränderungstabellen und Greminal-Berechnungen zugeschickt werden [2]).

§. 478. Doch ist es unschicklich, und mit der Bestimmung des Decans bey der medicinischen Facultät nicht vereinbarlich, daß er bey den Gremien der Apotheker und Wundärzte in Prag zugleich das Amt eines Vorstehers begleite. Er hat daher diese Ämter niederzulegen, und sind solche auf

---

1) Entwurf zur Bestimmung der Rechte und Verrichtungen der Decane v. J. 1794. 4.

2) Ebendaselbst Nr. 6 u. 7.

die Art, wie es bey anderen Gremien und Zünften geschieht, mit Gliedern aus diesen Gremien selbst zu besetzen [1]).

§. 479. Er hat alle Verhandlungen der Facultät durch den Notar oder Secretär, die lediglich zu seinen und der Facultät Handen angestellt sind [2]), aufzeichnen zu lassen; dieses alles bey Niederlegung seines Amtes dem Nachfolger zu übergeben, bey der ersten Zusammenkunft mit dem neuen Decane der Facultät vorzulesen, gutgeheißen in ein Protokoll eintragen zu lassen [3]).

C. Wirkungskreis der medicinischen Facultät.

§. 480. Der medicinischen Facultät allein zustehende Gegenstände sind: die Prüfungen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w., und dieses zwar für das ganze Land; alle Concilia und andere von der Facultät abzugebende Consultationes, Consistorial- und Criminal-Gutachten; die Visitationen der Apotheken [4]); die Angelegenheiten der Wittwen-Gesellschaft.

§. 481. Die Facultäten sind von den Lehrerversammlungen immer genau und sorgfältig zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören alle der Facultät einverleibte Doctoren, und hiemit auch die Lehrer; zu den letzteren nur die Lehrer (mit ihren Directoren und Vicedirectoren) und somit die wirklich lehrenden Doctoren.

§. 482. Zu den Facultäten gehören keine eigentlich die Studien und das wissenschaftliche Fach betreffende Gegenstände; sondern diese müssen lediglich in den Lehrerversammlungen verhandelt werden. Der

---

[1]) Hof-Decr. vom 23. July 1794.

[2]) Entwurf zur Bestimmung der Rechte u. s. w. Nro. 5.

[3]) Statuta fac. med. Pragens. renov. Cap. I. art. XVII.

[4]) K. Böhm. Gubernial-Verordn. vom 26, vermög Hof-Decr. vom 15. September 1785.

Decan steht mit diesen und den Repräsentanten (nun Studien-Directoren) in keiner Verbindung, er gehört zur Facultät [1]).

§. 483. Unter Maria Theresiens Regierung bestand in Böhmen eine eigene Sanitäts-Commission, diese aus dem Präses und der medicinischen Facultät; auch wurde in Siebenbürgen eine besondere Commission angeordnet, welche sich bloß mit dem Gesundheitszustande des Landes zu beschäftigen hatte, deren Mitglieder vom Militär, dem k. Gubernium und der Kameraldirection ernannt wurden, und die sich unter dem Vorsitze des kommandirenden Generals versammelten [2]).

§. 484. An den Präses waren die medicinische Facultät in Prag, dann die sämmtlichen k. Munizipal- und andere Städte, Flecken und Dörfer, in das Medicinale betreffenden Sachen angewiesen, über die vorkommenden zweifelhaften Fälle, und wenn zu besserer Aufnahme der Arzneykunst, oder Abstellung eines Gebrechens, oder Präcautions-Mittel in ansteckenden Übeln etwas überhaupt angeordnet wurde, fleißige Correspondenz und gute Verständniß zu pflegen, damit durchgehends einstimmige Maßregeln getroffen, und hierdurch aller Unordnung ausgewichen werde.

§. 485. In gewöhnlichen Fällen wurden zweymahl in der Woche ordentliche Sitzungen gehalten, wenn sich aber außerordentliche und wichtige Fälle ergaben; so mußte diese der Decan dem Präses sogleich anzeigen, und nach dessen Befund eine außerordentliche Sitzung veranlassen, wobey den Assessoren der medicinischen Facultät gute Vertraulichkeit, Freundschaft und Einigkeit, sowohl während als außer der Sitzung zur Pflicht gemacht, dagegen aller Haß und Mißgunst untersagt war.

---

[1]) Entwurf zur Bestimmung der Rechte u. s. w. Nr. 1 — 4.

[2]) Hof-Decr. im August 1742.

§. 486. Die medicinische Facultät hatte auf alle Mängel, Mißbräuche oder sonstige Gebrechen Obacht zu geben, diesen vorzubeugen, das von einem oder dem anderen widrige Verfahren dem Präses anzuzeigen, besonders aber darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur bey sich ereignender Pest oder Viehseuche alle Vorsicht gebraucht, sondern auch von einem jeden sich in den Kreisen befindenden Physikus der Stand und die Beschaffenheit seines Kreises bey derselben und so weiter alle Monathe kundgemacht werde.

§. 487. Dem Präses lag ob, sein vornehmstes Augenmerk auf die buchstäbliche Befolgung der vorgeschriebenen Medicinalordnung zu richten, alle Contravenienzfälle in die Erkenntniß, die Übertreter zur Verantwortung zu ziehen, und mit der verdienten Strafe, jedoch nach vorgängig erhaltener Resolution der k. k. Repräsentation und Kammer, welcher dergleichen Begebenheiten angezeigt werden mußten, zu belegen.

§. 488. Alle im Königreiche Böhmen befindliche Instanzen, hohe und niedere Gerichtsobrigkeiten und Magistrate hatten sich der Erkenntniß über das Amt, den Mißbrauch, die Manipulation u. s. w. der zum Medicinalfach gehörigen Personen, auch über dasjenige, was in der Medicinalordnung ausgemessen oder verbothen ist, nicht nur sub poena nullitatis zu enthalten, sondern auch Verfahren und Erkenntniß darüber, die Strafe der Übertreter dem Präses, und der ihm vorgesetzten Repräsentation und Kammer zu überlassen.

§. 489. Auch hatte der Präses und die Medicinal-Commission die Erkenntniß *super sostro*, über Arztlohn und den Werth der Medicamente, in Streitigkeiten zwischen den Ärzten und Patienten einzig und allein zu sprechen, und es fand dagegen kein Recurs Statt.

§. 490. Die medicinische Facultät war für sich berechtigt, wenn sie von Pfuschern oder Winkelärzten Wissenschaft

erhielt, nicht nur die Medicamente zu confisciren, sondern sich auch der Person selbst zu versichern, jedoch solcher Gestalt, daß sie die Beschaffenheit der Sache der k. k. Repräsentation und Kammer zur Entscheidung einberichten mußte.

§. 491. Ihr lag ob, mit einem *Medicinae Candidato* das Examen mit aller Aufmerksamkeit, und ohne einiger Nachsicht in Gegenwart des Facultäts-Decans vorzunehmen, dabey besonders auf die casus medico-legales, welche den Physikern hauptsächlich bekannt seyn müssen, Rücksicht zu nehmen; diejenigen aber, die beym Examen nicht bestanden sind, keineswegs zur Prax zu lassen, vielmehr derselben zu berauben, oder neuerdings zum Studium anzuweisen.

§. 492. Zur Vorbeugung möglicher Parteylichkeiten und Uneinigkeiten bey Promotionen und Prüfungen wurden nach Gutbefund des Präses nebst den ordinariis der extraordinarius Professor institutionum medicarum, auch zwey andere aus demselben Gremium ernannt und berechtigt, über die Qualitäten des zu Prüfenden zu votiren, pro approbatione oder rejectione an den Präses die Anzeige zu machen.

§. 493. Die vorher fürs Examen gewidmeten Nachmittags-Stunden, und die bey dergleichen Fällen gewöhnlichen Mahlzeiten, welche der Examinandus zu bestreiten schuldig war, wurden abgeschafft, die dafür zu bestreitenden, sich auf dreyßig Gulden erstreckenden, Unkosten unter dem professor extraordinarius und den zwey Deputirten vertheilt, übrigens die Vormittags-Stunden für die Prüfungen ausgemessen.

§. 494. Bey den Prüfungen der Wundärzte und Hebammen mußte der Decan, der Professor der Anatomie, und ein Ältester aus dem chirurgischen Mittel, wenn jedoch der Professor der Anatomie selbst die Würde des Decans bekleidete, an dessen Stelle der Professor der

Prax, bey der Prüfung der Apotheker, der Professor der Botanik und Chemie, nebst einem Ältesten aus dem Apotheker-Mittel gegenwärtig seyn, somit der Examinandus von drey Personen geprüft werden [1]).

§. 495. Gegenwärtig gehören in allen Provinzen des k. k. Österreichischen Staates, selbst in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, die Sanitätsgeschäfte ihrem ganzen Umfange nach in den Wirkungskreis des Guberniums, der Delegationen und politischen Localbehörden. Den medicinischen Facultäten sind bloß Kunstgutachten über Gegenstände der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde abzufordern [2]).

§. 496. In jenen Fällen, wo die Sache die medicinische Facultät bloß allein angeht, darf die Expedition nicht mehr an das Consistorium Universitatis, sondern sie muß unmittelbar an die medicinische Facultät mit der Aufschrift: ad Praesidem et Decanum erlassen werden [3]).

§. 497. Wenn es um Abgebung eines Gutachtens der Facultät, oder sonstige Vorfälle zu thun ist; so steht dem Director bevor, nebst den Professoren jene Glieder einzuberufen, welche nach seinem gewissenhaften Befunde der abzuhaltenden Sache das beste Licht zu geben am tauglichsten seyn können [4]).

§. 498. Bey Abgebung eines Gutachtens an die Justizstellen sollen zur dießfälligen Berathschlagung von dem Director der medicinischen Facultät allzeit der Professor der Prax, und sodann nach der Natur des Verbrechens

---

[1]) Medicinal-Ordnung für das Königreich Böhmen, vom 24. July 1753.

[2]) Decr. der Centr. Org. Hof-Commission, vom 20. November 1816.

[3]) Verordnung. Wien, vom 3. April 1752.

[4]) Hof-Rescript. Wien, vom 12. December 1760.

auch andere, und zwar im Falle einer Vergiftung die Professoren der Chemie und Botanik, in casu homicidii die Professoren der Anatomie, Chirurgie, und in casu infectionis aut epidemiae die Mitglieder der Facultät, welche darin die meiste Erfahrniß haben, beygezogen werden [1]).

§. 499. Bey entstehenden Epidemien soll, in der Absicht auf eine reife Überlegung der Krankheitsumstände und der dagegen anzuwendenden Mittel, die Versammlung bey der medicinischen Facultät nur aus denjenigen Medikern, welche der Facultäts-Präses einzuberufen nöthig finden wird, jedoch mit Beyziehung des Magistri sanitatis, veranlasset, mithin auch nur bey solchen epidemischen Krankheiten die Ärzte zwar gleich bey wahrgenommener Ansteckungsgefahr die ohnehin verordnete Anzeige zu machen, bey erfolgten Todesfällen aber einen Zettel über den Zustand des Verstorbenen auszufertigen, der Todtenbeschauer solchen abzuhohlen, und seinen Beschauzettel dem Sanitäts-Magister zu behändigen angewiesen werden [2]).

§. 500. Auch erhielt die Wiener medicinische Facultät den Auftrag, nach dem Beyspiele jener zu Prag, künftig bey sich zeigenden grassirenden Menschenkrankheiten jederzeit gleich die Beschreibung derselben und die dabey zu gebrauchenden Heilungsmittel zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen [3]).

§. 501. Da die medicinische Facultät in Böhmen nöthig erachtete, daß nirgends, wo bey einem Gesundbrunnen oder Bade eine neue Einrichtung oder Veränderung, ohne daß erwähnte Facultät hierüber vernommen würde, vorgenommen werden sollte, diese Anstalt auch einleuchtend zur Erhaltung der heilsamen Eigenschaften der Gesundbrunnen

---

[1]) Hof-Rescript. Wien, vom 5. Juny 1762.

[2]) Hof-Entschließung. Wien, vom 17. May 1780.

[3]) Hof-Entschließung, vom 12. July 1782.

und Bäder abzielet; so ist beschlossen, und zum Wohl des Publicums nöthig befunden worden, hiemit zu allgemeiner Beobachtung für jene Ortsobrigkeiten und Vorsteher, wo sich Bäder und Gesundbrunnen befinden, anzuordnen: daß, so oft bey Gesundbrunnen und Bädern eine Veränderung, neue Einrichtung, Abhülfe, oder was immer für Nahmen die Anstalt haben mag, nöthig wird, der Bericht hierüber von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Vorsteher mit Beylegung der Meynung der im Orte befindlichen Ärzte, welche daher jederzeit vorher zur Beurtheilung und Berathschlagung beyzubringen sind, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu erstatten, von beyden aber die nach Einvernehmung der medicinischen Facultät von der Landesstelle auf zu erfolgende fernere Weisung abzuwarten sey.

§. 502. Sollten sich Fälle ergeben, in welchen ein schleuniges Provisorium zu treffen wäre; so ist selbes nach Einrathen der, entweder im Orte befindlichen, oder aus der Nähe selbst, dem jederzeit zu allem beyzuziehenden Kreisarzte herbeyzurufenden anderen, Ärzte gemäß der Stimmenmehrheit zu veranlassen, nach obiger Vorschrift der Bericht zu erstatten, und fernerer Weisung entgegen zu sehen [1]).

§. 503. Briefportofreyheit ist sowohl der medicinischen Facultät zu Prag, als auch den Physikern und Chirurgen auf dem Lande in Sanitäts-Vorfallenheiten zu verstatten [2]).

§. 504. Die von der Wiener medicinischen Facultät zur Stabilirung einer Casse für Wittwen angetragenen und hier nachfolgenden Puncte wurden bestätigt, folglich zur Cassavermehrung der Facultät alle bisher von selber ein-

---

[1]) Gubernial-Verordn. in Böhmen vom 12. Juny 1790.

[2]) Böhmische Gubernial-Verordn. vom 12. December 1754.

gehobenen Gelder vollends überlassen, und soll dieser Fond auch mit keinem Verbothe oder sonstiger Last belegt werden [1]).

§. 505. Jeder, der in diese Societät einzutreten gedenkt, muß vorläufig ein Mitglied der medicinischen Facultät seyn, und bey der Societät schriftlich ansuchen; und dieser steht es frey, ihn anzunehmen, oder wegen seines hohen Alters, seiner kränklichen Umstände, oder anderer erheblicher Ursachen abzuweisen.

§. 506. Gleich nach der Aufnahme in die Societät muß das nun angenommene Mitglied der Societät seinen Nahmen, Alter, und wenn es verheirathet, auch den Nahmen und das Alter seiner Ehegattinn in das Societätbuch einschreiben; sollte aber ein Mitglied unverheirathet seyn, so muß seine künftige Ehegattinn, wenn es heirathen sollte, gleich nach der Vermählung mit Nahmen und Alter, entweder persönlich, oder durch einen ordentlichen Bestellten, und mit hinlänglichen Zeugnissen versehenen Bevollmächtigten eingeschrieben werden; indem jene Wittwen, die nach dem Tode ihres Mannes nicht wirklich eingeschrieben sind, als unfähig angesehen werden, und aus diesem Fond nichts genießen können.

§. 507. Eben so haben auch die Wittwen jener Gesellschafts-Mitglieder keinen Genuß zu hoffen, welche sich im Sterbebette vermählen lassen; es wäre denn, daß ein dergleichen Mitglied schon vorläufig durch zwanzig Jahre in der Societät gewesen wäre.

§. 508. Jedes Mitglied, so in die Societät aufgenommen wird, hat von dem Tage seiner Aufnahme jährlich zehn Gulden zu bezahlen. Sollte aber bey seiner Aufnahme schon ein oder mehrere Jahre vom erhaltenen Gradus verstrichen seyn, so ist jedes dieser Jahre vor der Aufnahme mit vierzig Gulden zu ersetzen. Wenn auch ein Mitglied

---

[1]) Verordnung. Wien, vom 6. May 1758.

gleich nach genommenem Gradus in die Societät eintritt, und schon mehr als dreyßig Jahre alt ist, so muß er auch für jedes dieser über dreyßig Jahre laufenden Jahre vierzig Gulden bezahlen.

§. 509. Wird der Tag gleich nach dem 8. December bestimmt, an welchem die Mitglieder jährlich ihr Quantum entrichten, und hernach das ihrige zu empfangen haben werden. Damit aber in Ansehung der Einlage keine Irrung unterlaufe; so soll derjenige, welcher binnen Verlauf eines Monaths sein Praestandum nicht entrichtet, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu fordern haben.

§. 510. Es wird aber dieser Wittwensocietäts-Fond (welcher niemahl als ein Allmosen anzusehen ist) auf folgende Art verabreicht: Jährlich wird das von den angelegten Capitalien verfallene ganze Interesse, mit Einbegriff der Halbscheid der jährlichen Einlage und allen übrigen zu hoffenden Einkünften, den Wittwen in gleiche Theile vertheilt, die andere Halbscheid hingegen ad fructificandum angelegt.

§. 511. Sollte aber die Anzahl der Wittwen so anwachsen, daß die Vertheilung sehr gering ausfiele, so soll jährlich durch einen Ausschuß von den Mitgliedern der Societät commissionsmäßig überlegt, und ausgemacht werden, wie viel noch von dem sonst ad fructificandum anzulegenden Quantum ihnen zuzutheilen wäre.

§. 512. Wenn eine solche Wittwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Rate ihre hinterlassenen Kinder, jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Medicus aus der Societät allein, für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Medicus vorhanden, soll dieses Geld der Masse der Societät anheimfallen.

§. 513. Im Falle, daß ein Mitglied der Societät ent-

weder durch ein überkommenes Physikat, oder auf andere Art seine Heimath verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch erlegen würde, so soll dieses denselben in nichts beeinträchtigen.

§. 514. Gleichergestalt ist einer Wittwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwehrt, sofern dieselbe einen Bevollmächtigten zum Empfang ihres Quantums substituirt, und die Societät, daß dieselbe noch als eine Wittwe lebe, durch geistliche und weltliche Obrigkeitszeugnisse versichert seyn wird. Die Wittwe ist gehalten, gleich nach Absterben eines Mitgliedes den Todesfall der Societät anzuzeigen.

§. 515. Wenn ein Mitglied verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, soll demselben dennoch erlaubt seyn, beym Eintritte in die zweyte Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlichen vierzig Gulden nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb sechs Wochen nach der neu angetretenen Ehe der Societät auf gehöriges Ansuchen aufs neue sich einverleiben zu lassen, wo doch der Societät freystehen wird, ihn anzunehmen oder nicht.

§. 516. So ein Mitglied von dem funfzigsten Jahre an zu rechnen, zur ersten, zweyten oder mehreren Ehen schreiten würde, und dessen Ehegattinn sehr jung von Jahren wäre, so soll dieselbe erst im dreyßigsten Jahre ihres Alters, so sie eine Wittwe verbleibt, sich dieser Wohlthat zu erfreuen haben; indem die Erfahrung vielfältig gelehret, daß junge Mädchen bejahrte Männer in Hoffnung einer ansehnlichen Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren anderen Wittwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde.

§. 517. Wenn eine Wittwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto sich die-

ser Wohlthat verlustig gemacht. Wo hingegen eine solche Wittwe mit einem Wittwer von der Societät sich verehlichen würde, soll derselben ein Jahrsgenuß verabfolgt werden; jedoch nach Ableben des zweyten Ehegemahls soll derselben nicht mehr denn eine Portion zu Theile kommen.

§. 518. In Betreff einiger Mißverständnisse, oder anderer zweifelhafter Vorfälle, soll die Sache vor dem Präses, Decan und Notarius und einem hierzu erwählten Ausschusse beygeleget, und das Urtheil ohne weitere Appellirung erkannt werden.

§. 519. Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder wird am nähmlichen Tage, als oben vorgeschriebene Einlage geschieht, in Gegenwart aller Mitglieder der Gesellschaft, die dabey erscheinen wollen, indem allen Mitgliedern der Tag und die Stunde bekannt werden wird, vorgenommen.

§. 520. Die Capitalien werden in einem öffentlichen Fond auf den Nahmen der Wittwensocietät der hiesigen medicinischen Facultät angelegt; die Interessen aber können ohne eigenhändige Unterschrift des Herrn Präses, Decans und Facultäts-Notars nicht erhoben werden. Die Obligationen und anderes vorfindiges Geld sollen in einem mit drey Schlössern versehenen Kasten verwahrt werden, wozu die Herren Präses, Decan und Notar jedem insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kommt. Die Casse soll allzeit bey einem jeweiligen Decan der medicinischen Facultät in seinem Hause aufbewahret werden.

§. 521. Dem Notarius der Facultät werden für seine Bemühung und Bestreitung ein und anderer kleineren Erfordernisse jährlich funfzig Gulden bezahlt; ingleichen wird dem Pedell der Universität nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratiale ausgeworfen.

§. 522. Diese Statuten sind durch ein allerhöchstes k. k. Decret (§. 504.) begnehmiget und bestätiget; auch werden

sie deßwegen allen Mitgliedern gedruckt zugetheilt, damit jeder Kenntniß davon habe, und sich genau darnach zu verhalten wisse.

§. 523. Mit diesen Gesetzen stimmen die der Prager medicinischen Wittwen-Societät [1]) im Wesentlichen überein, nur ist das Quantum, und mancher anderer unwesentlicher Umstand abgeandert.

§. 524. Es steht einem jeden Gliede der Facultät frey, sich dieser Erhaltungsgesellschaft einzuverleiben oder nicht; es werden zu dem Ende auch einem jeden, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgte Zulassung, willkürlich zur Einverleibung zwey Jahre eingeräumt; und es hat zu diesem Fonde ein jedes Mitglied jährlich funfzehn Gulden beyzutragen.

§. 525. Damit aber die jüngeren Mitglieder dieser Gesellschaft in Ansehung der älteren, welche der Natur nach der Sterblichkeit eher unterworfen sind, wegen der Einlage keine Beschwerden anzuführen haben; so werden jene Mitglieder, die das vierzigste Jahr ihres Alters inclusive bereits erreicht, oder noch zu erreichen haben, die Einlage mit obbemeldten funfzehn Gulden anfangen, jene aber, so über vierzig Jahre ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges Alter für itzt bey Einrichtung der Gesellschaft mit fünf Gulden nachtragen, in Hinkunft aber nicht mehr als funfzehn Gulden bezahlen.

§. 526. Am 2. May haben die Mitglieder jährlich ihr Quantum zu entrichten, die Wittwen aber quartaliter das ihrige zu empfangen. Sofern das auszutheilende Quantum in etwas beträchtlicher erwachsen würde, so soll sowohl eine als mehrere Wittwen nicht mehr denn 400 Gulden für eine Portion jährlich zu genießen haben, das übrige Quantum aber unter die Waisen dieser Gesellschaft, je-

[1]) Hof-Reser. vom 17. März 1763.

doch nur allein unter die höchst bedürftigen, ausgetheilt werden.

§. 527. Sollte ein Junggesell, der zu diesem Fond seinen Theil richtig entrichtet hat, ohne Hinterlassung einiger Mittel mit Tod abgehen; so soll derselbe auf Unkosten der Gesellschaft honorabiliter begraben werden.

§. 528. Dem Notarius der Facultät werden für seine Bemühung und Bestreitung einiger und anderer Erfordernisse jährlich zwanzig Gulden ertheilt, ingleichen dem Pedell der Universität nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratial ausgeworfen. Die Gelder sollen an einem öffentlichen Fonde, als das Banco, oder die höchlöblichen Stände angelegt, die Schuldbriefe aber davon verwahrt werden.

D. Mitglieder der medicinischen Facultät.

§. 529. Um alle in Wien prakticirende Ärzte mit der medicinischen Facultät im Zusammenhange und unter beständiger Aufsicht zu erhalten, ist angeordnet, die bey der medicinischen Facultät bestehende Eintheilung der Ärzte in ordentliche und außerordentliche Mitglieder fernerhin beyzubehalten, und die letzteren, wohin alle der Facultät nicht einverleibte in Wien aber prakticirende Ärzte gehören, die entweder auf der hiesigen oder auf einer anderen erbländischen Universität graduirt worden, und daher hier zu prakticiren befugt sind, verhalten seyn, daß sie, wenn sie in Wien zu prakticiren anfangen wollen, vorher dem Decan der medicinischen Facultät ihr Diplom ausweisen, ihren Nahmen und Wohnungsort demselben angeben, und sich zugleich verbindlich machen sollen, jedesmahl zu erscheinen, wenn sie von dem Decan der medicinischen Facultät vorgeladen werden.

§. 530. Alle Ärzte in Wien sind daher zur Beobachtung dieser Ordnung mit dem Beysatze anzuweisen, daß künftig jeder, welcher bey der medicinischen Facultät, es sey als

ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied, nicht eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen behandelt werde.

§. 531. Damit aber das Publikum sowohl, als die Apotheker und Ärzte wissen können, welche Individuen die Heilkunde in Wien auszuüben berechtigt seyen; so ist dem Pedellenamtsschreiber der Auftrag zu erlassen, daß derselbe in dem Kalender, den er jährlich herausgibt, und in welchem ohnehin alle ordentliche Facultäts-Mitglieder angeführt sind, auch das von dem Decane ihm mitzutheilende Verzeichniß aller außerordentlichen Mitglieder einschalte, überdieß auch an alle hier prakticirenden Ärzte, an die Polizeybezirksämter und an die Apotheker abgebe.

§. 532. Der Decan der medicinischen Facultät hat nun alle hier prakticirenden befugten Ärzte und Wundärzte, welche nach den Gesetzen berechtigt sind innerliche Krankheiten zu behandeln, sogleich vorzurufen, ihnen diese höchste Entschließung bekannt zu machen, daß, so wie nun in Zukunft auf die genaue Beobachtung dieser Gesetze und die Abhaltung der Pfuscherey in die Arzneykunst von Seite der Obrigkeit feste Hand gehalten wird; auch jedes Mitglied der Facultät dazu mitzuwirken habe, daß in einer so großen und volkreichen Stadt sich verbergende Pfuscher entdeckt und gehörigen Orts angegeben werden.

§. 533. Die Mitglieder haben diese Pfuscher, wo möglich mit überzeugenden Belegen, dem Decan oder den Stadt- und Bezirksärzten anzuzeigen, welche unter einem den Auftrag erhielten, die ihnen bekannt gemachten Pfuscher entweder dem Stadtmagistrate oder der Polizey-Bezirks-Direction anzugeben, welche sodann nach ihrem Amte handeln, und diese Pfuscher zur gehörigen Strafe ziehen werden; wobey man sich jedoch versieht, daß nicht etwa die Ärzte selbst zu Pfuschereyen Anlaß geben werden, indem sie mit Unbefugten ärztliche Consultationen

halten, oder wohl gar Unbefugte als Substituten gebrauchen, und zu Kranken schicken; in welchem Falle hierüber die Anzeige an den Decan zu machen ist, der die Schuldigen nach fruchtloser Ermahnung gehörigen Orts anzugeben haben wird.

§. 534. Damit diejenigen Ärzte, welche sich hier seßhaft machen wollen, keine Entschuldigung einer Unwissenheit dieser höchsten Verordnung vorbringen können; so wird dieselbe durch die Zeitungen bekannt gemacht. Der Decan aber ist angewiesen, und es wird ihm zur strengsten Pflicht gemacht, das Diplom eines jeden Arztes und Wundarztes, welcher hier zu prakticiren gedenkt, genau zu untersuchen, dessen Vor- und Zunahmen, die Universität wo er graduirt worden, nebst dem Tage und Jahre des erlangten Gradus, so wie auch dessen Wohnung in ein eigenes Protokoll anzumerken, und dieses bey den Facultäts-Acten aufzubewahren.

§. 535. Der Decan hat dem neu aufgenommenen außerordentlichen Mitgliede der Facultät die Pflichten eines hier prakticirenden Arztes ans Herz zu legen, und ihm das in dieser Verordnung wiederhohlte Gesetz bekannt zu machen, nach welchem er schuldig ist, jedesmahl zu erscheinen, wenn er von dem Decane der medicinischen Facultät vorgerufen wird. Zugleich hat der Decan die genaue Fortführung des Protokolls der außerordentlichen Mitglieder sich angelegen seyn zu lassen, und darin anzumerken, wenn ein Mitglied Wien verlassen hat oder gestorben ist.

§. 536. Er hat dem Pedellenamtsschreiber eine Abschrift des Verzeichnisses der nicht in die Facultät einverleibten hier prakticirenden Doctoren der Arzney und Wundarzney mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er diese Ärzte und Wundärzte in dem nächstherauskommenden Kalender eintrage, und dieses in Zukunft jährlich beobachte, wo ihm

der Decan zur gehörigen Zeit diese Verzeichnisse mittheilen wird.

§. 537. Der Decan hat ihm ferner mitzugeben: daß er gleich nach dem Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder der medicinischen Facultät, das Verzeichniß der hier prakticirenden befugten Ärzte, welche keine ordentlichen Mitglieder der medicinischen Facultät sind, und nach diesem das der hier prakticirenden Doctoren der Chirurgie, welche ordentliche Mitglieder der medicinischen Facultät sind, anhänge, diese Verzeichnisse nach dem Alphabet der Nahmen einrichte, bey jedem dieser ordentlichen Mitglieder die Universität oder Akademie, wo es promovirt worden ist, und seine dermahlige Wohnung beysetze; daß er alle Doctoren der Wundarzney, welche keine ordentlichen Mitglieder der Facultät sind, unter ein eigenes Verzeichniß setze, sowohl jene von der hiesigen Universität, als jene der Akademie oder einer anderen inländischen Universität oder Akademie, wo sie promovirt worden sind, und ihrer dermaligen Wohnung einzuschalten sind; daß er diesen seinen Kalender nicht allein an die ordentlichen Universitätsglieder, sondern auch an alle hier prakticirende Ärzte, an die Polizey-Bezirks-Directionen, dem Stadtmagistrate alljährlich abgebe.

§. 538. Um auch jene Ärzte, welche sich unter dem Jahre der medicinischen Facultät einverleiben, wenigstens Apothekern bekannt zu machen; hat der Decan die Nahmen derselben dem Pedellenamtsschreiber zur ferneren Bekanntmachung an das Apothekergremium, wie auch den Stadt- und Bezirksärzten mitzutheilen; auch sind ihre Nahmen bey der künftigen Facultäts-Session jederzeit vorzulesen.

§. 539. Der Decan hat die Facultäts-Mitglieder zu benachrichtigen und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, daß kein Apotheker Arzneyen auf Recepte eines unbekannten, nicht berechtigten Arztes ver-

fertige, und daß diejenigen, welche dawider handeln, oder heftig wirkende Arzneyen ohne Vorschrift eines befugten Arztes hintangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Arzt, besonders aber die Stadt- und Bezirksärzte, denen die ununterbrochene Aufsicht darüber von Amtswegen obliegt, verpflichtet ist [1]).

§. 540. Der Vorschlag der medicinischen Facultät wurde genehmigt, wornach der Pedell jährlich einen Auszug aus dem Schematismus auf einen in Quart gefalzten Bogen zu veranstalten hat, unter der Aufschrift: Verzeichniß aller in Wien prakticirenden befugten Doctoren der Arzney- und Wundarzney, dann der befugten und bürgerlichen Wundärzte und Zahnärzte. In diesem Auszuge sind noch die Hof- und Spital-Wundärzte, die Magister der Wundarzney, und die Zahnärzte beizufügen, und zwar jede dieser Classe in einer besonderen Rubrik unter ihrer Aufsicht, und nach dem Alphabete ihrer Nahmen, damit in diesem Verzeichnisse das gesammte zur Ausübung der Heilkunde in ihren verschiedenen Theilen befugte Personal der Stadt Wien enthalten sey. Übrigens ist es dem Verfasser überlassen, die Anzahl der Exemplare zu bestimmen; nur ist dafür zu sorgen, daß jeder Apotheker, die Polizey-Oberdirection, und der Stadtmagistrat die nöthige Anzahl derselben erhalte [2]).

§. 541. Die Prager medicinische Facultät besteht ebenfalls nicht ferner bloß aus dem Decane und den Professoren, sondern alle promovirte Doctoren, so es begehren, müssen der Facultät einverleibt, in ein ordentliches

---

[1]) Hof-Bescheid vom 3., N. Ö. Regierungs-Verordn. vom 17. December 1797.

[2]) Regier. Verordnung an die medicin. Facultät. Wien, den 17. Hornung 1798.

Verzeichniß eingeschrieben, und ihnen Sitz und Stimme eingeräumt werden [1]).

Anmerkung. Die Taxen bey dem Eintritte in eine Facultät sind auf das Doppelte in Wiener Währung bis auf eine weitere Anordnung durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar 1817 erhöht.

§. 542. Nur die in den k. k. Erbstaaten promovirten Ärzte sind befugt ihre Kunst auszuüben [2]); und diese müssen mit dem gehörigen Diplome versehen seyn. Jene, welche auf der Universität in Wien examinirt und approbirt sind, können sich aus besonderen Gnaden, Prärogativen und Privilegien in gesammten k. k. Erbländern bey sich ergebender Gelegenheit seßhaft machen; jene aber, so von einer anderen, obschon erbländischen, Universität ihr Diplom erhielten, haben nur in jenen Erblanden, wo keine Universität, sich dieser Privilegien zu erfreuen [3]). Übrigens genießen alle auf erbländischen Universitäten graduirte Ärzte gleiche Vorrechte [4]).

§. 543. Der Magistrat hat streng darauf zu sehen, daß kein auf einer erbländischen Universität promovirter Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, oder Apotheker in der Stadt Wien und deren Bezirk der Ausübung seines Rechtes sich anmaße, und seine Kunst ausübe, ohne sich vorläufig der oben (§. 438.) angeführten Prüfung unterworfen, und dießfalls durch Zeugnisse ausgewiesen zu haben [5]). Er hat alle jene ohne Verzug zur Rede zu stellen, welche ihm von dem Decane der medicinischen Facultät, oder von den Stadt- und Bezirksärzten als Heilpfuscher angegeben werden, wider die

---

[1]) Hof-Rescript, Wien vom 12. December 1760.
[2]) Instruction für Ärzte vom 8. December 1808. §. 1.
[3]) Nachtrag zur Gesundheitsordn. v. J. 1770. 2.
[4]) Hof-Decr. vom 21. Weinmonath, 1783.
[5]) Regier. Decr. an den hiesigen Stadtmagistrat. Wien, den 19. März 1804.

schuldig Befundenen mit aller Strenge vorzugehen, und über dießfalls gepflogene Amtshandlungen sich hierher halbjährig auszuweisen [1]).

§. 544. Alle jene zu Wien befindlichen Ärzte, welche, ohne Mitglieder der hiesigen medicinischen Facultät (§. 529.) zu seyn, sich durch die bestehenden höchsten Verordnungen, vermög besonderer Privilegien, oder wodurch immer berechtigt zu seyn glauben, die innerliche Arzneykunst auszuüben, haben sich innerhalb eines Monathes vom Tage der Bekanntmachung an bey dem Decan der medicinischen Facultät zu melden, demselben ihre Befugnißurkunden zur Einsicht vorzulegen, und ihre Wohnung bestimmt anzuzeigen. Welche sich binnen der vorgeschriebenen Zeit zu stellen unterlassen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn ihre Nahmen aus dem Verzeichnisse der Ärzte hinwegbleiben, und ihre Recepte in keiner Apotheke angenommen werden.

§. 545. Dem Decan der medicinischen Facultät wurde aufgetragen, daß er jeden sich meldenden Arzt in ein eigenes, zu diesem Ende zu verfassendes, Verzeichniß eintrage, mit der Bemerkung wo er wohne, und wodurch er sich berechtigt glaube, die Arzneykunst hier auszuüben; nach sechs Wochen aber, oder längstens binnen zwey Monathen eine Abschrift von diesem Verzeichnisse sammt jenem der hier wohnenden Facultätsärzte hierher einzusenden [2]).

§. 546. Die Praxis in den deutschen Erblanden kann nur denjenigen gestattet werden, welche in der Arzneywissenschaft nach allen ihren Theilen, entweder an einer Deutsch-erbländischen Universität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studieret, oder sich wenigstens an einer hohen Schule der Deutschen Erbländer einer strengen

---

[1]) Decr. an die medicinische Facultät. Wien, den 17. December 1796.

[2]) Decr. an die medicin. Facultät. Wien, den 14. May 1796.

Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den Deutsch-erbländischen Universitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben.

§. 547. Alle Ärzte, diejenigen, welche in Pavia die Doctorswürde empfingen, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzneywissenschaft studierten, noch aus derselben strenge geprüft wurden, prakticiren wollen, haben sich bey dem Protomedicus des Landes, in dem sie sich zur Praxis berechtigt zu seyn wünschen, mit Zeugnissen auszuweisen, daß sie über alle Gegenstände des medicinischen Studiums, welche für die Deutsch-erblandischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unterricht erhielten, und bey einer strengen Prüfung, die an einer Deutsch-erblandischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in der letzteren außer Zweifel setzten [1]).

§. 548. So wie ein in Ungern graduirter Arzt, um in einem der deutschen Erbländer ad praxim zugelassen zu werden, der bestandenen Vorschrift gemäß bey der Universität desselben Landes auch noch die strenge Prüfung auszuhalten hatte; eben so mußten die in einer der deutschen Universitäten Graduirten in Ungern sich der nämlichen Regel unterwerfen; diejenigen allein wechselseitig ausgenommen, die schon seit mehreren Jahren, mithin vor dieser angenommenen Regel, sich im Besitze der Praxis befanden [2]).

§. 549. Dieses Decret wurde jedoch wieder aufgehoben, und folgende Vorschrift ertheilt: Den an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzneykunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erblanden, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer

---

[1]) Hof-Kanzley-Decr. an sämmtliche Länderstellen vom 13. October 1792.

[2]) Directorial-Hof-Decr. vom 25. November 1792.

Deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungern, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freye Praxis gestattet [1]).

§. 550. Heilkünstler, welche an den Lehranstalten der neu erlangten Provinzen sich Diplome erwarben, sind nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

1) Individuen, welche in den neu erlangten Provinzen bey derselben Übernahme ansäßig waren, und einen Zweig der Heilkunde nach den damahls in dem Lande bestehenden Vorschriften rechtmäßig auszuüben befugt waren, sind in dem Besitze dieses Ausübungsrechtes ungestört zu lassen.

2) Individuen, welche nun Österreichische Unterthanen sind, und welche auf einer der Lehranstalten der neu erlangten Provinzen, ein Diplom aus einem Zweige der Heilkunde sich erwarben, haben ein Recht, diesen Zweig nach den in der Österreichischen Monarchie bestehenden Normal-Vorschriften auszuüben.

§. 551. Sind solche Individuen aber Ausländer, welche bey der Übernahme der neuen Provinzen noch nicht ansäßig waren; so gibt ihnen ein zu Padua, Pavia u. s. w. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den Österreichischen Staaten auszuüben, und sie sind wie Ausländer zu behandeln, welche mit Diplomen fremder Universitäten die Ausübung der Heilkunde in den Österreichischen Staaten erlangen wollen [2]).

§. 552. Jenen zu Padua graduirten Ärzten, welchen durch ein Decret der Venetianischen Republik vom 28. December 1776 schon bey der Verleihung des Doctor-Diploms bloß die Berechtigung zur Praxis für Dalmatien und Istrien ertheilt wurde, ist zwar diese Praxis für die ge-

---

[1]) Hof-Decr. an sämmtliche Länderstellen, v. 3. December 1794.

[2]) Decr. der Studien-Hof-Commission vom 11. Juny 1816 an die sämmtlichen Länderstellen.

dachten Provinzen noch ferner zugestanden, keineswegs aber auf die gesammten Österreichischen Staaten ausgedehnt; noch weniger aber jenen Fremden, welche zu Padua zwar graduirt wurden, aber hierdurch gar kein Recht zur Praxis erhielten, das Befugniß zur Ausübung derselben in irgend einer Provinz der Österreichischen Monarchie ertheilt worden.

§. 553. Dem Venetianischen Gubernium wurde zugleich bedeutet, der Universität bekannt zu machen, daß obiges Decret der Venetianischen Republik rücksichtlich der Ertheilung der Diplome ganz außer Wirksamkeit gesetzt, und sich in allen Fällen an das, was die Österreichische Studien-Ordnung in Hinsicht der strengen Prüfungen und der Verabfolgung der Diplome vorschreibt, genau zu halten sey [1]).

§. 554. Individuen, welche in den von Bayern abgetretenen Provinzen bey der Übernahme ansäßig waren, oder durch diese Übernahme Österreichische Unterthanen wurden, und nach der unter der vorigen Regierung bestandenen Einrichtung die Befugniß hatten, einen Zweig der Heilkunde auszuüben, sind gemäß der in dieser Angelegenheit erlassenen Entschließungen in dem Genusse dieser Befugnisse, auch dann ungestört zu belassen, wenn sie ihre Diplome an einer k. Bayerischen Lehranstalt sich erwarben. Nur müssen jene, welche das von der vorigen Regierung Vorgeschriebene noch nicht vollständig geleistet haben, zur Nachtragung des Fehlenden verhalten werden. Diplome jedoch, welche von den oben benannten Individuen erst nach der Übernahme der berührten Provinzen an k. Bayerischen Lehr-Instituten erworben wurden, haben keine Gültigkeit [2]).

§. 555. Den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen

---

[1]) Decr. der C. O. Hof-Commission vom 9. November 1816, u. der vereinigten Hof-Kanzley vom 25. November 1816.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 7. October 1816.

Militär-Dienſten befinden, oder aus denſelben getreten ſeyn, gebühren in Gemäßheit des erlangten Diploms die nähmlichen Vorrechte in Anſehung der Civil-Praxis, welche die Magiſter und Doctoren der Chirurgie, die an was immer für einer Univerſität der Monarchie promovirt ſind, genießen; den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, iſt die Civil-Praxis auszuüben unterſagt [1]).

§. 556. Alle Marktſchreyer, Quackſalber, Afterärzte, herumſchweifende Operateure, Zahnbrecher, Theriak- und Arzneykrämer, die *Doctores bullati* u. d. gl. ſind auf einmahl, und für alle Zeit in allen k. k. Erblanden abgeſchafft worden [2]).

§. 557. Die Ärzte einer Provinz ſind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte ihres Diſtrictes untergeordnet [3]). Die Exemption der Ärzte aber, vermöge welcher ſie nur unter die akademiſchen Conſiſtorien gehörten, iſt durch die allgemeine Juſtizvereinfachung, wo derſelben Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, erloſchen, und es unterſteht nun ein jeder Arzt, ohnehin auch Apotheker, der nicht adelig iſt oder eine ſtändiſche Gilde beſitzt, in welchem Falle er zu den Landrechten jener Provinz gehört, in welcher er wohnet — jenem Magiſtrate oder Grundgerichte, in deſſen Gerichtsbezirke er wohnet [4]).

§. 558. Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden ſie ſich denſelben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unter-

---

1) Hofkanzley-Decr. vom 1. November 1812 an ſämmtl. Länderſtellen, vom 31. May 1813.

2) Nachtrag zur Geſundheitsordnung vom J. 1770. 1. Reſolution für Öſterreich vom 1. December 1639, und 7. September 1695.

3) Inſtruction für die Ärzte vom Jahre 1808. §. 2.

4) Jurisd. durch Patent vom 24. May 1764. Patent vom 11. Februar 1784.

ziehen, wofür sie dann auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen beziehen.

§. 559. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen wird er zur höheren Kenntniß bringen.

§. 560. Über Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes, oder der von ihm besuchten Örter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bey denselben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 561. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkt. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Ärzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneykrämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 562. Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischer Topographien, lehrreicher Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Ärzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bey Anstellungen und Vorrückungen berücksichtigt werden.

§. 563. Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreis-Arzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beystand zu leisten und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 564. Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er sogleich bey schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit, und wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6, 8 Personen oder eben so viel Thiere mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen; was auch jene Ärzte zu beobachten haben, welche näher an der Gränze sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen [1]).

§. 565. Da bey häufig grassirenden Krankheiten der Kreisarzt allein die Zahl der Armen nicht versorgen kann; so werden sodann auch Privat-Ärzte und Wundärzte aufgefordert, zur Besorgung der armen Kranken um so mehr und eifriger sich gebrauchen zu lassen, die hierzu angewendeten Tage zu verzeichnen, und diese von dem Kreisamte zu bekräftigenden Verzeichnisse bey hohen Landesstellen abzugeben, als denselben besondere Rücksicht und Belohnung zukommen, und für die nöthigen Arzneyen ein Geldquantum angetragen wird, wovon der Armuth nach Möglichkeit beyzuspringen ist [2]).

§. 566. Diese Ärzte haben sodann ihre Berichte über

---

[1]) Instruction für die Ärzte vom Jahre 1808. §. 3 — 11.

[2]) Verordn. in Bohmen im Jänner 1772.

das Zu- und Abnehmen der Kranken, wie viel nähmlich deren gestorben, oder noch wirklich krank sind, alle drey Tage zu erstatten, welche durch die Magistrate und Wirthschaftsämter an das Kreisamt, und von da weiter zu befördern sind [1]).

§. 567. Sobald Epidemien oder Contagionen sich spüren lassen, ist die zum allgemeinen Besten bereits eingeführte, und durch höchste Entschließung nicht abgestellte Gewohnheit beyzubehalten, und den Landschaftsärzten und Wundärzten, wenn sie in einer Epidemie oder Contagion von dem Kreisamte abgeordnet werden, die bisher übliche und auf dem Lande aufgerechnete Vorspann noch ferner zu verschaffen [2]).

§. 568. Da in Fällen, wo bey epidemischen Krankheiten Aushülfsärzte auf dem Lande verwendet werden müssen, nicht zu verkennen ist, daß derselben Versendung mit vieler Aufopferung ihres Privat-Verdienstes und mit Gefahr verbunden ist; so hat die k. k. Hofkammer sich bereit erklärt, in solchen außerordentlichen Fällen auf jedesmahliges Einschreiten den Ärzten, um ihnen für den Entgang der Privat-Praxis einige Entschädigung zu verschaffen, und sie zur Hülfe der leidenden Menschheit desto mehr aufzumuntern, eine Diäte von 8 Gulden, den Wundärzten aber von 6 Gulden von Zeit zu Zeit zu bewilligen [3]).

§. 569. Bey der Diäten- und Unkosten-Liquidation der Ärzte und Chirurgen muß a) in einer Rubrik das Datum, wohin die Reise geschah, angesetzt; b) in einer Rubrik der Ort benennt, wohin die Reise geschah, und in einer Neben-Rubrik, die Anzahl der krank gewesenen Individuen während der Epidemie; endlich c) in einer anderen Rubrik die

---

[1]) Hof-Decr. vom 1. October u. 12. December 1771. republ. im Februar 1772.

[2]) Verordn. in Böhmen vom 25. May, u. in Österreich vom 5. September 1781.

[3]) Hofkanzley-Decr. vom 19. Junius 1810, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme Mährens.

Zeit des Aufenthaltes des Arztes oder Chirurgens in den mit epidemischen Krankheiten befallen gewesenen Ortschaften angemerkt werden.

§. 570. Diese Tabellen müssen d) von dem Arzte oder Chirurgen, den es betrifft, unterschrieben, dann e) von dem betreffenden Sanitäts-Commissär, Richter, Pfarrer oder Wirthschaftsbeamten, denen es bekannt seyn muß, daß die Behandlung von dem Arzte oder Chirurgen wirklich geschah, unterfertigt seyn; es muß f) von dem Kreisamte bestätigt werden, daß der Arzt oder Chirurg außer seinem Domicilium unter seiner Leitung zur Behandlung der Kranken dahin angewiesen, und er so lange, als in der Liquidation aufgezeichnet ist, dabey verwendet worden. Alles dieses ist auch von dem Kreisamte zu unterfertigen, und die Vermögenslosigkeit der Kranken zu bestätigen.

§. 571. Bey der Liquidation der Arzneyen, des Weines und der nöthigen Nahrungsmittel, die den wahrhaft armen Kranken verabreicht worden, kommt anzusetzen: a) das Datum und Jahr, b) die Benennung des Ortes, c) des armen Kranken, d) die Quantität des abgereichten Weines, e) die Preise dieser Weine, f) die Nahrungsmittel, und g) die Preise derselben; ferner kommen h) die Recepte sammt ihrer Taxe beyzulegen, i) die Liquidation vom Arzte, Chirurgen, dem Sanitäts-Commissär, Pfarrer und den obrigkeitlichen Beamten zu unterschreiben, dann k) von dem Kreisarzte und Kreisamte ihrer Richtigkeit wegen zu bestätigen [1]).

§. 572. Hat der Arzt ein Spital, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monathlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geborenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder ver-

[1]) Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landes-Gubern. vom 4. May 1810.

storbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land, oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine, dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder wenn es am Sitze des Guberniums ist, unmittelbar an dieses übergeben. Hierbey müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden [1]).

§. 573. Die von Sr. Majestät bewilligte Erhöhung der Taggelder (für Ärzte 8 Gl., für Wundärzte 4 Gl. und für Lehrlinge 2 Gl.) für jene Civilheilkünstler, welche in Militärspitälern verwendet werden, hat nicht nur in den Militärspitälern zu gelten, welche ganz in die Civiladministration genommen werden, sondern auch in jenen, in welchen Civil-Individuen bloß zur Aushülfe gebraucht werden. Erhalten die als Gehülfen verwendeten Lehrlinge im Spital die Kost und Wein; so ist ihnen als Taggeld nur ein Gulden zu verabfolgen [2]).

§. 574. Civil-Ärzte und Wundärzte, welche in den Feldspitälern der Deutschen erbländischen Provinzen während des letzten Krieges verwendet wurden, im Feldspitals-Dienste erkrankten und ihr Leben einbüßten, mußten Sr. Majestät dem Kaiser mit dem Beysatze angezeigt werden, ob sie eine Wittwe und Kinder hinterließen, und welche Pension diesen zu bewilligen seyn dürfte. Auf gleiche Weise und mit eben dem Beysatze mußten die Wittwen und Waisen vom Civile erhoben und angezeigt werden, welche während dieser Zeit ihre Männer und Väter in den Feldspitälern als Krankenwärter verloren haben [3]).

§. 575. Gegenwärtig besteht die Verordnung, daß von

---

[1]) Instruction für Ärzte v. Jahre 1808. §. 12.

[2]) Präsidial-Decr. an sämmtl. Länderstellen, v. 5 Hornung 1814.

[3]) Allerhöchstes Handschreiben vom 10. April 1810.

nun an die Wittwen und Waisen der Civilärzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche im Feldspitals-Dienste erkranken und sterben, die Gnadengehalte und Unterhaltsbeyträge vom Tage des Todes ihrer Gatten und Väter verabfolget werden sollen [1]).

§. 576. Mit besonderem Fleiße werden Ärzte und Wundärzte die Vaccination zu befördern suchen [2]).

Anmerkung. Die in Betreff der Einimpfung der Schutzpocken ergangenen Verordnungen findet man im systematischen Handbuche der öffentlichen Krankenpflege.

§. 577. Die Ärzte und Wundärzte sollen auf dem Lande angewiesen werden, sich in der Vieharzneykunde nach der bereits gedruckten Abhandlung über die Viehseuchen einige Kenntniß beyzulegen [3]); es wurden hierzu mehrere Schriften über Thierarzneykunde vorgeschlagen [4]). Nach Errichtung des Lehrstuhls der Vieharzney an der hohen Schule zu Pesth wird weder ein Arzt noch ein Wundarzt bey einem Comitat oder einer Stadt angestellt, der nicht diese Vorlesungen gehört, und darüber ein gutes Zeugniß erhalten hat [5]).

§. 578. In allen Vorträgen, welche zu Beförderungen oder Belohnungen von Ärzten und Wundärzten gemacht werden, muß auch angeführt werden: ob? und welche? Beyträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medicinischen Jahrbüchern des k. k. Österreichischen Staates, oder in die *Acta medicorum Austriae* geliefert habe [6]).

§. 579. Wegen Abhörung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Zeugen ist verordnet, daß, sofern der zu verhörende Kranke nicht äußerst gefährlich ist,

---

[1]) Hofkanzley-Decr. an sämmtl. Länderstellen, v. 22. May 1814.
[2]) Instruction für Ärzte vom Jahre 1808. §. 14.
[3]) Hof-Entschließung vom 9. Wintermonath 1781.
[4]) Hof-Decr. vom 31. März 1785, und Nachricht 1786.
[5]) Ofen, v. 25. July 1787. Verordnung für Inner-Österr. §. 6.
[6]) Allerhöchste Entschließung vom 25. October 1813. 2.

in welchem Falle sich ohnehin von ihm eine verläßliche und überlegte Aussage nicht erwarten läßt, lediglich den Ärzten und Wundärzten aufgetragen werde, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die zur Abhörung abgeordneten Commissäre bey der Ausübung ihrer Amtspflicht der Gefahr einer Ansteckung nicht ausgesetzt werden [1]).

§. 580. Die hierlandes befindlichen Medicer, Physiker und Chirurgen sollen in allen Fällen, wo von ihnen die Gerichtsstellen eine Meinung abverlangen, jederzeit nach vorheriger reifer Überlegung und Erinnerung ihrer obhabenden theuern Eidespflichten ihr Gutachten mit Anführung der Bewegungsursachen, klar, deutlich und verläßlich, ohne Gebrauch dunkler oder zweifelhafter Ausdrücke unter gänzlicher Beseitigung einer irrigen und übel verstandenen Gewissenszärtlichkeit abgeben, auch ohne sich darum zu bekümmern, mit was für einer Strafe der Inquisit angesehen würde; und falls sie aber über den nähmlichen Fall oder Missethäter zweymahl befragt würden, ihre vorige Meinung und gegebenes Gutachten niemahls ändern, ohne zugleich wohl gegründete Ursache dieser Abänderung und Abweichung von der vorigen Meinung beyzufügen, welches alles um so gewisser zu erfüllen ist, als, falls einer oder der andere dagegen handeln würde, derselbe nicht nur cassirt, sondern auch nach Beschaffenheit mit einer noch schwereren Strafe nach aller Schärfe der Gesetze ohne weiters angesehen werden soll [2]).

§. 581. Ärzte, Wundärzte, Wehemütter müssen in Criminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeldlich geben. Nur wenn sie im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß von dem Criminalgerichte die Fuhr bezahlt, und

---

[1]) Hof-Decr. der obersten Justizstelle, für Niederösterreich vom 14. July 1791.

[2]) Hof-Rescript, Wien, vom 2. August 1764.

wenn sie an dem nähmlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückkehren können, die Kost gereicht werden [1]).

§. 582. Doctoren der Arzneykunde sind von den Kreisämten zu erinnern, daß sie vermög des höchsten Normale in Ausstellung der Atteſtate für Geiſtliche, die sich um Pension melden, behutsam vorzugehen, und sich von allen verblümten Ausdrücken zu enthalten, somit in solchen wahrhaft die Umstände, ob ein solcher Bittsteller noch zur Vertretung eines Amtes tauglich sey, oder nicht, unter eigener Dafürhaftung anzuführen haben [2]).

§. 583. Es ist nicht der Willkür des in der Seelsorge angestellten Geistlichen zu überlassen, sein Amt unter dem Vorwande der körperlichen Untauglichkeit zu verlassen, und um die Deficientenpension anzusuchen; sondern jedesmahl genau zu untersuchen, ob das von den Ärzten ausgeſtellte Zeugniß gegründet sey oder nicht; und bey befundener Unstandhaftigkeit der Arzt, der zu Gunsten des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, mit Einstellung seiner Prax zu bestrafen, der Geistliche aber, welcher sich als einen Deficienten angäbe, in der Seelsorge ferner zu verwenden [3]).

§. 584. Die zur weiteren Seelsorge untauglich gewordenen, mit einem Curatbeneficium investirten, die Deficientenpension ansuchenden Priester, haben 1) ein gegen Dafürhaftung ausgestelltes medicinisches Zeugniß ihrem Gesuche beyzulezen, welches aber 2) von einem geprüften Arzte ausgestellt seyn muß, es wäre denn, daß der Deficientenstand des Bittstellers von Umständen herrührte, die in das chirurgische Fach gehören, in welchem Falle das Zeugniß eines ge-

---

[1]) Allgemeine Criminal-Ord. vom 17. Juny 1788. §. 272.

[2]) Verordnung vom 13. Weinmonath 1785. Hof-Entschließung vom 21. Augnst 1786.

[3]) Hof-Decr. vom 26. December 1783. 2)

prüften Wundarztes hinreicht; 3) sind dergleichen Attestate nur dann als hinlänglich zur Erhaltung der Deficientenpension anzusehen, wenn sie klar enthalten, daß der Bittsteller nicht zum Theile, sondern überhaupt zur Seelsorge, und zwar für beständig untauglich sey [1]).

§. 585. Die Kreisämter haben ferner den Kreis-, Heil- und Wundärzten, dann den übrigen Heil- und Wundärzten einzubinden, daß sie bey Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen derjenigen Waarenschwärzer, die nach dem 125. §. des Zollpatents die verwirkte Nebenstrafe in Eisen abzuarbeiten haben, mit gewissenhafter Genauigkeit, und mit so größerer Aufmerksamkeit vorzugehen hätten, als sie, wenn ihre Zeugnisse bey einer Superarbitrirung unwahrhaft befunden werden sollten, nicht nur allein zum Ersatze der Superarbitrirungskosten verhalten, sondern auch noch insbesondere geahndet würden [2]).

§. 586. In jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den übeln Geruch als das Merkmahl der vorhandenen Fäulung anzeiget, dabey auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewissert sey; kann der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden; so wie aber alles von dem Urtheile des Medicus abhängt, also muß dieser auch jedesmahl dafür haften, und wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das schärfste bestraft werden [3]).

§. 587. Zu Wien darf kein Recept in eine Apotheke ab-

---

[1]) Hof-Decr. vom 6. July 1785.

[2]) Galizische Gubernial-Verordn. vom 26. December 1794.

[3]) Verordnung, Wien, vom 2. July 1757, und 22. September 1755.

geschickt, und kein Todtenschein ausgefertigt werden, ohne daß der Aussteller, er sey nun Arzt oder Wundarzt, nebst Unterzeichnung seines Nahmens, auch die Eigenschaft, welche ihm zur hiesigen Praxis die Befugniß gibt, bestimmt und deutlich beyrücke, nähmlich M. M. medicinae Doctor, oder Chirurgie Doctor, Stabsarzt, Oberarzt, Regimentsarzt, chiurgiae magister, bürgerl. Wundarzt; und sind die hiesigen Apotheker, so wie die Polizey-Oberdirection, dann die Bezirksdirectionen angewiesen, jede ihnen vorkommende Übertretung anzuzeigen [1]).

§. 588. Die k. k. Feldchirurgen können medicinische und chirurgische Zeugnisse auch an bürgerliche Obrigkeiten ausstellen [2]); und zwar Notificate, Atteste über gewisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. gl. Übrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der Unterchirurgen zu versprechen, daß sie sich mit den bürgerlichen Ärzten und Wundärzten in Zusammenkünften friedsam und wohlgesittet benehmen [3]).

§. 589. Die Medici sollen, wenn sie von den Patienten zu Consilien verlangt werden, mit einander zu stehen sich nicht weigern, indem es sowohl wider die christliche Liebe, als auch wider das Jurament der Landes-Physicorum selbst liefe [4]). Und Kranken steht frey, Statt des einmahl angenommenen Arztes oder Wundarztes einen anderen zu nehmen, jedoch nicht eher, als bis der erste gebührend bezahlt ist [5]).

§. 590. Juden ist erlaubt, christliche Ärzte, Barbie-

---

[1]) Decret an die k. k. Polizey-Oberdirection. Wien, den 21. May 1803.

[2]) Hof-Kriegsräthl. Decr. vom 1. März 1783.

[3]) Reglement. Thl. I. Kap. 2. §. 20.

[4]) Mährisches Tribunal-Decr. vom 6. März 1705.

[5]) Medicinal-Ordn. Ath. I. §. 20.

rer, und Hebammen (die christlichen Säugammen sind jedoch hievon gänzlich ausgenommen) zu ihrer Hülfe zu suchen [1]).

§. 591. Alle Ärzte haben auch bey jenen Krankheiten, wo nur einige Gefahr vorzusehen wäre, und erwachsen könnte, ihren Patienten, daß sie sich zuvor durch das heilige Sacrament der Buße mit Gott zu versöhnen, und auch allenfalls das heilige Sacrament des Altars öffentlich administriren zu lassen haben, wenigstens bey der dritten Visite beyzubringen, und sollen sodann, falls der Patient eines oder das andere hiervon zu thun sich weigerte, bey schwerer Verantwortung und wirklicher Niederlegung der Praxis dieselben nicht mehr zu besuchen befugt seyn [2]).

§. 592. Allen jenen, welche mit dem Heilgeschäfte sich abzugeben befugt sind, ist zur Pflicht gemacht: 1) überhaupt bey einem jeden Kranken, sogleich als sie Gefahr merken, wegen Administrirung der heiligen Sacramente eine ernstliche Erinnerung zu machen, 2) aber dieses insbesondere bey jenen Kranken, welche mit einem anhaltenden Fieber behaftet sind, wenigstens mit der fünften Visite zu thun [3]).

§. 593. Die Wiener medicinische Facultät erhielt den Auftrag, bis zur Erledigung des nach Hof erstatteten Berichtes, über die ätherischen Curen den Doctor * * * vorzurufen, und ihm das fernere Einschläfern, dessen Anwendung ohne allen medicinischen Nutzen ist, im Nahmen der

---

1) Hof-Resc. für Böhmen, im Jänner 1726.

2) Hof-Decr. vom 24. December 1751, 9. März 1754, 28. April 1759, erneuert in Böhmen vom 9. Jänner 1770. §. 3., 26. April 1771., und 25. September 1779.

3) Hofkanzley-Decr. vom 17. Jänner 1812, an sämmtl. Länderstellen.

Landesstelle zu verbiethen. Dessen wurde auch die Ober-Polizey-Direction verständigt [1]).

§. 594. Hierauf erfolgte die höchste Entschließung [2]): Es sey an dem erlassenen Verbothe des ferneren Einschläferns, Deforganisirens und dergleichen Gaukeleyen ganz Recht geschehen; und nachdem das sogenannte Ätherisiren ebenfalls nichts anders, als eine Gaukeley wäre, die nicht sowohl durch das Bacquet, als lediglich durch die exaltirte Einbildungskraft der Patienten etwa einige Wirkung erhalten könnte; so sey selbe nur in so weit zu dulden, als Jemand sein Vertrauen darauf setzt, und zu dem dießfälligen Gebrauche, dem geprüften Arzte und seinem vermuthlich eingebildeten Heilmittel seine Zuflucht nehmen will.

§. 595. Hierbey sey jedoch dem Arzte alle Publicität dieser Curart, die Bestimmung gewisser Tage und Stunden, die Offenhaltung eines zu dieser Operation bestimmten Zimmers streng zu verbiethen, und besonders scharf vorzuschreiben: daß seine Curart nur an Einzelnen, die es verlangen, und nie bey, und an ganzen Gesellschaften vorgenommen, und hierdurch zu einem Zusammenfluß von Menschen Gelegenheit gegeben werde.

§. 596. Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß das Verboth, Recepte mit Signaturen zu schreiben, allgemein und gegen strenge Ahndung erneuert werden solle [3]).

§. 597. Keinem Medicus ist erlaubt, sich heimlich mit einem Apotheker zu verstehen, und seine Recepte unter verdecktem Nahmen, oder mit ungewöhnlichen Wörtern, zum Schaden des anderen zu verschreiben, oder

---

[1]) Besonderer Befehl an die medic. Facultät. Wien den 23. December 1794.

[2]) Vom 20. December 1794.

[3]) Hofkanzley-Decr. vom 13. October 1812, an sämmtl. Länderstellen.

den Gewinn gemeinschaftlich zu theilen [1]); welches Verboth mit der wiederhohlten Drohung erneuert wurde, daß wenn ein Apotheker dergleichen Recepte verfertiget, die Apotheke gesperrt, dem Arzte aber die Freyheit seine Praxis auszuüben, benommen werden soll [2]).

§. 398. Den Militärärzten ist die Ausstellung von Duplicaten der schon vorgeschriebenen Recepte, wodurch das Militär-Ärarium sehr leicht gefährdet werden kann, bey schärfster Ahndung untersagt. Von diesem Verbothe wurden auch die Civilärzte, welche mehrmahl in den Fall kommen, für das k. k. Militär Recepte zu verschreiben, zur Darnachachtung durch die Zeitungsblätter unterrichtet [3]).

§. 599. Wo ein, von einer erbländischen Universität geprüfter und approbirter Apotheker seßhaft ist, ist weder einem Arzte, weder Wundarzte, noch einer Hebamme oder anderen Person, weß Standes sie auch seyn mag, Arzneymittel öffentlich oder heimlich zu verkaufen erlaubt. Wo aber weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder Landschaftsapotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Medicus, als dem Wundarzte erlaubt, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf gebührende Art Arzneyen abzugeben [4]). Nach den neueren Vorschriften ist der Arzt eine Hausapotheke zu halten berechtigt, und aus derselben die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopöe an Kranke abzugeben berechtigt, wenn weder an dem

---

[1]) Gesundheitsordnung. Nachtrag §. 12.

[2]) Wien vom 31. October 1772. Medicinal-Ordn. für Böhmen Abthl. I. §. 18.

[3]) Decr. an den Wiener Magistrat u. die vier Kreisämter. Wien, den 25. October 1806.

[4]) Gesundheitsordn. Nachtrag. 9. u. 10.

Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich ist [1]).

§. 600. Nicht nur die auf den inländischen Universitäten creirten Doctoren und Baccalauren, sondern auch die Extrafacultisten, und alle Chirurgen, bürgerliche und Landbader, wie auch Apotheker, wurden in den k. k. Staaten von jeher als Honoratioren angesehen; mithin für sich und ihre Söhne von der Militärstellung befreyt [2]); denn sie gehören unter jene, welche wegen ihrer Gelehrsamkeit oder Wissenschaft unter öffentlichem Schutze stehen [3]).

§. 601. Bey Eröffnung eines Concurses werden die Ärzte, Wundärzte und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahre her an dem Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebenen Arzneyen zu fordern haben, in die erste Classe gesetzt [4]). Ein älteres Gesetz setzet die Unkosten der letzten Krankheit unter die vorzüglich privilegirten, wornach erst die Ärarialforderungen zu stehen kommen [5]).

§. 602. Jeder k. k. Unterthan, dem die Aufnahme als Mitglied einer fremden gelehrten Gesellschaft zu Theil wird, ist ausdrücklich verpflichtet: daß er vorläufig Sr. Majestät Genehmigung dazu ansuche, und vor Erlangung derselben sich in keinem Falle erlaube, von der ihm

---

[1]) Instruction für Ärzte, v. J. 1808. §. 13.

[2]) Rekrutirungs-Patent, Wien v. 4. Juny 1773. Abschn. II. §. 11.

[3]) Werbbezirks-System vom 6. September 1782, für Böhmen, Oberschlesien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Grätz, Gradiska, Galizien u. Lodomerien; auch Patent vom 18. September 1777.

[4]) Allgemeine Concursordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol, und die Vorlande, vom 1. May 1781. §. 15. d).

[5]) Patent vom 22. Juny 1756, neuerdings bestätiget durch die Pragmatik vom 19. November 1764.

angetragenen Ehrenauszeichnung einen Gebrauch zu machen. Es mußten auch jene Individuen, welche vor der Erlassung dieser höchsten Anordnung in auswärtige gelehrte Gesellschaften aufgenommen wurden, hiervon nachträglich bey ihren Behörden die Anzeige machen [1]).

§. 603. An Kriegssteuer haben die Ärzte und Apotheker für das Militärjahr 1789, als zur vierten Classe gehörig, zwölf von hundert Gulden ihres Einkommens beyzutragen [2]). Dagegen wurden in der Folge von der Erwerbsteuer ausgenommen: alle Personen, welche in unmittelbarem Dienste des Staates, oder einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt stehen, in sofern sie nicht von ihrer Dienstbestimmung ganz verschiedene, der Erwerbsteuer sonst unterliegende Beschäftigungen treiben, oder Unternehmungen machen; alle Schriftsteller, und bildende oder freye Künstler; alle Ärzte, Wundärzte, Hebammen, und überhaupt alle Beschäftigungen, welche die innere und äußere Heilung der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, und von der Staatsverwaltung zugegeben oder erlaubt sind [3]).

§. 604. Wenn eine Arzney falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird; so ist jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt, unter eigener Verantwortung (und Strafe, deren Bestimmung das

---

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 11. May 1813, an sämmtl. Länderstellen.

[2]) Patent, Wien vom 13. November 1788.

[3]) Industrial- oder Erwerbsteuer. Wien, den 31. December 1812. §. 2.

Gesetz der Behörde überläßt) der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet [1]).

§. 605. Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der medicinischen Facultät bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit (in Dingen, welche nach dem Stande der Arzneywissenschaft in dem Lande seiner Bildung und Praxis) am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis (auf unbestimmte Zeit) so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben [2]).

§. 606. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen (und dadurch sich zur fleißigen Besorgung desselben verpflichtet) hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheil seiner Gesundheit wesentlich vernachläßiget zu haben überführt werden kann (welches abermahl am füglichsten durch ein Facultäts-Erkenntniß thunlich seyn wird); so ist ihm eine Geldstrafe von funfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen [3]).

§. 607. Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch (ohne eine verbrecherische Absicht) veranlasset, daß der Verstorbene früher (vor Verlauf von zweymahl vier und zwanzig Stunden in der Regel) begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen bestrafet werden [4]).

---

[1]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Übertret. Thl. II. Abschn. I. Hauptst. 8. §. 104.

[2]) A. a. O. §. 111.

[3]) A. a. O. §. 113.

[4]) A. a. O. §. 129.

§. 608. Ein Arzt (von was immer für einer Art), welcher die Geheimnisse der seiner Pflege anvertrauten Person jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdeckt, soll das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Monathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; das dritte Mahl auf Untersagung der Praxis auf immer bestraft werden [1]).

§. 609. Des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht macht sich auch jede, von der Schwangeren verschiedene, Person schuldig, die aus was immer für einer Absicht (d. i. vielleicht an sich nicht einmahl bösen Endzwecke, welcher durch die Abtreibung befördert werden soll) wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht (von deren bereits erfolgtem Tode die Gewißheit nicht vorhanden ist) bewirket, oder auch nur zu bewirken versucht.

§. 610. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn (außer der Leibesfrucht) zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden [2]).

§. 611. Ist eine (wegen eines Verbrechens) verhaftete Person ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminalgericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Universität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde [3]). Eben so muß das Criminal-Gericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschieben, wenn der Untersuchte ein immatriculirtes Mitglied einer Universität, oder eines Lyceums ist, und

---

[1]) A. a. O. Hauptst. 12. §. 243.

[2]) A. a. O. Thl. I. Hauptst. XVII. §. 131. u. 132.

[3]) A. a. O. Thl. I. Abschn. II. Hauptst. IV. §. 304.

das Urtheil vorher (zu demselben Zweck) dem Obergerichte zusenden.

§. 612. Die Verkündigung und Vollziehung geschieht dann, sobald dem Criminal-Gerichte die Nachricht zukommt, daß der Schuldigerkannte aus der Universitätsmatrikel gelöscht worden ist. Sollte jedoch diese Nachricht nach Verlauf eines Monathes nicht erfolgt seyn; so kann das Criminalurtheil ohne weiteren Aufschub kund gemacht und vollzogen werden [1]). Diese Frist wurde jedoch für die Vorder-Österreichischen Länder in Rücksicht der weiten Entfernung der Criminal-Gerichte von ihrem Obergerichte auf zwey Monathe festgesetzt [2]).

§. 613. Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird; ist Kraft des Gesetzes somit noch die Wirkung verbunden, daß wenn der Verbrecher ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums ist, er aus der Universitäts- oder Lyceums-Matrikel gelöscht wird, und den Ehrenrang verliert [3]).

---

[1]) Allgem. Criminalgerichts-Ordn. vom 17. Juny 1788. §. 181.

[2]) Hof-Decr. vom 3. July 1788. Gesetzbuch über Verbrechen u. s. w. Thl. I. Abschn. II. Hauptst. XII. §. 446.

[3]) Gesetzb. über Verbrechen u. s. w. Thl. I. Hauptst. II. §. 23.

Zweyter Abschnitt.

Von dem chirurgischen Gremium.

§. 614. Die hierher gehörigen Vorschriften betreffen das Wiener bürgerlich-chirurgische Gremium, die Gremien auf dem Lande und in den Provinzen, die Gewerbe der Wundarzte, die Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst, die Pflichten und Rechte der Chirurgen.

A. Wiener bürgerlich-chirurgisches Gremium.

§. 615. Das bürgerlich-chirurgische Gremium der k. k. Haupt- und Residenz-Stadt Wien vereiniget alle Wundärzte, die innerhalb der Linien der Stadt Wien eine öffentliche sogenannte Officin besitzen, und für dieselbe Gesellen und Lehrjungen zu halten berechtiget sind.

§. 616. Da die zweckmäßige chirurgische Hülfe so viel zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes beyträgt; so ist nothwendig, daß in Ansehung der Mitglieder dieses Gremiums, die auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben, eine zweckmäßige Ordnung festgesetzt, und dieselben einer angemessenen Aufsicht unterzogen werden.

§. 617. Bey dem chirurgischen Gremium müssen nicht nur alle Wundärzte, die in und außer der Stadt eine Officin halten, ordentlich einverleibt seyn, sondern es ist daselbst auch ein besonderes Protokoll zu halten, in welchem alle bey den bürgerlichen Wundärzten im Dienste stehenden Gesellen eingetragen und aufgezeichnet werden.

§. 618. Zur Aufsicht und beständigen Erhaltung der Ord-

nung sind vier Vorsteher bestimmt, wovon zwey aus den Wundärzten vor der Stadt, zwey aus den Wundärzten in der Stadt, von den gesammten Mitgliedern jährlich mit freyen Stimmen gewählt, oder bestätiget werden.

§. 619. Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Vorsteher-Wahl den Nahmen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen; daher wird in Zukunft das öffentliche Sammeln und Ausschreiben der Stimmen bey der Gremial-Versammlung selbst, als wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freyen Wahl vereitelt wird, nicht mehr gestattet. Auch sollen die Obervorsteher nur aus den ehemahligen Untervorstehern gewählt werden, indem nothwendig ist, daß der Obervorsteher in Gremial-Geschäften wohl bewandert sey, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bey den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten als Obervorsteher zu vertreten hat.

§. 620. Nebst diesen ist noch der Notarius der medicinischen Facultät als Gremial-Commissarius aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Versammlungen eingeladen wird, und sowohl den Vorstehern, als den übrigen Mitgliedern Rath ertheilen, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen trachten muß.

Pflichten der Vorsteher.

§. 621. Obgleich nicht allein Stadt-Chirurgen, sondern auch Vorstadt-Chirurgen zu dem Amte des ersten Gremial-Vorstehers gewählt werden können, und daher auch die Letzteren in dieser Eigenschaft die Leitung bey den Gremial-Versammlungen zu führen haben; so soll dennoch die Versammlung selbst immer bey demjenigen Vorsteher abgehalten werden, der in der Stadt wohnt. Wenn es aber der Raum seiner Wohnung nicht zuläßt, oder dafern andere Hindernisse obwalten, hat das Gremium bey einem andern bür-

gerlichen Wundarzte in der Stadt einen diesem Zwecke angemessenen Ort zu widmen.

§. 622. In dem gewählten Orte müssen sonach alle Gremial-Versammlungen und Berathschlagungen gehalten, alle Lehrjungen aufgedungen, daselbst nach vollendeten Lehrjahren ordentlich frey gesprochen, und mit dem gehörigen Lehrzeugnisse versehen werden. Eben so muß auch die Gremial-Casse unter gemeinschaftlicher Haftung der übrigen drey Vorsteher bey dem Vorsteher, der in der Stadt wohnt, verwahrt werden, und sind daher bey demselben alle zur Gremial-Casse gehörigen Gelder in Beyseyn der übrigen Vorsteher zu erlegen.

§. 623. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, dieselbe jährlich bey der Hauptversammlung der gesammten Mitglieder deutlich und umständlich vortragen, und wenn darüber bey der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, solche von dem Commissär und den vier Vorstehern unterfertigt, wie gewöhnlich, dem Magistrate zur Einsicht überreichen.

§. 624. Sie haben gegenwärtig zu seyn, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Wittwe, oder eines Cridatars anvertraut, und derselbe den Gesellen dieses Gewerbes öffentlich vorgestellt wird; wenn ein Lehrling aufgedungen wird. Dabey haben sie gemeinschaftlich zu untersuchen, ob der Aufzudingende das gehörige Alter habe? ob sein sittliches Betragen gut ist? ob er hinlängliche Zeugnisse beybringe, daß er vorläufig alles bisher richtig in den Normalschulen erlernt habe, was ein angehender Lehrjunge wissen muß; dann aber auch, ob er den gehörigen Körperbau habe, und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze? — Diese Eigenschaften sämmtlich, nebst dem Taufscheine, sind in dem Aufdingungsprotokolle an-

zumerken, und es darf derjenige Junge, dem eines derselben mangelt, nicht aufgedungen werden.

§. 625. Dafern er aber zum Aufdingen geeignet ist, dann haben die vier Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrjungens pflichtmäßig aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen desselben genau wache, ihn anständig behandle, lediglich zur Chirurgie verwende, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte; hingegen er den Lehrjungen streng zu verhalten habe, daß derselbe während seiner dreyjährigen Lehrzeit unausbleiblich durch die ersten zwey Jahre die öffentlichen Vorlesungen über Anatomie (§. 187.) und theoretische Chirurgie, im dritten Jahre aber jene über Instrumente und Bandagen besuche.

§. 626. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermahl vorstellen, um das Freysprechen ansuchen, und zugleich über das Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten. — Der Lehrling seiner Seits muß von den öffentlichen Lehrern der Chirurgie und Anatomie Zeugnisse beybringen, wodurch erwiesen wird, daß er durch drey Jahre die öffentlichen Vorlesungen besucht habe, als ohne welche Zeugnisse künftig kein Lehrjunge frey gesprochen werden kann.

§. 627. Bringt er die erforderlichen Zeugnisse bey, dann haben ihn die vier Vorsteher über jene Gegenstände, die einem guten Wundarztgesellen zu wissen nothwendig sind, genau zu prüfen. Finden sie, daß er hinlängliche Kenntnisse besitzt, dann wird er frey gesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß. Finden sie ihn aber nicht fähig genug, dann muß er noch so lange in der Lehre zu verbleiben angewiesen werden, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande ist.

§. 628. Sollten während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrjungen Uneinigkeiten entstehen; so müssen die Klagen, sowohl von dem Lehrjungen, als von

dem Lehrherrn bey dem Gremium angebracht werden, und es haben die vier Vorsteher nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung zu urtheilen und zu entscheiden. — Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten, oder zwischen diesen und ihren Gesellen, ereignen.

§. 629. Dem Vorsteher liegt hauptsächlich ob, auf solche Individuen, die unbefugter Weise sich mit chirurgischen Operationen befassen, ein achtsames Auge zu haben, und jeden, von dem sie Beweise darbringen können, sogleich bey dem Magistrate anzuzeigen, welcher vorschriftmäßig sein Amt zu handeln wissen wird. — Wäre in einem Falle dieser Art durch den Gesellen dem Principal besonderer Schaden zugefügt worden; so steht ohnehin überdieß dem Principal zu, den Ersatz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 630. Endlich sind die Vorsteher verbunden, jedem geprüften Wundarzte, sobald er zum Besitze einer bürgerlichen Gerechtigkeit gelangt ist, ein Exemplar dieser gedruckten Ordnung mitzutheilen, damit demselben als Wundarzt und Bürger seine Pflicht gegen den Staat und gegen das Gremium bekannt werde, und er nicht, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, in Strafe verfalle.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

§. 631. Kein Wundarzt kann ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisorsstelle annehmen, der nicht vorläufig von der medicinischen Facultät, sowohl über die Chirurgie, als über Geburtshülfe, ordentlich geprüft, und mit den nöthigen Diplomen versehen ist.

§. 632. Damit man sich aber hievon, wie überhaupt von den Eigenschaften des Anwerbers, vollkommen überzeuge, hat

jeder, der ein verkäufliches bürgerliches chirurgisches Gewerbe an sich bringen, oder ein Personal-Gewerbe erhalten will, sein Gesuch erst bey dem Stadtmagistrate einzureichen, welcher hierüber mit Zuziehung der vier Vorsteher, des Bittstellers, und wenn das Gewerbe verkäuflich ist, auch des Käufers, die weiters nöthige commissionelle Verhandlung pflegen wird.

§. 633. Hierbey hat nun der, um ein chirurgisches Gewerbe ansprechende, Wundarzt seine Diplome über Chirurgie und Geburtshülfe ordentlich vorzuzeigen, und wenn es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, d. i. daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige.

§. 634. Wird der Wundarzt zur Überkommung eines chirurgischen Gewerbes geeignet erkannt; so hat derselbe noch vor dem Antritte des Gewerbes sich dem chirurgischen Gremio einverleiben zu lassen, die Eintrittsgebühren richtig zu erlegen, und um das Bürgerrecht einzukommen; und gleichwie die magistratische Bewilligung nur unter oben vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt werden kann, eben so ist auch kein Wundarzt vor Erfüllung derselben, und vor gehöriger Entrichtung der Gebühren zur Ausübung des erkauften oder persönlich erhaltenen chirurgischen Gewerbes berechtigt.

§. 635. Zwischen den Stadt- und Vorstadt-Wundärzten findet kein Unterschied Statt. Jeder hat gleiches Recht, und erhält den Gremial-Rang vom Eintrittstage. — Jeder muß in Folge seines Eides den Armen und Reichen mit gleichem Eifer Hülfe leisten, und besonders bey Unglücksfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, unverweilt zu Hülfe eilen; er hat nicht allein diese, sondern hauptsächlich jene Fälle der Bezirks-Polizey sogleich anzuzeigen, wo ihm in Raufereyen hart geschlagene, oder

durch mörderische und diebische Angriffe Verwundete vorkommen, wie auch solche Fälle, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen.

§. 636. Jeder muß, von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen, oder von Amtswegen vorgefordert, ohne Weigerung um die bestimmte Zeit erscheinen; hauptsächlich hat er sich unausbleiblich einzufinden, wenn bey den Gremien höchste Verordnungen, oder andere öffentliche Vorschriften, kund gemacht werden.

§. 637. Er muß für die Curen, so er seinen Gesellen anvertraut, Bürge seyn, dafür bey vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den daraus hervorgehenden Schaden ersetzen.

§. 638. Jeder Wundarzt ist verpflichtet, seine untergebenen Gesellen und Lehrjungen mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit, und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bey seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung, den praktischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemahls ohne dringende Ursache in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien zu hemmen.

§. 639. Damit aber die bürgerlichen Wundärzte, da sie des Publicums wegen Gesellen halten, und nebstdem die jährliche Gewerbssteuer (§. 603.) und andere Auslagen entrichten müssen, in ihrem Nahrungszweige nicht beeinträchtigt werden; so ist allen denjenigen die freye Praxis auf hiesigem Platze verbothen, welche nicht beweisen können, daß sie das Studium der höheren Chirurgie ordentlich vollendet haben, und darüber entweder als Magistri, oder Doctores Chirurgiae auf der Wiener Universität vorschriftsmäßig geprüft sind.

§. 640. Zur Ausübung der freyen Praxis auf hiesigem Platze sind ferner alle diejenigen berechtigt, welche

eine chirurgische Hofbedienstung bekleiden, oder bey anderen öffentlichen Anstalten als Oberwundärzte angestellet sind.

§. 641. Ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft, folglich seiner Gerechtsame entsagt, verliert dadurch die Erlaubniß, fernerhin frey zu prakticiren, dafern er nicht nach dem Austritte einen chirurgischen Dienst erhält, und dadurch in die obige Categorie eintritt.

§. 642. Das Wohl des Publicums erfordert, daß die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben; daß sie bey dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hülfe eilen, daß keiner den andern, und besonders in Gegenwart der Kranken, beschimpfe, und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber einem anderen Wundarzte Gesellen abwendig mache, dieselben sammt den Kundschaften an sich locke und in seine Dienste aufnehme. In diesem Falle ist der Wundarzt, wenn er hinlänglich seines Vergehens überzeugt wird, zu einer Strafe von 50 Gl. W. W. zur Gremial-Casse zu verurtheilen, und zu verhalten, den Gesellen auf der Stelle ohne Kundschaft zu entlassen.

§. 643. Eben so darf kein Wundarzt einen Gesellen aufnehmen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beybringt, worin bezeugt wird, daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich und wohl verhalten habe. Der gegen dieses Gesetz handelnde Wundarzt soll eine Geldstrafe von 50 Gl. zur Gremial-Casse zu erlegen verhalten werden.

§. 644. Da sehr oft dringende Fälle die Hülfe eines Wundarztes augenblicklich erfordern; so ist nothwendig, daß jeder bürgerliche Wundarzt bey seiner Officin einen chirurgischen Schild angeheftet habe, damit ihn jedermann gleich finden könne.

§. 645. Gegenwärtige Gremial-Ordnung ist jährlich am Haupt-Gremial-Tage den gesammten Mitgliedern vorzulesen.

Pflichten der Gesellen.

§. 646. Jeder, der bey einem bürgerlichen Wundarzte als Gesell eintreten will, muß mit dem gehörigen Lehrzeugnisse, und den gewöhnlichen Kundschaften, vorzüglich mit der Kundschaft seines letzten Dienstgebers versehen seyn, und diese Urkunden jedes Mahl an seinen Principal abgeben. Bey dem Austritte sind ihm das Lehrzeugniß, und seine vorigen Kundschaften, jedoch mit der auf die letzte Kundschaft gesetzten Bemerkung zurückzugeben, daß ihm hierüber schon eine neue Kundschaft ertheilt worden sey. Diese neue Kundschaft ist ihm ohne gegründete Ursache nie zu verweigern, aber auch bey Dafürhaftung strenge nach seinem Verdienste auszufertigen.

§. 647. Von der Zeit an, da ein Gesell im Dienste eines Wundarztes eingetreten, und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist, so ist er auch diesem fleißig und treu zu dienen verpflichtet. — Findet er nach einiger Zeit, daß ihm dieser Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst treten; so muß er sechs Wochen vorher den Dienst aufkünden.

§. 648. Da jedoch zu Ende des Jahres gewöhnlich die Gesellen den Principalen die Barbier-Bestallungsgelder zu verrechnen haben; so sind jene Gesellen, die in den Monathen November und December aufkünden, in Ansehung dieser Bestallungsgelder zu besonders genauen und ordentlichen Ausweisen verbunden, und ist, wenn gleich die sechs Wochen der Aufkündezeit verstrichen sind, kein Gesell eher zu entlassen, und ihm sein Lehrzeugniß und die Kundschaften einzuhändigen, bevor er nicht über diese Bestallungsgelder mit seinem Principal volle Richtigkeit gepflogen hat.

§. 649. Für den ordentlichen Dienstwechsel der chirurgischen Gesellen ist der 15. October eines jeden Jahres festgesetzt. Doch ist es noch ferner den Herren und Gesellen

überlassen, den Dienst auch während des Jahres mit einem Termine von 6 Wochen aufzusagen. Damit aber diese Verordnung das beabsichtigte Gute herbeyführe, ist an Universitäten und Lyceen streng zu verbiethen, einen Wundarzt nach Verlauf des Novembers weiter zu den chirurgischen Studien zuzulassen [1]).

§. 650. Sollte aber der Geselle gegründete Ursachen haben, welcher wegen er vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste austreten wollte; oder sollte der Dienstherr Ursache haben, den Gesellen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedesmahl bey dem Gremium angezeigt werden. Die Vorsteher haben dann die Beweggründe gehörig zu untersuchen, und darüber den Bescheid zu ertheilen.

§. 651. Kein Geselle kann bey einem anderen Wundarzte aufgenommen werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beybringt, worin bezeugt wird, daß er ordentlich entlassen sey, und daß er sich während der Dienstzeit getreu, fleißig, sittlich betragen und wohl verhalten habe.

§. 652. Wenn ein Geselle an seinem Dienstherrn eine Untreue begeht, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht, und die Bezahlung verhehlet; so muß er, wenn er der Untreue überzeugt ist, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen, und wird dann ohne Kundschaft entlassen.

§. 653. Bey Veruntreuungen und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht nach den §. §. 161 und 163, die zweyten durch die in den §. §. 178, 179 und 180 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten, findet nebst dem Schadenersatze noch der 211. und 212. §. des zweyten Theiles des Gesetzbu-

---

[1]) Hofkanzley-Decret vom 19. October 1813, an sämmtl. Länderstellen.

ches über schwere Polizey-Übertretungen seine Anwendung, und sind daher Gesellen, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, ohne weiters dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 654. Gesellen, die aus einem Dienste treten, und für sich Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen, und nach dem 98. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen bestraft.

§. 655. Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gesellen aus seiner Casse unterstützt, als auch die hier im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit überfallen werden, wohlthätig nach Kräften besorgt; so muß jeder ordentliche Geselle jährlich 1 Gl. 30 Kr. in die Gremial-Casse abreichen.

§. 656. Übrigens wird den Gesellen überhaupt anständiges Betragen gegen ihre Principalen sowohl, als ihre Kundschaften nachdrucksam eingeschärft, auch das so sehr überhand genommene Tabakrauchen in den Officinen ausdrücklich verbothen.

§. 657. Die Incorporations-Taxe eines bürgerlichen Wundarztes beträgt 50 Gl., die jährliche Einlage 3 Gl., die jährliche Einlage der Subjecte 1 Gl. 30 Kr., für das Aufdingen eines Lehrjungens 8 Gl.; für das Freysprechen desselben 15 Gl. [1]).

§. 658. Die Unterhaltungs-Casse für die hinterlassenen Chirurgens- und Baders-Wittwen ist ebenfalls bestätiget, und dieser Fond von aller Ordinär- und Extraordinär-Steuer befreyt, durch Ansätze, Schuldverschreibungen, oder andere Vorträge nicht zu veräußern, noch Klagen und Verboth darauf zu führen [2]). Den von

---

1) Ordnung für das bürgerl. chirurgische Gremium zu Wien, vom 24. October 1812.

2) Verordn. Wien vom 13. October 1764.

der Wiener mediciniſchen Facultät examinirten und beſtätigten Chirurgen ſteht es jedoch frey, ſich dieſer Geſellſchaft einzuverleiben oder nicht; es werden einem jeden nach verrichtetem Examen zur Einverleibung 2 Jahre einberaumt; es erlangen aber die Mitglieder der Geſellſchaft, die keine chirurgiſche Officin ererbten, erkauften, oder durch Eheſtand an ſich brachten, in der k. k. Reſidenz-Stadt Wien, in Städten, Märkten, Dörfern über und unter der Enns, keineswegs durch dieſe Geſellſchaft ein Recht, die chirurgiſche Praxis auszuüben, jene Mitglieder ausgenommen, welche ein Privilegium zu prakticiren vom höchſten Orte genießen. Jedes Mitglied hat zu dieſem Fonde jährlich 10 Gulden beyzutragen [1]).

B. Öſterreichiſche Landgremien.

§. 659. Auf dem Lande beſtehen ſo viele chirurgiſche Gremien, als Kreisärzte ſind; dadurch werden die Wundärzte näher unter ſich und mit dem Kreisarzte verbunden, Rath und Beyſtand, Inſtrumente und Bücher ſowohl für ſie, als ihre Gehülfen und Lehrlinge erhalten.

§. 660. Die Gränzen eines jeden Gremiums ſind dieſelben, welche für jeden kreisärztlichen Bezirk beſtimmt ſind. Jeder Wundarzt, der ein wundärztliches Gewerbe beſitzt, es ſey verkäuflich oder perſonell, iſt verbunden, in das chirurgiſche Gremium des kreisärztlichen Bezirkes, wohin ſein Gewerbe gehört, einzutreten, ſich der Ordnung deſſelben zu fügen, und darin zu verbleiben, ſo lange er das Gewerbe beſitzt.

§. 661. Die Oberaufſicht über das Gremium führt der Kreisarzt, die unmittelbare Leitung deſſelben aber der von ſämmtlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drey Jahre gewählte Vorſteher. Dieſer hat die Gremialein-

---

[1]) Anmerkungen zu der von den Wiener Chirurgen aufgerichteten Geſellſchaft. Nr. 1 — 4.

künfte zu sammeln, zu verwahren, über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu halten; über alles ein genaues Protokoll zu führen, welches in folgende Abtheilungen getheilt ist:

a) das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Anmerkung ihres Wohnortes, Tag der Erhaltung des Diploms aus der Wundarzney und Geburtshülfe, Tag des Gewerbs-Antrittes;

b) das Verzeichniß der Lehrlinge mit Anmerkung ihres Alters, Geburtsortes, Nahmens des Lehrherrn, Tages der Aufnahme und Freysprechung;

c) das Verzeichniß der Gesellen; d) das Verzeichniß der Instrumente und Bücher; e) die Sanitäts-Verordnungen; f) der Casse-Stand.

§. 662. Der Vorsteher hat bey Erledigung eines Gewerbes dafür zu sorgen, daß ein tauglicher Provisor demselben indessen vorstehe; bey dem Verkaufe, oder der Abtretung eines Gewerbes die Utensilien und Instrumente mit dem Kreisarzte gewissenhaft zu schätzen, und darüber eine Specification bey der Obrigkeit einzulegen; die Bücher und Instrumente, ihre Anschaffung, Reparirung und Ausleihung an die Mitglieder gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte zu besorgen.

§. 663. Das Gremium wird vom Sitze des Kreisarztes benennt, und hält auch im Wohnorte desselben seine Versammlungen. Und da der Hauptentzweck des Gremiums ist, durch das Zusammentragen einiger geringen Taxen die nöthigen Bücher zu kaufen, deren Anschaffung für jeden einzelnen Wundarzt kostspielig ist; so muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß jährlich einige der neuesten Instrumente und Bücher aus dem Cassereste angeschafft werden.

§. 664. Jedes Mitglied des Gremiums ist berechtigt, bey Vornehmung einer Operation, wozu besondere Instrumente erforderlich sind, die er nicht besitzt, oder wenn er derselben zum Unterrichte seiner Lehrlinge oder Gehülfen bedarf,

dieselben gegen Empfangschein und Verbindlichkeit der Zurückstellung, vom Gremium zu entlehnen. — Es sollen auch die besten medicinischen und chirurgischen Schriften angeschafft, und den Mitgliedern zum Lesen mit den obigen Vorsichten mitgetheilt werden.

§. 665. Die jährliche Hauptversammlung geschieht im Monath Juny; Tag und Stunde werden sämmtlichen Mitgliedern vorher durch eine Currente vom Kreisarzte angesagt. — In dieser Versammlung werden die eintretenden Wundärzte eingeschrieben, die indessen erlassenen Sanitäts-Verordnungen gelesen und einprotokollirt, die Instrumente untersucht, und wegen Reparirung derselben, oder Anschaffung einiger noch mangelnden die Verabredung getroffen, die Bücher inventirt und jene bestimmt, welche angekauft werden sollen, und die Berechnung über alle Empfänge und Ausgaben vorgelegt und ins Reine gebracht, dann hierüber der Ausweis an das Kreisamt nach der unten beygesetzten Vorschrift verfaßt.

§. 666. In dieser Versammlung geschieht auch die Aufnahme und das Freysprechen der Lehrlinge; doch kann dieses auch außer derselben geschehen. Nur ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling dem Kreisarzte und Vorsteher vorzuführen, die ihn nach Befund der Tauglichkeit in das Protokoll eintragen, die Aufnahmtaxe empfangen und berechnen.

§. 667. Nach vollendeter Lehrzeit wird der Lehrling, entweder bey dieser Versammlung, oder wenigstens in Gegenwart des Kreisarztes, des Vorstehers, des Lehrherrn und zweyer Mitglieder des Gremiums über Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, welche ein chirurgischer Gehülfe wissen muß, geprüft, und nach Befund ihm der Lehrbrief ausgefertigt, welcher vom Kreisarzte und Vorsteher unterschrieben werden muß.

§. 668. Die Lehrzeit darf nicht über drey Jahre dauern, es wäre denn, daß der Lehrling bey der Prüfung un-

tauglich befunden worden wäre. — Den Lehrlingen sind während der Lehrzeit auch aus der Bücherſammlung des Gremiums Bücher zu geben, weßwegen auch ſolche Bücher anzuſchaffen, die ihren Begriffen und Fähigkeiten angemeſſen ſind.

§. 669. Da die Kreisärzte unmittelbar mit dem Kreisamte in Verbindung ſtehen; ſo haben ſich die Wundärzte in allen ihren Amtsangelegenheiten an ihren Kreisarzt, als ihren beſtändigen Commiſſär und Vorſteher zu wenden, welcher entweder auf der Stelle die Sache berichtigen wird, oder ſelbe dem Kreisamte vorträgt, wodurch nicht allein viele bisherige Koſten erſpart werden, ſondern auch allen Beſchwerden viel geſchwinder abgeholfen wird.

§. 670. Indem die Wundärzte durch dieſe Einrichtung in eine genaue Verbindung unter ſich und mit ihrem Kreisarzte treten, und die chirurgiſchen Gremien ihrem wahren Entzwecke zur wiſſenſchaftlichen Vervollkommung entſprechen werden; ſo wird von den Wundärzten erwartet, daß ſie ihrem Kreisarzte mit der gebührenden Achtung und Folgeleiſtung begegnen; die Kreisärzte aber ſich das Zutrauen der ſämmtlichen Mitglieder des Gremiums erwerben, und ihnen thätigſt an die Hand gehen werden.

§. 671. Die Incorporations-Taxen eines Wundarztes betragen 12 Gl.; die jährlichen Einlagen 1 Gl.; für das Aufdingen eines Lehrlings 3 Gl.; für das Freyſprechen mit Stempel 6 Gl. 36 Kr.; jährliche Einlagen der Geſellen 26 Kr.; für eine Kundſchaft 15 Kr. [1]).

§. 672. Einige wundärztliche Landgremien weigerten ſich jedoch, die in ihrem Bezirke mit einem Perſonalgewerbe betheilten Landwundärzte in ihr Mittel aufzunehmen. Dieſen wurde bedeutet, daß die Gremien

---

[1]) Organiſirung der wundärztl. Gremien auf dem Lande. Decr. Wien, am 30. April 1803.

der Landwundärzte nicht wegen der verkäuflichen Gewerbe, sondern wegen des allgemeinen Besten, zur leichteren Anschaffung der Instrumente und Bücher, und zur ordnungsmäßigen Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen eingerichtet worden sind, und ihnen dieser vom Handwerksneide und Eigendünkel herrührende Unfug verwiesen; zugleich durch das Kreisamt angedeutet, daß sie ohne alle Widerrede die in ihrem Bezirke wohnenden Wundärzte, welche Personalgewerbe besitzen, in ihr Gremium aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit denjenigen, welche käufliche oder radicirte Gewerbe besitzen, einräumen; allen ein Personalgewerb besitzenden Wundärzten zur Pflicht gemacht, sich in das in ihrem Bezirke befindliche chirurgische Gremium aufnehmen zu lassen [1]).

C. Chirurgische Gremien in Böhmen.

§. 673. In Böhmen wurde bereits im Jahre 1773 anbefohlen, daß, um die schädlichen Mißbräuche und Anstößigkeiten zwischen den Barbierern und Badern gänzlich und auf einmahl zu heben, selbe, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernt haben, ohne allen Unterschied in ein Gremium zusammen vereinigt, Chirurgi oder Wundärzte genannt, nach dieser Benennung alle Lehrbriefe und Diplome gleichlautend eingerichtet, dann in jedem Kreise oder Viertel eines Landes ordentliche Gremien oder sogenannte Laden der Wundärzte errichtet, bey welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibt, die Lehrjungen gehörig aufgedungen, nach verflossener Lehrzeit frey gesprochen, und mit einem Lehrbriefe versehen werden sollen.

§. 674. Diese allerhöchste Entschließung erhielt jedoch hauptsächlich durch den ungleichen Zustand der alt privilegirten Mittel der Chirurgie, und Chirurgo-Bader einen Aufschub. Das Mittel der Chirurgorum-Bader war mit ei-

[1]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 28. Jänner 1797.

nem Passivum von 1200 Gulden belastet, und die Zahl ihrer Officinen ohne gegründetes Recht, fast um die Hälfte vermehrt; das Mittel der Chirurgen hingegen war von allem Passivum frey, und hatte die festgesetzte Anzahl ihrer Officinen nicht überschritten. Es hielt sich also das chirurgische Gremium durch eine Vereinigung bevortheilt, da es nicht nur sich eine fremde Last aufzubürden, sondern auch durch die Einverleibung so vieler Officinen in ein chirurgisches Gremium den Werth ihrer so theuer erkauften zu verringern fürchtete.

§. 675. Diese Anstände wurden jedoch durch den von der Sanitäts-Commission gemachten und dem Gubernium gebilligten Vorschlag behoben: daß das nur noch in 1000 Gulden bestehende Passivum des chirurgischen Badermittels durch Eintreibung der bey eben diesem Gremium auf dem Lande ausstehenden Incorporations- und Jahresgelder getilget werden könne und solle; daß zur Unterstützung des Prager Gremiums die drey zusammenstoßenden Kreise, als der Kaurzimer, Berauner, und Rakonizer dazu zu ziehen sey.

§. 676. Alle in der k. Hauptstadt befindlichen Chirurgi und Chirurgo-Bader, dann die Kreisphysiker der drey genannten Kreise, mußten an einem bestimmten Tage, und zu einer vom Decan der medicinischen Facultät, welcher bey allen Acten des Gremiums zu präsidiren hatte, gewählten Stunde bey dem Senior des chirurgischen Mittels sich einfinden. Bey der ersten Zusammenkunft wurde der allerhöchste Befehl wegen Vereinbarung beyder Mittel, und Errichtung der Landesgremien, dann die von der Landesstelle anerkannte Behebung der obwaltenden Hindernisse kund gemacht; die Senioren beyder Gremien mußten ihren Passiv- und Activstand, die Consignation ihrer Gremialsachen, und die der in den drey Prager Städten befindlichen Chirurgen und Bader vorlegen, und alles dieses in das dazu bestimmte Gremial-Protokoll eintragen; es mußten die zur Zeit bey den Mitteln bestellten Senioren und Consenioren nach der Ordnung ihrer

Erwählung, die übrigen Congremialen nach der Ordnung ihrer Incorporation in einen Körper einverleibt werden.

§. 677. Die bey beyden nun vereinigten Mitteln befindlichen vier Senioren und fünf Consenioren wurden vor der Hand als Vorsteher beybehalten, doch nur auf die Art, daß jährlich drey von den ersteren und eben so viel von den letzteren, die Angelegenheiten des Mittels zu verwalten, und wechselweise den Prüfungen der Chirurgen bey der medicinischen Facultät beyzuwohnen hatten; daß, wenn einer von den Senioren stürbe, der erledigte Platz in so lange aus den Consenioren ersetzt werde, bis die jetzigen vier Senioren abgestorben sind; worauf es dem Gremium frey stehen sollte, aus ihren Congremialen jährlich drey Senioren durch Mehrheit der Stimmen zu wählen, welche allein berechtigt wurden, den in demselben Jahre vorkommenden Prüfungen beyzuwohnen. Die Consenior-Stellen aber wurden den Kreischirurgen der incorporirten drey Kreise vorbehalten.

§. 678. Den Senioren und Consenioren liegt ob: für die Aufrechthaltung der guten Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche und Erfüllung der allerhöchsten in das chirurgische Fach einschlagenden Gesetze, bestens zu wachen, und alles zu veranstalten, was zur besseren Aufnahme der Chirurgie etwas beytragen kann.

§. 679. Jährlich wird am Feste Cosmas und Damianus eine allgemeine Zusammentretung bey dem ersten Senior gehalten, wozu der Decan der medicinischen Facultät zu laden ist, in dessen Gegenwart über Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt, und was etwa das ganze Jahr hindurch in Gremial-Angelegenheiten vorgefallen ist, über die sich ergebenden Beschwerden Vortrag gehalten, der Stand aller dem Mittel einverleibten Chirurgen dem Decane eingehändigt wird; die zeitlichen Vorsteher aber ihr Amt ablegen, und ihren Nachfolgern alles in der besten Ordnung übergeben, die Congremialen die gewöhnliche Einlage abführen; es wer-

den den neuen Vorstehern jene, so incorporirt werden, die aufzudingenden und freyzusprechenden Discipeln vorgestellt. (Ehedem mußten sich auch diejenigen zeigen, denen aus besonderer allerhöchster Gnade die kleinen chirurgischen Verrichtungen auszuüben erlaubt war.)

§. 680. Wer in das Gremium incorporirt zu werden verlangt, muß durch gegründete Zeugnisse darthun, daß er auf einer erbländischen Universität geprüft und approbirt sey, irgend ein sogenanntes Jus an sich gebracht habe, oder wenigstens in dem Orte, in welchem er sich seßhaft zu machen gedenkt, nothwendig sey, und durch seine Bestrebung daselbst den nöthigen Unterhalt finden könne, und nicht durch Überhäufung gezwungen werde, durch andere Wege Nahrung zu suchen und seine Kunst zu vernachlässigen.

§. 681. Der künftige Discipel muß die einem Chirurgen nöthigen Eigenschaften besitzen, der deutschen Sprache kundig seyn, diese nicht nur reden, sondern auch lesen und schreiben; der nach ausgestandenen Lehrjahren freyzusprechende, ein Zeugniß seines Wohlverhaltens während der Lehrzeit beybringen, sich einer Prüfung aus der Anatomie und Chirurgie unterwerfen. Erweiset er hierin wegen schlechter Verwendung nicht genug Fähigkeiten, so ist ihm die Prüfezeit noch auf ein oder zwey Jahre zu verlängern; ist die Nachlässigkeit des Principalen hieran Schuld, so wird der Discipel einem anderen wohlverhaltenen Principal zur Auslernung übergeben, dem der erste das halbe Lehrgeld abzutreten schuldig ist. Nach erworbener thätiger Fähigkeit muß sich der Discipel abermahl der Prüfung aussetzen, um den gewöhnlichen Original-Lehrbrief als Chirurg zu erhalten.

§. 682. Ein Ausgelernter ist keineswegs befugt, seine Kunst unter anderen Bedingnissen zu treiben, als daß er bey einem approbirten und incorporirten Principal in Condition stehe. Außer diesen wird er, wie einer, der nicht ordentlich gelernt hat, für einen Pfuscher angesehen; jedem

Gremiums-Vorsteher liegt deßhalb ob, Sorge zu tragen, daß kein unexaminirter und nicht approbirter Wundarzt sich seßhaft mache.

§. 683. Eine Wundarzt-Wittwe muß, wenn sie sich nicht mit einem examinirten und approbirten Subjecte verehelichet, längstens in Zeit eines halben Jahres einen dergleichen befugten Provisor halten; sonst verliert sie die Gerechtigkeit auf ihrer Officin, die sie jedoch, falls solche verkäuflich ist, an einen examinirten und approbirten Wundarzt verkaufen kann.

§. 684. Über die bereits in den Prager Städten bestehenden neun und zwanzig Officinen soll in Hinkunft ohne allerhöchste Genehmhaltung keine errichtet werden. Stirbt ein Principal, so hat die Wittwe den Todesfall dem Gremium anzuzeigen, und selbes um einen Provisor zu ersuchen, wenn sie nicht selbst einen ausfindig zu machen weiß, oder sich während der ausgesetzten Zeit eines halben Jahres zu verehelichen gedenkt.

§. 685. Die Principalen müssen die in Condition aufgenommenen Gesellen bey dem Senior ordentlich einschreiben, und bey erfolgtem Austritte gegen die unten bestimmte Gebühr ausschreiben lassen (was auch die Wittwe in Ansehung ihres Provisors und Gesellens zu beobachten hat); während dieser Zeit das festgesetzte Auflaggeld monathlich von den Gesellen eincassiren, und sodann bey der jährlichen Zusammentretung an den Senior abführen.

§. 686. Damit der für die Gremial-Casse bestimmte Zufluß zur Bestreitung der nöthigen Auslagen hinreiche, sind die bey der Zusammentretung üblich gewesenen Kollazionen, das für die ersten drey Senioren aus der Gremial-Casse herausgenommene Gratiale, auch das Kalendergeld für immer abgeschafft; zugleich ist anbefohlen worden, die Zinsung für den Ort, in welchem die Gremial-Sachen aufbewahrt werden, nach mehrerer Billigkeit festzusetzen, andere unnütze Aus-

gaben zu vermeiden; dagegen dem Decan der mediciniſchen Facultät für die Bemühung bey der jährlichen Zuſammentretung 6 Gulden abzureichen.

§. 687. Das Prager Gremium darf keinen Anſtand nehmen, die bey den auswärtigen Kreis-Gremien incorporirten Chirurgen als ihre Collegen anzuſehen, die bey ſelben ausgelernten und in Condition geſtandenen Geſellen gleich den ihrigen zu befördern; und iſt übrigens angewieſen, ſich in hier nicht berührten Dingen, an die ihm ehedem verliehenen Privilegien, und andere Satzungen der Medicinalordnung, des Sanitätsnormativs, und des Nachtrages zu demſelben, zu halten, gegen die Übertreter zu wachen; die Ortsobrigkeiten ſind erinnert, denſelben die nöthige Aſſiſtenz unentgeldlich zu leiſten [1]).

§. 688. Auch alle im Kreiſe befindlichen prakticiренden Chirurgen, die Doctoren der Chirurgie allein ausgenommen, müſſen ſich bey dem betreffenden Gremium incorporiren laſſen; der Vorſteher des Gremiums, und alle Congremialen, haben darüber zu wachen, daß im Kreiſe kein Chirurg geduldet werde, der nicht der höchſten Anordnung gemäß bey dem Gremium incorporirt iſt.

§. 689. Weil jedoch der Incorporations-Act nicht immer gleich vorgenommen werden kann, ſo liegt dem in die Befugniß der Praxis in einem Kreiſe neu Eintretenden ob, ſich bey dem Kreisarzte mit der Anzeige des Ortes, in welchem er ſich auf ein ſchon beſtehendes Gewerb anſäßig machen, oder ein neues zu errichten die Befugniß erhalten hat, wegen Vidirung des Prüfungsdiploms zu melden [2]); ſich bey der nächſtfolgenden allgemeinen Gremial-Verſammlung zur Incorporation einzufinden, dabey mit dem ordentlichen Prüfungs-Diplome aus der Chirurgie und Ge-

[1]) Errichtung der chirurgiſchen Gremien im Jahre 1776.

[2]) Gubernial-Verordn. vom October 1771.

burtshülfe, ohne welches auch die geprüften Chirurgen in den Besitz einer Officin oder eines Gewerbes nicht eintreten, die chirurgische Praxis nicht ausüben dürfen, oder mit einem Zeugnisse über die erhaltene Befreyung von den vorgeschriebenen Prüfungen [1]), ohne welches sie für die Incorporation nicht geeignet sind, auszuweisen.

§. 690. Zur Incorporation sind geeignet: die von einer erbländischen Universität das Prüfungs-Diplom aufzuweisen haben; Chirurgen und Hebammen in jenen Erblanden, welche von einer Universität entfernt sind, die von Landschaftsmedicis und Chirurgen (welche eine Sanitäts-Commission mit Einverständniß des Landschafts-Protomedicus dazu bestimmt) geprüft und mit einem Zeugniß über ihre Tauglichkeit versehen, und hierdurch zur Ausübung der Praxis in kleinen Ortschaften berechtigt werden; die bey der Josephinischen Militärakademie in Wien geprüften und mit einem Diplome versehenen Chirurgen [2]), wenn sie sich zugleich mit dem Prüfungs-Diplome aus der Geburtshülfe ausweisen können.

§. 691. Fällt es einem zur Incorporation geeigneten Wundarzte Unvermögenheit halber schwer, die in der Instruction ausgemessene Taxe zu entrichten; so hat er sich deßwegen bey dem versammelten Gremium zu melden, über seine Unvermögenheit auszuweisen, wo ihm sodann nach Erkenntniß der wahren Beschaffenheit, und nach Maßgabe der Beweggründe, die halbe oder ganze Taxe nachgesehen wird, wie dieß auch in Ansehung der Prüfungstaxe (§. 413.) bey der medicinischen Facultät geschieht.

§. 692. Geprüfte Chirurgen genießen in Gemäßheit des erhaltenen Diploms gleiche Rechte, sie mögen um die halbe Taxe, oder ganz unentgeldlich geprüft worden seyn;

---

[1]) Hof-Decr. vom 28. März, u. Gubernial. Decr. vom 23. April 1784.

[2]) Allerhöchste Entschl. vom 15. Februar 1786.

es ist somit die ehemahlige Beschränkung der Praxis in Rücksicht auf die bezahlte Prüfungstaxe [1]) (mit Ausnahme der Hebammen (§. 413.)), aufgehoben.

§. 693. Übersiedelt ein Chirurg aus einem Kreise in einen andern, und tritt er daher in ein anderes Kreisgremium ein; so ist dem auf was immer für eine Art bey einem Gremium Incorporirten ein Incorporations-Schein unter Coramisirung des Kreisphysikus auszustellen und einzuhändigen, und mit diesem in ein jedes andere Gremium einzutreten, ohne eine neue Taxe zu bezahlen, befugt. Macht jedoch ein in einem Landgremium Incorporirter in Prag sich ansäßig; so hat er zur Ergänzung der diesseitigen Incorporations-Taxe in die Gremial-Casse 9 Gl. nachzutragen; die geschehene Incorporation wird auf seinem vorigen Incorporations-Scheine angemerkt.

§. 694. Die Incorporirten sollen die in der Instruction angeordnete Zusammentretung um so weniger vernachlässigen, je mehr sie auf die gute Ordnung des chirurgischen Wesens in Kreisen, auf die Erweiterung der Kunst, und die Aufklärung der Kunstbeflissenen einfließt. Denn bey dieser Zusammentretung ist Zeit und Ort, wo

1) alles, was in Absicht auf den allgemeinen Gesundheitsstand das Jahr hindurch verordnet oder mitgetheilt worden ist, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, das darin undeutlich und zweifelhaft Scheinende erklärt und erörtert werden kann;

2) die hier oder da in Beziehung auf die Kunst und den allgemeinen Gesundheitsstand sich einschleichenden Unfüge, Unordnungen, oder bereits herrschende schädliche Mißbräuche anzeigt, dienliche Abhülfsmittel vorgeschlagen werden können;

3) die im Kreise befindlichen Chirurgen nicht nur per-

---

[1]) General-Medicinalordn. vom Jahre 1753.

sönlich, sondern auch in Absicht auf die Kunst sich kennen lernen, zum allgemeinen Besten sich verbinden;

4) sie sich über Gegenstände ihrer Kunst besprechen, ihre Kenntnisse wechselseitig mittheilen können; wozu sich um so mehr Stoff darbiethet, da die Einleitung getroffen ist, daß in jedem Kreise eine medicinisch-chirurgische Bücherssammlung zum Gebrauche der Congremialen hergestellt werde, von der sie zu ihrer weiteren Aufklärung die beliebigen Bücher auf eine Zeit entlehnen können.

§. 695. Bey der Aufnahme der Lehrdiscipeln ist mehr, als bisher geschah, auf ihre Fähigkeiten zu sehen; es sind daher von ihnen die Schulzeugnisse über ihren Fortgang, Fleiß und Sitten zu verlangen; die Aufgenommenen sollen nicht mehr zu knechtlichen Arbeiten, als zur Erlernung der Kunst angehalten, sondern ihnen der wichtige Zweck der zu erlernenden Kunst ans Herz gelegt, die nöthigsten Bücher über Anatomie und Chirurgie beygeschafft, diese als die Grundlagen der zu erlernenden Kunst anempfohlen, sie öfters aus denselben geprüft werden.

§. 696. Dem sehr verfallenen Cassestand emporzuhelfen, liegt den Vorstehern ob, die alten Reste einzubringen, und die Entstehung neuer zu vermeiden, und zu diesem Behuf sowohl die Restirenden als jene der Congremialen, die bis zur nächstfolgenden jährlichen Gremial-Versammlung nichts entrichtet haben, dem Kreisamte anzuzeigen, das ihnen hierin Hand zu biethen sich um so geneigter finden lassen wird, als den gesammten Kreisämtern hierzu die nöthige Weisung gegeben ist. Uneinbringliche Reste sind besonders aufzuführen, mit Angabe der Ursache, damit die Abschreibung durch die Staatsbuchhalterey bewirkt werde.

§. 697. Die Bestimmung der, aus der jährlichen Einlage und anderen Zuflüssen entstehenden, Gremial-Casse ist: die Anschaffung und Unterhaltung des großen chirurgischen Instrumenten-Apparats, der Instrumente zur

Geburtshülfe, einer Maschine zur Übung in der Geburtshülfe, und der Tabaksklystier-Maschine, welche zum Gebrauche und zur Übung bey dem Kreisphysikus, oder Kreischirurg aufzubewahren sind; die Anschaffung dienlicher Kunstbücher, wovon anfangs die gemeinnützigsten, später auch die andern nach den Kräften der Casse anzuschaffen, dauerhaft in Pergament zu binden, mit dem Gremial-Stempel auf dem Titelblatte zu bezeichnen, in einen Katalog ordentlich einzutragen, und am Orte der jährlichen Zusammentretung aufzubewahren sind; woher jeder Congremial das ihm Beliebige gegen einen einzulegenden Empfangsschein auf eine angemessene Zeit gegen richtige Zurückstellung zum Gebrauche erhalten kann; die Besoldung des Gremial-Actuars, die in der Hauptstadt auf 25 Gl., auf dem Lande auf 12 Gl. 30 Kr. bemessen ist; die Verabreichung eines gemeinschaftlichen Mahles, wobey für jeden 20 Kr. passirt sind, damit sie auch bey dieser Gelegenheit in Bezug auf ihre Kunst sich näher verbinden; die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für reisende und darum ansprechende Gesellen; die Aushülfe für wider ihr Verschulden verunglückte Congremialen; die Bestreitung unvorgesehener kleiner Auslagen.

§. 698. Die unentbehrliche Cassebaarschaft soll fruchtbringend gegen eine sichere Hypothek einverständlich mit dem betreffenden Kreisamte, in Prag mit dem Magistrate angelegt, der darüber ausgestellte Schuldschein aber in der Gremial-Casse aufbewahrt werden; die Casse zur Sicherheit immer unter doppelter Sperre des Kreis-Chirurgen seyn.

§. 699. Bey der jährlichen Versammlung muß ein ordentliches Sessionsprotokoll geführt werden, worin die Anwesenden und Abwesenden anzumerken, die vorgekommenen Gegenstände ordentlich einzutragen sind. Dieses ist sammt der gehörig abgeschlossenen jährlichen Rechnung von dem Senior und

Consenior unterschrieben, von dem Kreisphysikus certificirt, längstens vier Wochen darnach an den Decan der medicinischen Facultät zur weitern Beförderung an die Landesstelle einzusenden; die Abschrift davon bey dem Gremium aufzubewahren, bey Eröffnung der künftigen Versammlung allemahl abzulesen, um den Anwesenden das in der vorigen Verhandelte ins Gedächtniß zurückzuführen [1]).

§. 700. Für die Incorporation zahlt ein Chirurg zur Gremial-Casse und an Gebühren 25 Gl. 30 Kr.; ein Landchirurg 16 Gl. 30 Kr.; an Jahrsgeld in den Prager Städten 2 Gl. 20 Kr., eine Wittwe 1 Gl. 10 Kr.; auf dem Lande der Chirurg 1 Gl. 10 Kr.; eine Wittwe 35 Kr; der Gesell Auflaggeld in den Prager Städten 48 Kr. auf dem Lande 24 Kr.; Einschreibgeld 6 Kr., Ausschreibgeld 6 Kr., auf dem Lande die Hälfte; die Provisoren in Prag 1 Gl., auf dem Lande 30 Kr.; bey der Aufnahme ein Lehrling 6 Gl.; bey dem Freysprechen im Ganzen 18 Gl. [2]).

Chirurgische Gremien in Tirol.

§. 701. Die chirurgischen Gremien in Tirol erreichten durch mehrere Jahre die Absicht nicht, zu welcher sie ursprünglich errichtet worden sind. Die meisten führten nur den bloßen Nahmen; sie waren weder mit chirurgischen Instrumenten, noch mit Büchern oder anderen Requisiten, und eben so wenig mit einem Geldvorrathe versehen, und binnen zehn Jahren fast ganz erloschen.

§. 702. Die Ursache lag: in der Schläfrigkeit der meisten Wundärzte, die größtentheils handwerksmäßig erzogen, auf dem Lande ohne Bücherkenntniß, ohne Umgang mit Wundärzten oder Ärzten, gleich Pfuschern, fortlebten und

---

[1]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 11. September 1794.

[2]) Errichtung der chirurg. Gremien im Jahre 1766.

curirten; in der manchmahl zwanzigstündigen, oft noch weiteren Entfernung von den Gremien, welche für die meisten die Zusammenkünfte, den Gebrauch der Instrumente, oder den Zufluß anderer Wohlthaten von Seite des Guberniums unmöglich machte. Daher die Verwirrung der Einlaggelder, die schlechte Verwaltung und die Unordnung in den Gremial-Verrichtungen. Die Zahl der eifrigen, geschickten Wundärzte war zu gering, als daß sie dieses schöne Institut hätte aufrecht erhalten können. Zur Hebung dieser Gebrechen wurden folgende Artikel festgesetzt.

§. 703. Es sollen in jedem Kreise nebst dem Hauptgremium noch ein oder zwey Nebengremien errichtet werden, welche mit jenem gleichen Zweck haben, und unter dem Hauptgremium ihres Kreises stehen, diesem die Rechnung ihrer Wirthschaft, ihrer Verhandlungen und Klagbeschwerden anzeigen. Die Vorsteher der Haupt- und Nebengremien erhalten die Befehle vom Kreisamte, und letztere übergeben ihre Verhandlungsresultate und Vorfallenheiten durch das Kreisamt den Hauptgremien, wodurch es jedem Wundarzte leicht wird, seine allenfallsige Beschwerde an das Kreisamt zu bringen.

§. 704. Die Gremialwundärzte haben alle halbe Jahre eine ordentliche Zusammenkunft zu halten; die Hauptgremien mit Ende May und Ende November an einem von ihnen festzusetzenden Tage; die Nebengremien um einen Monath früher, damit die ersteren über die Verhandlungen der letzteren ihr Gutachten mittheilen können. Ihre Vorsteher sind von dem Kreisamte zu erwählen, welches sich dabey nach dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit und des Gemeindausschusses mit Rücksicht auf das allgemeine Zutrauen, die sittliche Aufführung, und hauptsächlich die Nüchternheit zu benehmen hat. Sie werden, damit der Geschäftsgang gewinne, aus den Wundärzten des Ortes gewählt, wo die Gremial-Versammlung gehal-

ten und die Lade aufbewahrt wird, und bleiben so lange auf ihrem Platze, als sie ihre Schuldigkeit thun.

§. 705. In Städten oder Marktflecken, wo die Gremial-Lade ist, wohnende Wundärzte erlegen bey jeder halbjährigen Zusammenkunft 2 Gl., Wundärzte auf dem Lande 1 Gl. 30 Kr., wozu sie sich um so lieber verstehen werden, als sie ihr Geld auf die lehrreichsten Bücher, die nöthigsten Instrumente u. s. f. gut angewendet sehen, und die Vortheile dieser Auslage täglich genießen können. Bey Gremial-Versammlungen, welche zuweilen besondere Umstände nothwendig machen, wird kein Auflaggeld erlegt.

§. 706. Chirurgen, welche sich in Städten niederlassen, zahlen für das erste Einlag oder Einkaufsgeld 12 Gl., in Marktflecken 9 Gl., auf dem Lande 6 Gl.; für das Aufdingen zahlen die Lehrjungen, und für das Freysprechen die Gesellen jedesmahl 4 Gl.; für die Ausfertigung einer Kundschaft 12 Kr. zur Gremial-Casse. — Diese Gelder hat der Vorsteher mit Beyziehung seiner untergeordneten Chirurgen nach vorläufiger Anzeige an das Kreisamt und die Landesstelle und erfolgter Bestätigung, ganz allein auf Instrumente, Bücher und andere die Aufnahme der Wundarzney befördernde Dinge, z. B. Skelette, Präparate u. d. gl. zu verwenden.

§. 707. Bücher sind bey einem Gremium äußerst nothwendig, weil ohne Bücher, wie es auf dem Lande der Fall ist, die Leute verwildern, und ihnen selbst die Instrumente unnütz werden. Die Gremien eines jeden Kreises sollen auch wechselweise einander das Verzeichniß ihrer Instrumente und Bücher mittheilen, damit im Nothfalle auch ein Gremium dem anderen Aushülfe verschaffen könne.

§. 708. Es soll kein Lehrjunge aufgedungen werden, der nicht eine geschickte körperliche Anlage hat, und zugleich Zeugnisse beybringt, vorläufig in der Normalschule alles erlernt zu haben, was ein Lehrjunge vor dem Aufdin-

gen wissen muß. Bey dem Freysprechen eines Gesellens, welches bey den Gremial-Versammlungen zu geschehen hat, ist sowohl auf die Geschicklichkeit in der Ausübung seines Handwerkes, als auf anständige und nüchterne Lebensart zu sehen; er ist aus mehreren Gegenständen der Anatomie, welche er sich während seiner dreyjährigen Lehrzeit bestmöglichst eigen machen muß, zu prüfen; und diese drey wichtigen Puncte sind in dem Lehrbriefe auf das genaueste aufzuführen.

§. 709. Wundärzte müssen über den Empfang der Instrumente, Bücher und anderer Dinge vom Gremium einen Schein abgeben, und für deren Verlust oder Beschädigung haften; auch dieselben sich auf eigene Kosten abhohlen lassen und zurücksenden. Der Vorsteher trägt Sorge, daß sie nicht ausständig bleiben, sondern bald und wohlbehalten heimgestellt, und beym Gremium schadlos aufbewahrt werden. Der am Hauptgremium bezieht bey jeder halbjährigen Versammlung für seine Mühe 3 Gl.; jeder der Nebengremien 2 Gl., und haben noch die Ehre der Vorstehung, den täglichen Bücher- und Instrumenten-Gebrauch zu Hause.

§. 710. Die Gremial-Wundärzte geben auf die unbefugten Pfuscher, Öhlträger, Medicinal-Waarenhändler und ungeprüften Hebammen Acht, zeigen diese bey ihren Zusammenkünften, und dem Kreisamte an; verwahren ihre Mitchirurgen vor Fehlern in ihrem Lebenswandel und in ihrer Praxi, hauptsächlich aber vor dem gewöhnlichen unverantwortlichen Volltrinken. Das Kreisamt wird ungesäumt die angezeigten Pfuscher, die sich ganz sicher bey guter Aufführung und größeren Kenntnissen der Gremial-Chirurgen von selbst verlieren werden, mit Ernst und Strenge abschaffen.

§. 711. Von den Gremial-Chirurgen soll die Benennung Bader oder Barbierer ganz hinweggelassen, und ihnen der Nahme Wundarzt oder Chirurgus beygelegt werden. Ein Wundarzt, der dem betreffenden Gremium

nicht einverleibt ist, oder der sich weigert, das Auflaggeld zu bezahlen, ist als unberechtigt anzusehen, seine Kunst auszuüben.

§. 712. Um dem schädlichen Unfuge der städtischen Wundarztgesellen zu steuern, welche, indem sie an dem nähmlichen Orte von einem Herrn zum anderen übergehen, die Kundschaften mit sich nehmen, und den ersten Herrn und besonders arme Wittwen beschädigen, sollen dieselben, statt wie bisher auf ein halbes Jahr aus der Stadt abgeschafft zu werden, auf zwey Monathe Stubengesellendienste zu versehen haben, ohne befugt zu seyn, was immer für eine Verrichtung außer dem Hause in der Stadt zu machen; bey 4 Thaler vom Gremium zu erlegender Strafe.

§. 713. Den Haupt-Gremialversammlungen muß der Kreisphysikus beywohnen, damit er die Verhandlungen einsehe, in zweifelhaften Fällen gleich auf der Stelle Rath ertheile, die Irregehenden zu Recht weise. Er unterrichtet sich bey dieser Gelegenheit auch von den Verhandlungen der Neben-Gremien, damit er bey seinen Kreisbereisungen die nöthige Controlle führen, ihren guten und schlechten Stand anzeigen kann. Bey dem Haupt-Gremium zu Innsbruck besorgt dieses Geschäft der Protomedicus. Die Landesstelle hat nach geschlossener halbjähriger Gremial-Versammlung jedesmahl durch den Kreisphysikus vermittelst des Kreisamtes von dem Fortgange dieser nützlichen Anstalt Nachricht zu erhalten [1]).

§. 714. In der Folge wurde der Antrag, die halbjährigen Auflaggelder der Chirurgen auf die Hälfte herabzusetzen, so daß künftig die auf dem Lande halbjährig nur 45 Kr., die in Städten oder Marktflecken, wo die Lade ist, 1 Gl. zu erlegen hätten, aus dem Grunde ge-

---

1) Directorial-Hof-Decr. vom 14. December 1792, kundgemacht in Tirol den 18. Jänner 1793.

nehmigt, weil die chirurgischen Gremien sich die nöthigsten Bücher und Schriften schon beygeschafft hatten. Zugleich wurde verordnet, daß derjenige, der in Zukunft beym Gremium nicht erscheinen, oder nebst der grundhältigen Entschuldigung seines Ausbleibens dieses geringe Auflaggeld zur gehörigen Zeit der Gremial-Versammlung zu erlegen unterlassen würde, ohne weitere Erinnerung zum Erlag des Duplums zu verhalten sey.

§. 715. Dagegen erhielten nun die Vorsteher der Hauptgremien statt der bestimmten 3 Gl. nur 2, jene von den Nebengremien statt der bemessenen 2 nur 1 Gl. 20 Kr. bey jeder halbjährigen Gremial-Versammlung, und neuerdings die Weisung, von den eingehenden Gremial-Geldern, nicht das mindeste zu andern Ausgaben, als zur Beyschaffung der Bücher und Instrumente zu verwenden [1]).

E. Gewerbe der Wundärzte.

§. 716. Badergerechtigkeiten (in so fern sie zu mechanischen Verrichtungen die Erlaubniß Gesellen zu halten gehören) sind in Ober-Österreich nach der bestehenden Landesverfassung als sogenannt ehehaft, oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftend, anzusehen und zu behandeln [2]); sie sind nach dem weiteren Verfolge dieses Gesetzes auch als Hypotheken anzuerkennen.

§. 717. Wundärzte, welche von der Landesstelle ihre *jura ex officio* erhalten haben, können solche ohne deren Vorwissen nicht mehr verkaufen [3]). Den als Kreiswundärzten angestellten Patronen kann zwar auf ihr Ansuchen und bey erheblichen Gründen die Bewilligung zum

---

[1]) Hof-Decr. vom 29. August, kundgemacht in Tirol den 19. September 1794.

[2]) Hof-Decr. vom 18. October und 17. December, kundgem. in Ober-Österr. den 24. December 1793.

[3]) Verordn. Gräz, vom 5. September 1780.

Verkaufe ihres Gewerbes, mit Beybehaltung ihrer öffentlichen Anstellung, ertheilt, doch muß von Fall zu Fall das ausdrückliche Ansuchen an die k. k. Hofkanzley gemacht werden [1]).

§. 718. Wenn Bader- und Barbier-Gerechtigkeiten auf dem Lande erledigt werden, so sind sie nicht mehr mit dem Hause zu verkaufen, sondern abgesondert licitando dem meistbiethenden, jedoch examinirten Chirurgen, hintanzugeben; der Kaufschilling ist zum Guten der Wittwe und Kinder anzuwenden, folglich nach Vernehmung der medicinischen Facultät der Vorschlag zu machen, wie für die Wittwen eine Casse errichtet werden möge, aus welcher dieselben lebenslänglich, oder bis sie zu einer anderen Ehe schreiten, einen geziemenden jährlichen Unterhalt erlangen können [2]).

§. 719. Die Utensilien der chirurgischen Gewerbe müssen vor ihrer Ablösung gehörig abgeschätzt werden, und zwar in Wien von dem ersten Stadtarzte und ersten Vorsteher des Wiener chirurgischen Gremiums; auf dem Lande aber von dem Kreisarzte und chirurgischen Vorsteher des betreffenden Landgremiums; dabey ist über sämmtlich vorhandene, und auf obige Art abgeschätzte Utensilien eine Specification bey der Obrigkeit einzulegen.

§. 720. Dieser Schätzungsbetrag ist als das Ablösungsquantum anzusehen, worauf die Kreisämter und Ortsobrigkeiten, so wie der Wiener Magistrat bey derley Gewerbsverwechslungen Rücksicht zu nehmen, und darauf zu sehen haben, daß nie mehr von dem neuen Übernehmer abgefordert werde, so wie dagegen dem überlassenden und

---

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 9. September 1812, an sämmtliche Länderstellen.

[2]) Verordn. Wien, vom 24. October 1755.

abnehmenden Theile frey steht, sich noch über ein geringeres Quantum einzuverstehen [1]).

§. 721. Damit die Gewerbe der Wundärzte zum Besten des Publicums gehörig vertheilt, und nicht in einigen Gegenden zusammengehäuft, in anderen aber zu sehr von einander entfernt seyn, ist verordnet, daß nur in jenen Ortschaften und Gegenden chirurgische Gewerbe errichtet werden dürfen, wo es das Kreisamt und die Ortsobrigkeit gemeinschaftlich nöthig und nützlich finden, mit dem beygefügten Befehle, daß bey Errichtung eines neuen chirurgischen Gewerbes das Kreisamt an die Landesstelle Bericht erstatten soll, damit dieselbe die nöthige Kenntniß erhalte, an welchen Orten chirurgische Gewerbe errichtet, und sowohl aus der Chirurgie, als aus der Geburtshülfe geprüfte Wundärzte vorhanden sind [2]).

§. 722. Schon nach den älteren Gesetzen soll den unexaminirten Badern bey 20 Ducaten Pönfall kein Gewerbe zu erkaufen, oder die Profession zu treiben gestattet werden, auch sollen die Baderwittwen keinen unexaminirten Badergesellen heirathen, oder mit selbem die Profession treiben [3]). Auch gegenwärtig kann kein Wundarzt ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

723. Wundärzte sowohl in Städten, als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen. Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freysprechens der Lehrjungen gehört, hat das

---

1) Circular der Nied. Österr. Regierung. Wien, den 8. März 1803.

2) Hof-Decr. vom 12. May, und 8. July, Regier. Befehl an die vier Kreisämter vom 21. July 1788.

3) Hof-Resc. Wien, vom 5. September 1761. Verordn. Wien, vom 8. November 1763, und 5. September 1761.

Gubernium einer jeden Provinz nach den in Österreich bestehenden (§. §. 615 — 672.) Gremialstatuten der Chirurgen zu verfassen.

E. Befugniß zur Ausübung der Kunst.

§. 724. Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet [1]). Der ehemahlige Rangstreit zwischen den Wundärzten und Apothekern zu Prag, wurde dahin entschieden: daß der Arti chirurgicae vor der Apothekerkunst, und den Chirurgis vor den Apothekern der Rang und Praecedens, quoad ordinem academicum zuzusprechen sey; wie dann auch solche ihnen vigore der hochlöblichen Statthalterischen dießfalls ergangenen Resolution definitive zuerkannt und zugesprochen wird [2]). Von Rechtswegen.

§. 725. Durch die höchsten Hof-Decrete, »welche das »chirurgische Fach für ein freyes Studium erklären, und daß darum Niemand deßwegen, weil er sonst »die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, von demselben auszuschließen verordnen, und allen geprüften, in »Spitälern geübten, mit Zeugnissen versehenen Chirurgen »vom Civil- und Militär-Stande, die Ausübung der Kunst, »ohne das sie eine Badstube sich anzuschaffen nöthig haben [3]),« ist die nach dem Sanitätsnormativ-Nachtrag bis dahin bestandene Einrichtung der Gremien keineswegs aufgehoben. Im Gegentheil ist zur Aufrechthaltung derselben verordnet, daß, da den geprüften Chirurgen die freye Ausübung ihrer Kunst gestattet wird, hierdurch weder die

---

[1]) Instruction für bürgerliche Wundärzte in den k. k. Staaten. §. 1 — 4.

[2]) Publicirt im Karolin den 4. September 1728.

[3]) Hof-Decr. vom 21. October 1783, und 11. October 1784.

chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten oder aufgehoben, sondern jenen zwar die freye Prax gestattet, keineswegs aber ein Gewerb einzurichten, Gesellen zu halten, eingeräumt werden soll [1]).

§. 726. Die den geprüften Wundärzten zugestandene freye Prax wurde dahin beschränkt, daß außer jenen, die auch auf das höhere Fach der Chirurgie sich verwendet haben, und entweder als Magister oder Doctoren derselben geprüft worden sind, welchen allein allenthalben die freye Prax erlaubt ist, allen andern zwar auch, jedoch nur aus der mindern Chirurgie Geprüften die freye Prax nur in jenen Orten, wo sie berechtigt sind, d. i. wo sie ein Gewerb oder eine Officin besitzen, zu gestatten, diese Beschränkung auch in ihrem Prüfungs-Diplome auszudrücken sey [2]).

§. 727. Später wurde verordnet, daß gleichwie nur jenen Chirurgen, die das höhere Studium der Chirurgie mit gutem Fortgange vollendet haben, und als Doctoren der Chirurgie geprüft worden, die chirurgische Prax allenthalben frey ausüben können, alle jene, welche nur aus der niedern Chirurgie und Geburtshülfe geprüft worden, bey den betreffenden Gremien sich einverleiben lassen sollen, deren Aufrechthaltung aus triftigen Gründen angeordnet ist [3]).

§. 728. Der (Wiener) Stadtmagistrat hat über die Hintanhaltung der wundärztlichen Pfuscher ein stetes Augenmerk zu haben, und gegen selbe unnachsichtlich mit aller Strenge vorzugehen; nur hat derselbe dabey zu beobachten, daß jene Individuen, welche vor dem 8. September 1789 aus der Wundarzney geprüft, als wohlerfahrene

---

[1]) Hof-Decr. vom 11. October 1784.
[2]) Hof-Decr. vom 8. September 1789.
[3]) Hof-Decr. vom 23. März 1793.

Wundärzte von der medicinischen Facultät anerkannt, und zugleich aus der Geburtshülfe ordentlich geprüft, und approbirt worden sind, auch ohne Besitz eines chirurgischen Gewerbes die Wundarzney ausüben dürfen, weil am obigen die nähere Bestimmung der Befugnisse der Wundärzte durch Hof-Decr. erlassen, und die vorige Hof-Verordnung vom 3. Hornung 1785, worin die Wundarzney als eine freye Kunst erklärt, begrenzt wurde [1]).

§. 729. In Hinsicht der wundärztlichen Prax in Böhmen, wurde in Erinnerung gebracht, daß nur jene Chirurgen, welche das höhere Studium der Chirurgie mit gutem Fortgange vollendet haben, und als Doctores Chirurgiae geprüft worden, die chirurgische Prax allenthalben frey ausüben können, daß aber in diese Kathegorie jene nicht gehören, welche nur aus der niederen Chirurgie geprüft worden, alle auch von der letztern Classe sich bey den betreffenden Gremien einzuverleiben hätten [2]).

§. 730. Zur Hintanthaltung der so sehr im Schwunge gehenden Pfuschereyen wurde zu verordnen für nöthig befunden, daß keinem Chirurgen, Bader oder Apotheker anders erlaubt werden solle, sich irgendwo künftig niederzulassen, bevor derselbe sich nicht bey dem Kreisphysiker legitimirt haben wird, daß er examinirt, und von der medicinischen Facultät approbirt worden sey; weßwegen auch alle Kreisphysiker verbunden wurden, auf das vorgezeigte Approbationszeugniß der medicinischen Facultät das Wort Vidi mit ihrem Nahmen beyzusetzen, und über dergleichen Vorkömmlinge ein verläßliches Protokoll zu führen, das hiebey verrichtete Geschäft aber ganz unentgeldlich zu veranlassen [3]).

---

[1]) Bescheid an den Wiener Stadtmagistrat. Wien, den 8. October 1796.

[2]) Hof-Decr. vom 23. März, kundgem. in Böhmen den 12. April 1793.

[3]) Böhm. Gubernial-Verordn. im October 1771.

§. 731. Es darf aber weder der Wundarzt vom höheren Fache die Wundarzneykunde frey ausüben, noch der gemeine Wundarzt ein Gewerbe antreten, wenn er nicht vorher auch die Geburtshülfe erlernt, und darüber eine Prüfungsurkunde (Diplom) erhalten hat. Diese Verordnung hat jedoch keineswegs den Unterschied zwischen den Wundärzten vom höheren, und vom niederen Fache aufgehoben; es ist also die allenthalben freye Prax gegen Beybringung eines Zeugnisses über die erlernte Geburtshülfe nicht jedem geprüften Wundarzte, sondern nur den Magistern und Doctoren der Wundarzneykunde zu gestatten [1]).

§. 732. Eben so verordnet schon ein älteres Gesetz, daß in keinem Erblande ein Landschafts-Chirurg angestellt werden soll, der nicht zugleich auf einer erbländischen Universität aus der Hebammenkunst geprüft, approbirt und mit einem Diplome versehen ist [2]). Alle späteren Verordnungen befehlen, daß Wundärzte in Städten, Marktflecken, oder größeren Dörfern nicht angenommen, oder denselben freye Praxis gestattet werden soll, wenn sie nicht vorher auch die Geburtshülfe erlernt, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beygebracht haben, welches von jedem Wundarzte um so mehr gefordert werden kann, als auf allen Lyceen und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist [3]).

§. 733. Den Kreisämtern wurde aufgetragen, sämmtlichen Ortsobrigkeiten ihres Viertels die genaueste Beobachtung der wegen der chirurgischen Gewerbsverleihung bestehenden Verordnungen, wiederhohlt einzuschärfen, und ihnen zu bedeuten, es seyen jene, welche künftig zulassen werden,

---

[1]) Hof-Decr. vom 8. kundgem. in Tirol den 22. September 1789.

[2]) Nachtrag zur Gesundheitsordnung vom Jahre 1770. Nr. 22.

[3]) Hof-Decr. vom 9. kundgem. in Inner-Österr. den 28. May 1788. Hof-Decr. vom 22. Jänner 1764.

daß in ihrem Gebiethe sich ein Wundarzt niederlasse und seine Kunst ausübe, der sich nicht vorher mit seinen Diplomen gehörig ausgewiesen hat, die Wundarzney und Geburtshülfe vorschriftmäßig erlernt zu haben, und von der medicinischen Facultät aus beyden gehörig approbirt sey, mit einer Strafe von zwanzig Reichsthalern unnachsichtlich zu belegen.

§. 734. Und damit gar keiner Entschuldigung Statt gegeben werden könne, wurde zugleich verordnet, daß die Ortsobrigkeiten den ein Gewerbe neu antretenden Wundarzt jedesmahl sogleich dem Kreisamte anzeigen, damit dasselbe den Kreisarzt des Bezirkes, in welchem das neu angetretene Gewerbe gelegen ist, wie auch das chirurgische Gremium davon gehörig verständige; und von dieser Verordnung auch der Wiener Stadtmagistrat, und die Ortsobrigkeiten der Freygründe inner den Linien verständiget [1]).

§. 735. Dem Wundarzte ist allzeit die innerliche Praxis verbothen, wo ein befugter Medicus zugegen, wo dieß aber nicht der Fall ist, muß er auch innerliche Krankheiten, nach Möglichkeit besorgen, und sich in zweifelhaften Fällen bey dem nächsten Kreisphysikus Raths erhohlen [2]). Eine spätere Verordnung erklärt: es bleibe allen bürgerlichen Wundärzten nach den bisher bestandenen Sanitätsgeneralien noch immer verbothen, da, wo ein Doctor vorhanden ist, innerliche Curen vorzunehmen [3]). In den neuesten Medicinalgesetzen heißt es: Es sey die Frage entstanden [4]), ob nicht die für Österreich unter der Enns ergangene Zircular-Verordnung [5]) auch auf andere Provinzen auszudehnen sey, vermöge deren

[1]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien den 1. October 1796.
[2]) Nachtrag zur Gesundheitsordnung vom Jahre 1770. Nro. 24.
[3]) Hof-Decr. vom 21. August 1783.
[4]) Hof-Decr. vom 16. October 1806.
[5]) Sanitäts-Verordn. vom Jänner 1792.

den ordentlich geprüften Landwundärzten auch dort, wo sich ein Leibarzt aufhält, wenn der Kranke sein Vertrauen in sie setzet, die Heilung innerer Übel, so lange solche nur gemeine, vorübergehende Krankheiten sind, erlaubt ist. Da aber eine höchste Entschließung [1]) den Landwundärzten die Behandlung innerlicher Krankheiten in jenen Orten untersagt, wo sich ein Leibarzt befindet, und diese in allen k. k. Erbstaaten in voller Gültigkeit zu bleiben hätte, so habe es dadurch von oberwähnter Cirkularverordnung in N. Österreich wieder abzukommen [2]).

§. 736. Die Instruction für bürgerliche Wundärzte in den k. k. Staaten sagt endlich ausdrücklich: Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist den Wundärzten verbothen, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm erlaubt, auch innerliche Krankheiten zu besorgen, und derselben Heilung zu unternehmen. — In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bey dem nächsten Arzte Raths zu erhohlen, und selben, wenn es möglich ist, zu Hülfe rufen [3]).

§. 737. Auch selbst auf den Recurs eines Doctors der Wundarzney gegen die ihm eingestellte Ausübung der innerlichen Arzney ist der Hof-Bescheid erfolgt [4]): daß es bey der Verordnung, wider die sich der Doctor der Wundarzney beschwert, belassen, und derselbe mit seinem Gesuche abgewiesen, auch sich hiernach in allen derley Fällen, wo Jemand sich der Heilkunde, ohne vorschriftmäßige

---

1) Sanitäts-Verordn. vom 2. Jänner 1770. Abs. 8.

2) Decr. an die vier Kreisämter. Wien, den 6. November 1806.

3) §. 18. und 19. a. a. O.

4) Hof-Bescheid unterm 30. July und 6. August 1778.

Ausweise der besitzenden Kenntnisse widmen will, benommen werden soll [1]).

§. 738. In Hinsicht der den Militärärzten zustehenden Befugniß zur medicinisch-chirurgischen Civil-Praxis ist angeordnet, daß diese nicht nach dem Range, den selbe bey der Armee bekleiden, sondern einzig nach dem, nach vollendeten Studien an der Akademie, oder an einer k. k. Universität oder Lyceum erhaltenen Diplome bestimmt werden soll; und daß ein jeder Militärchirurg, der ein solches Diplom besitzt, gleiche Rechte, gleiche Freyheiten und gleiche Befugnisse zur medicinischen und chirurgischen Civil-Praxis genießen und haben soll, welche mit gleichen Diplomen versehene Civil-Personen genießen und haben.

§. 739. Um zu diesem Endzwecke sogleich zu gelangen, wurde befohlen, alle beurlaubte Militär-Chirurgen, welche diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, und die Prax ausüben, sogleich einzuberufen, und auch den anderen, die nicht beurlaubt, zu selber Zeit aber vermög der nun gegebenen Vorschrift nicht geeignet sind, diese Praxis schärfstens zu untersagen.

§. 740. In Ansehung jener beurlaubten Militärärzte, die zwar mit keinem Diplome versehen sind, welche aber einen anderen Erwerb als die Praxis der Heilkunde ergriffen haben, z. B. bey Civil-Chirurgen, oder Privat-Herrschaften in Dienste getreten sind, wurde gestattet, daß sie daselbst belassen, und nicht einberufen werden, in dergleichen Fällen auch die Beurlaubung von Supernumerär Militär-Ärzten noch fortan Statt finden könne; wohin jede anderweitige unbestimmte Beurlaubung eines zur Ausübung der Civil-Praxis nicht mehr befugten Feldarztes, den Regimentern und Corps ganz zu untersagen sey.

---

[1]) Regier. Decr. an den Wiener Stadtmagistrat und die medic. Facultät vom 11. August 1798.

§. 741. Das General-Commando hat die genaueste Befolgung dieser Anordnung nicht nur in Ansehung der von demselben unterstehenden Regimentern beurlaubten überzähligen Feldärzte, sondern auch rücksichtlich der in dem Bezirke des General-Commando sich aufhaltenden dergleichen beurlaubten überzähligen Feldärzte sich möglichst angelegen zu halten [1]).

§. 742. Den in der Josephs-Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich in wirklichen Militär-Diensten befinden, oder aus denselben getreten seyn, gebühren in Gemäßheit des erlangten Diploms die nähmlichen Vorrechte in Ansehung der Civil-Praxis, welche die Doctoren und Magister der Chirurgie, die an was immer für einer Universität promovirt wurden, genießen; den Militär-Ärzten aber, welche kein Diplom haben, ist die Civilpraxis auszuüben untersagt [2]); welches in der Folge mit der ausdrücklichen Weisung bestätigt wurde, daß sich in Ansehung der Civilpraxis der an der militärischen Josephs-Akademie zu Doctoren beförderten Militär-Ärzte genau an das Errichtungs-Diplom dieser Akademie vom 5. April 1786 gehalten werden solle [3]).

§. 743. Rücksichtlich der unter der k. Baierischen Regierung eingeführten Landwundärzte sind folgende Grundsätze festgestellt: sie sind den in Österreich gebildeten Wundärzten gleich zu halten; jene, welche im vorschriftsmäßigen Wege, d. i. ganz in Gemäßheit der k. Bayerischen Vorschrift vom 29. Juny 1808 gebildet worden sind, als solche ihr Diplom erhalten haben, und bereits an einem bestimmten Orte ansäßig sind, sind in dem Genusse der ihnen

---

[1]) Decr. an den hiesigen Magistrat, und Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 5. October 1804.

[2]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 17. October 1812.

[3]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 29. May 1813.

zugesicherten Rechte, in so fern dieselben mit der in Österreich bestehenden Sanitäts-Verfassung nicht im Widerspruche stehen, ungestört zu lassen.

§. 744. Jene Landärzte, welche das ihnen vorgeschriebene Studium gehörig und ordnungsmäßig zurückgelegt haben, und sich mit einem Diplome auszuweisen vermögen, aber noch nirgends seßhaft sind, treten in die Rechte der in Österreich gebildeten Wundärzte, jedoch nur in so fern, als sie neu österreichische Unterthanen geworden sind.

§. 745. Ist ein im Lande befindlicher Landarzt ein Ausländer, d. i. der Unterthan einer fremden Regierung; so gibt ihm sein Diplom gar kein Recht zur Ausübung seiner Kunst in den Österreichischen Staaten, und er ist nach den für Ausländer bestehenden Vorschriften zu behandeln. Eben so wenig kann ein Landarzt, wenn er wirklich Österreichischer Unterthan geworden wäre, ein Recht zur Ausübung seiner Kunst ansprechen, der nicht allen Forderungen entsprochen hat, welche die k. Bayer. Verordnung vom 24. Juny 1808 festsetzt. Dann ist auf die in Tirol befindlichen Landärzte, die nun Österreichische Unterthanen geworden sind, bey Verleihung von Kreis-Wundarzten-Stellen Bedacht zu nehmen [1]).

§. 746. Die Neophiten wurden ungeachtet der von den Chirurgen, Badern und Wundärzten geklagten Beeinträchtigungen für Hofbefreyte wiederhohlt erklärt, und ihre erworbenen Privilegien dergestalt bestätigt, daß sie ihre im Judenthume erlernte Profession ungehindert forttreiben, ihre Kunst- oder Professionszeichen aushängen, und ihre Kinder gleich den christlichen lernen lassen können [2]); und diese Frey-

---

[1]) Decr. der Cent. Org. Hof-Commission in Studien-Angelegenheiten, an das Gubernium von Tirol und Vorarlberg, vom 5. August 1816.

[2]) Hof-Reser. vom 23. May 1750.

heit um einige Monathe später auch auf die hinterlassenen Wittwen ausgedehnt [1]).

§. 747. In der Folge wurde jedoch das (nun nicht mehr bestehende) Verboth wiederhohlt kundgemacht, daß, da die jüdischen Wundärzte ungeachtet des erlassenen Verbothes sich doch ermessen, den Christen mit äußerlichen und innerlichen Mitteln an die Hand zu gehen, kein jüdischer Wundarzt einen Christen unter der empfindlichsten Ahndung in die Cur nehmen solle [2]); und anbefohlen, jüdische Wundärzte zu verzeichnen und an die Stelle einzuberichten [3]).

§. 748. Zur Vermehrung der Wundärzte auf dem Lande wurde zur allgemeinen Richtschnur angeordnet, daß wo immer auf dem Lande, in einer Gemeinde noch kein Bader oder Hebamme sich befindet, einem derley geprüften und approbirten Subjecte die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschwert, sondern von der Ortsobrigkeit möglichst erleichtert, und es seiner eigenen Sorge überlassen werden solle, ob selbes von dieser Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne; den Badern der umliegenden Ortschaften aber aller Grund zur Beschwerde entfällt, sobald ihnen das, was diese neue Ankömmlinge an der Gewerbsteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeschrieben wird [4]).

§. 749. Jedem Wundarzte auf dem Lande kann eine gewisse Anzahl nahe liegender Dörfer anvertraut werden, welche er nach Möglichkeit besorgen muß; in diesem seinem Bezirke soll sich kein anderer zugleich seß-

---

1) Hof-Resc. Böhmen betreffend. Wien, vom 8. August 1750.
2) Böhmische Gubern. Verordn. vom 16. October 1771.
3) Hof-Resc. im April 1771.
4) Hof-Decr. vom 29. November, kundgem. in Böhmen den 18. Decemb. 1790.

haft machen; denn sonst kann keiner aus beiden leben, und würde dadurch jeder gezwungen, seine Kunst zu vernachläßigen. Doch steht es jedem Patienten frey, auf seine Unkosten auch einen andern befugten Wundarzt, aus benachbarten Bezirken zu berufen, und sich von ihm besorgen zu lassen [1]).

§. 750. Wundärzten, welche mit Patrons-Diplomen inländischer Lehranstalten versehen sind, ist die Niederlassung und Ausübung ihrer Kunst in allen Ortschaften Galiziens und der Bukowina, in welchem sich kein wundärztliches Gewerbe befindet, gegen dem gestattet, daß sie eine Personal-Gerechtigkeit nachsuchen, welche ihnen in dem berührten Falle von den betreffenden Behörden immer zu ertheilen ist [2]).

§. 751. Es ist allgemein dahin zu sehen, daß in Orten von größerer Bevölkerung, wo noch kein geprüfter Wundarzt existirt, ein solcher gegen einen von der Obrigkeit und der Gemeinde auszumessenden Gehalt und Deputat mit der Bedingniß angestellt werde, auch die bereits angestellten, durch eben dergleichen Ausmessung verbunden werden sollen, daß selbe den erkrankten Armen die nöthigen einfachen Arzneyen unentgeldlich abzureichen haben [3]).

§. 752. Nach den älteren Verordnungen soll in allen Ortschaften, wo ein Feldscherer zum Besten der Unterthanen gehalten wird, von den Unterthanen an dem zu dessen Unterhalte ausgeworfenen Quantum nicht mehr als die Halbscheid desselben, unter dem Nahmen eines Wartgeldes beygetragen werden [4]); dafür aber ist der Feldscherer verpflichtet, ihnen in ihren Krankheitsumständen mit Aderlaß

---

[1]) Gesundheitsordn. Nachtrag. Nr. 17 u. 18.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 11. December 1815.

[3]) Hof-Decr. vom 13. kundg. in Böhmen den 28. Juny 1787.

[4]) Hof-Resc. vom 9. July 1751.

und gemeinen Hausmitteln unentgeldlich beyzuspringen, und sie zu besuchen [1]).

§. 753. Dem Feldscherer, wo ein solcher gehalten wird, soll die Hälfte seines Gehaltes aus den obrigkeitlichen Renten, die andere Hälfte *ex Cassa domestica rusticali*, nicht aber übermäßig gereicht werden [2]). Da wahrgenommen wurde, daß die aus Contributions-Cassen eine Besoldung beziehenden Wundärzte sich um die Besorgung der Unterthanen sehr wenig oder gar nicht kümmern, und doch von den armen Leuten eine Belohnung verlangen, oder die Unterthanen wegen des Nothstandes gänzlich vernachläßigen, bey den Beamten aber nur ihre Dienstfertigkeit zeigen, um die Passirung aus der Contributions-Casse zu bewirken; wurde verordnet, daß alle aus diesen Cassen einen Genuß oder Besoldung ziehende obrigkeitliche Dorfwundärzte bey Einreichung ihrer Rechnungsquittung auch ein Zeugniß über ihre pflichtmäßige Bedienung der Patienten beylegen sollen; sonst sollen dergleichen Auslagen bey der Revisionen nicht passirt werden [3]).

§. 754. Für Galizien wurde angeordnet, Wundärzte ausfindig zu machen, die sich in den besseren Städten für eigene Rechnung, und gegen einen Beytrag von Seiten der Städte oder der Obrigkeiten, niederlassen, und welche auch die Ansiedler wie Nationaleinwohner, die sich nicht an den Kreiswundarzt wenden wollen, für ihre Hülfe aus Eigenem zu bezahlen schuldig seyn. Diese Beyträge sollen bey größeren Städten und Cameral-Herrschaften aus 50 bis 100 Gulden, und bey kleineren aus 30 bis 60 Gulden be-

---

[1]) Gubernial-Missiv vom 27. April 1755.

[2]) Patent vom 3. August 1751, und Hof-Rescript für Böhmen vom 14. October 1752. §. 14.

[3]) Verordn. in Böhmen vom 11. May 1781.

stehen, und entweder in barem Gelde, oder vermittelst Natur-Deputaten für beständig angewiesen werden.

§. 755. Jene vorschriftsmäßig geprüften Wundärzte, die sich gegen diese bestimmten Beyträge in den besseren Landstädten niederlassen wollen, haben ihre mit den Zeugnissen belegten Gesuche den Kreisämtern einzureichen, denen es obliegt, solche von Fall zu Fall mit ihrem Gutachten an die Landesstelle zu senden, damit die Beyträge entweder bey den städtischen Cassen, oder auf Cameralherrschaften, wo die städtischen Einkünfte und Magistrate nicht regulirt sind, und sonst kein hinlänglich sicherer Fond vorhanden ist, aus den Renten angewiesen werden [1]).

§. 756. Die Cameral-Wundarzt-Stellen sollen von nun an immer von der montanistischen Hof-Kammer selbst vergeben werden, und hiebey die Zöglinge des chirurgischen Operations-Institutes (§. 283.) zu Wien vor allen den Vorzug haben; daher ist jede erledigte Stelle in der Wiener Zeitung bekannt zu machen. Der Unfug, nach welchem Cameral-Chirurgen aus den Apotheken von dem Werthe der Recepte Beträge beziehen, muß, wo er immer besteht, sogleich eingestellt werden, und diese Beträge haben dem Ärarium zu Guten zu kommen [2]).

§. 757. Wenn chirurgische Operateurs, welche in dem Institute der Wiener Universität gebildet wurden, ärztliche Militär-Dienste nehmen, so müssen dieselben durch drey Monathe, damit sie sich den Dienst eigen machen, als Oberärzte angestellt, nach deren Verlauf aber zu Regiments-Ärzten befördert werden [3]).

---

[1]) Hof-Decr. vom 31. August, kundgemacht in Galizien den 3. October 1793.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 6. Jänner 1813.

[3]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben von Paris den 3. September 1815.

§. 758. Bey der Wiener Universität immatrikulirte Zahnärzte sind dem Magistrate untergeordnet; sie haben sich der Prüfung der medicinischen Facultät zu unterziehen, und darüber das Zeugniß beyzubringen [1]). Der Stadtmagistrat hat darüber sorgfältig zu wachen, daß kein Zahnarzt welcher nicht an der Universität geprüft und approbirt worden ist, oder von der Regierung die Erlaubniß dazu erhalten hat, die Kunst ausübe [2]).

§. 759. Unexaminirte Chirurgen sind nicht zur Praxi zuzulassen, sondern im Betretungsfalle handfest zu machen, und der Sanitäts-Commission anzuzeigen, um gegen diese Pfuscher patentmäßig vorgehen zu können [3]); auch muß, wenn ein solcher wegen einer Pfuscherey in Verhaft genommen wird, dessen Constitut jederzeit bey der Anzeige eingesendet werden [4]). Wegen den Pfuschereyen in der Wundarzney ist dem Wiener Magistrate aufgetragen, den auf eine jede Anzeige der Vorsteher der bürgerlichen Wundärzte oder des Sanitäts-Magisters beklagten Störer sogleich ex officio vorzurufen, und wenn hinlängliche Beweise gegen denselben vorhanden sind, ohne Vorforderung der Kläger gegen ihn sein Amt zu handeln, gegen den schuldig Befundenen mit aller Strenge der Gesetze vorzugehen, selbem jederzeit und unnachsichtlich, auch im ersten Betretungsfalle, die Instrumente und das Barbierzeug wegzunehmen.

§. 760. Diejenigen, welche die Wundarzneykunst nie gelernt haben, und sich doch mit Ausübung derselben befangen, sind gleich im ersten Betretungsfalle unnachsichtlich mit Arreststrafe zu belegen. Den Sesselträgern und übrigen Störern im Barbieren aber hat der Stadtma-

---

[1]) Hof-Decr. in Nied. Österreich vom 27. November 1788.

[2]) Decr. an den hiesigen Stadtmagistrat und Studien-Comissions-Decr. Wien, den 22. April 1797.

[3]) Verordnung in Böhmen vom 24. May 1771.

[4]) Verordnung in Böhmen vom 25. Hornung 1773.

gistrat diesen Unfug unter Arrest- und Leibesstrafe zu verbiethen, das Barbierzeug ihnen gleich wegzunehmen, und über das Geschehene Bericht zu erstatten [1]).

§. 761. Nachdem vorgekommen ist, daß die Badergesellen und hofbefreyten Barbierer ganz eigenmächtig und ohne Vorwissen eines Arztes oder ihrer Principalen, Jedermann, des es verlangt, zur Ader lassen; wurde dem chirurgischen Gremium mitgegeben, ihren Gesellen diesen Unfug ernstlich zu untersagen und einzubinden, daß sie künftig jede anverlangte Aderlaß ihren Dienstgebern vorläufig zu melden haben, es sey denn, daß augenblickliche Gefahr auf dem Verzuge hafte, oder dieselbe von einem ordentlichen Arzte, und in dessen Beyseyn verordnet werden sollte [2]). In Böhmen wurde dieß den Chirurgen bey Schwangeren überhaupt untersagt [3]).

§. 762. Da jedoch das Aderlassen und Schröpfen, nebst dem, daß eines und das andere sehr oft keinen Verzug leidet, solche Operationen sind, die zur Wundarzney gehören; so sind solche künftighin den sich hier und da ordnungsmäßig seßhaft machenden Chirurgen, wenn sie sich auch kein bürgerliches Gewerbe anschaffen, ungestört zu gestatten, und in vorkommenden Widerspruchsfällen, zu erlauben [4]).

G. Pflichten und Rechte der Wundärzte.

§. 763. Chirurgische Instrumente von was immer für einem Nahmen zu verfertigen, ist den bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmieden, gemeinschaftlich mit den bürgerlichen

---

[1]) Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat. Wien, den 15. Juny 1796.

[2]) N. Österr. Regierungs-Verordn. vom 30. December 1791.

[3]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 15. July 1792.

[4]) Regier. Verordnung. Wien, den 10. October 1793.

Kurzmesserschmieden zugestanden [1]). Zu Wien bestehen eigene chirurgische Instrumenten-Macher, welche geprüfte Wundärzte seyn müssen. Die zinnernen chirurgischen Instrumente müssen unumgänglich aus reinem Zinn noch ferner verfertigt werden, und die Einfuhr der aus vermischtem Zinne verfertigten aus der Fremde ist keineswegs zu gestatten [2]). Jeder bürgerliche Wundarzt muß die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben [3]).

§. 764. Kostbare und unnütze Badehaltungen der Bader sind bey zwölf Reichsthaler Strafe abgestellt worden [4]). Dagegen leiden die Barbier- und Badstuben wegen Eröffnung an Sonn- und Feyertagen keine Beschränkung [5]); und zwar auch in Ungern [6]).

§. 765. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an selbem eine Apotheke; so ist es ihm nicht erlaubt selbst Arzneyen auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann er eine Hausapotheke halten, und aus selber die Arzneyen nach der Provinzial-Pharmacopöe an Kranke abgeben; diese hinausgegebenen Arzneyen sind nie über die bestehende Apothekertaxe zu taxiren. Der Apotheker hingegen muß ihm die Arzneyen etwas unter der gewöhnlichen Taxe ausliefern, damit er nicht gezwungen ist, den Landmann mit dem Arzneypreise zu überhalten [7]).

---

1) Artic. für die Zeug- und Zirkelschmiedmeister in Böhmen, vom 16. December 1774. 11.
2) Verordnung vom 8. July 1775.
3) Instruction. §. 13.
4) Hof-Decr. Gräz, vom 15. September 1778, und 13. July 1780.
5) Hof-Decr. Wien, vom 8. Februar 1772.
6) Intimatum Cons. reg. Locum tenentialis Hungar. Posonii 15. Decembris 1772. 4to.
7) Hof-Decr. vom 11. März 1795.

§. 766. Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende, Arzneymittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln [1]); doch warnt eine Sanitäts-Verordnung Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Kräuterkäufer, bey der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzeln genau darauf zu sehen, ob selbe echt und nicht etwa mit andern Wurzeln vermischt seyen, besonders wenn solche zerschnitten zum Verkauf angebothen werden [2]).

§. 767. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Hausapotheke zu führen, verbothen, zubereitete und zusammengesetzte Arzneyen (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen; sondern er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Nahme und das Gewicht der Arzneyen, und die Zeit des Kaufes bestimmt seyn muß, ausweisen können [3]).

§. 768. Diese chirurgischen Hausapotheken müssen auch jährlich von dem Kreis- und Bezirksphysikus unentgeldlich untersucht werden; dieser erhält im Erforderungsfalle von den Landständen bloß die Vorspann [4]). Für Kreisärzte besteht ein eigener Amtsunterricht, nach welchem sie sich bey Untersuchung der wundärztlichen Hausapotheken auf dem Lande zu benehmen haben [5]).

§. 769. Wegen der häufigen Klagen über die Arzney-Conti der Ärzte und Wundärzte auf dem Lande ist verordnet, daß jene, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke die Arzneyen aus ihrer Hausapotheke dem Kranken

---

[1]) Instruction. §. 16.

[2]) Warnung. Wien am 18. Jänner 1800.

[3]) Instruction. §. 17.

[4]) Hof-Decr. vom 11. März 1795, und 27. December 1788.

[5]) Amtsunterricht. Wien, den 30. März 1792.

darreichen, das Recept einer jeden übergebenen Arzney beylegen sollen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzney genau verfaßt ist, und wobey zugleich der Preis der Arzney angemerkt seyn muß. Befolgt ein Arzt oder Wundarzt diesen Befehl nicht, und legt er seiner übergebenen Arzney nicht zugleich das Recept bey; so kann er für diese Arzney keine gültige Forderung machen; er muß es sich sodann selbst beymessen, wenn seine Forderungen nachher in Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt werden [1]).

§. 770. Den sämmtlichen Chirurgen und Badern wurde der zum Nachtheil der Patienten und Apotheker eingeschlichene Mißbrauch der angewohnten Aufschrift *ad rationes meas* scharf verbothen, und dagegen verordnet, daß sie sowohl ihren als auch desjenigen Nahmen, der sich der Arzney bedient, jederzeit beysetzen sollen [2]). Und da es billig ist, daß die Wundärzte auf dem Lande sich nicht zugleich für ihre Verrichtungen und auch die gemachten Besuche bezahlen lassen; so wurde verordnet, es sey künftig keinem erlaubt bey Entwerfung des wundärztlichen Conto, bey Ansetzung eines von beyden auch noch das zweyte aufzurechnen. Wobey zugleich an die bestehende Verordnung erinnert wurde: daß die Recepte der Arzneyen bey ihrer Überreichung jedesmahl beygefügt werden sollen, da selbe sich auch auf äußerliche Arzneyen bezieht, hiemit auch ausdrücklich auf selbe erstrecket [3]).

Anmerkung. In Betreff der Haltung der Nothkasten zur Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen, vergleiche man meine Vorlesungen über die Rettungsmittel beym Scheintode u. s. w. §. 223 — 229.

---

1) Circular. Wien, den 1. April 1797.

2) Böhm. Gubern. Verordn. im März 1773.

3) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 11. September 1802.

§. 771. Der Wundarzt muß sich eines guten, moralischen Charakters befleißigen; er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau seyn; bereitwillig Jedermann, der seiner Hülfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen; durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln, und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen. Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorgt seyn, und zu diesem Zwecke selben Liebe zur Lectüre einzuflößen suchen, und es gestatten, daß diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen [1]).

§. 772 Kein Wundarzt darf sich unter schwerer Strafe unterfangen, in was immer für Unglücksfällen, wo chirurgische Hülfe erfordert wird, diese Hülfe unter was immer für einem Vorwande, am wenigsten aber unter dem, daß dieß das Geschäft des Bezirkswundarztes sey, den Armen oder Reichen zu versagen, indem sie nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch ihr Beruf zu jeder augenblicklichen Hülfe der leidenden Menschheit streng verpflichtet [2]).

§. 773. Vermög der Prager Feuerlöschordnung müssen die Bader und Feldscherer jeder Stadt auf dem Sammelplatze, oder wo der Feuerlösch-Director und die Magistratspersonen sie hinfordern, während der Feuersbrunst sich einfinden, und mit ihrem Bindzeuge versehen seyn, um die etwa bey einem Feuer beschädigten Leute sogleich verbinden und versorgen zu können [3]). Dieselbe polizeyliche Maßregel wird gegenwärtig auch bey Überschwemmungen beobachtet.

---

[1]) Instruction. §. 11, u. 12.

[2]) Decr. an den Wiener Stadtmagistrat. Wien, den 7. April 1798.

[3]) Feuerlöschord. vermög Patent vom 3. Februar 1755. E. 23. Verordn. Wien vom 7. September 1782, vom 25. July 1785.

§. 774. In Betreff der in Kindesnöthen, oder schwanger absterbenden Weibspersonen ist verordnet, gleich nach ihrem Tode die nöthige, in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissections-Operation zur allenfallsigen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht vorzunehmen, als ob diese Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte [1]). Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung [2]) macht diese Operation den Barbierern, Badern und Wundärzten auch dann, wenn ein schwangeres Weib sich selbst ertödtete, bey hoher Strafe und Niederlegung ihrer Kunst und Gewerbes zur Pflicht. Und neuerlich ist angeordnet (§. 772.), daß jeder berufene Wundarzt den Verunglückten sogleich zu Hülfe eilen, und bey gestorbenen Schwangern den Kaiserschnitt vornehmen soll [3]).

§. 775. Auch den verwundeten Einschwärzern (Päschern) sollen die Chirurgen, wenn sie zu ihnen gebracht werden, alle mögliche Hülfe gegen die seiner Zeit zu erhaltende Belohnung leisten [4]).

§. 776. Bey wichtigen chirurgischen Operationen, und wo es immer thunlich ist, muß der Chirurg einen Arzt zuziehen, und in dessen Gegenwart die Operation verrichten [5]); und eine Verordnung befiehlt, sämmtlichen in den Kreisen (Böhmens) befindlichen Chirurgen einzuschärfen und kund zu machen, daß sie nie eine wichtige oder bedenkliche Operation ohne andere Kunstverständige zu Rathe zu ziehen, unternehmen sollen [6]).

§. 777. Von dem Gubernium oder dem Kreis-

---

[1]) Verordn. Wien vom 2. April 1757.
[2]) Vom 31. December 1768. Art. 9. 3. §. 5.
[3]) Decr. an den Wiener Stadtmagistrat. Wien, den 7. April 1798.
[4]) Verordn. in Böhmen vom 20. September 1776.
[5]) Instruction. §. 20.
[6]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 20. July 1792.

amte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnißmäßigen Belohnungen zu gewarten haben. — Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bey dessen Bereisungen mittheilen.

§. 778. Eben diesem wird er, wenn er auf Untersuchung kommt, mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben, und nöthigenfalls den erforderlichen Beystand leisten. Er hat es ihm zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt; und Curpfuschereyen aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneyen, und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Verordnungen, welche ihm bekannt werden, eben demselben oder unmittelbar dem Kreisamte anzuzeigen.

§. 779. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich bey schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit, oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat; sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) vier — sechs — acht Personen, oder eben so viele Thiere, mit der nähmlichen Krankheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen. — Das nähmliche muß geschehen, wenn ein an den Gränzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, daß in den an-

gränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen [1]).

§. 780. Früher wurde verordnet, daß künftig, sobald in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe sechs — acht bis zehn Menschen mit einer und derselben Krankheit befallen werden, oder auch wenn in einem Hause zwey bis drey Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, dem Ortsrichter hievon sogleich die Anzeige an die betreffende Ortsobrigkeit gemacht werden soll. Der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Krankheit behandelt, ist unter schwerster Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter hievon zu unterrichten; so wie auch der Pfarrer, wenn er drey bis vier gefährliche, an dem nähmlichen Übel liegende Kranke in einem Orte, oder zwey bis drey derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Verkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden [2]).

§. 781. Sie sollen über das Zu- und Abnehmen der Kranken, wie viel deren nähmlich gestorben, oder noch wirklich krank sind, alle drey Tage Bericht erstatten, welcher durch die Magistrate und Wirthschaftsämter an das k. Kreisamt, und von da weiter zu befördern ist [3]). Sie sind zur Verpflegung der Armuth unter der Vertröstung anzueifern, daß bey Ersetzung einer Kreischirurgenstelle hauptsächlich auf jene, welche der Armuth sich besonders angenommen haben, Bedacht genommen werden würde [4]). Auch wird ihnen für solche Dienste besondere Rücksicht und

---

[1]) Instruction. §. 5 — 10. §. 24. Verordn. Wien vom 22. December 1764. Gesundheitsordn. Thl. I. Medicinalordnung. Abthl. II.

[2]) Circular. Wien, den 18. Juny 1797.

[3]) Hof-Decr. vom 1. October, und 12. December 1771.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 29. November 1771.

Belohnung, und für die nöthigen Arzneyen ein Geldquantum angetragen [1]).

§. 782. Obgleich die Wundärzte, über die Behandlung der von einem wüthenden Hunde, oder einem solchen Thiere beschädigten Menschen auf Universitäten, belehrt werden; so haben sie sich dennoch die über diesen Gegenstand ergangene Verordnung wohl einzuprägen und gegenwärtig zu halten.

§. 783. Sobald einer aus ihnen zu einem auf diese Art beschädigten Menschen gerufen wird, soll er bey schwerster Verantwortung und Strafe alle andere, weniger dringende, Verrichtungen bey Seite setzen, und demselben in größter Eile beyspringen; bey seiner Ankunft seine erste Frage und Sorge seyn: ob die gesetzlich vorgeschriebenen Hülfsmittel bereits vollkommen angewendet worden sind, oder nicht; und im letzten Falle selbe entweder sogleich vornehmen, oder wiederhohlen.

§. 784. Bey dieser ersten Hülfe kommt es darauf an: ob die Wunde sich an einem mit wenig Fleisch bedeckten, oder einem fleischigen Theile des Körpers befindet. Ist sie im ersten Falle zugleich tief; so muß sie nach geschehener augenblicklicher Auswaschung derselben mit Urin, ohne Zeitverlust auch mit lauem Salzwasser mehrmahls nach einander ausgewaschen, dieses durch ein Tuch recht gut hineingerieben werden, damit die Wunde stärker blute, und so das beygebrachte Gift aus der Wunde wieder herauslaufe.

§. 785. Ist die Wunde an einem fleischigen Theile, z. B. an der Wade, dem Schenkel, dem dicken Theile des Armes, und zugleich tief; so muß sie mit einem spitzigen und scharfen Messer ringsherum, und bis in ihren Grund, so aufgeritzt werden, daß sie von allen Seiten stark blute,

---

[1]) Verordn. in Böhmen im Jänner 1772.

und auf diese Art mit dem Blute auch das Gift aus derselben herausgeschwemmt werde.

§. 786. Ist aber die Wunde gar nicht tief, oder die Haut nur aufgeritzt, von dem Zahne des Thieres nur gestreift, oder von dem Geifer desselben benetzt; so muß man einen solchen Ort entweder mit einem scharfen spitzigen Messer so dicht an einander, als ob man geschröpft hätte, aufritzen, und sofort das Herauslaufen des Blutes durch das Salzwasser noch mehr befördern, oder den Ort selbst mit einem heißen Eisen so stark brennen, daß er auf der Stelle von einer sichtbar großen Brandblase oder Brandblatter ganz bedeckt wird, durch welche schon, weil sie Eiter und Materie zieht, das Gift herauszuschwüren pfleget [1]).

§. 787. Hierauf muß der Wundarzt die Wunde oder den aufgeritzten Ort ganz und bis auf den Grund mit Pulver von Spanischen Fliegen bestreuen, sohin ein Blasenpflaster darauf legen, welches so groß seyn muß, daß es die Wunde oder den aufgeritzten Ort auf allen Seiten wohl bedeckt. Er muß daher dieses Pulver und Pflaster immer frisch und wohl zubereitet bey der Hand haben, und wenn eines oder das andere veraltet, sich sogleich wieder ein frisches anschaffen und bereiten.

§. 788. Ist die verunglückte Person jung, stark und vollblütig; so muß er ihr zugleich zur Ader lassen, überhaupt auch den Patienten so gut als möglich trösten, und verhalten, daß er sich ruhig und in mäßiger Wärme halte, vor einem heißen Zimmer sich hüthe; die Menge seiner gewöhnlichen Nahrungsmittel, besonders des Fleisches vermindere, sich des Weines und aller geistigen Getränke, des Gewürzes und aller hitzigen Sachen enthalte; sich durch Brodsuppen, dann durch Milch und Obstspeisen nähre, und

[1]) Verordn. Wien, den 1. Hornung 1781. Nr. 12 — 15.

zu seinem Trunke eine Abkochung von Gerste mit Honig und Weineſſig nehme.

§. 789. Er hat hierauf der Ortsobrigkeit die unverweilte Anzeige davon zu machen, und zu begehren, daß dieſe, wenn ſie es wider beſſeres Verhoffen nicht ſchon gethan hätte, das geſchehene Unglück alſogleich bey ihrer Behörde anmelde.

§. 790. Bey der ferneren Behandlung hat er wohl zu beobachten: ob das Blaſenpflaſter ſeine Wirkung mache, und die gehörige Feuchtigkeit aufziehe oder nicht. Wäre dieß binnen 24 bis 30 Stunden nicht geſchehen, ſo iſt es ein Zeichen, daß das Pflaſter nicht gut gemacht, oder zu alt, und daher mit einem beſſeren oder friſcheren zu verwechſeln ſey. Hat daſſelbe aber einmahl ziemlich viel Feuchtigkeit, ſo bindet er es auf, öffnet die Blaſe, wenn ſie nicht ſelbſt aufgeht, reiniget die Blaſenwunde mit einer reinen linden Leinwand, ſtreuet wieder Pulver von Spaniſchen Fliegen darein, damit dieſelbe immer offen und bey ihrem Ausfluſſe von Feuchtigkeit erhalten werde, verbindet ſie ſodann, und fährt von zwölf zu zwölf Stunden ſo fort; wobey er ſich aber wohl zu hüthen hat, daß er von dieſer Feuchtigkeit nicht berührt, und dadurch nicht etwa ihm ſelbſt das Gift mitgetheilt werde [1]).

§. 791. Wundärzte werden ſich hüthen, Weibsperſonen, welche öfters, um einer Schwangerſchaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr bloßes Verlangen eine Ader zu öffnen, oder Arzneyen zu verabreichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten [2]).

§. 792. Den ſämmtlichen Dominien und Magiſtraten wurde anbefohlen: allen ihren unterſtehenden Chirurgen ſcharf einzubinden, daß ſie ſich von Abreichung der zum innerlichen Gebrauche dienlichen Arzneyen, beſonders aber von jenen,

---

[1]) Unterricht für die Wundärzte. Wien, den 3. Hornung 1781.

[2]) Inſtruction für die Wundärzte. §. 21.

die eine gewaltsame Wirkung bey schwangeren Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wo sie nicht vorher den Zustand der Kranken genau erwogen und eingesehen haben, um so gewisser enthalten sollen, als bey einem hervorkommenden widrigen Falle, wider einen solchen unvorsichtigen Wundarzt mit einer gemessenen Strafe fürgegangen, und nach Beschaffenheit der Umstände ihm die Ausübung der Prax eingestellt werden würde [1]).

§. 793. Kommen ihnen bedenkliche, zweydeutige, oder gar tödtliche Verwundungen vor; so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeystelle, oder wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Nahmen des Verwundeten, und dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen [2]); widrigens werden ihnen empfindliche Strafen angedroht, absonderlich wenn sie sich durch Versprechungen oder Geschenke verblenden lassen [3]). Auch ist allen um Linz in einer Entfernung von vier Stunden liegenden Dominien anbefohlen, daß sie bey eigener Verantwortung alle ihnen unterstehende Chirurgen anweisen sollen, von den zum Verbande kommenden Verwundeten den Verbandzettel sogleich an das Polizeyamt einzuschicken [4]).

§. 794. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisamtes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen, und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten [5]). Die zur Beaugenscheinigung beygezogenen Wundärzte haben immer einen ordentlichen Obductionsbericht zu erstatten, weil

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordnung vom 10. November 1785, und 10. October 1786.

[2]) Instruction für die Wundärzte. §. 21.

[3]) Gesundheitsordnung §. 25.

[4]) Ober-Österr. Regier. Verordn. vom 4. Februar 1793.

[5]) Instruction für Wundärzte. §. 23.

sich nur dann ein ordnungs- und gesetzmäßiges Parere erwarten läßt [1]).

§. 795. Der Oberhofmarschall ist angewiesen, bey den seinem Amte untergebenen hofbefreyten Chirurgen, die gemessene Verordnung ergehen zu lassen, daß sie dem Stadtgerichte in puncto homicidii et vulnerationum die gewöhnlichen Verbandzettel und Beschauen unweigerlich gestatten sollen [2]); und den Kreisämtern aufgetragen, alle Kreis- und übrigen Chirurgen zu der vorschriftsmäßigen Deutlichkeit bey Abfassung eines *Visum repertum* nachdrücklich anzuweisen [3]).

§. 796. Auch die außergerichtlichen (pathologischen) Leichenöffnungen, welche bloß zur Erhebung der Ursachen, aus welchen der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden, sind in der Stadt Wien und in Nieder-Österreich einer bestimmten Aufsicht und Ordnung unterworfen.

§. 797. Eine Leiche darf erst nach der ämtlichen Todtenbeschau, und bey vorhandener voller Überzeugung des wirklich erfolgten Todes, sohin außer besonderen höchst dringenden Fällen, nie vor der 24sten aber auch nie nach der 48sten Stunde eröffnet werden: überdieß auch nicht ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen; mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder auch außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt worden, und sohin gestorben sind.

§. 798. Die Section einer Leiche ist nur von einem geprüften Arzte, oder Wundarzte vorzunehmen; und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bey dieser Eröffnung zugegen seyn, oder wenigstens einen

---

[1]) Verordn. der Nied. Österr. Regierung vom 31. Jänner 1813.
[2]) Mandat für Nied. Österr. vom 28. July 1678.
[3]) Galiz. Gubern. Verordn. vom 25. April 1794.

andern Arzt oder Wundarzt in seinem Nahmen eigends dazu substituiren; dieser soll jederzeit auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche vorgenommen werden darf, und vorgenommen werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem Sanitätsmagister dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.

§. 799. Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß dabey Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hievon Kinder, junge, empfindsame Leute, und so viel möglich die nächsten Anverwandten davon entfernt gehalten werden, vorzüglich aber, daß das Zimmer, worin die Section vorgenommen worden, sogleich wieder sehr genau gereinigt und ausgelüftet werde, und daß in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichenöffnungen geschehen; sondern in einem solchen Falle wird gestattet, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen, gegen vorläufige Anmeldung bey dem Sanitätsmagister, vorzunehmen.

§. 800. Sämmtliche Ärzte und Wundärzte sind für die genaue Befolgung dieser Verordnungen schärfestens verantwortlich gemacht, und der Polizey-Oberdirection, dem Wiener Magistrate, dann insbesondere dem Sanitätsmagister in der Residenz, auf dem Lande aber sämmtlichen politischen Behörden, und insbesondere allen Kreisärzten ist die genaueste Aufsicht auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnungen aufgetragen [1]).

§. 801. Zur Visitirung der Recruten können in Ermanglung hinlänglicher Militärärzte dergleichen von dem Provinziale gegen Verabreichung einer täglichen Hülfe (zwey Gulden) genommen werden; wodurch es hinfüro von dem sogenannten Visitirungsgelde, welches gegen die bestehenden

[1]) Circulare von der k. k. N. Ö. Landesregierung. Wien, den 9. Juny 1804.

Befehle vorher in den meisten Ländern von den Dominien den Provinzialchirurgen, und zum Theil auch den Militärchirurgen für jeden Recruten in einem größeren oder minderen Betrage zu entrichten üblich war, völlig abkommt; wie dann besonders darauf zu sehen ist, daß die Chirurgen bey den öfter in großer Anzahl ausgehobenen Recruten, nicht etwa durch das Angeben scheinbarer Gebrechen, Leute für untauglich erklären, um ihre Herstellung in diensttauglichen gegen Erhaltung eines von den Dominien und Obrigkeiten zu bezahlenden Geldquantums übernehmen; daher es auch den Chirurgen verbothen bleibt, von den Dominien und Obrigkeiten unter was immer für einem Vorwande wegen der Visitirung der Recruten einige Douceurs anzunehmen [1]).

§. 802. Bey dem Abgange der Militärchirurgen kann sowohl das in jedem Orte befindliche kranke Militär besucht, als auch die Recruten durch die daselbst befindlichen Kreis- und Civil-Chirurgen dergestalt visitirt werden, daß die Assentlisten jedoch nicht von den Civil-Chirurgen, sondern jederzeit von den Militär-Chirurgen zu unterfertigen wären. Wonach also die Civil-Chirurgen vor aller Dafürhaftung und Nachtheil bey der Recruten-Assentirung befreyt bleiben [2]).

§. 803. Um bey Recruten-Stellungen alle Umstände zu beseitigen, und die stellenden Obrigkeiten selbst in die Lage zu versetzen, von dem Grunde der Untauglichkeit eines Mannes sich zu überzeugen, ist bey jeder Recruten-Stellung, wo ein Mann als untauglich zurückgewiesen wird, in der Rubrik: Anmerkung, der beygebrachten Widmungsrolle, der Grund der Untauglichkeit immer genau und bestimmt auszudrücken. Eben dieses hat auch in dem Superarbitrirungs-Befunde zu geschehen, wenn ein bey der Stel-

[1]) Conscript. und Werbbezirks-System vom J. 1781. Abthl. II. §. 16.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 19. März 1795.

lung als tauglich anerkannter Mann von der Superarbitrirungs-Commission als untauglich entlassen wird. Jede Aufserachtlassung derselben wird mit Nachdruck geahndet [1]).

§. 804. Sobald die Recruten beym Regiment eintreffen, sind selbe zu visitiren, und die mit Defect behafteten von dem General-Commando mit Zuziehung des Obercommissärs und Feldmedicus zu superarbitriren, welches sodann auch zu entscheiden hat, wem der Ersatz zur Last falle. Hat der Mann gleich in die Augen fallende Defecten, als: wenn er blind, krumm oder zu klein wäre, so fällt der Ersatz auf den Werbofficier; sind es Defecten, die bey der chirurgischen Visitirung hätten bemerkt werden können, so trägt eben dieser die Unkosten, er kann sich aber an dem Chirurg regressiren; sind es aber solche Gebrechen, die der Chirurg nicht erkennen kann, als: hinfallende Krankheit, oder sonstige innerliche Gebrechen, so trägt die Unkosten, so wie wenn der Mann erst nach der Assentirung ein Gebrechen bekommt, das Ärarium, wenn sich an dem Recruten nicht selbst zu erhohlen ist [2]).

§. 805. Es gibt zweyerley Arten von Recruten: die sogenannten landesständischen, welche conscribirt sind, und sich stellen müssen; dann die freywilligen und Reichsrecruten, welche sich aus freyer Willkür unterhalten lassen. Die ersteren übertreiben und vervielfältigen die Gebrechen, ja erdichten solche, und machen verschiedene Krankheiten nach, die man nicht sieht, z. B. die Epilepsie, das Gliederreißen, den Nachtnebel u. d. gl., um dadurch für den Soldatenstand als untauglich erklärt zu werden; die letzteren hingegen, welchen daran gelegen ist, angenommen zu werden, suchen ihre etwaigen Fehler zu verheimlichen.

§. 806. Die Visitirung der Recruten wird ge-

---

1) Hof-Kanzley-Decr. vom 30. May 1809.

2) Prag, vom 29. April 1777.

wöhnlich in einem besonderen Zimmer vorgenommen, wobey sich der Recrut nackend ausziehen muß. Der Chirurg hat nun den ganzen Körper mit einem forschenden Blicke von vorwärts und von rückwärts zu übersehen, und bemerkt dabey, ob der Mann gesund aussieht, stark sey, und keinen in die Augen fallenden Defect, oder Ungestaltheit, keine ungleich erhobene Schultern, oder ein krummes, gebogenes Rückgrad, den Schwund, eine Steifigkeit u. d. gl. an sich habe.

§. 807. Zu dem Ende läßt er den Mann mit dem Kopfe und Körperstamme nach vorne, dann nach rückwärts sich beugen, hierauf beyde Hände vorwärts dergestalt ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus ersichtlich wird, ob die Arme eine gleiche Länge haben; dann soll er beyde ausgestreckte Arme über die Brust kreuzen, hernach rückwärts zuerst nach dem Genicke, dann nach dem Kreuz bringen, sofort über den Kopf nach ihrer ganzen Länge ausgestreckt zusammen bringen lassen. Hierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung jeder Hand insbesondere vor, um zu sehen, ob jedes Gelenke seine Beweglichkeit habe, ob kein Finger fehle, steif oder verstümmelt sey.

§. 808. Alsdann läßt er den Recruten in gerader Richtung vor sich hinstellen, so daß die Vorderfüße dicht an einander zu stehen kommen, wobey er bemerkt, ob die Kniee nicht etwa stark einwärts gebogen, ein Fuß kürzer als der andere, oder krumm sey. Um sich von der Beweglichkeit der Gelenke zu versichern, läßt er zuerst den Vorderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstrecken, auch wechselweise mit einem, dann mit dem andern Fuße niederknieen. Zuletzt kann er noch den Mann auf und ab gehen lassen, um zu ersehen, ob er einen festen Schritt habe, und sich nicht auf einen Fuß lehnt, oder schleppet.

§. 809. Nach dieser allgemeinen Übersicht schreitet der Chirurg zur einzelnen Untersuchung der Theile, wo-

bey jeder Theil des Körpers insbesondere zu betrachten, und alles sorgfältig zu beobachten kommt, was sich etwa Krankhaftes oder Widernatürliches vorfinden sollte. Um nichts Wichtiges zu übersehen, wird es vorzüglich für den noch Ungeübten gut seyn, wenn er bey dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfährt, und die Theile des Körpers, wie sie liegen, durchgeht, wobey er an dem behaarten Theile des Kopfes am schicklichsten anfangen wird.

§. 810. Um sowohl zu wissen, was für Recruten auf keine Weise annehmbar und zum Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind, als auch die Krankheiten zu kennen, welche den Mann zum Invaliden von der dritten Classe machen, und die Assentirung desselben bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung verzögern, müssen die inneren und äußeren Fehler, welche auf die drey Classen von Invaliden Bezug haben, berücksichtigt werden.

§. 811. Zu den Real-Invaliden (die so lange sie leben das Brod genießen und in den Invalidenhäusern wohnen) gehören: die des Alters wegen zum Militärdienste untüchtigen; die Blinden, oder die so gut als blind sind, vorzüglich jene, bey welchen der Augapfel durch Verwundung, oder Krankheiten u. d. gl. destruirt oder verdunkelt ist, welche den grauen Staar (cataracta), oder den schwarzen (amaurasis) haben; die Tauben, mit gänzlichem Verluste des Gehörs durch Verwundung, Quetschung, oder sonstige schwere Krankheiten; die einen Fuß oder Arm verloren, den Dampf (asthma), die Schwindsucht, Lungensucht, oder eine Lähmung in solchem Grade haben, daß keine Hoffnung zur Heilung, und jeder Heilungsversuch unnütz ist; die wahrhaft Epileptischen, die einen Höcker, oder unheilbaren Schaden bekommen haben.

§. 812. Vorher wurden alle, welche mit einem Leisten- oder Hodensackbruche behaftet waren, als Real-Invaliden erklärt. Heut zu Tage weiß man durch gut angelegte Bruchbänder, wenn der Bruch nicht zu groß, oder angewach-

sen ist, den Mann für den Dienst brauchbar zu halten; so wie denn wirklich einige Tausende mit Brüchen behaftete, sowohl Infanteristen als Kavalleristen, bey der Armee sich befinden, und Dienste thun. Ist der Bruch aber gar zu groß, oder angewachsen, daß er sich nicht reponiren läßt, so ist der Mann für invalid zu erklären.

§. 813. Die fallende Sucht und das Hüftweh (Ischias) wissen die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen, oft arglistig nachzumachen; der Chirurg muß daher bey der Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde. Bey einem wahren Anfalle der Epilepsie fallen die Kranken völlig sinnlos zu Boden, wobey ihnen der Schaum vor dem Munde steht, die Hände geschlossen, die Finger und Daumen dergestalt fest nach einwärts gezogen sind, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen. Vermuthet man Verstellung, so kann man sich dadurch Überzeugung verschaffen, daß man dem Epileptischen unversehens eine brennende Kohle oder ein glühendes Eisen in die Hand gibt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrenne, und ja keine Flechse u. d. gl. dabey verletzt werde. Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand und drücken sie zusammen; ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen.

§. 814. Bey jenen, welche sich für taub ausgeben, muß der Chirurg das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz, oder ein absichtlich in den äußeren Gehörgang gesteckter fremder Körper zum Grunde liege, und eine künstliche Taubheit mache.

§. 815. Die Ischiatik und das Gliederreißen (arthritis) sind Krankheiten, die sich dem Auge nicht offen zeigen; es ist hier nothwendig, sich entweder gegründeter, oder doch wenigstens solcher Mittel zu bedienen, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre. Spanische

Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt; eine strenge Diät und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabey kann man noch einen anwendbaren bittern Absud zum Getränke verordnen. Überhaupt hat man in der Diät ein kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen; denn für einen gesunden Menschen ist es schwer, bey einer solchen Cur lange auszudauern. Die wahre und heftige Ischiatik wird überdieß durch fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Eßluß und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar.

§. 816. In die Classe der Halb-Invaliden (welche man unter die Garnisons-Regimenter stellet, wo kein so beschwerlicher Dienst, wie bey den Feld-Regimentern, oder als Krankenwärter in Spitälern verwendet) gehören: welche einen dicken Hals, einen Kropf, oder unheilbare Scrofeln haben; die einäugigen, halbtauben, denen die Zähne an einer Seite mangeln, welche den Schwund (atrophia), oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme oder Fuße haben, und wo keine Hoffnung zur Heilung übrig ist, auch die mit übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freye Bewegung leidet; die am Staar operirt worden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten, ob sie gleich übrigens gesund sind; welche stark ausgetretene Hämorrhoiden, oder einen Vorfall des Afters; welche durch venerische Krankheiten das Zäpfchen (uvula) oder die Nase eingebüßt haben.

§. 817. Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind: welche schwere und langwierige Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalt erschöpft sind, daß es Monathe braucht, bis sie sich erhohlen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen; denen auf vorhergegangene Quetschungen, gehauene oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Ausrenkungen, Beinbrüche, der Schwund, eine Contractur oder Erschlaffung an einem oder mehreren Gliedern zurückgeblieben ist, wo zur Heilung ein durch Monathe fortgesetzter Gebrauch der Bäder oder anderer Mittel erfordert wird; überhaupt,

wenn die Herstellung mit Hülfe der Zeit bewirkt werden muß, es sey nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel, oder bey dem gleichzeitigem Gebrauche schicklicher Hülfsmitel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat.

§. 818. Bey Untersuchung der Recruten setzen unbedeutende Furunkeln, Excoriationen, kleine oberflächige Wunden von äußeren Ursachen, ein primitives venerisches Geschwür (Chancre) oder andere Kleinigkeiten dieser Art, welche sich in wenigen Tagen, und mit einfachen Mitteln heben lassen, der Annahme, wenn der Mann sonst jung, gesund und stark ist, kein Hinderniß entgegen, und diese kleinen Schäden müssen in der Folge geheilt werden. Findet sich jedoch in der Folge ein Krankheitsumstand von Erheblichkeit vor; so kann die Annahme nicht Statt finden, bis dieser Umstand vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist; wie dieß der Fall seyn wird, wenn sich ein Ausschlag, Krätze, venerische Flecken, Geschwüre, Beinknoten (tophi), Leistenbeulen, Tripper, Feigwarzen, Phimose, Paraphimose, Geschwulst der Hoden, des Hodensackes, ein Hinderniß im Harnen von Carunceln, Narben innerhalb der Harnröhre, oder von einer Verhärtung der Kowperischen- oder der Vorsteherdrüse, von Steinbeschwerden, ein Nasengeschwür, Thränenfistel, Afterfistel, skirrhöse Anschwellung der Hoden u. d. gl. vorfindet.

§. 819. In Betreff des Kopfausschlages und der alten vernarbten Geschwüre an den Füssen ist sehr viele Behutsamkeit von nöthen; indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein bösartiger Ausschlag des Kopfes selten eine gründliche Heilung annehme, und die Narben alter Fußgeschwüre leicht wieder aufbrechen, und den Soldaten zum Marschiren untauglich machen.

§. 820. Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandenen Bruch, sondern auch durch eine starke Anlage zum Bruche wird der Mann zu Feldkriegsdiensten untaug-

lich. Man muß daher, um solch eine Anlage zu entdecken, den Mann stark in die Faust blasen, auch räuspern und husten lassen, und dabey den Unterleib, vorzüglich am Nabel, und an dem Leistenringe genau beobachten, ob sich wahrend dieser Äußerungen keine Geschwulst zeigt, auch mit den Fingern untersuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt sey.

§. 821. Manche schützen, nebst der Epilepsie und dem Gliederreißen (§. 815.) ein unwillkürliches und beständiges Harntröpfeln vor. Um zu erfahren, ob dieses gegründet oder erdichtet sey, läßt man ein Geschirr herbeybringen, in welches man den Recruten frey hineinharnen, während dem Laufe aber ihn plötzlich inne halten laßt. Ein so unerwartetes Verboth bringt einen weniger geübten Betrüger oft so aus der Fassung, daß er seine Rolle darüber vergißt und sich verräth.

§. 822. Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich aufgedeckt, wenn man während des Visitirens den Recruten geflissentlich, jedoch ohne sichs merken zu lassen, in einem leisen Tone über verschiedene Umstände ausfragt, z. B. wie alt er sey? wie er heiße? ob er nicht krank gewesen? u. d. gl. wobey man auch das Ohr besichtigt, und den äußeren Gehörgang untersucht, ob kein Auswuchs oder sonstiger fremder Körper, oder aber ein eiterhaftes Ausfließen sich vorfinde? Gibt der Mann ein schwaches, blödes oder kurzes Gesicht vor; so muß man beyde Augen genau untersuchen, ob sich nicht etwas Widernatürliches darin zeigt; auch muß man sich durch andere Proben davon überzeugen.

§. 823. In Ansehung der Kröpfe ist zu bemerken, daß oft der Hals nur scheinbar dick sey, ohne daß sich sonst etwas Widernatürliches vorfindet, und die Dicke bloß von der Stärke der am Halse gelagerten Muskeln herrühre, wie dieses zu Zeiten bey sehr torosen Körpern beobachtet wird. Ist aber der Hals wirklich widernatürlich angelaufen und kropfartig;

so macht dieser Umstand dennoch kein eigentliches Hinderniß in Bezug auf die Aufnahme, wenn nur die Geschwulst nicht veraltet, noch weich und klein ist, und in einer bloßen Anschwellung der Schilddrüse besteht.

§. 824. Bey diesen Leuten kann man mit Nutzen einen Heilungsversuch nach folgender Methode vornehmen: Man lasse den Kropfkranken täglich in der Frühe bey nüchternem Magen eine Messerspitze von dem präparirten Meerschwamme (spongia marina usta praeparata) nehmen. Der Kranke darf aber das Pulver nicht auf einmahl verschlingen, sondern er muß es auf der Zunge so lange liegen lassen, bis es nach und nach zergeht; er muß sich zugleich aller groben, ungegohrenen Mehlspeisen, alles Fettes, der erweichenden, erschlaffenden Getränke enthalten, die Speisen nicht zu heiß zu sich nehmen, überhaupt alles vermeiden, was die Theile erschlaffen kann.

§. 825. Was übrigens die Größe und das Maß, so die Recruten haben sollen, betrifft, dieses hängt, so wie das Alter und der Stand des Recruten, ob er ledig oder verheirathet seyn soll, von den Befehlen des Hof-Kriegsrathes ab, welche die für das Recrutirungs-Geschäft bestimmten Officiere in Erfüllung zu setzen haben [1]).

§. 826. Bey der Conscription sind zwar die approbirten Chirurgen und Bader, wenn selbe gleich von unterthänigem Stande und nicht angesessen sind, wegen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dieser Gattung von Leuten für ihre Personen mit Gesellen und Lehrjungen für vom Militär befreyt anzusehen [2]), nicht aber ihre Söhne, wenn sie sich nicht auf die Kunst ihres Vaters verlegen, oder einen anderen zur Militärbefreyung qualificirenden Stand ergrei-

---

[1]) Reglement. Thl. I. Kap. 13 und 14.

[2]) Hof-Decr. vom 16. November 1770.

fen [1]). Die ausländiſchen Barbiergeſellen ſind ſo, wie andere Ausländer, wenn ſie nicht Vagabunden ſind, oder ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, nicht zu Recruten zu nehmen [2]).

§. 827. Bey Eröffnung eines Concurſes werden auch die Wundärzte mit dem, was ſie vor einem Jahre her an dem Verſchuldeten für ihre Bemühungen und angegebenen Arzneyen zu fordern haben, in die erſte Claſſe geſetzt [3]). Ein früheres Patent [4]) hat die Unkoſten der letzten Krankheit unter die vorzüglichſt privilegirten geſetzt, wornach erſt die Ärarialforderungen zu ſtehen kommen. Überhaupt iſt die Claſſification der Ärzte, Wundärzte u. ſ. w. nie ſehr von einem Puncte gewichen.

§. 828. Ein Gewerbsmann, welcher einen Geſellen, der mit einer ordentlichen ſo genannten Kundſchaft (deren Nothwendigkeit aus einer öffentlichen Vorkehrung zur gemeinſamen Sicherheit entſpringt) nicht verſehen iſt, in Arbeit nimmt, wird das erſte Mahl mit fünf Gulden, das zweyte Mahl mit Verdopplung dieſer Geldſtrafe, das dritte Mahl mit Arreſt bis zu einem Monathe; nach Maßgabe bedenklicher Umſtände auch mit dem Gewerbsverluſte beſtrafet [5]).

§. 829. Wer ohne nach der (bereits früher beſtehenden) geſetzlichen Vorſchrift dazu berechtigt zu ſeyn, ſich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemengt (der geprüfte bürgerliche Wundarzt innerliche Curen vornimmt), und daraus ein Gewerbe macht, ſoll mit Arreſt, nach Länge der Zeit, in welcher er dieſes un-

---

[1]) Recrutirungs-Patent. Wien vom 4. Juny 1773. Abſch. II. §. 11.

[2]) Verordn. Wien vom 20. Hornung 1779.

[3]) Allgemeine Concursordn. vom 1. May 1781. §. 15. d).

[4]) vom 22. Juny 1756, neuerdings beſtätigt durch die Pragmatik v. 19. November 1764.

[5]) Geſetzbuch über ſchwere Polizey-Übertretungen. Abſchnitt I. Hauptſt. VI. §. 79.

erlaubte Geschäft getrieben und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden [1]).

§. 830. Einem Wundarzte (nach dem vollen gesetzlichen Umfange dieses Begriffes), der bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt, wird nach Erkenntniß der medicinischen Facultät Unwissenheit an den Tag gelegt hat, ist die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

§. 831. Wenn ein Wundarzt einen Kranken übernommen (und dadurch sich zur fleißigen Besorgung desselben verpflichtet) hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit vernachlässiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von funfzig bis zwey hundert Gulden aufzutragen [2]).

Anm. Hier ist auch noch zu bemerken, was oben der §. 607. wegen der unrichtigen Anzeige der Zeit, da Jemand gestorben ist, und der §. 608. wegen Ausbringung der Geheimnisse enthält.

§. 832. Die Mißhandlung eines Lehrherrn an Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis ein hundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen [3]).

---

[1]) A. a. O. Absch. I. Hauptst. VIII. §. 98.

[2]) A. a. O. §. 112 u. 113.

[3]) A. a. O. Absch. I. Hauptst. X. §. 173.

Dritter Abschnitt.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 833. Die sich auf die Apotheker beziehenden gesetzlichen Vorschriften sind theils in den Gremial- und Apotheker-Ordnungen, theils in besonderen Instructionen und Verordnungen enthalten. Sie betreffen: das Apotheker-Gremium in Wien, die Apothekerordnung in Böhmen, die allgemeinen Pflichten und Rechte der Apotheker, einzelne, das Apothekerwesen betreffende, Verordnungen.

A. Das Apotheker-Gremium zu Wien.

§. 834. Im Jahre 1782 wurde die Bestrafung des Wiener Apotheker-Gremiums wegen der zur k. k. Armee abgelieferten unechten Medicamente bekannt gemacht, das ganze Apotheker-Gremium und dessen Filial-Apotheken in den Vorstädten als aufgelöst erklärt, jedem ordentlich gelernten und approbirten Apotheker gestattet, in, oder vor der Stadt eine Apotheke zu errichten [1]). Doch durfte keine neue Apotheke ohne vorausgegangene Untersuchung von Seiten der medicinischen Facultät eröffnet werden [2]). Hiedurch sind nun auch die älteren Österreichischen Apotheker-Ordnungen erloschen [3]).

§. 835. Der Entwurf zu einer neuen Apotheker-Ordnung vom Jahre 1796 wurde durch höchsten Hof-Be-

---

[1]) Hof-Entschließung vom 31. August 1782.

[2]) Verordn. in Österreich vom 30. Jänner 1783.

[3]) Den 8. May 1644, confirm. den 14. October 1713 u. 1774.

scheid dem Gegenstande in allem Betrachte angemessen, und diese Ordnung sowohl den Apothekern, als dem Publicum in Absicht auf den Gesundheitsstand zuträglich, und kein Anstand gefunden, denselben zu genehmigen. Er wurde daher dem Apotheker-Gremium zur genauesten Nachachtung zugefertigt, und befohlen, darüber feste Hand zu halten, daß die darin enthaltenen Vorschriften sicher befolgt werden.

§. 836. Eben diese Verordnung wurde auch dem Wiener Magistrate mit dem Auftrage bekannt gemacht: er habe sämmtliche Apotheker inner der Linien vorzurufen, sie von dieser höchsten Entschließung zu verständigen, die Gesetze vorzulegen, und die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, damit sie sich der hiemit erlangten höchsten Gnade durch die pünctliche Beobachtung der gegebenen Vorschrift und festgesetzten Ordnung würdig machen; der Magistrat aber selbst habe über die unabweichliche Befolgung der politischen Ordnung dieses neuen Gremiums, und der demselben vorgeschriebenen politischen Gesetze sorgfältig zu wachen, die Vorsteher des Gremiums, sobald sie gewählt sind, jedesmahl der Regierung anzuzeigen, nach der ersten Wahl aber die Apotheker zu vernehmen, welche Taxen sie nach Maß der Verschiedenheit der Aufnahme, und der jährlichen Abgabe ihrer Mitglieder für ihre Gremial-Casse zu bestimmen gedenken, worüber der Magistrat dann eine Taxordnung zu entwerfen, und gutächtlich einzubegleiten hatte.

§. 837. Auch der medicinischen Facultät wurde diese höchste Entschließung bekannt gemacht, und eine Abschrift der Ordnung und Gesetze für das Wiener Apotheker-Gremium mit dem Auftrage mitgetheilt, dem Notarius der Facultät eine Abschrift davon einzuhändigen, und ihm zu bedeuten, er habe als wissentschaftlicher Commissär den Gremial-Versammlungen beyzusitzen, die wissentschaftlichen Gegenstände derselben einzuleiten, und bey Wahrnehmung einer darin sich ergebenden Unordnung der Facultät davon so-

gleich Nachricht zu geben, wo sodann diese ungesäumt die Anzeige darüber mit Beyrückung ihres Gutachtens an die Landesregierung zu machen, und damit diese in ununterbrochener Kenntniß der Eigenschaften der hiesigen Apotheker und der Beschaffenheit ihrer Apotheken verbleibe, jährlich nach geendigter gewöhnlicher Visitation den Calcul derselben zu überreichen hat [1]).

§. 838. Das Wiener Apotheker-Gremium besteht aus zwey Vorstehern, und allen Apothekern, die zu Wien in und außer der Stadt, inner den Linien eine öffentliche Apotheke besitzen, oder bey einer solchen Apotheke als ordentliche Provisoren angestellt sind.

§. 839. Zwischen den Apothekern in oder außer der Stadt, so wie auch zwischen den Besitzern einer verkäuflichen Apotheke, und jenen, welche dazu eine Personal-Befugniß ausüben, ist kein Unterschied; sondern jeder von ihnen hat beym Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit an gebührt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten, und den Bürgereid abgelegt hat. Die Provisoren erhalten ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie seine Provisorstelle ordnungsmäßig übernommen haben.

§. 840. Das Gremium oder der Versammlungsplatz ist immer in der Stadt bey den Vorstehern, weßwegen einer derselben in der Stadt zu wohnen hat. — Es muß in Rücksicht der wissentschaftlichen Leitung der Notar der hiesigen medicinischen Facultät zu den Gremial-Versammlungen beygezogen werden.

§. 841. Die Vorsteher werden von den gesammten Mitgliedern in Beyseyn des Notars der medicinischen Facultät gewählt, wo sodann, im Falle dabey einige Anstände obwal-

---

[1]) Decr. an den Wiener Magistrat und die medicin. Facultät. Wien, den 11. Juny 1796.

ten sollten, die Anzeige an die Behörde zu geschehen hat. — Die Gewählten haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drey Jahre zu verbleiben; vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 842. Bey der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, und bey der Heimsagung einer Personal-Apothekerbefugniß sind die dießfälligen in Gewerbsachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

Pflichten der Vorsteher.

§. 843. Die Vorsteher, als ordentliche Vorgesetzte, müssen sowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohl des Publicums erhalten. — Sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwischen einem Mitgliede und seinem Gehülfen oder Lehrlinge entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden; läßt es sich aber auf diese Art nicht thun, dann fordert ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 844. Sie müssen die Gremial-Einkünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protokoll eintragen, dafür verantwortlich seyn, und sowohl über diese, als auch über die Gremial-Ausgaben jährlich bey der Hauptversammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beylagen bestätigen.

§. 845. Sie müssen drey Protokolle halten: eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehülfen (Gesellen oder Subjecte), eines für die Lehrlinge. Im ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufnahme vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungs-Diploms, die Zeit des Antrittes des Gewerbes, und des Eintrittes in das Gremium.

Im zweyten muß in derselben Ordnung der Zu- und Taufnahme angezeigt seyn, dann der Standort, Geburtsort, Alter und Religion, der Anfang und das Ende der Dienstzeit. Im dritten der Zu- und Taufnahme des Lehrlings, des Lehrherrns, der Standort, Geburtsort, Alter und Religion, der Tag der Aufnahme in die Lehre, die Nahmen derjenigen, die bey der Aufnahme gegenwärtig waren, der Tag der Freysprechung, die Nahmen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einem Apothekergehülfen tauglich erklärt haben.

§. 846. Wenn von der Behörde, oder von der medicinischen Facultät, an das Gremium eine Verordnung oder ein Auftrag gelangt; so müssen die Vorsteher ohne Verweilen die Gremial-Glieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und förderlichst in Vollziehung zu bringen trachten. Bey solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung den Vorstehern ganz allein zur Last; es wäre denn, daß sie nach gehaltener gemeinschaftlicher Versammlung nöthig finden, eine Vorstellung zu machen.

§. 847. Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet wird, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen sie in seiner Officin öfters nachsehen; und finden sie, daß ein Gehülfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit, und hinlängliche Kenntnisse, das Werk gehörig fortzuführen, besitzt; so steht es ihnen zu, diesen, mit Vorwissen des kranken Apothekers, indessen als Provisor anzustellen. Wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehülfen dazu tauglich; so müssen sie dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rathe nicht, dann ist es ihre Pflicht, solches bey der Behörde, des Publicums wegen, anzuzeigen.

§. 848. Eben so müssen die Vorsteher jene Gremial-Glieder vorrufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bey der Behörde anzeigen, welche zum Nachtheil des Publicums

ihr Gewerbe gänzlich vernachläßigen, und der Willkür ihres Gehülfen überlassen. Auch müssen diejenigen zu rechter Zeit der Behörde angezeigt werden, welche nur den Nahmen eines Besitzers tragen, oder welche mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke in gutem und aufrechtem Stande zu erhalten vermögen.

§. 849. Stirbt der Besitzer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Wittwe und den Waisen mit Rath und That beystehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist.

Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

§. 850. Kein Apotheker kann eine öffentliche Apotheke antreten, oder derselben als Provisor vorstehen, wenn er nicht vorläufig diese Kunst ordentlich erlernet, dann als Gehülfe durch einige Jahre in einer größeren Stadt bey einem öffentlichen Apotheker gedient, und endlich nach hinterlegten scharfen Prüfungen das Fähigkeits-Zeugniß oder Diplom von der medicinischen Facultät erhalten hat.

§. 851. Jeder Apotheker muß sich gleich beym Antritte einer Apotheke um das Bürgerrecht bewerben, und als ordentlicher Bürger aufgenommen werden; zugleich muß derselbe, so wie auch jener, der eine Provisorstelle antritt, sich dem Gremium einverleiben lassen, und die Einverleibungsgebühr richtig erlegen. Geschieht aber dieses binnen zwey Monathen nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlag der doppelten Gebühr verhalten.

§. 852. Er muß seine Apotheke zum Wohl des Publicums nach der Pharmacopoea Austriaco-provincialis immer mit guten, frischen, und echt zubereiteten Arzneyen vollständig eingerichtet erhalten, und die Armen wie die Reichen bey Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und

Redlichkeit bedienen; beym Verschleiße seiner Arzneyen sich an die vorgeschriebene Taxe halten.

§. 853. Wird er überführt, die festgesetzte Taxe geflissentlich überschritten zu haben, so wird er nach den politischen Gesetzen bestraft; eben so derjenige, der die Arzneyen auf was immer für eine Art verfälscht, mit Ärzten, Wundärzten, oder Pfuschern in Einverständnissen steht; weil dadurch das Publicum allzeit getäuscht wird.

§. 854. Jeder Apotheker oder Provisor ist verpflichtet, seine untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur gehörigen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Werkthätigkeit, und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; nebstdem muß er sie in allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Apothekerkunst erforderlich und nothwendig ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist. Deßwegen muß jeder Apotheker oder Provisor für die Fehler seiner Untergordneten haften, und Bürge seyn.

§. 855. Das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes erfordert, daß die öffentlichen Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und daß einer dem anderen bey vorkommenden dringenden Fällen redlich beystehe. — Es ist niederträchtig und sträflich, wenn ein bürgerlicher Apotheker dem andern, durch öffentliche Beschimpfung, arglistige Arzneyverschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehülfens, durch Bestechung des Arztes, der Hausofficiere, der Dienstbothen, oder durch andere Ränke, Kundschaften entzieht. Wer dessen überzeugt wird, muß bey der Behörde belangt werden.

§. 856. Jeder Gremial-Apotheker muß, wenn er von dem Vorsteher zur Versammlung eingeladen, oder Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur be-

stimmten Stunde erscheinen. Hauptsächlich müssen sie aber alle insgesammt und unausbleiblich erscheinen, wenn bey dem Gremium höchste Verordnungen oder öffentliche Anstalten kund gemacht werden.

§. 857. Die bürgerliche Ordnung macht es nothwendig, daß jeder öffentliche Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehülfen aufnimmt oder entläßt, oder wenn er einen Jungen in die Lehre nehmen, oder nach vollendeter Lehrzeit freysprechen will, solches vorläufig den Vorstehern anzeige, damit das Nöthige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

Pflichten der Gehülfen (Subjecte) oder Gesellen.

§. 858. Jeder, der bey einem Apotheker als ordentlicher Gehülfe eintreten will, muß vorläufig das Zeugniß beybringen, daß er seine Kunst gehörig erlernet, und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Hat er aber schon vorher bey einem Apotheker als Gehülfe gedienet; so muß er von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieß, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstgeber nur jenem Gehülfen dieses Zeugniß verweigern darf, welcher entweder nachläßig, untreu, sittenlos, oder unfähig ist.

§. 859. Sobald ein Gehülfe seinen Dienst angetreten hat, und mit den Bedingnissen zufrieden ist, so ist er auch schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten; niemahls muß er dabey die wesentliche Pflicht außer Acht lassen, welche ihm aufträgt, das Publicum immer mit guten, frischen, und richtig zubereiteten Arzneyen zu versehen.

§. 860. Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, daß

ihm dieser Dienst nicht anständig ist; so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden. Eben so muß der Dienstherr seinem Gehülfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erforderten, daß der Gehülfe vor der bestimmten Zeit aus seinem Dienste austrete, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehülfen eher zu entlassen; so muß ein solcher Fall, wenn sie sich nicht in Güte vergleichen, jedesmahl bey dem Gremium angezeigt werden, und dann müssen die Vorsteher mit Beyziehung noch zweyer bürgerlicher Apotheker darüber entscheiden. Wobey aber den sich gekränkt Glaubenden der Weg zum Stadtmagistrat, als der ordentlichen Behörde, offen steht.

§. 861. Will ein Apothekergehülfe bey der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so muß er vorläufig folgende Zeugnisse beybringen: daß er die Apothekerkunst ordentlich erlernet; nach überstandener Lehrzeit einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als wirklicher Gehülfe mit Lob und Zufriedenheit gedient; endlich auf einer Universität wenigstens einen öffentlichen Curs der Chemie und Botanik (§. 277.) mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange vollendet habe.

Pflichten der Lehrlinge.

§. 862. Die Lehrzeit ist auf vier Jahre festgesetzt. Kein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnehmen, sondern es muß die Aufnahme eigentlich beym Gremium geschehen, und der Aufzunehmende vorgestellt werden.

§. 863. Hierbey haben die Vorsteher nebst andern zwey Gremial-Mitgliedern gemeinschaftlich zu untersuchen: ob der Jüngling das Alter wenigstens von funfzehn Jahren habe; ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst

besitze; ob er von seinen Obsorgern und Lehrern richtige Zeugnisse beybringe, daß bisher sein sittliches Betragen löblich und gut war, und daß er vorläufig in den öffentlichen Normalschulen alles gründlich erlernet habe, was ein in die Lehre eintretender Apothekerlehrling wissen muß; wohin auch die hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache und die vorläufigen allgemeinen Kenntnisse aus der Physik und Naturgeschichte gehören. Weßwegen der eintretende Lehrling die Zeugnisse der erlernten dritten lateinischen Classe beybringen muß.

§. 864. Wenn eine dieser Eigenschaften mangelt, so kann er nicht in die Lehre aufgenommen werden; mangelt aber keine, dann ist er zur Aufnahme geeignet. Nun muß aber der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling annehme. Findet man sie billig, und sind beyde Theile damit zufrieden, so muß der Lehrherr den Vorstehern in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlag angeloben, daß er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen; ihn lediglich zur Apothekerkunst und Wissenschaft verwenden, und keineswegs zu häuslichen oder knechtlichen Arbeiten anhalten werde. Endlich müssen die Vorsteher den neu aufgenommenen Lehrling sowohl schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn, und die Gehülfen, als Treue, Sittlichkeit, anhaltenden Fleiß und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

§. 865. Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ganz ordentlich übernommen hat; muß er ihn gleich anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen; er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich anfangs deutlich erklären und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, so muß er ihn mit Geduld und Gelindigkeit zu recht weisen. Ist er in den einfachen Verrichtungen sattsam geübt; dann muß er ihn stufenweise auf eben diese Art zu höheren Verrichtungen anleiten, niemahls aber

weiter schreiten lassen, ehe der Lehrling in den erstern die gehörige Fähigkeit erhalten, und sie sich eigen gemacht hat.

§. 866. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem geschickten, und wissentschaftlichen Apotheker erzogen und gebildet werde, so ist es unumgänglich nothwendig, daß er auch gleich anfangs ein gutes und vollständiges Apothekerlehrbuch erhalte, und daß ihm der Lehrherr wenigstens zwey Stunden zum Lesen, Nachdenken und Selbstlernen freylasse. Auch hier muß der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was dieser selbst noch nicht begreifen kann, und wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind, muß er sie ihm vorlegen und sinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen; weil durch ein so menschenfreundliches und belehrendes Betragen der Eifer des Lehrlings zum Lesen, Nachdenken und Lernen verstärkt, und dieses endlich ihm zur natürlichen Gewohnheit und Unterhaltung gemacht wird.

§. 867. Überhaupt muß sich ein rechtschaffener Lehrherr alle erdenkliche Mühe geben, daß er dem Lehrlinge in den ersten zwey Lehrjahren die nöthigen Kenntnisse von den einfacheren und leichteren Apothekergeräthschaften, Maschinen, Untensilien, von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren und Kräutern beybringe.

§. 868. Wenn der Lehrherr dieses geleistet hat, dann stellt er den Lehrling dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik vor, und ersuchet denselben, den Jüngling zu prüfen, ob er von dem Apothekerwesen so viel verstehe, daß er mit Nutzen die öffentlichen Collegien der Chemie und Botanik besuchen könne. Ist der Lehrer mit seinen Antworten zufrieden, dann wird der Nahme des Lehrlings in den Katalog der Schüler der Chemie und Botanik aufgezeichnet.

§. 869. Nun muß der Lehrherr Sorge tragen, daß der

Lehrling die nöthigen Vorlesebücher besitze, und die Collegien ununterbrochen besuche; ihm nebstbey täglich seine freyen Stunden gestatten, damit er immer das, was im Collegio vorkommt, voraus lesen, gehörig durchdenken, und wiederhohlen könne; ihn wöchentlich wenigstens ein- oder zweymahl über alles, was in dem Collegio vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Versuche, wenn es seyn kann, wiederhohlt vorzeigen, oder unter seiner Leitung selbst machen lassen.

§. 870. In den übrigen Tagesstunden kann nun der Lehrherr in dem dritten und vierten Jahre den Lehrling bey einem Fache in der Apotheke, wozu er ihn tauglich hält, unter seiner Obsorge anstellen. Findet er nach einiger Zeit, daß der Lehrling in diesem Fache hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit besitzt; so läßt er ihn auf gleiche Weise zu einem anderen Fache vorrücken, und so fährt er fort, bis der Lehrling alle Fächer durchwandert, und sich zu allem ganz tauglich gemacht hat.

§. 871. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling dem Gremium wieder vorstellen, um das Freysprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten; der Lehrling aber muß von dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik schriftliche Zeugnisse beybringen, daß er durch zwey Jahre die öffentlichen Collegien mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange besucht habe.

§. 872. Ohne diese Zeugnisse kann kein hiesiger Lehrling freygesprochen werden. Bringt er sie aber bey, dann müssen ihn die Vorsteher mit Zuziehung zweyer Gremialglieder, und in Gegenwart des Notarius der medicinischen Facultät über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig lernen, und ein geschickter Apothekergehülfe wissen, und auszuüben fähig seyn muß, genau und mit anständiger Gelassenheit sowohl theoretisch als praktisch prüfen.

§. 873. Findet man nun insgesammt, daß der Lehrling hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besitze; so wird er dann freygesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß, welches von den Vorstehern und prüfenden Mitgliedern unterschrieben, und endlich durch die Unterfertigung des Facultäts-Notarius bestätigt werden muß. Fände man hingegen, daß dem Lehrlinge noch einige wissentschaftliche Kenntnisse mangeln, oder daß er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederhohlter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeit ein allgemeines Genüge zu leisten vermag. Alles dieses muß jedesmahl in dem Gremial-Protokolle angemerkt werden [1]).

§. 874. Durch eine Vorstellung des Wiener bürgerlichen Apotheker-Gremiums, daß mehrere Mitglieder desselben öfter junge Leute als Lehrlinge zu sich nehmen, und solche erst nach langer Zeit, einige sogar nach vollendeter Lehrzeit dem Gremium vorstellen, und dem letzteren hiedurch die nothwendige Überzeugung, ob der Lehrling auch wirklich die vorgeschriebene Lehrzeit vollstreckt habe, entgeht, anderer Seits aber die größere Schwierigkeit der Apotheker-Profession es erfordert, die Aufdingung nicht zu früh und nicht eher eintreten zu lassen, als man sich von der Fähigkeit des Lehrlings die vorläufige Überzeugung verschafft hat, veranlaßt, wurde bestimmt, daß jeder in Wien neu aufzunehmende Apotheker-Lehrling eher eine dreymonatliche Probezeit zu bestehen habe, nach welcher er sogleich, und nie später den Vorstehern des Gremiums vorzustellen ist, um ihn entweder ordentlich aufzudingen und

[1]) Ordn. und Gesetze des Apotheker-Gremiums zu Wien, den 11. Juny 1796.

einzuschreiben, oder wenn er zur Erlernung der Kunst nicht fähig erkannt wird, zu entlassen [1]).

Aufnahme und Freysprechen der Lehrlinge auf dem Lande.

§. 875. Um die Aufnahme und das Freysprechen der Apotheker-Lehrlinge nicht so, wie es bisher geschah, der bloßen Willkür der Lehrgeber zu überlassen, sondern hiebey diejenige Ordnung einzuführen, die bey allen übrigen bürgerlichen Gewerben besteht, und die wechselseitigen Pflichten sichert; wurde nach Vernehmen der hiesigen medicinischen Facultät für nothwendig befunden, den sämmtlichen Apothekern auf dem Lande und in den Provinzial-Städten eine besondere Vorschrift zu geben.

§. 876. Jeder Apotheker, der einen Lehrjung aufzunehmen Willens ist, muß diesen dem nächsten Kreisphysikus, und nach diesem dem nächsten Apotheker desselben Kreises vorstellen. Diese haben genau zu untersuchen, ob dieser Jüngling die erforderliche Geistes- und Körperfähigkeit, nebst den vorläufigen Kenntnissen besitze, die ein Apotheker-Lehrling nothwendig besitzen muß, wozu unter andern auch die lateinische Sprache gehört.

§. 877. Wenn nun der Jüngling von denselben fähig befunden worden ist; so soll demselben ein von dem Kreisphysikus sowohl, als dem Apotheker gefertigtes Zeugniß ertheilt werden, und derselbe sodann ganze drey Jahre in der Lehre zu verbleiben haben.

§. 878. Während dieser Zeit ist der Lehrgeber verpflichtet, das sittliche Betragen des Lehrlings zu leiten, und hierüber mit aller Sorgfalt zu wachen; den Jüngling anständig zu behandeln, ihm alle Gelegenheit und Muße zu verschaffen, sich in der Kräuterkunde,

---

[1]) Verordn. der N. Ö. Regierung vom 18. Junius 1812.

der Chemie, und den pharmaceutischen Verrichtungen so viel als möglich zu üben; ihn getreulich in allen vorkommenden Arbeiten zu belehren, vorzüglich aber demselben alle in der Provinzial-Pharmacopöe enthaltenen Arzneybereitungen eigen zu machen, ihn hierüber öfters zu prüfen, ihn zur täglichen Lesung pharmaceutischer Bücher zu verhalten, und überhaupt alles, was zu dessen Bildung beyträgt, oder nothwendig ist, zu besorgen.

§. 879. Dagegen soll der Lehrling seinem Lehrgeber stete Willfährigkeit, Gehorsam und Dankbarkeit zu bezeigen, die ihm anvertrauten Verrichtungen mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit zu besorgen, und überhaupt diejenige Sorgfalt, die sein Lehrer zu seiner Bildung verwendet, so wie es an ihm liegt, durch untadelhafte und gute Aufführung zu vergelten trachten.

§. 880. Nach Verlauf dieser drey Jahre soll der Lehrling wieder dem Kreisphysikus und dem nächsten Apotheker desselben Kreises vorgestellt, und über alles dasjenige, was ein Gesell sowohl in der mechanischen Manipulation, als in dem Wissenschaftlichen zu wissen nöthig hat, scharf geprüft werden.

§. 881. Wird nun derselbe für fähig anerkannt; so soll demselben der Lehrbrief, und zwar von dem Kreisphysicus sowohl, als von seinem Lehrgeber, und dem eingeladenen Apotheker gehörig unterzeichnet, ausgefertigt, und er darin als ein fähiges Apothekersubject anerkannt werden. Sollte aber der Lehrling noch nicht vollständig unterrichtet seyn, dann muß er so lange in der Lehre verbleiben, bis er bey wiederhohlter Prüfung dargethan hat, sich die erforderlichen Kenntnisse zureichend erworben zu haben.

§. 882. Für die Prüfung und Fähigkeitserklärung darf jedoch weder der Kreisphysikus, noch der beygezogene Apo-

theker unter was immer für einem Vorwande je eine Entgeltung fordern, es sey denn, daß sie etwa einige Fuhr- und Zehrungskosten ausweisen könnten, die der Lehrling zu vergüten hätte.

§. 883. Der Kreisphysicus ist endlich verpflichtet, über die unabweichliche Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und jede Übertretung derselben, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt, dem Kreisamte anzuzeigen, wo sodann der Übertreter zur strengen Verantwortung gezogen, und nach Umständen bestraft, der Lehrling aber demselben abgenommen werden wird [1]).

§. 884. Obige (§. 874.) Anordnung in Betreff einer dreymonathlichen Probezeit hat auch in Ansehung der Apotheker-Lehrjungen auf dem Lande, jedoch mit dem Unterschiede zu gelten, daß übrigens in der Art der förmlichen Aufnahme der Lehrjungen nach vollendeter Probezeit sich fortan nach der dießfalls bestehenden Instruction zu benehmen ist [2]).

B. Ältere Privilegien und Pflichten der Apotheker in Böhmen.

§. 885. Die gesammten bürgerlichen Apotheker in den drey Prager-Städten hatten sich unter Kaiser Carl VI wehmüthig beklagt, daß ihnen von Verschiedenen in ihrer Kunst und Nahrung großer Eintrag, Hinderung und Abbruch geschehe, viele Unordnungen eingerissen seyen, und unterthänigst gebeten, womit dieselben unterbrochen, eine rechte Ordnung zur Aufnehmung des allgemeinen Nutzens, Beförderung der Gesundheit und Wohlfahrt eingeführt, und sie gleich Anderen bey ihrer Kunst und Nah-

---

[1]) Instruction für die Landapotheker bey der Aufnahme u. dem Freysprechen. Wien, den 24. April 1794.

[2]) Verordn. der N. Ö. Regierung vom 18. Junius 1812.

rung nicht beeinträchtiget, demnach mit gewissen Privilegien begnadigt werden möchten.

§. 886. Es durfte dem zu Folge in den drey königlichen Prager Städten nebst den dort befindlichen Apotheken keine neue ohne kaiserliches Vorwissen und Special-Einwilligung errichtet, und kein neuer Apotheker angenommen werden, bevor er nicht durch die medicinische Facultät mit Zuziehung zweyer bürgerlicher Apotheker examinirt, für tauglich befunden worden ist, und vorher noch seine eheliche Geburt und Lehrjahre genugsam bescheiniget hat.

§. 887. Die Apotheker, welche eine Officin hielten, mußten einen körperlichen Eid leisten, sich der Tax und Visitation unterwerfen, die Recepte nach der Vorschrift der Ärzte, treu und fleißig verfertigen, und die chemischen Präparate nicht von unbekannten Leuten oder Wasserbrennern käuflich an sich bringen, sondern selbst bereiten, oder durch ihre Gesellen präpariren lassen.

§. 888. Die eigennützigen Vorgriffe durch heimliche Präparirung und Darreichung der Arzneyen wurden abgeschafft, den Apothekern der Besuch der Kranken und Verschreibung der Recepte, den Ärzten und jedem anderen die Eingriffe in das Gewerbe der Apotheker verbothen; außer es besäße ein Arzt ein Arcanum, das er, ohne jedoch daraus ein Gewerbe zu machen, selbst präpariren durfte.

§. 889. Auch den ordentlich examinirten, approbirten und zu Prager Bürgern angenommenen Wundärzten, Barbierern und Badern wurden Klystiere, Laxativa, Purgir-Pulver oder Tränkel, u. d. gl., was nicht ihrer Profession, sondern den Apothekern zusteht, auszugeben ernstlich unterfagt; den allerhand anderen Störern, vagirenden Salben- und Thee-Krämern, Wurzelmännern, mit keinem Erlaubnißzettel zum Verkaufe von dem Dechant der medicinischen Facultät versehenen Marktschreyern, den Winkelapothekern,

Afterärzten, Distillatoren und Weibern, den von der medicinischen Facultät ratione scientiae nicht geprüften Oculisten, Bruch- und Steinschneidern, wurde weder innerliche Curen anzustellen, noch Theriak, Mithridat, Purgantien, oder was immer den bürgerlichen Apothekern präjudicirlich seyn mag, zu verkaufen gestattet. Nur Patienten, die keine Mittel hatten, die Apotheker-Medicamente zu bezahlen, durften Hausarzneykundige berufen.

§. 890. Den Materialisten wurde weiter nichts, als *Simplicia* und *Species*, wie sie selbe erkauft, ohne weitere Zusammensetzung, und auf vorhergegangene ärztliche Besichtigung, jedoch nicht in geringer Dosis, Loth- oder Quintelweise zu verkaufen erlaubt; den Zuckerbäckern, Krämern, Lebzeltnern und anderen dergleichen Leuten die Zusammensetzung der Medicamente, die Pulver, Electuarien, Syrupe, gekochten Öhle, Morsellen, der zusammengesetzten Wasser u. d. gl., so den Apothekern allein zuzurichten zusteht, zu verkaufen ernstlich verbothen; dagegen durften aber auch die Apotheker (denen der Verkauf nach kleinem Gewicht zugestanden war) dieselben nicht höher als die Materialisten im Werthe anschlagen.

§. 891. Den geistlichen Collegien, Häusern und Spitälern, wurde, da sie die von der Polizey nothwendig verordnete Visitation ihrer Apotheken damahls nicht zuließen, auch in bürgerlichen Lasten gleich den bürgerlichen Apothekern nicht mithoben, zwar zum eigenen und frommen Gebrauche Apotheken zu halten gestattet; dagegen anderen Leuten Arzneyen um Geld zu verkaufen, damit ein allgemeines Gewerb und Feilschaft zu treiben, den bürgerlichen Apothekern zu Klagen und Beschwerden Anlaß zu geben untersagt; letzteren aber gera-

then, frische Waaren und in einem billigen Werthe zu verkaufen.

§. 892. Da aus den Juden-Apotheken viel Unheil entsprossen, allerhand verbothene und höchst schädliche Sachen verkauft worden waren; so wurde denselben fernerhin aus ihren Apotheken einige Arzney den Christen zu verkaufen verbothen, unter sich selbst aber ihre Arzneyen zu gebrauchen frey gestellt; den ihr Gewerb und damit Handel treibenden Alchimisten der Verkauf nur unter der Bedingung erlaubt, wenn sie von der medicinischen Facultät wegen der Wissenschaft examinirt, die Medicamenten besichtigt, und für tauglich befunden worden sind [1]).

§. 893. Unter Maria Theresiens ruhmreicher Regierung wurden diese Privilegien bestätigt, erneuert, verbessert und vermehrt, und vor allen angeordnet: daß bey sich ereignender Feilbiethung und dem Verkaufe einer Apotheke, wenn sie erweislich nicht kurz zuvor visitirt worden wäre, die Materialien und Medicamente durch die medicinische Facultät mit Zuziehung zweyer Apotheker gehörig visitirt, taxirt, und von den Visitatoren darüber zur Legitimation ein Certificat ertheilet; jedoch bey diesen sowohl, als andern künftig des Jahres zweymahl vorzunehmenden Visitationen die bisher im Mißbrauche gewesenen Mahlzeiten, oder Äquivalenzien und andere Schenkungen gänzlich abgestellt und unterlassen werden sollen.

§. 894. Giftige und andere gefährliche Species sollen die Apotheker selbst zu verfertigen, und solche unter ihrer abgesonderten alleinigen Sperrung und Verwahrung zu halten verbunden seyn; ohne jedesmahliger ausdrücklicher Anschaffung des Arztes keine giftige Species verkaufen, bey hervorscheinendem Verdacht aber, daß Je-

---

[1]) Apotheker-Ordn. vom 7. September 1641.

mand einiges Gift zu einem bösen Endzwecke begehrte, den Käufer alsogleich bey Gericht angeben.

§. 895. Kein Apotheker ist befugt, ein wichtiges Compositum ohne Vorbewußt der Ärzte und Vorzeigung der Ingendienzien zu präpariren, außer dem Falle der Nothwendigkeit Pillen, Schwitzpulver, Brechpulver oder andere Arzneymittel ohne Wissen des Arztes auszugeben, und zu verkaufen, auch nicht des Gewinnes halber die Patienten zu besuchen.

§. 896. Ein Wundarzt ist nur in jenem Falle, wenn er nach Zulassung seiner Profession einen Patienten annimmt, und das zu der äußerlichen Cur zugeschlagene Übel ein Klystier erfordert, die hierzu dienlichen Ingredienzien zusammen zu setzen, das Enema zu verfertigen, und solches selbst dem Patienten beyzubringen befugt; außer diesem Falle und Umständen aber gebührt sowohl die Application, als Zubereitung der Klystiere privative den Apothekern (§. 889.). Diese sowohl, als Wundärzte und Bader, haben an Orten, wo ein Arzt zu haben ist, sich der innerlichen Curen, unter zu gewartender empfindlicher Strafe, gänzlich zu enthalten, und die Patienten an die Ärzte zu verweisen.

§. 897. Den geistlichen Stiftern, Collegien und Klöstern in den königlichen Prager Städten (§. 891.) ist zwar nicht verwehrt, ihre eigene Apotheke, jedoch nur zu ihrem und ihrer Domestiken nothdürftigen Gebrauch zu halten, auch daraus Armen und Nothleidenden die Arzneyen unentgeldlich zu geben; doch ist allen (die barmherzigen Brüder allein ausgenommen) die öffentliche, oder heimliche Verkaufung der Arzneyen, unter was Nahmen und Vorwand es immer seyn möge, gänzlich untersagt [1]).

[1]) Vermehrte und erläuterte Apotheker-Privilegien für die drey k. Prager Städte vom 4. July 1745. Hof-Rescript, Wien, den 4. July 1748, u. 20. May 1750.

§. 898. Doch wurde gestattet, daß auf dem Lande und in Städten, wo keine wohleingerichtete und mit allen Erfordernissen versehene Apotheken vorhanden sind, aus den da befindlichen geistlichen Apotheken zum Besten der in der Nachbarschaft wohnenden Landesinwohner die Medicamenten verkauft werden können; dergestalt jedoch, daß in den geistlichen Apotheken, woraus man Medicinen zu verkaufen anträgt, der dahin anzustellende Apotheker durch den Kreisarzt allemahl ordentlich geprüft, derselbe bey dem k. Kreisamte vereidet, dann auch solche Apotheken (wie die bürgerlichen) jährlich zweymahl visitirt, und darüber dem k. Kreisamte Bericht erstattet werden soll [1]).

§. 899. In der Folge wurde diese Befugniß bloß solchen geistlichen Apotheken, wo im Orte selbst oder in den benachbarten Gegenden in der Entfernung von zwey Meilen keine weltliche vorhanden ist, und unter folgenden Bedingnissen eingeräumt: daß Klöster und geistliche Gemeinden unter einer Strafe von 100 Ducaten einen von einer erbländischen Universität vorläufig examinirten und approbirten Provisor anstellen; diese weltliche oder geistliche Provisoren sich vor aller, auch selbst unentgeldlicher Prax außer ihrem geistlichen Hause enthalten; die Apotheken wie die weltlichen der gewöhnlichen Visitation unterworfen, und nach den bestimmten Gesetzen behandelt werden; den dortigen Landes-Physikern dagegen, Wundärzten und Badern bey gemessener Geld- und Leibesstrafe verbothen sey, Arzneyen um Bezahlung oder auch unentgeldlich auszugeben; diese Befugniß den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur in so lange zustehen soll, bis sich ein weltlicher Apotheker zur Errichtung einer öffentli-

---

[1]) Hof-Reskript. Wien vom 4. July 1748, kundgem. in Böhmen den 20. May 1750.

chen Apotheke herbeylassen, und die hiezu erforderliche Befugniß durch die Behörde bewirken wird; wo sodann auch diese der Geistlichkeit zugestandene Befugniß und das Recht selbst aufzuhören hat [1]).

§. 900. Nachdem beständig Beschwerden von der medicinischen Facultät wider die Geistlichkeit in Bereff der Uebertretung der allerhöchsten Gesetze gegen die Medicinalordnung, insbesondere wider den öffentlichen und heimlichen Verkauf der Medicamente [2]), einlangten; wurde befohlen, ohne Zeitverlust die die Medicinalordnung betreffenden Generalien mit dem ausdrücklichen Zusatze zu republiciren, daß in Hinkunft jeder Übertreter derselben mit der in solchen Fällen bestimmten Strafe von 100 Ducaten unnachsichtlich, und mit noch härteren Strafen werde belegt werden [3]).

§. 901. Obgleich alle Privat-Apotheken der Klöster, an jenen Orten, wo bürgerliche Apotheken vorhanden waren, gänzlich aufgehoben wurden; so wurde doch den barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen gestattet, ihre Apotheken beyzubehalten, damit sie die in ihren Häusern befindlichen Kranken mit nöthigen Medicamenten versehen können, nicht aber selbe anderwärtig verkaufen [4]).

§. 902. Doch wurde bald darauf den Prager barmherzigen Brüdern bis auf eine weitere Verordnung der ungehinderte öffentliche Verkauf der Arzneyen unter folgenden Bedingnissen bewilliget: daß der Gewinn davon ganz allein zum Nutzen der armen Kranken verwendet werde; daß sie außer ihrem Spitale innerlich und

---

[1]) Hof-Decr. vom 2. July 1774.

[2]) Gesundheitsordnung. Nachtrag. Nr. 8.

[3]) Böhm. Gubern. Verordn. im März 1762. Hof-Decr. vom 15. April 1768.

[4]) Hof-Decr. vom 25. May, kundgem. in Böhmen den 11. Juny 1770.

äußerlich nicht prakticiren, ohne Verordnung eines Arztes keine Arzneyen ausgeben, keine unter der Hand heimlich in die Häuser vertragen; ihre Apotheke gleich andern bürgerlichen untersucht werde, und unter der Aufsicht der Prager medicinischen Facultät stehe; sie allzeit einen von der medicinischen Facultät ordentlich geprüften Provisor halten; sobald sie wissentlich wider die Gesetze fehlen, ihnen sogleich ohne weitere Anfrage der öffentliche Verkauf für alle Zeit verbothen, und ihre Apotheke gesperrt werden soll [1]).

§. 903. Apotheker, die ihre Kunst in Böhmen ausüben, und eine Officin antreten wollen, müssen vor allem ihren Geburtsbrief und das Lehrzeugniß vorzeigen; sich ausweisen, wenigstens durch zwey Jahre als Provisoren oder Gesellen gedient zu haben; sich von der medicinischen Facultät examiniren, vom angestellten Präses bestätigen, auch ordentlich beeidigen lassen; auch nebst dem sonst gewöhnlichen Examen ihre Erfahrenheit in der Prax an Tag legen, und eine Arzney wirklich präpariren.

§. 904. Sie haben ihre beständige Obsorge auf einen wohlverhaltenen und gottesfürchtigen Lebenswandel zu tragen; von der medicinischen Facultät ihre Abhängigkeit und Subordination zu erkennen; an die Medicinaltaxe sich auf das genaueste zu binden, und solche auch nur in dem mindesten zu überschreiten sich zu enthalten, als Übertretungsfälle, auf von der medicinischen Facultät zu geschehende Anzeige, mit einer empfindlichen Geld- oder auch anderen abitrarischen Strafe, angesehen würden.

§. 905. In kleinen Städten oder Flecken, wo kein Arzt vorhanden ist, wohnende Apotheker haben sich aller innerlichen und äußerlichen Curen, eigenmächtiger Dispensationen und der Krankenbe-

---

[1]) Hof-Decr. vom 12. July 1771. Gesundheitsordn. Nachtrag. Nr. 7.

suche unter scharfer Ahndung zu enthalten; sich an das approbirte Dispensatorium, nach welchem auch die Visitationen vorzunehmen sind, als eine Richtschnur zu halten, und darnach in allem und jedem fürzugehen; besonders aber dahin bedacht zu seyn, daß an jenen Orten, wo Ärzte sind, unter gleicher Ahndung keine andere Recepte, als welche von approbirten Ärzten unterfertigt sind, präparirt und ausgefolgt werden.

§. 906. In den Officinen größerer und kleinerer Ortschaften müssen die im Dispensatorium nahmentlich angeführten Arzneyen jederzeit, folglich auch bey den zu veranlassenden Visitationen, in gehöriger Qualität und zulänglicher Quantität um so gewisser angetroffen werden, als im widrigen Falle der Befund gehörig anzuzeigen, der betretene Apotheker mit einer willkürlichen Strafe zu belegen, davon die eine Hälfte dem Armenhause, die andere aber den Visitatoren für ihre dießfalls gehabte Bemühung zu widmen wäre.

§. 907. Sie haben mit allen zum Medicinalfach gehörigen Personen in gutem Vernehmen zu leben; den Dienstleuten und Bothen der Patienten eine genügliche Auskunft und Nachricht zu ertheilen, dieselben so geschwind als möglich abzufertigen; hiernächst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen in guter Ordnung zu halten; die ersteren nicht eher anzunehmen, die Jungen nicht eher loszusprechen, bis sie der medicinischen Facultät vorgestellt, und durch den Dechant, mit Zuziehung des Professors der Botanik unentgeldlich examinirt, dann mit einem Testimonium versehen sind.

§. 908. Sie dürfen keine andern Jungen in die Lehre nehmen, als welche, um die pharmaceutischen Bücher desto leichter zu begreifen, in der lateinischen Sprache geübt sind, und müssen solche lediglich bey den Offici-

nen zur Erlernung ihrer Kunst, keineswegs zu eigenen Diensten oder ihrer Bequemlichkeit verwenden.

§. 909. Kommt ihnen ein dunkles, oder dunkel scheinendes Recept vor, so sind sie schuldig, bevor es präparirt wird, sich hierüber mit dem betreffenden Arzte zu berathschlagen, und über dessen Verstand sich genau zu erkundigen, damit nicht etwa hierdurch dem Patienten Schaden zugefügt werde; übrigens müssen sie sich selbst in den Officinen einfinden, mithin keineswegs das gänzliche Vertrauen in die Gesellen, vielweniger in die Jungen setzen; in einem widrigen Betragen werden nicht die Gesellen oder Jungen, sondern die Apotheker zur Verantwortung gezogen.

§. 910. Sie müssen die Ingredientia medicamentorum et simplicia, auch die Composita et Pretiosa alle zwey Jahre, die gangbarsten und jene, welche in die Länge alle Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in hinreichender Quantität und Qualität angeschafft, zu rechter Zeit eingesammelt, mit allem Fleiße getrocknet, wohl beschnitten, und in sauberen Gefäßen aufbehalten; die alten verdorbenen, der Corruption unterliegenden Präparate, welche durch chemische Handgriffe nicht wieder corrigirt werden können, verwerfen, und statt ihrer frische verfertigen; worunter aber die Metalle, einige Mineralien, Wurzeln, Rinden u. d. gl., welche durch viele Jahre ohne einige Verletzung conservirt werden können, ausgenommen werden.

§. 911. Zur Vorbeugung möglicher Unterschleife ist angeordnet, daß die Beobachtung dessen in dem von ihnen abzulegenden Eide mit beschworen, und bey angeordneter Visitation hierauf auch hauptsächlich das Augenmerk gerichtet, die vorgefundene verdorbene und schädliche Arzney sogleich eigenmächtig abgeschafft, ein Theil davon zurückbehalten, und als Corpus delicti der

medicinischen Facultät, nebst Anzeige des dießfälligen Apothekers, vorgelegt, dieser aber zur wohlverdienten Strafe gezogen werde.

§. 912. Da es bey chemischen Arzneyen oft auf gewisse wohlkündige Handgriffe ankommt; so haben die Apotheker diese und alle Composita nach der Anleitung des Dispensatoriums zu bereiten, dabey alle Vorsicht zu gebrauchen; wenn ihnen ein oder der andere Handgriff nicht vollständig bekannt wäre, bey den Physikern oder Ärzten Rath einzuhohlen, keineswegs aber bey der Präparirung der Arzneyen sich auf die Gesellen allein zu verlassen.

§. 913. Bey Zusammensetzung und Fertigung der Recepte ist aller Fleiß und Vorsicht anzuwenden, und darauf zu sehen, daß sie vorgeschriebenermaßen gemacht werden. Ereignet es sich, daß das eine oder andere, im Recepte bemerkte, Ingredienz nicht vorhanden wäre; so soll der Apotheker solches dem betreffenden Arzte zu dem Ende anzeigen, damit er an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft verordne; mit nichten aber selbst andere Species einmengen, oder etwas davon auslassen; die Recepte aber, besonders wenn darin Ingredienzien von starker Wirkung vorkommen, keineswegs den Lehrjungen zur Fertigung anvertrauen, um nicht etwa durch deren Unvorsichtigkeit oder andere Fälle dem Patienten zu schaden.

§. 914. Sie werden auf das schärfste erinnert und gewarnt, bey dem Verkaufe des Mohnsaftes, Hüttenrauches, Sublimats und anderer corrosiver Gifte, der starken Brechmittel und Purganzien, der abtreibenden Mittel gute Vorsicht zu gebrauchen; nichts von dergleichen angreifenden Materialien, auch keine zusammengesetzten Arzneyen, ohne Vorschrift oder Censur des Arztes, zu geben und zu

verkaufen; doch bleibt ihnen unbenommen, einige composita alterantia, als: Edel-Herz- und Präcipitanz-Pulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als: Manna, Cassia, Tamarinden, Sennesblätter und derselben Syrupe in gemäßigter Dosis zu verschleißen.

§. 915. Wenn aber die oben genannten, oder andere starke Arzneyen, besonders solche, so Kinder abtreiben oder giftig sind, von unbekannten Menschen oder verdächtigen Weibspersonen begehrt werden; so haben die Apotheker dieß gehörig anzuzeigen, und ohne Gutheißen eines Arztes nichts zu verabfolgen; überhaupt die Gifte nicht anders, als an Personen guten Rufes und Nahmens, dann auf derselben eigenhändig besiegelten Schein zu verkaufen.

§. 916. Der freye Verschleiß des so genannten Kinder-Theriaks (der viel von dem Mohnsaft enthielt, und verschiedene Unglücksfälle angerichtet hatte) ist den Apothekern bey 24 Reichsthalern verbothen, und Niemanden zu verabfolgen, außer er würde von einem oder dem anderen Arzte vorgeschrieben, oder sonst von Jemanden ex Sphaera medica zu seinem etwa nöthigen Gebrauch verlangt.

§. 917. Bey einreißender Krankheit muß bey Tag und Nacht ein geschickter Gesell, in kleinen Städten, wo keine Gesellen gehalten werden, ein Lehrjunge in den Apotheken zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken erforderliche Arzneyen schleunigst abreicht, um selbe durch Aufenthalt nicht etwa in Lebensgefahr zu setzen; in großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden ist, soll allemahl einer davon die Woche haben, in dieser gar nicht aus dem Hause und der Apotheke gehen, zu allen Zeiten, Tag und Nacht bereit seyn [1]).

[1]) Medicinal-Ordn. für das Königreich Böhmen, Prag vom 24. July 1783. Abthl. III.

§. 918. Sie haben unter schwerer Strafe dafür zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser u. d. gl., worin die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereinigt, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinfalls durch den Einfluß schädlicher Materien entsteht, und oft mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

§. 919. Da bey dem Verkaufe des Arseniks vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern ernstlich gebothen, den in ihren Officinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materials allzeit wohlverschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit nicht etwa durch Geschirre, die dazu gebraucht werden, schädliche Folgen entstehen.

§. 920. Weil aber der Arsenik zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich ist, so soll er nur einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten zu verkaufen erlaubt seyn, und dieses zwar nur von einem solchen Manne, der von dem Ortsmagistrate ausgewählt und für bescheiden anerkannt wird. Diesem ist zur gesetzmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenigen, die einigen Arsenik ankaufen, den Empfang der Quantität, den Tag und ihren Nahmen einschreiben müssen; wobey aber wohl zu beobachten kommt, daß solch giftiges Materiale Niemanden, als bekannten sicheren Personen gegeben werde. Sollte sich aber darum ein dem Verkäufer nicht sattsam Bekannter einfinden; so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zwey dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer ihre Nahmen in das Buch einschreiben und bestätigen müssen, daß jener die angebliche sichere Person sey [1]).

---

[1]) Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer vom 2. Jänner 1770. Instruct. III.

Anmerkung. Die übrigen Verordnungen wegen des Giftverkaufes, findet man im systematischen Handbuche der öffentlichen Gesundheitspflege. S. 468. u. d. f.

C. Allgemeine Pflichten und Rechte der Apotheker.

§. 921. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

Anmerkung. Zu Anfangs des XVIII. Jahrhunderts entstand zu Prag ein Rangstreit zwischen den dortigen Ärzten und Wundärzten. Es erschienen über diesen Gegenstand folgende Streitschriften: Gründliche Erörterung der Argumentorum, oder Beweise, vermittelst welcher die vor der löbl. k. und k. Carolo-Ferdinandaeischen Universität zu Prag aufgeworfene so genannt Academische Streit-Frage: ob die Ars Pharmaceutica der Chirurgiae, oder die Ars Chirurgia der Pharmaciae quoad dignitatem artis et privilegiorum vorzusetzen sey? erörtert wird. (Von einem Ungenannten.) — Vindiciae artis chirurgicae, sive Dissertatio historico-politico-juridica. De Nobilitate, et praestantia Artis Chirurgicae. Nec non de Jure Proëdriae, sive praecedentia Chirurgorum prae Pharmacopaeis. Publice defendendam suscepit *Franciscus Josephus Haas*, Suevus Egloffensis, J. U. Auditor emeritus. Viennae Austriae MDCCXXIX. 4. Was hierüber von der Obrigkeit entschieden worden ist, wurde bereits oben (§. 724.) angeführt.

§. 922. Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, oder dieselbe als Provisor dirigiren, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset, daß er wenigstens zwey Jahre als Gehülfe an einer inländischen öffentlichen Apotheke ordentlich gedienet, und dann sich den strengen Prüfungen an einer k. k. Universi-

tät unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe.

§. 923. Die Provinzial-Pharmacopöe bestimmt die einfachen Arzneyen, die bereiteten, und zusammengesetzten Arzneymittel, welche in einer Apotheke vorräthig seyn müssen. — Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bey den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneyen, und in Hinsicht des Verkaufs-Preises nach der vorgeschriebenen Taxe unausweichlich richten. — Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden seyn, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist.

§. 924. Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art seyn, daß die Arzneyen weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch dieselben befördert wird. — Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 925. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzneyen aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig aufgeschrieben seyn. — Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabey die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus dergleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schranken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen, und also abgesonderten Deckeln versehen seyn.

§. 926. Heftig wirkende, giftige Arzneyen werden an abgesonderten Stellen aufbewahrt. — Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 927. In Hauptstädten werden sich die Apotheker in Gremien, wie ein solches Gremium auch in Wien besteht, vereinigen, und nach der von dem Guber-

nium vorgeschriebenen Gremial-Ordnung, bey der die Österreichische zur Basis genommen werden kann, richten.

§. 928. Selbst der eigene Vortheil macht es den Apothekern zur Pflicht, sich von dem Handwerksmäßigen immer mehr und mehr zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu seyn.

§. 929. Wird der Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß in derselben sobald als möglich ein Provisor angestellt werden.

§. 930. Arzneyen müssen für Jedermann bey Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 931. Gelind wirkende, unschädliche Arzneymittel dürfen nach dem Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden. — Schon in kleiner Menge, sehr wirksame Arzneykörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgiermittel, Queckſilber-Bereitungen, Opiate, abtreibende Arzneyen u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bey wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deßwegen bestehenden Vorschriften (§. 919.) genau zu richten. Personen, welche Fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkaufe verlangen, müssen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 932. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Ärzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget wer-

den. — Nie darf ein Apotheker über ein Recept, oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneyen abhohlen, sich Bemerkungen erlauben. — Er wird sich hüthen, geheime Einverständnisse mit Ärzten und Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 933. Bey Verfertigung der Arzneyen wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneykörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, eines dem andern nach Willkür zu substituiren. — Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertigt werden, als bis er von dem Arzte darüber Aufklärung eingehohlt hat.

§. 934. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte; so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzneyen, z. B. Brechmittel, drastische Purgiermittel, Opium u. d. gl. auf eine Art, oder in einer Menge verordnet, in welcher dieselben nach seiner Überzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, ja es ist ihm Pflicht, beydes so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Ärzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen. — Lehrjungen soll die Fertigung heftiger Arzneymittel nie überlassen werden.

§. 935. Bey den vorschriftsmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker sich mit Anständigkeit benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt; so ist der zweifelhafte Arzneykörper unter zweyfaches Siegel zu legen, und an die medicinische Facultät der Provinz zur Untersuchung zu senden.

§. 936. Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, sich von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneymittels zu überzeugen, und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen. — Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie, und unter keinerley Vorwande erlaubt.

§. 937. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteyen soll das einzige Mittel des Apothekers seyn, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehülfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 938. Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrjungen verantwortlich; er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen. — Sie werden über deren sittlichen Lebenswandel strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 939. Niemand kann als ordentlicher Gehülfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst, und des

Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehülfe in einer andern Apotheke gedient; so muß er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniß des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 940. Die Lehrzeit der Lehrjungen dauert vier Jahre. Um in die Lehre genommen zu werden, muß der Junge funfzehn Jahre alt seyn, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, auch die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Geistesfähigkeiten haben; er muß alle Classen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt, und hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben; weßwegen er das Zeugniß der erlernten dritten lateinischen Classe beybringen muß. Nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 941. Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrjungen wachen, und dafür Sorge tragen, daß dieser so viel als möglich keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd, sondern einzig dazu verwendet werde, was auf die Apotheker-Kunst Bezug hat.

§. 942. Die Aufnahme und Freysprechung der Lehrjungen geschieht in Städten, wo Apotheker-Gremien bestehen, mittelst des Gremiums, auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und des nächsten Apothekers. — Lehrbriefe sind daher im letzteren Falle vom Kreisphysikus, dem Lehrgeber, und dem dazu geladenen nächsten Apotheker zu unterzeichnen.

§. 943. Kein Lehrjunge kann einen Lehrbrief erhalten, als der in der vom Gremial-Vorsteher und zwey Mitgliedern oder auf dem Lande vom Kreisphysikus und dem nächsten Apotheker unternommenen Prüfung bewiesen hat, daß er die für einen Apotheker-Gehülfen erforderlichen

Kenntnisse sich eigen gemacht hat. — Wer in diesen Prüfungen nicht Genüge geleistet hat, wird auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis man nach unternommener Prüfung Ursache hat, mit ihm zufrieden zu seyn [1]).

D. Einzelne, das Apothekerwesen betreffende Gegenstände.

§. 944. Apotheker-Gerechtigkeiten sind in Ober-Österreich nach der bestehenden Landesverfassung ebenfalls als sogenannt ehehaft, oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftend anzusehen, und zu behandeln; und vermög des weiteren Inhaltes dieses Gesetzes diese Gewerbe auch als Hypotheken anzuerkennen [2]). Die in Betreff der Gewerbe überhaupt bloß für Inner-Österreich unterm 23. May 1783 ergangene Verordnung ist nicht auf Böhmen auszudehnen; sondern es sind da die Apothekergewerbe, so wie bisher, noch immer verkäufliche und vormerkungsfähige Realitäten [3]).

§. 945. Die Errichtung neuer Apotheken, wo deren noch gar keine, oder doch keine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, wird nicht nur den Länderstellen, sondern auch den Kreisämtern überlassen, jedoch sind keine andere, als vorschriftsmäßig geprüfte Apotheker dabey anzustellen [4]). Das k. Kreisamt hat daher bey einer solchen vorzunehmenden Verleihung das Subject jederzeit der

---

[1]) Instruction für Apotheker. Wien, den 8. December 1808.

[2]) Hof-Decr. vom 18. October u. 17. December 1793.

[3]) Hof-Decr. vom 19. July 1791 an das Böhm. Appellationsgericht.

[4]) Bis hierher lautet auch das Hof-Decr. an sämmtliche Länderstellen vom 26. May 1788. §. 30.

Landesstelle anzuzeigen, um mittelst der Behörde dessen Fähigkeit ergründen zu können [1]).

§. 946. Die Regierung hat sich (in der Rücksicht, daß eine Apotheke auf dem Lande zu ihrer Aufrechthaltung, und selbst zur guten Bedienung des Publicums immer einen verhältnißmaßigen Umfang bedarf, daß mit den gemeinen und currenten Medicamenten und Materialvorräthen die Landbader ohnehin versehen seyn müssen, und daß die nahen Gegenden sich vielfältig aus den Stadtapotheken versehen) angelegen zu halten, daß die Apotheken auf dem Lande, und vorzüglich in den nahen Gegenden von Wien, über den eigentlichen Bedarf und nicht weiter vervielfältigt werden, als sich voraussehen läßt, daß ein derley Übernehmer bey einem erlaubten Gewinn werde bestehen können [2]).

§. 947. Wenn ein Apotheker mit Tode abgeht, und die Wittwe diese Apotheke für sich behalten will, muß selbe wenigstens innerhalb sechs Monathen einen, von einer erbländischen Universität geprüften und approbirten Provisor anstellen, welcher alles besorgen, und für alles eben so haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre; ja wenn er überzeugt würde, daß er geflissener Weise nachläßig sey, oder die Medicamente schlecht und unecht zubereite, und dadurch die Apotheke in Verfall zu bringen und zu Grunde zu richten suche; so soll er für allzeit als untüchtig erklärt, und seines Diploms beraubt werden [3]).

§. 948. Wenn in einem Orte, wo ein Apotheker abstürbe, eine oder zwey Apotheken existiren; so kann im ersten Falle diese bis zur Anstellung eines approbirten Provisors auch von einem von der Universität nicht approbirten, je-

[1]) Hof-Decr. vom 26. May, kundgem. in Böhmen den 10. July 1786. §. 12.

[2]) Hof-Decr. Wien, den 3. April 1803.

[3]) Nachtrag zur Gesundheitsordnung. 6.

doch von dem Kreisphysiker für tauglich befundenen Apothekergesellen besorgt werden; im letzteren Falle ist die Apotheke zu sperren [1]).

§. 949. Den Apothekern ist unter schärfster Ahndung verbothen, Materialwaaren von unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen [2]). Alle Apotheker, in den gesammten Erbländern ohne Ausnahme, sind verhalten, sich an die Pharmacopoea *Austriaco-provincialis*, und an die neue Taxordnung zu halten; widrigenfalls, wenn einer derselben, entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht echt zubereitete, oder die Taxe geflissener Weise überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmahl um vier und zwanzig Ducaten bestraft werden soll [3]).

§. 950. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche, und unerlaubte Einverständnisse und Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten [4]). Den gesammten bürgerlichen und anderen Apothekern soll fürohin den Medicis, die bey ihnen Medicamenten oder Arzneyen zu verordnen pflegen, die sonst üblich gewesenen Neujahrsgeschenke abzureichen, gemessen untersagt werden [5]).

§. 951. Als bey Gelegenheit der kreisämtlichen Bereisung bemerkt worden ist, daß die Apotheker auf dem Lande in der Absicht, viele Abnehmer ihrer Arzneyen an sich zu ziehen,

---

[1]) Ebendaselbst. Erläuterung zum §. 6. Hof-Decr. vom 20 July 1773.

[2]) Hof-Decr. vom 7. public. in Böhmen am 29. Jänner 1790.

[3]) Patent über den Arzneyverkauf. Wien, den 20. November 1795.

[4]) Dasselbe Patent. 2. Circular der N. Ö. Regierung. Wien, den 17. Jänner 1804. 2.

[5]) Verordn. Wien, den 9. November 1754, in Österr. vom 5. in Gräz vom 16. Jänner 1770.

den meisten ihrer Kundschaften Geschenke zum neuen Jahr machen, durch welche sie sich in nahmhafte Unkosten versetzten, deren Ersatz sie sonach darin suchen, daß sie schlechtere Arzneyen verkaufen, und solche dem unwissenden Landvolke oft über die Taxe anrechnen; wurde eine ältere Verordnung [1]), welche den Beckern die Strizel und andere Geschenke unter einer Strafe von funfzig Gulden untersagt, auch auf die Apotheker im Lande, und die ihnen üblichen Neujahrsgeschenke ausgedehnt [2]).

§. 952. In Zukunft soll jede vorschriftsmäßig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden; und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier vom Hundert als Zinsen fordern [3]).

§. 953. Da mehrere Arzneyen Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu tariren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beymengen muß; so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, dafern sie geringer, als die bestimmte Taxe ausfiele, einen Kreutzer anzusetzen.

§. 954. Die von jeher bestehende Verordnung [4]), daß bey zwanzig Reichsthaler Strafe Niemand ein so genanntes Arcanum, auch außer den Apothekern, Niemand Arzneyen verkaufen soll, ist wiederhohlt erneuert. Mit diesen Strafen von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreutzer- oder Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneymittel, besonders aber Purgier- Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt, verkaufen.

---

[1]) Vom 7. October 1787.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 1. May 1794.

[3]) Circular der N. Ö. Regierung. Wien, den 17. Jänner 1804.

[4]) Medicinal-Ordnung. Abth. I. 24. und 25.

§. 955. Es ist überhaupt alles jenes genau zu beobachten, was in Ansehung des Arzneyverkaufes das Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen vorschreibt, wornach auch die diesfällige Übertretungen bestraft werden; weßhalb auch der Magister sanitatis, sämmtliche Kreis- und Stadtphysiker angewiesen werden, ihres Orts über die Befolgung auf das genaueste zu wachen [1]).

§. 956. Der Verkauf verbothener Arzneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fallt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis funfzig Gulden; bey dem zweyten Falle von funfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen; bey dem dritten Übertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 957. Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Übertretungsfalle mit einer Strafe von funfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneymittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 958. Wenn dem Provisor bey der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzney Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathe zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, fer-

[1]) Circular der N. Ö. Regierung. Wien, den 17. Jänner 1804.

ner in einer Apotheke (in was immer für Eigenschaft) zu dienen.

§. 959. Der Apothekergesell (Subject), welcher verbothene Arzney mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Übertretungsfalle beyzusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 960. Wenn eine Arzney falsch (nicht nach dem Recepte, oder dem Begehren des Käufers), wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergesell, oder Eigenthümer, oder Provisor der Apotheke, in so fern einem oder dem andern von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

§. 961. Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 962. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um funfzig, bey Wiederhohlung um hundert Gulden bestraft. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. — Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; daß zweyte Mahl mit Verschärfung des Arre-

stes durch Fasten bestraft; bey öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernet werden.

§. 963. Wenn in der Apotheke Arzneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender größeren oder oftmahligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen [1]).

§. 964. Bey den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Übertretung zu bestrafen.

§. 965. Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolgt worden, ist die Bestrafung das erste Mahl funfzig Gulden, das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

§. 966. Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden; so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 967. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachläßigkeiten entdeckt werden; bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich.

---

[1]) Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertret. Absch. I. Hauptstück VIII. §. 100 — 109.

Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 968. Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach folgendem Grade abzumessen: Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird [1].

§. 969. Den Apothekern ist durch die Sanitätsgenerale der Verkauf oder die Auslieferung des Giftes, der scharfen Mercuriale, heftigen Purgir- und Brechmittel und fruchttreibenden Arzneyen ohne Verordnung eines befugten Arztes, und das Verständniß mit bekannten Pfuschern und Abgebung der Arzneyen an selbe, streng verbothen; die wider das festgesetzte Verboth handeln, sollen unnachsichtlich zur Strafe gezogen werden [2].

§. 970. Da noch immer Fälle vorkommen, daß die Apotheker die ihnen zugebrachten, von unbefugten Personen ausgestellten, Recepte, den bestehenden Verordnungen zuwider, verfertigen und verabfolgen; so hat der Stadtmagistrat dem Apotheker-Gremium zu bedeuten, daß in Zukunft jeder Eigenthümer oder Vorsteher einer Apotheke unnachsichtlich für jedes in seiner Apotheke derley verfertigtes Recept mit einer Strafe von zwey Reichsthalern belegt werden würde [3].

---

1) Dasselbe Gesetzbuch a. a. O. §. 119 — 124.

2) Höchste Entschließung vom 17., und Decr. an den Wiener Magistrat vom 29. September 1795.

3) Decr. an den Wiener Stadtmagistrat. Wien, den 21. April 1798.

§. 971. Den Apothekern ist zwar der Handverkauf der nicht heftig wirkenden einfachen Arzneyen an die Käufer auf ihr Verlangen Loth- oder Kreutzerweise erlaubt; dagegen aber streng verbothen, Zusammenmischungen von Arzneyen nach eigenem Gutdünken den Parteyen für ihre angegebenen Krankheiten zu machen und abzureichen, oder selben unbestimmt anverlangte Arzneymittel, als z. B. Laxir- Brech- oder schweißtreibende Mittel u. d. gl. zu geben; da sie verpflichtet sind, derley Leute an den Arzt oder Wundarzt zu verweisen; Apotheker, welche dawider gehandelt zu haben schuldig befunden werden, soll das Kreisamt zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe ziehen [1]).

§. 972. Um dem Übel vorzubeugen, das durch Ammen gestiftet wurde, welche den Kindern so viel Theriak abzureichen pflegten, daß sie darnach starben, blödsinnig oder dumm wurden, mußte das Verboth erneuert, daß Apotheker ohne Vorschrift der Ärzte dergleichen Theriak Niemanden, wer es immer sey, in Zukunft mehr verkaufen sollen; ingleichen den Materialisten, da ihnen ohnehin der ala minuta Verkauf untersagt ist, dieser Theriakverkauf, ausgenommen an die Apotheker unter der in der Medicinalordnung ausgemessenen Strafe von vier und zwanzig Reichsthalern, eingestellt werden [2]).

§. 973. In Hinsicht des Verkaufs der Mohnköpfe [3]), deren Absud von Müttern, Wärterinnen, Ammen und Pflegältern bey kranken Kindern als Heilmittel, auch selbst bey gesunden Kindern angewendet wurde, um sie zur Ruhe zu bringen und still zu erhalten, der den sämmtlichen Fragnern oder Greislern eingestellt werden mußte, wurde den Apothekern und Samenhändlern bedeutet, daß sie dabey die

---

[1]) Decr. an die vier Kreisämter. Wien, den 13. Jänner 1798.
[2]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 16. Juny 1774.
[3]) Wien, den 1. July 1802.

für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorsichten genau zu beobachten haben [1]).

§. 974. Der Handel mit Triester Theriak wurde, wie vor dem Ausbruche des letzten Türkischen Krieges, in die Ottomannischen Staaten neuerdings erlaubt [2]). Die Ungerische Hof-Kanzley hat jedoch die Einfuhr des Theriaks, wie dieß in den Deutsch-Österreichischen Staaten besteht, auch in Ungern verbothen, und deßwegen an die Statthalterey das Erforderliche erlassen [3]). Gegenwärtig hat man sich bey Einführung desselben und des Venetianischen in andern k. k. Provinzen an die bestehenden Sanitäts-Vorschriften zu halten; es kann derselbe hiernach bloß von den Apothekern eingeführt, und einzig von diesen nach eben der Vorschrift, welche für den Wiener Theriak besteht, an Private abgesetzt werden [4]). Die Einfuhr des fremden Theriaks für Private ist in jeder Menge und ohne Ausnahme verbothen [5]).

§. 975. In Ungern hatte ein bey dem inneren Gebrauche der Anguſtura-Rinde eingetretener Unglücksfall zur näheren Untersuchung derselben, und sohin zur Verordnung, diese Rinde einstweilen und bis auf weiteren Befehl außer Gebrauch zu setzen, Anlaß gegeben [6]). Nachdem die Resultate dieser Untersuchung die augenscheinlichste Gefahr bey dem Gebrauche dieser Rinde dargethan hatten, wurde nicht nur der fernere Gebrauch und die Führung dieser Rinde in den Apotheken und bey den Materialisten auf das strengste

---

1) Decr. der Nied. Österr. Regierung vom 18. September 1810, und 6. November 1813.

2) Hof-Decr. vom 26. July, kundgem. in Triest den 7. September 1793.

3) Den 30. July 1813.

4) Hof-Decr. an die sämmtlichen Länderstellen vom 8. April 1816.

5) Hof-Decr. vom 5. July 1816.

6) Höchstes Hof-Decr. vom 31. July 1806.

verbothen, sondern auch anbefohlen, alsogleich allen Vorrath derselben bey allen Materialisten, Kaufleuten und Apothekern gegen Vormerkung und Contrasignirung aller Vorräthe in Beschlag zu nehmen, zu vertilgen, und ihnen zu bedeuten, daß alle fernere Führung dieses Artikels auf das Strengste geahndet werden würde [1]).

§. 976. Nachdem die so genannte Kiesowische Lebenseßenz theils heimlich, theils öffentlich verkauft worden war, diese aber nach Erkenntniß der Wiener medicinischen Facultät mehrere sehr hitzige und abführende Arzneyen enthielt, sonach auch in verschiedenen Fällen Nachtheil stiften konnte; wurde der Verkauf derselben allen Apothekern auf das schärfste untersagt, und überhaupt Niemanden gestattet [2]).

§. 977. Der Verkauf des bey dem gräflich Bathyanischen Bergbau zu Oblarn in Steyermark erzeugten Schwefels ist, weil er Arsenik enthält, auf keine Art gestattet, und gänzlich eingestellt, und dieß allen Apothekern und Handwerkern, welche Schwefel verarbeiten, in der Provinz bekannt gemacht worden [3]). Auch wurden sämmtliche Apotheker auf die in Czaikow bey Nowemiasto an der Weichsel im Königreiche Pohlen gewonnene arsenikhaltige Schwefelgattung aufmerksam gemacht, der ärztliche Gebrauch derselben untersagt; die übrige technische Verwendung aber nicht verbothen, weil bey den hierüber angestellten Versuchen eigentlich nur Spuren eines Arsenikgehaltes in diesem Schwefel entdeckt worden sind.

§. 978. Damit aber die Gesundheit der Menschen auf

---

1) Hof-Decr. vom 31. July; Decr. an die vier Kreisämter, den Magistrat, die Bankalgefällen-Administration. Wien, den 11. September 1806.

2) Hof-Decr. Böhmen betreffend, vom 1. Jänner 1788.

3) Decr. der vereinigten Hof-Kanzley, vom 13. September 1814.

keine Art gefährdet werde, ist befohlen, daß in jedem einzelnen zweifelhaften Falle über die Reinheit und Zulässigkeit eines Schwefels zum technischen Gebrauche vorerst angefragt, und durch Kunstverständige untersucht werde; daß Schwefel, welcher zum Weineinschlag verwendet wird, gleich jenem, welcher als Arzneymittel gebraucht wird, nur aus den Apotheken bezogen werde [1]).

§. 979. Apothekern ist das Befugniß ertheilt worden, den ihnen nöthigen Saliter, jedoch nicht weniger als zu Viertelzentnern gegen baare Bezahlung der festgesetzten Preise, unmittelbar aus dem k. Magazin zu beziehen [2]). Auch in Österreich ist ihnen der Kauf und Verkauf desselben gestattet; doch sind sie gehalten, ihn entweder im hiesigen Magazine, oder bey einem sonst zum Verkaufe berechtigten Handelsmanne oder Krämer einzukaufen, widrigens bey Betretung der unberechtigt erkaufte mit der Confiscations-Strafe belegt werden würde [3]).

§. 980. Die den Apothekern verliehene Befugniß zum Alleinverkaufe der Gesundheitswässer hörte mit Ende Aprils 1783 auf, und durfte ihnen nicht mehr ertheilt werden [4]).

§. 981. Da die fremde Magnesie der inländischen öfters an Güte nicht gleich kommt, nicht selten aber von dem Gebrauche und der Vermischung derselben nachtheilige Folgen für die Gesundheit entspringen; so ist die Einfuhr derselben aus fremden Ländern verbothen; die Einfuhr der in Tirol erzeugten aber gegen ordentliche Legitimation und gegen dem, daß sie vor der zollämtlichen Verabfolgung untersucht werde, noch ferner gestattet. Übri-

---

1) Decr. der vereinigten Hof-Kanzley vom 3. Hornung 1817.
2) Patent für Galizien vom 10. April 1786. §. 15.
3) N. Ö. Regier. Verordn. vom 24. Februar 1796.
4) N. Ö. Landesregierungs-Nachricht vom 6. August 1784.

gens ist den Apothekern bey schärfester Ahndung verbothen, Materialwaaren von unbekannten, oder zum Verkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen [1]).

§. 982. Über den nach geschehener Anzeige der Polizey-Oberdirection, daß in verschiedenen ausländischen Zeitungen Ankündigungen von nachtheiligen Arzneyen enthalten seyen, nach Hof erstatteten Bericht erfolgte der Hof-Bescheid, die k. k. Commerz- und Finanz-Hofstelle habe erinnert: daß sowohl zubereitete, als unzubereitete Apotheker-Waaren gegen Entrichtung der Zollgebühren einzuführen, und hiebey ausdrücklich Arzneyen, als destillirte Wässer, Latwergen, Säfte u. d. gl. genannt seyen, welche bey allen Einbruch-Zollämtern in die Verzollung genommen, und hierüber ohne ausdrücklichen höchsten Befehl und Abänderung der Tariffe keine Änderungen getroffen werden könnten; daß auch von einem an der Gränze angestellten Zollbeamten nicht wohl die Kenntniß gefordert werden möge, echte von unechten Arzneyen zu unterscheiden; und daß also nur durch strenge politische Maßregeln und Verordnungen dem zwar allerdings gefährlichen Mißbrauche, der mit ausländischen Arzneyen getrieben wird, vorgebeugt, und der inländische Verkauf derselben beschränkt werden möge; wobey von Seiten der Gefällen nur in so weit mitgewirkt werden könne, daß dem verbothenen Hausiren mit solchen Waaren Schranken gesetzt, und überhaupt auf die Übertreter der bestehenden Verordnungen jene Wirksamkeit verwendet werde, sie zu der in der Vorschrift bestimmten Strafe gezogen werden, und worin selbige dem Kreisamte und anderen politischen Behörden hülfreiche Hand leisten könnten.

§. 983. In Folge dieses höchsten Hofbescheides wurde

---

[1]) Hof-Decr. vom 7., publicirt in Böhmen am 29. Jänner 1790.

nun den Kreisämtern aufgetragen, sich bey derley vorkommenden Fällen nöthigenfalls um die Assistenz an die Gefallsbeamten zu wenden, und zugleich die k. k. Finanz- und Commerz-Stelle angegangen, in dieser Gemäßheit auch der Bankogefällen-Administration und den derselben untergeordneten Beamten die nöthige Weisung zu geben [1]).

§. 984. Apothekeln, welche aus fremden Ländern hereinkommen, aus gläsernen und zinnernen Gefäßen, mithin aus außer Handel gesetzten Artikeln bestehen, und eben so gut in den Erbländern verfertiget werden können, sind einzuführen gänzlich verbothen [2]).

§. 985. Die Apotheker sollen unter Sperrung ihrer Apotheken nach keinem, als dem Wiener Medicinalgewichte dispensiren, und das alte Gewicht wegschaffen [3]). Das Apothekergewicht ist auf zwölf Unzen des Ordinari-Wiener- und in allen Erbländern vorgeschriebenen Kram-Gewichtes mit Beybehaltung der Gleichheit der Unzen, wie sie bey dem bürgerlichen Kram-Gewichte ausgemessen sind, bestimmt [4]). In Galizien ist den Apothekern der Gebrauch des Pohlnischen Maßes und Gewichtes unter der Bedingung verbothen, daß sie, wenn sie sich bey Dispensirung der Medicamente dessen, oder eines andern, als des Nieder-Österreichischen Maßes und Gewichtes gebrauchen, das erste Mahl mit hundert, das zweyte Mahl mit zweyhundert Ducaten, das dritte Mahl mit Sperrung der Apotheken gestraft werden würden. Wer eine dergleichen Übertretung anzeigt und erweiset, wird ein Drittheil der Strafe zur Belohnung zugesichert [5]).

---

[1]) An die vier Kreisämter. Wien, den 22. September 1798.
[2]) Hof-Decr. vom 21. July 1785.
[3]) Verordn. vom 21. May 1783.
[4]) Hof-Entschließung vom 11. April 1761.
[5]) Hof-Decr. vom 29. May, kundgem. in Galizien den 11. Juny 1786.

§. 986. Die Übertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewichte oder Eigenschaft ist nach den älteren und neueren Gesetzen zwar bloß ein Polizey-Verbrechen [1]), und die Strafe außerhalb der Hauptstädte ist im ersten Falle fünf bis fünf und zwanzig, im zweyten aber zehn bis fünfzig Gulden zum Armenfonde des Ortes, oder, nach den Vermögensumständen, auch mit Fasten verschärftem Arrest [2]); die dritte Übertretung aber, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, soll als eine schwere Polizey-Übertretung mit dem Gewerbverlust bestrafet werden [3]).

§. 987. Alle öffentliche Apotheken sind in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Director der medicinischen Facultät, dem Decane, Professor der Chemie und Botanik, von den zwey ältesten bürgerlichen Apothekern; in großen Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landesprotomedicus mit Zuziehung des ersten Stadtphysikers und eines bürgerlichen Apothekers; endlich auf dem Lande lediglich durch den Landesprotomedicus, mit Zuziehung des nächstliegenden Kreisphysikus jährlich wenigstens einmahl unversehens genau zu untersuchen [4]). Doch heißt es in späteren Vrrordnungen: die Apotheken sollen von dem Kreisphysikus visitirt [5]), und in jenen Städten, wo kein Magistrat besteht, die Kreiscommissäre zur Visitirung der Apotheken gezogen werden [6]).

§. 988. Nach den neueren gesetzlichen Anordnungen hat

---

[1]) Peinl. Halsgerichtsordn. Mar. Theres. Art. 72. §. 12. Joseph II. Strafges. Thl. II. §. 40.

[2]) Hof-Decr. vom 1. December 1808.

[3]) Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertret. Abschn. I. Hauptstück XI. §. 226.

[4]) Nachtrag zur Gesundheitsordnung vom Jahre 1770. 5.

[5]) Verordn. vom 19. July 1785.

[6]) Verord. in Böhmen vom 25. Hornung 1773.

die Untersuchung der Apotheken zu Wien und zu Prag auch in Hinkunft nach der bis nun bestandenen Art zu geschehen. In den übrigen Hauptstädten wird diese der Landesprotomedicus wie bisher besorgen; auf dem Lande aber muß der Kreisarzt und Districtsarzt die in dem Kreise und Districte befindlichen Apotheken untersuchen. Zu den nöthig gewordenen außerordentlichen Untersuchungen und Superrevisionen sendet das Gubernium (die Regierung) den Protomedicus, oder einen anderen Kreisarzt [1]). Apothekeruntersuchungen sind auch in Tirol und Voralberg eingeführt [2]).

§. 989. Es ist allerdings für billig erkannt worden; daß den Ärzten bey vorkommenden Visitationen der Apotheken drey Ducaten für ihre Mühe, auch die Reisekosten und tägliche Liefergelder zu einem Gulden, dreyßig Kreutzer (1770) zu ihrer Schadloshaltung bezahlet werden; jedoch sollen den Ärzten, um die Tage nicht wider die Schranken der Billigkeit zu verlängern, die Tage ausgemessen werden [3]).

§. 990. Nach neueren Verordnungen wird für die Apotheken-Untersuchungen nicht die Post, sondern nur die Vorspann verstattet. Für die einmahl im Jahre vorzunehmende ordentliche Untersuchung haben die Apotheker die bisher bestandene Taxe zu erlegen; und sind für dieselbe keine Diäten, sondern nur, im oben (§. 988.) gedachten Falle, die Vorspannskosten zu vergüten. Bey außerordentlichen Untersuchungen, für welche der Apotheker nichts zu leisten hat, müssen auf dem Lande, nebst der Vergütung der Fahrko-

---

1) Hof-Kanzley-Decr. an die sämmtlichen Länderstellen vom 19. September 1813.

2) Allerhöchste Entschließung vom 2. März 1816.

3) Hof-Decr. Wien vom 27. October 1770.

sten, auch die gewöhnlichen Taggelder ausgefolgt werden [1]).

§. 991. Bey gewöhnlichen Visitationen der Apotheken, welche unmittelbar zum Vortheil des Landes gereichen, sind den visitirenden Kreis- und Districtsärzten die Vorspannskosten aus der ständischen Kasse, die schon vorhin die Auslagen getragen hat, zu vergüten; bey außerordentlichen Visitationen, wenn dazu eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung, oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke Anlaß gegeben, und diese sich bewährt hat, ist der Apotheker, als sachfällige Partey, zum Ersatz der Diäten und Vorspannskosten ohne weiters zu verhalten. Sollte er aber schuldlos befunden, oder eine solche Untersuchung aus einer anderen Ursache angeordnet worden seyn; so sind die Untersuchungskosten, wenn ein Denunciant diese unrichtige Anzeige gemacht hat, von diesem einzutreiben; außerdem aber sind solche aus der Kameralkasse zu bestreiten [2]). Für die jährlich einmahl vorzunehmende ordentliche Untersuchung der Apotheken ist in Dalmatien eine Taxe von 9 Gulden C. M. von jedem Apotheker zu entrichten. [3])

§. 992. Apotheken sollen wegen Eröffnung an Sonn- und Feyertagen keine Beschränkung leiden [4]); in Ungern dürfen sie ebenfalls an diesen Tagen offen stehen [5]).

§. 993. Den Büchern der Apotheker, die eigent-

---

[1]) Hofkanzley-Decr. an sämmtl. Länderst. vom 19. September 1813.

[2]) Hofkanzley-Decr. an die Ob der Enns. Regier. vom 8. August 1815.

[3]) Decr. der k. k. Hofcommission vom 4. März 1817.

[4]) Hof-Decr. Wien vom 8. Februar 1772.

[5]) Intimatum Cons. Reg. Locumtenentialis Hungarici, Posonii 15. Decembris 1772.

lich auch Handelsleute sind, ist die nähmliche Wirkung, die in der Gerichtsordnung den übrigen Handlungsbüchern eingeräumt worden, eigen (sie machen einen halben Beweis aus), wenn sie nach der Vorschrift geführt worden sind; wogegen die Adnotationen der Ärzte nicht als Handlungsbücher angesehen werden [1]).

§. 994. Handlungsbücher müssen mit folgenden Eigenschaften versehen seyn: a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazzenbuch und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmanne mit eigener Hand, oder durch seinen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten, der Handlungsbücher verständigen Bedienten, ohne eine Abänderung der Correctur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seyn; es soll b) ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt; c) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welchen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken; d) die in ein solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben seyn; e) in Deutscher, Wälscher, Französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt werden; endlich f) der Kaufmann von gutem Rufe, folglich müßte, wenn er fallirt hätte, seine Schuld vollständig erwiesen seyn [2]).

§. 995. Von den in den bürgerlichen Apotheken der Bewahrung der menschlichen Gesundheit wegen von feinem Silber verfertigten Geräthen, wurde die Befreyung von der Einlieferung jenen, welche allenfalls von feinem Silber vorfindig wären, und gegen dem zugestanden; daß die Apotheker getreue Inventarien von allen in ih-

---

[1]) Hof-Decr. vom 20. July 1782. b.

[2]) Allgem. Gerichtsordn. vom 12. May 1781. §. 119.

ren Officinen vorfindigen silbernen Geräthen binnen 14 Tagen in der Hauptstadt an das Haupt-Punzirungsamt, in den Provinzen aber an die betreffenden Einlösungsämter abgeben, die Geräthe selbst aber bis Ende April zu besagten Ämtern bringen, woselbst diese Geräthe mit dem Befreyungs-Stempel werden bezeichnet werden; wo hingegen in Zukunft alle dergleichen Geräthe den Befreyungsstempel gleich mit dem Punzirungsstempel, und folglich vor dem Verkaufe, und beziehungsweise vor dem Ankaufe bezeichnet werden müssen [1]).

§. 996. Zucker, welcher in den jüdischen Apotheken zur Arzney gebraucht wird, ist von dem Verzehrungsaufschlage (der bey anderem Genuße des Zuckers vom Pfunde ehedem auf ein Viertel Kreutzer festgesetzt war) überhaupt befreyt [2]).

§. 997. Bey der Conscription sind die approbirten Apotheker mit Gesellen und Lehrjungen, nicht aber ihre Kinder für befreyt anzusehen, auch die bey ihnen in Laboratorien, oder sonst als Handlanger arbeitenden Unterthänigen, nach ihrer Qualification und Leibesbeschaffenheit zu conscribiren [3]). Auch die Apotheker sind als Honoratioren anzusehen, mithin für sich und ihre Söhne von der Militärstellung befreyt [4]).

§. 998. Materialisten, Gewürzkrämer, Destillanten, Zuckerbäcker, Branntweiner und Wurzelkrämer sollen mit dem Arzneywesen keinen Zusammenhang haben, weder einige Arzneyen präpariren, oder nach der Hand verkaufen, als welches allein den Apothekern zu-

---

[1]) Hofkammer-Decr. vom 8. März 1810, an sämmtl. Länderstellen.

[2]) Judensteuer-Patent für Böhmen, Wien vom 3. April 1789. §. 10. u. 11.

[3]) Hof-Decr. vom 16. November 1770.

[4]) Recrutirungs-Patent, Wien vom 4. Juny 1773. Absch. II. §. 11.

steht, am allerwenigsten aber sich das Curiren anmaßen, sondern sich lediglich an ihre Profession halten, im widrigen gewärtigen, daß gegen die dießfälligen Übertreter nebst der Confiscation ihrer Arzneyen auch noch mit einer besonderen Strafe fürgegangen werden würde.

§. 999. Um zwischen Materialisten und Apothekern allen Zwiespalt zu vermeiden, ist gestattet, daß erstere und alle diejenigen, welche keine wirkliche Apotheker sind, die Eß- und sonstige das Arzneywesen gar nicht beeinträchtigende Waaren, auch allerhand ausländische Materialien und Specerey, alle Confituren und Condita, dann Korn-Franz-Rheinisch- und einfache destillirte Branntweine, wie bisher, itzt und ins Künftige feil haben und verkaufen.

§. 1000. Außer solchen aber ist ihnen unter keinem Vorwande erlaubt, praecipitatum rubrum, destillirte einfache oder zusammengesetzte Geister, destillirte Wässer, Salben und Pflaster, Essenzen, Tincturen, Pillen, Pulver, Latwergen, überhaupt alle medicamenta simplicia und composita, innerliche und äußerliche, auch unter dem Nahmen von Olitäten keine andere, als Baum- Rüb- und Leinöhl, nebst ausgepreßten Muskaten- Lohr- und Sassaminöhle, keineswegs aber Zimmet-Nelken-Pfeffer-Kubeben-Rosen-Hohlöhl oder dergleichen destillirte Öhle, Italienische wohlriechende destillirte Öhle, vielweniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige simplicia vel composita zu verkaufen.

§. 1001. Den Prager Materialisten werden die rohen Arzneykörper, die sie nicht unter einem Pfunde, einem halben Pfunde, und unter einer Unze verkaufen dürfen, nahmentlich angegeben; die jedoch auf dem Lande mit Ausnahme des Arseniks von einem Pfunde auf ein halbes und so weiter respective nur auf eine Unze zu setzen und zu verkaufen sind. Übrigens ist aber den Dominien und Obrigkei-

ten, in jenen Orten, wo keine Apotheken vorhanden sind, nicht benommen, wenn ein solcher Materialist da oder dort ankäme, oder durchreisen sollte, von demselben einige species culinares, als z. E. Manna, Cassia, Folia Sennae u. d. gl. zur Hausnoth auch in einem geringern Maße zu verkaufen [1]).

§. 1002. Um das Publicum in keinen Mangel zu setzen, können ein und andere Materialkrämer, in gewissen Bezirken, und nach Umständen gegen Anheischigmachung häuslicher Niederlassung, Annehmung des Bürgerrechts und Beziehung in das bürgerliche Mitleiden geduldet, und von der Landesstelle mit ordentlichen Hausirpatenten versehen werden; doch dürfen sie keine composita, als welches den Apothekern allein zustehen, sondern lediglich die einfachen und nicht zugerichteten, dann Stein-Lorber-Wachholder- und andere echte Viehgesundheits-Öhle verkaufen. [2]).

§. 1003. Materialisten sollen jene Arzneyen, welche allein in die Apotheke gehören, nicht zubereiten, und die einfachen nicht in geringer Dosis verkaufen, welches unter einer Strafe von zwanzig Reichsthalern wiederhohlt verbothen wurde [3]). Alle ohne Paß betretene Öhlträger und Arzneyhändler sind künftig bey schwerer Verantwortung und Bestrafung zu arretiren [4]).

§. 1004. Den Wälschen Materialisten und Waldhanseln ist der Verkauf der gemeinen Arzneyen und Compositen, wie auch des Arsenicums und Ratzenpulvers aufs schärfste verbothen; es sollen alle derley betretene Arzneyen ohne weiters abgenommen, auch die dießfälligen Verkäufer nach beschaffenen Umständen arrestirlich angehalten, sonach hierüber

---

1) Medicinalordn. vom Jahre 1753. Abth. V. 1 — 2.
2) Geihandelspatent in Grätz vom 13. März 1751.
3) Circular vom 8. Februar 1782.
4) Verordn. Linz vom 26. April 1754.

die unverlängte Anzeige an die Landesstelle zur gehörigen Vorkehrung von Fall zu Fall bey 20 Dukaten Pönfall überreicht werden [1]).

§. 1005. Wenn Marktschreyer, Quacksalber und dergleichen Vagabunden da oder dort mit Arzneymitteln ankommen, und sich aufhalten wollen, ist sogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis zur erfolgenden Entschließung der Verkauf der Medicamente einzustellen; und wenn endlich die Verkaufserlaubniß erfolgt ist, hat man diesen Leuten keinen gar zu langen Aufenthalt zu gestatten, und ihnen die Wegbegebungsfrist zu bestimmen [2]). — Alle im Lande mit Medicamenten herumvagirende Leute sind, da nichts gefährlicher ist, als wenn im Lande herumstreichende Vagabunde unter dem Nahmen eines Medicaments oder Arcanums Gift, oder sonst etwas Schädliches verkaufen, im Betretungsfalle sogleich anzuhalten, und dem Halsgerichte zu übergeben [3]).

§. 1006. Die aus Ungern und Slavonien mit Öhl- und anderen Arzneymitteln herumvagirenden Öhlträger wurden anfangs nur bey Verkaufung unechter Medicamente angehalten, und der Landesstelle angezeigt [4]); später aber sogleich an der Gränze zurückgewiesen, im Betretungsfalle innerhalb des Landes aber mittelst des Schubs nach Hause befördert; der Medicamenten-Vorrath confiscirt, dem Kreisphysiker oder Apotheker zur hierüber zu verfassenden Consignation übergeben, und mittelst des k. Kreisamtes eingesendet [5]).

§. 1007. Eben so wurden die sogenannten Königsäer, welche als Ausländer mit Schwitz-, Laxir- und Brechpulvern,

---

1) Verordn. Wien vom 8. November 1763.
2) Verordn. in Böhmen vom 10. August 1781.
3) Verordn. in Böhmen vom 26. October 1781.
4) Verordn. in Böhmen vom 23. September 1773.
5) Verordn. in Böhmen vom 24. May 1782.

verschiedenen Spiritus und Pillen, das ganze Böhmen hausirend durchwanderten, nach der Waaren-Confiscation per Schub außer Land befördert [1]); überhaupt die Öhlträger, welche Medicamente verkauften, durch den Schub an ihren Wohnort zurückgewiesen, und bey den Mauthämtern nicht ferner passiren gelassen [2]). Doch mußte über die ihnen abgenommenen Arzneyen der an die Landesstelle zu machenden Anzeige immer ein specifisches Verzeichniß derselben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Instrumente u. d. gl. belegt werden [3]).

§. 1008. Durch neuere Verordnungen ist den Landwundärzten bey schwerer Verantwortung eingeschärft, daß sie bey Entdeckung eines Curpfuschers oder Hausirers mit Arzneyen der gehörigen Ortsherrschaft die Anzeige davon machen, und wenn von selber die gehörige Abhülfe nicht sollte getroffen werden, hierüber die weitere Anzeige an den Kreisarzt, oder unmittelbar an das Kreisamt machen sollen [4]).

§. 1009. Die Einfuhr der zu Arzneyen gehörigen Öhle aus Ungern ist ohne Beschränkung gestattet [5]). Es ist jedoch die Vorkehrung zu treffen, daß jeder Ungerische Handelsmann, der solche hereinführt, sich mit der Originalbestellung bey der Einbruchstation jedes Mahl auszuweisen habe; daher dann nur das Hausiren auf dem Lande mit dergleichen Öhlgattungen, durch deren Verfälschung vielfältiger Schaden veranlasset wird, sorgsam hintanzuhalten ist [6]).

§. 1010. Die Zubereitung der rein pharma-

---

1) Gubernial-Verordn. in Böhmen vom 10. Februar 1784.
2) Hof-Entschließung vom 9. März 1786, kundgem. in Böhmen und Galizien.
3) Verordn. in Böhmen vom 12. July 1786.
4) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 23. December 1797.
5) Patent vom 2. September 1810 über Ein- und Ausfuhrzolle.
6) Hofkanzley-Decr. vom 7. Jänner 1813, an das Steyrisch-Kärnth. Landes-Gubern.

eutischen Präparate ist den chemischen Fabriken nach dem Antrage der medicinischen Facultät verbothen, und nur das sulfas ferri purus geeignet, um es den chemischen Fabriken zum Verkaufe zu überlassen, indem dessen Gebrauch in technischer Rücksicht häufig vorkommt. Um übrigens eine sichere Gränzlinie zwischen den wirklichen Arzneyen und den chemischen Fabricaten zu ziehen; haben die chemischen Fabrikanten künftig ihre Producte nicht mehr unter *Lateinischen Benennungen, die aus dem Dispensatorium gezogen sind*, sondern von nun an unter den Deutschen und alt-Lateinischen Benennungen [1]); und keinen, den Fabriken verbothenen Artikel an wen immer, selbst nicht an Apotheker, Ärzte und Wundärzte zu verkaufen, da sich Jedermann diese Gegenstände bey den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und dießfalls der gehörigen Untersuchung unterliegen, in der besten Gattung verschaffen kann.

§. 1011. Eben diese Verordnung, welche sich früher mehr auf die Hauptstadt Wien bezog, wurde später *auf die übrigen Provinzen* der Monarchie, mit Ausnahme von Venedig und Mayland, wo das Apothekerwesen noch nicht regulirt ist, *ausgedehnt*, und zugleich ein nahmentliches Verzeichniß derjenigen Arzneyen angeschlossen, welche von chemischen Fabriken nie, sondern ausschließlich von den Apothekern verkauft werden dürfen [2]).

§. 1012. In Hinsicht der *Fabrication von destillirten Öhlen, Geistern* und allen Artikeln, welche zum Genuße oder als Arzney dienen, wie auch in Hinsicht des *Hausirhandels* mit diesen Gegenständen gelten *für Tirol* alle jene Vorschriften, welche in den übrigen k. k. Staaten bestehen.

---

[1]) Decr. der N. Ö. Landesreg. vom 23. Februar 1817.

[2]) Decr. an sämmtliche Länderstellen mit Ausn. von Venedig u. Mailand, den 6. März 1818.

§. 1013. Hiernach ist die Fabrication von Öhlen und Geistern jenen Individuen, welche bisher hierzu befugt waren, erlaubt; jedoch sind hiervon alle heftig wirkenden Artikel, alle zusammengesetzten Menschen- und Vieh-Arzneyen, alle Opium enthaltenden Substanzen, und folglich auch der Theriak, auszuscheiden.

§. 1014. Zu diesem Behufe wurde dem Gubernium aufgetragen, durch die Kreisämter mit Zuziehung der betreffenden Sanitäts-Individuen und eines Apothekers die genauen Erhebungen über die Gattungen der Öhle, Geister u. s. w., welche in den verschiedenen Theilen der Provinz fabricirt werden, so wie über die Bereitungsart einzuleiten, und über das erhaltene Resultat sich gutächtlich zu äußern, für welche Artikel in Zukunft die Fabrication gestattet werden könne.

§. 1015. Den Fabrikanten ist der Verkauf ihrer Fabricate bloß an jene Kaufleute zu gestatten, welche vorschriftsmäßig hierzu befugt sind, als Materialisten, Apotheker und Parfümerie-Waarenhändler, an welche letztere jedoch nur der Absatz jener Öhle und Geister zu erlauben ist, mit welchen sie zu handeln berechtiget sind. — Die Öhlfabrikanten sind eben so, wie die öffentlichen und Hausapotheken, wenigstens einmahl jährlich, nach Umständen auch öfters, und unvermuthet von den Kreisärzten zu untersuchen.

§. 1016. Befugnisse zur Öhlfabrication dürfen nur auf Lebenszeit ertheilt werden; und wenn nach dem Tode solcher Fabrikanten die Söhne das Gewerbe fortsetzen wollen, müssen sie unter Ausweisung der hierzu nöthigen Kenntnisse ein neues Befugniß nachsuchen. Keinem Fabrikanten ist erlaubt die Fabrication destillirter Öhle und Geister an ein anderes Individuum zu übertragen [1]).

[1]) Decr. der vereinigten Hofkanzley an das Gubern. v. Tirol vom 23. July 1818.

§. 1017. Außer den berechtigten (Apotheken) wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande (§. §. 765. 599.) ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verbothen. Der Übertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarzney schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§. 1018. Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzney, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Übertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen [1]).

---

[1]) Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertret. Absch. I. Hauptstück VIII. §. 109 — 110.

Vierter Abschnitt.

Von den Hebammen.

§. 1019. Hebammen sind dem Kreisamte, den Ortsobrigkeiten, und den Kreisärzten unmittelbar untergeordnet [1]); und vermög der Medicinalordnung verbunden: dem Herrn Decan und den Herrn Doctoren in ihrem Hebammenamte gebührlichen Gehorsam und Ehre zu erweisen; ihren Freyheiten, Gesetzen und Ordnungen, so des Hebammenamtes halber schon geschehen, oder noch geschehen möchten, gehorsam und fleißig nachzukommen [2]).

§. 1020. Ehedem durften dem Hebammenamte auch Personen obliegen, die von einem Meister der Geburtshülfe, wo einer in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung dessen, von dem Kreis- Land- oder Stadtphysiker examinirt, oder von dem Kreisamte auf dem Lande, oder der Sanitäts-Commission in den Hauptstädten bestätiget und beeidiget worden sind [3]). Befugten wurde, um sich von den übrigen zu unterscheiden, gestattet, ein gewisses Zeichen auf der Brust zu tragen, und zu ihrer Erleichterung sich einiger, jedoch solcher Gehülfinnen, zu gebrauchen, die das dießfällige Examen bereits ausgestanden haben [4]).

---

[1]) Instruction für Hebammen. Vom Jahre 1808, kundgemacht in Böhmen den 25. Jänner 1809.

[2]) Eidesformel einer Hebamme 1 und 2.

[3]) Gesundheitsordnung. Instruction für Hebammen. §. 1.

[4]) Medicinal-Ordnung. Abthl. IV. Einleitung.

§. 1021. Gegenwärtig sind nur jenen Hebammen, welche mit einem von einer k. k. Universität, oder von einem k. k. Lyceum gefertigten Diplome versehen sind, befugt, in den k. k. Staaten die Hebammenkunst auszuüben [1]). Die mit einem Stipendium versehenen Hebammen haben einen Revers einzulegen, worin sie sich ausdrücklich verpflichten, daß sie die erhaltenen sechzig Gulden für den Fall zurückgeben wollen, wenn sie sich von dem Orte, für welchen sie sich bestimmt haben, hinweg begeben sollten [2]). Und unentgeldlich streng geprüfte Hebammen (§. 413.) dürfen sich nicht in Hauptstädten seßhaft machen.

§. 1022. Alle Obrigkeiten sind bey Strafe und eigener Verantwortung dahin verbunden, keine Person zur Verrichtung eines Hebammenamtes zuzulassen, wann dieselbe nicht zuvor die Collegia obstetricia gehört zu haben, und gehörig examinirt, hierzu fähig erkannt worden zu seyn, sich legitimirt haben wird [3]); und den gesammten Magistraten ist befohlen, daß selbe, bey sonst auf sich zu ladender schwerster Verantwortung, allen in ihrem Bezirke befindlichen Insassen und Einwohnern wohl verständlich kundmachen, daß deren Weiber sich unter sechs Reichsthaler Strafe der den Hebammen gebührenden Geburtshülfe enthalten sollen, widrigens das erste Mahl die Strafe unnachsichtlich eingebracht, für das zweyte Mahl verdoppelt, und für das dritte Mahl wider selbe mit einer empfindlichen Leibesstrafe vorgenommen wird; wie denn auch gesammten Magistraten bey funfzig Reichsthalern Strafe die Abschaffung aller dergleichen Hebammen-Fretterinnen, wo junge geschworene Hebammen dermahlen befindlich sind, durch die Kreisämter anbefohlen ist [4]).

---

[1]) Instruction vom Jahre 1808.

[2]) Decr. an alle vier Kreisämter. Wien, den 1. September 1798.

[3]) Medicinalordnung. Abthl. IV. I.

[4]) Verordn. vom 18. December 1775.

§. 1023. Dagegen sollen (ordentlich geprüften und approbirten) Hebammen, welche sich auf dem Lande in einer Gemeinde niederlassen wollen, wo noch keine vorhanden ist, keine Hindernisse gemacht, sondern ihre Absicht befördert werden [1]); die Sorgen der das Sanitätswesen leitenden Obrigkeiten dahin gehen, daß in dem Lande jederzeit eine gewöhnliche Zahl von dergleichen geschickten Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für zwey oder drey benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine angestellt sey [2]).

§. 1024. Nachdem sich offenbart hatte, daß wenige jüdische Hebammen vorhanden sind, wurden die Kreisämter beauftragt, die Judenschaft anzueifern, damit die Anzahl jüdischer Hebammen, welche sich in der Hebammenkunst unterrichten, und bey der Universität prüfen lassen möchten, vermehrt werde [3]).

§. 1025. In jenen Orten, welche nur eine Stunde weit von einer geprüften Hebamme entfernt sind, ist keine ungeprüfte Hebamme zu dulden, und keinem Weibe die Ausübung der Geburtshülfe zu gestatten, welche diese Kunst nicht gehörig erlernet hat [4]).

§. 1026. Den in der Bukowina auf den Staatsgütern angestellten Hebammen ist ein Jahrsgehalt von hundert Gulden bewilligt [5]); und der Antrag der Kärntnerischen Stände, vier Hebammen, nähmlich: zu Friesach, Wolfsberg, Völkermark und St. Veit, mit einem jährlichen Gehalte von funfzig Gulden aus dem

---

[1]) Hof-Decr. vom 29. November, kundgem. in Böhmen den 18. Decemb 1790.

[2]) Gesundheitsordnung. IV. Instruction. §. 2.

[3]) Böhmische Gubern. Verordnung vom 6. August 1786.

[4]) Bescheid an das Kreisamt V. U. M. B. Wien, den 28. November 1795.

[5]) Hof-Decr. vom 8. März 1810.

Domesticalfonde, anzustellen, wurde von Sr. Majestät mit besonderem Wohlgefallen und mit dem Beysatze begnehmiget, daß diese Hofkanzley dafür sorgen möge, damit dieses Beyspiel Nachahmung finde [1]).

§. 1027. Die mit einem Diplome versehenen Hebammen in Galizien sind, wenn sie lediglich Häuslerinnen, Gärtlerinnen und Inwohnerinnen sind, von der Frohndienstleistung zu entheben, und überhaupt keine Hebamme einer Handroboth zu unterziehen; in Ansehung der auf dem Grunde haftenden Frohndienstleistung, oder der so genannten Zugroboth aber ist in der gegenwärtigen Verfassung nichts abzuändern [2]).

§. 1028. Die Wohnungen der Hebammen sollen, in den Städten oder großen Ortern zu desto besserer Erkenntniß derselben [3]), mit einem Schilde versehen seyn [4]).

§. 1029. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißigen, verschwiegen seyn, bey Tag und Nacht Gebärenden, die ihrer Hülfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten [5]). Ältere Verordnungen verbiethen ihnen, sich bey den Kindbetterinnen weder in bevorstehender, noch nach verrichteter Arbeit mit Wein, oder starken Getränken nicht zu übernehmen, indem in ihren Amtsobliegenheiten und deren Besorgung mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit, an ihrer Verwahrlosung die schwereste Verbindlichkeit ihres eigenen Gewissens hängt [6]).

---

1) Hofkanzley-Decr. an das Steyer. Kärntn. Gubernium vom 23. September 1813.

2) Decr. der Studien-Hof-Commission vom 5. Juny 1811.

3) Gesundheitsordnung. IV. Instruction. §. 9.

4) Instruction vom Jahre 1808. §. 3.

5) Instruction vom Jahre 1808 §. 4.

6) Gesundheitsordnung. Instruction IV. §. 3. Medicinalordnung Abth. IV. 3.

§. 1030. Sie haben unter einander ein gutes Vernehmen und Vertraulichkeit zu hegen, eine die andere nicht zu beneiden, sondern in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuem Rath und That auf allmahliges Begehren beyzustehen, und dessen sich niemahls, außer in eigenen Krankheiten oder sonstigen wichtigen Verhinderungen, zu entziehen, und das alles um so gewisser zu befolgen, als die deißfällige Außerachtlassung das erste Mahl mit Ermahnung, das andere Mahl nach Befund mit empfindlicher Ahndung, und bey nochmahliger Betretung mit Suspendirung der Prax anzusehen seyn wird [1]).

§. 1031. Sie haben sich bey ihrem Amte der beschworenen Pflichten mit Aufmerksamkeit zu erinnern, in solchem keine abergläubische Worte, Gebärden und Mittel zu gebrauchen, sondern den in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Glimpflichkeit und Bescheidenheit beyzuspringen, und das Geschäft ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu besorgen. — Bey schweren gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhülfe erforderlich seyn kann, sind sie bey schwerer Verantwortung verbunden, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer und Arzt zu rufen [2]).

§. 1032. Auch sind sie nach älteren Verordnungen verbunden, einen klugen Arzt oder Wundarzt zu verlangen, wenn die Frucht im Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig wäre, damit die Mutter von der todten Frucht entlediget werde [3]). Ist aber das Leben des Kindes in Gefahr, so sollen sie nie unterlassen, dasselbe zu nothtaufen [4]).

§. 1033. Sie haben (nach den älteren Vorschriften)

---

[1]) Eben daselbst §. 4. u. 5.

[2]) Instruction v. Jahre 1808. §. 5. Verordn. in Böhmen vom 9. September 1773.

[3]) Medicinalordn. a. a. O. §. 6.

[4]) Instruction vom Jahre 1808. §. 6.

ohne vorscheinend äußerste Gefahr keine Nothtaufe vorzunehmen, weder das Kind, wenn es nicht vollkommen geboren, und von seiner Mutter gelöset, oder das Leben in ihm noch ungewiß ist, zu taufen, und sich dabey an den ihnen zur Unterweisung mitgetheilten Unterricht zu halten.

§. 1034. Zur Taufe wird (diesem Unterrichte zufolge) erfordert: daß man die Meinung habe, christlich, d. i. gemäß der Einsetzung Christi zu taufen; daß man das Kind mit natürlichem Wasser taufe; daß man zu gleicher Zeit spreche: Ich taufe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Die Taufe ist ungültig, sofern eines dieser Worte ausgelassen würde. Diese müssen auch während des Begießens, nicht aber vor oder nach demselben, von derselben Person, die das Kind begießet, nicht aber von einer anderen ausgesprochen, die Begießung aber dreymahl in der Gestalt eines Kreuzes, im Nothfalle nur einmahl, angewendet werden.

§. 1035. Nach allgemeinem Gebrauche gießt man das Wasser über das Haupt des Kindes, als den ersten und vornehmsten Theil des menschlichen Leibes; kann dieß nicht geschehen, so wird ein anderer Haupttheil des Menschen, die Brüste, die Schultern, und zwar auch ohne Bedingniß, wenn jedoch keiner aus den Haupttheilen zum Vorschein käme, sondern nur eine Hand oder ein Fuß, dieser, jedoch bedingungsweise unter den Worten begossen: Wenn du fähig bist: so taufe ich dich im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Wenn aber nachgehends einer aus den Haupttheilen des menschlichen Leibes hervor käme, so wäre das Kind zu mehrerer Sicherheit alsobald wieder, mit der beygesetzten Bedingniß zu taufen: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

§. 1036. Wenn kein natürliches Wasser bey

der Hand ist, sondern nur ein solches, von dem man billig zweifeln kann, daß es die Wesenheit eines natürlichen Wassers habe; so wird ein solches Wasser unter der Bedingung zur Taufe angewendet: Wenn dieses zur Taufe taugliches Wasser ist, so taufe ich dich u. s. w.; sobald aber nach dieser äußersten Noth ein natürliches Wasser beygebracht würde, müßte die Taufe mit den Bedingungsworten wiederhohlt werden: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.

§. 1037. Mit der Bedingniß: Wenn du fähig bist, so taufe ich dich u. s. w. wird ferner getauft, wenn man zweifelt, ob das Kind noch lebe; wenn Zwillinge im Mutterleibe vorhanden sind, und zwey Hände oder Füße zum Vorschein kämen, die Hebamme also nicht wüßte, ob diese Glieder von einem oder von beyden Kindern wären, wo sie erst das eine, dann das andere Glied mit Wasser begießen, und jedesmahl zugleich die bedingungsweise Taufformel hersagen müßte; mit der Bedingniß: Wenn du nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w. dann, wenn die Zwillinge Hände oder Füße wieder zurückziehen, und nach der Zeit zur Welt geboren werden; wenn ein Leib mit zwey Köpfen geboren würde, so müßte die Mißgeburt an einem Kopfe ohne Bedingniß, am andern Kopfe aber mit Bedingniß getauft werden; endlich in allen Fällen einer anerkannten Ungewißheit der recht gegebenen Taufe.

§. 1038. Personen, die zu solchen verwirrten Umständen berufen werden, besonders Hebammen, sind in ihrem Gewissen verbunden, vorher wohl zu erwägen, was sie in solcher Noth zu thun haben; sie sollen bey einer Gebärenden das Wasser zur Taufe zubereiten, auf die Worte der Taufe sich erinnern, damit sie im Falle der Noth nicht verwirrt werden, und nicht etwa anstatt: Ich taufe, sprechen: Ich nenne dich u. s. w.; sondern mit gesammelten Gedanken das Erforderliche thun, nebstbey nicht

verweilen, den Seelsorger rufen zu lassen, wenn es die Zeit das Kind zu taufen zuläßt [1]).

Anmerkung. Einen ähnlichen Unterricht gab das Prager Erzbischöfliche Consistorium, den 22. März 1770 für die Hebammen und Helferinnen heraus [2]).

§. 1039. Nach älteren Verordnungen sollen die Hebammen in Schlesien, welche der Augsburgischen Confession zugethan sind, die noch nicht vollkommen geborenen Kinder nothtaufen [3]); und in Ungarn die Helvetischen Prediger den Hebammen die Nothtaufe nicht untersagen [4]). Nach den Grundsätzen der Helvetischen Religionsgenossen sind aber bey selben die Nothtaufen der Hebammen nicht zuläßig, sondern es kann die Taufe nur durch einen ordinirten christlichen Lehrer verrichtet, die sogenannte Nothtaufe von andern Personen, nur als eine gleichgültige Handlung angesehen, mithin dergleichen Taufen nicht bestätiget, sondern allenfalls die Taufe nach dem gewöhnlichen Formular wiederhohlt werden [5]). Und da Se. Majestät (Joseph II.) keineswegs wollten, daß die Schweizerischen Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe durch die Hebammen, wider ihre Grundsätze gekränkt, oder bestraft werden mögen; so befahlen Allerhöchstdieselben, die Ordinarios (Bischöfe) auf die Vorschrift dieser Resolution anzuweisen [6]).

§. 1040. Allen und jeden christlichen Landeseinwohnern,

---

1) Medicinalordn. v. J. 1753. Abthl. IV. 11.

2) Hof-Rescript im Juny 1770.

3) Verordn. für Schlesien vom 14. September 1731.

4) Mehrere lateinische Intimate und Rescripte von den Jahren 1742 bis 1769.

5) Hof-Decr. vom 2., kundgemacht in Böhmen den 12. Juny 1788.

6) Generale für Ungern wegen der Toleranzpubl. Preßburg, den 21. December 1781. §. 9.

und besonders den Hebammen, ist es allen Ernstes und nach beschaffenen Umständen unter gemessener Strafe verbothen, ein unmündiges, mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind heimlich zu entführen, und wider den Willen seiner Ältern oder Vormünder zu taufen [1]). Der Übertreter soll, nebst Unterhaltung des Kindes, noch besonders mit einer Geldstrafe von tausend Ducaten, oder zweyjährigem Arreste oder herrschaftlicher Arbeit belegt werden. Auch sollen die Geistlichen, die dieses Gesetz übertreten, mit der ausgesetzten Strafe von tausend Ducaten belegt werden [2]).

§. 1041. In der Folge wurde wegen verschiedenen Mißbräuchen allen Accoucheurs und Hebammen unter einer Strafe von tausend Ducaten, oder halbjährigem Gefängniß, die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch dann die Nothtaufe untersagt, wenn etwa aus den Umständen der Geburt, oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich Besorgnisse entstehen sollen; weil dergleichen Kinder immer den Ältern gehören, und diesen auch nur allein zustehen kann, sie taufen zu lassen oder nicht [3]).

§. 1042. Hebammen, Wehmüttern und Geburtshelfern wird unter einer Strafe von funfzig Gulden für jeden Unterlassungsfall die Verbindlichkeit aufgelegt, jede Geburt eines Judenkindes, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, jederzeit sogleich dem Juden-Commissär anzuzeigen [4]). In allen jüdischen Schulen, wo dem Weibsgeschlechte nach der Geburt der Nahme und Segen gegeben wird, sollen ordentliche Vormerkungsbücher geführt, das Kind des weiblichen Geschlechts durch die Schulsinger eingeschrieben, und zu Ende des Jahres deren Verzeichniß

---

[1]) Hof-Entschließung. Wien, vom 15. Hornung 1781. §. 1.

[2]) Hof-Entschließung vom 9. September 1781.

[3]) Verordn. Wien, vom 24. April 1787.

[4]) Hof-Entschließung (für Wien) vom 26. August 1790. §. 4.

an den Kreis = und den gehörigen Ortsrabiner angegeben werden.

§. 1043. Da aber die einschichtig wohnenden Landjuden diese Ceremonien zu Hause verrichten; so haben diese, und die zugegen gewesenen Hebammen die Geburt, den Ort, das Datum und den Nahmen des Judenmädchens, dem vorgesetzten Wirthschaftsamte anzuzeigen, das Wirthschaftsamt aber diese Anzeige gehörig vorzumerken und aufzubehalten, damit bey vorkommenden Fällen das Alter und der Geburtsort der jüdischen Weibsleute verläßlich eingehoben werden könne [1]).

§. 1044. Da es aus mehreren Rücksichten zu wissen nöthig ist, welche Hebamme einem Kinde zur Welt geholfen habe; so wurde dem Consistorium aufgetragen, sämmtliche ihm untergeordnete Pfarrer dahin anzuweisen, daß selbe, wie es hier ohnehin schon geschieht, in den Taufbüchern den Vor= und Zunahmen derjenigen Person einschreiben sollen, welche bey der Kindesmutter den Hebammendienst verrichtet hat, und das Kind gemeiniglich zur Taufe bringt [2]).

§. 1045. Bey todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Faulniß sind, werden sie mit Fleiß, und durch eine gehörige lange Zeit alle erforderliche Mittel versuchen, dieselben zum Leben zu bringen [3]).

§. 1046. Eine ältere Verordnung verbindet die Hebammen, Sorgfalt bey der Mutter anzuwenden, daß die Schnur nicht verwahrloset, sonden die Nachgeburt mit Bescheidenheit von derselben ganz und vollkommen gebracht werde. Bleibt sie ganz oder zum Theil zurück, so

---

1) Böhmische Gubernial=Verordnung vom 22. October 1783.

2) Decr. an die geistlichen Consistorien. Wien, den 1. April 1797.

3) Instruction vom Jahre 1808. §. 7.

sollen sie dieß keineswegs in der Hoffnung, daß es sich von selbst lösen oder finden werde, oder auch zur Vermeidung einer übeln Nachrede verschweigen, sondern unverzüglich melden, und einen Arzt berufen lassen [1]). Keine Hebamme darf nach der Geburt die Kindbetterinn früher verlassen, als bis diese vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist [2]).

§. 1047. Das Kreisamt hat den Hebammen seines Viertels alles Curiren der Schwangeren sowohl, als Kindbetterinnen und Kinder auf das nachdrücklichste zu verbiethen, und die Kreisärzte anzuweisen, daß sie sorgfältig darauf sehen, und die Übertreter alsogleich bey der Behörde zur Abstellung und Bestrafung dieses Unfuges anzeigen; bey ihren Visitationen aber auch nachsehen, wie die Hebammen die Kindsmütter sowohl, als die neugebornen Kinder behandeln, und ob sie hierin dem hier in Wien erhaltenen Unterrichte gemäß verfahren. Auch soll der Kreisarzt selben scharf einbinden, daß sie in Ermanglung anderer nützlicher Berufsbücher, wenigstens in ihrem Lehrbuche, womit jede Hebamme versehen seyn muß, fleißig nachlesen [3]).

§. 1048. Ungeachtet des schon längst [4]) bestehenden Verbothes, vermög dessen Hebammen sich mit Behandlung innerlicher und äußerlicher Krankheiten weder bey Schwangern und Kindbetterinnen, noch auch bey neugebornen Kindern befassen sollen, ist dennoch aus Anzeigen mißfällig zu ersehen gewesen, daß sich mehrere derselben anmaßen, bey Schwangeren und Gebärenden Aderlässe, Bäder, Klystiere, Einspritzungen, Einsalbungen, hiernächst auch innere Mittel gegen Krämpfe, Bauchschmerzen, Nachwehen, Blutflüsse, weißen Fluß, Kind-

---

[1]) Medicinalordnung vom Jahre 1753. 7.

[2]) Instruction vom Jahre 1808.

[3]) Decr. an die vier Kreisämter. Wien, den 13. Jänner 1798.

[4]) Gesundheitsordnung. Instruct. IV. §. 6. Medicinalordnung Abth. IV. 10.

bettfieber, Milchfieber und Verstopfungen verschreiben; besonders aber mit Purgiermitteln einen sehr schädlichen Unfug treiben sollen, und im Betretungsfalle, um der Strafe zu entgehen, sich mit der Unwissenheit des bestehenden Verbothes, wenigstens bey der ersten Übertretung, zu entschuldigen versuchen.

§. 1049. Um diesen schädlichen Unfug auf eine wirksame Art zu beseitigen, wurde angeordnet, jeder Hebamme bey ihrer Approbation und Aufnahme als Hebamme, nachdrucksamst einzubinden, und auch schriftlich mitzugeben, daß selbe sich aller Behandlung inner- und äußerlicher Krankheiten sowohl bey Schwangeren und Gebärenden, als auch bey säugenden und neugebornen Kindern enthalten, mithin bey natürlichen Geburten sich bloß auf die Leistung der erforderlichen Hülfe beschränken; bey eintretenden Krankheiten aber, oder widernatürlichen Geburten einen Arzt, Wundarzt, oder Geburtshelfer, nach Verschiedenheit der Umstände, zur Hülfleistung rufen sollen, indem jede dagegen Handelnde im Betretungsfalle mit unnachsichtlicher Polizeyhausstrafe belegt werden würde [1]).

§. 1050. Zur Vermeidung aller möglichen übeln Folgen, welche durch eine unnöthige oder ungeschickt vorgenommene Zungenbandlösung bey Kindern entstehen mögen, haben Amtsvorsteher allen Hebammen die Zungenbandlösung auf das schärfste zu verbiethen, und ihnen folgende Weisung zur unverbrüchlichen Richtschnur mitzugeben: daß selbe, sofern sie bemerken, ein Kind könne nicht laut schreyen, nicht saugen, weder die Zunge aus dem Munde herausbringen, und aufheben, oder sonst die Zungenablösung für nöthig erachten, ohne weiters einen Wundarzt, an welchen dermahl doch sicher kein Mangel ist, zu dieser Verrichtung herbeyrufen lassen [2]).

---

[1]) Regierungs-Decr. Wien, den 5. November 1808.

[2]) Böhmische Gubernial-Verordn. vom 15. May 1794.

§. 1051. Auch sollen sich die Hebammen aller ärztlichen Behandlung, des Curirens der Schwangern sowohl, als Wöchnerinnen und Kinder unter schärfster Ahndung nicht anmaßen, und sich nach der bestehenden Instruction der Gesundheitsordnung [1]) genau achten, wo ihnen jedoch das Befugniß einige unschädliche Mittel, als da sind: laxirende ordinäre Kindersaftel, erweichende Klystiere und Umschläge anzuwenden, unbenommen bleibt. Endlich sollen sie sich ja nicht beykommen lassen, bey Schwangern das Aderlassen anzuordnen, sondern die Erkenntniß dessen lediglich den Ärzten, und in Ermanglung dieser den geprüften Wundärzten, überlassen [2]).

§. 1052. Neuerlich ist den Hebammen unter Strafe verbothen, Frauen oder Kindern Arzneyen, außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen, oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen; sondern wenn letzteres nöthig wäre, sollen sie hierzu immer einen Wundarzt rufen [3]).

§. 1053. Die Erfahrung hat es öfter bestätiget, daß einige Pflicht und Gott vergessene Hebammen sich zur Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Geldes und gehofften großen Gewinn gebrauchen lassen. Es wurde ihnen daher auch eingebunden, daß sie bey Verlust ihres Amtes, Ehren, und andern schweren, auch nach befundener Größe des Verbrechens in den Criminalrechten (§. 610.) ausgemessenen Leibesstrafen (ehedem auch Lebensstrafen) keiner Person, sie sey ledig oder vereheliget, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie dasselbe Nahmen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zubereiten, oder bereiten lassen, ab-

---

[1]) Vom Jahre 1770.

[2]) Böhmische Gubernial-Verordn. vom 15. May 1794.

[3]) Instruction vom Jahre 1808. §. 9.

reichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen; wenn ihnen aber gegen Geschenke, versprochene große Geldsummen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung eine dergleichen boshafte Zumuthung geschähe, so sind sie solches ohne den mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

§. 1054 Falls ihnen unschuldiger Weise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Ärzte zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchen Fällen vorzugehen sey; wie denn gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bey empfindlicher Ahndung den Hebammen ohne Vorwissen eines approbirten Arztes dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen oder reichen zu lassen [1]).

§. 1055. Eines schweren Verbrechens und wirklichen Mordes macht sich jene schuldig, welche zur Abtreibung einer Leibesfrucht Rath gibt, oder Hülfe leistet. Ein solches Verbrechen wird mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft [2]). — Frauenzimmer, welche ihnen zu einem so schändlichen Zwecke Zumuthungen machen, und Mittel, welche zur Abtreibung der Leibesfrucht dienen, von ihnen verlangen, sind sie verbunden, der Polizeystelle oder der Ortsobrigkeit anzuzeigen [3]).

§. 1056. Hebammen sollen den Armen unentgeldliche Hülfe leisten [4]). Jene Leute, und besonders die Hebammen, welche von der Schwangerschaft einer zum Fall

1) Gesundheitsordn. a. a. O. § 6. u. Medicinalordn. a. a. O. 7.
2) Gesetzbuch über Verbrechen. Thl. I. Hauptst. XVII. §. 132.
3) Instruction vom Jahre 1808. §. 10. u. 11.
4) Hof-Decr. vom 9. July 1782.

gebrachten Weibsperson einige Anzeige haben, sollen alsogleich davon der geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Eröffnung machen [1]). Alle Hebammen sind bey ihrer Eidespflicht verbunden, die ihnen sich anvertrauenden, und ihre Hülfe zur Geburt ansuchenden Weibspersonen geheim und verschwiegen zu halten, und solche Niemand bey Strafe des Meineides zu offenbaren [2]).

§. 1057. Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung ein oder der anderen Person erfordert würde, haben sie alles genau und unparteyisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwägen, nach ihrer besten Vernunft und Gewissen vorzugehen, und sich zu einem widrigen weder durch Gewalt, noch Bedrohung, weder durch Bitten, Geld und Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon sie abgeschickt, oder auch der Sanitäts-Commission, wenn von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferlegt würde, sonst aber nirgends anderswo anzuzeigen; in jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft mangeln möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhaltens von einem erfahrnen Arzte anzusuchen [3]).

§. 1058. Wird eine Hebamme von der Obrigkeit oder einer Gerichtsstelle zu einer Untersuchung verwendet; so wird selbe nach ihrem besten Bewußtseyn richtig und genau derselben das angeben, was sie durch die Untersuchung fand [4]).

§. 1059. Die Pflicht der Verschwiegenheit geht nach moralischen und rechtlichen Begriffen nicht so weit, daß man sein Zeugniß auch dann noch verweigern dürfte, wenn man von dem gehörigen Richter, in gerechter

[1]) Verordn. Wien vom 16. März 1767.

[2]) Verordn. Gräz vom 8. Herbstmonath 1784. §. 1.

[3]) Gesundheitsordn. a. a. O. §. 9. Medicinalordn. a. a. O. 6.

[4]) Instruction vom Jahre 1808. §. 12.

Absicht, zur Entdeckung der Wahrheit aufgefordert wird. Der Beförderung der Gerechtigkeit muß jede andere Rücksicht weichen.

§. 1060. Die Gerichtsordnung [1]) verbindet jedermann ohne Unterschied, sich über die ihm vorgehaltenen Thatumstände ohne Rückhaltung zu äußern; und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verweiset [2]) auf die Aussagen der Ärzte, Wundärzte und Hebammen. Noch bestimmter erklärt aber die Instruction für die Hebammen [3]), daß dieselben auf Verlangen der Obrigkeit die Wahrheit gehörigen Orts getreulich anzuzeigen schuldig seyn (§. 1057.); und das Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen verbiethet [4]) Ärzten, Wundärzten und Wehemüttern nur, die ihnen anvertrauten Geheimnisse, jemand anderem, als der sie ämtlich befragenden Obrigkeit, zu entdecken; durch welche Ausnahme die Anordnung anderer Gesetze über die Verbindlichkeit zur gerichtlichen Zeugenaussage offenbar bestätiget wird. Das ordentliche Zeugenverhör unterliegt endlich insbesondere in jenen Fällen nicht dem mindesten Anstande, wo entweder von der Person, der an der Verwahrung des Geheimnisses allein noch gelegen seyn kann, selbst der Zeugenbeweis angetreten wird, oder darauf durch rechtskräftiges Urtheil erkannt, mithin bereits entschieden ist, daß der Zeuge, nach dem 161. §. der Gerichtsordnung, nichts zu verschweigen redlich angeloben soll.

§. 1061. Wenn sich daher die zu verhörende Zeuginn aus eigenem Antriebe von der Aussage der Wahrheit, aus Besorgniß der Verletzung einer ihr obliegenden Geheimhaltungspflicht, enthalten zu wollen äußern sollte; so ist solche an ihre gesetzliche Pflicht der ämtlich fragenden

---

[1]) §. 160 und 161.

[2]) §. 100 und an mehreren anderen Stellen.

[3]) Vom 2. Jänner 1770. §. 9.

[4]) §. 243.

Obrigkeit die Wahrheit getreulich anzuzeigen, mit Ernst zu verweisen [1]).

§. 1062. Hebammen sind eben so wie (nicht in Staatsdiensten stehende) Ärzte und Wundärzte in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden [2]).

§. 1063. Die Pflicht der geschworenen Kreishebamme ist, dürftigen Weibspersonen unentgeldlich beyzustehen, sich zu den sie betreffenden Besichtigungen gebrauchen zu lassen, und vorzüglich die genaue Befolgung des Gesetzes wegen der Kindermörderinnen sich angelegen seyn zu lassen [3]).

---

[1]) Hof-Decr. vom 23. April 1813, an das Böhm. Apellations-Gericht.

[2]) Gesetzbuch über Verbrechen. Thl. I. Abschn. II. Hauptst. XVIII. §. 528.

[3]) Verordn. für Galizien vom 14. August 1786. §. 21.

Drittes Hauptstück.

Das Gesundheitswesen.

§. 1064. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes beziehen sich: auf die Oberaufsicht und Leitung des Gesundheitswesens; die Anstellung und Verpflichtung ärztlicher, wundärztlicher und thierärztlicher Personen in den Städten, Kreisen und Districten; ihre besonderen Pflichten in Bezug auf die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege der Menschen und nützlichen Hausthiere; die Handhabung der Polizey der Medicin; auf medicinisch-gerichtliche Geschäfte; deren Besoldungen, Nebeneinkünfte und Rechte.

Erster Abschnitt.

Von der Oberaufsicht und Leitung des Gesundheitswesens.

§. 1065. In den Österreichischen Ländern ist die scientifische Sorge für die öffentliche Gesundheit unmittelbare Sache der Regierung selbst. Diese wird hier von Kunstverständigen abgehandelt, über die zu treffenden Maßregeln berathschlagt, die nöthige Verfügung getroffen, durch sie auf die genaue Befolgung der Anordnungen stets ein wachsames Auge gehalten.

§. 1066. Die ehedem zur Besorgung des Sanitätswesens aufgestellte Hofdeputation wurde (1776) aufgehoben, und beschlossen, daß dieses Geschäft, so viel es den Gesundheitsstand der Deutschen Erbländer betrifft, führohin von der Böhmischen und Österreichischen Hofkanzley besorgt, und respiciret werde; wobey dann in Betreff der Verwaltung desselben in den Ländern die höchste Willensmeinung dahin ging, daß ohne Abhaltung einer eigenen und besonderen Sanitäts-Commission, die Sanitätsgeschäfte, so wie alle anderen, bey jeder Landesstelle in pleno vorgenommen, und einstweilen nach den derzeit bestehenden Vorschriften genauest noch fortgeführt, die Berichte aber zu Handen dieser Hofkanzley eingeschickt und eingestellet werden.

§. 1067. Da hiernächst die Besorgung der Gränzenhaltung, der Kordons- und aller Kontumazstationen dem Militär privative von Ihrer Majestät aufgetragen worden; so ist von den Länderstellen auf nichts weiteres das Augenmerk zu richten, als auf diejenigen Pest- und Unglücksfälle, so sich wirklich im Lande ereignen, oder allda ausbrechen, damit selbe gleich in ihrer Geburt erstücket, und alle weitere Communication davon verhindert werde [1]). Die Länderstellen sollen ihre Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit bey Menschen und Vieh verwenden [2]).

§. 1068. In jedem Erblande soll ein Landschafts-Protomedicus bestellt, folglich, wo etwa noch keiner bestellt wäre, hierzu ein Medicus der Hauptstadt in Vorschlag gebracht werden; ein jeder derselben wird zum wirklichen Sanitätsrath, jedoch ohne allen besonderen Gehalt von Ihrer Majestät ernannt, damit selber bey der Landesstelle in vorfallenden Sanitäts-Angelegenheiten Sitz und Stimme haben, und ordentlich referiren möge [3]).

---

[1]) Hof-Decr. vom 4. Jänner 1776.

[2]) Hof-Decr. vom 30. März 1770.

[3]) Hof-Entschließung vom 10. April 1773.

§. 1069. Auf allerhöchsten Befehl wurde in den neueren Zeiten die Einleitung getroffen, daß auch der Protomedicus von Ungern das Sanitätsreferat bey der Statthalterey selbst führe. Die Kanzley hatte die Organisation der Sanitätsreferate in den Deutschen Staaten von der vereinigten Hofkanzley abzuverlangen, und hiernach (so weit sie für das Königreich Ungern anwendbar ist) die Regulirung des Sanitäts-Referates bey der Statthalterey in Antrag zu bringen, und zur Genehmigung vorzulegen [1]). Dasselbe wurde bey dem Gubernium von Siebenbürgen zu veranstalten verordnet [2]).

§. 1070. Der Director des medicinischen Studiums an der Wiener Universität (§. 50.) ist zugleich Protomedicus der k. k. Erbstaaten. In dieser Eigenschaft tritt derselbe in einen weitern Wirkungskreis, der sich auf das gesammte Sanitätswesen der Österreichischen Monarchie bezieht. In Bezug auf alle Sanitäts-Gegenstände der Österreichischen Monarchie ist er unmittelbar der vereinigten Hofkanzley untergeordnet, und steht mit dieser in unmittelbarer Geschäftsverhandlung. Über alle Sanitäts-Gegenstände und über alle Anstellungen des Sanitäts-Personals fordert die vereinigte Hofkanzley das Gutachten von demselben ab [3]).

§. 1071. Zum Landesprotomedicus wird der Director der medicinischen Facultät ernannt [4]). Der Protomedicus jeder Provinz bleibt der höchsten Auswahl und Benennung vorbehalten [5]). Ihnen ist der Rang und

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1812.

[2]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 8. September 1817.

[3]) Besondere Amts-Instruction für den Director der medicinischen Studien. §. VI.

[4]) Nachtrag zur Gesundheitsordnung. Zum §. 14. Hof-Decr. vom 20. July 1773.

[5]) Hof-Decr. an sämmtliche Länderstellen vom 26. May 1788. §. 43.

die volle Gubernial-Raths-Besoldung von zwey tausend Gulden allergnadigst bewilligt [1]).

§. 1072. Da es sich nach Errichtung der Protomedicate in Böhmen (§. 1066.) um die Bestimmung der Gränzlinien der Verrichtungen der medicinischen Facultät und des Protomedicus vermöge der damahls bestandenen Normalien handelte, wurde bestimmt: der Protomedicus hat das bestehende Sanitätsnormativ vom 2. Jänner 1770 und dessen Nachtrag vom 10. April 1773 hauptsächlich gegenwärtig, und zur Richtschnur zu halten.

§. 1073. Er hat alle in die medicinische Polizey, in das Gesundheitswesen bey Menschen und Vieh, überhaupt in die Sanitätssachen einschlagenden Gegenstände ohne Unterschied zu besorgen, weil hierüber dem Protomedicus bey der Landesstelle das Referat zu führen ohnehin obliegt; insbesondere über Versorgungsanstalten bey den noch damahls bestandenen Spitälern, Findel- Siechen- und Gebärhäusern die Obsorge und Direction zu tragen; so wie er auch zur Aufsicht und Einrichtung des neu zu errichtenden allgemeinen Krankenhauses gebraucht werden soll.

§. 1074. Ihm ist die Visitirung der Apotheken auf dem Lande eingeräumt; er hat in Ansehung der Ein- und Absetzung der Landesphysiker, Chirurgen und Hebammen mittelst der bey der Landesstelle abzustattenden Referate zu sorgen, doch auch so mit der medicinischen Facultät gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, damit selbe jederzeit in der Kenntniß dieser Vorfälle verbleibe.

§. 1075. Als Gegenstände, die in die Kathegorie eines Protomedicus nicht, sondern allein zur medicinischen Facultät gehören, wurden angemerkt: alle das medicinische Studium selbst, und dessen

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 6. July, und 18. July 1813.

Einleitung, Verbesserung u. d. gl. betreffende Vorkehrungen; die Examina der Ärzte und Wundärzte, Apotheker, Hebammen, und dieses zwar für das ganze Land; alle Consilia, und andere von der Facultät abzugebende Consultationes, Consistorial- und Criminalgutachten; die Visitation der Prager Apotheken [1]).

§. 1076. Gegenwärtig müssen die Sanitätsreferate bey der Landesstelle folgende Gegenstände in sich fassen: 1) Alles, was auf den Gesundheitszustand oder die Krankheiten des Menschen und der Hausthiere Bezug hat, die Berichte, Vorschläge, Vorfälle, Ereignisse, oder die zu nehmenden Maßregeln und Anordnungen, sie mögen nun auf die Erhaltung und Befestigung des Lebens und der Gesundheit, oder auf die Entstehung, Heilung und Abwendung der Krankheiten sich beziehen; 2) Spitäler, Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen- und Versorgungshäuser im ganzen Umfange der ärztlichen Besorgung, der ökonomischen Verwaltung, der zu führenden Baulichkeiten u. s. w.; 3) das gesammte Apothekerwesen, mit Einschluß der Errichtung neuer Apotheken; 4) die Anstellungen, Belohnungen, Beförderungen oder Ahndungen aller Sanitäts-Individuen, die Errichtung neuer chirurgischer Gewerbe, Verhandlungen über den Wirkungskreis der verschiedenen Zweige des Sanitätspersonals u. s. w. — Dem Sanitäts-Referenten sind die Geschäfts-Protokolle der Kreisämter, wenn sie von dem Kreis-Referenten durchgesehen worden sind, gleichfalls zur Durchsicht zuzustellen.

§. 1077. Damit aber die Kreis-Referenten auch in der Kenntniß der wichtigeren Entscheidungen und Verfügungen aus dem Sanitäts-Departement bleiben; hat die

---

1) Böhm. Gubernial-Verordnung vom 26., vermög Hof-Decr. vom 15. September 1785.

Einsicht dieser Veranlassungen nicht ausschließend vor der Expedition derselben zu geschehen; denn einige sind so unbedeutend, daß ihre Mittheilung ein unnöthiger Antrieb wäre, andere aber müssen schnell, z. B. bey Epidemien, Seuchen, expedirt werden; sondern es soll bey jedem Stücke in der Rathssitzung bestimmt werden, ob es dem Kreis-Referenten mitzutheilen sey, und zwar vor oder nach der Expedition.

§. 1078. Wenn die Verwaltung des Sanitäts-Fondes bey jenem Referate, dem es bisher zugewiesen ist, verbleibt, so muß dennoch dem Sanitäts-Referenten alles, was hierauf Bezug hat, um so mehr zur Einsicht zugestellt werden, als die Verwendung desselben ohnehin in sein Departement einschlägt. Übrigens wollen Se. Majestät, daß von nun an der Sanitäts-Referent allen Rathssitzungen der Landesstelle ordentlich beywohne, und gleich den anderen Räthen seine Stimme gebe, auch im Range, wie jeder andere Beysitzer vorrücke, worauf daher bey dem Vorschlage zur Besetzung erledigter Sanitäts-Referentenstellen, jederzeit der gehörige Bedacht zu nehmen ist [1]).

§. 1079. Es ist darüber zu wachen, daß die in Hinsicht des Sanitäts-Referats gegebenen höchsten Befehle genau beobachtet werden, und der Begriff von wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Sanitäts-Gegenständen keine Verwirrung in dieses Referat bringe; sondern daß dem Sanitätsreferenten alle Sanitäts-Gegenstände zum Referiren zugewiesen werden [2]).

§. 1080. In Hinsicht der Leitung des Sanitätswesens

---

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 2. Julius 1812, an sämmtl. Länderstellen.

[2]) Hofkanzley-Decr. vom 11. May 1810, an sämmtl. Länderstellen.

auf dem Lande von Nieder-Österreich bleibt dieselbe allerdings ein unmittelbares Agendum der Landesstelle, so wie diese Einrichtung auch in anderen Ländern in Folge des Sanitäts-Regulaments vom Jahre 1770 und des nachgefolgten vom Jahre 1773 besteht, obgleich auch dort die Stände mehrfältige Beyträge zu den dießfälligen Bestreitungen leisten.

§. 1081. In wichtigen, das Allgemeine betreffenden Errichtungen oder Vorschriften, oder wo es um Abänderungen in den Physikaten sich handelt, hat die Regierung nach der bisherigen Beobachtung sich noch weiter mit dem ständischen verordneten Collegium einzuvernehmen; und dieses kann in das Detail des Sanitätswesens nur in so weit einwirken: daß solches bey der Bestellung der Kreisphysiker mit concurrire, den Landschafts-Protomedicus vorschlage, letzteren zu den vorgeschlagenen Landesbereisungen abordne, der seinen erhobenen Befund und seine Vorschläge der Regierung vorzulegen hat; daß sich das Collegium die Berechnungen über die vorgeschriebenen Medicamente von den Kreisphysikern und Landschaftsapothekern einschicken läßt, und solche nach erfolgter Liquidation bezahle; daß dasselbe weiters bey eintretenden Fällen die Abrechnung mit den Physikern wegen der Diäten, so weit sie ihnen gebühren, pflege, auch in außerordentlichen Fällen auf Remunerationen einen Einfluß nehme; daß endlich dasselbe sich die Berichte des Protomedicus zur Wissenschaft und zu dem Ende vorlegen lasse, um, wenn das Collegium etwas dabey zu erinnern oder Vorschläge zu machen glaubt, ein und das andere der Regierung mittheile.

§. 1082. Die leitende und verordnende Behörde in Sanitätssachen aber ist und bleibt immer nach dem bestehenden Sanitäts-Regulament, und nach der fort-

währenden Beobachtung, die Landesstelle. An solche haben daher die vorgeschriebenen Berichte der Kreisämter über den Gesundheitsstand auf dem Lande, die Relationen der Kreisphysiker über alle wichtigen Angelegenheiten, alle Anzeigen in epidemischen Fällen vom Anfange bis zu Ende, die jährlichen Berichte über die Bereisung der Kreisphysiker ihrer Bezirke, und des Protomedicus, wenn er abgeordnet wird, von dem Lande zu gelangen; sie hat darüber auch gehörig zu verfügen, die diensamen Anordnungen zu erlassen; über ärztliche und medicinische Gegenstände vorläufig das Gutachten der medicinischen Facultät abzufordern, und überhaupt auf dasjenige feste Hand zu haben, was die Sanitäts-Regulaments von Anno 1770 und 1773, und die nachfolgenden Verordnungen vorschreiben, somit das Sanitätswesen im eigentlichen Verstande zu leiten; und es können durchaus keine einseitigen Verordnungen, die auf das Geschäft selbst einen Bezug haben, von dem verordneten Collegium erlassen werden, weil hieraus nur Irrungen und Widersprüche entstehen würden.

§. 1083. Die Bestellung der Kreisphysiker hat, da sie nach der dermahligen Einrichtung und ihrer Bestimmung eigentlich Staatsbeamte sind, und ihre Verrichtungen vorzüglich der Landesregierung unterstehen, fürohin dergestalt zu geschehen, daß zwar das verordnete Collegium nach Vernehmung des Landschafts-Protomedicus hierzu den Vorschlag abgebe, und solchen der Regierung übergebe, die Anstellung aber von der Regierung erfolge. Ist nun die Regierung mit dem Vorschlage des Collegiums einverstanden, so kann die Begnehmigung ohne weiters vor sich gehen. Glaubt aber die Regierung einen andern vorzuschlagen, dann hat dieselbe die Sache mit Beylegung des ständischen Gutachtens, und Anführung ihrer gegenseitigen Gründe der Hofstelle zur Ent-

scheidung vorzulegen. Das nähmliche hat auch in Ansehung der unbesoldeten Ärzte zu geschehen; und in dieser Gemäßheit ist nunmehr die Besetzung der Physikate, so weit einige erledigt sind, oder durch die neue Bezirksmittheilung einige vergeben werden müssen, bald möglichst einzuleiten [1]).

§. 1084. Auf die Anfrage: in wiefern dem Gubernium die Ernennung des Sanitäts-Personals zukomme? erfolgte der Bescheid: daß die Besetzung der Stadtarzten-Stelle in dem Wirkungskreise der Landesstelle liege, die Ernennung der Bezirksärzte aber der Hofkanzley vorbehalten sey, da diese letzteren einen Theil des Kreis-Sanitäts-Personals ausmachen. Jedoch ist das Gubernium befugt, wo es sich um eine bloße Übersetzung eines Kreis- oder Districts-Arztes handelt, für sich zu entscheiden, ohne den betreffenden Gegenstand der Hofkanzley vorzulegen [2]).

§. 1085. Jeder Landes-Protomedicus ist in der Regel bey der Landesstelle der Provinz, in welcher er als Protomedicus aufgestellt ist, Gubernialrath (Regierungsrath) und wirklicher referirender Rath in Sanitätssachen. — Er ist, wenn sein ordentlicher Sitz in einer Stadt ist, wo sich eine Universität oder ein Lyceum befindet, zugleich Director des medicinischen Studiums, und führt bey der medicinischen Facultät, oder dem Collegium medicorum den Vorsitz. Hievon bleibt Wien beständig ausgenommen, wo die Geschäfte des Landes-Protomedicus von Nieder-Österreich sich nur auf das offene Land erstrecken. Auch sind jene Universitäten davon ausgenommen, auf welchen, wie z. B. in Pesth, vermittelst allerhöchsten Anordnungen das Directorat des medicinischen Studiums von dem Protomedicate jetzt wirklich getrennt, und unter zwey Männer vertheilt ist.

---

[1]) Decr. an alle vier Kreisämter. Wien, den 27. Juny 1801.

[2]) Decr. der vereinigten Hofkanzley an das Galiz. Gubern. v. 15. März 1818.

§. 1086. Der Landes-Protomedicus ist politischer Censor aller in das Fach der Heilkunde gehörenden Bücher und Manuscripte, wie auch der medicinischen Nachrichten, welche in die Zeitungsblätter eingeschaltet werden sollen. Wo aber das Protomedicat von dem Studiendirectorate getrennt ist, soll der Director des medicinischen Studiums politischer Bücher-Censor seyn.

§. 1087. Die Amtsverrichtungen des Protomedicus lassen sich unter folgende Hauptpuncte zusammenfassen:

a) Die beständige Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand.

b) die besondere Besorgung der bey Epidemien unter Menschen oder Thieren zu ergreifenden Maßregeln;

c) die Aufsicht über das ärztliche Personale des Landes;

d) die Aufsicht über die Krankenhäuser, Gebärhäuser, die Mitaufsicht in Beziehung auf den Gesundheitsstand bey Findlings-Siechen-Erziehungs-Zuchthäusern und Gefängnissen.

§. 1088. In Hinsicht der Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitsstand ist es nothwendig, daß der Protomedicus sich die genaue Kenntniß von der Beschaffenheit des Landes und seiner Einwohner, von der Lebensart, den Nahrungsmitteln, den Sitten, Gewohnheiten, Nahrungszweigen u. s. w. eigen mache, und solchergestalt alles, was auf Menschen oder Hausthiere, auf ihr Leben oder die Gesundheit nachtheiligen Einfluß haben kann, kenne, und von Zeit zu Zeit bey der Landesstelle zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse, das Nöthige in Vorschlag bringe. Was ferner seinen eigenen Bemerkungen entgeht, kann er aus den Berichten der Kreisärzte erfahren, denen er daher zu ihren Beobachtungen Leitung und Anweisung zu geben hat.

§. 1089. Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, von

nachtheiligen Ortslagen, von Pfützen, von Austretungen der Flüsse; von schlechten, verdorbenen, giftartigen, übel, oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, von schlechtem Trinkwasser, schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bau der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von derselben zu früher Bewohnung; von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, als der Kirchen, Bethäuser, Schulen, Erlustigungsörter, Theater, Gefängnisse; von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Kindbettes u. s. w., in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen, und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

§. 1090. Nicht weniger muß hierher gezählt werden, der mannigfaltige Nachtheil von schädlichen Volksergötzlichkeiten, von dem Mangel passender Reinigungsanstalten, besonders in Städten und größeren Wohnplätzen, vom gänzlichen Mangel an Rettungsanstalten für durch plötzliche Zufälle in Lebensgefahr gerathene Personen; vom Mangel einer ordentlichen Todtenbeschau, vorzüglich in Städten; von zu früher Beerdigung der Verstorbenen; von Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an selben; von Duldung für die Gesundheit nachtheiliger Gewerbe an eingeschlossenen Stellen, oder mitten unter Wohnplätzen, z. B. der Schlachthäuser, Weißgärber u. s. w.; vom Mangel oder der nicht verhältnißmäßigen Vertheilung geprüfter Ärzte, Wundärzte, Hebammen u. s. w. im Lande; von Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugter Ärzte, Wundärzte, Hebammen,

unbefugter Arzneykrämer; vom unbeschränkten Handverkaufe heftiger Arzneymittel, der Emenagogorum, der Gifte; von dem Mangel an Anstalten zur Erhaltung unehelicher Kinder und ihrer Mütter u. s. w.

§. 1091. Nach Verschiedenheit der bemerkten und in Erfahrung gebrachten Gebrechen wird der Protomedicus besorgt seyn, denselben so weit es thunlich ist, und wie es mit den Klugheitsregeln am besten übereinstimmt, entweder durch bewirkte Verordnungen der Landesstelle, oder durch Belehrungen für Güterbesitzer und das Landvolk abzuhelfen; wobey die Verwendung der Seelsorger immer vom größten Nutzen seyn wird. Ein kluger, mit gehöriger Sachkenntniß und erforderlichem Eifer ausgerüsteter Protomedicus, wird hier ein weites Feld finden, unzählig viel Gutes zu stiften. Aber bloßer Eifer und Fleiß, nicht durch die nöthigen Einsichten geleitet, können nur dazu dienen, Verwirrungen zu erregen.

§. 1092. In manchem Stücke, z. B. bey fehlerhafter Anlage der Ortschaften u. d. gl., läßt sich zwar nicht leicht eine Abhülfe treffen; immer aber kann auch in solchen Fällen durch gelegenheitliche Verbefferungen oft vieles gewonnen werden. Wenigstens soll der Protomedicus oder Kreisphysikus bey neuen Anlagen der §. 1089. und §. 1090. genannten Gegenstände zu Rathe gezogen werden, und in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen, ob dabey keine für die Gesundheit der Menschen nachtheiligen Wirkungen erzeugt werden würden.

§. 1093. Entsteht im Lande unter Menschen oder Thieren eine Epidemie oder Seuche, so hat der Kreis- und Bezirksarzt, oder der Kreiswundarzt die Weisung, vermittelst der Ortsobrigkeiten und des Kreisamtes, sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr bedenklichen Fällen von 8 zu 8 Tagen, bis zur Beendigung der Epidemie, Seuche, Be-

richt zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen und der Maßregeln, welche er dawider ergriff.

§. 1094. Der Protomedicus wird also sowohl nach diesen eingehenden Berichten und Anzeigen, als Zuhülferufung anderer Erkundigungsmittel alle mögliche Sorge tragen, sich die genaueste Kenntniß von der Entstehung, dem Verlaufe, der Beschaffenheit und Ausbreitung u. s. w. der Epidemie oder Seuche zu verschaffen, um im Stande zu seyn, die Kreisärzte durch schriftliche Rathschläge und Anordnungen, wo es nöthig ist, in ihrem Benehmen zu leiten, und durch Volksbelehrungen die weitere Ausbreitung der Epidemie zu verhindern, und selbe baldigst aufhören zu machen.

§. 1095. Ist es nöthig, so wird er sich selbst in die der Epidemie unterliegenden Ortschaften begeben, sich mit den Kreisärzten darüber berathen, und die erforderlichen Anordnungen an Ort und Stelle treffen. Nach Aufhörung der Epidemien wird er die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß selbe sich nicht erneuere, und der Landesstelle einen, auf alle Umstände sich erstreckenden vollständigen Bericht über selbe vorlegen, in welchem er die Zahl der ergriffenen Ortschaften und Individuen, der Genesenen und Gestorbenen möglichst genau angeben, und sich überhaupt bestreben wird, eine möglichst getreue Schilderung von den Ursachen der Entstehung und Ausbreitung, von dem Verlaufe, der Beschaffenheit, besten Heilart u. s. w. der epidemischen Krankheit zu entwerfen, und mit Beyfügung sich darbiethender, interessanter, pathologischer und praktischer Bemerkungen den Bericht zur Einbegleitung an die Hofstelle zu verfassen.

§. 1096. Herrscht in einem angrenzenden Lande eine ansteckende Seuche unter Menschen oder Thieren, und die Besorgung der Grenzen desselben ist in dieser Hinsicht

nicht ausschließlich dem Hofkriegsrathe (§. 1067.) anvertraut; so wird der Protomedicus bey der Landesstelle die zu ergreifenden Maßregeln vorschlagen, um das Eindringen derselben in die Erbstaaten zu verhindern.

§. 1097. Unter der Aufsicht des Protomedicus steht das ganze heilkundige Personale des Landes, nämlich Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Oculisten, Apotheker und Hebammen, vorzüglich aber alle Kreis-Bezirks- und Landärzte, Chirurgen und Hebammen, welche von dem Landesfürsten, den Landesständen, Städten oder Gemeinden, eigene Besoldungen beziehen, oder auch nur als Titulares von selben angestellt sind. Eine Ausnahme hiervon machen nur jene Städte, in welchen Universitäten sind, und in welchen außer dem Landes-Protomedicus ein eigener Director des medicinischen Studiums besteht (§. 1085.).

§. 1098. Jedes Vierteljahr erhält der Protomedicus von jedem Kreisbezirks-Arzte, mittelst des Kreisamtes, einen ordentlichen Sanitätsbericht über den Gesundheitsstand und andere Sanitätsangelegenheiten des Kreises. Hierin wird alles angemerkt, was in Sanitätsangelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in selbem geleistet werden könnte. Diese Berichte werden an die höchste Hofstelle einbegleitet.

§. 1199. Im Falle der Erledigung einer der (§. 1084.) berührten Stellen, deren Besetzung von der Landesstelle abhängt, oder an selbe gelanget, hat der Protomedicus über derselben Besetzung zu referiren, und das tauglichste Subject vorzuschlagen.

§. 1100. Die Aufsicht über die Apotheker fordert, daß selbe im Jahre wenigstens einmahl unvermuthet, bey sich zeigenden oder sehr beargwohnten Gebrechen aber auch öfters, im Jahre untersucht werden. Die Untersuchungen der Apotheken geschehen an dem Orte des

Aufenthaltes des Landes-Protomedicus, und auch auf dem Lande, da, wo es wegen der Entfernung thunlich ist, von dem Protomedicus, in großen Städten mit Zuziehung des ersten Stadtphysikus und eines bürgerlichen Apothekers, auf dem Lande mit Zuziehung des nächsten Physikus, wenn einer in der Nähe ist. Apotheken, welche wegen ihrer Entfernung von dem Protomedicus nicht untersucht werden können, werden von dem Kreisphysikus untersucht. Nach geschehener Untersuchung berichten die Kreisärzte mittelst des Kreisamtes über den Befund an die Landesstelle, so wie der Protomedicus über seine Untersuchungen unmittelbaren genauen Bericht bey der Landesstelle abstattet.

§. 1101. Auch in jenen Städten, in welchen sich eine Universität befindet, bey der das Studiendirectorat vom Protodirector getrennt ist, müssen die Apotheker-Untersuchungen in Hinkunft vom Protomedicus unternommen werden.

§. 1102. Apotheker-Untersuchungen müssen mit Genauigkeit, gehöriger Sachkenntniß, Strenge und unbestechlicher Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden; denn für die Kranken wird hier Leben oder Tod gehohlt.

§. 1103. Es ist dabey vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sey; ob die daselbst angestellten Subjecte das *Pyrocinium* ordentlich vollendet haben; ob die Apotheke mit dem im Dispensatorio vorgeschriebenen und nach selbem verfertigten Arzneyvorrathe versehen sey? ob dieser von guter, vorschriftsmäßiger Eigenschaft, und in gehöriger Menge vorhanden sey? ob die Vorrathskammern, Keller, Böden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorrathes geeignet sey; ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und zureichende Sicherheit

vor leichten und gefährlichen Irrthümern herrsche? oder ob nicht gefahrliche und heftige Arzneyen mit den häufigst zu gebrauchenden neben einander gereiht stehen? ob die Gefäße, in denen die Arzneyen aufbewahrt werden, von gehöriger unschädlicher Beschaffenheit seyn? ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen halte, und das Publicum schnell bediene?

§. 1104. Finden sich Fehler und Mängel, schlechtes und verdorbenes Materiale, oder dergleichen Präparate; so muß der Protomedicus in deren Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen verfahren, das Verdorbene sogleich vertilgen, oder (falls der Apotheker dagegen Einwendungen machte) den zweifelhaften Vorrath mit seinem und des Apothekers Petschaft versiegeln, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an die Landesstelle zur weiteren Untersuchung einsenden.

§. 1105. Der Protomedicus wird darüber wachen, daß nur ordentlich geprüfte und befugte Personen die ärztliche, chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausüben; daß die verschiedenen Individuen die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten; daß es an heilkundigem Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen, in bedeutenden Ortschaften, oder in entfernten Örtern nicht mangle.

§. 1106. Hat der Protomedicus wegen einer Epidemie das Land zu bereisen; so erhält er nebst Vorspann die landesüblichen Diäten.

§. 1107. Von allen Spitälern eines Landes werden monatlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen und verstorbenen Kranken an die Landesstelle, am Ende des Jahrs aber eine allgemeine dergleichen Tabelle an selbe übersendet; worüber der Protomedicus referirt, und selbe mit seinen Bemerkungen an die Hofstelle einbegleitet. Um hier-

von Nutzen ziehen zu können, müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beygerückt werden.

§. 1108. Bey Bereisungen des Landes wegen Apotheken-Untersuchungen, oder wegen was immer für Amtsverrichtungen, untersucht der Protomedicus zugleich gelegenheitlich die Spitäler, Erziehungshäuser, Gefängnisse u. s. w., an Orten die er ohnehin zu passiren hat, und erstattet darüber bey der Landesstelle Bericht. Es versteht sich von selbst, daß diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten dürfen.

§. 1109. Bey Spitälern muß darauf gesehen werden: ob in denselben die nöthige Reinlichkeit, Ordnung, Bedienung, Absonderung der Kranken u. s. w. Statt finde; ob von dem ärztlichen Personale die Visiten vorschriftsmäßig geschehen; ob Krankenwärter und Krankenwärterinnen in zureichender Anzahl und gehörigen Eigenschaften vorhanden seyen; ob Lebensmittel und Arzneyen von gehöriger Qualität da seyn, wie die Öconomie des Spitals geleitet werde; ob selbes mit Schulden belastet sey u. s. w.

§. 1110. Bey Findlings- Waisen- und Erziehungshäusern wird der Protomedicus vorzüglich dahin sehen: ob in ersteren die Einrichtungen von der Art seyen, daß so viel als möglich Findlinge am Leben erhalten, und in letzteren die Gesundheit der Waisen und Zöglinge nach Möglichkeit gesichert und erhalten, und ihre Körperkräfte gestärkt werden.

§. 1111. Mit jedem Jahre übergibt der Protomedicus seiner Landesstelle einen an die Hofstelle einzubegleitenden, allgemeinen Bericht über alle Vorfälle und Gegenstände, welche auf das Sanitätswesen Bezug haben, und sich im verflossenen Jahre ereigneten. Dieser Bericht wird eine allgemeine Übersicht alles dessen, was im vergangenen Jahre im Sanitätswesen geleistet wurde, gewähren.

In selben gehören auch Trauungs- Geburts- und nach Möglichkeit detaillirte Sterbelisten vom ganzen Lande; specificirte Aufnahms- Entlassungs- und Sterblichkeitstabellen von Spitälern und Krankenhäusern; Bemerkungen über Witterungsconstitutionen und andere Ereignisse sammt ihrem Einflusse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere; besondere Beobachtungen und merkwürdige Fälle aus dem Gebiethe der praktischen Heilkunde und Chirurgie.

§. 1112. Jeder Kreis- Bezirks- und erster Stadtarzt ist angewiesen, mit Ende jeden Jahrs von seinem Kreise, Bezirke, oder Stadt dergleichen Berichte mittelst des Kreisamtes, an die Landesstelle einzusenden, welche einzelne Berichte zusammen dann dem Protomedicus zur Grundlage seines allgemeinen Provinzialberichtes dienen sollen.

§. 1113. Der Landes- Protomedicus einer an das Meer grenzenden Provinz ist wirkliches Mitglied und wirklicher Rath des daselbst bestehenden Gesundheitsmagistrates, wenn er an dem nähmlichen Orte seinen Wohnsitz hat, in dem der Gesundheitsmagistrat sich befindet. Die Besorgung der Sanitätsgegenstände, welche auf den Seehandel Bezug haben, wird dadurch mit der Leitung der Sanitätsgegenstände des innern Landes in die nöthige Verbindung gesetzt, und es wird auf diese Art leicht, gemeinschaftliche Maßregeln zu treffen, in Fällen, wo die beyden genannten Gegenstände dergleichen fordern [1]).

§. 1114. Der Protomedicus von Nieder-Österreich und Sanitäts- Referent bey der Regierung ist vermöge seiner Amtsinstruction verbunden, in jedem Monathe das allgemeine Krankenhaus nach allen seinen Abtheilungen, mit Einschluß der Irrenanstalten, des Aufnahmszimmers, der Apotheke, Küche, der Kanzley, Materialien-

---

[1]) Amtsvorschrift für die Landes- Protomedici. Laxenburg, den 20. September 1803.

kammer u. s. w. so wie das Findelhaus und die in Wien befindlichen Versorgungs-Anstalten unvermuthet und genau zu untersuchen, und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob daselbst in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften, vorzüglich der Hof-Verordnung vom 28. Februar 1814 und der hinausgegebenen Instructionen zu Werke gegangen werde.

§. 1115. Die Resultate dieser Untersuchungen sind von dem Protomedicus jedesmahl der Regierung vorzulegen, welche darüber zu wachen hat, daß die aufgefundenen Gebrechen sogleich abgestellt, und jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften gehörig geahndet werde; hienach aber die Monaths-Berichte stets zur hierortigen Kenntniß bringt, mit Beyfügung zweckmäßiger Vorschläge zur Abstellung etwa neu entdeckter oder wichtigerer Gebrechen [1].

§. 1116. Den Protomedikern ist aufgetragen, dem jährlichen allgemeinen Sanitätsberichte (§. 1098.) Standtabellen aller im Lande befindlichen befugten Sanitäts-Individuen, nähmlich der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w. nach der Eintheilung der Kreise, beyzufügen. In diesen Tabellen muß der Nahme der Individuen, die Lehranstalt, wo sie promovirt wurden, der Aufenthaltsort, die Anstellung, wenn sie eine haben, der Gehalt, die Nebengenüsse (Emolumente), und woher sie dieselben beziehen, angemerkt, und in der Folge jährlich die vorgegangenen Veränderungen, Versetzungen, Zuwachs, Todesfälle, Beförderungen u. s. w. angeführt werden. Dem Hauptberichte sind die einzelnen Berichte der Heil-Individuen, welche dem allgemeinen Berichte zum Grunde liegen, beyzuschließen [2].

§. 1117. Der Nieder-Österreichischen Stiftungs-Haupt-

---

[1] Decr. der vereinten Hofkanzley an die N. Ö. Reg. vom 10. März 1815.

[2] Hofkanzley-Decr. vom 10. Februar 1811, an sämmtliche Länderstellen.

casse wurde mit Anschluß einer Abschrift des von der Nieder-Österreichischen Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßten Ausweises über alle bey den Sanitätsanstalten vom 1. August 1783 bis Ende Jänner dieses Jahrs vorgekommenen Empfänge und Ausgaben, durch Rathschlag aufgetragen, daß für die Sanitätsanstalten vom 1. Hornung 1799 ein ganz abgesondertes Contobuch zu führen sey, in welchem sogleich der bey diesem Fonde sich zeigende Rest in Empfang zu bringen, deßgleichen das, was dieser Fond vom 1. Hornung dieses Jahrs an Interessen und Beyträgen zuzufließen gehabt, anzuführen, dahingegen auch jenes, was bey diesem Sanitätsfonde vom 1. Hornung d. J. bestritten worden ist, gehörig in Ausgab zu stellen seyn wird. Die Stiftungs-Hauptcasse hat also vom 1. Hornung des genannten Jahrs diesen Fond wie alle übrigen Stiftungsfonde ganz abgesondert zu verrechnen und zu führen, und die Staatsbuchhaltung hat für den Sanitätsfond jährlich, gleichwie für alle übrige Stiftungsfonds, ein abgesondertes Präliminarsystem zu verfassen und zu überreichen [1]).

§. 1118. Da beschlossen worden ist, daß künftig die in Sanitätssachen einlangenden Strafgelder zum Sanitätsfond gezogen, und daher von der Stiftungs-Hauptcasse übernommen werden sollen; so wurde dem Director des Einreichungs-Protokolls der N. Ö. Regierung diese Verfügung zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht: er habe in Zukunft diese Strafbeträge bey der Stiftungs-Hauptcasse niederzulegen, welche die Anweisung zur Übernahme dieser Beträge bey Erledigung der Einrichtungsanbringen jederzeit rathschlüßlich erhalten wird [2]).

---

1) Verordn. an die k. N. Ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung und Stiftungs-Hauptcasse. Wien, den 28. Juny 1799.

2) Decr. an den Director des k. k. N. Ö. Einreichungs-Protokolls. Wien, den 13. März 1803.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anstellung des Sanitäts-Personals in Städten, Kreisen und Districten.

§. 1119. Zu dem Sanitätspersonale gehören: die Stadt-Physici, die Kreisärzte, die Districtsärzte, die Kreischirurgen und die Kreishebammen oder die Kreiswehemütter [1]); in den neueren Zeiten sind auch Anstellungen von Kreisthierärzten angeordnet worden [2]).

§. 1120. Stadt- und Kreisärzte bestehen in den Haupt- und Kreisstädten der Österreichischen Monarchie schon lange; letztere erhielten in der Medicinal-Ordnung vom Jahre 1753 eine eigene Instruction [3]). Die ehedem in Österreich ob der Enns bestandenen neun Landschafts-Physiker hörten in ihrer bisherigen Eigenschaft auf, und es wurden statt ihrer in jedem Viertel ein Kreisarzt, zwey Districts-Physiker und ein Kreiswundarzt [4]); und in Nieder-Österreich in jedem Kreise ein Kreisarzt und vier Districtsärzte, mit den von der Regierung angetragenen Besoldungen angestellt [5]). Auch wurde begnehmigt, daß zur definitiven Besetzung sämmtlicher Kreis-Sanitäts-Dienstplätze des Laybacher-Guberniums geschritten werde [6]);

---

[1]) Verordnung vom 14. August 1786.

[2]) Allerhöchstes Cabinetsschreiben. Wien, den 1. November 1810.

[3]) Patent Prag vom 24. July 1753. Abth. I.

[4]) Hofkanzley-Decr. vom 19. September 1813.

[5]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

[6]) Decr. der vereinigten Hofkanzley an die sämmtl. Länderstellen vom 7. July 1816.

es muß in Krain und im Villacher-Kreise das Sanitäts-Personale nach der Art, welche für die Deutschen Staaten vorgeschrieben ist, ernannt [1]), und außer den Kreisärzten und Kreiswundärzten im Gebiethe des Laybacher-Guberniums müssen auch noch an mehreren Orten Districtsärzte angestellt werden [2]).

§. 1121. Das Vorschlagsrecht zur Besetzung der Stadt-Physikate hat der Magistrat und die Landesregierung; die Ernennung ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten [3]). Nach einer alten Verordnung mußte der Magister sanitatis (der zweyte Wiener Stadt-Physikus) allzeit aus der hiesigen medicinischen Facultät, und zwar der Jüngere verordnet, und es durfte kein Wällscher, Ausländischer oder Unerfahrener von der Facultät vorgeschlagen werden [4]).

§. 1122. Der Kreisärzte, Kreischirurgen und Kreishebammen Ersetzung war ehedem den Länderstellen überlassen; doch pflegte der Landeschef dießfalls immer vorläufig die Meinung des Protomedicus einzuhohlen, der aber nie einen andern, als welcher von einer erbländischen Universität approbirt ist, vorschlagen dürfte [5]). Gegenwärtig kommt der Vorschlag zur Besetzung erledigter Physikate dem Gubernium nur in jenen Provinzen zu, wo sie aus den Staatscassen besoldet werden; in solchen Provinzen hingegen, wo sie die Besoldung ganz oder zum Theil aus den ständischen Cassen beziehen, dem ständischen Landesausschusse

---

1) Allerhöchste Entschließung vom 8. April 1816.

2) Allerhöchste Entschließung vom 29. Jänner 1817.

3) Decr. an die Wiener medic. Facultät, den Stadtmagistrat u. s. w. Wien, den 26. December 1795.

4) Resolution vom 10. July 1574.

5) Hof-Decr. an sämmtliche Länderstellen vom 26. May 1788. §. 44.

und dem Gubernium. Die Besetzung und Verleihung ist der vereinigten Hofkanzley vorbehalten [1]).

§. 1123. Die Erledigung einer Kreiswundarztstelle in den Provinzen muß von der Landesstelle immer der k. k. vereinigten Hofkanzley angezeigt werden, und bey derselben Besetzung erhalten jene Individuen den Vorzug, welche in dem an der Wiener Universität bestehenden Institute (§. 283.) zu chirurgischen Operateurs gebildet worden sind. Es müssen daher die eröffneten Kreiswundarztstellen in der Wiener Zeitung und an der Universität mit dem Beysatze bekannt gemacht werden, daß die gebildeten Operateurs, welche die Erlangung dieser erledigten Stellen wünschen, ihre Bittschrift bey der Hofkanzley zu überreichen haben. Nur wenn sich kein Operateur gemeldet hätte, kann ein anderer Chirurg als Kreiswundarzt angestellt werden [2]).

§. 1124. Kreisphysikats- und Kreiswundarztstellen wurden von jeher nur solchen approbirten Individuen verliehen, welche das *Magisterium* der Geburtshülfe sich erworben haben, indem sonst von der Hauptstadt entfernte Weiber, welche die Geburtshülfe als Wehemütter ausüben wollten, zuvor von dem Kreischirurgus unterrichtet, und von dem Kreisarzte mit Beyziehung des Kreischirurgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft werden mußten, und nur, wenn sie tauglich befunden worden sind, denselben ein von beyden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt, und die Geburtshülfe auszuüben, erlaubt wurde [3]); sie müssen sich ferner durch Zeugnisse ausweisen: sich auf das Studium der ge-

---

1) Hof-Decr. vom 29. December 1810, vom 28. Februar 1814, und 28. März 1813.

2) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben. Wien, den 23. December 1810.

3) Amtsunterricht, mittelst Hof-Decr. vom 28. November 1785. 12. Böhm. Gubernial-Verordn. vom 20. November 1788.

richtlichen Arzneykunde, der medicinischen Polizey und der Thierheilkunde verlegt zu haben [1]); und der Sprache des Landes kundig seyn, in der das Physikat erledigt ist [2]).

§. 1125. Zu wundärztlichen Physikaten können nur *Magistri* der Chirurgie gelangen, die sich ihre Diplome in Gemäßheit des Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 10. Jänner 1810 erworben haben; denn vor dieser Zeit erworbene, oder von der Josephsakademie ertheilte Magisterdiplome, sind hierbey den Patronsdiplomen gleich zu achten [3]). Es soll dabey vorzüglich auf Wundärzte, welche an der Wiener Schule im Institute für Operateur mit entsprechendem Erfolge gebildet worden sind (§. 283.), überdieß aber auch auf verdiente, jedoch noch zu Civildiensten taugliche Militärchirurgen gesehen werden [4]).

§. 1126. Zu Physikatsstellen soll kein anderer, als ein geschickter, gottesfürchtiger, und wegen seines guten Wandels bekannter Mann gewählt werden [5]); dieser muß eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Verschwiegenheit, stets regen Fleiß, verbunden mit willigem Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich auszudrücken, besitzen [6]).

§. 1127. Unter den Landschaftsphysikern

---

1) Hof-Decr. vom 5. Jänner 1781, vom 28. März und 19. September 1813, Böhm. Gubern. Verordn. v. 2. July 1813.

2) Hof-Decr. vom 7. July, und 20. December 1816.

3) Hof-Decr. vom 23. Februar 1815.

4) Hof-Decr. vom 8. September 1789.

5) Medicinal-Ordn. vom Jahre 1753.

6) Instruction für öffentlich angestellte Ärzte u. Wundärzte bey gerichtl. Leichenschauen. §. 2. 15.

(§. 1120.) erhielten bey der Reform der Sanitätsanstalten auf dem Lande in Nieder-Österreich jene die Stellen der Kreisärzte, welche bisher sich die meisten Verdienste erworben hatten. Für künftige Fälle haben zur Nachrückung von einer Bezirksarztstelle in eine erledigte Kreisarztstelle Verdienste, und bey gleichen Verdiensten die Dienstjahre den Ausschlag zu geben [1]). Ärzte, welche bey den Kreisämtern schon angestellt waren, wurden allerdings bestätigt, und sie rückten unter der Bedingung in den höheren Gehalt ein, daß sie im Orte des Kreisamtes wohnen. Die übrigen besoldeten Kreisphysiker rückten nach ihren Verdiensten in die neuen Districtsphysikate ein. Von den bisher unbesoldeten Kreisphysikern erlangten nur jene ein Districtsphysikat, welche selbes rücksichtlich ihrer Kenntnisse und ihres bisherigen Benehmens verdienten. Dienstjahre können nur bey ganz gleichen Verdiensten den Ausschlag geben [2]).

§. 1128. In den gesammten Erbländern soll von den Landschaften und sonst keine andere Mediker, Stadt- oder Landphysiker, als welche auf inländischen Universitäten studiert, und nach geprüfter Fähigkeit und gründlicher Gelehrsamkeit daselbst die Doctorswürde erlangt haben, auch so viel immer möglich, eingeborne Landeskinder sind, irgendwo angestellt oder angenommen werden. Zur Erreichung dieser heilsamen und gemeinnützigen Absicht aber sollen in jenen Fällen, wo sich eine dergleichen Stadt- oder Landphysikats-Erledigung ergeben wird, Ihrer Majestät (der Kaiserinn) drey tüchtige Subjecte in Vorschlag gebracht, diese aus den vorgedachtermaßen auf inländischen Universitäten graduirten Personen ausgewählt, und hierbey auf die eingebornen Landeskinder vorzüglicher Bedacht getragen,

---

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 19. September 1813.

[2]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

ein gleiches auch in Ansehung der von den Landschaften besoldeten Chirurgen nach Thunlichkeit beobachtet werden [1]).

§. 1129. Wenn ein städtisches Landschaftsphysikat, oder ein Physikat in einem Spitale, oder eine andere, in das mediciniſche oder chirurgiſche Wesen einschlagende besoldete Stelle leer wird, so sind drey von einer erbländischen Universität approbirte Subjecte in Vorschlag zu bringen, aus welchen jenes zu bestätigen ist, welches die mehreste Fähigkeit erprobet, oder sich schon vorzügliche Verdienste gesammelt haben wird [2]).

§. 1130. Es wurde wiederhohlt verordnet, daß die Stadtphysikate nur jenen Ärzten, welche sich in allgemeinen Spitälern durch einige Jahre nützlich verwendet haben, vorzüglich ertheilt werden sollen [3]); daß kein Arzt künftig ein Landesphysikat erhalten soll, wenn er nicht wenigstens einige Jahre vorher sich mit guter Frucht in einem allgemeinem Hospitale hat gebrauchen lassen [4]).

§. 1131. Bey Anstellung der Beamten ist überhaupt die Vorsicht anbefohlen, daß jederzeit über den vorhergegangenen Lebenswandel eines anzustellenden Individuums genaue Erkundigung eingezogen, und wenn in demselben ein Makel befunden wird, dasselbe hintangewiesen, und nicht angestellt werden soll [5]).

§. 1132. Da bereits durch höchstes Hof-Decret vom 13. November 1788 wiederhohlt verordnet worden ist: daß künftig bey Erledigung irgend eines Landes- oder Stadt-

---

[1]) Hof-Reſcript, Wien vom 16. Jänner 1753.

[2]) Gesundheitsordn. Nachtrag. §. 3.

[3]) Hof-Decr. vom 23. November 1788; Gesundheitsordnung, Nachtrag. §. 3.

[4]) Hof-Decr. vom 18. September, kundgem. in Böhmen den 21. October 1788.

[5]) Hofkanzley-Decr. v. 10. Februar 1811, an die N. Ö. Reg.

physikates vorzüglich auf jene Ärzte Bedacht genommen werden soll, welche sich im Wiener allgemeinen Krankenhause einige Jahre lang nützlich verwendet, und Erfahrung in der Behandlung der Krankheiten gesammelt haben, diese höchste und sehr heilsame Verordnung, die nach dem ferneren Hof-Decrete vom 11. April 1789 lediglich die weise Vorsicht zum Grunde hat: daß die Provinzen mit erfahrenen und geübten Ärzten versehen werden, doch bisher vorzüglich deßwegen unerfüllt geblieben ist, weil die Landesstelle selten in die Kenntniß eines erledigten derley Physikats kommt; so wurde den vier Kreisämtern aufgetragen, allen Städten und Märkten, welche aus dem städtischen oder öffentlichen Ärarium einen besoldeten Arzt haben, mitzugeben: daß sie bey Erledigung einer solchen Stelle unverzüglich die Anzeige an dasselbe machen, zu gleicher Zeit aber den Betrag nebst den allenfällsigen Emolumenten beyfügen, und in Fällen, wo schon vielleicht ein anderer und verdienter Arzt da wäre, auch selben vorzuschlagen zwar allerdings berechtigt seyn sollen, nichts desto weniger aber mit der förmlichen Anstellung inne halten, und die dießortige Verordnung, die selben über den kreisämtlichen von Fall zu Fall gutächtlich zu erstattenden Bericht immer ohne allen Verzug wird bekannt gemacht werden, um so zuverläßiger zu erwarten haben, als man die Dawiderhandelnden nicht unbestraft belassen würde [1]).

§. 1133. So lange die Privat-Krankenbesuchs-Anstalt zu Prag bestand, wurde, zur Aufmunterung der Ärzte, welche bey einer so gemeinnützigen Anstalt sich mit Eifer gebrauchen ließen, bey Vergebung der Landes- und Stadtphysikate, oder der nach dem Beyspiele von Wien etwa noch zu vermehrenden Bezirksarztstellen, wenn sie sich darum meldeten, und über die gute Verwendung bey der

[1]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 10. März 1789.

Anstalt auswiesen, auf dieselben vorzüglicher Bedacht genommen [1]).

§. 1134. Um verdienten Spitalärzten eine Aussicht zur Verbesserung ihres Schicksals zu verschaffen, wurde die Verordnung vom 18. September 1788, vermöge welcher kein Arzt ein Landesphysikat erlangen soll, der nicht durch einige Jahre in einem allgemeinen Krankenhause sich brauchen ließ, erneuert, und anbefohlen, über deren Beobachtung streng zu halten, und, damit dieses desto zuverläßiger geschehe, von nun an wieder alle Landesphysikate, deren Erledigung in der Wiener Zeitung bekannt gemacht werden muß, von der vereinigten Hofkanzley gleich den Wundarztstellen vergeben werden sollen.

§. 1135. Auch muß von nun an in allen Anträgen zu Beförderungen und Belohnungen der Ärzte und Wundärzte angeführt werden, ob und welche Beyträge der zu Befördernde oder zu Belohnende zu den medicinischen Jahrbüchern der Österreichischen Monarchie, oder zu den *actis medicorum Austriacorum* geliefert habe [2]).

§. 1136. Besonderer Bedacht wird auch bey Besetzung erledigter Stellen auf jene Ärzte genommen, welche gute und genaue Beschreibungen der in der Nachbarschaft ihres Aufenthaltsortes vorfallenden epidemischen und endemischen Krankheiten, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, gute medicinische Topographien, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere, nachtheilige Einflüsse gehoben, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, verfaßt haben (§. 562.) [3]); auch gereicht es ihnen zur Empfehlung, wenn sie sich mit Zeug-

---

[1]) Hof-Decr. an das Böhm. Gubernium vom 27. April 1793.

[2]) Hofkanzley-Decr. an sämmtl. Länderstellen v. 28. Februar 1814.

[3]) Instruction für Ärzte vom Jahre 1808. §. 8.

nissen ausweisen, Impfärzte zu seyn, besonders aber einer großen Zahl Kinder die Schutzpocken unentgeldlich eingeimpft [1]), sich in einer Epidemie der Armen angenommen zu haben [2]).

§. 1137. Der Kreisarzt und Kreiswundarzt ist verpflichtet, an dem Orte zu wohnen, in welchem das Kreisamt seinen Sitz hat. Für die Bezirksärzte sind fixe, nach Thunlichkeit in der Mitte des ihnen zugewiesenen Districts gelegene Orte zu wählen, welche keiner derselben eigenmächtig, und zwar bey Verlust des Dienstes, verändern darf. Größere Städte und Märkte, in welchen ohnehin ein Arzt wohnt, dürfen aber hiezu nicht bestimmt werden [3]). Die Bezirke selbst sind, so viel möglich, und mit Berücksichtigung der Ströme und Gebirge, gleich groß abzumessen [4]), damit der Bezirksarzt zu jeder Zeit in alle Theile seines Bezirkes, in welchen seine Gegenwart erfordert wird, gelangen kann [5]). Auch schon nach den älteren Verordnungen müssen Kreisärzte und Kreiswundärzte zur Bequemlichkeit des ganzen Kreises im Mittelpuncte desselben wohnen [6]).

§. 1138. Da bekannt wurde, daß in ein und anderen Landstädten die Physiker zugleich Primators-, oder Rathsverwandten-Ämter bekleideten, und dieses nichts als Nachtheil des Publicums und Vernachlässigung der Patienten nach sich ziehen kann; so wurden in Zukunft den neu zu resolvirenden Physikern alle Nebengeschäfte über-

---

[1]) Hof-Decr. vom 30. Juny 1804, — 28. Jänner 1808. I. §. 15. d — 21. Februar 1812.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 29. November 1771.

[3]) Allerhöchste Entschließung vom 30. May 1816.

[4]) Hofkanzley-Decr. vom 19. September 1813.

[5]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

[6]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 20. Februar 1759.

haupt, und um so mehr, als solche keineswegs mitsammen vereinbarlich sind, alles Ernstes untersagt [1]).

§. 1139. Se. Majestät haben den Landes-Präsidien noch ferner das Recht, den kreisämtlichen Beamten ihre Dienstorte zu bestimmen, und sie nach Erforderniß des Dienstes oder anderer Umstände von einem Dienstorte in einen anderen zu übersetzen, zuzustehen geruhet; jedoch sind in den Präsidial-Protokollen die Ursachen der angeordneten Übersetzung immer anzuführen [2]).

§. 1140. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die neu ernannten Kreis- und Districtsphysiker, welche noch nicht in Eid und Pflicht genommen wurden, bey den betreffenden Kreisämtern in Eid und Pflicht genommen werden, von welchem Tage an auch denselben ihre Gehalte flüssig zu machen sind, und daß sie sich sodann ohne Verzug auf die ihnen angewiesenen Standpuncte begeben, um ihr Amt anzutreten [3]). Wenn zu einer Substitution des Kreisphysikus ein Individuum verwendet wird, das noch in keiner Dienstpflicht steht, so muß dasselbe vor Antretung seiner Amtsverrichtungen in Eid genommen werden [4]).

§. 1141. Die beyden Stadtphysici der Haupt- und Residenz-Stadt Wien sind der Nieder-Österreichischen Landesregierung, der hiesigen Oberpolizey-Direction, und dem hiesigen Stadtmagistrate als Ortsobrigkeit und Landgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig; sie haben alle Befehle dieser Stellen in Betreff einer ärztlichen

---

[1]) Medicinal-Ordnung vom Jahre 1753.

[2]) Hofkanzley-Decr. vom 27. Junius 1811, an das Galizische Landes-Gubernium.

[3]) Hof-Decr. an das N. Ö. ständ. verordn. Colleg. u. die N. Ö. Reg. v. 16. May 1815.

[4]) Hofkammer-Decr. vom 29. December 1812, an sämmtliche Länderstellen. XVI.

Untersuchung und Hülfeleistung unverweilt zu vollziehen, die Untersuchung genau vorzunehmen, das Benöthigte vorzukehren, und über den Befund einen standhaften und gewissenhaften Bericht zu erstatten [1]).

§. 1142. Das Kreissanitätspersonale, das ist Ärzte, Wundärzte, Oculisten, Apotheker, Hebammen, vorzüglich aber Kreisphysiker, Kreiswundärzte, Kreisapotheker und Kreishebammen eines Kreises, steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisämter. Diese wachen darüber, daß jenes seine Pflichten genau erfülle, und halten ein obachtsames Auge auf seine Moralität [2]); es ist unmittelbar dem Kreisamte, und der Landesstelle untergeordnet.

§. 1143. Die Berührungspuncte zwischen den Ständen und den Kreisärzten haben die Landesstellen, und nach Umständen, die Kreisämter zu seyn. Hierdurch soll die so nöthige Gleichförmigkeit im Geschäftsgange mit den übrigen Provinzen erzielet, der bisher übliche zweckwidrige und unnöthige Umtrieb der Geschäfte vermieden, und den Ständen in Absicht auf ihre Auslagen selbst mehr Sicherheit gewährt werden [3]).

§. 1144. Kreisärzte und Kreiswundärzte sind jedoch den Strafgerichten im Kreise nicht untergeordnet; diese können daher jenen, obgleich sie auch zu Anzeigen und Abgabe der Gutachten in Criminalfällen bestimmt sind, keine unmittelbaren Befehle ertheilen [4]); sondern sie müssen sich, so wie die Ortsgerichte, bey ergebenden Criminalfällen wegen Einschreiten der Physiker bey Erhebung der Verbre-

[1]) Decr. an die Wiener med. Facultät, den Stadmag. u. s. w. vom 26. September 1795.

[2]) Instruction für das Kreissanitätspersonale vom 2. July 1804. §. I.

[3]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

[4]) Hof. Decr. vom 15. October 1801.

chenszeichen an das Kreisamt wenden. Nur wenn der Kreisarzt oder Kreiswundarzt von dem Sitze des Kreisamtes abwesend wäre, können die Gerichte ihn in dringenden Fällen da, wo er sich befindet, zur Untersuchung unmittelbar belangen, ohne sich dießfalls bevor an das Kreisamt zu verwenden [1]); doch muß hiervon gleichzeitig die Eröffnung an das Kreisamt gemacht werden [2]).

§. 1145. Übrigens gilt für die Medicinalpersonen die allgemeine Vorschrift: daß jeder, welcher zur Zeugenschaft von seinem vorgesetzten Richter vorgefordert wird, sein Zeugniß ablegen, und hierzu nöthigenfalls durch Geld- oder Leibesstrafen angehalten werden soll [3]); wiewohl dieß keinerdings dahin genommen werden kann, daß auch diejenigen wider ihren Willen von dem Richter als Kunstverständige abgeordnet werden können, die jene Kunst, oder Wissenschaft, wohin die Streitsache einschlägt, nicht öffentlich, vermög ihres Standes, Amtes oder Gewerbes ausüben [4]).

§. 1146. Dem Kreisamte, und beziehungsweise dem Kreisarzte, ist das sämmtliche im Kreise befindliche Sanitätspersonale (§. 1142.) untergeordnet, folglich auch die Bezirksärzte [5]) und die Kreiswundärzte. Das, was der Protomedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreisarzt in Bezug auf seinen Kreis [6]); das Kreissanitätspersonale muß daher auch alle von dem Kreisamte und

---

1) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 16. u. 30. October 1788, u. Hof-Decr. vom 15. October 1807.
2) Hof-Decr. vom 15. October 1807.
3) Allgem. Gerichtsordn. §. 160.
4) Hof-Decr. vom 15. Jänner 1787. Nro. 620 h.
5) Hof-Decr. vom 19. September 1813.
6) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. II.

dem Kreisarzte erhaltenen Aufträge mit Fleiß und Genauigkeit vollziehen [1]).

§. 1147. In den Provinzen der Deutschen Erbländer sollen mehrere Landesthierärzte mit einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden angestellt, sobald hierzu ganz geeignete Individuen vorhanden seyn werden. Es ist die Einleitung getroffen, damit dieses an der Wiener Universität in allen Collegien der Medicin und Chirurgie mit dem Beysatze jährlich bekannt gemacht werde, daß bey der Besetzung dieser Stellen jene den Vorzug erhalten sollen, welche als graduirte Ärzte und examinirte Wundärzte im Thierarzney-Institute als Correpetitoren oder Pensionäre zu Thierärzten sich werden ausgebildet haben [2]). Vor der wirklichen Anstellung dieser Thierärzte muß sich mit dem sämmtlichen Gubernium über die Aufenthaltsorte, welche denselben anzuweisen seyen, in das Einvernehmen gesetzt, es müssen Instructionen für sie entworfen werden, welche der allerhöchsten Gutheißung zu unterlegen sind. Auch behalten sich Se. Majestät die Ernennung der Thierärzte vor [3]).

§. 1148. Die Stelle eines Curschmiedes für Österreich ob der Enns auf Kosten der Stände muß nach der ursprünglich bestehenden Einleitung mit einem an der Wiener Thierarzney-Schule gebildeten Individuum besetzt werden [4]).

---

[1]) Instruction für die Kreiswundärzte. §. 1 u. 2. Instruction für Ärzte. §. 2.

[2]) Allerhöchstes Cabinetsschreiben. Wien, den 1. November 1810.

[3]) Allerhöchste Entschließung vom 19. November 1816.

[4]) Allerhöchste Entschließung vom 30. April 1816.

Dritter Abschnitt.

Wirkungskreis und Pflichten des angestellten Sanitätspersonals.

§. 1149. Das öffentliche Gesundheitswesen besorgen also: in den Hauptstädten die Stadtphysici mit ihren Gehülfen, auf dem Lande die Kreisärzte, die Districtsärzte, die Kreiswundärzte, und in Zukunft, das der nutzbaren Hausthiere, die Landesthierärzte.

A. Die Stadtphysici.

§. 1150. Der erste Wiener Stadtphysikus hat alle ärztliche Untersuchungen in Criminal- und Civilfällen, so wie auch in Polizeysachen gewissenhaft zu pflegen, und hierüber stets einen deutlichen und wahrhaften Befund abzugeben; — nicht nur die Sanitätsgeneralien, so wie auch alle das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden höchsten und hierortigen Verordnungen genau zu beobachten, und sich zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen; sondern auch darob sorgsam zu wachen, daß selbe überall pünctlich befolgt werden.

§. 1151. Die ärztliche Behandlung der Civilgefangenen in den hiesigen Gefangenhäusern ist eine seiner vorzüglichsten Amtsverrichtungen, welche fordert, daß er sich zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht ungesäumt dahin begebe, wenn er zu einem erkrankten Gefangenen gerufen wird. — Diese soll er mit der seinem Dienste entsprechenden Menschlichkeit behandeln, und für die Herstellung ihrer Gesundheit thätigst sorgen.

§. 1152. Er muß in den Gefangenhäusern auf alles sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat, und im Falle er etwas der Gesundheit nachtheiliges findet, sogleich an die Behörde die Anzeige machen; dabey hat er sich in nichts zu mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber darf er sich mit den Gefangenen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 1153. Dem Arrestantenspitale steht er als Physikus vor, und hat darin täglich die Ordination zu halten; zugleich sich streng nach der für den dortigen Physikus bestehenden Instruction zu benehmen, das dort angestellte Personale zu respiciren, und alles beyzutragen, was zur Genesung der Kranken und zum Besten des Hauses gereichen kann.

§. 1154. So wie er über alle seine Amtsverrichtungen die nöthige Verschwiegenheit beobachten muß; eben so ist derselbe sie weit mehr über die abgesonderten Arrestanten zu halten schuldig, die ihm in ihren Krankheiten von der Polizeyhofstelle zu behandeln überlassen werden; die Aufträge dieser Hofstelle hat er ebenfalls auf das genaueste und unverweilt zu vollziehen, und derselben hierüber die abgeforderten Relationen alsogleich zu erstatten.

§. 1155. Den zweyten Stadtarzt und Sanitätsmagister hat er als seinen in öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten ihm zugegebenen Amtscollegen anzusehen und zu achten, so wie er sich gleichfalls als einen demselben in dessen Amtsverrichtungen zugegebenen Amtscollegen zu betrachten und zu gebrauchen lassen hat. Es ist demnach seine Pflicht, diesen in allen Amtsverrichtungen zuzuziehen, wo die Gegenwart und das Gutachten zweyer Ärzte erfordert wird; gemeinschaftlich hat er sodann in derley Fällen mit ihm zu Werke zu gehen, und ein gemeinschaftliches Gutachten auszustellen.

§. 1156. Obgleich die Amtspflichten des zweyten Stadtarztes sich besonders mit der Aufsicht über den öffentlichen Gesundheitsstand beschäftigen; so kann doch der erste Stadtarzt diese Aufsicht als erster Gesundheitsbeamter der Stadt nicht ganz außer Acht lassen, sondern er soll ebenfalls auf alles sehen, was auf das öffentliche Gesundheitswohl einigen Bezug haben kann, und bey Entdeckung oder Wahrnehmung einiger Gebrechen den zweyten Stadtarzt darauf aufmerksam machen, auch allenfalls der Nieder-Österreichischen Landesregierung hiervon die Anzeige erstatten.

§. 1157. Da in einer so volkreichen Stadt, und bey den vorkommenden vielen wichtigen Geschäften und Angelegenheiten, die auf die öffentliche Gesundheit Einfluß haben, die immerwährende Gegenwart eines Stadtarztes unumgänglich nöthig ist; so dürfen niemahls beyde Stadtärzte zugleich abwesend seyn; er hat demnach jedesmahl, wenn er sich auf längere Zeit von der Stadt entfernen muß, den zweyten Stadtarzt davon zu benachrichtigen, und ihm seine Geschäfte zu übergeben; so wie auch der zweyte Stadtarzt angewiesen ist, ein Gleiches gegen den ersten zu beobachten, wenn er in einen ähnlichen Fall versetzt werden sollte; doch ist es keinem von beyden erlaubt, länger als drey Tage abwesend zu seyn, ohne es vorher der Landesstelle gehörig gemeldet zu haben.

§. 1158. Überhaupt hat er alles zu beobachten, zu besorgen, und sich in allen brauchen zu lassen, was in den Geschäftskreis eines öffentlichen Gesundheitsbeamten einschlägt. Daher sind ihm auch die übrigen Sanitätsbeamten, als die Wundärzte des Stadtgerichts und Polizeyhauses, die bürgerlichen Beschauchirurgen, der Infections-Oberchirurgus, die Todtenbeschauer und der Infectionssperrer in Amtssachen Gehorsam schuldig.

§. 1159. Da die Sorge für die allgemeine Gesundheit vorzüglich in den Wirkungskreis des zweyten

Stadtarztes und Sanitätsmagisters gehört; so ist es eine seiner wesentlichsten Amtspflichten, auf die ansteckenden Krankheiten ein unverrücktes Augenmerk zu haben, und alles vorzukehren, damit solche abgehalten werden. In dieser Rücksicht hat er täglich von den inner der Linien Verstorbenen die Beschauzettel zu durchsehen, ein genaues Protokoll über die Krankheiten derselben zu halten, und monathlich eine Tabelle darüber nebst beygesetzten Bemerkungen der Landesregierung zu übergeben.

§. 1160. In dieser sind alle Krankheiten, wie sie ihm in den von den Ärzten bezeichneten Todtenzetteln übergeben werden, künftig genau anzuzeigen, die unglücklicher Weise Getödteten, oder Todtgefundenen mit der Todesursache beyzusetzen, und endlich auch die unter einem Jahre gestorbenen Kinder, was bisher nicht geschehen ist, mit ihren Krankheiten dem Verzeichnisse einzuschalten [1]).

§. 1161. Er hat sich nach dem Normale zu verhalten, welches in Ansehung der Reinigung, der Vertilgung der Betten und des Gewandes der Verstorbenen festgesetzt worden ist. Weßwegen er täglich die Todtenbeschauzettel durchzusehen, und dabey anzumerken hat, welche Betten, Bettgewand und andere der Ansteckung ausgesetzte Fahrnisse, nach dem festgesetzten Normale, verbrannt, oder gereinigt, oder ausgelüftet werden sollen. Auf die Befolgung dieser seiner Vorschriften hat er genau Acht zu haben, und die fahrlässigen oder ungehorsamen Beamten sogleich zur Pflicht zurück zu bringen, oder auch der Behörde anzuzeigen.

§. 1162. Wenn derselbe eine oder mehrere Personen mit einer ansteckenden Krankheit in einer Behausung findet; so hat er solche alsogleich, wo es die Wohnung

[1]) Reg. Verordn. Wien, den 10. October 1793.

und Gelegenheit zuläßt, von den Gesunden abzusondern, und nur jenen den Zutritt zu diesen Kranken zu erlauben, welche vermög der Heilung und Wartung nothwendig sind. Sollte aber dergleichen Absonderung nicht füglich zu veranstalten seyn; so hat selber derley Kranke ohne Verzug, um die weitere Ansteckung zu vermeiden, in das Krankenhaus überbringen zu lassen.

§. 1163. Er hat an jenen Orten, wo er eine Absonderung getroffen, öfters nachzusehen, ob seine Veranstaltungen auch pünctlich befolgt werden. Im Falle einer Widerspenstigkeit ist solches alsogleich der Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen. — Es ist in solchen Fällen die gehörige Anzeige zu machen, ob die Krankheit nur bey den angesteckten Personen allein verblieben, oder sich weiter verbreitet habe, und ob diese Kranken genesen oder gestorben seyen. Im Falle sich nun solche ansteckende Krankheiten weiter verbreiten sollten; so hat er nebst seinem vorigen Berichte sogleich einen Vorschlag zu überreichen, wie dem Übel ferner vorzubeugen sey.

§. 1164. Sollte die Pest, oder eine solche Seuche sich unter den Menschen ereignen, wo sowohl die Ärzte als die Kranken müssen eingesperrt, und von der Gemeinschaft der übrigen gesunden Personen genau abgesondert werden; so ist der Sanitätsmagister verbunden, jedoch mit allfälliger Vermehrung seines dermahligen Gehalts, sich alsogleich bey diesen Kranken einsperren zu lassen, und selben alle mögliche Hülfe zu leisten.

§. 1165. Inner der Linien muß der Sanitätsmagister alle diese obbemeldeten Verrichtungen unentgeldlich, und nur um die ihm ausgeworfene Besoldung ausüben; sollte selber aber außer den Linien in derley in sein Fach einschlagenden Verrichtung abgeschickt werden; so hat selber die gewöhnlichen Diäten per 3 Gl. nebst der freyen Fuhr zu genießen.

§. 1166. Da die Polizey-Oberdirection angewiesen ist,

wo immer in der Stadt ein Unglücksfall sich ereignet, wodurch ein Mensch beschädiget worden, oder jähe verstorben ist, demselben auf der Stelle Nachricht zu ertheilen; so hat er sich sodann alsogleich zu dem Beschädigten zu verfügen, und alles anzuordnen, was zu dessen Rettung und zur weiteren Vorkehrung nöthig ist, über den Befund und das Veranlaßte sogleich Bericht abzustatten.

§. 1167. Da die Eß- und Trinkwaaren, da die Wohnungen, die Wasserreinigung u. d. gl. einen großen Einfluß auf die Gesundheit der Einwohner haben; so ist es die Pflicht desselben, auf alles dieses aufmerksam zu seyn, und die nöthige Vorkehrung zu treffen, daß jedes der Gesundheit Schädliche gemieden, entfernt, oder verbessert werde. Er hat demnach dem hiesigen Stadtmagistrate, und im benöthigten Falle auch der Regierung, jedesmahl die Anzeige unverweilt zu machen, wo er eine solche schädliche Sache entdeckt.

§. 1168. Da die unbefugten Ärzte, Wundärzte und Hebammen, durch den Mangel der Anzeige am meisten gehegt werden, dieser Unfug aber auf die Gesundheit der Einwohner den schädlichsten Einfluß hat; so wird es ihm zur wesentlichsten Amtspflicht gemacht, diejenigen dem Stadtmagistrate oder auch der Landesregierung alsogleich anzuzeigen, welche sich mit der Heilung, ohne hierzu durch erhaltene Erlaubniß berechtigt zu seyn, abgeben. Eben so hat er auch auf den verbothenen Verkauf der Arzneyen aufmerksam zu seyn, und diejenigen sogleich anzuzeigen, welche diesen verbothenen und schädlichen Handel treiben.

§. 1169. Die Sanitätsgeneralien, und alle das Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen muß er sich zur genauen Richtschnur nehmen, und es ist seine Pflicht, darauf zu sehen, daß selbe überall beobachtet werden. — Was aber wegen der immerwährenden Gegenwart

eines Stadtarztes in einer so volkreichen Stadt (§. 1157.) und wegen der gemeinschaftlichen Untersuchung in Fällen, wo die Gegenwart und das Gutachten zweyer Ärzte erforderlich ist, und der wechselsweisen Vertretung (§. 1155.) vorgeschrieben wurde, ist auch dem Sanitätsmagister zur Pflicht gemacht.

§. 1170. Das ganze zu diesem Sanitätsgeschäft angestellte Personale, als da sind: der Infections-Oberchirurgus, die Todtenbeschauer, der Solicitator aerarii sanitatis, der Infectionssperrer und Wäscher, und die Siechknechte, ist mit der gehörigen Parition an den Sanitätsmagister angewiesen, und wird derselbe sich angelegen seyn lassen, beständig ein wachsames Auge darauf zu haben, daß obbemeldtes Personal in seinen Verrichtungen pflichtmäßig, und nach den in Sanitätssachen gedruckten Generalien und seinen Instructionen genau sich verhalte [1]).

§. 1171. Der Infections-Oberchirurgus hat die vorzüglichste Obliegenheit, beständige Obsicht zu tragen, ob nicht etwa eine epidemische Krankheit sich irgendwo in einem Hause in der Stadt, oder in den Vorstädten äußere, zu welchem Ende derselbe alltäglich von den Todtenbeschauern und dem Sanitätsmagister zu vernehmen hat, an was für Zuständen jede Person verstorben ist.

§. 1172. Wenn eine Person durch eine ansteckende Krankheit, woraus eine Contagion entstehen könnte, verstorben ist, hat er sich gleich an den Ort zu verfügen, nicht allein die Zimmer, wo der Tod erfolgt ist, auszulüften und durchzuräuchern, sondern auch das Bett, auf dem der Verstorbene gelegen ist, mit sich hinwegbringen zu lassen, um es vorschriftsmäßig zu reinigen, und sodann dem Eigenthümer zurück zu stellen.

---

[1]) Amtsunterr. für die Wiener Stadtärzte. Wien, den 26. September 1795.

§. 1173. Das Zimmer wird auf folgende Art durchräuchert: Man nimmt nach der Größe eines Zimmers zwey oder drey Eßlöffel voll Salz in ein Glas oder eine Kaffehschale, und gießt ein Loth concentrirte Schwefelsäure, das ist Vitriolöhl, hinein, und rührt die Mischung mit einem Federkiel oder irdenen Pfeifenstiel um, schließt sodann das Zimmer zu, und nimmt den Schlüssel davon zu sich. Des andern Tags öffnet man die Thüren und Fenster, und nach Umständen wird die Räucherung, nachdem die Thüren und Fenster von neuem verschlossen, nochmahl wiederhohlt.

§. 1174. Wenn aber das Zimmer unumgänglich nöthig zur Wohnung der übrigen Einwohner ist, nimmt man statt des vorhergehenden Rauches, welcher der Brust lästig ist, Folgendes: Man gibt in ein Glas ein Loth gereinigten Salpeter, schüttet darauf nach und nach ein Loth concentrirte Schwefelsäure (Vitriolöhl), rührt das Gemisch wie das vorige mit einem Federkiel, oder einem irdenen Pfeifenstiele fleißig um. Ach bläst man vermittelst eines Blasebalges fleißig in das Gemisch, worauf die meisten Dämpfe immer sich daraus entwickeln. Diese vertilgen allen Ansteckungsstoff.

§. 1175. Diese nähmlichen Dämpfe werden auch gebraucht zur Reinigung der verdächtigen Kleidungsstücke und Waaren; nur dürfen es keine Färberwaaren seyn, bey welchen nebst der Auslüftung die Räucherung mit dem unten folgenden Rauchpulver vorzunehmen ist. — Bey vorhandener größerer Gefahr hingegen wird ein solches Bett hinweg zu bringen und durch Feuer gänzlich zu vertilgen seyn, wovon aber dem Sanitätsmagister Meldung gemacht, und dessen Anordnung abgewartet werden muß.

§. 1176. Der Sanitäts-Oberchirurgus ist gehalten, alle vorfallenden im geringsten gefährlichen Begebenheiten dem Sanitätsmagister zu melden, mit ihm davon die Anzeige an die Nieder-Österreichische Landes-

regierung unverweilt zu machen, und darüber die weiteren Verhaltungsbefehle zu gewärtigen.

§. 1177. Wenn die Krankheiten mehr einreißen, oder gar eine Contagion entstehen sollte, werden Verordnungen sowohl an den Sanitätsmagister, als den Sanitäts-Oberchirurgus gelangen, dessen Obsorge sich beständig dahin erstrecken muß, daß durch seine fleißige Aufsicht nichts übersehen werde, und keine ansteckende Krankheit zu einem Ausbruch gelange. Deßwegen hat er auch alles jenes genau zu befolgen, was ihm der Sanitätsmagister in dieser Hinsicht anbefiehlt.

§. 1178. Er hat auf die Verrichtungen der Siechknechte und Todtengräber ein beständiges Augenmerk zu richten, daß sie nie darin saumselig oder nachlässig seyn, sondern auf das genaueste die ihnen auferlegten Arbeiten verrichten, und in Seuchen durch sie die Ansteckung der Krankheit sich nicht verbreite.

§. 1179. Bey einer ausbrechenden Viehseuche inner der Linien Wiens hat er sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und darauf zu sehen, daß all jenes genau befolgt werde, was der Lehrer der Thierarzney anordnen wird.

§. 1180. Der Obersanitäts-Chirurgus hat die Räucherung der aus der Türkey und anderen etwa mit der Pest oder mit einer anderen gefährlichen contagiösen Krankheit angesteckten Ländern ankommenden Briefe mit der gehörigen Vorsicht, selbst und nicht durch jemand andern, vorzunehmen. Die Räucherung muß niemahls von ihm allein, sondern allzeit in Gegenwart eines hierzu bestellten Postofficiers geschehen. Dabey ist auf alle Briefschaften, auf das mitkommende Geld und andere Pretiosa genaue Obsicht zu tragen, damit nichts verloren oder verstoßen werde; und in jenen Fällen, wo die Briefe zu erbrechen und inwendig

ebenfalls zu räuchern sind, müssen solche gleich wieder mit dem Amtssiegel geschlossen werden.

§. 1181. Da die oben (§. 1173. §. 1174.) erwähnten Dämpfe aus Mineralsäure wegen der Auslöschung der Tinte zur Räucherung der Briefe nicht wohl angewendet werden können; so hat der Infections-Oberchirurgus folgendes Rauchpulver zu nehmen: ein Pfund Salpeter, und Wachholderbeere, ein halbes Pfund Asant, Schwefel und Agtstein. Bey größerer Gefahr werden die Briefe zuerst über Essigdampf, und dann über den Rauch des obigen Rauchpulvers gehalten.

§. 1182. Die in der Stadt und den hiesigen Vorstädten vorfallenden Verrichtungen hat der Sanitäts-Oberchirurgus jedesmahl unentgeldlich, indem er deßwegen seinen ordentlichen Gehalt genießt, vorzunehmen; auch von den Einwohnern sowohl hier als auf dem Lande bey schwerster Verantwortung und Strafe keine Belohnung, wie sie immer Nahmen haben mag, abzufordern, noch zu gestatten, daß diejenigen Leute, die er gebraucht, eine solche Belohnung verlangen oder annehmen; wo er hingegen immer in solchen Fällen, da er vor die Stadt hinaus auf das Land verschickt wird, nach der mit seiner Relation einzureichen habenden Specification der zugebrachten Tage, sowohl die gewöhnlichen Liefergelder verabfolgt, als auch ihm die erweislich gemachten Auslagen vergütet werden sollen; welche Vergütung ihm auch für die bey Räucherung der Briefe, an Papieren, Spanischem Wachs, Spagat, Rauchpulver, Essig, Lichtern und dergleichen zu machen habenden Auslagen über eine vierteljährig zu erstattende Ausweisung geleistet werden wird [1]).

§. 1183. Der Sanitätsmagister hat den Todtenbeschauern aufzutragen, daß sie, besonders in der Hitze, noch

---

[1]) Instruction für den Infections-Oberchirurgus. Wien, den 18. December 1804.

denselben Tag nach geschehener Anzeige die Todtenbeschau vornehmen sollen, indem sehr oft Fälle vorkommen, wo wegen großen Gestanks der Leichnam früher begraben werden muß [1]). Nachdem es sich öfters geäußert, daß bey einigen in der Verpflegung gestandenen, und mit Tode abgegangenen armen Personen oder ihren Kindern, ehe und bevor nicht das Beschaugeld abgeführt, die gewöhnliche Beschau nicht vorgenommen worden sey; so wurde denen von Wien ex officio anbefohlen, daß bey derley in der Verpflegung sich befindenden und Todes verblichenen armen Personen die gewöhnliche Beschau ungesäumt und zwar *gratis* gegen beybringender mündlicher genugsamer Bescheinigung vorgenommen, auch deßhalben das weitere an seine Behörde förderlich erlassen werden solle. Da aber sie von Wien sehr erhebliche Erinnerung zu machen hätten, so haben sie solche bey der Regierung ganz förderlamst einzureichen [2]).

Anmerkung. Die Pflichten der Todtenbeschauer findet man in meinem systematischen Handbuche der Staatsarzneykunde Thl. II. S. 263 — 267 bereits angeführt.

§. 1184. Von dem Infections-Sperrer werden durch die Siechknechte zur Vertilgung die Betten, Kleider und Effecten von demjenigen abgenommen, welche an der Wasserscheu, an grassirenden, ansteckenden Krankheiten gestorben sind. — Die Reinigung durch die Wäscher und die sechswöchentliche Auslüftung der Betten und Wäsche machen folgende Krankheiten nothwendig: alle bösartigen Krankheiten, Faulfieber, Nervenfieber, Gallenfieber, Schleimfieber, Ruhr, Krebs, Beinfraß, Scharlach, bösartige zusammenfließende Blattern, Brandblattern, Patechien, weißer Friesel; die Reinigung und vier bis fünfwöchentliche Auslüftung: innerliches Apostem oder Eiterung,

---

[1]) Verordn. Wien, den 12. August 1794.

[2]) N. Ö. Regierungs-Verordn. vom 9. Jänner 1743.

Lungensucht, die auch unter den gleichbedeutenden Benennungen des Lungenapostems, Brustgeschwürs, Eitersacks u. d. gl. vorkömmt, Abzehrung, Schwindsucht, Dörrsucht, schleichendes Fieber, Flecken, Blattern, Scharlach, Kindbetterinnenfieber; die sechswöchentliche Sperre: hitzige Fieber, Entzündung, rheumatische Fieber, Brand.

§. 1185. Wenn diese (letzt genannten) Krankheiten aber bösartig gewesen, so sind die Betten, Kleider, Wäsche und Effecten zur Reinigung abzunehmen. Nicht allein das Bett, sondern auch Bettwäsche, Kleider und Effecten, die der Verstorbene während seiner Krankheit benutzt hat, sollen abgefordert und abgenommen, oder was nicht zur Wäsche gehörig ist, wenigstens theils im Hause ausgelüftet, theils gewaschen werden. Wenn ein Bett oder Effecten, die nur zu sperren sind, freywillig hergegeben werden, so sind sie abzunehmen.

§. 1186. Bey Armen wird das Bett in Gegenwart des Infectionssperrers zertrennt und eingeweicht, wenn es aber schon fortgeschleppt oder verschenkt worden, muß er selbes unter Bedrohung der gerichtlichen Anzeige herbeyschaffen und einweichen lassen; wenn es aber schon, doch nicht im Hause, eingeweicht wäre, muß er dahin gehen, um den Augenschein einzunehmen.

§. 1187. Dem Infectionssperrer steht es nicht zu, Leute, welche die Waschkosten bezahlen können, eigenmächtig von der Reinigung frey zu sprechen, sondern er muß um die Einwilligung zu dem Sanitätsmagister schicken. — Im Falle man die Wäsche zur Reinigung herzugeben verweigerte, hat sich der Infectionssperrer in der Stadt an die k. k. Ober-Polizeydirection, in den Vorstädten aber an die Polizey-Bezirksdirection oder die Ortsrichter, an welche deßwegen von der Landesstelle schon die Verordnung ergangen ist, zu wenden.

§. 1188. Bey der Abnahme der Betten, der Bett-

und Leibwäsche, Kleider und Effecten soll alles von Stück zu Stück genau aufgeschrieben, eine Abschrift davon dem Eigenthümer, und eine dem Wäscher übergeben, und die Matratzen oder Ducheten abgezogen, und das Gewicht vorgelegt werden. — Wer die Waschkosten vorhinein zu wissen verlangt, dem muß die Reinigungsspecification zur Einsicht beygesetzt werden. Dem Infectionssperrer liegt ob, zu besorgen, daß die Betten sammt allen übrigen Stücken richtig, reinlich und nett zurückgestellt werden. — Es ist weder erlaubt eine freywillige Discretion anzunehmen, noch weniger eine zu begehren [1]).

§. 1189. Auf den für 29 Pfarreyen bestimmten fünf Leichenhöfen besteht nun auf jedem nur ein einziger Todtengräber, welchem jedoch unbenommen ist, nach Maß seiner Kräfte und Arbeit, einen oder mehrere Knechte aufzunehmen. Der Vorschlag über die Anstellung derselben hat allemahl von dem Sanitätsmagister an den hiesigen Stadtmagistrat zu geschehen, und dieser das vorgeschlagene Individuum anzustellen, oder falls er von dem Vorschlage des Sanitätsmagisters abgehen zu müssen glaubte, die dießfälligen Ursachen der Landesstelle vorzulegen. Die angestellten haben sich wegen der Bezahlung für die vorzunehmenden Beerdigungen der Leichen an die betreffenden Pfarrer zu verwenden, und diesen Letzteren mit Anstand und gebührender Achtung zu begegnen [2]).

§. 1190. Die Amtsinstruction für die Physiker und Chirurgen der drey königlichen Prager Städte ist von einem weit älteren Datum, und von der k. Statthalterey auf die Veranlassung kundgemacht worden, daß zuverläßigen Nachrichten zufolge, in den genannten Prager Städten die armen, kranken und preßhaften Leute von den hiezu alles Fleißes bestellten, und die jährlichen Landes-

[1]) Unterricht für den Infectionssperrer. Wien, den 11. Juny 1796.
[2]) Decr. an den Wiener Stadtmagistrat, vom 12. März 1803.

bestallungen genießenden Physikern und Chirurgen nicht allein nicht gebührlich und pflichtmäßig curirt, sondern auch öfter ganz hülf- und trostlos von denselben abgeschafft zu werden pflegten.

§. 1191. Es sollen die erwähnten Prageriſchen Landesphysiker und Chirurgen zufolge ihres abgelegten Eides schuldig und verbunden seyn, alle und jede bey ihnen sich angegebende arme kranke und preßhafte Leute, ohne einige Ausrede oder Zögerung unter was immer für Vorwand, in ihre Cur anzunehmen, denselben gleich einem vermöglichen Patienten alle mögliche Hülfe, mittelst der aus den zu diesem Ende bestimmten drey Apotheken zu nehmenden, und ex publico zu zahlen kommenden Arzneyen, zu leisten, und ihnen zur Gesundheit zu verhelfen trachten; nebstbey aber auch, weil sie in guten und gesunden Zeiten die Landesbestallung gleichsam als ein Wartgeld genießen, bey einer sich etwa ereignenden Infectionsgefahr in den Prager Städten, gegen Reichung eines billigen Adjuti, zu verbleiben, und als ausgesetzt sich gebrauchen zu lassen.

§. 1192. Sie haben sich zur besseren Versorgung und Verhüthung der leidigen Seuche, wenn einige hitzige und ansteckende Krankheiten, durch welche ein solches Übel sich leicht ausbreiten könnte, wahrgenommen würden, zu solchen erkrankenden Leuten sich ungesäumt persönlich zu verfügen, den Krankheitszustand derselben gründlich zu untersuchen, und den wahren Befund dem königlichen Herrn Hauptmann derjenigen Stadt, wo sich der Patient befindet, ohne mindesten Zeitverlust, beyzubringen, dieser es hingegen der Stadthalterey sogleich zu relationiren.

§. 1193. Und da es öfter zu geschehen pflegt, daß die sowohl in den Herrn- als bürgerlichen Häusern erkrankenden Leute nicht zeitlich oder gar nicht angezeigt werden,

wodurch dann die Krankheiten, welchen anfänglich etwa leicht hätte abgeholfen werden mögen, in üblere Zustände sich verwandeln, mithin dem Publicum daraus eine nicht geringe Gefahr zu erwachsen pflegt; so wurde allen Inwohnern der drey Prager Städte, dem höheren Stand unter Strafe von 400 Ducaten, den Honoratioren unter Suspendirung, den geringern unter wirklichem Verluste des Bürgerrechtes, Handwerks, auch nach Beschaffenheit der Entgegenhandlung unter der Stadtverweisung, anbefohlen: daß ein jeder, wenn in seinem Hause oder Wohnung jemand auf was immer für Art unpäßlich würde, solches dem in selbiger Stadt bestellten Landarzte oder Wundarzte andeuten lassen, dieser aber zu dem Patienten sich persönlich verfügen, dessen Unpäßlichkeit umständlich ausfragen, wohl erwegen, und sofern der mindeste Verdacht einer ansteckenden Krankheit vorhanden wäre, auf solchen Fall dessen Beschaffenheit, beym höheren Stande dem Herrn Stadthauptmann, bey den Bürgern aber dem Bürgermeister (um dagegen die nöthigen Präcautelen vorkehren, auch die Absonderung der Angesteckten von den Gesunden zeitlich vornehmen zu können) treulich, und zwar unter Verstoßung von der Profession, auch anderer arbitrarischer Strafe hinterbringen; sie beyde aber wieder an die Stadthalterey ohne Verzug berichten sollen.

§. 1194. Nachdem zu des Publicums besserer Sicherheit es erforderlich ist, ein solches auch in allen auswärtigen und wohlregulirten Städten noch heutiges Tags practicirt wird, daß Niemand von was immer für Stande oder Condition, ohne vorhergehenden Beschau- und Untersuchung zur Erde bestättiget werde; so sind zu dem Ende diese Beschauungsfunctionen in der kleinen alten Stadt Prag einem, in der Neustadt aber, wegen derselben Weitläufigkeit zweyen, wovon der eine auf dem Viehmarkte, der andere aber auf dem Roßmarkte zu wohnen,

und der Neustädter Herr Stadthauptmann einem jedem aus ihnen ein Revier zur Beschau- und Visitirung anzuweisen hat, in der kleinen Stadt Prag ebenfalls einem bürgerlichen Chirurgen überlassen und anvertraut worden.

§. 1195. Damit aber jedermann sich hierinfalls zu verhalten wisse, wurde ernstgemessen anbefohlen, daß, sobald jemand, er sey wer er immer wolle, mit Tod abgehen würde, der Wirth oder Verwalter dieses Hauses diesen Todesfall dem Beschauer selbiger Stadt alsogleich selbst, oder durch einen anderen bedeute, welcher hierauf ungesäumt sich in dieses Haus persönlich verfügen, anfänglich wie lange der Abgelebte krank gelegen, und von wem, auch an was für einem Zustande curirt worden sey? sich erkundigen, nach eingezogener Information sodann den todten Körper, ob nicht etwa daran einige Infectionszeichen sich befinden? besichtigen, über den Befund ein schriftliches Zeugniß (jedoch ohne allen Entgelt) von sich geben; mit welchem Zeugniß jemand aus derley Behausung, wenn es eine höhere Standesperson beträfe, zum Herrn Stadthauptmann, in Ansehung der Bürgerschaft und anderer von geringer Condition Leuten aber zum Bürgermeisteramt eilends gehen, solches allda vorzeigen, und von da einen Erlaubnißzettel zur Begräbniß auch ohne Entgelt erheben, und solchen dem Pfarrer überreichen soll; wo sodann allererst mit der Begräbniß wird fortgefahren werden können.

§. 1196. Auf daß aber diese einzuführende höchstnöthige, und des allgemeinen Wesens Sicherheit betreffende Ordnung desto besser beobachtet werde, wurden Seine fürstlichen Gnaden der Herr Erzbischof geziemend ersucht, ein gleiches den gesammten Pfarrern, damit Sie ohne Vorzeigung der Herrn Stadthauptleuten, oder nach der Gestalt der gestorbenen Personen, der Bürgermeister Bewilligungszetteln Niemanden begraben möchten, durch sein löbliches Consistorium beliebig mitzugeben.

§. 1197. Wenn aber ein oder der andere Beschauer bey Vornehmung der Untersuchung des todten Körpers etwas Ansteckendes wahrnehmen sollte, so obliegt ihm unter Strafe, es unmittelbar entweder dem Herrn Stadthauptmann oder Bürgermeister anzuzeigen; welche dann gleich bey dessen Vernehmung, damit dergleichen inficirt gewesene Körper mit Kalk bestreut, in einem Sarge wohl verschlagen, und an einem abgesonderten Orte, welcher nicht so bald wieder zu eröffnen käme, in aller Stille und ohne des Volks Zulauf, oder sonst gewöhnlichen Begleitung begraben, dessen während der Krankheit gebrauchten Betten und Kleider verbrennt, das Wartzimmer versperrt, nach Verfließung von vier Wochen eröffnet und gesäubert; diejenigen aber, so mit dem Abgelebten umgegangen, in ein Probierhaus, um zu erfahren: ob sie nichts giftiges an sich gezogen haben (welches ebenfalls bey dem (§. 1192.) berührten Kranken zu beobachten ist) gegeben; daselbst, wenn sie ihre Mittel hätten, aus dem Eigenen, im widrigen aber ex publico, durch eigene hierzu zu bestellende beeidigte Leute mit dem nothwendigen Unterhalt versehen werden mögen, das Gehörige vorzukehren; auch nebstdem von den Stadtmagistraten ein wöchentliches und verläßliches Verzeichniß der Kranken und Todten mit Beyrückung des gehabten Zustandes abzufordern, und der Statthalterey alles dieses von acht zu acht Tagen zu hinterbringen haben werden.

§. 1198. Da, nach dem vielfältigen Zeugnisse der Erfahrung, die Ansteckung am allerersten durch die Juden, und derselben mit alten Kleidern, Lumpen, Betten, Pelzwerk u. d. gl. das Gift leicht fangenden Waaren führenden Handel und Wandel, einzuschleichen, auch von ihnen so viel möglich vertuscht zu werden, folgbar daraus dem Allgemeinen die höchste Gefahr zu entspringen pflegt; so wurde für nöthig erachtet, daß von nun an alle von fremden

Orten hereinzuführende alte Kleider und andere recensirte Waaren ohne Vorzeigung eines beglaubigten Zeugnisses: daß solche in einem gesunden, und von aller Infection befreyten Orte sind erkauft oder erhandelt worden, in die k. Prager Städte keineswegs passirt werden sollen.

§. 1199. Die k. Herren Stadthauptleute sollen den bürgerlichen Thorschreibern dieses Gebots genaue Beobachtung unter scharfer Strafe einbinden, und auf dessen Befolgung unabläßig wachen lassen; auch ist zu desto besserer Verhüthung und Vorsorge die Kameraladministration belangt worden, bey allen Gränzzolleinnehmern nicht allein ein gleiches zu verordnen; sondern, damit auch in dergleichen Passirzetteln die in dieses Königreich einzuführende Waaren von Stück zu Stück, besonders in Farb, Fason oder Staffirung der alten Kleider verzeichnet, und wenn solche in dem Ungeldsamt zum Auspacken kommen, durch die hierzu bestellten Waarenbeschauer auf das genaueste durchgehen; und wenn sich dabey über den Enthalt der Gränzspecification mehr befinden würde, solcher Überschuß nicht allein alsogleich verbrennt, sondern auch alle übrigen Waaren in Contraband gezogen, versilbert, und das dafür gelöste Geld dem Publicum zu besserer Bestreitung der Infectionsspesen verwendet werden möchte.

§. 1200. Der Kauf und Verkauf der alten Kleider ist zwar gleich nach der abgewichenen leidigen Contagion den Prager Juden unter der Strafe des Auspeitschens verboten worden; da aber verlauten wollte, daß die Juden dem dennoch zuwider handeln, deßhalb mußte der k. Herr Altstädter Hauptmann das Inhibitorialdecret der gesammten Judenschaft in ihren Synagogen nochmahls publiciren, durch die Viertelhauptleute, auch durch das Stadtgericht auf dessen Beobachtung scharf wachen lassen; zugleich wurde anbefohlen, alle im wirklichen Kaufe oder Verkaufe der al-

ten und verdächtigen Kleider betretenen Juden in Verhaft zu nehmen, damit selbe zur oben bestimmten Strafe gezogen werden; auch dieser Handel den Christen unter empfindlicher Strafe verbothen.

§. 1201. Man hat auch für nöthig befunden, die kranken und todten Juden zu visitiren und zu besichtigen, und diese Verrichtung einem altstädter Bürger und Wundarzte gegen jährliche und zulängliche Bestallung zu überlassen. Diejenigen Juden, in deren Häusern oder Wohnungen jemand erkrankte oder starb, waren verbunden, dieses ihm ungesäumt und zwar sub poena fustigationis beyzubringen; dieser hingegen, sich ohne den geringsten Zeitverlust persönlich dahin zu verfügen, und auf oben wegen der Christen vorgeschriebene Weise mit dem Beschau zu verfahren, über den Befund ein schriftliches Attestat ohne allen Entgelt zu ertheilen, welches die Juden ihren vorgesetzten christlichen Inspectoren vorzuweisen, und von denselben hierauf einen Erlaubnißzettel zur Begräbniß unentgeldlich zu erheben hatten.

§. 1202. Würde bey Besichtigung der kranken oder todten Juden etwas Pestilenzialisches wahrgenommen; so mußte dieß der Beschauer alsogleich dem Alt- oder in dessen Abwesenheit dem Neustädter Herrn Hauptmann zu wissen machen; dieser aber die in Ansehung der Christen oben anbefohlenen Vorkehrungen bewirken lassen, die Statthalterey hievon benachrichtigen, auch von den jüdischen Inspectoren eine wöchentliche Specification aller Kranken und verstorbenen Juden mit Beyrückung des Krankheitszustandes und Todes abfordern, von acht zu acht Tagen unfehlbar einsenden, dem Chirurgen aber unter den, den Beschauern ausgesetzten unausbleiblichen Strafen, scharf und ernstgemessen einbinden, daß er keinen todten Juden verabsäume, vielweniger aber verschweige [1]).

---

[1]) Böhmisch-Stadthalterisches Decr. Prag vom 26. August 1714.

Anmerkung. Was in den damahligen Zeiten in Betreff des gerichtlichen Augenscheinbefundes von der k. Statthalterey gesetzlich angeordnet war, findet man in meinen Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde B. II. S. 3 u. d. f. angeführt.

B. Die Kreisärzte.

§. 1203. Das, was der Protomedicus in Hinsicht einer ganzen Provinz ist, ist der Kreisphysikus in Bezug auf seinen Kreis. Er führt die Aufsicht: a) über den allgemeinen Gesundheitsstand, b) über das Sanitätspersonale, c) über die Spitäler, Gebär-, Findel-, Siechenhäuser, Erziehungshäuser, Zuchthäuser, Gefängnisse u. s. w. des Kreises, d) besorgt bey Epidemien unter Menschen, und bey Seuchen unter Thieren die zu ergreifenden Maßregeln im Kreise [1]). Es sind auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis und die Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen zu besorgen haben [2]). Auch ist es des Physikus Pflicht, wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, sich unverzüglich zu denselben zu begeben [3]).

§. 1204. Überhaupt hat sich der Kreisarzt in seinem Kreise als den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufgestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in welcher Eigenschaft alles, was dahin Bezug hat, was er dazu nützliches beyzutragen fähig

---

1) Instruction für das Kreissanitätspersonale vom Jahre 1804. §. II.

2) Instruct. bey gerichtl. Leichenbeschauen. §. 2.

3) Amtsunterricht. Hof-Decr. vom 28. November 1785. 22.

ist, in den Umkreis seiner Verrichtungen gehört [1]). — Auch sollen die Kreishauptleute öfters Zusammentretungen über den Gesundheitsstand der Menschen und des Viehes mit Zuziehung der Kreisärzte abhalten, und den Befund schleunig anzeigen [2]); sie sollen den Kreisärzten die in Sanitätssachen ergehenden Verordnungen jederzeit schriftlich intimiren [3]).

§. 1205. Da oft vorgekommen ist, daß von den Kreis- und Stadtphysikern in vorfallenden Krankheiten und Niederkünften dasjenige, was ihre Pflichten und Schuldigkeit mit sich bringt, weder in der That noch in der Zeit beobachtet, und also aus einer bloßen Fahrlässigkeit verschiedene Unglücksfälle hier und dort verursacht werden; so wurden selbe zur Beobachtung ihrer Pflichten ermahnet, und den Kreisämtern mitgegeben, über dergleichen sich ereignende Zufälle wohl zu wachen, und wo sich eine dergleichen Fahrlässigkeit äußern sollte, solche sogleich an die Landesstelle zur Abhülfe und scharfen Ahndung anzuzeigen [4]).

§. 1206. Es besteht im Allgemeinen der ernste Befehl: daß keine Berichtserstattung mehr ohne ausdrückliche Festsetzung eines angemessenen Termines verfügt werden dürfe; daß nach Verlauf von acht Tagen des zur Berichtserstattung vorgeschriebenen Termines die Vorlegung desselben unter der eigenen Haftung des Referenten betrieben, zugleich aber auch von dem Referenten der Unterbehörde die Verantwortung wegen des nicht zu rechter Zeit erstatteten Berichts, abermahl mit Bestimmung eines Termines, abgefor-

---

[1]) Amtsunterricht. Hof-Decr. vom 28. November 1785. 21.

[2]) Umlaufschreiben in alle Kreise Böhmens, außer dem Leitmeritzer, vom 30. November 1771.

[3]) Umlaufschr. in alle Kreise Böhmens, den Leutm. ausgen. vom 30. November 1771.

[4]) Hof-Rescript vom 28. October, intim. in Böhmen am 31. October, in Öst. am 7. November 1752.

dert werden müsse; daß, wenn auch dieser Termin ohne daß sich über eine gültige Ursache des Nichtzuhaltens ausgewiesen, und diese standhaft befunden worden wäre, unbefolgt verstreicht, nach dem achten Tage des fruchtlos verstrichenen Termines jener Referent der Unterbehörde, dem die Berichts- und Rechtsfertigungs-Erstattung oblag, von dem Besoldungsbezuge auszuschließen sey, und derselbe diese so lange zu entbehren haben solle, bis der ihm zugewiesene Auftrag genau und standhaft erfüllt ist, die inzwischen vorfallende Besoldung aber dem Ärarium zuzufallen habe [1]).

§. 1207. Wenn der zu einer Berichtserstattung, Untersuchung, kurz bey was immer für einer Anordnung bestimmte Termin wegen Anständen, die sich erst im Verlaufe des Geschäftes offenbaren, etwa zu kurz und damit zuzuhalten unmöglich wäre; haben die betreffenden Behörden hierüber allemahl, der dießfalls bestehenden Vorschrift gemäß, zur rechten Zeit die Anzeige, und zugleich um eine der Wichtigkeit oder Weitläufigkeit des Geschäftes angemessene Verlängerung des gegebenen Termines das Ansuchen zu machen [2]).

§. 1208. Da die medicinischen Jahrbücher alle Verordnungen, welche auf das Studium der Heilkunde und das öffentliche Sanitätswesen Bezug haben, Bemerkungen und Beschreibungen der Epidemien und Viehseuchen, Nachrichten über merkwürdige Ereignisse und Erscheinungen im Gebiete der Heilkunde, Belohnungen und Beförderungen verdienter Professoren nnd Sanitäts-Individuen u. s. w., mithin durchaus Dinge enthalten, welche Studiendirectoren, Professoren der Medicin und Chirurgie, Protomedici, Kreis- und Di-

---

1) Hofkanzley-Decr. vom 7. Jänner 1813, an sämmtliche Länderstellen.

2) Hofkanzley-Decr. vom 10. Jänner 1814, an sämmtliche Länderstellen.

strictsärzte und Wundärzte, mit einem Worte alle öffentlichen Sanitäts-Individuen unumgänglich wissen müssen, wenn sie ihren Pflichten Genüge leisten wollen; so wurde den sämmtlichen Länderstellen aufgetragen, daß sie die Haltung der Jahrbücher den genannten Individuen anempfehlen, als eines Buches, dessen sie zur genauen und richtigen Erfüllung ihrer Amtspflichten kaum entbehren können [1]).

§. 1209. Den Kreisämtern wurde die nöthige Anzahl Abdrücke von einer Tabelle für die Kreisärzte, welche sie bey ihren Bereisungen auszufüllen haben, mit dem Bedeuten zugestellt, daß sie davon jedem Kreisarzte eine mit seinem Bezirke verhältnißmäßige Zahl Abdrücke zu übergeben haben, mit dem Auftrage, sie hätten sich bey ihren Bereisungen genau nach selben zu achten. Und da diese Tabelle bloß zu ihrer Erleichterung in Druck gelegt worden ist, den Inhalt einer jeden Kolonne gründlich zu erheben, mit aller möglichen Verläßlichkeit und Bestimmtheit die Kolonnen der Tabelle in alphabetischer Ordnung der Ortschaften auszufüllen, und ihren jährlichen Sanitätsrelationen über die untersuchten wundärztlichen Apotheken beyzulegen. Sollten ihnen mit der Zeit die Tabellen ausgehen; so haben sie solches bey dem Kreisamte anzuzeigen, welches um eine neue Lieferung derselben bey der Regierung einzuschreiten haben wird.

§. 1210. Diese Relationstabelle der Bezirksuntersuchung für die Kreisärzte enthält: Den Ort, des Wundarztes Nahmen; Gewerb (verkäuflich, persönlich); Prüfungsjahr (aus der Wundarzney, aus der Geburtshülfe); Arzneyen (Menge, Beschaffenheit); Eigenschaften (Geschicklichkeit, Fleiß, Sitten); Hebamme (der geprüften Nahme, ob eine nöthig); Ortslage; Beschäftigung der Einwohner; endemische Krankheiten; vorzügliche Krankheiten des letzten Jahres hindurch; welche der Gesundheit schädliche Umstände da obwalten (Sümpfe,

[1]) Allerhöchstes Cabinets-Schreiben vom 11. May 1813.

Leichenhöfe); Anzahl der Gestorbenen im letzten Jahre (im Ort, in der ganzen Pfarre); welche Anstalten daselbst in Ansehung der Gesundheit und Krankenpflege? Ob die Todtenbeschau gehörig besorgt wird? Ob und welche Viehseuchen im letzten Jahre: wie viel Stücke gefallen? Ob die Sanitätsverordnungen genau beobachtet werden? Bemerkungen über Materialisten, Hausirer, Curpfuscher, Giftverkauf; Bemerkungen und Vorschläge zum Gesundheitswohl [1]).

§. 1211. Bey Kreisbereisungen haben die Kreis-Commissäre über folgende (das allgemeine Gesundheitswohl betreffende) Gegenstände Beobachtungen zu machen und zwar I. in Bezug auf Bevölkerung; II. auf das Militär: Werden die Populationsbücher, Geburts-, Sterbe- und Trauregister nach den vorgeschriebenen Mustern und mit gehöriger Genauigkeit gehalten? Zeigt das äußerliche Ansehen des Volkes Gesundheit, Leibesstärke, Zufriedenheit u. d. gl.? Hat es eine gesunde vernünftige Denkart? oder ist es von schädlichen Vorurtheilen eingenommen? welches sind diese Vorurtheile? welches ihre Quelle? Welche Leidenschaften, Tugenden, Laster herrschen vorzüglich?

§. 1212. III. In Bezug auf das Politicum: Welche Vorsorge wird bey Blindgebornen, Tauben, oder sonst mit Gebrechen behafteten Kindern angeordnet, damit sie zu einiger Nahrungserwerbung fähig gemacht werden? Werden die Verordnungen wegen der Trunkenheit befolgt? In Betreff der Privatsicherheit der Personen: Ist gehörige Vorsicht wegen des Giftverkaufes getroffen? Sind Vorkehrungen zur Rettung der Verzweifelnden und Wahnsinnigen gemacht? Ist dafür gesorgt, den Verkauf fruchtabtreibender Mittel zu hindern? Sind die Kirchenbußen und die entehrenden Strafzeichen bey verunglückten Mädchen abgeschafft? Ist eine Anstalt, und welche zur Rettung verunglückter Mädchen und der Findlinge

[1]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 10. May 1797.

vorhanden? Wo keine ist, könnte eine, und wie könnte sie getroffen werden? Sind die Wehemütter in Ansehen der ledigen Weibspersonen, welche Kindesmütter werden, gehörig unterrichtet? Finden sich etwa hin und wieder an öffentlichen Ortern ekelhafte Gegenstände, oder Menschen, welche durch ihre Gestalt zu Mißgeburten Gelegenheit geben können (?)? Sind die erschreckenden Verkappungen abgestellt? Ist Vorkehrung getroffen, die Frucht bey verstorbenen schwangern Weibern zu retten? Ist eine Todtenbeschau? wo ist sie, wie wird sie besorgt? wo könnte sie eingeführt werden? Werden nicht etwa die Verstorbenen zu früh oder übereilt begraben? Ist für die etwa noch mögliche Rettung der sich selbst Erhenkten, erstickt oder ertrunken Scheinenden gesorgt?

§. 1213. Geht man bey dem Baue vorschriftsmäßig vor? Finden sich irgendwo Gebäude, die Einsturz oder Gefahr drohen? Sind Schießstätten vorhanden? Sind sie gehörig von den Wohnungen, Straßen und Plätzen entfernt? Beschaffenheit der Gassen in den Ortschaften? Sind die gefährlichen Abstürze und Gestade an den Landstraßen und Flüssen verwahrt? Ziehen Bärenführer oder dergleichen Leute mit reißenden Thieren herum? werden irgendwo schädliche Thiere gehalten, gehegt? Welche Anstalten sind gegen schädliche wilde Thiere? Welche Vorkehrungen sind zur Tödtung wüthender und herrenloser Hunde gemacht? Ist das Schwimmen in reißenden Flüssen, das Seilschwingen, Sonnenwendfeuerspringen, sind sonst gefährliche Spiele üblich? Wird bey gefrorenen Flüssen die nöthige Vorkehrung gemacht, damit nicht zu früh darüber gegangen und jemand verunglückt werde? Sind hinreichende Landphysiker, Chirurgen, Wehemütter, Apotheken in und verhältnißmäßig vertheilt? Wo es daran mangelt, wie wäre zu helfen? Haben sich etwa Quacksalber und Marktschreyer eingeschlichen? Über den Preis und die Beschaffenheit der Arzneyen? Sind Armenärzte bestellt? Könnten nicht welche bestellt werden?

§. 1214. Gibt es Krankenhäuser? Wie sind sie eingerichtet? Sind Anstalten zu schleuniger Entdeckung schleichender Epidemien gemacht? Ist für die Reinigung der aus verdächtigen Gegenden kommenden Waaren, und wo es nöthig für einen Cordon Vorkehrung getroffen? Sind die Heilungsmittel in gefährlichen Zufällen, als z. B. gegen den Biß toller Hunde genugsam bekannt gemacht? Gibt es nicht schädliche Sümpfe und Moräste? Wären sie auszutrocknen? Wie? Sind die unreinen Gräben und Canäle an Häusern abgestellt? Sind Kloaken angelegt, oder anzulegen? Wie? Sind die Begräbnisse, Schlachthäuser, unreinlichen Gewerbe, Mistgestätten u. d. gl. gehörig von Wohnungen entfernt? Wie ist für die Säuberung in den Ortschaften gesorgt? Hat man die nöthige Fleischbeschau, Marktaufsicht, Getränkbeschau? Leidet nicht etwa ein Ort oder eine Gegend Mangel an gesundem Wasser? Wie wäre zu helfen? Ist das Gewehrtragen bey der gemeinen Classe des Volkes gehörig untersagt?

§. 1215. IV. In Bezug auf das Commerziale: Was für Vorkehrungen sind gegen den Viehfall und seine Verbreitung? Bey Viehmärkten wegen Nichteinnehmung angesteckten Viehes? Bekommt der Landmann eine Anleitung zur Vieharzney? Wäre keine Gelegenheit ihm eine zu ertheilen? Werden die Patente in Beziehung auf die Viehseuche genau beobachtet [1]).

§. 1216. Vermög Hofverordnung wurde den Kreisämtern aufgetragen, den sämmtlichen Kreisärzten ihres Viertels anzubefehlen, daß sie alle Vierteljahre einen Bericht über den Gesundheitsstand ihres Bezirkes; und über alles, was auf das öffentliche Gesundheitswesen einen Bezug hat, dann auch von dem Stande der Epidemien und

---

1) Wien 1783. Beantwortungsformular zur Erläuterung vom Jahre 1785.

Viehseuchen erstatten sollen. Es haben diese Berichte von den Kreisämtern längstens an folgenden Terminen, nähmlich den 10. April, den 10. July, den 10. October und den 10. Jänner bey der Regierung um so gewisser einzutreffen, als im widrigen Fall jedes Kreisamt die abgängigen thätigst zu betreiben hat [1]). In diesen Vierteljahrsberichten wird auch alles angemerkt, was in Sanitätsangelegenheiten während dieser Zeit im Kreise vorfiel, oder was zur Verbesserung des Sanitätswesens in selben geleistet werden könnte. Das Kreisamt begleitet diese Berichte an die Landesstelle ein, und fügt von Zeit zu Zeit die ihm nöthig scheinenden Bemerkungen über das Betragen, die Eigenschaften und die Moralität des Sanitätspersonals bey [2]).

§. 1217. Zu diesen Einsendungen gehören überdieß meteorologische Beobachtungen mit Bemerkung des Tages und Monathes, Barometerstandes, Thermometerstandes, der herrschenden Winde [3]); die Standtabellen der im Kreise befindlichen ausübenden Ärzte, Wundärzte, Apotheken, Hebammen, worin anzuführen sind: die Nahmen derselben, die Qualification, das Jahr und der Ort ihrer Promotion oder Approbation, der Aufenthaltsort, die Anstellung, der Gehalt, die Nebengenüße, und woher dieselben bezogen werden, nebst Anmerkungen [4]); der Krankenstand der im Kreise vorhandenen Spitäler, Kranken- und Siechenhäuser während der Monathe und des Jahres, mit folgenden Rubriken: Spital in N. N.; Verblieben von dem Monathe N. N.; Aufgenommen in den Monathen N. N.; Entlassen (geheilt, ungeheilt); Gestorben; Verbleiben [5]).

[1]) Decr. an alle Kreisämter. Wien, den 9. Jänner 1802.
[2]) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XXII.
[3]) Instruction für die Landesprotomediker §. 24.
[4]) Hof-Decr. vom 10 Februar 1811.
[5]) Instruction für die Landesprotomediker. §. 24.

§. 1218. Der summarische Ausweis der in einem Jahre in einem Kreise Getrauten, Geborenen und Verstorbenen, muß folgende Einrichtung haben: Im Monathe; Getraute Paare; Im verflossenen Jahre; im laufenden Jahre; Religion: katholisch, protestantisch, griechisch, nicht unirt, jüdisch; Summe für das heurige Jahr; Vergleichung mit dem verflossenen Jahre, mehr, weniger. Geborene: Im verflossenen Jahre; im laufenden Jahre, abgetheilt nach Geschlecht, ehelich, unehelich, männlich, weiblich, nach der Religion (wie bey Getrauten); Summe für das heurige Jahr; Todtgeborne; Vergleichung mit dem verflossenen Jahre, mehr, weniger. Verstorbene: Im verflossenen Jahre; im laufenden Jahre, abgetheilt nach dem Geschlechte; der Religion; dem Alter, von der Geburt bis ein Jahr, von ein bis vier, von vier bis zwanzig, von zwanzig bis vierzig, von vierzig bis fünf und sechzig, weiter hinab; Todesarten: durch Krankheit, Pocken, Gewöhnliche, Epidemie; Gewaltsam, Selbstmord, Hundswuth, Ermordet, verunglückt; Summe für das heurige Jahr; Vergleichung mit dem verflossenen Jahre, mehr, weniger; Vergleichung der Geborenen und Gestorbenen in diesem Jahre, mehr, weniger [1]).

§. 1219. Zur Grundlage dieses Sanitätsberichtes dienen die von den Bezirks- und Stadtärzten an das Kreisamt abzugebenden einzelnen Berichte [2]); die specificirten Listen von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen, verstorbenen, und im Spitale noch verbliebenen Kranken, welche theils monathlich, theils am Schlusse des Jahres von allen Spitälern des Kreises [3]),

[1]) Hof-Decr. vom 16. October 1806.

[2]) Instruction für ausübende Ärzte. §. 8. u. Hof-Decr. vom 19. September 1813.

[3]) Instruction für das Kreisfanitätspersonale. §. 16. u. Instruction für Ärzte §. 12.

so wie die Traunngs-, Geburts- und Sterbelisten, welche von jeder Pfarre nach dem Solarjahre verfaßt, dem Kreisamte übersendet werden müssen [1]).

§. 1220. Da die Kreisärzte aus den Todtenprotokollen sich über den Stand der Sterblichkeit die sicherste Erfahrung beylegen können, so ist es nöthig, daß selben und in ihrem Nahmen den Wundärzten die Todtenprotokolle zur Einsicht vorgelegt werden. Die sämmtlichen Pfarrer in den Diözesen sind daher durch die Consistorien angewiesen, daß sie sowohl den Kreisärzten als Wundärzten auf ihr geziemendes Ansuchen die Tauf- und Sterbeprotokolle gehörig aufschlagen; und die Kreisämter sind unter einem angewiesen worden, die Pfarrer, wider welche künftig hierinfalls Klagen einlaufen sollten, dazu zu verhalten [2]).

§. 1221. Der Kreisarzt hat alle Berichte, Vorschläge und Sanitätsgegenstände, alle Forderungen, Apothekerconten, Diätenbeträge und Reiseparticularien der Ärzte, Wundärzte, Apotheker u. s. w. seines Kreises zu revidiren [3]), die Hauptausweise über die Verstorbenen, insbesondere die Ausweise über die an Menschenblattern Verstorbenen durchzusehen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen, damit nicht an anderen Krankheiten verstorbene Kinder, sondern bloß solche in die Ausweise aufgenommen werden, welche ein Opfer der Menschenblattern geworden sind [4]).

§. 1222. Alle dem Kreisarzte vorkommenden Naturspiele, Mißgeburten, merkwürdige anatomisch-

---

[1]) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. 17. u. Hof-Decr. vom 30. October 1812.

[2]) Decr. an die sämmtlichen Kreisämter u. die beyden geistl. Consistorien. Wien, den 13. Jänner 1798.

[3]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 15. September 1803, 16. September 1802 u. 7. July 1812.

pathologische Stücke (§. 189.) u. d. gl. hat dieser gehörig verwahrt an die Landesuniversität einzusenden, über das eingeschickte Stück die Anzeige mittelst des Kreisamtes an die Landesstelle zu machen, und die aus dem Studienfonde zu ersetzenden Kosten für Gläser, Weingeist, Transport u. d. gl. zu liquidiren [1]).

§. 1223. Der Kreisarzt muß dem Kreisamte, als der zur Handhabung der Gesetze ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde, an die Hand gehen, die von demselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt erfüllen; über die Beobachtung aller Normalien, in Sanitätssachen ergehenden Vorschriften und Verordnungen, welche sich auf die Gesundheit der Menschen und Thiere beziehen, und ihm, wenn nicht gedruckt, doch abschriftlich mitgetheilt werden, wachen; die von Zeit zu Zeit einlangenden, das Sanitätswesen betreffenden Patente und Normale in ein besonderes Buch sammeln und eintragen, hierüber einen eigenen Index führen; alle bemerkten Gebrechen sogleich dem Kreisamte schriftlich, oder in dringenden Fällen auch nur mündlich anzeigen; alle die in dieser Hinsicht ergehenden, und ihm zur Einsicht mitgetheilten Befehle, mit dem Worte Gesehen bezeichnen, und davon Abschriften nehmen [2]).

§. 1224. Er hat über die ihm zukommenden Verordnungen, die von ihm in Sanitätssachen getroffenen Vorkehrungen und abgegebenen Berichte, Äußerungen u. d. gl. ein Gestionsprotoll zu führen; darin: das Jahr, die Zahl der Stücke, den Tag der Einlangung, von wem die Stücke eingelangt und deren Gegenstand, was über jedes Stück

---

[1]) Hof-Decr. vom 11. October 1811. §. 7.

[2]) Gesundheitsordn. vom Jahre 1770. I. Instruct. §. 2. Amtsunterr. über die Manipulation der Kreisämter vom 12. Jänner §. 21. u. 59.

veranlaßt worden, den Monath, den Tag der Erledigung, den Registratursfascikel, anzumerken [1]).

§. 1225. In diesem Protokolle muß die Zahl der Stücke von Anfang bis zu Ende des Jahres ununterbrochen fortlaufen; in der dritten Rubrik der Nahme dessen, von dem das Stück einlangte, und der Gegenstand des Stückes, so wie in der vierten die Entscheidung oder die sonst getroffene Veranlassung kurz und so bündig als möglich angegeben; die vierte und fünfte Rubrik bis nach geschehener Entscheidung, Ausfertigung und Aufbewahrung desselben, offen gelassen; und dann erst die Entscheidung nebst den Ursachen und Gründen derselben angeführt werden, wenn letztere nicht schon aus der Sache selbst, oder bey abweislichen Entscheidungen sogleich aus dem gesetz- oder ordnungswidrigen Begehren auffallen [2]).

§. 1226. In dieses Gestionsprotokoll sind auch die durch keinen eingelangten Aufsatz veranlaßten Stücke, als die Erstattung der zu gewissen Zeiten festgesetzten Berichte, von ihm in Geschäften mündlich gemachten Erinnerungen, einzutragen, und auf dieselbe Art, wie andere einlangende Aufsätze mit der ununterbrochenen fortlaufenden Zahl des Gestionsprotokolls zu bezeichnen und zu behandeln [3]).

§. 1227. Damit jene Berichte, Auskünfte oder Tabellen, welche von allen Dominien, Obrigkeiten oder Ärzten, z. B. in Bezug auf das Impfgeschäft abgefordert werden, und die sonach einzeln einlangen, nicht so oft im Gestionsprotokolle aufgeführt erschienen; so sind solche nicht einzeln einzutragen, sondern nur vorläufig mit dem Tage der Einlangung zu bezeichnen, zu sammeln, und erst wenn

---

[1]) N. Ö. Regierungs-Verordn. vom 11. April 1805.

[2]) Amtsunterr. über die Manipulat. der Kretsämter. §. 25. u. 29.

[3]) Ebendaselbst. §. 26.

das letzte Stück einlangt, mithin der ganze Fascikel beysammen ist, in das Gestionsprotokoll unter einer eigenen Nummer aufzunehmen [1]).

§. 1228. Die einzubringenden Ausweise, Tabellen, die zu erstattenden Berichte und Aufsätze müssen deutlich, kurz, bündig, und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke verfaßt seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind diese fremden Ausdrücke, jedoch jedesmahl zwischen Einklammerungszeichen neben den üblichen Deutschen Benennungen, hinzuschreiben [2]). Im Berichte selbst muß zuerst die Behörde, an die der Bericht erstattet wird, ohne einigen Zusatz genannt; hierauf die Veranlassung, der betreffende Gegenstand, und bey Vorschlägen die Einrichtung und die Bedingnisse in nummerirten Absätzen, detaillirt; zuletzt der Nahme des Berichtserstatters, ohne die sonst üblichen Beywörter (unterthänigst, gehorsamst u. d. gl.), der Aufenthaltsort desselben, und die Zeit der Einreichung angeführt werden [3]).

§. 1229. Die auf einem ganzen Bogen zu schreibenden Berichte werden der Länge nach halb gebrochen, dann der Quere nach so zusammengefaltet, daß die obere Hälfte nach rückwärts, die untere nach vorwärts kommt. Auf die letztere wird der Titel der Behörde, welcher der Bericht übergeben wird, der Nahme des Berichterstatters und sein Stand, der betreffende Gegenstand, so kurz als möglich, bemerkt [4]). Hat sich der Berichtserstatter auf ein Gesetz zu berufen; so muß immer die Geschäftszahl [5]), das Datum, und

[1]) Amtsunterr. über die Manipulat. der Kreisämter. §. 27.

[2]) Instruction für die gerichtl. Leichenschauen. §. 18.

[3]) Hof-Decr. vom 31. December 1801. Beylage Nro. 1 u. 10.

[4]) Ebendaselbst. Nro. 10 u. 1.

[5]) Hof-Decr. vom 13. July 1808 u. 1. July 1810.

wenn das Gesetz mehrere Abtheilungen hat, auch der zur Sache dienende Punct oder Paragraph verläßlich angeführt werden [1]). Es dürfen auch nicht mehrere, in verschiedene Fächer einschlagende, Gegenstände in einem und demselben Berichte zusammengefaßt, sondern diese immer mittelst besonderer Eingaben abgethan [2]), und damit die gesetzlich angeordneten Termine (§. 1206.) zugehalten werden.

§. 1230. Über jede Untersuchung oder Commission ist ein Protokoll aufzunehmen. Den Eingang macht die Ursache, welche die Erhebung veranlaßt hat; dann kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände, wie alles auf einander gefolgt ist. Ist bereits eine Erhebung vorausgegangen; so müssen aus dem Protokolle über dieselbe mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die erforderlichen Umstände ausgehoben; auch wohl die eingetretenen Personen und Umstände angeführt werden [3]).

§. 1231. In diesem Untersuchungs-Protokolle, welches auf einem halbabgebrochenen Bogen geschrieben wird, muß auf der rechts liegenden Spalte jede bey der Untersuchung aufgeworfene Frage unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden, Zahl, auf der links liegenden die darauf erhaltene Antwort eingetragen werden. Dem Befragten steht es frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß; gebraucht er sich dieser Befugniß nicht, so muß die Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm

---

[1]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 5. May 1786.

[2]) Gesetzb. über Verbr. u. schwere Polizey-Übertret. Thl. II. §. 509 u. 327.

[3]) Ebendaselbst.

sogleich mit dem Befragten vorgelesen werden: ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern.[1]).

§. 1232. Vor dem Schlusse der Commission muß das Protokoll noch einmahl nach seinem ganzen Inhalte vorgelesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne im Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellt; das somit geschlossene Protokoll nun von den etwa bey der Untersuchung Einvernommenen, falls diese nichts mehr beyzusetzen haben, auch von dem Untersuchungs-Commissär und dem Protokolls-Führer unterschrieben werden.[2]).

§. 1233. Kann die Untersuchung wegen Wichtigkeit des Gegenstandes oder dessen Weitläufigkeit mit einem Mahle nicht beendiget werden; so ist die Ursache hiervon am Ende des Protokolles des ersten Tages anzuführen, und bey jeder nachfolgenden der Tag und die Stunde, wann dieselbe angefangen und geschlossen worden, genau anzumerken, mit dem Vorlesen und der Unterschrift dieser Theilprotokolle auf die erst angegebene Weise vorzugehen; wenn das Untersuchungsprotokoll aus mehreren Bogen besteht, dasselbe mit einem Faden zu durchheften, und das Ende des Fadens mit dem Amtssiegel zu befestigen.[3]).

§. 1234. Nicht zu der kreisämtlichen Registratur gehörige Actenstücke, als: die Concepte der Sanitätsberichte, die Fundscheine u. d. gl. muß der Kreisarzt selbst aufbe-

---

[1]) Gesetzb. über Verbr. u. schwere Polizey-Übertret. Thl. II. §. 345. u. 346.

[2]) Ebendaselbst. Thl. II. §. 313. 314. und 347.

[3]) Ebendaselbst. Thl. II. §. 348. Böhm. Gubern. Verordn. vom 7. October 1803.

wahren, sie nach den Materien in besondere Fascikel nach chronologischer Ordnung beylegen, mit der Nummer des Fascikels bezeichnen, damit solche, wenn sie ausgehoben werden, leicht wieder an ihren Orten beygelegt werden können. Die Fascikel selbst müssen von Außen eine Aufschrift der Materie, und eine nach der Reihe der Fascikel fortlaufende Zahl erhalten [1]).

§. 1235. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreisamts-Vorstehers darf der Kreisarzt keine Actenstücke aus der Kreisamts-Kanzley in seine Wohnung mitnehmen, und dann sie nicht über vier Wochen bey sich behalten. Und diese Erlaubniß tritt nur dann ein, wenn es sich um wichtigere und ausführlichere Ausarbeitungen, die der Kreisarzt auch in seiner Wohnung machen kann, handelt, oder wenn er durch eine Unpäßlichkeit, die ihn zwar auszugehen, aber nicht zu arbeiten hindert, von der ordentlichen Besuchung des Kreisamtes abgehalten wird [2]).

§. 1236. Der Kreisarzt ist verpflichtet, an dem Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, zu wohnen; an demselben beständig gegenwärtig zu seyn; sich nicht ohne Vorwissen des Kreisamtes von demselben zu entfernen; auch ohne Auftrag und Bewilligung des Kreisamtes keine Reise in Dienstangelegenheiten zu unternehmen, wenn er nicht schon durch seine Dienst-Instruction hierzu angewiesen oder berechtigt ist [3]). Wird er aber bey einer einreißenden Krankheit zur Untersuchung, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise berufen, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte; so hat er jedesmahl den Ort

---

[1]) Amtsunterr. über die Manipulation der Kreisämter. §. 50, 54 u. 55.

[2]) Ebendaselbst §. 56.

[3]) Gesundheitsordn. vom Jahre 1770. Instruct. I. §. 5. Hof-Decr. vom 28. März u. 19. September 1813.

seines Aufenthaltes, und die *Ursache seiner Abreise* anzugeben; nach vom Kreisamte erhaltener Bewilligung zur Abreise an seinem Anstellungsorte, oder, falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringender Geschäfte halber, weggrufen würde, an dem Orte seines damahligen Aufenthaltes den *Kreiswundarzt zurückzulassen*, und ihm die nöthige Belehrung zu ertheilen, damit dieser nöthigenfalls zur Hülfe vorhanden sey [1]).

§. 1237. Bey Commissionen, welche in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte entfernten Gegend vorgenommen werden, und nur *einen halben Tag dauern*, muß der Kreisarzt den andern halben Tag zur Hin- und Rückreise verwenden; überhaupt alle Commissionen möglichst *zu beschleunigen suchen*, und um keinen Tag über die Nothwendigkeit verlängern [2]). Um dem Mißbrauche eines längern Umtriebes auf Geschäftsreisen vorzubeugen, ist ein *Operationsjournal*, ein *Tagebuch* über die täglichen Verrichtungen zu halten [3]). Ihm sind alle *Nebengeschäfte*, besonders solche, welche mit einander nicht vereinbarlich sind, z. B. städtische Rathsstellen, untersagt [4]).

§. 1238. Wird der Kreisarzt *zu einzelnen Kranken gerufen*; so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterschied, ob es vermögende oder unvermögende Personen sind, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthaltes oder außerhalb desselben befinden. Bey *vermögenden Personen* ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Beloh-

---

[1]) Amtsunterr. für Kreisärzte. §. 30 u. 31.

[2]) Hof-Decr. vom 11. Juny 1807. Nr. 3 u. 2. December 1807. Nr. 28.

[3]) Hof-Decr. vom 11. Juny 1807. Nr. 4 u. 2. December 1807. Nr. 26. vom 18. Jänner 1807. Nr. 15.

[4]) Medicinalordn. Patent, Prag vom 24. July 1753. Abth. I. 1.

nung seiner Mühe von denselben angebothen wird; die Armen hat er dagegen unentgeldlich zu besorgen. Überhaupt darf er an keine Kranken, denen er beysteht, bey ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung machen; denn da er vom Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenden in ihren Krankheiten mit der nähmlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen beyzustehen schuldig [1]).

§. 1239. Wird er zu mehreren Kranken zugleich gerufen, so hat er sich ohne Unterschied der Person zu derjenigen, wohin er zuerst gerufen wurde, vor allen zu begeben; nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermaßen gefährlicheren Kranken den übrigen vorziehen. Stirbt Jemand, dem er beygestanden, und ist er beym Absterben zugegen; so muß er an dem Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt ist, zurücklassen, damit der Verstorbene hiernach der Vorschrift gemäß in das Sterberegister eingetragen werde [2]).

§. 1240. Befindet sich in seiner Kreisstation Militär ohne einen Feldarzt; so muß er die vorkommenden, auf der Stelle nicht zu transportirenden Kranken in Behandlung nehmen; auch liegt ihm die ärztliche Pflege der bey dem Criminalgerichte vorfindigen Inquisiten und Sträflinge, ohne dafür in der Regel eine Belohnung zu erhalten, ob [3]).

§. 1241. In Hinsicht des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ein Kreisarzt die genaueste Kennt-

---

[1]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 22 bis 24. Böhm. Gubern. Verordn. vom 13. März 1741.

[2]) Edendaselbst. Nr. 25 und 27. Hof-Decr. vom 20. Februar 1784. §. 5.

[3]) Hof-Decr. vom 29. August 1800 u. vom 3. October 1812.

niß des Kreises und seiner Einwohner, in Betreff ihrer Lebensart, Sitten, Gewohnheiten und Nahrungszweige u. s. w. sich eigen machen, um alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse hat, kennen zu lernen, und von Zeit zu Zeit zur Verminderung oder gänzlichen Hinwegräumung dieser schädlichen Einflüsse die nöthigen Vorschläge bey dem Kreisamte machen zu können.

§. 1242. Hierher gehören die schädlichen Wirkungen, denen sowohl Menschen als Thiere ausgesetzt sind, vom fehlerhaften Locale, von Pfützen, von Austretung der Flüsse, von schlechten, verdorbenen, giftartigen, übel, oder in schädlichen Gefäßen zubereiteten und aufbewahrten Nahrungsmitteln und Getränken, vom schlechten Trinkwasser, schlechten Weiden, von nachtheiliger Kleidertracht, von übler Anlage und Bauart der Ortschaften, Häuser und Stallungen, von derselben zu früher Beerdigung, von schlechter Anlage und Einrichtung der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude, von Vorurtheilen, welche in Hinsicht des Benehmens während der Schwangerschaft der Frauen, ihrer Entbindung, ihres Wochenbettes u. s. w. in Hinsicht der Behandlung der Neugebornen und der physischen Erziehung der Kinder, in Hinsicht des Benehmens bey Krankheiten u. s. w. unter dem Volke herrschen.

§. 1243. Nicht weniger muß hierher gezählt werden der mannigfaltige Nachtheil der schädlichen Volksergötzlichkeiten, der Mangel passender Reinigungsanstalten, vorzüglich in Städten, die zufrühe Beerdigung der Verstorbenen, die Anlegung der Begräbnißstellen mitten in den Ortschaften, oder zu nahe an selben, der Mangel oder die nicht verhältnißmäßige Vertheilung guter Ärzte, Wundärzte und Hebammen im Lande, die Duldung der Charlatane, Quacksalber, unbefugter

Ärzte, Wundärzte, Hebammen, unbefugter Arzneykrämer, der unbeschränkte Handverkauf heftiger Arzneymittel, der emenagogorum, Gifte u. s. w. [1]).

§. 1244. Bey neuen Anlagen der Ortschaften, Häuser, der zu allgemeinen Zusammenkünften gewidmeten Gebäude (§. 1090.), der Begräbnißstellen (§. 1088.) soll der Kreisphysikus immer zu Rathe gezogen werden, und in einer schriftlichen Beurtheilung bestimmen: ob dabey keine für die Gesundheit der Menschen nachtheilige Wirkungen erzeugt werden würden [2]). Die Grundobrigkeiten haben darauf zu sehen, daß neu erbaute Häuser in Städten vor dem Sanitätsaugenschein nicht bewohnt werden [3]).

§. 1245. Beobachtet der Kreisarzt in seinem Kreise Gegenstände, welche Ortskrankheiten bleibend veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft nachtheilige Wirkungen haben können, z. B. große Pfützen oder Schindanger nahe an bewohnten Orten, oder an der Straße hingeworfenes todtes Vieh u. d. gl.; so hat er darüber die Anzeige an das Kreisamt zu machen [4]); und da überhaupt das gehörige Verscharren der todten Körper in den Abdeckgruben pünctlich erfolgen soll, so hat der Kreiswundarzt bey Entdeckung eines dießfälligen Gebrechens auch den Ortsrichter hiervon zu verständigen [5]).

§. 1246. Da das in vielen Orten auf dem Lande bestehende Anhäufen der oft nicht ganz ausgetrockneten Menschengebeine in eigenen Gewölben bey dem Kirch-

---

[1]) Instruct. für das Kreissanitätspersonale vom 2. Julius 1804. §. III. bis V.

[2]) Ebendaselbst. §. VI.

[3]) Verordnung an die Stadthauptmannschaft. Wien, den 20. July 1799.

[4]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 19.

[5]) N. Ö. Regier. Verordn. vom 3. August 1807.

hofe aus mehreren Rücksichten der Gesundheit schädlich ist, und die Verwesung am schicklichsten in der Erde des Gottesackers geschieht, auch deßwegen schon längst sogenannte Beinhäuser und Aufbehalte der Gebeine in Wein abgeschafft worden sind; so hat das geistliche Consistorium sämmtlichen Pfarrern seiner Diözos aufzutragen und darauf zu sehen die Weisung erhalten: daß die Gebeine der Verstorbenen nicht mehr in ein Behältniß gelegt, sondern so wie sie ausgegraben worden sind, gleich wieder eingegraben werden, und daß ferner die Gebeine aus den Gewölben und Beinhäusern nach und nach weggenommen, und in die Erde eingescharrt werden [1]).

§. 1247. In sofern der Genuß einiger Lebensmittel überhaupt, oder unter gewissen Umständen, nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh u. d. gl.; so ist es die Pflicht des Kreisarztes, dem Kreisamte hierüber seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abänderung des Übels die schicklichsten und anwendbarsten scheinen [2]).

§. 1248. In Städten müssen Kräuterhändler vor Ertheilung der Handlungserlaubniß von dem Magistrate erst an die medicinische Facultät zur gehörigen Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde angewiesen werden [3]). Der Magistrat hat sämmtlichen Markt-Commissären und Revisoren, überhaupt aber allen jenen, deren Amt es ist, den Markt zu allen Zeiten zu besuchen, nachdrücklichst aufzutragen, daß selbe nicht nur die gründliche Kenntniß dieser Art Gewächse besitzen, sondern auch die auf den Märkten zum Verkaufe gebrachten Pflanzen und Schwämme

---

[1]) Decr. an die geistlichen Consistorien. Wien, den 3. August 1799.

[2]) Amtsunterr. für die Kreisärzte. Nr. 20.

[3]) Regier. Bescheid für Wien, vom 24. Hornung 1784.

mit allem Fleiße untersuchen sollen [1]). Der Stadtmagistrat hat künftig keinen Marktrichter anzustellen, welcher nicht durch einen vom Professor der Botanik, oder dessen Gärtner erhaltenen Unterricht qualificirt worden ist, die eßbaren Schwämme, Pflanzen und Früchte von den giftartigen zu unterscheiden, und hierüber ein Zeugniß des Professors der Botanik aufweiset [2]).

§. 1249. Die Oberpolizeydirection hat die Polizeybezirksärzte und Wundärzte anzuweisen, daß sie auf Märkten, und bey den Ständen ihrer Bezirke öfters nachsehen, und wenn sie schädliche Schwämme oder unreifes Obst dort finden, selbes den Verkäufern mit Hülfe der Polizey alsogleich wegnehmen und vertilgen, allenfalls auch, wenn es die Umstände erheischen sollen, die Verkäufer arretiren lassen; der Polizeywache aber scharf einzubinden, daß sie hierbey, wie in allen Fällen, dem sämmtlichen Marktpersonale sowohl als auch den Stadtphysikern, den Bezirksärzten und Wundärzten die schleunigste und willigste Assistenz leiste.

§. 1250. Diese Verordnung wurde auch den beyden Stadtphysikern zu dem Ende bekannt gemacht, damit auch dieselben ihrer Seits über deren Befolgung wachen, daher öfter auf den Märkten und bey den Ständen in der Stadt, besonders aber am Hofe, nachsehen, und die allenfalls zum Verkaufe dort vorfindigen schädlichen Schwämme und das unreife Obst mit Hülfe des Marktpersonals oder der Polizeywache alsogleich abnehmen, und wenn es die Umstände erheischen sollten, den Verkäufer arretiren lassen [3]).

§. 1251. Den Marktrichtern ist mitgegeben, daß sie un-

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 2. May 1793.

[2]) Decr. an den Wiener Stadtmagistr. u. die medicin. Facultät, vom 31. November 1800.

[3]) Decr. an den Wiener Magistrat vom 13. August 1796.

nachsichtlich nicht allein die ihnen verdächtigen und bekannten schädlichen Schwämme, sondern auch den ganzen Haufen, in welchem sie einige schädliche, giftige, oder verdorbene Schwämme finden sollten, mitsammen vertilgen sollen. Sie haben, weil die Verkäufer öfter die besseren und frischen Schwämme obenauf zu legen beflissen sind, auch die unten liegenden zu untersuchen; und ohne alle Widerrede dasjenige zu befolgen, was die auf dem Markte sich von Amtswegen einfindenden Stadt- und Bezirksärzte ihnen dießfalls anbefehlen werden [1]).

§. 1252. Der Verkauf und Genuß aller Arten von Täublingen ist allgemein zu verbiethen, da die Kenntniß der eßbaren und der schädlichen Schwämme dieser Gattung sehr unverläßlich und schwer zu merken sind; alle Gattungen von schädlichen Schwämmen, die nur etwas verdächtig, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, sollen nirgends zum Verkauf oder Genuß zugelassen werden. Das Gubernium (die Regierung) hat hiernach die allgemeine Bekanntmachung durch die Kreisämter unverzüglich einzuleiten, und darüber zu wachen, daß besonders auf Märkten, dann bey Kräuter-, Gemüse- und Grünzeughändlern überall strenge gesorgt werde, damit dem Publikum keine Schwämme feil gebothen werden, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt und allgemein bekannt ist [2]).

§. 1253. Die Kreisphysiker sind angewiesen, in solchen, durch den Genuß der Schwämme geschehenen Unglücksfällen, wo ihnen Schwämme zur Untersuchung vorgelegt werden, deren Volks- und systematischer Nahme ihnen nicht zuverläßig bekannt ist, lieber die Schwämme nach ihrer Gestalt, Farbe, Geruch, Geschmack und an-

---

1) Decr. an den Wiener Stadtmagistrat vom 6. October 1798.

2) Hof-Decr. der vereinigten Hofkanzley an sämmtliche Länderstellen, vom 30. July 1818.

deren Unterscheidungsmerkmahlen zu beschreiben, als denselben allgemeine, oft irrige Volksnahmen, von ihren schädlichen Wirkungen entlehnte Benennungen, beyzulegen [1]).

§. 1254. Auch hat der Kreisarzt das Landvolk bey Bereisung seines Kreises auf die Schädlichkeit der giftigen Wurzel des Wasserschierlings (Cicuta virosa) aufmerksam zu machen; in Gegenden, wo dieselbe wächst, die Behörden zur Aufstellung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krautes aufzumuntern; zugleich auch dem Volke die Gefahren vorzustellen, denen es ausgesetzt ist, wenn es bey dürrer und heißer Jahrszeit Schafe und andere Thiere auf morastige und feuchte Weiden treibt [2]).

§. 1255. So oft das Mutterkorn, Stiefmutterkorn (Secale cornutum, les Ergots, blé cornu) in den Fruchtgattungen häufig vorhanden, ist es nothwendig, Jedermann vor dem Genuße dieses schädlichen Aftergetreides ernstlich zu warnen, und zugleich dasjenige an die Hand zu geben und zu verordnen, was zur Vermeidung dieses Übels zu wissen nöthig ist.

§. 1256. Es ist keine eigene Pflanze, sondern nur eine besondere Ausartung der Getreidkörner, besonders des Roggens, die aus ihrer natürlichen Figur in lange, schwarzblaue, Pfriemen ähnliche, am Ende gekrümmte Auswüchse ausarten, welche von Außen anfangs mit einem klebrichten Schleime überzogen, getrocknet aber mit blauschwarzem Staube gepudert scheinen. Dieses Aftergetreide entsteht gewöhnlich, wenn zu der Zeit, wo das Getreide ausgeblüht hat, und das junge Samenkorn sich bilden und zunehmen soll, lange anhaltendes Re-

---

[1]) Verordn. des k. Böhm. Guberniums vom 14. September 1809.

[2]) Hof-Decr. vom 5. Jänner 1797.

genwetter einfällt. Durch die in die Ährenbälge eingedrungene, und in einigen derselben am Grunde des jungen Kornes sitzen bleibende Feuchtigkeit, wird das Korn in eine Gährung gebracht, und dadurch das übertriebene, aber auch zugleich schädliche Wachsthum desselben befördert; diese so gestalteten Auswüchse sind nothwendig mehr oder weniger schwammicht, dichter oder lockerer, und enthalten mehr oder weniger weißes Mehl, dessen Geschmack mehr oder weniger ekelhaft und scharf ist.

§. 1257. Da diese Auswüchse sehr über die Hülsen an den Ähren hervorragen, so wird eine solche Ausartung von weiten sichtbar, oft trifft sie nur einige Körner derselben, oft auch ganze Ähren. Sie wird auch sonst Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, Kornzapfen genannt. Sie werden nicht immer gleich gefunden; indem einige fest sind, und viel weißes Mehl von nicht unangenehmen Geschmacke in sich enthalten, andere hingegen mit einem Löchlein durchbohrt, im Innern in kleine Gänge ausgehohlt sind, und wenig weißes, ja ganz verdorbenes, Mehl in sich haben. Diese letzteren sind es, welche, dem Getreide häufig beygemischt, den Stoff zu Krankheiten darbiethen.

§. 1258. Vielfältige Beobachtung und Erfahrung lehrt, daß: a) die schädliche giftige Eigenschaft des Mutterkornes in dem frischen Samen weit größer sey, als in jenem, der lange aufbewahrt worden, da die schädliche Eigenschaft bey letzterem ganz verloren geht; und daß b) diese schädliche Eigenschaft nicht so plötzlich wirke, wie viele andere Gifte es zu thun pflegen, sondern nach und nach, und die Folgen davon dauern viele Wochen, worauf dann der Tod erfolgt, wenn nicht gleich bey Zeiten der Rath und die Hülfe sachkundiger Ärzte eingehohlet wird.

§. 1259. Die Krankheit, welche nach dem Genuße des Mutterkornes zu entstehen pflegt, und mit dem Nahmen

Kriebelkrankheit belegt wird, äußert sich auf folgende Art: Jene, so von dem Mutterkorn gebackenes Brod essen, fühlen anfangs eine Ermattung, Trägheit aller Glieder, ein besonderes Brennen an den Beinen. Hierauf folgt bey Einigen ein heftiges Magendrücken, Erbrechen, der Leib wird hart, aufgebläht, das Übel ergreift den Kopf, es entstehen Zuckungen und Fraisen, mit einem unleidentlich brennenden Schmerze verbunden Wird der Kopf davon mehr eingenommen, so folgt entweder Raserey, Schwermuth, oder Schlafsucht; — nehmen diese Zufälle schnell zu, so endet die Krankheit unter abwechselndem Froste und Hitze mit dem Tode.

§. 1260. Bey Andern sind die Folgen dieser Krankheit, wenn selbe mit den erst angeführten Zufällen anfing, ein größerer oder auch geringerer Schmerz mit einer leichten Geschwulst an den Beinen ohne Entzündung, worauf die Theile kalt, bleyfärbig, unempfindlich und brandig werden, die Kranken werden zuweilen ganz starr, aller Empfindung beraubt, zuweilen mit innerlichem Brennen, unerträglicher Beängstigung und Schmerzen geplagt.

§. 1261. Zur Vermeidung der Übel, welche aus dem Genuße des Mutterkornes entstehen, wird daher Jedermann angewiesen, das mit demselben verunreinigte Getreide sorgfältig zu reinigen; dieses kann auf zweyerley Art bewirkt werden: entweder vermittelst des Siebens, wodurch die langen, hörnichten Auswüchse abgesondert — oder vermittelst des Einweichens im Wasser, wobey die leichten, hörnichten Körner oben auf demselben schwimmend hinweggeschafft werden. Sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Magistraten wird zur strengsten Pflicht gemacht, ein wachsames Auge darauf zu richten, damit jenes Getreide, so von dem Mutterkorn nicht gehörig gereinigt ist, bey Entdeckung

alsogleich in Beschlag genommen, und nach den bestehenden Vorschriften unnachsichtlich vertilgt werde [1]).

§. 1262. Wird der Kreisarzt bey dem Abgange der Militärärzte von den Militärbehörden zur Naturalienuntersuchung in den Verpflegsmagazinen beym Kreisamte begehrt; so hat er sich derselben zu unterziehen, und sonach das in den Mehlkammern aufgeschüttete, zur Verbackung vorbereitete Mehl, so wie auch das Brod hinsichtlich dessen Genußbarkeit zu untersuchen [2]).

§. 1263. In Ansehung aller Arten von Kaffeh-Surrogaten ist verordnet: daß die inländischen (privilegirten) Erzeuger derselben die Päcke ihres Erzeugnisses mit ihrem Fabrikszeichen und Nahmen, dann mit Beysetzung ihres Wohnortes zu bezeichnen haben, widrigen Falls alle auf diese Art nicht bezeichnete Erzeugnisse ohne weiters confiscirt werden [3]). Wenn von dem Kreisamte zur Verhüthung der Verfälschung der Kaffeh-Surrogate Proben derselben erhoben werden; so hat der Kreisarzt dieselben zu untersuchen, wie auch bey jeder sich ihm darbiethenden Gelegenheit, besonders zur Zeit der Apothekervisitationen, bey den Verkäufern der Kaffeh-Surrogate Untersuchungen anzustellen, sich, so oft es geschehen kann, von ihren Vorräthen zu überzeugen, und jede betretene Verfälschung dem Kreisamte anzuzeigen [4]).

§. 1264. Vermöge eines, in der Warschauer Zeitung im Jahre 1808 erschienenen, officiellen Artikels wurde die Einfuhr des Österreichischen und Ungerischen Weinessigs in das Herzogthum Warschau aus dem Grunde verbothen, weil

---

[1]) Verordn. des Mährisch-Schlesischen Landes-Guberniums. Kundgem. am 16. December 1812.

[2]) Hof-Decr. vom 20. Februar 1808 u. Böhm. Gubern. Verordn. vom 12. Jänner 1808.

[3]) Verordn. d. N. Ö. Regier. kundgem. am 15. November 1810.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 26. July 1804.

derselbe als verfälscht und der Gesundheit nachtheilig erklärt wurde. Um nun die Deutscherbländischen Provinzen gegen einen solchen Vorwurf zu sichern, und den Ruf von unverfälschten Fabrikaten im Auslande zu verbreiten und zu verbürgen, wurde es nothwendig, die Essigfabrikation überall einer strengen Sanitäts-Polizey-Aufsicht unterzuordnen [1]).

§. 1265. Die über den Unfug, von dem gefallenen Rindvieh das Fleisch, die Zunge, und gesammte Körper auszuselchen, und sodann dem unwissenden Publicum verkäuflich hintanzugeben, betretenen Wasenmeister und Abdecker sollen mit geschärfter Strafe unnachsichtlich angesehen werden. Sämmtlichen Landgerichten, Stadt-, Markt-, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden ist anbefohlen, die unter ihrem Gebiethe gelegenen Wasenmeister und Abdecker öfters ganz unvermuthet und plötzlich zu visitiren, und diejenigen, welche auf erwähntem Unfuge betreten werden, zur geziemenden Bestrafung der Landesstelle anzuzeigen, widrigens sie selbst in schwere Verantwortung gezogen würden, weil auch die k. Kreishauptleute hierauf alles Fleißes pflichtschuldigst nachzuforschen angewiesen sind [2]).

§. 1266. Nach Befund, daß die Scharfrichter das in der Mastung gehaltene Schweinvieh mit den eingefangenen und abgehäuteten Hunden gefüttert, und das solchergestalt ausgemästete Vieh nicht nur zur eigenen Nahrung gebraucht, sondern auch davon an andere verkauft haben, eine dergleichen Mästung aber so ungewöhnlich als ekelhaft, und dem Publicum daran gelegen ist, daß selbes mit reinlichem und

---

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 19. März 1812, an sämmtl. Länderstellen.

[2]) Verordn. Wien vom 18. August 1753, Böhm. Gubern. Verordn. v. 9. April 1772 u. 19. August 1773.

gesundem Fleische versorgt werde; so wurde sämmtlichen Abdeckern und Scharfrichtern im ganzen Lande die Haltung und Mastung der Schweine unter Confiscationsstrafe verbothen [1]).

§. 1267. Die Kreisämter haben (besonders bey Futtertheuerung) bey jedem Abdecker und Wasenmeister ihres Bezirkes unvermuthete Nachforschung anzustellen, ob sie einen Schweinhandel treiben, die mageren Schweine zusammenkaufen, und in der Fütterung und Mastung zu halten sich beygehen lassen; und wo sich wer dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen sollte, ihn empfindlich zu bestrafen, und den Erfolg an die Regierung zu berichten; überhaupt auch sämmtlichen Magistraten und Ortsobrigkeiten wiederhohlt aufzutragen, daß sie auf dergleichen Unfüge aufmerksam seyn, und die Übertreter der Zircularverordnung vom 5. December 1788 ohne Nachsicht zur Verantwortung und Strafe ziehen sollen [2]).

§. 1268. Auch auf dem Lande muß Jedermann, welcher was immer für ein Vieh außer der ordentlichen Fleischbank zu schlachten gedenkt, vorher dem Ortsgerichte die Anzeige davon machen, und das Ortsgericht die Beschau des zu schlachtenden Thieres durch den Ortsrichter selbst, oder in seiner Abwesenheit durch einen Geschworenen mit dem Ortshalter, oder anderen Sachverständigen vornehmen, ob selbes gesund sey, und dessen Fleisch ohne Schaden der Gesundheit genossen werden könne. Findet die Beschau, daß das zu schlachtende Vieh krank ist; so hat sie die Anstalt zu treffen, daß selbes, sobald es getödtet ist, ohne weiters eingegraben werde.

§. 1269. Sollte aber sich Jemand unterfangen, ohne vorhergegangene Beschau ein Vieh, von was immer

---

1) Patent alle k. k. Erbländer betreffend. Wien vom 7. May 1761.

2) Decr. an alle vier Kreisämter. Wien, den 30. April 1803.

für einer Gattung der vierfüßigen Thiere, zu schlachten; so ist selber jedesmahl der Ortsobrigkeit zur angemessenen Strafe sogleich anzuzeigen, und haben die Ortsrichter darüber, da es ein wesentlicher Theil ihrer Amtspflichten ist, sorgfältig zu wachen. Wenn jedoch diesem Verbothe ungeachtet künftig von dem Fleische oder Eingeweide eines kranken Thieres etwas verschenket, verkauft oder wie immer zum Genuße hintangegeben werden sollte; so wird nicht nur der Eigenthümer des geschlachteten Viehes, sondern auch der Ortsrichter und die übrigen Beschauer nach dem Verhältniß der Umstände, streng bestraft werden [1]).

§. 1270. Mehrere Fälle (in Böhmen) stellten den Beweis her, daß die über die Beschau des zu schlachtenden Viehes und des zum Verkaufe gebothenen Fleisches bekannt gemachten, besonders während der Seuchen so äußerst wichtigen hierortigen und Hof-Verordnungen häufig gar nicht, oder nicht pünctlich beobachtet wurden. Um nun dieser mit so wichtigen Folgen verbundenen Fahrlässigkeit entgegen zu kommen, sah sich das Gubernium bestimmt, den Kreisämtern die schleunigste Republicirung der über die Fleischbeschau beym Verkaufe und Schlachten bestehenden Verordnungen zu befehlen; die Anstellung der Schlachtvieh- und Fleischbeschauer, welche in den Städten füglich durch Magistratsglieder, in den Dorfschaften durch Wirthschaftsbeamte, oder in Ermanglung dieser durch verläßliche Richter als eine das Allgemeine betreffende Anstalt unentgeldlich zu geschehen hat, sich thätigst angelegen seyn zu lassen, über den Vollzug und die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und überhaupt gelegenheitlich der Kreisbereisungen besonders auf diesen so wich-

[1]) Zircular an die vier Kreisämter. Wien, den 13. July 1798.

tigen Gegenstand die gespannteste Aufmerksamkeit zu richten [1]).

§. 1271. Die Specereyhändler und alle jene, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind in so fern der besonderen Aufsicht des Kreisarztes unterworfen, daß er denselben von Zeit zu Zeit und nach Gelegenheit nachsehe, und sich überzeuge, ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, die Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert sind, und ob sonst alle jene Vorsichten (§. 964.) beobachtet werden, welche gegen den Irrthum beym Verkaufe schädlicher Waaren nöthig sind.

§. 1272. Auf die mit Mäusegift handelnden, zu Marktzeiten mit Schubkarren herumziehenden Leute hat der Kreisarzt genau acht zu haben, dieselben scharf auszuforschen, im Betretungsfalle, ob sie Mäusegift mit sich herumführen, sogleich zu untersuchen, falls dasselbe bey ihnen gefunden wird, es sogleich auf der Stelle wegzunehmen und zu vertilgen [2]).

Anmerkung. Mehrere hierher gehörige Verordnungen findet man in meinem systematischen Handbuche der Staatsarzneykunde (Thl. I. Die öffentliche Gesundheitspflege) benützt und angeführt.

§. 1273. In Beziehung auf die öffentliche Krankenpflege werden Kreisärzte, besonders aber bey den gewöhnlichen Kreisbereisungen, sorgfältig nach den Krankenanstalten und Spitälern sich erkundigen, und über den Stand derselben mit Beyrückung ihrer Bemerkungen genauen Bericht erstatten, wie nicht minder über den

---

1) Verordn. des k. Böhm. Gubern. vom 27. December 1810.

2) Böhm. Gubern. Verordn. vom 2. September 1784 u. 23. July 1799.

Stand anderer öffentlichen Häuser, z. B. der Schulen, der Waisen-, Erziehungs- und Zuchthäuser u. s. w.; doch dürfen diese Untersuchungen nie die Schranken des ärztlichen Wirkungskreises überschreiten.

§. 1274. Von allen Spitälern des Landes müssen monathlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen und verstorbenen Kranken; mit Ende des Jahres aber muß eine allgemeine dergleichen Tabelle an das Kreisamt, und von diesem an das Gubernium übersendet werden [1]); und der Ausweis über den Krankenstand des Jahres enthalten: den Nahmen des Spitals; Verblieben vom Jahre; Aufgenommen im Jahre; Entlassen, geheilt, ungeheilt, Gestorben; Verblieben für das Jahr [2]). Bey der Untersuchung der Spitäler, selbst der Findlings-, Waisen- und Erziehungshäuser, hat er auf alles dasjenige zu sehen, was die Instruction für die Landesprotomediker (§. 919 §. 920.) vorschreibt.

§. 1275. Die auf dem Lande befindlichen, den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörigen Kranken- und Siechenspitäler sind nicht aufzuheben; sondern sie müssen da, wo sie existiren, um so mehr beybehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde obliegt, für ihre Kranken oder Siechen selbst zu sorgen; nur müssen auch die zu derley Instituten gehörigen Fonds, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufsicht der Stiftungs-Hofcommission unterzogen werden, damit die hohe Behörde von ihrer zweckmäßigen Verwendung stets versichert sey, und da, wo sich ein Überschuß ergibt, die Vorkehrung treffen möge, solchen zu den allgemeinen Versorgungsanstalten auf dem Lande,

---

[1]) Instruct. für das Kreisfanitätspersonale vom Jahre 1804. §. XV. u. XVI. u. Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 25. Juny 1796.

[2]) Instruct. für Ärzte vom Jahre 1808. §. 12.

und besonders zu den in den Kreis- oder anderen Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden [1]).

§. 1276. Wenn an Gesundbrunnen und Bädern eine schleunige Vorkehrung nöthig ist (§. 502.), so hat der Kreisarzt einverständlich mit andern im Orte und in der Nachbarschaft befindlichen Ärzten (nach der Stimmenmehrheit) zu verfahren, und die Anzeige sogleich an das Kreisamt zu machen [2]). Das Kreisamt V. U. W. W. hat alle Jahre im Winter eine Local-Commission nach Baden abzuordnen, welche nachzusehen hat, ob alles, was während des Jahres verordnet worden ist, befolgt werde, welche Anstände etwa dabey vorhanden seyen, und welche Verbesserungen noch nöthig scheinen. Das über alles dieses aufgenommene Protokoll ist sogleich an die Regierung zu überreichen, damit noch zu rechter Zeit das Nöthige hierüber verfügt werden könne. Der Badarzt daselbst hat jährlich im Herbste einen umständlichen Bericht an das Kreisamt zu erstatten, worin er alles, was er zur Verbesserung der Badanstalten nöthig findet, anmerkt, dann die Zahl der dieses Jahres allda vorhandenen Badegäste, und die besonderen Wirkungen, welche das Bad dieses Jahr hindurch gehabt hat, anzeiget [3]).

§. 1277. Die fremden Gesundheitswässer, welche für das Land oder die Landstädte verschrieben, bey jeder Gemeindlegstadt, ohne erst die Provinzialhauptstadt zu passiren, verzollt und verkauft werden können, soll der Kreisarzt im Standorte des Kreisamtes noch vor dem Verkaufe, wann er aber nicht in dem Verkaufsorte wohnt, bey einer gelegenheitlichen Durchreise untersuchen [4]).

---

1) Hof-Decr. vom 19. November, kundgem. in Böhmen den 4. December 1790.

2) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 12. May 1790.

3) Decr. an das Kreisamt. V. U. W. W. Wien, den 14. September 1799.

4) Hof-Decr. vom 8. Februar 1794.

§. 1278. Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen in kurzer Zeit durch einerley Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen [1]). Der Arzt oder Wundarzt, welcher die Kranken behandelt, ist unter schwerster Verantwortung verbunden, wenn in einer Ortschaft sechs bis acht Menschen oder eben so viel Thiere mit einerley Krankheit behaftet werden, hiervon sogleich die Anzeige dem Ortsrichter zu machen, welche nicht minder dem Pfarrer obliegt, der zu einigen dieser Kranken gehohlt wird. Die Ortsobrigkeit macht sogleich die weitere Anzeige an das Kreisamt, von welchem dann die nöthigen weiteren Vorkehrungen getroffen werden [2]).

§. 1279. Bey einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreisarzt auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, und davon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, dann darüber von vierzehn zu vierzehn Tagen, in sehr schlimmen Fällen von acht zu acht Tagen bis zur Beendigung der Epidemie oder Seuche, Bericht zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken und Verstorbenen u. s. w. [3]).

§. 1280. Bestätiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat er über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungsmethode, und sonst über die diätätischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so

---

[1]) Amtsunterr. für die Kreisärzte. 3.

[2]) Instruct. für das Kreissanitätspersonale. §. 21.

[3]) Amtsunterr. u. s. w. Nr. 3. u. Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XVIII.

lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Übel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist; von Zeit zu Zeit aber den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einzuberichten [1]).

§. 1281. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Übel weiter um sich greifen sollte; so muß er dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabey wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrung übersenden. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedicus dem Kreisarzte mittelst des Kreisamtes die weitere Weisung zufertiget [2]).

§. 1282. Was eine Epidemie sey, hat der Kreisarzt zu bestimmen. Er wird sich daher entweder selbst an den Ort, wo sich Krankheiten zeigen, begeben, oder einen Districtsarzt, und in dringenden Fällen auch den Kreiswundarzt dahin senden [3]). Sollte er anderer dringender Geschäfte halber weggerufen werden, oder in einem solchen Falle selbst erkranken; so muß er auf geschehene Anzeige an das Kreisamt, und mit dessen Bestätigung einen anderen Arzt substituiren [4]), oder den Kreiswundarzt zurücklassen, und ihm die nöthige Belehrung ertheilen, damit derselbe nöthigenfalls zur Hülfe vorhanden sey [5]).

§. 1283. In einer Epidemie findet bey Kranken, deren Armuth unbezweifelt dargethan ist, eine unentgeldliche Behandlung Statt. Vorzüglich aber ist von Seiten der Ärzte

---

[1]) Amtsunterricht. Nr. 4.

[2]) Ebendaselbst. Nr. 5.

[3]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

[4]) Gesundheitsordn. vom Jahre 1770. Thl. I. Instr. I. § 7. Hof-Decr. v. 28. März 1813.

[5]) Amtsunterr. Nr. 31. Hof-Decr. v. 28. März 1813.

oder Wundärzte streng dafür zu sorgen, daß eine wohlfeile, sparsame Verschreibungsart der Arzneyen beobachtet, den Verfälschungen der Recepte, und den durch öftere Wiederhohlungen der Medicamente entstehenden Mißbräuchen, der wiederhohlten Anrechnung der Gläser und Tiegel vorgebeugt, und die dießfälligen Conten mit der gehörigen Verification versehen, zu rechter Zeit eingesendet werden.

§. 1284. Eben so ist die Regierung angewiesen, die Wirthschaftsämter und Seelsorger über den eigentlichen Begriff eines armen Unterthans zu belehren, daß nähmlich nur Bewohner auf dem Lande, die zum unterthänigen Bauernstande gehören, und wirklich arm sind, darunter verstanden werden, daß somit Bewohner von Städten, Professionisten, Fabriksarbeiter, obrigkeitliche Diener u. d. gl. nicht dazu gehören. Da es jedoch in vielen Fällen nicht wohl möglich ist, daß jedes Recept sogleich von dem Seelsorger und Beamten, oder Ortsrichter, unterschrieben werde; so wird der bloße Nahme des Kranken, welchen der Arzt nebst dem seinigen auf das Recept zu schreiben hat, hinreichen, und die Unterschrift der Ortsobrigkeit, welche nur die Armuth des Kranken zu bestätigen hat, kann später Statt finden [1]).

§. 1285. Den Kreisärzten ist zur Pflicht gemacht, daß sie bey Epidemien und anderen Krankheitsfällen auf dem Lande die Arzneyen immer (wenn es thunlich ist) aus einer ordentlichen Apotheke verschreiben, der landwundärztlichen Hausapotheke aber sich nur in jenen Fällen bedienen sollen, in welchen es wegen Entfernung einer Apotheke oder dringender Gefahr nicht angeht, die Arzneyen aus einer ordentlichen Apotheke zu verschreiben.

§. 1286. Auch sind die sämmtlichen Kreisärzte angewiesen, in ihren Sanitätsberichten viertel- oder halbjährig zu-

[1]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

gleich bey jedem Orte auch alle diejenigen nahmentlich anzuführen, welche unentgeldlich Arzneyen erhalten haben. Aus diesem Verzeichnisse wird das Kreisamt leicht diejenigen ausheben, und dem Niederösterreichisch ständisch verordneten Collegium anzeigen können, welche keine wahre Armen sind, so wie selbes auch zugleich die Ortsrichter und Verwalter, welche etwa falsche Armathszeugnisse ertheilt haben sollten, zur Verantwortung zu ziehen wissen wird [1].

§. 1287. In Galizien wird hierbey jeder unnöthige Aufwand dem Kreisarzte zur Last gelegt [2]. Hier ist in Krankheiten bey Menschen und Vieh von den Kreisphysikern und Chirurgen den Dominien und Gemeindvorstehern die deutliche Belehrung zu geben, wie die von ihnen zurückgelassenen Arzneyen und Mittel angewendet werden sollen, und darüber die strengste Aufsicht zu führen, daß die Arzneyen gebraucht, und nicht verworfen werden [3].

§. 1288. In Mähren und Schlesien hat es sich ereignet, daß mehrere kranke Unterthanen sich gegen die ärztliche Hülfe widerspenstig bezeugten, ja sogar den Ärzten, wenn sie anlangten, die Thüren versperrten, in deren Anordnungen sich nicht fügen wollten, weil sie den Ersatz der Heilkosten scheuten, in ihren Krankheiten bloß auf die Hülfe Gottes vertrauten, und ohne Zuthun eines Arztes gesund zu werden vermeinten. Um diese verkehrte Einbildung, wodurch alle Sanitätsanstalten vereitelt, und die Verbreitung der Krankheit vermehrt wird, so viel möglich zu beseitigen, wurde den Ordinariaten und Superintendenten aufgetragen, die Seelsorger und Pastoren anzuweisen, daß sie die Unterthanen über die Pflicht der Selbsterhaltung und darüber belehren: es werde erweislich armen Kranken die ärztliche Hülfe und

---

[1] Befehl an die Kreisämter. Wien, den 28. Jänner 1804.

[2] Galizische Gubern. Verordn. vom 17. July 1794.

[3] Galizische Gubern. Verordn. vom 2. Februar 1789.

Arzney unentgeldlich abgereicht; sie hätten dabey keine Ausgabe, sondern nur den Vortheil der wiedererlangenden Gesundheit zu erwarten Diese Anordnung wurde auch dem Kreisamte mit dem Auftrage bekannt gemacht, an die Wirthschaftsämter und Magistrate, besonders in den mit Krankheiten behafteten Orten, eine ernstliche Ermahnung ergehen zu lassen, damit auch diese durch Zureden und Ermahnung den Unterthan an seine sich selbst schuldige Pflicht der Erhaltung erinnern, und gemeinschaftlich mit den Seelsorgern wirken [1]).

§. 1289. Nebst den vierzehn- oder achttägigen Standtabellen (§. 1216.) über die im Kreise an den verschiedenen Orten während der Epidemie Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen (welche folgende Rubriken erhalten: Herrschaft; Ortschaft, Stadt, Markt, Dorf; Krankheit; Anzahl der Kranken, Mit letztem Rapport verblieben, Zugewachsen, Summe aller Kranken, Genesenen, Verstorbenen; Verbleibende Kranke; Anmerkungen), hat der Kreisarzt auch noch eine allgemeine Übersichtstabelle aller während dem Verlaufe der im Kreise, in den Monathen geherrschten Epidemien Genesenen und Verstorbenen zu verfassen; diese in folgende Rubriken abzutheilen: Herrschaft; Ortschaft, Stadt, Markt, Dorf; Bevölkerungsstand vor der Krankheit; Periode derselben, Anfang, Ende; Anzahl der Erkrankten, der Genesenen, der Gestorbenen; Bevölkerungsstand nach der Krankheit; Anmerkungen; über die Epidemie einen allgemeinen Bericht abzufassen, demselben genauere Bemerkungen über die Entstehung, den Verlauf, die Beschaffenheit, die Ausbreitung, die beste Heilmethode derselben beyzufügen, überhaupt alles aufzuführen, was ihm bey derselben Interessantes und Bemerkenswerthes vorfiel, wie nicht minder, wie derselben für die

---

[1]) Verordn. des Mährisch-Schlesischen Landesgubern. vom 19. Jänner 1816.

Zukunft vielleicht vorgebeugt, oder wie dieselbe minder schädlich gemacht werden könnte [1]).

§. 1290. Die besondere Leitung des Impfgeschäftes der Kuh- oder Schutzpocken führt in den Kreisen das Kreisamt mittelst des Kreisarztes. Alles, was auf die Kuhpockenimpfung im Kreise Bezug hat, kommt vom Kreisamte zur Kenntniß des Kreisarztes, und in allen Angelegenheiten des Impfgeschäftes wird vom Kreisarzte durch das Kreisamt Bericht und Gutachten abgefordert [2]). Es ist eine vorzügliche Pflicht des Kreisarztes, über die Befolgung aller darauf Bezug habenden Maßregeln zu wachen [3]), weßhalb er bey den Apothekerunterſuchungen insbesondere, ob alles in dieser Beziehung Angeordnete befolgt werde [4]), zu erforschen, und sich die eigentliche Leitung dieses Geschäftes eifrigst angelegen seyn zu lassen hat [5]).

§. 1291. Er hat vor allem dafür zu sorgen, daß in seinem Kreise eine hinlängliche Anzahl thätiger, mit der vorgeschriebenen Instruction versehener, Impfärzte vorfindig sey [6]). Außer den geprüften Ärzten, Wundärzten und Militärärzten, welche hierzu eine eigene Erlaubniß erhalten haben, darf Niemand die Kuhpockenimpfung ausüben. Diese Erlaubniß ertheilt im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes [7]).

§. 1292. Bey dem Einrathen zur Ertheilung dieser Erlaubniß hat der Letztere darauf zu sehen, ob der Bewerber um dieselbe mit dem Zeugnisse eines zur Impfung befugten

---

[1]) Instruct. für das Kreissanitätspersonale. §. XIX.

[2]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung der Kuhpockenimpfung vom 27. Jänner 1808.

[3]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 1.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 15. September 1803.

[5]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 1.

[6]) Ebendaselbst. §. 2.

[7]) Vorschrift zur Leitung u. s. w. I. §. 4.

Arztes sich ausweisen könne, daß er unter dessen Leitung die Schutzpocken wirklich geimpft, und den ganzen Verlauf derselben beobachtet habe; weil es nicht hinreicht, daß derley Bewerber nur mit theoretischen Kenntnissen versehen sind; sondern es werden, um bey der Impfung gehörig vorzugehen, auch praktische Kenntnisse erfordert [1]).

§. 1293. Bestehen über die Kenntnisse der ein solches Befugniß Nachsuchenden gegründete Zweifel; so sind sie anzuweisen, bey dem Kreisarzte einigen solchen Impfungen und dem ganzen Verlaufe der Kuhpocken beyzuwohnen; letzterer aber ist verbunden, ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen, sodann aber ohne weites die Erlaubniß zu selbstständig vorzunehmenden Impfungen, und selbst Militärärzten, um die Vaccination an Civil-Kindern auszuüben, unter der Bedingung, zu ertheilen, daß sie sich genau an die den Civilärzten deßwegen gegebene, auch ihnen mitzutheilende, Instruction halten, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt einsenden. Es kommen diesen auch dafür die den bey dem Impfgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligten Vortheile und Genüße zu [2]).

§. 1294. Werden Fälle angezeigt, daß unbefugte Leute Impfungen vorgenommen haben; so hat sich der Kreisarzt in die betreffenden Orte zu begeben, über die gebrauchte Impfmaterie, über die Art der Impfung, so viel von dem Verlaufe der Krankheit zu erfahren ist, genaue Nachricht einzuhohlen, und wenn aus einigen verdächtigen Zeichen unechte Schutzpocken sich unter diesen Geimpften gründlich vermuthen lassen, die Familien hierüber auf eine behutsame, nicht beunruhigende Weise zu belehren, die geimpften Kinder wo möglich durch eine zweyte Nachimpfung sicher zu stellen, und auf jeden Fall der guten Sache durch

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 28. December 1804.

[2]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung d. Schutzp. Impfung.

behutsames Verfahren, sowohl wegen weiterer Beförderung, als wegen der künftigen Folgen, alle Sicherheit zu verschaffen [1]).

§. 1295. Damit der Kreisarzt in die volle Kenntniß der im Kreise vorfindigen Impfärzte gesetzt werde, und nach Erforderniß für jene Ortschaften, welche daran Mangel leiden, bey Zeiten die gehörige Aushülfe verschaffen könne, haben sämmtliche Städte und Wirthschaftsämter des Kreises anzugeben, ob sie mit einem oder mehreren Impfärzten versehen sind oder nicht; — zugleich bey dieser Erklärung den Nahmen und den Wohnort des Impfarztes anzuzeigen; welche Erklärungen sodann dem Kreisarzte übergeben werden [2]).

§. 1296. Der Kreisarzt hat den Kreis in Bezirke einzutheilen, jedem Bezirke einen Impfarzt, jedem Arzte einen Bezirk anzuweisen, so, daß jede Stadt, jedes Dominium und jedes kleine Gut einen eigenen Impfarzt erhält, und daß bestimmte Impfbezirke und Bezirksimpfärzte bestehen. In jenen Ortschaften, denen es an einem Impfarzte mangelt, muß der Kreisarzt Impfärzte von benachbarten Dominien oder Städten, falls diese mit mehreren derselben versehen sind, vorzüglich aber den Kreiswundarzt zur Aushülfe verwenden [3]).

§. 1297. Er hat hierüber eine Übersichtstabelle folgenden Inhalts zu entwerfen: Impfbezirk; Zu denselben gehörende Herrschaft oder Gut, Stadt, Markt, Dorf; der dem Bezirke zugewiesene Impfarzt; — er muß sodann alle Impfärzte, die Städte und die Dominien mittelst des Kreisam-

---

[1]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung d. Schutzp. Impfung. III. §. 42 — 43. Böhm. Gubern. Verordn. vom 4. Jänner 1803.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 2.

[3]) Ebendaselbst. §. 2.

tes von der getroffenen Eintheilung verständigen, damit jeder Impfarzt in die richtige Kenntniß des ihm zugetheilten Bezirkes, jeder Bezirk in die richtige Kenntniß des ihm zugetheilten Impfarztes gelange [1]).

§. 1298. Er sorgt ferner dafür, daß immer ein guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sey, damit allen Ärzten, die dessen bedürfen, solcher zu allen Zeiten unentgeldlich mitgetheilt und übersendet werden könne. Zu diesem Ende soll am Orte, wo das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch so viel als möglich geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils von Arm zu Arm fortgepflanzt, und so immer frischer Impfstoff vorräthig gehalten wird. Geht der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath zu Ende, so hat er sich denselben mittelst des Kreisamtes von der Landesstelle zu verschreiben [2]).

§. 1299. Jener Kreisarzt, der dem Sitze der Landesstelle nahe ist, hat den vom Sitze derselben entfernten Kreisärzten sowohl trockenen als flüssigen Impfstoff mitzutheilen. In letzterer Hinsicht bringt er entweder ein geimpftes Kind in den Ort, wo die Impfung vorgenommen werden soll, oder man führt aus Letztern ein ungeimpftes Kind in eine Ortschaft, wo geimpfte Kinder sind, verrichtet allda die Impfung, bringt das Kind wieder nach Haus, und setzt von diesem die Impfung zu gehöriger Zeit wieder fort [3]).

§. 1300. Über den Erfolg der Impfung mit trock-

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 3.

[2]) Vorschrift zur Leitung und Ausüb. der Kuhpockenimpfung. I. §. 8. u. 9.

[3]) Ebendaselbst. II. §. 22.

ner Kuhpockenlymphe hat der Kreisarzt ungesäumt an die Landesstelle Nachricht zu geben, wie auch, wenn Impfärzte im Kreise auf diese Art die Lymphe sammeln wollten, dieses bey der Landesstelle anzuzeigen [1]). Aus mehreren Fällen, welche, obwohl nicht vollkommen bewährt, dennoch die Verlässigkeit des Schorfes, als Materie zur Impfung mit Schutzblattern, einigem Zweifel aussetzen, sah man sich veranlaßt zu verordnen: daß von nun an die Impfung mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, gänzlich abzustellen, und sich in Zukunft lediglich an die ganz verläßliche Impflymphe um so mehr zu halten sey, als daran kein Mangel ist, und bey guter Anstalt nicht seyn kann [2]).

§. 1301. So oft sich die Gelegenheit darbiethet, muß der Kreisarzt auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, davon in seinem gewöhnlichen Berichte gehörig Erwähnung machen, vorzüglich es aber genau anmerken, und genau einberichten, wenn er eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerkt hat, von der er Gründe zu haben glaubt, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe [3]).

§. 1302. Dem Kreisarzte liegt die Verfassung des kreisämtlichen Ausweises über die vorgenommenen Impfungen ob [4]). Das Kreisamt hat diesen Ausweis längstens bis Ende Novembers an die Landesstelle selbst auch dann zu befördern, wenn ein Dominium oder ein Magistrat in der Einsendung seines Impfverzeichnisses zurückgeblieben wäre, da von diesem ohnehin später Gebrauch gemacht wer-

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 4. May 1804.

[2]) Hof. Decr. vom 7. October 1813, an sämmtl. Länderstellen.

[3]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung u. s. w. II. §. 41.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 16.

den kann [1]). Zu diesem Behufe erhält der Kreisarzt die Ausweise der Impfärzte, so wie der Städte und Dominien mittelst des Kreisamtes; und er muß sie auch wieder dem kreisämtlichen Ausweise beyschließen [2]).

§. 1303. Der summarische Ausweis über die im Kreise im Militärjahre vorgenommenen Impfungen muß folgende Rubriken enthalten: Nahmen der Dominien; Anzahl und Qualification der Ortschaften (Städte, Märkte, Dörfer); Anzahl der Kinder, an denen die Impfung vorgenommen wurde, nach den verschiedenen Religionen (Katholisch, Protestantisch, Griechisch nicht unirt, Jüdisch, Hauptsumme); Abstammung des Impfstoffes, flüssig (aus einer Pustel vom Arm auf Arm geimpft, mittelst eines in Baumwolle oder auf eine andere Art noch flüssig erhaltenen Impfstoffes), trocken; Allgemeine Krankheit; Heilmethode; Erfolg (echt, unecht, ohne Haftung); Anzahl derer, die die Kohpockenimpfung echt überstanden; Nahme des Impfarztes; Zeit seiner Anwesenheit im Impforte (Monathe, Tage); Anzahl der noch nicht geimpften ungeblatterten Kinder, so wie jener, die unechte, oder gar keine Pocken erhalten haben, nach den verschiedenen Religionen (wie oben, nebst der Hauptsumme); Nahmen der Individuen (die als echt geimpft Zeugnisse erhalten und später mit Kinderblattern befallen wurden, die sich beym Impfgeschäfte vorzüglich verdient machten, die durch Vernachlässigung im Dienste und bösen Willen gegen die gute Sache strafbar wurden) [3]).

§. 1304. In der Rubrik: allgemeine Krankheit, kommt anzumerken, ob ein allgemeiner Schutzpocken- oder ein anderweitiger Hautausschlag Statt gehabt habe. Statt gefundene allgemeine Fieberbewegungen sind hier nicht

---

[1]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung u. s. w. I. §. 17. 3.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 16.

[3]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung u. s. w. Tabelle Lit. C.

anzumerken, da sie, wenn auch noch so gering, ein Bedingniß echter Pocken sind, sonach bey jenem Impflinge, der in der Rubrik echte Pocken angesetzt wird, sich eingefunden haben müssen. Sollten sich aber während des Verlaufes der Schutzpocken gar keine Fieberbewegungen eingestellt haben, so sind auch die Schutzpocken nicht für echt zu halten. Da der Verlauf der Pocken gewöhnlich so gelind ist, daß dabey äußerst selten Arzneyen nöthig sind, so kommt in der Rubrik: Heilmethode, anzumerken, keine, oder die den Umständen oder der complicirten Krankheit angemessene [1]).

§. 1305. Wenn wegen der geringen Entfernung mancher Ortschaften vom Wohnorte des Impfarztes der Fall sich öfters ereignet, daß der Impfarzt in einem Tage die Impfung in mehreren Ortschaften vornehmen kann; so ist in der Rubrik: Zeit der Anwesenheit des Impfarztes im Impforte, nur ein Tag anzusetzen. Diese Fälle ereignen sich aber auch öfters bey den Besuchen der Impflinge von Seite des Impfarztes, da der Impfarzt zu diesen Besuchen weit weniger Zeit nöthig hat, als bey der Vornahme der Impfung; wenn also der Impfarzt in einem Tage in der letztgedachten Hinsicht, mehrere Ortschaften besucht; so kommt doch in dem Impfausweise nur ein Tag anzusetzen, weil vermöge dieser Rubrik die Diäten der Impfärzte in dem (sogleich anzuführenden) Ausweise zu bemessen sind, und der Impfarzt bey Außerachtlassung, die Diäten für mehrere Tage beziehen würde, obschon er nur einen Tag im Impfgeschäfte würde zugebracht haben.

§. 1306. In der Rubrik jener, die sich beym Impfgeschäfte vorzüglich verdienstlich machten, sind nur jene aufzunehmen, welche mehr geleistet haben, als ihre Amtspflicht gefordert hat, oder diese mit außerordent-

---

[1]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 3. März 1815. §. 17. 3.

lichem Fleiße und Eifer erfüllt haben. Von den Impfärzten sind ebenfalls nur jene aufzunehmen, welche eine ansehnliche Zahl von Kindern im laufenden Jahre eingeimpft haben. Bey jedem dieser Impfärzte muß die gedachte Zahl der Impflinge richtig angegeben werden, weil hiernach der Vorschlag zur Verleihung der Prämien und anderweitigen Remunerationen von der Landesstelle gemacht wird [1]).

§. 1307. Den kreisämtlichen Ausweis der im Kreise, des Landes, im Militärjahre bey der Impfung verwendeten Individuen, und der dabey verwendeten Kosten hat der Kreisarzt gemeinschaftlich mit einem andern sachkundigen kreisämtlichen Beamten [2]) nach folgenden Formular abzufassen: Benennung der Dominien und Ortsobrigkeiten; Nahmen der bey der Impfung verwendeten und zwar Kreissanitäts-Personen, Außerordentlich Angestellte, Privat, Militär; Anzahl der (Ärzte, Wundärzte, zugewiesenen Ortschaften); Impfungen überhaupt (hierunter echte, unechte); Betrag der (zugewendeten Diäten, Reisekosten-Vergütung, anderweitigen Vergütung, außerordentlichen Remuneration, zusammen Gl. Kr.); Hierzu außer diesen aufgelaufenen Kosten (wofür mit Bestimmung der Verwendung, einzeln, zusammen Gl. Kr.); Aus welchem Fonde; Summe der ganzen Bekösttigung Gl. Kr. [3]).

§. 1308. Als Impfarzt muß sich der Kreisphysikus ganz und genau nach den für die Impfärzte und die Kuhpockenimpfung überhaupt gegebenen Vorschriften benehmen [4]). Im Sitze des Kreisamtes muß er dieselbe aber selbst [5]), und zwar

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 3. März 1815. §. 17. 3.

[2]) Ebendaselbst. §. 16.

[3]) Vorschrift zur Leitung u. Ausübung u. s. w. Tabelle Lit. D.

[4]) Ebendaselbst. II. §. 2.

[5]) Anordnungen für die Hauptstadt eines jeden Landes vom 27. März 1812. Nr. 3.

bey allen minder Bemittelten unentgeldlich verrichten [1]), so wie er dieselbe besonders in Ortschaften, wo Kinderblattern herrschen, alsogleich und in jeder Jahrszeit vornehmen muß [2]).

§. 1309. Kinderblatter-Impfungen dürfen, wegen der Ansteckungsgefahr, weder in einer Stadt, noch in einem Markte oder Dorfe vorgenommen werden. Will jemand durchaus seine Kinder mit Kinderblattern inoculiren lassen, so muß er zuvor eine Anzeige an das Kreisamt machen, welches die Erlaubniß hierzu nur in dem Falle gibt, wenn diese Impfung an einem abgesonderten Orte mit Vermeidung der Ansteckungsgefahr vorgenommen werden kann. Die dawider handelnden Ältern, Vormünder, Ärzte oder Wundärzte werden zur Verantwortung gezogen [3]).

§. 1310. Auf seinen Geschäftsreisen hat der Kreisarzt öfters auch Visitationen auf dem Lande, in Bezug auf die Entdeckung der mit der Lustseuche Behafteten, zu veranstalten, auf das zweckmäßige und eifrige Benehmen der Localärzte und Wundärzte in der Behandlung solcher Kranken die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten. Gelangt der Ausbruch einer solchen Krankheit zur Kenntniß des Kreisamtes; so muß der Kreisarzt die Heilung eines solchen Kranken gleich von ihrem Anbeginn leiten, dem Benehmen und der Verwendung der Localärzte und Wundärzte genau nachsehen, und den Erfolg der Heilung jedesmahl bestätigen, da widrigenfalls der in solchen Fällen vom Ärarium zu zwey Drittel zu leistende Betrag zur Heilung ohne weiters versagt wird [4]).

§. 1311. Dem mit der Lustseuche behafteten armen Unterthanen, ist nebst den Heilungskosten auch die Kost, Wohnung und Beheitzung zu zwey Drittheilen aus dem

---

[1]) Vorschrift zur Leitung und Ausübung u. s. w. I. §. 15.

[2]) Ebendaselbst. I. §. 16. 1.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Hof-Decr. vom 26. April 1807.

Cameral-Ärarium, und einem Drittheile von den Grundobrigkeiten abzureichen. Jedoch ist in dergleichen Fällen die genaueste Wirthschaft und Aufsicht zu beobachten, auch die Dürftigkeit der Kranken dieser Art jederzeit von der betreffenden Ortsobrigkeit zu bestätigen [1]).

§. 1312. Die Anstalten zur Heilung und Ausrottung der im Österreichischen Küstenlande unter dem Nahmen der Grobinger Krankheit (Malatia di Scherlievo, scabies venerea contagiosa) ausgebrochenen Übels leitet in den Kreisen das Kreisamt, nach der von dem Gubernium erhaltenen Anordnung, und bedient sich für Kunstsachen des Kreisarztes, welcher auch von Zeit zu Zeit die im Kreise errichteten Spitäler zu bereisen hat. Die den Spitälern vorgesetzten Ärzte sind nicht an eine Heilmethode strenge zu binden, sondern es ist auch ihren Einsichten überlassen, dieselbe nach Erforderniß abzuändern. Zugleich ist es ihnen zur Pflicht gemacht, ihre Bemerkungen zu Papier zu bringen, und selbe mittelst des Kreisamtes nach der Beendigung der Heilanstalt dem Gubernium zu unterlegen [2]).

§. 1313. Die Kreisämter wurden wiederhohlt angewiesen, bey dem Ausbruche der Viehseuche in einem oder dem anderen Orte jedesmahl auf die genaueste Befolgung der in den kundgemachten Generalien vorgeschriebenen Vorsehungen, als da sind: die Austreibung des erkrankten Viehes, Verbietung alles Austriebes, dann Aufstellung der Wachen, um hierauf die gehörige Obsicht zu tragen, und dergleichen mehr geflissenst zu invigiliren, auch die entweder durch Unterlassung oder Übertretung dawider Handelnden zur ausgemessenen Strafe unnachsichtlich zu ziehen [3]).

---

[1]) Hofkanzley-Decr. vom 4. May 1809, an sämmtl. Länderstellen.

[2]) Allerhöchste Entschließung vom 1. April 1817 an die C. O. Hofcommission.

[3]) Verordn. vom 22. Weinmonath 1766.

§. 1314. Sobald eine Seuche in einem Dorfe sich zeigt, ist solche sogleich nicht nur im Dorfe selbst, sondern auch in den umliegenden Gegenden kund zu machen, weil eines der wesentlichsten Mittel gegen die Verbreitung einer Seuche darin besteht, daß die ganze Gegend zu einer schnellen Kenntniß derselben gelangt. Auch muß der wahre Charakter einer Seuche durch das betreffende Sanitäts-Individuum gleich beym Ausbruche, und falls er nicht so bald kennbar wäre, durch unverweilte Berathung mit einem Thierarzte, ausgemittelt werden, damit nicht durch Verkennung desselben, somit durch falsche Behandlung, wie es schon öfters geschah, das Übel statt vermindert, vielmehr befördert werde [1]).

§. 1315. Für die Dominien und Unterthanen besteht ein eigener Unterricht, um sowohl Viehseuchen, als auch andere wichtige Krankheiten der nützlichen Hausthiere, wenn es möglich ist, zu verhüthen, schon wirklich ausgebrochene zu tilgen, und ihre Verbreitung zu hemmen; welchen die Landesstellen mit dem Auftrage erhalten haben, denselben zur Nachachtung an die Dominien und das Kreissanitätspersonale vertheilen zu lassen [2]).

§. 1316. In diesem werden die Krankheiten der nützlichen Hausthiere unter drey Gesichtspuncte gestellt und beschrieben; sie sind entweder erstens epizootisch und ansteckend zugleich, als: a) die Löserdürre beym Rindviehe, b) die Blattern bey den Schafen; oder zweytens nur epizootisch, aber nicht ansteckend, als: a) die Maulseuche oder der Zungenkrebs, b) der Milzbrand bey dem Rindviehe, c) die Klauenseuche bey den Schafen und dem

---

[1]) Hofkanzley-Bescheid vom 5. November 1812 an die N. Ö. Regierung.

[2]) Hofkanzley-Decr. vom 4. April 1810, an sämmtl. Länderstellen.

Rindviehe, d) die Bräune bey den Schweinen; oder drittens zwar ansteckend, aber nicht epizootisch, als: a) der Rotz bey den Pferden, b) die Räude bey den Schafen und den übrigen Hausthieren, c) die Hundswuth.

§. 1317. In Betreff eines früher ertheilten Unterrichtes: Wie sich bey der Hornviehseuche oder Löserdürre zu verhalten sey, ist sämmtlichen Ortsrichtern und Herrschaften bey eigener Haftung und strengster Verantwortung aufgetragen, über die genaueste Befolgung desselben zu wachen; bey erster Äußerung dieses Übels ihrem vorgesetzten k. k. Kreisamte hiervon die Anzeige zu machan; diesen Unterricht in allen Gemeinden öffentlich anzuheften, und jährlich wenigstens einmahl, so lange aber die Seuche dauert, alle acht Tage bey versammelter Gemeinde vorlesen zu lassen [1]).

§. 1318. Bey einer ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisarzt auf Veranlassung des Kreisamtes sich ebenfalls an den betreffenden Ort zu begeben, die Beschaffenheit des Übels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffnen, und nach der hieraus geschöpften Erkenntniß dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben [2]). Nach neueren gesetzlichen Vorschriften muß er, wenn er den Viehstand eingesehen hat, vor allen die Ställe des gesunden, dann die des kranken Viehes besichtigen, bey dieser Gelegenheit die Zeit und Art der Entstehung der Seuche ausforschen, und untersuchen, ob dieselbe nicht vielleicht durch einen bekannten Weg dahin gebracht worden sey [3]).

[1]) Circulare der N. Ö. Regierung vom 26. September 1800.

[2]) Amtsunterr. für Kreisärzte. §. 6.

[3]) Anweisung für den Landmann, vom 6. October 1803. Abth. 6. Abschn. 2. Nr. 1.

§. 1319. An den kranken Thieren hat er alle Erscheinungen zu beobachten, und alles aufzusuchen, was ihn zu der Kenntniß der Natur der gegenwärtigen Krankheit und desjenigen, was zur Entstehung und Vergrößerung derselben mitzuwirken fähig ist, bringen kann [1]). Geben ihm die hieraus geschöpften Resultate eine Vermuthung der wahren Seuche; so ist, um alle Überzeugung zu erhalten, sodann erst die Eröffnung eines allenfalls vor Kurzem an dieser Krankheit gefallenen (§. 1318.), oder in dessen Ermanglung eines zu diesem Ende getödteten kranken Stückes zu veranlassen, mittlerweile aber alles dasjenige einzuleiten, was zur Einhaltung weiterer Verbreitung die Beschaffenheit dieser Krankheit gebiethet [2]).

§. 1320. Wird der Kreisarzt durch diese Untersuchung von der eigentlichen Natur der Krankheit überzeugt, so hat er nach seiner wissenschaftlichen Kenntniß die dienlichen Vorbeugungs- und Heilmittel anzuordnen; wobey er jedoch Bedacht nehmen muß, solche zu wählen, welche aller Orten leicht zu haben, und minder kostspielig sind, weil sonst die Hülfe einer Seits verzögert, anderer Seits aus Scheu der Kosten vernachlässigt würde [3]). Ist die Krankheit als die wahre Viehpest erkannt, dann soll der Kreisarzt den betreffenden Eigenthümern des Viehes, und den Behörden mit dringender Vorstellung der Größe des drohenden Unglückes, die strengste Beobachtung alles dessen, was in Absicht auf die Verhinderung einer weiteren Verbreitung im obigen Unterrichte (§. 1315.) angeordnet ist, einschärfen, und zur Anwendung der von ihm zu verordnenden Mittel die gehörige Anleitung geben [4]).

---

[1]) Anweisung für den Landmann, vom 6. October 1803. Abth. 6. Absch. 2. Nr. 4.

[2]) Ebendaselbst. Nr. 5.

[3]) Ebendaselbst. Abth. 6. Absch. 2. Nr. 6.

[4]) Ebendaselbst. Nr. 7.

§. 1321. Bey Anordnung der Mittel muß der Kreisarzt sich aber gegenwärtig halten, daß die Seuche nicht immer rein erscheine, sondern mit einer andern Krankheit, zuweilen auch entgegengesetzter Natur, vergesellschaftet sey, und daß sie darum nach den, aus der Natur der reinen Viehpest fließenden, Anzeigen nicht immer behandelt werden könne. Er darf es daher nicht vernachlässigen, einen solchen Zustand auszuspüren und auszuforschen, weil nur hiernach die dienlichste Heilmethode eingerichtet werden kann [1]).

§. 1322. Ist bey dem Ausbruche dieser Seuche nur ein oder das andere Stück in dem Stalle von der Krankheit ergriffen, das übrige aber gesund, so hat der Kreisarzt dem Eigenthümer begreiflich zu machen, daß, um das Gesunde zu retten, es das dienlichste Mittel sey, die wenigen seuchekranken Thiere zu tödten, mit Haut und Haaren zu vergraben, ihre innegehabten Plätze im Stalle, und die bey ihnen gebrauchten Geräthschaften vollkommen zu reinigen, den Stall selbst auszuräuchern und auszulüften, das gesunde Vieh aber auf jene Art zu behandeln, die zur Vorbeugung der Seuche in dem (§. 1315.) angeführten Unterrichte vorgeschrieben ist [2]).

§. 1323. Hat aber die Seuche schon mehrere Ställe ergriffen, und ist darum diese Maßregel nicht mehr anwendbar, dann bleibt nur das einzuleiten übrig, was zur Tilgung der Seuche für dienlich erkannt wird [3]). Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist jedoch das Tödten der kranken Thiere gesetzlich angeordnet; der Eigenthümer wird aber nach Verhältniß der Umstände aus dem Staatsschatze entschädigt [4]).

---

[1]) Anweisung für den Landmann, vom 6. October 1803. Abth. 6. Absch. 2. Nr. 8.

[2]) Ebendaselbst. Nr. 9.

[3]) Ebendaselbst. Nr. 10.

[4]) Hof-Decr. vom 18. May 1815.

§. 1324. Nebstdem muß er die Art der geschehenen Verbreitung der Seuche von Stall zu Stall ausfindig machen, weil die Darstellung der aufgefundenen Wege am sichersten zur nöthigen Behutsamkeit leitet, so wie auch durch die Beseitigung jener Einflüsse, unter welchen die Thiere für das Seuchengift empfanglich geworden seyn könnten, manche Thiere von der Ansteckung gerettet werden können [1]).

§. 1325. Bey außerordentlichen Anzeigen, oder sonst neuen, und dem Kreisphysikus unbekannten wichtigen Umständen, so wie überhaupt jedesmahl, wenn eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von welchen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedicus nöthigenfalls die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharzneykunde dahin abgeschickt werde [2]).

§. 1326. In dringenden Fällen, sowohl einer Viehseuche als einer Epidemie, wird der Kreisarzt sich zugleich unmittelbar an den Protomedicus zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Übels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigenfalls auch an den Protomedicus die Anzeige zu machen haben [3]). Von allem, was er durch die Untersuchung erhoben, und hiernach eingeleitet hat, muß er von vierzehn zu vierzehn Tagen, in dringenden wichtigeren Fällen, besonders wenn die Umstände anderweitige politische Vorkehrungen dringend nothwendig machen würden, von sieben zu sieben Tagen an das Kreisamt

---

1) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abthl. 6. Absch. 2. Nr. 10.

2) Amtsunterricht. Nr. 7.

3) Ebendaselbst. Nr. 8.

einen Bericht erstatten [1]), und diesem einen Viehstandsrapport mit folgenden Rubriken beylegen: Herrschaft; Ortschaft (Stadt, Markt, Dorf); Krankheit; Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche; mit letztem Rapport verbliebene Kranke; Zuwachs bis den —; Summe der Kranken; Abgegangen (Genesen, Gefallen, krank geschlachtet; Summe des Abganges); Verbleibende Kranke. Das Kreisamt legt dann diesen Bericht der Landesstelle vor.

§. 1327. Bey der Rückkehr von einer solchen Amtshandlung muß der Kreisarzt dem Kreisamte eine folgendermaßen eingerichtete Übersichtstabelle der auf der Herrschaft, im Orte, während des Jahres erkrankten, genesenen und gefallenen Stücke Hornviehes: Herrschaft; Ortschaft (Stadt, Markt, Dorf); Viehstand vor beginnender Epidemie in den Stallen (der Herrschaft, der Gemeinde); Benennung der Krankheit; Periode der Krankheit (Anfang, Ende); Anzahl der (Kranken, Genesenen, Gefallenen); Viehstand nach beendigter Krankheit in den Ställen (der Herrschaft, der Gemeinde); Anmerkungen — dann einen umständlichen Bericht über die Viehseuche übergeben, und diesem die nach beendeter Epidemie angedeuteten genaueren Bemerkungen beyfügen [2]).

§. 1328. Da angeordnet ist, daß bey den Einbruchsstationen und in den von der Seuche angesteckten, so wie in jenen Ortschaften, wo Viehmärkte abgehalten werden, Leute bestellt sind, die zu beurtheilen im Stande sind, ob das zum Genuße bestimmte Schlachtvieh gesund, oder an der Seuche krank sey; so hat der Kreisarzt jene Männer, welche ihm ihrer Rechtschaffenheit wegen zu diesem Ende vorgestellt werden sollen, in allem dem genau zu unterrichten, was zu dieser wichtigen Amtshandlung zu wis-

---

[1]) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XVIII.

[2]) Hof-Decr. vom 9. Juny 1811.

sen erforderlich ist [1]). — Herrschen in angränzenden fremden Ländern Epidemien, so ist sogleich Anzeige davon an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, um die nöthigen Vorkehrungen zu derselben Abwendung machen zu können [2]).

§. 1329. In Viehseuchen, wo auf die genaue Befolgung desjenigen, was der Arzt anordnet, alles ankommt, um den ferneren Fortschritten der Seuche Einhalt zu thun, sind die widerspenstigen Unterthanen, welche den Anordnungen des Arztes nicht gehorchen wollen, mit Schärfe zur Befolgung zu zwingen [3]).

§. 1330. Den Dominien im Königreiche Galizien ist aufgetragen, daß sie in dem Erlaubnißscheine, welchen sie vermög der Verordnung vom 10. März 1774 den Unterthanen zum Verkaufe ihres Viehes zu ertheilen haben, das Zeugniß beysetzen, daß das Vieh aus einem von aller Seuche befreyten Orte komme [4]). Ohne Gesundheitspaß ist während einer Viehseuche nicht gestattet, Vieh aus- und einzuliefern, noch zu Markt zu bringen [5]).

§. 1331. Unter der Aufsicht des Kreisarztes steht das gesammte heilkundige Personale des Kreises; es kommt ihm daher zu, bey seinen Bereisungen die im Kreise befindlichen Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen zu ermahnen, ihren Obliegenheiten genug zu thun; doch darf er die zwischen diesen Medicinalpersonen sich äußernden Streitigkeiten nicht eigenmächtig beylegen, oder durch Sprüche erör-

---

1) Anweisung, wie das Vieh gesund u. s. w. Abth. 6. Absch. 2. Nr. 12.

2) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XX.

3) Besondere Verordn. Wien, den 31. October 1793, an das Kreisamt V. U. M. B.

4) Galiz. Gubernial-Verordn. vom 20. November 1789.

5) Viehseuchenordnung. §. 30 u. 32.

tern [1]); sondern er hat die wahrgenommenen bedeutenden Gebrechen jederzeit dem Kreisamte anzuzeigen [2]).

§. 1332. Alle Ärzte, Wundärzte und Apotheker, die sich in einem Kreise niederlassen wollen [3]), müssen sich bey dem Kreisarzte legitimiren, daß sie examinirt und von der medicinischen Facultät approbirt sind. Er setzt dann diesen Approbationszeugnissen und Diplomen das Wort *vidi* und seinen Nahmen bey, trägt sie in ein eigenes Protokoll ein [4]), um den neuen Zuwachs jederzeit mittelst des Kreisamtes der Landesstelle anzuzeigen, und die Controlle zu erzielen, daß sich nicht unbekannte Ärzte zur Ausübung der Praxis in den Kreisen aufhalten [5]).

§. 1333. Wundärzten, die ein chirurgisches Gewerbe an sich bringen wollen, hat der Kreisarzt einverständlich mit dem Kreisamte und den Greminalvorstehern die Erlaubniß hierzu zu ertheilen, wenn sich dieselben mit einem Diplome über die Chirurgie und Geburtshülfe ausweisen, und im Falle es sich um ein verkäufliches Gewerbe handelt, zugleich darthun, daß (§. 720.) der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, d. i. daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteige [6]).

§. 1334. Jene Weiber, welche sich zum Unterrichte in der Hebammenkunst an eine öffentliche Bildungsanstalt begeben wollen, hat der Kreisarzt hinsichtlich ihrer Unterrichtsfähigkeit zu prüfen, und ihnen hierüber ein Zeugniß auszustellen [7]).

---

[1]) Medicinalordn. vom Jahre 1753. Abth. I. §. 8.

[2]) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. VII.

[3]) Galizische Gubern. Verordn. vom 23. August 1799.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 16. October 1771, u. 11. September 1794. Nr. 1.

[5]) Gremial-Ordn. der Wundärzte vom 18. May 1816, und Pflichten der bürgerl. Wundärzte. §. 1.

[6]) Ebendaselbst.

[7]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 13. July 1815.

§. 1335. Allenthalben muß untersucht werden, ob Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. ordentlich geprüft seyn, ob selbe die Gränzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten; ob es an heilkundigem Personale, besonders an Chirurgen und Hebammen in bedeutenden Ortschaften oder in entfernten Örtern, nicht mangle; ob nicht unbefugte Menschen sich mit Curpfuscherey en abgeben [1]).

§. 1336. Über die Kreisgremien der Landwundärzte führt der Kreisarzt die Oberaufsicht, und als beständiger Gremial-Commissär bey den jährlichen allgemeinen Versammlungen den Vorsitz (§. 661.); weßhalb er auch das über die Abhaltung der jährlichen Hauptgremial-Versammlung geführte Gestionsprotokoll, nebst den Vorstehern und den Anwesenden, so wie auch diejenige Rechnung unterfertigt, welche über die Einkünfte und Ausgaben jährlich bey der Hauptgremial-Versammlung der gesammten Mitglieder deutlich und umständlich vorgetragen werden muß. Er muß jedesmahl gegenwärtig seyn, wenn ein wundärztlicher Lehrling außer der Hauptversammlung aufgedungen oder freygesprochen wird (§. 666.); so wie er auch den Prüfungen der freyzusprechenden Lehrlinge, sie mögen bey der Hauptversammlung oder außer derselben vorgenommen werden, beywohnen und das gewöhnliche Lehrzeugniß unterschreiben muß [2]).

§. 1337. Kreisärzte müssen auch jährlich wenigstens einmahl und immer unentgeldlich [3]) alle wundärztliche Hausapotheken in ihrem Bezirke, und zwar zu derjenigen Zeit, in welcher es das Kreisamt verordnen wird, genau und von ungefähr untersuchen, alle, sowohl einfachen als zusammengesetzten, Arzneyen genau prüfen, und wenn sie etwas

---

[1]) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XIV.

[2]) Gremial-Ordn. für Wundärzte vom 18. May 1816.

[3]) Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XII.

Verdorbenes, oder unecht Bereitetes finden, selbes auf der Stelle vertilgen [1]); zugleich darauf sehen, ob die Landwundärzte nicht Präparate oder zusammengesetzte Arzneyen haben, die in dem Dispensatorio Viennensi enthalten sind, welche sie sich selbst verfertigten.

§. 1338. Deßwegen muß sich der Landwundarzt bey der Untersuchung seiner Hausapotheke immer über die oberwähnten zubereiteten und zusammengesetzten Arzneymittel (Praeparata et composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er selbe kaufte, gefertigten Verzeichnisse dieser Arzneyen (§. 767.) ausweisen, in welchem sowohl der Nahme, als das Gewicht jeder erkauften Arzney, wie auch die Zeit des Kaufes, richtig bestimmt seyn muß [2]).

§. 1339. Auch die einfachen Mittel, als Kräuter, Wurzeln, Blumen und Samen, deren Sammlung den Wundärzten erlaubt ist, die aber von ihnen aus Mangel der Kräuterkunde nicht selten verkannt werden, und daher unter den bekannten Nahmen ein unbekanntes, den bekannten ähnliches Kraut, Wurzel u. d. gl. gesammelt, aufbewahrt und verwendet wird, wodurch mancherley Unheil verursacht werden könnte — und die von Kräutersammlern erkauften Mittel hat der Physikus zu untersuchen, nicht allein, ob sie frisch oder verdorben seyn, sondern auch, ob nicht ein schädlicher Irrthum in der Sammlung sich ereignet habe.

§. 1340. Hierher gehören auch diejenigen einfachen Hülfsmittel, welche die Wundärzte von den sogenannten Materialisten zu kaufen pflegen, bey deren Einkaufe sie öfters nicht auf die Güte, sondern nur auf die Wohlfeile Rücksicht nehmen, und daher gemeiniglich eine wurmstichige Rhabarbar, geringhältige Jalappe, und eine holzige unwirksame Fieberrinde vorräthig haben, die sie zu einem groben Pulver

[1]) Amtsunterricht für die N. Ö. Kreisärzte vom 30. März 1792.
[2]) Instruct. für das Kreissanitätspers. §. XII.

stoßen, und um einen höheren Preis verkaufen, als die am feinsten zerriebene Chinarinde hintangegeben wird. Auch dieses hat der Aufmerksamkeit des untersuchenden Landphysikers nicht zu entgehen; er hat jedoch, wegen Verschiedenheit des Verschleißes und der Begriffe von verschiedenen Wundärzten, es der Willkür eines jeden zu überlassen, viel oder wenig einfache oder zusammengesetzte Arzneyen vorräthig zu halten, wenn selbige nur seiner Wissenschaft und seinem Verschleiße angemessen sind [1]).

§. 1341. Bey diesen Untersuchungen muß der Kreisarzt auch darauf sehen: a) ob der Landwundarzt mit den nöthigsten Instrumenten versehen sey, ob selbe rein und im brauchbaren Stande seyen; b) ob er die Leute in den *Contis* für geleistete Hülfe und für gelieferte Arzneyen nicht überhalte, wo dann die Schuldigen Anfangs zur Billigkeit zu ermahnen, im Wiederhohlungsfalle aber dem Kreisamte anzuzeigen sind; c) endlich wie die Aufführung und das Betragen der Landwundärzte beschaffen sey, und ob sie die gehörige Geschicklichkeit besitzen [2]).

§. 1342. Um den lauten Klagen der Gemeinden, als würden sie durch übertriebene Preise der gereichten Hülfsmittel von ihren Wundärzten gekränkt, nach Möglichkeit abzuhelfen, ist es die Pflicht der Physiker, ihre Conti und Recepte zu berechnen, und sich zu überzeugen, ob, und im Bejahungsfalle, wie weit sie die landesübliche Taxordnung überschritten haben, die der Übersetzung Schuldigen dann zur Billigkeit zu ermahnen, die Halsstarrigen aber vorzumerken und anzuzeigen; in Hinsicht deren Aufführung aber zu bemerken: ob sie in ihren Verrichtungen fleißig, ordentlich, bereitwillig und mit Liebe vorgehen; ob sie nüchtern oder betrunken, ihre Kranken, besonders die ge-

---

[1]) Amtsunterr. für die N. Ö. Kreisärzte. Nr. 2 u. 3.

[2]) Instruct. für das Kreissanitätspers. §. XIII.

fährlichen, selbst besuchen, oder diese von ihren Gesellen und Lehrjungen besuchen lassen; ob sie vielleicht Fehler von Wichtigkeit und bösen Folgen aus Nachlässigkeit, und welche? in der Behandlung der Kranken veranlaßt haben; dann ob sie bey gefährlichen Krankheiten noch zur rechten Zeit einen Heilarzt zur Aushülfe berufen lassen [1]).

§. 1343. Er hat bey diesen Untersuchungen ferner darauf zu sehen: ob der Landwundarzt mit den unumgänglich nöthigen Büchern über Anatomie, Chirurgie, Geburtshülfe und Arzneykunde versehen sey; ob er geschickte Gesellen und Lehrjungen habe, ihr sittliches Betragen besorge, sie gehörig in ihrem Amte unterrichte, und zum fleißigen Lesen guter Bücher anhalte [2]).

§. 1344. Nach gepflogener Untersuchung muß er jedesmahl einen schriftlichen Bericht, und einen Ausweis über den Befund bey den Untersuchungen der chirurgischen Hausapotheken im Kreise für das Jahr mit nachstehenden Rubriken verfassen: Standort des Wundarztes; Nahme und Qualification desselben; Tag der Untersuchung; Befund seiner Hausapotheke in Absicht auf Menge und Güte der Arzneyen; Ob und aus welcher ordentlichen Apotheke er die Arzneyen nehme? Ob er nicht mit den nöthigen Büchern versehen sey? Befund der nöthigen Instrumente; Gesellen und Lehrjungen; Anmerkungen in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneyen, Bedienung des Publicums, auf sein und seiner Leute sittliches Betragen, und was sonst immer bemerkenswürdig ist. Dieses ist durch das Kreisamt an die Landesstelle einzusenden [3]); endlich müssen auch die Zeugnisse der Richter von allen denjenigen Ortschaften, wo er untersucht hat, beygelegt werden [4]).

---

[1]) Amtsunterr. für die N. Ö. Kreisärzte. Nr. 5 u. 6.

[2]) Hof-Decr. vom 11. März 1795.

[3]) Ebendaselbst u. Böhm. Gubernial-Verordn. vom 9. July 1796.

[4]) Amtsunterr. für die N. Ö. Kreisärzte vom 13. März 1792.

§. 1345. Der Kreisarzt hat eine genaue Aufsicht über die Apotheken des Kreises zu führen, und jene, welche der Protomedicus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens einmahl unvermuthet [1]), in Städten mit Beziehung einer Magistrats- oder Polizeyperson [2]), in jenen Orten, wo kein Magistrat besteht, mit Beyziehung eines Kreiscommissärs [3]), auf das genaueste zu untersuchen, und zwar in der Periode vom halben July bis Ende October, weil zu eben dieser Zeit jede Apotheke mit dem für das folgende ganze Jahr nothwendigen Materiale vollkommen versehen werden muß [4]).

§. 1346. Nebst diesen Hauptuntersuchungen steht es ihm auch frey, nach Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände, zumahl bey sich zeigenden oder zu vermuthenden Gebrechen, auch öfters im Jahre zu jener Jahreszeit Nebenuntersuchungen anzustellen. Der Zweck dieser Untersuchungen ist, die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur im Frühjahre und Sommer, gesammelt und verfertigt werden können, bey Handen zu haben; so wie sich hierbey auch der Kreisarzt von der genauen Handhabung der das Apothekerwesen betreffenden Gesetze überzeugen kann [5]).

§. 1347. Bey diesen Untersuchungen hat der Kreisarzt alles dasjenige zu beobachten, und auf alles das zu sehen,

---

[1]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 13 u. 15. Instruct. für das Kreissanitätspers. §. VIII.

[2]) Gesundheitsordn. v. 1770. Thl. I. Instruct. I. §. 4.

[3]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 25. Februar 1773.

[4]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 15. Instruct. für das Kreissanitätspers. §. VIII.

[5]) Ebendaselbst. §. 15 u. §. VIII.

was in Bezug auf dieselben (§. 1102 bis 1104) dem Landesprotomedicus vorgeschrieben ist; und nebstbey auch darauf: ob die Arzneyen genau nach dem angeordneten Wiener-Medicinalgewichte (§. 985.) dispensirt werden [1]); ob er jene Artikel, welche in der jedesmahligen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, nicht anders, als nach der gehörigen Verordnung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes ausfolge [2]); sich überhaupt alles eigenmächtigen verbothenen Dispensirens ohne ordentliche Vorschrift, so wie alles Curirens, enthalten [3])? Findet sich altes verbothenes Gewicht vor, so muß dieses aus der Apotheke weggeschafft werden [4]).

§. 1348. Die gefundenen Gebrechen sind, wenn es möglich ist, sogleich abzustellen; auch ist der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen nicht gleich abzustellenden anzuhalten; jedesmahl muß nach vorgenommener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabey wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt ein Bericht [5]) erstattet, und eine Übersicht des Befundes bey der Untersuchung der öffentlichen Apotheken im Kreise und Jahre mit folgenden Rubriken eingeliefert werden: Standort der Apotheke; derselben Schild; Nahme und Qualification des Eigenthümers; Provisor; Subjecte; Lehrlinge; Tag der Visitation; Commissarien; Zustand (der Arzneyen in Absicht auf Güte, Menge und die vorgeschriebene Bereitungsart; der Materialkammer; des Laboratoriums; des

---

[1]) Hof-Decr. vom 11. April 1761, vom 21. May 1783, Gubernial-Verordn. vom 13. May 1814.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 18. März 1815.

[3]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 25. August 1800.

[4]) Hof-Decr. vom 11. April 1761, vom 21. May 1783 und Böhm. Gubern. Verordn. vom 13. May 1814.

[5]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 16 u. Instruction für das Kreissanitätspers. §. VIII.

Wasserkellers; des Kräuterbodens); Anmerkungen (in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneyen, Bedienung des Publicums, und was sonst einer Bemerkung würdig ist) [1]). Ist ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder der anderen Unordnung und der Fehler angewiesen worden, und hat er nicht die ihm gemachten Erinnerungen befolgt, so muß dieses besonders angemerkt werden [2]).

§. 1349. In Betreff der Aufnahme und des Freysprechens der Apothekerlehrlinge hat der Kreisarzt alles dasjenige zu beobachten, was in der Gremialordnung der Apotheker (§. 862 bis 874.) in dieser Hinsicht vorgeschrieben ist. Der Kreisarzt hat sie mit Zuziehung des in der Kreisstadt befindlichen Apothekers in seiner Wohnung aufzunehmen und freyzusprechen. Sollten in der Kreisstadt mehrere Apotheker vorhanden seyn, so haben sie wechselweise diesem Geschäfte beyzuwohnen. Bey dem Umstande, daß der oft mit keinem Gehülfen versehene Landapotheker nicht immer selbst den Lehrling dem Kreisarzte zur Aufdingung und Freysprechung vorstellen kann; ist es einem solchen Lehrlinge auch gestattet, sich beym Kreisarzte allein zu melden, wenn er mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen ist [3]).

§. 1350. Halbjährig sind von dem Kreisarzte die Nahmensverzeichnisse der aufgenommenen und freygesprochenen Lehrlinge dem Gremium der Hauptstadt, dem alle Landapotheker ebenfalls einverleibt sind [4]), einzusenden, und unter einem die sich allenfalls ereigneten Sterbefälle der Apotheker, so wie die in ihre Stelle eingetretenen neuen Besitzer oder Provisoren der dießfälligen Apothe-

---

[1]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 9. July 1796.

[2]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 16.

[3]) Hof-Decr. vom 18. August 1818.

[4]) Pflichten der bürgerlichen Apotheker. §. 2.

ker nach folgenden Formularien zur Incorporation anzuzeigen; und zwar das Verzeichniß der aufgenommenen und freygesprochenen Lehrlinge: Der Zu- und Taufnahme des (Lehrlings, Lehrherrns); Stand und Geburtsort; Alter; Religion; Tag der Aufnahme in die Lehre; Nahmen derjenigen, die bey der Aufnahme gegenwärtig waren; Tag der Freysprechung; Nahmen derjenigen, die den Lehrling geprüft und zu einem Apothekergehülfen tauglich erklärt haben; — Verzeichniß der Apotheker-Gremialglieder des Kreises: Tauf- und Zunahme des (Apothekers, Provisors); Standort; Zeit des (erhaltenen Prüfungsdiploms, Gewerbs-Antrittes, Eintrittes in das Gremium); Anmerkungen [1]).

§. 1351. Das Kreisamt hat einer Seits mit Einvernehmung des Kreisarztes die Verfügung zu treffen, daß die zur Abtreibung der Früchte tauglichen Mittel unter Strafe, weder von den Apothekern noch Kaufleuten dem Landvolke, ohne besondere allen Verdacht entfernende Vorsichten verkauft werden; anderer Seits aber nicht nur selbst auf die Entdeckung der schwangern Personen genaue Achtsamkeit zu tragen, sondern solche auch sämmtlichen Ortsgerichten, Chirurgen und Wehemüttern bestens zu empfehlen [2]).

§. 1352. Ist der Besitzer einer Apotheke mit einer langwierigen Krankheit behaftet, so daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann; so muß der Kreisarzt auf die oben (§. 874.) angegebene Weise für einen treuen, thätigen, kündigen Gehülfen sorgen; jene Apotheker ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bey der Behörde (vermittelst der Vorsteher des Apothekergremiums der Hauptstadt und der Landapotheker beym medicinischen Deca-

---

[1]) Pflichten der bürgerlichen Apotheker. §. 2. Pflichten der Vorsteher. §. 3.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 29. November 1793.

nate) anzeigen, welche zum Nachtheile des Publicums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen (§. 848.).

§. 1353. Stirbt der Besitzer einer Apotheke, und übergeht die Apotheke auf die Wittwe oder die Kinder; wird einem Provisor das Gewerbe einer Wittwe, oder eines kridarisch gewordenen Mitgliedes anvertrauet; so hat er dasjenige zu beobachten, was oben (§. 849.) den Vorstehern des Apotheker-Gremiums zur Pflicht gemacht wird. Neue Apotheken muß er noch vor ihrer Eröffnung untersuchen [1]), und dem Apotheker das Zeugniß über seine Aufnahme als ordentlicher Bürger, und über seine Einverleibung in das Gremium abfordern [2]).

§. 1354. Der Kreisarzt hat auch darauf zu sehen, daß nicht Quacksalber, Landstreicher, alte Weiber, Schäfer, Scharfrichter, Abdecker, und andere derley unbefugte Leute die Ausübung der Curen sich anmaßen, unerlaubte Pfuschereyen und Winkelarzney treiben [3]). Sollten Winkelärzte betreten werden; so hat er sie ernstlich zu ermahnen, und allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; wofern aber die Abmahnung nichts fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden [4]).

§. 1355. Das Kreisamt hat sämmtlichen Ortsobrigkeiten seines Viertels wiederhohlt aufzutragen, daß sie bey eigener schwerster Verantwortung und zwanzig Reichsthaler Strafe über die Hintanhaltung aller Curpfuschereyen wachen sollen; es hat gegen diejenigen Ortsobrigkeiten, welche überwiesen werden, daß sie in ihrem Burgfrieden einen Cur-

---

[1]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 24. März 1783 und 28. Jänner 1800. Nr. 2.

[2]) Gremial-Ordnung. Pflichten der bürgerl. Apotheker. §. 2.

[3]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nr. 9 u. Hofkanzley-Decr. vom 31. May 1813.

[4]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 10.

pfuscher geduldet haben, ohne weiters mit dieser Strafe fürzugehen, und den Strafbetrag an die Regierung einzusenden [1]). Erst neuerlich wurde ein Quacksalber aus Bayern wegen unbefugter Ausübung der Arzneykunde in Tyrol mit der Landesverweisung aus den sämmtlichen k. k. Österreichischen Staaten bestraft, und hiervon die Polizey-Hofstelle und die sämmtlichen Länderstellen verständiget [2]).

§. 1356. Den Verlegern der Zeitungen ist aufgetragen, künftig keine Beylage beyzufügen, worin Arzneyen, Salien, Gesundheitswässer angepriesen oder feilgebothen, Anzeigen von Ärzten, Wund- oder Zahnärzten, oder sonst was immer für Sanitätssachen enthalten sind, wenn nicht auf dem Manuscripte die Erlaubniß dazu von der Regierung ertheilt ist [3]). Kein Zettel mit Anpreisung heilsamer arzneylicher Wirkungen was immer für einer Sache darf ohne Erlaubniß des Gesundheits-Departements gedruckt werden [4]).

§. 1357. Der Kreisarzt hat auch über die unbefugte Verfertigung und den verbothenen Verkauf der Arzneyen zu wachen [5]); weßhalb unbefugte im Lande herumvagirende Arzneykrämer, dann die aus Ungern und Slavonien mit Öhl und Arzneyen ankommenden, ohngeachtet der Verbothe im Lande betretenen Öhlträger, zu arretiren, und ihre Medicamente zu confisciren sind (§. 1006.). Zugleich hat das Kreisamt den chirurgischen Gremien sei-

---

[1]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 23. December 1797.

[2]) Decr. der Central-Org. Hof-Commission v. 27. July 1814.

[3]) Decr. an den Verleger des Wiener Diariums v. 27. Jänner u. 26. July 1798; an den Nachdrucker der Neuwieder Zeitung vom 6. März 1799.

[4]) Befehl an die Polizey-Direction. Wien, den 23. März 1799.

[5]) Medicinalordn. vom J. 1753. Abth. I. §. 12. Gesundheitsordn. vom J. 1770. Thl. I. Instr. I. §. 6.

nes Viertels zu bedeuten, sie sollen allen Wundärzten bey schwerer Verantwortung einschärfen, daß sie bey Entdeckung eines Curpfuschers oder Hausierers mit Arzneyen der gehörigen Ortsherrschaft (§. 1355.) die Anzeige davon machen, und wenn von selber die Abhülfe nicht sollte getroffen werden, hierüber die weitere Anzeige an den Kreisarzt oder unmittelbar an das Kreisamt machen sollen [1]).

§. 1358. Findet der Kreisarzt bey den im Kreise befindlichen Materialisten und Kaufleuten einen Theriak, so hat er diesen in Beschlag zu nehmen, zu versiegeln, und an die Apotheker (welche den Venetianischen Theriak allzeit statt des Electuarium anodynum gebrauchen, wo von den Ärzten Theriaca *Andromachi* verordnet wird, dispensiren können) um den von den betreffenden Handelsleuten bücherlich auszuweisenden Einkaufspreis abgeben zu lassen, den Materialisten und Kaufleuten aber allen ferneren Handel mit Theriak unter den gesetzlichen Strafen streng zu verbiethen [2]).

§. 1359. Der Kreisarzt ist auf dem Lande in der Regel derjenige, welcher die medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen zu besorgen hat; nur wenn er Krankheitshalber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen, dabey zu erscheinen nicht im Stande wäre, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, kann ein anderer graduirter Arzt oder ein approbirter Wundarzt, in sofern die betreffenden Individuen in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind (§. 580.), durch Anordnung der Obrigkeit substituirt werden [3]).

§. 1360. Wird der Kreisarzt in Ehestreitigkeiten [4]),

---

[1]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 23. December 1797.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 6. August 1807.

[3]) Instruct. für Ärzte u. Wundärzte bey gerichtl. Leichenschauen. §. 2.

[4]) Hof-Decr. vom 3. May 1792.

in Sicherheitsfällen, als: Verletzungen, plötzlich sich ereignenden Sterbefällen, bey dem Verdachte einer Vergiftung, bey gewaltsamen Todesarten [1]), bey dem Selbstmorde [2]), und bey andern Gewaltthätigkeiten zur Vornahme einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung vom Kreisamte, unter dessen unmittelbarer Leitung er steht, oder in Nothfällen von Strafgerichten (§. 1144.) oder jenen obrigkeitlichen Behörden, unter deren Gerichtsbarkeit der eine Untersuchung veranlassende Gegenstand gehört, schriftlich oder ämtlich abgefordert [3]); so hat er den Auftrag mit willigem Gehorsam auf das genaueste zu vollziehen. Ohne jedoch hierzu aufgefordert worden zu seyn, darf er keine medicinisch gerichtliche Untersuchung vornehmen [4]).

Anmerkung. Die sämmtlichen, in Bezug auf gerichtliche Arzneykunde erlassenen, hohen Verordnungen findet man in meinen Beyträgen zur gerichtlichen Arzneykunde (im ersten und zweyten Bande, in den folgenden Bänden als stehenden Artikel) mit Genauigkeit angeführt.

C. Die Districtsärzte.

§. 1361. Die Bezirksärzte haben: über die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes ihres Bezirkes und des fixen Aufenthaltortes; für den besonderen Gesundheitsstand der einzelnen Kranken die nöthige Sorge zu tragen; das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren gehörigen Orts anzuzeigen; über die in ihrem Bezirke oder Aufenthaltsorte befindlichen Wundärzte, Apotheker und Hebammen zu wachen; wenn die Kreis-

---

[1]) Amtsunterr. für Kreisärzte. Nr. 28. u. Hof-Decr. vom 12 Jänner 1787. §. 22.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 24. September 1804.

[3]) Instruction — bey gerichtl. Leichenschauen. § 7.

[4]) Ebendaselbst §. 14. und §. 17.

ärzte Krankheits halber, oder irgend eines anderen legalen Hindernisses wegen bey medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen zu erscheinen außer Stande sind, oder Gefahr im Verzuge haftet, diese vorzunehmen.

§. 1362. Vom Gubernium, dem Kreisamte oder dem Kreisarzte [1]) zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, haben sich Districtsärzte denselben mit allem Fleiße und aller Redlichkeit zu unterziehen [2]); dem auf Untersuchung kommenden Protomedicus oder Kreisarzte auf geschehene Aufforderung in allen Fällen beyzustehen, und die erforderlichen Aufklärungen zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde [3]); auch den zur Befolgung der Sanitätsgesetze bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, gutem Willen und Sorgfalt an die Hand zu gehen, und die von denselben erhaltenen Verordnungen ungesäumt zu erfüllen [4]).

§. 1363. Werden dieselben statt des Kreisarztes in dessen Erkrankung oder legalen Verhinderung zu allerhand Verrichtungen aufgefordert; so haben sie dabey die für den Kreisarzt erlassenen Verordnungen genau und pünctlich zu befolgen; so wie überhaupt die für Kreisärzte erlassene Instruction für die Bezirksärzte in Beziehung auf ihren District gilt [5]).

§. 1364. Eigenmächtig dürfen Bezirksärzte, bey Verlust des Dienstes, ihren Wohnort (wozu nie ein Ort, in welchem sich in der Regel ohnehin ein Arzt befindet, gewählt

---

1) Hof-Decr. vom 19. September 1813.
2) Instruct. für Ärzte. §. 3.
3) Ebendaselbst. §. 9.
4) Gesundheitsordn. vom Jahre 1770. Thl. I. Instruct. I. §. 2.
5) Hof-Decr. vom 28. März und 19. September 1813.

werden soll) [1]) nicht verändern [2]), sie haben ihre Berichte an das Kreisamt zu erstatten [3]), die medicinischen Jahrbücher des Österreichischen Kaiserstaates als ein Werk, dessen sie zur genauen und richtigen Erfüllung ihrer Amtspflicht kaum entbehren können, sich anzuschaffen (§. 1208.), alle Spiele der Natur, Mißgeburten, ihnen vorkommende merkwürdige anatomisch-pathologische Stücke u. d. gl. wohlverwahrt an die Landesuniversität (§. 1222.) einzusenden.

§. 1365. Sie haben allem, was sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere des betreffenden Ortes und Bezirkes bezieht, ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und die in dieser Hinsicht vorzunehmenden Verbesserungen oder die möglichen Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höheren Kenntniß zu bringen [4]).

§. 1366. Sie sollen besonderen Fleiß auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft ihres Aufenthaltsortes oder Bezirkes vorfallen, verwenden, dieselben gut, richtig und genau angeben, gute medicinische Topographien verfertigen, merkwürdige Krankenfälle beschreiben, und ausführbare Vorschläge machen, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und der Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann [5]).

§. 1367. Bey der Besorgung des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken haben sich die Bezirksärzte genau an die in Betreff der Ausübung der

---

[1]) Hof-Decr. vom 28. März 1813.

[2]) Hof-Decr. vom 28. März u. 29. September 1813 und 30. May 1816.

[3]) Hof-Decr. vom 19. September 1813.

[4]) Instruction für Ärzte in den k. k. Erbstaaten § 4.

[5]) Ebendaselbst. §. 8.

Heilkunde und der ausübenden Ärzte überhaupt bestehenden Gesetze (§. 558 bis 613.) und Anordnungen zu halten.

§. 1368. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren haben sie alsogleich bey schwerer Verantwortung an die betreffende Behörde anzuzeigen (§. 564.); und das nähmliche zu beobachten, wenn sie sich näher an der Gränze befinden, und in Erfahrung bringen, daß in angränzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen [1]).

§. 1369. Hat ein Bezirksarzt ein Spital, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so muß er monathlich specificirte Listen, und mit Ende des Jahres eine allgemeine, das ganze Jahr umfassende Tabelle nach dem (§. 1217. §. 1274.) angeführten Formulare an die betreffenden Behörden (§. 572.) übergeben; alle aber sollen mit besonderem Fleiße die Vaccination zu befördern suchen, bey derselben nach den über die Schutzpockenimpfung erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu Werke gehen [2]).

§. 1370. Über Wundärzte, Apotheker und Hebammen ihres Ortes oder Bezirkes sollen sie ein aufmerksames Auge haben [3]), die Apotheken öfters untersuchen [4]), die bey den Wundärzten, Apothekern und Hebammen wahrgenommenen bedeutenden Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder wenn diese fruchtlos sind, dieselben den Behörden anzeigen [5]). Dasselbe soll geschehen, wenn sie irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebam-

---

[1]) Instruction für Ärzte in den k. k. Erbstaaten. §. 10 u. 11.
[2]) Ebendaselbst. §. 12 u. 14.
[3]) Ebendaselbst. §. 5.
[4]) Gesundheitsordn. v. J. 1770. Thl. I. Instr. I. §. 4.
[5]) Instruction für Ärzte. §. 5.

men bemerken, oder Charlatane, Quacksalber, unbefugte Ärzte, Wundärzte und Hebammen, so wie unbefugte Arzneykrämer fänden [1]). Werden sie in Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle der Kreisärzte mit medicinisch gerichtlichen Untersuchungen beauftragt; so haben sie hierbey nach den in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen (§. 1360.) vorzugehen.

D. Die Kreiswundärzte.

§. 1371. Der Kreiswundarzt führt gemeinschaftlich mit dem übrigen Kreissanitätspersonale die Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und nützlichen Hausthiere, über den Gesundheitsstand der einzelnen Kranken, über die in Abwesenheit des Kreisarztes bey Epidemien unter Menschen und bey Seuchen unter Thieren zu ergreifenden Maßregeln, insbesondere aber über die Wundärzte in seinem Kreise, und besorgt die in gerichtlichen Fällen ihm aufgetragenen Untersuchungen.

§. 1372. Der Kreiswundarzt muß alle von dem Kreisamte oder dem Kreisarzte erhaltenen ämtlichen Aufträge mit Fleiß und Genauigkeit vollziehen; darf sich ohne Erlaubniß des ersteren von seinem Standorte nicht über Nacht entfernen [2]). Bey jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt allein und ohne den Kreisarzt verwendet, hat er unmittelbar Bericht an das Kreisamt zu erstatten, und sich dabey nach den für Kreisärzte erlassenen Verordnungen genau zu benehmen [3]). Ihm liegt ob, die Hebammen von der Wohlthätigkeit der Schutzpockenimpfung zu überzeugen, und für dieselbe einzunehmen [4]).

[1]) Instruction für Ärzte. §. 6. u. 7.

[2]) Instruction für Kreiswundärzte vom Jahre 1808. §. 1. u. 9.

[3]) Ebendaselbst. §. 7. u. Instruction für das Kreissanitätspersonale. §. XXIII.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 12. May 1804.

Ihm ist die Anschaffung der medicinischen Jahrbücher des k. k. Österreichischen Staates (§. 1208.), so wie die Einsendung aller ihm vorkommenden Spiele der Natur, der Mißgeburten, merkwürdiger anatomisch-pathologischer Stücke u. d. gl. (§. 1222.) ebenfalls zur Pflicht gemacht.

§. 1373. Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf Gesundheit und Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse äußern; so hat er hierüber an den Kreisarzt, und falls dieser das Nöthige zu thun unterließe, an das Kreisamt die erforderliche Anzeige zu machen [1]).

§. 1374. In Hinsicht des besonderen Gesundheitszustandes der einzelnen Kranken ist alles, was die Instruction für Wundärzte (§. 736. u. d. f.) enthält, auch für den Kreiswundarzt verbindlich [2]); ihm liegt überdieß auch noch die Behandlung der kranken Soldaten ob [3]).

§. 1375. Entsteht im Kreise, oder in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie unter Menschen, oder eine Seuche unter den Thieren; so hat der Kreiswundarzt sogleich den Kreisarzt davon zu verständigen, oder in dessen Abwesenheit die Anzeige hierüber an das Kreisamt zu machen. Wird er im Abgange des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesendet; so hat er darüber von vierzehn zu vierzehn Tagen, in sehr schlimmen Fällen von acht zu acht Tagen bis zur Beendigung derselben Bericht an das Kreisamt zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen, Genesenen u. s. w [4]).

---

1) Instruction für die Kreiswundärzte. §. 3.

2) Ebendaselbst. §. 10.

3) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 19. März 1795.

4) Instruction für Kreiswundärzte. §. 4. bis 6.

§. 1376. Der Kreiswundarzt ist der beständige Obervorsteher des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte in seinem Kreise (§. 661.). Er muß in seiner Wohnung sowohl die allgemeine als auch alle übrigen Gremialversammlungen und Berathschlagungen, und die übrigen Gremialverhandlungen abhalten; die Discipeln aufdingen und freysprechen; die mit drey verschiedenen Schlössern versehene Gremialcasse stets unter gemeinschaftlicher Haftung der übrigen zwey Mitvorsteher verwahren, wozu sowohl er als diese jeder einen eigenen Schlüssel haben. Sollte die allgemeine Gremialversammlung nicht in der Wohnung des Kreiswundarztes abgehalten werden können; so muß er die Gremialcasse auf diese Zeit in die dazu gewählte, anderweitige Wohnung übertragen, und er ist für die Sicherstellung derselben verantwortlich [1]).

§. 1377. Wenn die jährliche allgemeine Hauptgremialversammlung der gesammten Mitglieder abzuhalten, was hierbey umständlich vorzutragen, und überhaupt dabey zu beobachten sey? wie die Verzeichnisse der Mitglieder des chirurgischen Gremiums, der Subjecte und Lehrdiscipeln; die jährlichen Einlagen der Mitglieder einzutreiben, und wozu sie verwenden; wie die Lehrlinge aufzudingen und freyzusprechen sind? erhellet aus der früher (§. 659 — 672.) angeführten Gremialordnung für bürgerliche Wundärzte auf dem Lande.

§. 1378. Wird dem Kreiswundarzte gemeinschaftlich mit dem Kreisarzte eine medicinisch-gerichtliche Untersuchung aufgetragen; so hat er für die Herbeyschaffung der etwa nöthigen Instrumente, für deren brauchbaren Stand zu sorgen, hierauf die Untersuchung vorzunehmen, den untersuchten Gegenstand wieder in Ordnung zu bringen, dann

[1]) Gremialordn. für Wundärzte. Allgem. Vorschrift. §. 1. u. 2.

mit dem Kreisarzte sich über den Fundschein zu besprechen, und falls er sich mit demselben hierüber vereinigt hat, den vom Kreisarzte abgefaßten Fundschein mit zu unterfertigen.

§. 1379. Sollte er aber einer anderen Meinung seyn, so hat er diese mit den gehörigen Gründen, die ihn dazu bewogen haben, unterstützt dem Gerichte entweder besonders vorzulegen, oder dieselbe am Schlusse des kreisarztlichen Fundscheines schriftlich beyzusetzen. Es können aber derley abweichende Meinungen nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen mediciniſch-gerichtlichen Untersuchung vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere als bloße Gegenstände der äußeren Sinneserkenntniß einem gegründeten Zweifel unterliegen können [1]).

§. 1380. Da, wo sich nach Abrückung der Regimenter keine Militärchirurgen befinden, haben die Kreiswundärzte die Werbbezirksrecruten zu visitiren [2]), und dabey auf einen solchen Körperbau zu sehen, welcher fatigante Märsche, das Manöveriren mit dem Gewehre, und überhaupt die Feldstrapazen ertragen kann (§. 801.) [3]); sie haben auch die Assentlisten mit zu unterfertigen, und für die Diensttauglichkeit der angenommenen Recruten (§. 804.) mitzuhaften [4]).

---

[1]) Instruction bey gerichtlichen Leichenschauen. §. 11. u. 17.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. v. 10. April 1790 u. 19. März 1795.

[3]) Hof-Decr. vom 18. September 1796.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 26. Februar 1799.

Dritter Abschnitt.

Von der Besoldung und den Nebeneinkünften der Medicinalpersonen.

§. 1381. Die Entschädigungen, deren sich die öffentlich angestellten Medicinalpersonen in den k. k. Staaten für ihre schweren und wichtigen Staatsdienste zu erfreuen haben, bestehen, nach Verschiedenheit des Ranges und der bekleidenden Würde, in monathlich zu erhebenden Jahrgehalten, in Pensionen, Diäten und Vorspannsvergütungen, Taxen und Belohnungen für besondere Geschäfte und Dienstleistungen.

§. 1382. Durch allerhöchste Entschließungen wurde nicht nur dem Regierungsrathe und Sanitätsreferenten in Österreich ob der Enns [1]), sondern auch den Protomedikern in den Provinzen (§. 1071.), ein gleicher Gehalt mit den übrigen Regierungs- oder Gubernial-Räthen, von jährlichen zwey tausend Gulden bewilliget. Ihnen gebühren auf Geschäftsreisen die ihrer Amtsstufe ausgemessenen Diäten, als Protomedicis die Taxen für die Visitationen der Apotheken, und als Studiendirectoren an den Universitäten und Lyceen die Taxen für die Prüfungen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. s. w.

§. 1383. Sämmtliche Kreisärzte genießen gegenwärtig einen Jahrgehalt von sechs hundert Gulden [2]). Be-

---

[1]) Vom 7. Februar 1813.

[2]) Hof-Decr. vom 8. December 1808, vom 28. März und 19. September 1813, 7. July 1816.

zirksärzte beziehen einen Gehalt von vier bis fünf hundert Gulden [1]); denn durch allerhöchste Entschließung vom 18. November 1817 wurden auch die Gehalte der Districtsärzte in Galizien von drey- auf vier hundert Gulden erhöht. Die Kreiswundärzte haben in Niederösterreich eine Besoldung von fünf hundert, in Böhmen von vier, in Krain, Tyrol und Vorarlberg, eben so in Steyermark, Kärnthen und Galizien bloß von drey hundert Gulden [2]).

§. 1384. Haben sie dem Staate durch zehn Jahre gedient, so dürfen sie um eine lebenslängliche Versorgung ansprechen, vor diesen zehn Jahren aber haben sie bloß eine Jahresgage, und ihre Wittwen das Sterbequartal zur Abfertigung zu fordern (§. 252.). Werden sie nach zehn Jahren Alters, Gebrechlichkeits halber, oder als Quiescenten von allem Dienste enthoben; so erhalten sie ein Drittel, nach fünf und zwanzig Jahren die Hälfte, nach vierzig Jahre zwey Drittel ihres Gehaltes, und wenn sie länger als vierzig Jahre dienten, im Dienste und mit Verdienste alt wurden, ihren ganzen Gehalt. Sind sie wegen zugestoßener Erblindung, Krankheit oder Wahnwitzes auch vor ausgedienten zehn Jahren zu allem Brodverdienste unfähig geworden, so wird ihnen ein Viertel von ihrem Gehalte belassen; wäre ihnen dieß Unglück in Amtsverrichtungen zugestoßen, so werden sie nach Billigkeit und Befund noch besser behandelt. Die mittellosen Wittwen erhalten ein Drittel der Besoldung ihrer Männer [3]).

§. 1385. Für Reisen und Commissionen außer dem

---

[1]) Hof-Decr. vom 12. April u. 11. July 1811, vom 21. Februar 1812, 28. März u. 19. September 1813, 14. April, 16. May u. 16. October 1815, 7. July 1816, 29. Jänner 1817.

[2]) Hof-Decr. vom 28. März u. 19. September 1813, vom 8. December 1808, vom 7. July 1816 u. 20. July 1817.

[3]) Hof-Decr. vom 26. März 1818.

Dienstorte, selbst wenn sie nur einen halben Tag dauern [1]), oder zu Wien außer den Linien vorgenommen werden (§. 1165.), erhalten die Physiker Taggelder und die Vergütung der Fuhrkosten [2]). Die ersteren sind für den Kreisarzt auf fünf [3]), für Stadt- und Bezirksärzte auf vier [4]), für Kreiswundärzte auf drey, für Stadtwundärzte auf zwey Gulden [5]), und zwar Conventionsgeld [6]), festgesetzt. Letzterer besteht in der ihnen in gewöhnlichen Fällen gebührenden Vorspann [7]) zu funfzehn Kreuzer für Pferd und Meile [8]), in der Wagenreparatur zu funfzehn Kreuzer für jede Meile, wenn sie mit ihrem eigenen oder einem auf ihre Kosten gemietheten Wagen fahren [9]), dann in dem Schmiergelde von acht und einen halben Kreuzer für jede Post [10]). Kann der Physikus wegen Verzögerung von dem Vorspann nicht Gebrauch machen [11]), so wird ihm das Rittgeld für zwey

---

[1]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807. Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrkosten u. s. w. Wien, 1812. Nr. 29.

[2]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1817. Nr. 1 u. 3, vom 30. April 1807, vom 16. May 1815, u. Sammlung u. s. w. Nr. 1 und 21.

[3]) Hof-Decr. vom 18. Jänner, 30. April u. 2. December 1807, vom 16. May 1812, 20. May 1813, 16. May 1815.

[4]) Hof-Decr. vom 16. Februar 1812 u. 16. May 1815.

[5]) Hof-Decr. vom 18. Jänner, 30. April u. 2. December 1807, 16. May 1812, 20. May 1813 u. 16. May 1815.

[6]) Hof-Decr. vom 23. September 1815.

[7]) Hof-Decr. vom 20. und 24. August, 5. November 1807. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 21.

[8]) Hof-Decr. vom 1. März 1811.

[9]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807, 16. May 1812, Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 3.

[10]) Hof-Decr. vom 27. Juny 1805, 18. Jänner 1807 u. 16. May 1812.

[11]) Hof-Decr. vom 24. August 1807.

Postpferde und als Postillionstrinkgeld jener Betrag vergütet, welcher zur Zeit der Reise als gesetzliches Trinkgeld vorgeschrieben ist [1]); doch wird für die Apotheken-Untersuchungen nicht die Post, sondern nur die Vorspann verstattet [2]).

§. 1386. Dominien und Unterthanen, wo eine Epidemie ausbricht, sind verbunden, den Heil- oder Wundarzt (durch Vorspann) abzuhohlen und zu befördern; weßwegen auch immer denjenigen Dominien, unter deren Unterthanen eine Krankheit entsteht, der Auftrag, den Kreisarzt abhohlen zu lassen, vom Kreisamte ertheilt wird, und auch künftig zu ertheilen ist [3]). Dabey versteht es sich ohnehin, daß das Kreisamt nach der obwaltenden Erforderniß auch die öfteren Besuche der Kranken, und hiernach die wiederhohlten Verspannsanweisungen, die öfters von acht zu zu acht Tagen, oder in noch kürzeren Zeitfristen zu geschehen haben, zu bestimmen und anzuordnen hat [4]).

§. 1387. Nach älteren Patenten sind die k. k. Kreishauptleute und ihre Amtspersonen dazumahl, wenn sie in Officiosen, und nicht in Parteysachen verschickt wurden, und dessentwillen auch von Fall zu Fall von ihrer Instanz mit einer schriftlichen Legitimation begleitet waren, so wie die Ärzte und Wundärzte, wenn sie zu den Kranken eigends gefordert und abgehohlt wurden, von der Entrichtung des Passagegeldes befreyt gewesen [5]). Zur Wehrung einer Seuche sollen die Vorspanns-Pferde nicht auf freyem Felde gelassen,

---

[1]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807, 16. May 1812, 20. May 1813.

[2]) Hofkanzley-Decr. vom 19. September 1813, am sämmtliche Länderstellen.

[3]) Verordn. vom 18. May 1781 und nachträgliche Erläuterung vom 20. December 1787.

[4]) Befehl an die vier Kreisämter. Wien, den 23. Juny 1795.

[5]) Nachtragspatent vom 21. August 1760, u. Patent Prag vom 17. Juny 1765. §. 5. 2.

sondern ihnen in den Wirthshäusern Unterstand verstattet werden [1]).

§. 1388. Für die gesetzlichen Untersuchungen der öffentlichen Apotheken erhält der Kreisarzt keine Taggelder [2]), sondern drey Ducaten von jedem Apotheker [3]); welche Taxe jedoch bis auf weitere Anordnung auf das Doppelte in Wiener Währung erhöht worden ist [4]), dann die Vorspann [5]), um die er sich beym Kreisamte zu melden hat [6]). Die Kosten der letzteren werden in Böhmen bey den gewöhnlichen Visitationen der öffentlichen Apotheken aus der ständischen Casse vergütet [7]).

§. 1389. Wenn durch eine Anzeige über mangelhafte Einrichtung oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke zu außerordentlichen Visitationen der öffentlichen Apotheken Anlaß gegeben wird; so erhält der Kreisarzt nebst der Vergütung der Fahrkosten auch noch Taggelder (§. 1385.), die, wenn jene sich bewährt hat, der Apotheker als straffällige Partey ersetzen muß, wenn aber der Apotheker schuldlos befunden wird, diese Kosten ein Denuntiant, der die unrechtmäßige Anzeige gemacht hat, und wenn eine solche Un-

---

1) Verordn. in Böhmen vom 24. Jänner 1763.

2) Böhm. Gubern. Verordn. vom 22. May 1771, und Hof-Decr. vom 19. September 1813.

3) Böhm. Gubern. Verordn. vom 22. May 1771, Hof-Decr. vom 19. October 1812 u. 19. September 1813. Instruction für das Kreissanitätspersonale. Nr. XI.

4) Hof-Decr. vom 24. Februar 1817.

5) Böhm. Gubern. Verordn. vom 12. May 1771, Hof-Decr. vom 19. September 1813 u. 8. August 1815.

6) Böhm. Gubern. Verordn. vom 16. September 1774.

7) Böhm. Gubern. Verordn. vom 27. Jänner 1795 u. 10. November 1796, Hof-Decr. vom 19. September 1813 u. 8. August 1815.

terſuchung aus einer anderen Urſache veranlaßt worden iſt, die Cameralcaſſe tragen muß [1]).

§. 1390. Die erſte Unterſuchung einer neuen Apotheke, welche gleich nach ihrer Errichtung [2]), dann die Unterſuchung der Hausapotheken der Landwundärzte, welche gelegenheitlich mit jenen der öffentlichen Apotheken vorgenommen werden ſoll [3]), haben die Kreisärzte unentgeldlich, bloß gegen Vergütung der Vorſpannskoſten aus der betreffenden öffentlichen Caſſe vorzunehmen [4]).

§. 1391. Werden die Phyſiker von Amtswegen [5]), oder in Parteyſachen [6]) an einen entfernten Ort abgeſchickt; ſo muß ihnen die nöthige Vorſpann von dem Kreisamte angewieſen, und das im Anſtellungs-Decrete beſtimmte Diätengeld verabfolgt werden [7]). Bey entſtehenden Krankheiten oder Seuchen werden ſie von den Dominien und Unterthanen unentgeldlich an Ort und Stelle geführt [8]), oder der Betrag der Vorſpannskoſten wird ihnen vergütet [9]); doch hat dieſe Vergütung nicht unmittelbar aus

---

[1]) Hof-Decr. vom 8. Auguſt 1815.

[2]) Hof-Decr. vom 24. März 1783.

[3]) Hof-Decr. vom 11. März 1795.

[4]) Hof-Decr. vom 27. December 1788, 27. December 1789 u. 11. März 1795.

[5]) Amtsunterricht für Kreisärzte. Nr. 29, Hof-Decr. vom 14. März 1786, Gubern. Verordn. vom 10. Jänner 1788.

[6]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807. Nr. 2, u. 2. December 1807.

[7]) Hof-Decr. vom 14. März 1786, Gubern. Verordn. vom 10. Jänner 1788.

[8]) Amtsunterr. Nr. 20, Hof-Decr. vom 9. May 1781 u. vom 30. April 1807.

[9]) Böhm. Gubernial-Verordn. vom 10. Jänner 1788, Hof-Decr. vom 28. März 1813.

den Steuercassen, oder von den Gemeinden, sondern aus der Cameral-Casse zu geschehen [1]).

§. 1392. Wird ein Physikus zu Kranken über Land gerufen, so muß demselben die Fuhre hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeldlich verschafft werden; überdieß ist es ihm bey vermögenden Personen erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird [2]). Den Kreisärzten ist allerdings erlaubt, sich von den Vermögenden in Krankheitsfällen, wie auch bey Epidemien, ihren ärztlichen Beystand bezahlen zu lassen; doch müssen von der Bezahlung eines Arztes alle jene ausgenommen werden, welche die Arzneyen unentgeldlich empfangen, weßwegen bey Ausfertigung derley Zeugnisse zur unentgeldlichen Erhaltung der Arzneyen auf wahre Armuth zu sehen ist [3]).

§. 1393. Kreisämter haben die Einleitung zu treffen, daß bey Gelegenheit einer Vergütung der Kostenausweise der Kreisärzte für die Heilung der mit dem venerischen Uebel behafteten Armen, immer der Vermögensstand der Unterthanen gehörig erhoben, und ihre wahre Armuth vorher besonders von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer bestätiget werde; worauf sodann das Kreisamt erst, wenn es diese ordentlichen Belege in Händen hat, für die Vergütung der Kostenausweise der Kreisärzte einschreiten darf; im widrigen daher auch, wenn ein derley Partikular ohne die vorgeschriebenen specifischen Armuthsbescheinigungen einlangen würde, solches ohne weiters unerledigt dem Kreisamte zurück gesendet werden würde [4]).

---

[1]) N. Ö. Regierungs-Verordn. vom 30. April 1807, Böhm. Gubern. Verordn. vom 17. September 1807. §. 10. c.

[2]) Amtsunterr. für Kreisärzte. §. 23 u. 26.

[3]) N. Ö. Regier. Verordn. Wien, den 18. September 1802.

[4]) N. Ö. Regier. Verordn. vom 20. Jänner 1812.

§. 1394. In medicinisch-gerichtlichen Fällen müssen die Physiker ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich abgeben, wenn sie im Gerichtsorte selbst wohnhaft sind; werden sie aber außerhalb desselben hierzu abgefordert, so wird ihnen die Fuhre und die Kost vergütet [1]), in Fällen des Selbstmordes die Fuhre um sie geschickt [2]). Müssen sie bloß wegen Untersuchung der Militärvorräthe außerhalb ihres Anstellungsortes, ohne andere kreisämtliche Aufträge erhalten zu haben, reisen; so geschieht die Anweisung und Vergütung der Fuhrlohnsspesen und Diäten aus dem Militärfonde [3]).

§. 1395. Die Taggelder und Fuhrkosten des Kreissanitätspersonals müssen zum Behufe der Zahlungsanweisung und Vergütung in besonderen Reiseliquidationen oder Reiseparticularien aufgerechnet [4]), und letztere von dem Kreisamte coramisirt werden [5]). Betreffen die Untersuchungen, wofür Kosten liquidirt werden, verschiedene Gegenstände, und muß eben deßhalb auch die Vergütung aus verschiedenen Cassen oder Fonds geleistet werden; so müssen die Reiseliquidationen und Reiseparticularien für jeden Fond einzeln verrechnet und eingebracht, der Gegenstand der Untersuchung aber in denselben immer genau angesetzt werden [6]).

§. 1396. In diesen Reiseliquidationen müssen die Taggelder, die Vorspanns- oder anderweitigen Fuhrkosten, die Wagenreparaturs- und Schmiergelder,

---

[1]) Gesetzb. über Verbrechen u. s. w. Thl. I. §. 528, u. Thl. II. §. 446.

[2]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 24. September 1804.

[3]) Hof-Decr. vom 20. Februar 1808.

[4]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 19. April 1795.

[5]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 12. Februar 1789, 27. Jänner 1795. u. 10. November 1796.

[6]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 21. October 1794 und 24. März 1796.

so wie die gezahlten Wegmauthen (§. 1387.) aufgerechnet [1]), alle bezahlten Mauthstationen sammt den bey jeder derselben gezahlten einzelnen Gebühren specifisch angeführt, und zugleich die Volleten der, wenigstens zuletzt bezahlten, Wegmauth angeschlossen werden [2]).

§. 1397. Ist ein Vorspannsfuhrmann um den Kreisphysiker geschickt worden, so hat ihm letzterer die bey jeder Station entrichtete Mauth gegen Übernahme der Mauthvolleten zu vergüten; und falls die Pferde leer zurück passiren muß der Physikus bey der letzten Mauthstation auch die gesetzmäßigen Mauthgebühren für den leeren Rückweg entrichten; worauf sodann dem Fuhrmanne zu seiner Ligitimirung bey den betreffenden Stationen von den Mauthbeamten insbesondere zu bestätigen ist, für wie viel Stationen die Mauth für die leer zurückgehenden Pferde wirklich bezahlt worden sey [3]).

§. 1398. Den Reiseliquidationen und Reiseparticularien muß ferner das Operationsjournal (§. 1237.) beygelegt [4]), und in den Liquidationen über die Apothekenuntersuchungen bey jedem Orte angeführt werden, ob daselbst eine öffentliche oder eine Hausapotheke untersucht worden sey [5]); ferner sollen den Liquidationen über vorgenommene Reisen bey Epidemien und Seuchen eigene, von den Wirthschaftsämtern oder Ortsvorstehern ausgestellte, Zeugnisse über die bey denselben angewendeten Tage beygeschlossen [6]), die Quittungen über die Vor-

[1]) Hof-Decr. vom 19. July 1784, u. 18. Jänner 1807. Nr. 12.

[2]) Hof-Decr. vom 19. Juny 1784 u. Mährisch-Schles. Gubernial-Verordn. vom 6. November 1807.

[3]) Gubernial-Verordn. vom 10. September 1795.

[4]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807. Nr. 15, vom 11. Juny 1807 u. 2. December 1807. Samml. der Vorschriften wegen Vergütung der Fuhr- u. Zehrungskosten. Nr. 33.

[5]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 14. Jänner 1796.

[6]) Böhm. Gubern. Verordn. vom 17. August 1780.

spannsbeträge gehörig beygebracht, und die Berechnungen hierüber vom Kreisamte in Hinsicht der bereisten Orte mit Rücksicht auf die Meilendistanz eigends bestätiget seyn [1]).

§. 1399. Bey Reisen außer den Poststraßen sollen auch die kreisämtlichen Meilencertificate beygelegt werden, da sich bey Adjustirung der Auslagen nach ihnen benommen werden muß [2]). Bey dem Gebrauche eines Ärarialwagens müssen die nöthig gewordenen Reparaturen durch unwidersprechliche Zeugnisse und Conti genau ausgewiesen werden [3]); und bey Reiseparticularien wegen der Heilung der mit der Lustseuche behafteten Armen (§. 1393.) sind die von der Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit dem Pfarrer ausgestellten Armuthszeugnisse der behandelten Kranken beyzubringen [4]).

§. 1400. Nebst den Taggeldern und den Fuhrkosten darf nichts für Quartier, Holz, Licht, Bedienung u. s. w. aufgerechnet, sondern alle diese Ausgaben müssen, wenn nicht zu deren abgesonderter Aufrechnung eine schriftliche höhere Bewilligung erfolgt ist, aus den Taggeldern bestritten werden [5]). Die Vorspannsvergütung wird auch selbst in jenem Falle geleistet, wenn der Physiker mit eigenen Pferden, oder zu Fuß eine Dienstreise macht. Die letztere ist ihm jedoch nur dann gestattet, wenn sie ohne Nachtheil des Commissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann. Das Reiseparticulare muß in solchen Fällen eben deßhalb so adjustirt werden, wie es geschehen müßte, wenn der

---

[1]) Hof-Decr. vom 13. July 1797.

[2]) Hof-Decr. vom 11. Juny 1807. Nr. 2. u. vom 2. December 1807. Nr. 24.

[3]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807. Nr. 3. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 3.

[4]) N. Ö. Regierungs-Verordn. vom 20. März 1812.

[5]) Hof-Decr. vom 18. Jänner 1807. Nr. 10, 2. December 1807, Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 17.

Physiker keine eigene Pferde gehabt hätte, oder nicht zu Fuße gereiset wäre [1]).

§. 1401. Diese Reiseparticularien müssen binnen der Frist von sechs Monathen nach geendeter Untersuchung oder Commission um so gewisser bey den betreffenden Behörden eingebracht werden, als nach Verstreichung dieses Termines keine Vergütung mehr geleistet wird. Nur in jenen Fällen, wo die Verspätung der Liquidation ohne Verschulden des Physikers geschieht, kann die Nachsicht bey der betreffenden Hofstelle angesucht werden [2]).

§. 1402. Für die Besorgung der wundärztlichen Gremialangelegenheiten (§. 661.) erhält der Kreisarzt und Kreiswundarzt als Gremialvorsteher jährliche Remunerationen [3]). Die Correspondenz der Kreisärzte mit dem Kreisamte und der Landesstelle ist in Ansehung der ämtlichen Berichte von der Entrichtung des Postporto befreyt; doch muß auf dem Umschlage ausdrücklich bemerkt werden, »von Amtswegen in Sanitätssachen« [4]).

§. 1403. Bezirksärzte und Kreiswundärzte erhalten in Fällen, wo sie in Abgange des Kreisarztes zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesendet werden, so wie bey jeder Commission, zu der sie das Kreisamt allein verwendet, Taggelder und Vorspann [5]); und die für die Criminalärzte (§. 1385.) ausgemessene X. Diätenclasse von vier

---

[1]) Hof-Decr. vom 11. Juny 1807. Nr. 1 u. 6. — 2. December 1807. Nr. 23 u. 28, Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 25 u. 26.

[2]) Hof-Decr. vom 16. December 1784, vom 30. September 1789, vom 9. Jänner 1798, vom 21. Jänner 1800, 18. December 1812, vom 13. Februar 1812. Sammlung der Vorschriften u. s. w. Nr. 32.

[3]) Hof-Decr. vom 18. August 1818.

[4]) Hof-Decr. vom 24. April 1798.

[5]) Instruction für Kreiswundärzte. §. 8.

Gulden täglich, hat auch für alle übrigen, in einer öffentlichen Anstellung stehenden Ärzte, von gleicher oder niederer Kathegorie, zu gelten [1]).

§. 1404. Wenn über die Forderungen der Wundärzte auf dem Lande Streitigkeiten vorfallen, die die Herrschaft nicht vergleichen kann; so ist der Fall dem Kreisamte anzuzeigen, welches nach Einvernehmung des Kreisarztes, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Landesstelle, die Conti zu mäßigen hat [2]). Die Kreisapotheker haben die Conti über die Medicamente, welche sie bey epidemischen Krankheiten den Vorschriften gemäß abreichen, sogleich nachdem sie aufgehört, zu verfassen, und nach der Prüfung des Kreisarztes zur Berichtigung und Anweisung einzusenden [3]).

§. 1405. Die Ärzte, welche die Impfung außer dem Wohnorte vornehmen, sind nach dem Diätennormale vom 30. April 1807 zu behandeln, somit den Landärzten nach der X. Classe 4. Gl., den Wundärzten nach der XII. Classe 2 Gl., den Kreisärzten nach der IX. Classe 5 Gl. und den Kreiswundärzten nach der XI. Classe 3. Gl. an Diäten zu bemessen [4]).

§. 1406. Eine Belohnung von zweyhundert, einhundert fünfzig und einhundert Gulden wird, um den Eifer der Ärzte und Wundärzte zur Schutzpockenimpfung mehr anzufachen, jenen drey Ärzten oder Wundärzten in so lange zu Theil, bis das unter dem Volke noch bestehende Vorurtheil gegen die Kuhpockenimpfung mehr zerstreut seyn wird. Doch müssen hierüber genaue Protokolle geführt, in denselben die Nahmen, das Alter der Geimpften, der

---

1) Hofkammer-Decr. vom 16. Hornung 1816.

2) Besondere Verordn. an das Kreisamt U. M. B. den 13. Hornung 1794.

3) Galiz. Gubern. Verordn. vom 1. December 1791.

4) Hofkanzley-Decr. vom 31. July 1812, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubern.

Stand ihrer Ältern, der Tag der Impfung und der Erfolg derselben mit aller Verläßlichkeit und Deutlichkeit aufgezeichnet, diese Protokolle in der Stadt Wien von der k. k. Polizey-Oberdirection, in den Vorstädten von den Polizey-Bezirks-Directionen, und auf dem Lande von der Herrschaft die es betrifft, vidimirt und bestätiget, endlich die erwähnten Protokolle längstens mit Ende August eines jeden Jahres vom Jahre 1807 angefangen, und zwar jene aus der Stadt durch die k. k. Polizey-Oberdirection, jene aus den Vorstädten durch die Polizey-Bezirksdirectionen, und die vom Lande durch die k. k. Kreisämter der Landesstelle übergeben werden, indem am Schlusse des Monaths September eines jeden Jahres, die Vertheilung der Prämien vorgenommen wird [1]).

§. 1407. In Hinsicht dieser Prämien wurde jedoch später befohlen: daß die Wiener Ärzte in Zukunft an den Prämien für die größte Anzahl geimpfter Kinder keinen Antheil zu nehmen hätten; sondern daß dieselben nur den Landärzten zuzuwenden wären, wobey aber die Landesstelle nach der praktisch richtigen Bemerkung der medicinischen Facultät angewiesen wird, bey Würdigung der Schutzpockenimpfungs-Ausweise auf die Local-Verhältnisse des Standortes der Impfärzte und auf die Hindernisse, mit welchen dieselben zu kämpfen haben, den gehörigen Bedacht zu nehmen, und so nicht unbedingt jenen Ärzten die Prämien zuzuerkennen, welche sich ausweisen, die absolut größte Zahl der Kinder geimpft zu haben [2]). Die Anordnung, vermöge welcher die Impfärzte von Wien mit den Impfern auf dem Lande bey der Vertheilung der Preise nicht in die Concurrirung gesetzt werden dürfen, wurde auf alle Hauptstädte der Monarchie ausgedehnt, und daher auch der

---

[1]) Circular, Wien am 10. July 1806.

[2]) Hofkanzley-Decr. vom 21. September 1811 an die N. Ö. Regierung.

Ungerischen und Siebenbürgischen Hofkanzley mitgetheilt [1]), und anbefohlen, daß jenen Impfärzten, welche bey einer gleichen oder beynahe gleichen Anzahl von Impflingen dem Fonde weniger Auslagen verursachen, bey der Vertheilung der Impfpreise der Vorzug einzuräumen [2]); dann die für Galizien zu Impfpreisen bestimmte Summe von 500 auf 1000 Gl. zu erhöhen sey [3]).

§. 1408. Die Kreisanitätsindividuen haben sich aller den Staatsbeamten eingeräumten Prärogative zu erfreuen, indem der Umstand, daß sie in einigen Provinzen aus dem ständischen Domesticalfonde bezahlt werden, ihnen nicht die Eigenschaft der wirklichen Staatsbeamten benimmt; eben deßhalb dürfen sie auch die classenmäßige Uniform der Staatsbeamten tragen [4]), und zwar die Kreisärzte nach der IX. [5]), die Bezirksärzte nach der X. [6]), die Kreiswundärzte nach der XI. Classe [7]).

---

[1]) Allerhöchste Entschließung vom 18. Jänner 1818.

[2]) Decr. der vereinigten Hofkanzley vom 27. November 1817, an die sämmtlichen Länderstellen.

[3]) Allerhöchste Entschließung vom 17. November 1817.

[4]) Hof-Decr. vom 7. Juny 1816.

[5]) Hof-Decr. vom 18. Jänner u. 30. April 1807, 20. May 1813.

[6]) Hof-Decr. vom 16. Februar 1812, u. 20. May 1813.

[7]) Hof-Decr. vom 18. Jänner u. 30. April 1807, 20. May 1813.